

**Das zivilprozessuale Musterfeststellungsverfahren und die Einführung eines  
zivilprozessualen Gruppenverfahrens**

**Dogmatische Analyse im kollektiven Rechtsschutz de lege lata und weiterge-  
hender Reformbedarf vor dem Hintergrund der EU-  
Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828**

**Dissertation**

**zur Erlangung des Doktorgrades**

**der Fakultät für Rechtswissenschaft**

**der Universität Regensburg**

**vorgelegt von**

**Konstantin Voges**

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Christoph Althammer

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale)

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Juli 2023

# Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Inhaltsverzeichnis.....  | I   |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | VII |
| Einleitung .....   | 1   |
| A. Der „VW-Abgasskandal“ als Wendepunkt .....  | 1   |
| B. Das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage und die EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828..... | 3   |
| C. Gang der Untersuchung .....   | 6   |
| Teil 1: Bestandsaufnahme im kollektiven Rechtsschutz .....   | 8   |
| A. Grundlagen .....  | 8   |
| I. Funktionen des kollektiven Rechtsschutzes.....  | 9   |
| II. Bedeutung der Schadenstypen .....  | 10  |
| 1. Bagatellschäden.....  | 10  |
| 2. Streuschäden.....   | 12  |
| 3. Massenschäden.....  | 12  |
| III. Kollektive Verfahrensformen.....  | 13  |
| 1. Verbandsklagen .....  | 13  |
| 2. Gruppen-/Sammelklagen.....  | 15  |
| 3. Musterklagen.....   | 16  |
| B. Status quo .....  | 17  |
| I. Prozessuale Instrumente zur Kollektivierung von Individualansprüchen.....   | 17  |
| 1. Prozessverbindung / Aussetzung bei Vorgeiflichkeit / Ruhen des Verfahrens .....   | 18  |
| 2. Streitgenossenschaft / Nebenintervention .....  | 20  |
| 3. Einziehungsklage.....   | 22  |
| 4. Abtretungsmodelle / Inkassozeession .....   | 24  |
| 5. Musterprozessvereinbarungen.....  | 26  |
| 6. Zwischenergebnis.....   | 27  |
| II. Kollektivklagen im nationalen Zivilprozessrecht .....  | 27  |
| 1. Verbandsklage im Sinne des UKlaG .....  | 27  |
| 2. Verbandsklage im Sinne des UWG.....   | 29  |
| 3. Verbandsklage im Sinne des GWB .....  | 31  |
| 4. Musterklage im Sinne des KapMuG .....   | 32  |

|  |    |
|--|----|
| 5. Zwischenergebnis .....  | 34 |
| III. Kollektiver Rechtsschutz in anderen europäischen Staaten .....                                | 35 |
| 1. Frankreich.....   | 35 |
| 2. England und Wales.....  | 37 |
| 3. Niederlande .....   | 39 |
| 4. Österreich .....  | 40 |
| 5. Italien.....  | 42 |
| 6. Schweden.....   | 43 |
| 7. Polen.....  | 44 |
| 8. Zwischenergebnis .....  | 44 |
| IV. Die Gruppenklage in den U. S. A.....   | 45 |
| 1. Grundmodell.....  | 45 |
| 2. Kritik .....  | 47 |
| 3. Zwischenergebnis .....  | 48 |
| C. Zusammenfassung .....   | 49 |
| Teil 2: Analyse des Gesetzes zur Einführung der neuen zivilprozessualen Musterfeststellungsklage . | 50 |
| A. Das zivilprozessuale Musterfeststellungsverfahren.....  | 50 |
| I. Anwendungsbereich.....  | 52 |
| II. Streitgegenstand – Feststellungsziele .....  | 55 |
| III. Zuständigkeit .....   | 59 |
| IV. Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage .....  | 61 |
| 1. Klagebefugnis.....  | 61 |
| 2. Anforderungen an die Klageschrift .....   | 64 |
| 3. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen.....   | 66 |
| V. Prozessuale Auswirkungen der Klage auf andere Verfahren .....                                   | 67 |
| 1. Koordination mehrerer Musterfeststellungsverfahren .....  | 67 |
| 2. Sperrwirkung für Individualverfahren.....   | 71 |
| 3. Aussetzung bereits rechtshängiger Individualverfahren.....                                      | 73 |
| VI. Verfahrensablauf .....   | 75 |
| 1. Bekanntmachung der Klage mit Angaben im Klageregister .....                                     | 75 |
| 2. Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen / Rücknahme der Anmeldung .....               | 77 |
| 3. Gerichtliches Verfahren.....  | 80 |
| 4. Rechtsstellung der Verbraucher .....  | 83 |
| VII. Kollektivvergleich.....   | 84 |
| 1. Rechtsnatur .....   | 85 |

|   |     |
|---|-----|
| 2. Reichweite .....   | 86  |
| 3. Voraussetzungen .....  | 88  |
| 4. Auswirkungen .....   | 90  |
| 5. Konkurrenzfragen.....  | 92  |
| 6. Bewertung und Grundsatzreform .....  | 95  |
| VIII. Musterfeststellungsurteil und Bindungswirkung .....                                     | 97  |
| IX. Folgeverfahren und Individualrechtsdurchsetzung .....                                     | 100 |
| X. Kostenrecht.....   | 102 |
| B. Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts.....                    | 104 |
| I. Justizgewähranspruch .....   | 105 |
| II. Rechtliches Gehör.....  | 107 |
| III. Prozessuale Waffengleichheit .....   | 111 |
| IV. Dispositionsgrundsatz .....   | 113 |
| V. Fazit .....  | 115 |
| C. Alternative Streitbeilegung und kollektiver Rechtsschutz.....                              | 115 |
| I. Konkurrenzverhältnis oder Synergie.....  | 116 |
| II. Notwendige Gesetzesänderung .....   | 119 |
| III. Fazit .....  | 121 |
| D. Grenzüberschreitende Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung .....                    | 122 |
| I. Anwendbarkeit der EuGVVO im kollektiven Rechtsschutz.....                                  | 123 |
| II. Anmeldung von Ansprüchen von Verbrauchern aus dem EU-Ausland .....                        | 124 |
| III. Wirkungserstreckung und Bindungswirkung im EU-Ausland.....                               | 125 |
| IV. Klageerhebung durch Verbraucherverbände aus dem EU-Ausland.....                           | 128 |
| V. Klageerhebung gegen einen Beklagten aus dem EU-Ausland .....                               | 129 |
| VI. Auswirkungen des Musterfeststellungsverfahrens auf Individualverfahren im EU-Ausland..... | 132 |
| VII. Fazit .....  | 134 |
| E. Bilanz und verbleibender Reformbedarf.....   | 135 |
| I. Grundsatzdiskussion zur Musterfeststellungsklage de lege lata .....                        | 135 |
| II. Reformvorschläge de lege ferenda .....  | 137 |
| 1. Verhältnis zum KapMuG .....  | 138 |
| 2. Prozessualer Unternehmerbegriff.....   | 139 |
| 3. Wideranträge des Beklagten.....  | 139 |
| 4. Stichtag für Klageänderungen .....   | 140 |
| 5. Erweiterung der Verbandsklagebefugnis.....   | 141 |
| 6. Bestimmtheit der Klageschrift und vorgetragener Lebenssachverhalt.....                     | 143 |

|  |     |
|--|-----|
| 7. Weitergehende Aussetzung von Musterfeststellungsklagen .....  | 144 |
| 8. Kollektivvergleich als Entscheidung in der Sache .....  | 145 |
| 9. Unzulässigkeit von Individualklagen nach öffentlicher Bekanntmachung .....  | 145 |
| 10. Erweiterung der Aussetzungspflicht von Individualklagen.....   | 146 |
| 11. Einschränkungen für Anerkenntnisurteile.....   | 147 |
| 12. Einschränkungen für Versäumnisurteile .....  | 147 |
| 13. Modifikationen des Kollektivvergleichs nach § 611 ZPO .....  | 148 |
| 14. Modifikation des Rechtsmittels.....  | 149 |
| 15. Erstreckung der Bindungswirkung des Urteils auf Rechtsnachfolger.....  | 149 |
| 16. Änderungen im Kostenrecht.....   | 150 |
| F. Zusammenfassung.....  | 151 |
| Teil 3: Weitergehender Reformbedarf im kollektiven Rechtsschutz .....  | 152 |
| A. Verbleibende Lücke im kollektiven Rechtsschutzsystem .....  | 153 |
| B. Überblick über die Reformbestrebungen.....  | 153 |
| I. Rechtssetzungsstrategie der Europäischen Union.....   | 154 |
| 1. Reformtätigkeit bis zum 11. April 2018.....   | 154 |
| 2. „New Deal for Consumers“ und Verbandsklagenrichtlinie.....  | 156 |
| II. Reformdiskussionen auf nationaler Ebene.....   | 164 |
| 1. Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren .....   | 164 |
| 2. Gesetzesvorschlag zur Regelung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen .....   | 167 |
| III. Zusammenführung der Reformpläne mit dem status quo im nationalen Zivilprozessrecht nach<br>Einführung der Musterfeststellungsklage..... | 169 |
| 1. Anwendungsbereich .....   | 170 |
| 2. Streitgegenstand – Rechtsschutzziele .....  | 171 |
| 3. Klagebefugnis.....  | 172 |
| 4. Zuständigkeit – Zulässigkeit der Klage .....  | 175 |
| 5. Verfahrensgestaltung und Verbraucherrolle.....  | 175 |
| 6. Beweisrecht .....   | 178 |
| 7. Entscheidungswirkungen im Kollektivverfahren .....  | 179 |
| 8. Finanzierung, Kosten und Missbrauchsschutz .....  | 181 |
| 9. Verjährungshemmung und Unterstützung der Klagetätigkeit .....   | 182 |
| 10. Konkreter Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber.....  | 183 |
| IV. Eckpfeiler für die Erarbeitung eines Reformvorschlages .....   | 184 |
| C. Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Gruppenklage.....   | 186 |
| I. Verfahrensgestaltung.....   | 186 |

|   |     |
|---|-----|
| 1. Anwendungsbereich .....  | 188 |
| 2. Streitgegenstand – Rechtsschutzziele .....                                 | 190 |
| 3. Zuständigkeit .....  | 192 |
| 4. Zulässigkeit des Antrags auf Eröffnung des Gruppenverfahrens .....         | 198 |
| a. Antragsbefugnis .....  | 199 |
| b. Anforderungen an den Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens .....      | 200 |
| c. Besondere Voraussetzungen für die Durchführung des Gruppenverfahrens ..... | 201 |
| 5. Prozessuale Auswirkungen eines Gruppenverfahrens .....                     | 203 |
| a. Koordination mit Musterfeststellungsverfahren .....                        | 204 |
| b. Koordination mehrerer Gruppenverfahren .....                               | 205 |
| c. Auswirkungen auf den Individualrechtsschutz .....                          | 206 |
| 6. Verfahrensablauf .....   | 208 |
| a. Öffentliche Bekanntmachung .....   | 208 |
| b. Teilnahmeverfahren .....   | 209 |
| c. Auswahl des Repräsentativklägers und Eröffnungsbeschluss .....             | 211 |
| d. Gerichtliches Verfahren .....  | 213 |
| e. Rechtsstellung der Verbraucher .....                                       | 217 |
| 7. Kollektivvergleich .....   | 218 |
| 8. Urteil im Gruppenverfahren – Einstufigkeit des Verfahrens .....            | 219 |
| 9. Kostenrecht .....  | 220 |
| a. Prozesskostenrecht – Abkehr vom Zwei-Parteien-Prozess .....                | 220 |
| b. Gerichtskostenrecht .....  | 222 |
| c. Rechtsanwaltsvergütungsrecht .....   | 223 |
| II. Vereinbarkeit mit Justizgrundrechten und Verfahrensgrundsätzen .....      | 223 |
| III. Synergie mit der alternativen Streitbeilegung .....                      | 224 |
| IV. Einpassung in das europäische Zivilprozessrecht .....                     | 224 |
| V. Fazit .....  | 226 |
| D. Formulierungsvorschläge .....  | 227 |
| I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – § 71 Abs. 2, Abs. 4 GVG-E ..... | 227 |
| II. Änderung der Zivilprozessordnung .....                                    | 227 |
| 1. § 32d ZPO-E – Ausschließlicher Gerichtsstand bei Gruppenverfahren .....    | 228 |
| 2. § 93a ZPO-E – Kosten bei Gruppenverfahren .....                            | 228 |
| 3. § 148 Abs. 2 ZPO-E – Aussetzung bei Vorgreiflichkeit .....                 | 228 |
| 4. § 615 ZPO-E – Gruppenverfahren .....                                       | 228 |
| 5. § 616 ZPO-E – Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens .....             | 229 |

|   |     |
|---|-----|
| 6. § 617 ZPO-E – Vorläufige Eröffnung des Gruppenverfahrens .....   | 230 |
| 7. § 618 ZPO-E – Teilnahmeverfahren .....   | 230 |
| 8. § 619 ZPO-E – Klageregister; Verordnungsermächtigung .....   | 231 |
| 9. § 620 ZPO-E – Eröffnungsbeschluss .....  | 231 |
| 10. § 621 ZPO-E – Gruppenkläger; Stellung der Teilnehmer .....  | 232 |
| 11. § 622 ZPO-E – Besonderheiten des Gruppenverfahrens .....  | 232 |
| 12. § 623 ZPO-E – Vergleich .....   | 233 |
| 13. § 624 ZPO-E – Urteil im Gruppenverfahren .....  | 233 |
| 14. § 625 ZPO-E – Rechtsmittel.....   | 234 |
| 15. Abschnitt 3 – § 626 ZPO-E – Konkurrenzen .....  | 234 |
| III. Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – § 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG-E – Grundsatz .....  | 234 |
| IV. Änderung des Gerichtskostengesetzes – § 48 Abs. 1 S. 2 GKG-E – Bürgerliche<br>Rechtsstreitigkeiten .....                    | 235 |
| V. Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – § 41c RVG-E – Vertreter des<br>Gruppenklägers im Gruppenverfahren .....       | 235 |
| VI. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – § 204 Abs. 1, Abs. 2 BGB-E – Hemmung der<br>Verjährung durch Rechtsverfolgung ..... | 235 |
| VII. Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes – § 14 VSBG – Ablehnungsgründe...   | 236 |
| VII. Inkrafttreten .....  | 236 |
| E. Zusammenfassung.....   | 236 |
| Teil 4: Schlussbetrachtung .....  | 237 |
| Literaturverzeichnis.....   | 241 |



## Abkürzungsverzeichnis

|             |  |
|-------------|--|
| A.A.        | Andere(r) Ansicht  |
| A.a.O       | Am angegebenen Ort   |
| ABl.        | Amtsblatt  |
| Abs.        | Absatz / Absätze   |
| AEUV        | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union                     |
| A. F.       | Alte(r) Fassung  |
| AG          | Aktiengesellschaft / Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)                |
| AGBG        | Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen<br>Geschäftsbedingungen   |
| AGG         | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz                                      |
| AktG        | Aktiengesetz   |
| Alt.        | Alternative(n)   |
| AnwBl       | Anwaltsblatt   |
| ArbGG       | Arbeitsgerichtsgesetz  |
| ArbRAktuell | Arbeitsrecht Aktuell   |
| Art/Artt.   | Artikel  |
| Az.         | Aktenzeichen   |
| BayAktO     | Bayrische Aktenordnung   |
| BayMBL      | Bayrisches Ministerialblatt  |
| BayObLG     | Bayrisches Oberstes Landesgericht  |
| BB          | Betriebs-Berater   |
| BeckOGK     | Beck'scher Online-Großkommentar  |
| BeckOK      | Beck'scher Online-Kommentar  |
| Beil.       | Beilage  |
| Bes.        | Beschluss  |
| BfJ         | Bundesamt für Justiz   |
| BGB         | Bürgerliches Gesetzbuch  |
| BGBI.       | Bundesgesetzblatt  |
| BGH         | Bundesgerichtshof  |
| BGHZ        | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen                     |
| BKR         | Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht                              |
| BMEL        | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft                       |
| BMJV        | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz                   |
| BMVEL       | Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und<br>Landwirtschaft |
| BRÄK        | Bundesrechtsanwaltskammer  |
| BRÄK-Mitt.  | Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen                                   |
| BRAO        | Bundesrechtsanwaltsordnung   |
| BR-Drs.     | Bundesrat Drucksache   |
| BR-PIPr.    | Bundesrat Plenarprotokoll  |
| Bspw.       | Beispielsweise   |
| BT-Drs.     | Deutscher Bundestag Drucksache   |
| BT-PIPr.    | Deutscher Bundestag Plenarprotokoll                                      |
| Bzgl.       | Bezüglich  |
| Bzw.        | Beziehungsweise  |
| C           | Mitteilungen und Bekanntmachungen (ABl. der EU)                          |
| CAT         | Competition Appeal Tribunal  |
| CDU         | Christlich Demokratische Union Deutschlands                              |
| COD         | Ordentliches Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Kommission          |
| COM         | Rechtsakte der Europäischen Kommission                                   |

|               |   |
|---------------|---|
| CSU           | Christlich-Soziale Union in Bayern  |
| DAR           | Deutsches Autorecht   |
| DAV           | Deutscher Anwaltverein  |
| Ders. / dies. | Derselbe/dieselbe/dieselben   |
| DK            | Die Deutsche Kreditwirtschaft   |
| DRiZ          | Deutsche Richterzeitung   |
| DSGVO         | Datenschutz-Grundverordnung   |
| E             | Entwurf (Gesetz)  |
| ECLI          | European Case Law Identifier  |
| EG            | Europäische Gemeinschaft  |
| EGV           | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft  |
| EMRK          | Europäische Menschenrechtskonvention  |
| EPA           | United States Environmental Protection Agency   |
| ErwG.         | Erwägungsgrund / Erwägungsgründe (EU-Rechtsakte)  |
| EU            | Europäische Union   |
| EuGH          | Europäischer Gerichtshof  |
| EU-GrCh       | Charta der Grundrechte der Europäischen Union   |
| EuGVÜ         | Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen  |
| EuGVVO        | Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung  |
| EuR           | Europarecht (Zeitschrift)   |
| EUV           | Vertrag über die Europäische Union  |
| EuZW          | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht  |
| E. V.         | Eingetragener Verein  |
| F. / ff.      | (Fort)folgende  |
| FamFG         | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| FGO           | Finanzgerichtsordnung   |
| Fn.           | Fußnote/n   |
| FoVo          | Forderung & Vollstreckung   |
| Frankfurt/M.  | Frankfurt am Main   |
| FRCP          | Federal rules of civil procedures   |
| FS            | Festschrift   |
| Gem.          | Gemäß   |
| GewArch       | Gewerbearchiv   |
| GG            | Grundgesetz   |
| GKG           | Gerichtskostengesetz  |
| (G)mbH        | (Gesellschaft) mit beschränkter Haftung   |
| GrKRegV       | Gruppenklagenregister-Verordnung  |
| GRUR          | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht  |
| GRUR-Int      | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – International  |
| GTAI          | Germany Trade and Invest mbH  |
| GVBl.         | Gesetz- und Verordnungsblatt  |
| GVG           | Gerichtsverfassungsgesetz   |
| GVMuG         | Gesetz zur Regelung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen  |
| GWB           | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen  |
| GWR           | Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht   |
| GZVJu         | Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz  |
| Hs.           | Halbsatz  |
| InsO          | Insolvenzordnung  |
| InTeR         | Innovations- und Technikrecht   |
| I.S.d.        | Im Sinne des/der  |
| IWRZ          | Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht  |
| JA            | Juristische Arbeitsblätter  |
| JM            | Juris – Die Monatszeitschrift   |
| JMBL          | Justizministerialblatt  |

|             |   |
|-------------|---|
| JuS         | Juristische Schulung                                    |
| JZ          | Juristenzeitung   |
| KapMuG      | Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz                   |
| KFZ         | Kraftfahrzeug   |
| KOM         | Rechtsakte der Europäischen Kommission                  |
| KV          | Kostenverzeichnis                                       |
| L           | Rechtsvorschriften („Legislation“) der EU/EG            |
| LG          | Landgericht   |
| LTO         | Legal Tribune Online                                    |
| M.A.        | Mit Anmerkung   |
| MDR         | Monatsschrift für Deutsches Recht                       |
| MediationsG | Mediationsgesetz  |
| MFKRegV     | Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung            |
| Mio.        | Millionen   |
| MMR         | MultiMedia und Recht                                    |
| Mrd.        | Milliarden  |
| MüKo        | Münchener Kommentar                                     |
| M.w.N.      | Mit weiteren Nachweisen                                 |
| M.W.v.      | Mit Wirkung vom   |
| NJ          | Neue Justiz   |
| NJOZ        | Neue Juristische Online-Zeitschrift                     |
| NJW         | Neue Juristische Wochenschrift                          |
| NJW-RR      | Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report |
| Nr(n).      | Nummer(n)   |
| NZG         | Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht                 |
| NZKart      | Neue Zeitschrift für Kartellrecht                       |
| NZM         | Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht            |
| NZV         | Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht                      |
| OLG         | Oberlandesgericht                                       |
| RAW         | Recht Automobil Wirtschaft                              |
| RBerG       | Rechtsberatungsgesetz                                   |
| RDG         | Rechtsdienstleistungsgesetz                             |
| RIW         | Recht der Internationalen Wirtschaft                    |
| Rn.         | Randnummer/n  |
| RVG         | Rechtsanwaltsvergütungsgesetz                           |
| S.          | Seite / siehe; bei Gesetzeszitate Satz / Sätze          |
| SEK         | Arbeitsdokumente der Europäischen Kommission            |
| SGG         | Sozialgerichtsgesetz                                    |
| S.o.        | Siehe oben  |
| SPD         | Sozialdemokratische Partei Deutschlands                 |
| StGB        | Strafgesetzbuch   |
| S.u.        | Siehe unten   |
| U.a.        | Unter Anderem/n   |
| UKlaG       | Unterlassungsklagengesetz                               |
| UmwRG       | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz                              |
| Urt.        | Urteil  |
| U. S. A.    | United States of America                                |
| UWG         | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb                  |
| V.          | Vom/Von   |
| Vgl.        | Vergleiche  |
| VKI         | Verein für Konsumenteninformation                       |
| VSBG        | Verbraucherstreitbeilegungsgesetz                       |
| VuR         | Verbraucher und Recht                                   |
| VV          | Vergütungsverzeichnis                                   |
| VW          | Volkswagen  |
| VwGO        | Verwaltungsgerichtsordnung                              |

|           |  |
|-----------|--|
| Vzbv      | Verbraucherzentrale Bundesverband                                    |
| WCAM      | Wet collectieve afwikkeling massaschade                              |
| WM        | Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Wertpapier-Mitteilungen) |
| WPg       | Wirtschaftsprüfung   |
| WRP       | Wettbewerb in Recht und Praxis                                       |
| ZD        | Zeitschrift für Datenschutz  |
| ZEuP      | Zeitschrift für europäisches Privatrecht                             |
| ZfPW      | Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft                 |
| ZGR       | Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht                 |
| ZHR       | Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht            |
| ZIP       | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht                                     |
| Zit.      | Zitiert als  |
| ZPO       | Zivilprozessordnung  |
| ZPR       | Zivilprozessrecht  |
| ZRP       | Zeitschrift für Rechtspolitik  |
| ZUR       | Zeitschrift für Umweltrecht  |
| ZVglRWiss | Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft                     |
| ZZP       | Zeitschrift für Zivilprozess   |

# Einleitung

*„In einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben hinterlassen unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher. Gerade wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist, werden Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint („rationales Desinteresse“).“<sup>1</sup>*

Mit diesen Worten beginnt die Begründung des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12. Juli 2018, welches den Hauptanlass für die vorliegende Untersuchung gegeben hat.<sup>2</sup> Interessanterweise lässt sich der Befund hinsichtlich der benannten Rechtsschutzdefizite insoweit generalisieren, als dass er im Grunde jeder Debatte um Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente im Bürgerlichen Recht zugrunde gelegt werden kann.<sup>3</sup> Beide Aspekte, sprich eine Analyse des neuen Musterfeststellungsverfahrens sowie eine umfassende Bewertung aktueller Reformvorhaben und -debatten auf dem Gebiet des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess, stellen die Kernthemen der vorliegenden Arbeit dar. Dabei entspringt die Motivation für die Forschung und die Abfassung einer Dissertation in diesem Bereich insbesondere dem Umstand, dass es sich hierbei einerseits um ein hochaktuelles Thema handelt, dieses andererseits aber auch Anlass gibt, sich erneut mit den Reibungspunkten zwischen kollektivem Rechtsschutz auf der einen und den Grundprinzipien des Zivilprozessrechts auf der anderen Seite zu beschäftigen.

Dabei hat insbesondere ein brisanter Vorgang die rechtspolitische Debatte in einem nie dagewesenen Maße befeuert. Aus diesem Grund bietet sich im Rahmen der Einleitung, neben der üblichen Vorstellung der Forschungsziele dieser Arbeit, zunächst auch eine kurze Rekapitulation jener Ereignisse an, die mittlerweile sicherlich rechtsgeschichtliche Relevanz haben.

## **A. Der „VW-Abgasskandal“ als Wendepunkt**

Nachdem der damalige Konzernchef und Vorstandsvorsitzende der Volkswagen AG, Martin Winterkorn, am 20. September 2015 die Manipulationsvorwürfe vonseiten der U.S.-

---

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drs. 19/2507, S.13.

<sup>2</sup> BGBl. (2018) I S.1151.

<sup>3</sup> Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.2 f.; Alexander, JuS 2009, 590 (590); Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.30 ff.

Umweltbehörde EPA eingeräumt hatte<sup>4</sup>, verging lange Zeit kaum eine Woche, in welcher die plakativ als „Dieselgate“, „Abgasaffäre“ oder „Abgasskandal“ titulierten Vorwürfe der Manipulation von Diesel-Abgassystemen durch den größten deutschen und europäischen Autobauer nicht im Mittelpunkt der Öffentlichkeit standen. Dabei ging es im Wesentlichen um eine „*offenbar von langer Hand geplante, systematische Produktmanipulation, durch die Verletzung zentraler Regelungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes*“, wie es Heese treffend zusammenfasst.<sup>5</sup> Konkret wurden in den Fabriken des Volkswagen-Konzerns Dieselmotorsteuergeräte verbaut, welche in der Lage sind zu erkennen, ob sich das jeweilige KFZ auf einem technischen Prüfstand zur Kontrolle der Motoremissionen befindet, und welche in diesem Fall automatisch die Abgabe der Emissionen begrenzen. Im normalen Straßenverkehr greifen diese Steuergeräte jedoch nicht ein, sodass die manipulierten Fahrzeuge im Normalgebrauch regelmäßig die Emissionsgrenzwerte überschreiten.<sup>6</sup> Die Dimension dieses Unternehmensskandals war beispiellos. Weltweit sind von der Manipulationssoftware rund 11 Mio. und in der Bundesrepublik Deutschland gut 2,4 Mio. Dieselfahrzeuge betroffen gewesen.<sup>7</sup>

Diese Vorgänge haben selbstverständlich in der Aufarbeitung erhebliche wirtschaftsstrafrechtliche<sup>8</sup> und verwaltungsrechtliche<sup>9</sup> Konsequenzen nach sich gezogen. Daneben gingen quer durch die Bundesrepublik tausende Klagen vor den Zivilgerichten gegen die Volkswagen AG oder ihre Vertragshändler ein, die in aller Regel entweder auf kaufrechtliche Gewährleistungsrechte (§ 437, §§ 434 ff. BGB<sup>10</sup>) oder auf deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche (§ 826 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB) gestützt wurden.<sup>11</sup> Da die Manipulationsvorgänge, die diesen materiell-rechtlichen Ansprüchen zugrunde liegen, im Jahr 2015 an die Öffentlichkeit gelangten, drohte auf Grundlage der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB

---

<sup>4</sup> Tagesschau v. 20.9.2015, Manipulation an Dieselaautos in den USA – VW-Chef Winterkorn entschuldigt sich, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/volkswagen-113.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>5</sup> Heese, JZ 2019, 429 (429); Heese, NJW 2019, 257 (258).

<sup>6</sup> Gutzeit, JuS 2019, 649 (649 f.); Heese, NJW 2019, 257 (258).

<sup>7</sup> Focus v. 22.9.2015, VW-Konzern räumt ein – Manipulationssoftware in 11 Millionen Autos weltweit im Einsatz, [https://www.focus.de/finanzen/news/vw-konzern-raeumt-ein-manipulationssoftware-in-11-millionen-autos-weltweit-im-einsatz\\_id\\_4964048.html](https://www.focus.de/finanzen/news/vw-konzern-raeumt-ein-manipulationssoftware-in-11-millionen-autos-weltweit-im-einsatz_id_4964048.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022); Welt v. 30.11.2015, Volkswagen muss 2.460.876 Fahrzeuge umrüsten, <https://www.welt.de/wirtschaft/article149420324/Volkswagen-muss-2-460-876-Fahrzeuge-umruesten.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>8</sup> Hierbei ging es im Wesentlichen um Ermittlungsverfahren wegen Betrugs (§ 263 StGB = Strafgesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.11.1998 [BGBl. I S.3322], zuletzt geändert durch Gesetz v. vom 30.3.2021 [BGBl. I S.441] m.W.v. 3.4.2021) gegen verantwortliche Ingenieure und Manager zulasten der VW-Kunden, wegen Strafbarer Werbung (§ 16 Abs. 1 UWG = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 3.7.2004 [BGBl. I S.1414], zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.11.2020 [BGBl. I S.2568] m.W.v. 2.12.2020), wegen Untreue (§ 266 StGB) oder wegen Marktmanipulation i.S.d. WpHG (= Wertpapierhandelsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 9.9.1998 [BGBl. I S.2708], zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.6.2021 [BGBl. I S.1568]). Vgl. Brand/Hotz, NZG 2017, 976 (976 ff.).

<sup>9</sup> Hierbei ging es im Wesentlichen um die Ungültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigungen nach der EG-FGV (Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge) und das Erlöschen der EG-Typengenehmigung hinsichtlich der manipulierten Fahrzeuge, vgl. Klinger, ZUR 2017, 131 (131 ff.).

<sup>10</sup> Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung v. 2.1.2002 (BGBl. I S.42), zuletzt geändert durch Gesetz v. 9.6.2021 (BGBl. I S.1666) m.W.v. 15.6.2021.

<sup>11</sup> Heese, NZV 2019, 273 (277 ff.); Witt, NJW 2017, 3681 (3681 ff.); Gutzeit, JuS 2019, 649 (651 ff.).

die Verjährung der Ansprüche (spätestens) zum Ende des Jahres 2018, was die Klageflut noch verstärkte.<sup>12</sup> Infolgedessen entstand zwangsläufig ein Flickenteppich an erstinstanzlicher Rechtsprechung. Eine höchstrichterliche Entscheidung und damit eine mögliche Vereinheitlichung der Rechtspraxis hinsichtlich der Abgasfälle wurde vonseiten des Volkswagenkonzerns regelmäßig durch prozesstaktisches Verhalten verhindert, da dieser sich auf Beklagtenseite für gewöhnlich erstinstanzlich verurteilen ließ, um die Rechtssache dann in zweiter Instanz „wegzuvergleichen“, indem klagenden Dieselmotorkäufern nicht unerhebliche Entschädigungssummen zugestanden wurden.<sup>13</sup> Der Bundesgerichtshof versuchte zwischenzeitlich der allgemeinen „Verwirrung“ mit einem Hinweisbeschluss entgegenzuwirken, in welchem er, wohl als Fingerzeig für die Instanzrechtsprechung, unter anderem die argumentativen Weichen dafür stellte, die unzulässigen Abschaltvorrichtungen zukünftig übergreifend als Sachmangel werten zu können.<sup>14</sup> Erst deutlich später – am 5. Mai 2020 – bekam der Bundesgerichtshof Gelegenheit seine Rechtsauffassung zum „VW-Abgasskandal“ fundiert darzulegen.<sup>15</sup>

Während sich Rechtspraxis und Wissenschaft mit den Folgen des „Abgasskandals“ beschäftigten und der Volkswagenkonzern nach einem Gruppenvergleich (*class settlement program*)<sup>16</sup> in Kalifornien eine Entschädigungssumme von insgesamt rund 10 Mrd. U. S.-Dollar an die dort betroffenen U. S.-amerikanischen Dieselmotorkäufer ausschütten musste<sup>17</sup>, wurde auch in der Bundespolitik der Ruf nach Einführung eines allgemeinen zivilprozessualen und kollektiven Rechtsschutzinstruments laut. Dies mündete schließlich darin, dass die aus CDU, CSU und SPD bestehende Regierungskoalition im Hinblick auf die folgende 19. Legislaturperiode die Einführung einer Musterfeststellungsklage für Verbraucherinnen und Verbraucher in den am 12. März 2018 unterzeichneten Koalitionsvertrag aufnahm.<sup>18</sup>

## **B. Das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage und die EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828**

Die Idee zur Einführung einer Musterfeststellungsklage im Zivilprozessrecht war zu diesem Zeitpunkt in der rechtspolitischen Diskussion allerdings kein Novum mehr. So entwickelte

---

<sup>12</sup> Sievers, DAR-Extra 2018, 730 (730); Schneider, BB 2018, 1986 (1987); kritisch dazu Heese, JZ 2019, 429 (433).

<sup>13</sup> Vgl. Heese, JZ 2019, 429 (429) und LTO v. 11.10.2018, Warum VW sich doch nicht für verurteilt hält, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vw-urteil-lg-heilbronn-streit-rechtskraft/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>14</sup> BGH, Hinweisbeschluss v. 8.1.2019 – VIII ZR 225/17 = NJW 2019, 1133; LTO v. 22.2.2019, BGH sieht Abschaltvorrichtung in Dieseln als Mangel an – Nur ein Hinweis oder schon ein Präjudiz, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-hinweisbeschluss-vw-diesel-abschaltvorrichtung-mangel-unmoeglichkeit-nacherfuellung/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>15</sup> Vgl. Fn.31.

<sup>16</sup> S. hierzu Teil I B. IV. 1.

<sup>17</sup> Heese, NJW 2019, 257 (258) m.w.N.

<sup>18</sup> Koalitionsvertrag v. 12.3.2018, Rn.603 ff., 5790 ff., ersichtlich unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw11-koalitionsvertrag-546976> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

das BMJV bereits Ende 2016 einen Referentenentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage, welcher jedoch aufgrund von politischem Widerstand nie offiziell dem Gesetzgebungsverfahren zugeleitet und insofern auch nur der Fachöffentlichkeit bekannt geworden ist.<sup>19</sup> Etwas später, am 31. Juli 2017, veröffentlichte das BMJV jedoch einen nahezu deckungsgleichen „Diskussionsentwurf“.<sup>20</sup> Am 9. Mai 2018 folgte ein offizieller Entwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, welcher am 4. Juni 2018 dem Bundestag übermittelt worden ist.<sup>21</sup> Bereits am 12. Juli 2018 – nach einer Mindestzahl parlamentarischer Beratungen – wurde das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage ausgefertigt. Das Gesetz wurde am 17. Juli 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat plangemäß am 1. November 2018 in Kraft.<sup>22</sup> Die außergewöhnliche Schnelligkeit dieses Gesetzgebungsvorhabens war durchaus überraschend, insbesondere da die Große Koalition nach der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag erst nach langwierigen Verhandlungen am 14. März 2018 die Sacharbeit aufnahm. Dabei wurde weder seitens des Gesetzgebers<sup>23</sup>, noch des Schrifttums<sup>24</sup>, ernsthaft versucht in Abrede zu stellen, dass die legislativen Prozesse maßgeblich durch den Druck der Öffentlichkeit hinsichtlich der durch den „Abgasskandal“ geschädigten Verbraucher beschleunigt wurden. Aus diesem Grund wurde das Gesetz bisweilen kritisch als „*lex Volkswagen*“<sup>25</sup> betitelt, was angesichts des aufgezeigten zeitlichen Zusammenhangs mit dem drohenden Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist der aus den Abgasmanipulationen resultierenden Ansprüche sicherlich nicht unvertretbar ist.

So ist es dann auch nicht weiter verwunderlich, dass, als erstes Praxisbeispiel überhaupt und am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1. November 2018), der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände eine Musterfeststellungsklage beim Oberlandesge-

---

<sup>19</sup> Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.69; LTO v. 19.12.2016, Referentenentwurf zur Einführung der Musterfeststellungsklage, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/referentenentwurf-musterfeststellungsklage-vw-abgasskandal/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>20</sup> Weinland, Musterfeststellungsklage, Rn.12; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.72; Diskussionsentwurf ersichtlich unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>21</sup> Weinland, Musterfeststellungsklage, Rn.12; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.80; Regierungsentwurf ersichtlich unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>22</sup> BGBl. (2018) I S.1151; zur Gesetzesbegründung s. BT-Drs. 19/2507; vgl. zu den weiteren Details des Gesetzgebungsverfahrens Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.69 ff.

<sup>23</sup> „Wir werden drohende Verjährungen zum Jahresende 2018 verhindern und deshalb das Gesetz (spätestens) zum 1. November 2018 in Kraft treten lassen“, Koalitionsvertrag v. 12.3.2018 (Fn.18), Rn.5798.

<sup>24</sup> Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.75 ff.; Nordholtz/Mekat/Nordholtz, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.2; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, Vorbemerkung vor §§ 606 ff., Rn.1.

<sup>25</sup> Stadler, JZ 2018, 793 (793); Stadler, ZHR 182 (2018), 623 (626); Heese, JZ 2019, 429 (430).



richt Braunschweig gegen die Volkswagen AG (Az.: 4 MK 1/18) eingereicht hat.<sup>26</sup> Die wesentlichen Feststellungsziele waren dabei einerseits die Feststellung der Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs der Käufer der betroffenen Dieselfahrzeuge dem Grunde nach (§ 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB) sowie der Nichtigkeit bestimmter Kaufverträge (§ 134 BGB).<sup>27</sup> Insgesamt meldeten sich rund 469.000 Verbraucher zur Eintragung in das Klageregister mit der Behauptung an, dass ihre Individualansprüche von den Feststellungszielen der eingelegten Musterfeststellungsklage abhängen.<sup>28</sup> Während in einer anderen Rechtssache am 15. Oktober 2019 bereits das erste (teilweise) der Klage stattgebende Musterfeststellungsurteil überhaupt vom Oberlandesgericht München (Az.: MK 1/19)<sup>29</sup> verkündet worden war, zog sich das Verfahren zum „VW-Abgasskandal“ wegen seiner Komplexität und der zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen erwartungsgemäß in die Länge. Nach zwei mündlichen Verhandlungen traten die Parteien in Vergleichsverhandlungen ein. Obwohl diese zunächst gescheitert schienen, wurde der Rechtsstreit schließlich am 28. Februar 2020 im Wege eines außergerichtlichen Vergleichs beendet.<sup>30</sup> Im Zuge einer mehrwöchigen Prüf- und Entscheidungsphase bis zum 30. April 2020<sup>31</sup> konnten sich rund 235.000 der mit ihren Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zur Musterfeststellungsklage angemeldeten Verbraucher, Entschädigungszahlungen in Höhe von jeweils 1.350 bis 6.257 € zusichern lassen, woraufhin der vzbv die Musterfeststellungsklage am 30. April 2020 wirk-

---

<sup>26</sup> Rohdaten, Verfahrensstand und Feststellungsziele ersichtlich unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/KlagRE\\_2\\_2018\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/KlagRE_2_2018_node.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>27</sup> Vgl. Fn.26.

<sup>28</sup> Beck-aktuell v. 1.2.2019, Mehr als 400.000 Dieselfahrer schließen sich Klage gegen VW an, <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/mehr-als-400.000-dieselfahrer-schliessen-sich-klage-gegen-vw-an> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022); Pressemitteilung des OLG Braunschweig v. 30.9.2019 zur Auftaktverhandlung, <https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/auftaktverhandlung-in-der-musterfeststellungsklage-des-verbraucherzentrale-bundesverband-e-v-gegen-volkswagen-181153.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>29</sup> Vgl. OLG München, NZM 2019, 933 (933 ff.) (m.A. *Kappus*). Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil (aus materiell-rechtlichen Gründen) allerdings aufgehoben, vgl. BGH, NZM 2021, 463.

<sup>30</sup> Hierbei handelte es sich nicht um einen Musterfeststellungsvergleich i.S.d. § 611 ZPO im Zuge dessen die angemeldeten Verbraucher (nach vorheriger Information durch Zustellung des genehmigten Vergleiches i.S.d. § 611 Abs. 4 ZPO) noch ihren Austritt mit möglichen Folgen für die Wirksamkeit des genehmigten Vergleiches (vgl. § 611 Abs. 5 S. 1 ZPO) erklären hätten können, vgl. LTO v. 28.2.2020, Einigung in der Abgasskandal-Klage, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/abgasskandal-musterfeststellungsklage-olg-braunschweig-vw-vzbv-vergleichvereinbarungen-anwaltskosten/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>31</sup> Für die genaue Länge dieser „Anmeldungsfrist“ zum außergerichtlichen Vergleich bis zum 30.4.2020 spielte wohl die anstehende mündliche Verhandlung des BGH am 5.5.2020 zum VW-Verfahren (Az.: VI ZR 252/19) eine entscheidende Rolle (vgl. Pressemitteilung des BGH, Nr.166/2019 v. 7.4.2020, <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019166.html> [zuletzt abgerufen: 22.1.2022]). In diesem Termin bejahte der BGH vorläufig die deliktische Haftung der Volkswagen AG gegenüber den Käufern entsprechender Dieselfahrzeuge, s. FAZ v. 5.5.2020, Diesel-Prozess am BGH – Sharan-Fahrer biegt auf Siegeskurs ein, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diesel-prozess-am-bgh-richter-zweifelt-an-vw-argumenten-16754962.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Nach dieser ersten höchstrichterlichen Einschätzung der Rechtslage wären vermutlich entweder der vzbv oder aber die VW-AG nicht mehr vergleichsbereit gewesen; ein Risiko das beide Parteien mit dem frühzeitigen Vergleichsschluss offenbar ausräumen wollten, wie auch *Stadler*, VuR 2020, 163 (163) anschaulich erwägt.

sam zurücknahm und das OLG Braunschweig das Musterfeststellungsverfahren per Beschluss vom 5. Mai 2020 für beendet erklärte.<sup>32</sup>

Nach bisherigem Stand der Dinge hat der Gesetzgeber hat die zu erwartende Verfahrenszahl in Musterfeststellungssachen angesichts seiner Kalkulation, dass jährlich ungefähr 450 Musterfeststellungsklagen an den deutschen Gerichten erhoben werden würden, in jedem Fall deutlich überschätzt.<sup>33</sup> Darüber hinaus vertreten einige Stimmen in der Wissenschaft die Auffassung, dass dieses im legislativen Eiltempo geschaffene Rechtsschutzinstrument zwar eine grundsätzlich begrüßenswerte Neuschaffung darstellt, jedoch schon von Grund auf einige gravierende Mängel enthält und daher reformbedürftig oder sogar zwecklos ist, ohne dass der Analyse der einzelnen Aspekte bereits an dieser Stelle vorweggegriffen werden soll.<sup>34</sup> Letztlich steht eine umfassende Darstellung und Bewertung der neuen Klageart vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Aktivitäten der letzten Jahrzehnte sowie ein Gesamtüberblick der Reformbestrebungen auf nationaler und europäischer Ebene aber noch aus.

Zusätzlich hat die Untersuchung noch ein anderes wichtiges Ziel. Am 25. November 2020 wurde vonseiten der EU eine neue Verbandsklagenrichtlinie erlassen, durch welche die Mitgliedstaaten nun dazu verpflichtet sind, das kollektive Rechtsschutzsystem weiter auszuformen.<sup>35</sup> Somit stellen sich neben der Revision des Gesetzes zur Einführung der neuen Musterfeststellungsklage auch Fragen der notwendigen Umsetzung dieser neuen EU-Richtlinie, die in einem weiteren Untersuchungsteil beantwortet werden sollen.

## C. Gang der Untersuchung

Der Verfasser dieser Arbeit möchte exakt an diesen Schnittstellen ansetzen, um für einen weiteren Erkenntnisgewinn im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu sorgen. Dabei wird die Untersuchung in vier Teile gegliedert.

---

<sup>32</sup> Vz bv v. 30.4.2020, vzbv nimmt Musterfeststellungsklage gegen VW wie geplant zurück, <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/vzbv-nimmt-musterfeststellungsklage-gegen-vw-wie-geplant-zurueck> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Die vom außergerichtlichen Vergleichsschluss nicht berücksichtigten Verbraucher haben für den Fall, dass ihre Einzelansprüche nicht bereits vor Anmeldung zur Eintragung ins Klageregister der VW-Musterfeststellungsklage verjährt waren, noch mindestens sechs Monate Zeit, ihre Ansprüche individuell geltend zu machen (§ 204 Abs. 2 S. 2 BGB). S. zu den Einzelheiten und den möglichen Risiken unten Fn.313.

<sup>33</sup> *Gängel*, NJ 2019, 378 (379) dessen damalige Bestandsaufnahme der Fallzahlen der im Klageregister öffentlich bekanntgemachten Verfahren sich zum jetzigen Zeitpunkt (30.6.2021) ohne weiteres bestätigen lässt, vgl.

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen_node.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Zur Kalkulation des Gesetzgebers s. BT-Drs. 19/2507, S.18.

<sup>34</sup> Vgl. an dieser Stelle überblicksartig *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 (201 ff.); *Stadler*, VuR 2018, 83 (83 ff.); *Stadler*, ZHR 182 (2018), 623 (626).

<sup>35</sup> Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 v. 4.12.2020, S.1 ff.). Zu weiteren Aspekten s.u. unter Teil 3 B. I 2.

In *Teil 1* wird eine Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt. Dabei werden neben den Grundfunktionen des kollektiven Rechtsschutzes, die Begrifflichkeiten der relevanten kollektiven Schadenstypen sowie die grundsätzlich denkbaren Verfahrensformen definiert. Anschließend wird erläutert, welche Instrumente das Zivilprozessrecht aktuell bietet, um gleichgerichtete Interessen prozessual zu bündeln, wobei auch die bereits gesetzlich verankerten kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten im Verbraucher-/ Wettbewerbs-/ Kartell- und Kapitalmarktrecht skizziert werden. Schließlich soll noch ein rechtsvergleichender Einblick in die Gesetzeslage anderer europäischer Staaten sowie der U. S. A. den Zugang zur Thematik für die nachfolgenden Teile der Arbeit erleichtern.

Mit *Teil 2* wird der Hauptteil dieser Abfassung eröffnet. Kern der dort verorteten Ausführungen ist eine Analyse der neuen zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vor dem Hintergrund der Dogmatik des Zivilprozessrechts. Ziel der Untersuchung ist es zu ermitteln, ob der Gesetzgeber mit der Einführung dieser speziellen Klageart dem entstandenen Reformdruck nachgekommen ist oder ob es sich bei der Musterfeststellungsklage gewissermaßen um ein „*stumpfes Schwert*“<sup>36</sup> der kollektiven Rechtsdurchsetzung oder gar um ein „*Placebo*“<sup>37</sup>-Gesetz handelt. Weiter wird erörtert, wie sich das Gesetz mit der parallel laufenden Ausformung eines Systems alternativer Streitbeilegung vereinbaren lässt und ob das Musterfeststellungsverfahren gegebenenfalls nur in Verbindung mit alternativen Streitbeilegungsinstrumenten Wirkung zeigen kann. In der Arbeit soll auch die Einpassung der kollektiven Klageart in das unionsrechtlich ausgeprägte System der grenzüberschreitenden Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen beleuchtet werden. Abschließend wird – aufbauend auf die zuvor gewonnenen Erkenntnisse – präzise formuliert, welche gesetzlichen Änderungen zur Effektivierung des Musterfeststellungsverfahrens und zur Gewährleistung einer möglichst nahtlosen Einpassung in das deutsche Zivilprozessrecht durchgeführt werden können oder sogar müssen.

Darauf aufbauend werden in *Teil 3* weitere aktuelle Reformbestrebungen auf europäischer und auf nationaler Ebene, vorgestellt. Schwerpunktmäßig geht es aufgrund des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs um die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828<sup>38</sup>, durch welche weitere Reformen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes notwendig geworden sind. Auf Grundlage des Inhalts dieses neuen Unionsrechtsaktes und der weiteren im Rahmen der Untersuchung gefundenen Ergebnisse soll eine argumentative

---

<sup>36</sup> Kranz, NZG 2017, 1099 (1099).

<sup>37</sup> Witte/Wetzig, WM 2019, 52 (52).

<sup>38</sup> S.o. unter Fn.35.

Grundlage für die Bewertung erarbeitet werden, wie eine noch rechtsschutzintensivere Klageart in das deutsche Zivilprozessrecht implementiert werden kann und ob sich ein entsprechendes Gesetz ohne größere Zäsuren mit der Grunddogmatik der ZPO<sup>39</sup> in Einklang bringen lässt.

Die Untersuchung wird in *Teil 4* mit einer kurzen Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit unter Bezugnahme auf die zuvor dargestellten, ausführlichen Änderungsvorschläge sowie mit einem Ausblick auf die zu erwartenden Entwicklungen der nächsten Jahre abgeschlossen.

## **Teil 1: Bestandsaufnahme im kollektiven Rechtsschutz**

Um bewerten zu können, in welchem Maße die neue Musterfeststellungsklage oder andere kollektive Verfahrensformen im Zivilprozessrecht Wirkung entfalten können und in welchen Gebieten des Wirtschafts- und Rechtsverkehrs Schutzlücken verbleiben, ist es zunächst angezeigt, eine Bestandsaufnahme im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess durchzuführen. Diese soll in gebotener Kürze alle wesentlichen Begrifflichkeiten und Instrumentarien aufzeigen und eine fundierte Grundlage für den Fortgang der Arbeit schaffen.

### **A. Grundlagen**

Dabei scheint es zu Beginn zweckmäßig, sich der folgenden Untersuchung auf terminologischer Ebene zu nähern. Dies führt notwendigerweise zu der Eingangsfrage, was unter „kollektivem Rechtsschutz“ aus prozessdogmatischer Sicht überhaupt zu verstehen ist. Der Gebrauch des Schlagwortes „Kollektiv“ (das lateinische, aus der indoeuropäischen Sprachfamilie stammende Herkunftswort *colligere* wird im Deutschen in der Regel mit „sammeln“ oder „zusammenbringen“ übersetzt)<sup>40</sup> zeigt bereits, dass im vorliegenden Kontext eine Art (prozessualer) Sammelvorgang, sprich eine Bündelung gleichgerichteter Interessen bei der Rechtsdurchsetzung, gemeint sein muss.<sup>41</sup> Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist der Kollektive Rechtsschutz als *„ein allgemeiner Begriff, der sämtliche Verfahren einschließt, mit denen die Unterlassung oder Verhütung unlauterer Geschäftspraktiken mit nachteiligen Folgen für eine Vielzahl von Klägern oder der Ersatz des durch derartige Praktiken entstandenen Scha-*

---

<sup>39</sup> Zivilprozessordnung, in der Fassung der Bekanntmachung v. 5.12.2005 (BGBl. I S.3202), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2020 (BGBl. I S.3320) m.W.v. 1.1.2021.

<sup>40</sup> Vgl. <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/colligere> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>41</sup> Zur Begriffsbestimmung s. *Meller-Hannich/Höland*, DRiZ 2011, 164 (164); *Koch*, in: *Meller-Hannich, Kollektiver Rechtsschutz*, S.55 f.; *Geiger*, *Kollektiver Rechtsschutz*, S.18.

dens erwirkt werden kann“ zu verstehen.<sup>42</sup> Dies lässt schon darauf schließen, dass es bei der Kollektivierung der Rechtsdurchsetzung nicht lediglich um die rein quantitative Bündelung von Individualklagen geht, was aus prozessökonomischen Gründen wegen der möglicherweise vorliegenden gemeinsamen Rechts- oder Tatsachengrundlage der verfolgten Individualansprüche grundsätzlich durchaus sinnvoll sein kann. Vielmehr spielt bei der Errichtung von Instrumentarien zur gebündelten Rechtsdurchsetzung stets auch eine überindividuelle Zwecksetzung eine große Rolle.<sup>43</sup> Die Debatte um Kollektivierung entfaltet also in zweierlei Hinsicht Relevanz. Einerseits dahingehend, dass die Aufarbeitung kollektiver Schadensereignisse im Raum steht und andererseits, dass Rechtssuchenden die Nutzung von kollektiven Prozessinstrumenten ermöglicht werden soll.<sup>44</sup> Hierbei wird schnell offensichtlich, dass eine Kollektivierung des Zivilprozesses nicht ohne weiteres mit dem historisch gewachsenen Prozesszweck in Einklang zu bringen ist, sowie, dass entsprechende Verfahrensformen zumindest auf den ersten Blick als Fremdkörper im Regelungsbereich des Zivilprozessrechts wahrgenommen werden können.<sup>45</sup>

## I. Funktionen des kollektiven Rechtsschutzes

Darauf aufbauend ist festzustellen, welche Hauptfunktionen der kollektive Rechtsschutz erfüllen soll. Bereits eingangs wurde dargelegt, dass, hinsichtlich der Einführung der neuen Musterfeststellungsklage, derzeit das sogenannte „rationale Desinteresse“ oder eine „rationale Apathie“ einzelner Geschädigter, also das fehlende Interesse Individualrechte geltend zu machen, als grundsätzliches Problem der Rechtsdurchsetzung im Zivilprozessrecht angesehen wird.<sup>46</sup> Weiter wurde die Aussage getroffen, dass dieser Befund auch in Bezug auf die übrigen in der Rechtspraxis und Wissenschaft anzutreffenden Debatten um Einführung kollektiver Rechtsschutzmechanismen generalisierbar ist. Die Schaffung von Möglichkeiten zur Bündelung von Rechten auf Klägerseite mit einhergehenden verfahrens- und vor allem kostenrechtlichen Anreizen wird dabei ausdrücklich als Lösungsweg benannt, um Rechtsdurchsetzungsdefiziten beizukommen.<sup>47</sup> Bei dieser Behebung von Defiziten im Sinne der Erreichung eines effektiven Rechtsschutzes handelt es sich ganz offensichtlich um ein objektives Ziel, dessen Erreichung im Allgemeininteresse steht.<sup>48</sup> Neben diesem Aspekt werden zugunsten einer Kol-

---

<sup>42</sup> Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission, Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz, SEK (2011) 173, Rn.7.

<sup>43</sup> Koch, in: Meller-Hannich, Kollektiver Rechtsschutz, S.55 f.; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.18.

<sup>44</sup> Radeideh, in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.13 ff.; Rabe, ZEuP 2010, 1 (1 ff.).

<sup>45</sup> Vgl. Meller-Hannich/Höland, DRiZ 2011, 164 (164).

<sup>46</sup> S. Fn.1; vgl. im Übrigen Waclawik, NJW 2018, 2921 (2921).

<sup>47</sup> Koch, JZ 2011, 438 (442); Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.26.

<sup>48</sup> Koch, JZ 2011, 438 (442); Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.30 f.

lektivierung des Prozessrechts auch verfahrensökonomische Erwägungen angeführt.<sup>49</sup> So erscheint es in Verfahren mit vielen Geschädigten sinnvoll über gemeinsame Tatsachen- oder Rechtsfragen einheitlich zu entscheiden, um einerseits judikative Ressourcen zu schonen und andererseits die Gefahr sich möglicherweise widersprechender Einzelentscheidungen der Instanzgerichte zu bannen.<sup>50</sup> In Kürze zusammengefasst, besteht die Grundfunktion des kollektiven Rechtsschutzes somit in einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung sowie in der Herbeiführung eines prozessökonomischeren Erkenntnisverfahrens. Beide Aspekte heben sich deutlich vom traditionellen Zweck des Rechtsschutzes im Zwei-Parteien-System<sup>51</sup> der Zivilprozessordnung ab, welcher sich grundsätzlich in der Durchsetzung von subjektiven Rechten der einzelnen Rechtsunterworfenen erschöpft.<sup>52</sup>

## II. Bedeutung der Schadenstypen

Die Vorteile der Bündelung bei der Durchsetzung von Ansprüchen zeigen sich vorwiegend in besonderen Fallkonstellationen. Das Augenmerk liegt hier vor allem auf verschiedenen Arten von Schadensereignissen im Wirtschafts- und Rechtsverkehr, in denen die herkömmlichen Instrumente des Zivilprozessrechts kein ausreichendes Schutzniveau bereithalten.<sup>53</sup> Gemeinsames Kernelement dieser Schadenstypen ist die Beeinträchtigung der Interessen einer Vielzahl von Geschädigten („Massenbetroffenheit“).<sup>54</sup> Hierbei ist es praktikabel, eine begriffliche Unterscheidung zwischen sogenannten „Streuschäden“, „Bagatellschäden“ und „Massenschäden“ vorzunehmen. Die genaue Definition der einzelnen Schadensarten sowie die Abgrenzung untereinander, ist im Schrifttum durchaus umstritten, wobei ein Aufgreifen dieser rein begriffsdogmatischen Debatten ausdrücklich nicht im Sinne der vorliegenden Untersuchung ist.<sup>55</sup>

### 1. Bagatellschäden

Der Begriff des „Bagatellschadens“<sup>56</sup> umfasst zunächst schlicht Schadensereignisse zulasten von Verbrauchern oder anderen Vergleichsgruppen von Geschädigten, bei denen der entstandene Schaden so gering ist, dass den Geschädigten der Anreiz fehlt, ihre Rechte notfalls ge-

<sup>49</sup> Vgl. *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.47 ff.; *Koch*, BRAK-Mitt. 2005, 159 (160).

<sup>50</sup> *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.47; *Koch*, JZ 2011, 438 (442 f.).

<sup>51</sup> *Stein/Jonas/Jacoby*, Band 1, Vorbemerkungen vor § 50, Rn.25, 26.

<sup>52</sup> Ausführlich zum Zweck des Zivilprozesses *Schilken*, in: *Meller-Hannich*, Kollektiver Rechtsschutz, S.22 ff.; Im Übrigen s. *Roth*, ZfPW 2017, 129 (131 ff.); *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 1, Rn.9 ff.

<sup>53</sup> *Krausbeck*, VuR 2018, 287 (288 f.).

<sup>54</sup> Vgl. *Alexander*, JuS 2009, 590 (590).

<sup>55</sup> Zum Überblick vgl. *Haß*, Gruppenklage, S.5 ff.; *Schaub*, JZ 2011, 13 (13 ff.); *Alexander*, JuS 2009, 590 (590 ff.); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.33 ff.; *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.18 ff.

<sup>56</sup> Fallbeispiele für solche Schadensereignisse wären etwa Abbuchungen geringer Geldbeträge ohne Rechtsgrund oder der Vertrieb von Produkten mit zu geringer Füllmenge, vgl. *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.34 ff.

richtlich geltend zu machen.<sup>57</sup> Hiermit ist auch gleich die Brücke zum „rationalen Desinteresse“ geschlagen, da dieses Problem naturgemäß gerade bei Schadensfällen auftritt, in denen sich die Betroffenen aus wirtschaftlichen Erwägungen gegen eine Geltendmachung ihrer Individualansprüche entscheiden.<sup>58</sup> Die Feststellung einer exakten „Bagatellgrenze“ unterhalb derer ein Betroffener in der Regel von der Geltendmachung seiner Ansprüche absehen wird, ist für die Untersuchung weder erforderlich noch zweifelsfrei möglich, da die Bereitschaft zur Rechtsverfolgung stets auch von subjektiven Faktoren, wie insbesondere zeitlichen oder finanziellen Ressourcen, abhängig ist.<sup>59</sup> Jedenfalls zeigt schon ein Blick auf § 34 GKG<sup>60</sup> in Verbindung mit Nr. 1210 KV-GKG, wiederum in Verbindung mit Anlage 2-GKG, dass für eine Klage im untersten Streitwertbereich – also bis zu einem Streitwert von 500 € – bereits drei Wertgebühren zu je 35 €, insgesamt also 105 €, an Gerichtskosten vorzuschießen (§ 12 Abs. 1 GKG) sind. Für eine Geltendmachung eines Anspruchs mit einem Streitwert in Höhe von bis zu 105 € würde somit bereits das durch den Gerichtskostenvorschuss begründete Prozesskostenrisiko den im Falle des Obsiegens erstreitbaren Wert übersteigen. Auch bei Streitwerten im mittleren, dreistelligen Bereich wäre das Prozesskostenrisiko im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen des Prozesses erheblich. Für viele (nicht rechtsschutzversicherte) Rechtssuchende liegt in der aufgezeigten Kostenstaffelung und der Vorschusspflicht schon ein unverhältnismäßig hohes Kostenrisiko begründet, ohne dass hinsichtlich des angerissenen Fallbeispiels die gegebenenfalls zu erstattenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beider Parteien sowie die im Falle des Unterliegens zu tragenden Prozesskosten (§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO) bereits berücksichtigt worden wären.<sup>61</sup> Im Falle solcher Bagatellschäden, welche von den Geschädigten aus „rationalem Desinteresse“ oft nicht geltend gemacht werden, droht den Schädigern somit in aller Regel kein nennenswertes juristisches Nachspiel, womit das deutsche Prozessrecht in diesen Konstellationen letztlich keine Steuerungswirkung entfalten kann.<sup>62</sup> In der aufgezeigten Schutzlücke können kollektive Rechtsschutzmechanismen möglicherweise große Wirkung entfalten, wenn sie etwa den Geschädigten bei der Rechtsverfolgung ganz oder teilweise das Kostenrisiko nehmen oder die Verbraucher hierbei von juristisch erfahrenen Verbraucherschutzorganisationen oder weiteren im Kollektivinteresse tätigen Einrichtungen unterstützt oder sogar vertreten werden.

---

<sup>57</sup> Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.33 f.; Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.9.

<sup>58</sup> Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.9; Meller-Hannich, NJW-Beil. 2018, 29 (29 f.).

<sup>59</sup> Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.33 ff.; Meller-Hannich, NJW-Beil. 2018, 29 (30).

<sup>60</sup> Gerichtskostengesetz v. 5.5.2004 (BGBl. I S.718), in Kraft getreten am 1.7.2004, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.1.2021 (BGBl. I S.2) m.W.v. 19.1.2021.

<sup>61</sup> Vgl. Micklitz/Stadler, Unrechtsgewinnabschöpfung, S.34; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.22 f.

<sup>62</sup> Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.35; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.5.

## 2. Streuschäden

Des Weiteren ist der Schadenstypus der „Streuschäden“ zu klassifizieren.<sup>63</sup> Hier geht es im Wesentlichen auch um Beeinträchtigungen, die wirtschaftlich für den Einzelnen geringe Auswirkungen haben, womit die Rechtsdurchsetzung in keinem zweckmäßigen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.<sup>64</sup> Von den zugrundeliegenden Verhaltensweisen ist eine Vielzahl von Personen betroffen, sodass eine Addition der geringfügigen (zerstreuten) Einzelstreitwerte eine durchaus erhebliche Schadenssumme ergeben würde.<sup>65</sup> Gewissermaßen ist die Fallgruppe der Streuschäden somit auf Ebene der Begriffsdogmatik als eine Quantifizierung von Bagatellschäden zu verstehen. Wiederum liegt es auf der Hand, dass Schädiger auf die Idee kommen könnten, bewusst unlautere Geschäftspraktiken oder ähnliche vergleichbare Schädigungen vorzunehmen, da sie sich keinem Druck durch die nachfolgende individuelle Rechtsdurchsetzung ausgesetzt sehen.<sup>66</sup> Dies führt dazu, dass die Bewährung der objektiven Rechtsordnung gefährdet wird und daher die Rechtspraxis zur Konstituierung neuer prozessualer Lösungsmöglichkeiten angehalten ist, welche es ermöglichen, im Falle von Streuschäden eine effektive prozessuale Aufarbeitung vorzunehmen.<sup>67</sup>

## 3. Massenschäden

Schließlich muss die Fallgruppe der „Massenschäden“<sup>68</sup> abgegrenzt werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um kollektive Schädigungsformen zulasten einer Vielzahl von Personen, wobei bei diesem Schadenstypus in aller Regel schon im Einzelfall eine erhebliche Schadenssumme im Raum steht.<sup>69</sup> Hauptproblem bei solchen Massenschäden ist dann nicht das „rationale Desinteresse“ der einzelnen Geschädigten, die ob der vorliegenden erheblichen Schadenssummen im Regelfall eher das Risiko eines (zumindest erstinstanzlichen) Prozesses auf sich nehmen. Vielmehr entscheiden hierbei oft viele Instanzgerichte nach ihrer eigenen Rechtsauffassung in den jeweiligen Einzelprozessen über grundsätzlich verallgemeinerungsfähige Tatsachen- und Rechtsfragen, was zu einer ineffizienten und uneinheitlichen Rechtsprechung führen kann.<sup>70</sup> Hinzu kommt der Umstand, dass rechtsgewandte Beklagte durch moralisch fragwürdiges, aber rechtlich unzweifelhaft zweckmäßiges Prozessverhalten, eine

---

<sup>63</sup> S.o. in Fn.55 f.

<sup>64</sup> *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht*, S.9.

<sup>65</sup> *Haß*, *Gruppenklage*, S.12.

<sup>66</sup> *Meller-Hannich*, *NJW-Beil.* 2018, 29 (30), spricht von einem bewusst „einkalkuliert(en)“ Risiko.

<sup>67</sup> *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht*, S.9; *Buchner*, *Kollektiver Rechtsschutz*, S.36.

<sup>68</sup> Als tauglichstes Fallbeispiel für einen solchen Massenschaden kann der „VW-Abgasskandal“ angeführt werden, welcher in der Einleitung dieser Arbeit erläutert wird.

<sup>69</sup> *Buchner*, *Kollektiver Rechtsschutz*, S.36 f.; *Zimmer/Höft*, *ZGR* 2009, 662 (664).

<sup>70</sup> *Zimmer/Höft*, *ZGR* 2009, 662 (665); *Meller-Hannich*, *NJW-Beil.* 2018, 29 (30).



höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofes verhindern können, indem sie kraft ihrer Ressourcen und mit verhältnismäßig überschaubarem finanziellen Aufwand auf die einzelnen Kläger einwirken und den Prozess beenden.<sup>71</sup> Für die bessere judikative Aufarbeitung solcher Massenschäden können Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – insbesondere auch die neue Musterfeststellungsklage – ebenso einen Meilenstein darstellen, wie sich in der Praxis bereits gezeigt hat.<sup>72</sup>

### III. Kollektive Verfahrensformen

Für die Erfüllung der Grundfunktion des kollektiven Rechtsschutzsystems und zur effizienten Rechtsdurchsetzung bei Auftreten der bezeichneten Schadensformen kommen – neben der Bündelung gleichgerichteter Interessen mithilfe bereits bekannter Instrumentarien –<sup>73</sup> verschiedene Verfahrensformen in Betracht, die ihrerseits auf bestimmte Anspruchsziele gerichtet sein können. Als kollektive Verfahrensformen im engeren dogmatischen Sinne sind Verbandsklagen, Gruppen-/Sammelklagen sowie Musterklagen zu nennen.<sup>74</sup> Diese Instrumente werden bisweilen miteinander vermengt, obgleich sie jeweils sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile aufweisen.<sup>75</sup> Im Folgenden sollen sie zunächst in ihrer Grunddogmatik erörtert werden, bevor die Untersuchung sich den konkreten Anwendungsbeispielen in der Rechtspraxis widmet.

#### 1. Verbandsklagen

Die im deutschen Zivilprozessrecht – auch nach Einführung der neuen Musterfeststellungsklage in ihrer Ausgestaltung als Verbands-Musterfeststellungsklage – gebräuchlichste kollektive Verfahrensform ist die der Verbandsklage. Diese Klageform zeichnet sich dadurch aus, dass ein gesetzlich für klagebefugt erklärter Verband gerichtlich zur Unterbindung von rechtswidrigen Verhaltensweisen tätig wird. Hierbei vertreten die prozessführenden Verbände im Grundtypus allerdings nicht die gegebenenfalls betroffenen Verbraucher oder andere geschädigte Personengruppen, sondern setzen in eigener Sache repräsentativ bestimmte „Konsumentenpositionen“ durch.<sup>76</sup> Abzugrenzen ist diese klassische Ausgestaltungsform von Konstellationen, in welcher ein Verband als Gruppen- oder Musterkläger auftritt, da in diesen

---

<sup>71</sup> Vgl. hierzu *Heese*, NZV 2019, 273 (275). Zum Grundproblem im Übrigen *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.24 f.

<sup>72</sup> Zum Ablauf und Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens zum „VW-Abgasskandal“ s.o. unter Einleitung B.

<sup>73</sup> S.u. unter B. I.

<sup>74</sup> Vgl. den Überblick bei *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 47, Rn.1 ff.; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.67.

<sup>75</sup> *Alexander*, WRP 2009, 683 (687) zur Beurteilung der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission.

<sup>76</sup> Zum Ganzen *Tamm*, EuZW 2009, 439 (440 f.); *Van den Bergh/Keske*, in: *Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze*, Sammelklage, S.35.

Fällen streng genommen keine Verbandsklage im engeren Sinne vorliegt.<sup>77</sup> Einer der prägnantesten Aspekte dieser Klageform besteht darin, dass die von verbraucherrechtswidrigen Verhaltensweisen Betroffenen im Zuge einer Verbandsklage nur mittelbar von dem Ausgang des Prozesses profitieren können, indem sie etwa eine Breitenwirkung des Urteils oder eine anderweitige präjudizielle Wirkung für sich in Anspruch nehmen können.<sup>78</sup> Rechtsdogmatisch war längere Zeit umstritten, wie die Klagebefugnis der zur Prozessführung legitimierten Verbände einzuordnen ist.<sup>79</sup> Im Kern ging es dabei um die Frage, ob es sich hierbei um einen Fall gesetzlicher Prozessführungsbefugnis oder um eine materiell-rechtliche Berechtigung zur Geltendmachung bestimmter überindividueller Rechtspositionen handelt. Denn dies hat nach allgemeiner Prozessdogmatik unmittelbaren Einfluss darauf, ob das Recht zur Prozessführung im Rahmen der Zulässigkeit oder der Begründetheit einer Verbandsklage, in letzterem Fall also im Rahmen der Aktivlegitimation, zu prüfen ist.<sup>80</sup> Während die Rechtsprechung diesbezüglich von einer „Doppelnatur“<sup>81</sup> der Verbandsklageberechtigung ausgegangen war, entschied der Gesetzgeber den Streit im Zuge der Novellierung des Verbandsklagerechts und des § 13 Abs. 2 AGBG<sup>82</sup> (jetzt § 3 Abs. 1 UKlaG<sup>83</sup>) zugunsten der materiell-rechtlichen Theorie.<sup>84</sup> Für die Verbandsklage sind verschiedene Anspruchsziele denkbar, ohne dass an dieser Stelle bereits der Erörterung der konkreten im nationalen und internationalen Recht geregelten Klageformen vorweggegriffen werden soll. Zum einen kommt die Ausformung von Verbandsklagen in Betracht, die den Anspruchsgegner zur Unterlassung, zur Beseitigung oder zum Widerruf in Bezug auf bestimmte Verhaltensweisen verpflichten.<sup>85</sup> Zum anderen kann die Klage auf Abschöpfung des von den Anspruchsgegnern im Zuge der rechtswidrigen Verhaltensweisen erlangten Gewinns (Gewinnabschöpfungsklage) gerichtet sein.<sup>86</sup> Schließlich wäre auch die Ermöglichung von Leistungsklagen der Verbände zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen als effektive Regulierungsmöglichkeit des Wirtschaftsverkehrs vorstellbar, wobei entsprechende Regelungen zumindest im nationalen Zivilprozessrecht (noch)

---

<sup>77</sup> Verallgemeinernd *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 41. Auch *Freitag/Lang*, ZPP 132 (2019), 329 (344) stufen die Verbands-Musterfeststellungsklage i.S.d. §§ 606 ff. BGB bedenkenlos als Verbandsklage (im weiteren Sinne) ein.

<sup>78</sup> *Tamm*, EuZW 2009, 439 (440); *Freitag/Lang*, ZPP 132 (2019), 329 (346); *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.29.

<sup>79</sup> Zu den Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur im Einzelnen *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 47, Rn.10 m.w.N.

<sup>80</sup> *Greger*, NJW 2000, 2457 (2462); *Greger*, ZPP 113 (2000), 399 (400 ff.); *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 47, Rn.10.

<sup>81</sup> BGHZ 133, 316, 319 = NJW 1997, 1702; BGH, NJW 1996, 3276.

<sup>82</sup> Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Fassung der Bekanntmachung v. 29.6.2000 (BGBl. I S.946), aufgehoben durch Gesetz v. 26.11.2001 (BGBl. I S.3138) m.W.v. 1.1.2002. S. nun §§ 305–310 BGB.

<sup>83</sup> Unterlassungsklagengesetz (Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen), in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.8.2002 (BGBl. I S.3422), zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.5.2021 (BGBl. I S.1204) m.W.v. 7.6.2021.

<sup>84</sup> *Greger*, NJW 2000, 2457 (2462 f.); *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 47, Rn.10; *Greger*, ZPP 113 (2000), 399 (403 f.).

<sup>85</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 47, Rn.2 ff.; *Stadler*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.8 ff.

<sup>86</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 47, Rn.9; *Freitag/Lang*, ZPP 132 (2019), 329 (344).

nicht vorgesehen sind.<sup>87</sup> Dieses Vorgehen von Verbänden im Allgemeininteresse kann dabei gerade beim Auftreten von Streu- und Bagatellschäden in bestimmten Bereichen des Rechtsverkehrs Wirkung entfalten.<sup>88</sup>

## 2. Gruppen-/Sammelklagen

Im Gegensatz zur vorgenannten Klageform hat die deutsche Rechtswissenschaft noch keine praktischen Erfahrungen mit Gruppen- oder Sammelklagen<sup>89</sup>. Bei dieser Verfahrensform werden mehrere Einzelklagen prozessual gebündelt und der Prozess somit von einer Klägergruppe gegen den- oder dieselben Beklagten geltend gemacht, wobei das Verfahren aufseiten der Klägergruppe von einem ausgesuchten Vertreter aller Gruppenmitglieder (Repräsentant) geführt wird.<sup>90</sup> Der Repräsentant nimmt dabei üblicherweise die formelle Klägerstellung ein, während alle weiteren Geschädigten, die durch Teilnahmeerklärung am Gruppenverfahren partizipieren („Opt-in“) oder auch automatisch auf Grundlage objektiv abgrenzbarer Umstände zur Klägergruppe gehören, zwar nicht unbedingt unmittelbar Prozesspartei sein müssen, aber zumindest von der Rechtskraftwirkung des ergehenden Urteils profitieren können.<sup>91</sup> Hierin liegt der entscheidende Unterschied zur Verbandsklage, bei welcher der klagende Verband Allgemeininteressen in eigener Sache geltend macht und nicht in Vertretung der geschädigten Verbraucher prozessiert.<sup>92</sup> In diesem Kontext stellt sich, wie zuvor angedeutet, immer die Frage der Ausformung einer solchen Gruppenklage im Wege der „Opt-in“-Lösung oder aber der „Opt-out“-Lösung.<sup>93</sup> Der Begriff der „Opt-in“-Lösung bezeichnet ein Modell der Gruppenklage, bei welchem die verschiedenen Anspruchsinhaber ausdrücklich ihre Teilnahme am Gruppenverfahren erklären müssen, um im Nachgang des Prozesses etwaige Rechtskraftwirkungen der gerichtlichen Entscheidung nutzen zu können.<sup>94</sup> Dahingegen kann bei einer Gruppenklage im Sinne der „Opt-out“-Lösung unmittelbar im Namen aller gleichartig Geschädigten Klage erhoben werden. Die somit der Prozessführung des Repräsentanten grundsätzlich „ausgelieferten“ Anspruchsinhaber erhalten jedoch nach Information über den Inhalt und den Stand des Verfahrens die Gelegenheit aus dem Prozess auszutreten, um zu verhindern, dass die im Zuge der Gruppenklage ergehenden Entscheidungen auch für und gegen sie Wirkung

---

<sup>87</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald, ZPR, § 47, Rn.9; Hopt/Baetge, in: Basedow, Bündelung gleichgerichteter Interessen, S.44 ff.; Stadler, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.2.

<sup>88</sup> Alexander, JZ 2006, 890 (895) folgert, dass reine Vorteils-/Gewinnabschöpfungsklagen nicht der Bekämpfung von kollektiven Schadensereignissen, sondern vielmehr allein der Marktsteuerung dienen.

<sup>89</sup> Im Folgenden soll einheitlich der Begriff der Gruppenklage verwendet werden, da für die vorliegende Untersuchung eine begriffsdogmatische Differenzierung nicht zweckmäßig ist.

<sup>90</sup> Koch, NJW 2006, 1469 (1469); Koch/Zekoll, ZEuP 2010, 107 (118 f.).

<sup>91</sup> Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.42; Koch, ZJP 113 (2000), 413 (424).

<sup>92</sup> Koch, ZJP 113 (2000), 413 (424).

<sup>93</sup> Vgl. Stadler, in: Meller-Hannich, Kollektiver Rechtsschutz, S.111; Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.42 ff.

<sup>94</sup> Wagner, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.68 ff.; Zirngibl, Kollektiver Rechtsschutz, S.208 ff.

entfalten können.<sup>95</sup> Gegen eine solche „Opt-out-Gruppenklage“ werden speziell in Deutschland tiefgreifende dogmatische und sogar verfassungsrechtliche Bedenken dergestalt angeführt, dass den Anspruchstellern bei einer solchen Ausgestaltung die Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand entzogen sowie das Recht auf rechtliches Gehör verwehrt wird.<sup>96</sup> In einem Gruppenverfahren werden also in gezeigtem Zusammenhang in der Regel Leistungsklagen mit dem Anspruchsziel der Kompensation bestimmter Schadensereignisse gebündelt. Sie eignen sich jedenfalls grundsätzlich zur Abwicklung von Massenschadensereignissen, da hierbei prozessökonomische Vorteile in Gestalt der Fokussierung des Verfahrens auf etwaige für alle anhängigen Klagen rechtserheblichen Tatsachen- und Rechtsfragen bei gleichzeitiger Anordnung einer Breiten- oder Rechtskraftwirkung der Entscheidung zugunsten und zulasten aller Gruppenmitglieder vorliegen.<sup>97</sup>

### 3. Musterklagen

Schließlich gibt es das Regelungsmodell der Musterklage, welches bereits vor Einführung der neuen Musterfeststellungsklage<sup>98</sup> in einem Teilgebiet des Wirtschaftsrechts praktische Bedeutung erlangt hat. Das Grundprinzip dieser Verfahrensform besteht darin, dass sich Parteien komplexerer Rechtsstreitigkeiten bestimmte Fragen vorab im Wege eines einzigen Musterprozesses klären lassen, um das entsprechende Prozessergebnis dann nachfolgend in ähnlich gelagerten (und zur Zeit der Auswahl der Musterklage in der Regel bereits anhängigen) Individualverfahren nutzbar machen zu können.<sup>99</sup> Nach aktuellem Verständnis entsteht bei dieser kollektiven Rechtsschutzform nicht nur ein faktisches Präjudiz der im Musterprozess ergehenden Entscheidung mit wenigstens materiell-rechtlicher Wirkung für und gegen die Prozessparteien, wie es bisweilen aufgrund von sogenannten Musterprozessvereinbarungen angenommen worden ist.<sup>100</sup> Die Musterklageentscheidung ergeht mit einer prozessualen Bindungswirkung hinsichtlich der beschiedenen Tatsachen- und Rechtsfragen, welche in den sodann erfolgenden Einzelprozessen als unstreitig behandelt werden.<sup>101</sup> Dies stellt auf der ande-

---

<sup>95</sup> Wagner, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.67 f.; Chabrny, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S.22.

<sup>96</sup> Vgl. Heß, JZ 2000, 373 (378 ff.). Anlässlich einer Begutachtung der Rechtslage in Dänemark und Norwegen s. Stadler, JZ 2009, 121 (129).

<sup>97</sup> Chabrny, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S.13; Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.42; Meller-Hannich, DRiZ 2018, 298 (299).

<sup>98</sup> Diese stellt in ihrer konkreten Ausgestaltung als Verbands-Musterfeststellungsklage und wegen des Umstandes, dass hier nur ein Prozessrechtsverhältnis zwischen Kläger und Beklagtem vorliegt und die betroffenen Verbraucher lediglich kraft einer Anmeldung zu einem Klageregister „beteiligt“ werden, eine außergewöhnliche Form der Musterklage dar, vgl. Röttemeyer, VuR 2019, 87 (87).

<sup>99</sup> Reuschle, WM 2004, 966 (975); Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.31 f.

<sup>100</sup> Chabrny, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S.17 f. Zur Problematik der Bindungswirkung solcher Vereinbarungen vgl. Kempf, ZZP 73 (1960), 342 (365 ff.); Zirngibl, Kollektiver Rechtsschutz, S.136 ff.

<sup>101</sup> Reuschle, WM 2004, 966 (977); Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.32.

ren Seite allerdings keine Modifikation der Rechtskraft- und Streitgegenstandslehre dar, was bedingt, dass die individuelle Geltendmachung der einzelnen Ansprüche und somit notfalls das Durchlaufen eines eigenständigen Erkenntnisverfahrens, welches lediglich kraft der Bindungswirkung der Musterentscheidung entlastet wird, möglich und auch notwendig ist.<sup>102</sup> Im Wege der Musterklage kann grundsätzlich über alle verallgemeinerungsfähigen relevanten Fragen entschieden werden, sodass ein entsprechendes kollektives Rechtsschutzinstrument insbesondere zugunsten der Förderung der Prozessökonomie und der Vereinheitlichung der Rechtsprechung Wirkung entfalten kann.<sup>103</sup>

## **B. Status quo**

Nach dieser begriffsdogmatischen Einführung in die Systematik des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozessrecht ist es angezeigt, die im nationalen Recht verankerten Instrumente zur Anspruchsbündelung darzustellen sowie einen rechtsvergleichenden Blick auf Verfahrensformen anderer Staaten in diesem Bereich zu werfen. Die gesellschaftsrechtlichen Handlungsformen nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG)<sup>104</sup> sowie der „Aktionärsklage“ im Sinne des § 148 AktG<sup>105</sup> bleiben im Rahmen dieser Untersuchung außer Acht.<sup>106</sup>

## **I. Prozessuale Instrumente zur Kollektivierung von Individualansprüchen**

Das Zivilprozessrecht gibt dem Rechtsanwender einige Instrumente an die Hand, um Interessen und Ansprüche in gebündelter Form geltend zu machen beziehungsweise eine einheitliche Rechtsanwendung in gleichgelagerten Fällen zu ermöglichen, ohne dass diesbezüglich auf Kollektivklagen im eigentlichen Sinne zurückgegriffen werden muss.

---

<sup>102</sup> Reuschle, WM 2004, 966 (977); Stadler, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.38 ff.

<sup>103</sup> Reuschle, WM 2004, 966 (976); Stadler, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.39 ff.

<sup>104</sup> Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren v. 12.6.2003 (BGBl. I S.838), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.7.2013 (BGBl. I S.2586).

<sup>105</sup> Aktiengesetz v. 6.9.1965 (BGBl. I S.1089), in Kraft getreten am 01.01.1966, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2020 (BGBl. I S.3256) m.W.v. 1.1.2021.

<sup>106</sup> Zur einführenden Übersicht zum Spruchverfahren s. Büchel, NZG 2009, 793 (793 ff.). Zu den Kernaspekten der Aktionärsklage vgl. Bayer, NJW 2014, 2546 (2549). Außer Acht bleiben sollen hierbei auch die datenschutzrechtliche Verbandsklage i.S.d. Art. 80 Abs. 2 DSGVO (= Datenschutz-Grundverordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 v. 4.5.2016, S.1, ABl. L 314 v. 22.11.2016, S.72, ABl. L 127 v. 23.5.2018, S.2, in Geltung seit dem 25.5.2018), Verfahrensformen im Kollektivarbeitsrecht (hierzu s. Heinzelmann, ArbRAktuell 2018, 597 [598 f.]) sowie weitere schon grundsätzlich für diese Untersuchung irrelevante Verbandsklagebefugnisse, welche bspw. im öffentlichen Recht errichtet worden sind (vgl. §§ 2, 3 UmwRG = Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz [Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG] v. 7.12.2006 [BGBl. I S.2816], in Kraft getreten am 15.12.2006, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.2.2021 [BGBl. I S.306] m.W.v. 4.3.2021). Vgl. ausführlich zu den verwaltungsprozessrechtlichen Kollektivverfahren etwa Gluding, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, S.297 ff.

## 1. Prozessverbindung / Aussetzung bei Vorgreiflichkeit / Ruhen des Verfahrens

In diesem Zusammenhang sind zunächst die Rechtsinstitute der Prozessverbindung (§ 147 ZPO), der Aussetzung bei Vorgreiflichkeit (§ 148 ZPO) sowie des Ruhens des Verfahrens (§ 251 ZPO) zu nennen, welche den angerufenen Gerichten grundsätzlich die Befugnis einräumen, eine Vielzahl von gleichgerichteten Klagen aufeinander abzustimmen. Die drei Rechtsinstitute haben bereits auf den ersten Blick ein gemeinsames Kernproblem. Es handelt sich um (ermessensabhängige) Entscheidungsmöglichkeiten der erkennenden Gerichte und nicht um prozessuale Verfahrensformen, die auf Initiative von geschädigten Personengruppen oder klagebefugten Verbänden zur Durchsetzung kollektiver Interessen eingeleitet werden können.<sup>107</sup> Hinsichtlich der einzelnen Ansprüche muss stets an den verschiedenen in Betracht kommenden Gerichtsständen individuell Klage erhoben werden, was eine Abwicklung großer Schadensereignisse mit diesen Mitteln unmöglich macht.

Nach § 147 ZPO kann das Gericht die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Dieses Instrument dient zunächst der Prozessökonomie, da Ziel der Prozessverbindung gerade eine einheitliche Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung ist.<sup>108</sup> Eine Prozessverbindung führt zu einer subjektiven Klagehäufung auf Kläger- oder Beklagenseite.<sup>109</sup> Sie führt auch zu einer verhältnismäßigen Reduzierung der Gerichtskosten, da die Einzelstreitwerte addiert werden und die Gerichtskosten degressiv gestaffelt sind.<sup>110</sup> Die Verbindung kommt nur dann in Betracht, wenn zwischen den zugrundeliegenden Ansprüchen entweder ein rechtlicher Zusammenhang (§ 33 ZPO) besteht oder die Ansprüche in einer Klage hätten geltend gemacht werden können, wobei Letzteres die Prüfung der Voraussetzungen der subjektiven und objektiven Klagehäufung (§§ 59 f., § 260 ZPO) erfordert.<sup>111</sup> In der Literatur besteht Uneinigkeit über die genaue Auslegung der Norm. Zum Teil wird vertreten, dass die verbindenden Prozesse nicht nur bei demselben Gericht, sondern auch vor demselben oder zumindest gleichartigen Spruchkörpern des angerufenen Gerichts anhängig sein müssten.<sup>112</sup>

---

<sup>107</sup> Vgl. Nordholtz/Mekat/Nordholtz, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.64 ff.; Stein/Jonas/Althammer, Band 2, § 147, Rn.1.

<sup>108</sup> Haß, Gruppenklage, S.209; Stadler, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.4.

<sup>109</sup> Haß, Gruppenklage, S.209; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 147, Rn.5.

<sup>110</sup> Haß, Gruppenklage, S.209; Stein/Jonas/Althammer, Band 2, § 147, Rn.25 ff.

<sup>111</sup> MüKo-ZPO/Fritsche, Band 1, § 147, Rn.5; Stein/Jonas/Althammer, Band 2, § 147, Rn.5.

<sup>112</sup> Eine Einschränkung des Wortlauts grundsätzlich ablehnend noch Haß, Gruppenklage, S.209 f.; a.A. u.a. Stein/Jonas/Althammer, Band 2, § 147, Rn.2.

Für den Fall, dass die Prozessverbindung zu einem Austausch des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) führt, sei § 147 ZPO dergestalt verfassungskonform auszulegen, dass die Prozessverbindung zumindest einer Zustimmung der Prozessparteien bedarf.<sup>113</sup> Da die Norm zudem ein gerichtliches Ermessen eröffnet, wird erwogen, ob das erkennende Gericht in bestimmten Konstellationen kraft einer Ermessensreduzierung zur Prozessverbindung verpflichtet sei.<sup>114</sup> Ungeachtet dieser letztlich für die vorliegende Untersuchung irrelevanten Einzeldebatte, wird bei Betrachtung des Anwendungsbereiches des § 147 ZPO schnell deutlich, dass das Instrument der Prozessverbindung nur bei sehr lokal auftretenden Schadensereignissen wirklich zur Effizienz der Prozessführung beitragen kann. Denn nur dann können alle relevanten Individualklagen vor demselben örtlich zuständigen Gericht anhängig gemacht werden. Eine weitergehende Bedeutung für die Diskussionen um den Ausbau kollektiver Rechtsschutzinstrumente hat die Prozessverbindung daher nicht.<sup>115</sup>

Als weitere Koordinationsmöglichkeit kann das Gericht nach § 148 Abs. 1 ZPO anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung eines anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung einer Verwaltungsbehörde auszusetzen ist, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Arbeit ist auch der mittels des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage<sup>116</sup> eingeführte § 148 Abs. 2 ZPO zu nennen, der dem Gericht auf Antrag eines Klägers, der nicht Verbraucher ist, die Möglichkeit gibt, die Verhandlung bis zur Erledigung eines Musterfeststellungsverfahrens auszusetzen, insofern das Ergebnis des anhängigen Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die in einem solchen Musterfeststellungsverfahren Streitgegenstand sind. Regelungsgrund dieses neu eingefügten Absatzes ist, dass die Unternehmer, die nach der Konzeption der neuen Musterfeststellungsklage (§ 608 Abs. 1 ZPO) keine Möglichkeit haben, sich zur Eintragung in das Klageregister anzumelden, zumindest die Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren abwarten können.<sup>117</sup> Die Aussetzung bei Vorgeiflichkeit ist somit (nach beiden Absätzen des § 148 ZPO) grundsätzlich möglich, wenn andere Verfahren für den vorliegenden Prozess präjudiziell bedeutsam (Abs. 1) oder zumindest wegen inhaltlicher Überschneidungen mit einem Musterfeststellungsverfahren faktisch zu berücksichtigen

---

<sup>113</sup> *Haß*, Gruppenklage, S.210; BeckOK-ZPO/*Wendtland*, ZPO, § 147, Rn.7.

<sup>114</sup> Vgl. dazu *Haß*, Gruppenklage, S.211 f.; Stein/Jonas/*Althammer*, Band 2, § 147, Rn.12 f. führt darüber hinaus die gesetzlich geregelten Fälle der verpflichtenden Prozess- bzw. Verfahrensverbindung sowie im Gegenzug gesetzliche Verbindungsverbote auf.

<sup>115</sup> Stein/Jonas/*Althammer*, Band 2, § 147, Rn.1; *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.34.

<sup>116</sup> S.o. Fn.22.

<sup>117</sup> Vgl. Saenger/*Wöstmann*, ZPO, § 148, Rn.1.1; *Beck*, WPg 2019, 586 (590).

(Abs. 2) sind. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen oder die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen – ihrerseits Elemente der ökonomischen Prozessführung – genügen hierfür allerdings nicht.<sup>118</sup> Dieser sehr eingeschränkte Anwendungsbereich bewirkt, dass auch das Verfahrensinstitut der Aussetzung bei Vorgreiflichkeit keinesfalls genügt, um Schadensereignisse von großem Ausmaß prozessual bewältigen zu können, zumal abgestimmte Aussetzungsaktionen zur Bewältigung von Massenphänomenen in der Praxis kaum durchgeführt werden können, geschweige denn zu einer Rechtsvereinheitlichung führen würden.<sup>119</sup>

Schließlich kann ein Gericht nach § 251 S. 1 ZPO das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass dies wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen zweckmäßig ist. Diese gerichtliche Einwirkungsmöglichkeit wird in aller Regel als gesetzlich geregelter Sonderfall der Aussetzung verstanden.<sup>120</sup> Insofern ergeben sich im Falle kollektiver Schadensereignisse die soeben bereits dargestellten Problemkreise, was bedingt, dass auch dieses Rechtsinstitut kein ausreichendes Schutzniveau bereithält.

## **2. Streitgenossenschaft / Nebenintervention**

Weiter stellt die Zivilprozessordnung die Instrumente der Streitgenossenschaft (§§ 59 ff. ZPO) und der Nebenintervention (§§ 64 ff. ZPO) zur Bündelung gleichgerichteter Interessen zur Verfügung. Gerade die Nebenintervention mit ihrer systematischen Einordnung in den Gesetzestitel „Beteiligung Dritter am Rechtsstreit“ kann als „Ausnahme“ von dem im deutschen Zivilprozess geltenden Prinzip des Zwei-Parteien-Systems verstanden werden, während die Streitgenossenschaft lediglich ermöglicht, mehrere „Zwei-Parteien-Prozessverhältnisse“ zusammenzufassen.<sup>121</sup>

Die Regelungen zur Streitgenossenschaft im Sinne der §§ 59 ff. ZPO erlauben es, dass mehrere Parteien (Streitgenossen) auf Kläger- und/oder Beklagtenseite im Wege der subjektiven Klagehäufung auftreten, was (nach überwiegender Auffassung) dazu führt, dass die Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung analog § 260 ZPO ebenfalls vorliegen müssen.<sup>122</sup> Bei der (einfachen) Streitgenossenschaft nach §§ 59, 60 ZPO können die vorliegenden Klagen auf Initiative der Parteien aus Gründen der prozessualen Zweckmäßigkeit zusammengefasst wer-

---

<sup>118</sup> Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.34; Saenger/Wöstmann, ZPO, § 148, Rn.4. In aller Ausführlichkeit speziell zum Nutzen in der Rechtsprechungspraxis s. Haß, Gruppenklage, S.175 ff.

<sup>119</sup> Stein/Jonas/Roth, Band 3, § 148, Rn.19; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.34 f.

<sup>120</sup> Stein/Jonas/Roth, Band 3, § 251, Rn.1; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 251, Rn.1.

<sup>121</sup> Vgl. zu den Grundlagen Zöller/Althammer, ZPO, Vorbemerkungen zu §§ 50-58, Rn.5; Stein/Jonas/Jacoby, Band 1, Vorbemerkungen vor § 50, Rn.25 f.

<sup>122</sup> MüKo-ZPO/Schultes, Band 1, § 59, Rn.10; Stein/Jonas/Bork, Band 1, Vorbemerkungen vor § 59, Rn.7 f.



den, wenn die Rechtssubjekte auf Aktiv- oder Passivseite entweder hinsichtlich des Streitgegenstands in Rechtsgemeinschaft stehen (§ 59 Alt. 1 ZPO), wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind (§ 59 Alt. 2 ZPO) oder wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden (§ 60 ZPO).<sup>123</sup> In der Folge einer solchen Streitgenossenschaft werden die grundsätzlich prozessrechtlich weiterhin eigenständigen Verfahren vereinheitlicht, um eine gemeinsame Sachverhaltsermittlung in der Beweisaufnahme zu realisieren sowie eine Kostenersparnis herbeizuführen, und um der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen in den ansonsten durchzuführenden Einzelprozessen entgegenzuwirken.<sup>124</sup> Im Rahmen der Streitgenossenschaft besteht für den Fall, dass für die Einzelklagen dasselbe Gericht zuständig ist, die Möglichkeit der Mandatierung eines gemeinsamen Prozessbevollmächtigten auf Kläger- oder Beklagtenseite, was auf Ebene der Rechtsdurchsetzung einen Effizienzgewinn darstellen kann.<sup>125</sup> Bei kollektiven Schadensereignissen werden die gerade dargestellten Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft wegen Gleichartigkeit der Ansprüche (§ 60 ZPO) oder wegen Relevanz desselben tatsächlichen und rechtlichen Grundes (§ 59 Alt. 2 ZPO) zwar möglicherweise vorliegen. Allerdings können gegenüber den einzelnen Streitgenossen immer noch eigenständige und daher möglicherweise divergierende Entscheidungen ergehen, was die Effizienz der gerichtlichen Aufarbeitung bei Kollektivschadensereignissen stark mindern kann.<sup>126</sup> Eine notwendige Streitgenossenschaft, bei welcher nach § 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber (aus prozessrechtlichen Gründen) nur einheitlich festgestellt werden kann oder die Streitgenossenschaft nach § 62 Abs. 1 Alt. 2 ZPO aus einem sonstigen (materiell-rechtlichen) Grund eine notwendige ist, wird in diesen Fällen grundsätzlich nicht vorliegen.<sup>127</sup> Im Übrigen bleibt jedenfalls die Problematik der organisierten Prozessführung bei größeren Schadensereignissen („*complex litigation*“) bestehen. Die Betroffenen werden nur in Ausnahmefällen übergreifend voneinander Kenntnis erlangen, wenn keine echten kollektiven Instrumente, wie etwa die öffentliche Bekanntmachung und ein elektronisches Klageregister, zu Hilfe genommen werden können.<sup>128</sup> Zudem werden die Gerichte mit der Bewältigung der vielen in Streitgenossenschaft verbundenen Einzelverfahren überaus stark beansprucht, wenn vonseiten der Justizverwaltungen und in den jeweiligen Geschäfts-

---

<sup>123</sup> MüKo-ZPO/Schultes, Band 1, § 59, Rn.1; Stein/Jonas/Bork, Band 1, Vorbemerkungen vor § 59, Rn.2.

<sup>124</sup> (Von) Bar, Gutachten A, A 90 f.; MüKo-ZPO/Schultes, Band 1, § 59, Rn.1.

<sup>125</sup> Heß, AG 2003, 113 (121 f.).

<sup>126</sup> (Von) Bar, Gutachten A, A 90 f.; Heß, AG 2003, 113 (121 f.); MüKo-ZPO/Schultes, Band 1, § 61, Rn.6.

<sup>127</sup> Stein/Jonas/Bork, Band 1, Vorbemerkungen vor § 59, Rn.2; Musielak/Voit/Weth, ZPO, § 62, Rn.2.

<sup>128</sup> S.u. unter Teil 2 A. VI. und Teil 3 C. I. 6.

verteilungsplänen keine eigenen Spruchkörper mit diesen Verfahren betraut werden.<sup>129</sup> Die prozessuale Möglichkeit Individualansprüche in Streitgenossenschaft gebündelt geltend zu machen, ist demnach weit davon entfernt, ein weitergehendes kollektives Rechtsschutzinstrument entbehrlich zu machen.

Nach § 66 Abs. 1 ZPO kann zudem jede Person, die ein rechtliches Interesse (Interventionsgrund) daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiegt, dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung als Nebenintervenient beziehungsweise Streithelfer beitreten. Konsequenz einer solchen Nebenintervention ist eine in § 68 ZPO umschriebene Bindungswirkung für etwaige Folgeprozesse, die keinesfalls mit einer Rechtskrafterstreckung verwechselt werden darf und welche im Übrigen gemäß § 74 Abs. 3 ZPO auch im Falle einer (wirksamen) Streitverkündung eintreten kann.<sup>130</sup> Dieser Interventionsgrund muss für die Rechte oder die Rechtslage des Nebenintervenienten in dem Sinne von Bedeutung sein, dass der Sieg der von ihm unterstützten Partei entweder seine Rechtslage verbessern oder eine Gefahr für ihn abwenden würde, die aus ihrem Unterliegen erwachsen würde; ein ideelles oder rein wirtschaftliches Interesse ist somit nicht ausreichend.<sup>131</sup> Für die rechtliche Bewältigung von Streu- oder Massenschäden lässt sich das Rechtsinstitut der Nebenintervention allerdings nicht fruchtbar machen. Denn ein beliebiger geschädigter Dritter befindet sich im Falle einer anhängigen Klage gegen den Schädiger in derselben Lage wie der geschädigte Kläger, weshalb es sich somit gerade nicht um einen Fall des materiell-rechtlichen Alternativverhältnisses nach obiger Definition handelt, in welchem eine Interventionswirkung nach § 68 ZPO absichernde Wirkung entfalten könnte.<sup>132</sup>

### 3. Einziehungsklage

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die ausdrücklich gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO zugelassene Vertretungsbefugnis einer Verbraucherzentrale oder anderer mit öffentlichen Mitteln geförderter Verbraucherverbände hinsichtlich der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereiches („Einziehungsklage“), welche eine Ausnahme zu der nach § 79 Abs. 1 S. 1 ZPO auf Rechtsanwälte beschränkten Prozessbevollmächtigung (bei den genannten Tätigkeiten) darstellt.<sup>133</sup> Hierbei können die bezeichneten

---

<sup>129</sup> (Von) Bar, Gutachten A, A 90 f.; Stadler, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.6.

<sup>130</sup> MüKo-ZPO/Schultes, Band 1, § 68, Rn.6; Stein/Jonas/Jacoby, Band 1, § 68, Rn.1 f.

<sup>131</sup> Stein/Jonas/Jacoby, Band 1, § 66, Rn.16; Zöller/Althammer, ZPO, § 66, Rn.8 ff.

<sup>132</sup> Reuschle, WM 2004, 966 (968). Eine allgemeine Präjudizialität kann auch ein klagestattgebendes Urteil eines Geschädigten gegen den gemeinsamen Beklagten nicht erreichen, da eine Klage des Dritten im Zuge eines kollektiven Schadensereignisses einen anderen Streitgegenstand umfassen würde, vgl. MüKo-ZPO/Schultes, Band 1, § 66, Rn.15.

<sup>133</sup> MüKo-ZPO/Toussaint, Band 1, § 79, Rn.9; Stein/Jonas/Jacoby, Band 2, § 79, Rn.31, 33.

Verbraucherzentralen und -verbände sich (Geld-) Forderungen aus Vertrag oder Delikt treuhänderisch abtreten beziehungsweise sich eine Einziehungsermächtigung erteilen lassen und die Ansprüche dann ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts gerichtlich geltend machen.<sup>134</sup> Erforderlich ist in diesen Fällen, dass die gerichtliche Einziehung der bezeichneten Forderungen zumindest auch einem kollektiven Verbraucherinteresse dient und eine im Vergleich zum Individualrechtsschutz effektivere Rechtsdurchsetzung ermöglicht wird.<sup>135</sup> Ein Verstoß gegen die relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 RDG)<sup>136</sup> liegt in diesen Spezialfällen nicht vor. Die Einziehungsklagebefugnis eröffnet zumindest dogmatisch die Möglichkeit einer Art von Gruppenleistungsklage im prozessualen Verbraucherschutzrecht zur Abwicklung von Streu-/Bagatellschäden.<sup>137</sup> Eine Gruppenklage im eigentlichen Sinne liegt aber auch im Falle einer solchen Einziehungsklage nicht vor, da hierbei nur materiell-rechtliche Ansprüche gebündelt werden, aber keine prozessuale Bündelungsmöglichkeit eröffnet ist, um mit Wirkung für mehrere Prozessrechtsverhältnisse verbindliche Entscheidungen zu treffen.<sup>138</sup> Für die Rechtspraxis und einen weitergehenden Schutz von Geschädigten im Falle kollektiver Schadensereignisse spielt diese Form der Kollektivierung demnach ebenfalls keine entscheidende Rolle. Als Begründung für diesen Umstand wird zusätzlich angeführt, dass die Anspruchsbündelung im Rahmen der Einziehungsklage einen ineffizient hohen organisatorischen Aufwand erforderlich mache, das Prozess- und Kostenrisiko stets allein die prozessierenden Verbraucherzentralen und -verbände träge und zudem die klagenden Institutionen keinerlei finanziellen Vorteil durch ein mögliches Obsiegen hätten.<sup>139</sup> Dieses Ergebnis wird dadurch untermauert, dass für höhere Anspruchssummen, welche die streitwertabhängige, erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte nach § 71 Abs. 1, § 23 Nr. 1 GVG<sup>140</sup> begründen, nach § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO ein Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung beauftragt werden müsste und § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO damit ohnehin nur für den amtsgerichtlichen Parteiprozess Wirkung entfalten kann.

---

<sup>134</sup> Musielak/Voit/Weth, ZPO, § 79, Rn.13; Zöller/Althammer, ZPO, § 79, Rn.8.

<sup>135</sup> BGHZ 170, 18 = NJW 2007, 593; Heß, JZ 2011, 66 (66).

<sup>136</sup> Rechtsdienstleistungsgesetz (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen) v. 12.12.2007 (BGBl. I S.2840), in Kraft getreten am 18.12.2007 bzw. 1.7.2008, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2020 (BGBl. I S.3320) m.W.v. 1.1.2021. Dieses Gesetz setzte das bis zum 30.6.2008 geltende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) außer Kraft.

<sup>137</sup> Zöller/Althammer, ZPO, § 79, Rn.8; Heß, JZ 2011, 66 (66).

<sup>138</sup> Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.55.

<sup>139</sup> Gsell/Rübbeck, ZfPW 2018, 409 (412); Freitag/Lang, ZZP 132 (2019), 329 (357); Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.110; Rott, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.267 f.

<sup>140</sup> Gerichtsverfassungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 9.5.1975 (BGBl. I S.1077), zuletzt geändert durch Gesetz v. 9.3.2021 (BGBl. I S.327) m.W.v. 18.3.2021.

#### 4. Abtretungsmodelle / Inkassozeession

Für Rechtssuchende gibt es noch zwei weitere Möglichkeiten zur Kollektivierung der Rechtsdurchsetzung, welche in der Rechtspraxis oft zusammenfallen und dem gerade vorgestellten Modell der Einziehungsklage durch verbraucherschützende Institutionen nicht unähnlich sind. Einerseits wäre die massenweise Abtretung von Individualansprüchen an rechtsverfolgende Gesellschaften (Abtretungsmodell)<sup>141</sup> und andererseits die Zession dieser Ansprüche zur Durchsetzung an Inkassodienstleister denkbar, wobei die bezeichneten Inkassodienstleister in der Praxis in Form juristischer Personen des Privatrechts am Rechtsverkehr teilnehmen.<sup>142</sup> Die außergerichtliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen und somit die treuhänderische Einziehung fremder Forderungen ist zunächst gemäß § 3 RDG nur entsprechend den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes zulässig; lediglich für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sieht das Rechtsdienstleistungsrecht Erleichterungen vor (§ 6 RDG).<sup>143</sup> Ergänzt wird dies mit den zivilprozessualen Regelungen zur Prozessführungsbefugnis für den amtsgerichtlichen Parteiprozess, also speziell dem zuvor erwähnten § 79 Abs. 2 S. 2 ZPO, der etwa in seiner Nr. 4 bestimmt, dass im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierte Inkassodienstleister in beschränktem Umfang vertretungsbefugt sein können. Aktuelle Brisanz erhielten die Debatten um diese Instrumente zur Forderungs Bündelung etwa durch die Entscheidung des LG München I,<sup>144</sup> welches die Bündelung von über 3.000 Einzelansprüchen „nach Art einer Sammelklage“ mithilfe eines Prozessfinanzierers im Rahmen eines kartellrechtlichen Schadensersatzprozesses für mit dem RDG unvereinbar erklärte. In einem weiteren ähnlich gelagerten Fall urteilte das LG Braunschweig,<sup>145</sup> dass die Abtretung von Ansprüchen eines ausländischen VW-Käufers an den der financialright GmbH zugehörigen Legal-Tech-Anbieter „myRight“ ebenfalls gegen das RDG verstoße.<sup>146</sup> Derartige Entscheidungen können wegen des hohen öffentlichen Interesses und infolge einer sich gegebenenfalls für vergleichbare Rechtsstreitigkeiten entfaltenden, faktischen Breitenwirkung des Urteils, in der Regel durchaus erhebliche Auswirkungen für die Praxis nach sich ziehen. Der Bundesgerichtshof äußerte hingegen in der aufsehenerregenden Entscheidung, welche mit dem Schlagwort „wenigermiete.de“ gekennzeichnet worden ist, seine Rechtsauffassung, dass sich für die Beurtei-

<sup>141</sup> Mann, NJW 2010, 2391 (2391 ff.); Prütting, AnwBl 2020, 205 (208).

<sup>142</sup> Ein Beispiel hierfür stellt die financialright GmbH dar, welche u.a. die Verbraucherschutzplattformen „myRight“ betreibt (<https://www.myright.de/impressum> [zuletzt abgerufen: 22.1.2022]).

<sup>143</sup> Vgl. zu den im Wesentlichen auf das RDG übertragbaren Wertungen des außer Kraft getretenen RBERG Einhaus, Kollektiver Rechtsschutz, S.324 ff. Im Übrigen Henssler, NJW 2019, 545 (545 f.); Goebel, FoVo 2019, 161 (161).

<sup>144</sup> LG München I, EuZW 2020, 279.

<sup>145</sup> LG Braunschweig, WM 2020, 1743.

<sup>146</sup> Beachtenswert ist ferner ein aktuelles Urteil des LG Augsburg (Endurteil v. 27.10.2020 – 011 O 3715/18, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-30625?hl=true> [zuletzt abgerufen: 22.1.2022]), welches „myRight“ die Inkassobefugnis zur Geltendmachung von gebündelten Ansprüchen gegen die Volkswagen AG versagte.

lung, ob eine Inkassodienstleistung noch von den Wertungen des RDG gedeckt sei, keine „allgemeingültigen Maßstäbe“ anlegen ließen, in jedem Fall eine „am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes orientierte Würdigung“ des Einzelfalls notwendig sei und – so der konkrete Tenor zum Streitgegenstand – dass die Zurverfügungstellung eines Mietpreisrechners auf einer Internetseite zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Miethöhe vor dem Hintergrund der „Mietpreisbremse“ in Verbindung mit einer durch Prozessfinanzierung unterstützten Inkassoession (noch) zulässig sei.<sup>147</sup> Im Einzelnen ist die rechtliche Zulässigkeit solcher Modelle, welche die Grenzen des Zivilprozessrechts austesten, somit jedenfalls hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen nicht endgültig geklärt. In der Literatur wird regelmäßig auch bei der gleichzeitigen Übernahme von Inkassodienstleistung und Prozessfinanzierung durch Dritte sowie der Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit den Rechtsdurchsetzungsgesellschaften kein Interessenkonflikt im Sinne des § 4 RDG gesehen.<sup>148</sup> Während die § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG für bestimmte außergerichtliche Inkassodienstleistungen besondere Zulässigkeitsregelungen enthalten, beschränkt § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO die Prozessführungsbefugnis – wie zuvor bereits angerissen wurde – auf ganz bestimmte Tätigkeitsfelder,<sup>149</sup> die das gerichtliche Erkenntnisverfahren entschieden ausklammern.<sup>150</sup> Nennenswert in diesem Zusammenhang sind Bestrebungen des BMJV dahingehend, nunmehr auch Rechtsanwälten – in gleichem Umfang wie Inkassodienstleistern – die Vereinbarung von Erfolgshonoraren sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Prozessfinanzierung zu erlauben.<sup>151</sup> Hierzu wurde mit Wirkung zum 1.10.2021 eine Anpassung von § 4a RVG vorgenommen und hierbei mit dem dortigen Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Verknüpfung mit zuvor erbrachten Inkassodienstleistungen hergestellt. Nicht nur wegen der bezeichneten einzeldogmatischen Unsicherheiten, sondern schon aufgrund der Tatsache, dass es sich auch bei diesen Konstellationen gebündelter Anspruchsdurchsetzung um vielaktige, organisatorisch sehr anspruchsvolle Unternehmungen handelt, bleibt es bei dem Ergebnis, dass

---

<sup>147</sup> BGH, NJW 2020, 208. Vgl. zur weiteren Vertiefung *Grunewald*, NJW 2020, 3696 (3699 f., Fn.19 m.w.N.).

<sup>148</sup> Die Zulässigkeit eines „Sammelklage-Inkasso(s)“ bejahend bspw. *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1410 f.). Vgl. im Übrigen *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (554 f.); *Lühmann*, NJW 2020, 1706 (1709 f.). Gegen die Zulässigkeit etwa *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1441 f.); *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421). Eine ergebnisoffene Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zu der Thematik findet sich bei *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797 (1801 ff.). Zur Zulässigkeit der Bündelung mietrechtlicher Forderungen zuletzt etwa BGH, NJW-RR 2020, 779.

<sup>149</sup> Die Vertretungsbefugnis wird hier auf Rechtsdienstleistungen im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, auf Vollstreckungsanträge im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung sowie des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind, beschränkt

<sup>150</sup> *Henssler*, NJW 2019, 545 (546 ff.); *Freitag/Lang*, ZZZP 132 (2019), 329 (337 ff.); Stein/Jonas/Jacoby, Band 2, § 79, Rn.33 ff.

<sup>151</sup> Beck-aktuell v. 12.11.2020, Justizministerin will Anwälten Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung erlauben, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/justizministerin-will-anwaelten-erfolgshonorare-und-prozessfinanzierung-erlauben> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022); LTO (*Römermann*) v. 13.11.2020, Fundamentaler Richtungswechsel im Sinne von Legal Tech, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/anwaelte-erfolgshonorar-prozesskosten-rdg-bmjv-referentenentwurf-brak-berufsrecht-legaltech/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Zum Ganzen auch *Fries*, NJW 2021, 2537 (2539 ff.).

eine durchdacht konzipierte, kollektive Klagemöglichkeit für die Bewährung des effektiven Rechtsschutzes großen Gewinn bringen kann.

## 5. Musterprozessvereinbarungen

Schließlich gibt es für die Parteien eines Rechtsstreits respektive mehrerer Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit eine Musterprozessvereinbarung zu schließen, die in Zweck und Wirkung dem Modell der Musterklage ähnelt. Mit einer solchen Vereinbarung können Streitparteien, zwischen denen möglicherweise mehrere Prozesse im Raum stehen, die Ergebnisse eines in einem speziell ausgewählten Musterprozess ergehenden Urteils für andere Streitgegenstände nutzbar machen.<sup>152</sup> Die Vermeidung weiterer gerichtlicher Prozesse hat für beide Parteien zwangsläufig eine Ausschaltung von Prozess- und Kostenrisiken sowie die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung in den übrigen erwachsenen Streitigkeiten zur Folge.<sup>153</sup> Eine zivilprozessuale Rechtskraftwirkung oder auch eine Bindungswirkung des Urteils im Musterprozess wird durch eine Musterprozessvereinbarung mangels gesetzlicher Anordnung nicht erzielt.<sup>154</sup> Allerdings können die Parteien – per materiell-rechtlicher Vereinbarung – den Regelungsgehalt der Musterentscheidung auf die vertraglich umfassten Streitgegenstände erstrecken, indem sie einen materiellen Bereinigungsvertrag schließen.<sup>155</sup> Dies kann mit einem weiteren prozessualen Bindungsvertrag kombiniert werden, in welchem sich die Parteien verpflichten, die Entscheidung im Musterprozess für alle relevanten Folgeprozesse dahingehend fruchtbar zu machen, dass in diesen Verfahren ein Sachvortrag ausgeschlossen bleibt, der gegen die getroffenen Vereinbarungen verstößt. Dies ist aufgrund der geltenden Dispositionsmaxime grundsätzlich zulässig und demnach vom erkennenden Gericht bei der Sachentscheidung zu berücksichtigen.<sup>156</sup> Während solche Musterprozessvereinbarungen zumindest zur Abwicklung von Massenschäden sinnvoll erscheinen, wenn beispielsweise eine Verbraucherschutzorganisation gegen einen schädigenden Unternehmer vorgehen möchte, dürfte dies in der Regel wieder an organisatorischen Schwierigkeiten scheitern, da es in der Praxis selten gelingen wird, alle von den Rechtsstreitigkeiten betroffenen Parteien für eine solche Vereinbarung zu gewinnen. Schließlich kann es insbesondere für rechtswidrig handelnde Unternehmer Vorteile haben, Musterprozessvereinbarungen kategorisch abzulehnen und stattdessen

---

<sup>152</sup> Lindacher, JA 1984, 404 (404 f.); Stadler, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.7.

<sup>153</sup> Stadler, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.7; Lindacher, JA 1984, 404 (404).

<sup>154</sup> Lindacher, JA 1984, 404 (405); Kempf, ZZP 73 (1960), 342 (365 ff.).

<sup>155</sup> Jacoby, Musterprozeßvertrag, S.250 f.; Lindacher, JA 1984, 404 (405).

<sup>156</sup> Jacoby, Musterprozeßvertrag, S.251; Lindacher, JA 1984, 404 (405).

viele (in örtlicher Hinsicht dezentrale) Individualprozesse zu führen, auf welche er kraft seiner überlegenen Ressourcen effektiver einwirken kann.<sup>157</sup>

## 6. Zwischenergebnis

Die bekannten prozessrechtlichen Instrumente zur Kollektivierung von Einzelprozessen und -interessen stoßen somit entweder bereits in rechtlicher Hinsicht oder spätestens bei der praktischen Umsetzung an ihre Grenzen und stellen somit in gezeigtem Zusammenhang keine tauglichen Mittel zur Effektivierung der Rechtsdurchsetzung bei kollektiven Schadensereignissen dar.

## II. Kollektivklagen im nationalen Zivilprozessrecht

Diesem Befund hat sich auch der nationale Gesetzgeber nicht verschlossen und hat – teilweise (nicht freiwillig) im Wege der Umsetzung von EU-Richtlinien – zumindest in einigen Teilgebieten des Zivilrechts kollektive Klageformen eingeführt, deren Regelungsgehalt im Folgenden vorgestellt wird.

### 1. Verbandsklage im Sinne des UKlaG

Zunächst ist die Verbandsklage im Sinne des UKlaG anzuführen, welche ein zentrales kollektives Rechtsschutzinstrument im Verbraucherschutzrecht darstellt. Mit dem UKlaG setzte der Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie 2009/22/EG<sup>158</sup> des Europäischen Parlaments um und konzipierte im gleichen Zug ein Nachfolgegesetz zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften des früheren AGBG.<sup>159</sup> Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG haben qualifizierte Einrichtungen (Nr. 1)<sup>160</sup>, qualifizierte Wirtschaftsverbände (Nr. 2)<sup>161</sup> sowie Industrie- und Handelskammern und weitere bezeichnete Organisationen (Nr. 3)<sup>162</sup> das Recht, verbraucherschützende Ansprü-

---

<sup>157</sup> *Stadler*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.7 f.; *Haß*, Gruppenklage, S.95 f.

<sup>158</sup> Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110/30). Die Richtlinie wurde durch Art. 21 der Richtlinie 2020/1828/EU (ABl. L 409, S.20) aufgehoben – an den ins nationale Zivilrecht integrierten Gesetzen ändert sich damit aber (bis dato) nichts.

<sup>159</sup> Vgl. zu den benannten Gesetzen Fn.82 f. Im Übrigen s. *Walker*, UKlaG, Einleitung, Rn.1; *Klocke*, Kollektiver Rechtsschutz, S.28.

<sup>160</sup> Dies sind nach der aktuellen Fassung des Gesetzes zum 1.12.2021 (BGBl. [2020] I, S.2568 [Art. 9 Abs. 2 Nr. 2]) solche Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind, oder solche Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind. Zu erwarten ist eine weitere Änderung der zweiten Alternative von Nr. 1, da die bezeichnete EG-Richtlinie mit der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 aufgehoben worden ist (a.a.O. [Fn.158]).

<sup>161</sup> Dies sind nach der aktuellen Fassung des Gesetzes mit Wirkung zum 1.12.2021 (BGBl. [2020] I, S.2568 [Art. 9 Abs. 2 Nr. 2]) solche Wirtschaftsverbände, die in die Liste nach § 8b UWG eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren und Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

<sup>162</sup> Mit diesen „weiteren Organisationen“ sind nach der aktuellen Fassung des Gesetzes zum 1.12.2021 (BGBl. [2020] I, S.2568 [Art. 9 Abs. 2 Nr. 2]) die nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und andere berufsständische Kör-

che auf Unterlassung, Widerruf und Beseitigung nach den §§ 1–2 UKlaG klageweise geltend zu machen.<sup>163</sup> Als Kernvorschrift der verfahrensrechtlichen Regelungen besteht gemäß § 1 UKlaG ein Unterlassungs- und Widerrufsanspruch gegen denjenigen, der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Klauseln, die nach den §§ 307–309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt. Das Verbandsklagerecht findet darüber hinaus eine Erweiterung dahingehend, dass gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG auch derjenige im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden kann, der in anderer Weise den Verbraucherschutzgesetzen zuwiderhandelt, welche in § 2 Abs. 2 UKlaG nicht abschließend („insbesondere“)<sup>164</sup> aufgezählt sind.<sup>165</sup> Gerade der zuletzt genannte Anspruch besteht offensichtlich im kollektiven Verbraucherinteresse und verlässt somit den Bereich des traditionellen Individualrechtsschutzes, was bisweilen etwas zugespitzt als „Paradigmenwechsel“<sup>166</sup> angesehen wurde. Das Verbandsklageverfahren wurde trotz des möglichen „Paradigmenwechsels“ in Bezug auf die materiell-rechtlichen Anspruchsbeziehungen als klassischer Zwei-Parteien-Prozess im Sinne der Zivilprozessordnung ausgestaltet – was § 5 UKlaG mit weiteren Ergänzungen durch die Bezugnahme auf Spezialregelungen des UWG klarstellt –, innerhalb dessen die Verbände nach herrschender Meinung eigene materiell-rechtliche Ansprüche geltend machen und nicht als Prozessstandschafter der geschädigten Verbraucher vorgehen.<sup>167</sup> Nach § 15 UKlaG findet das Gesetz auf etwaige arbeitsprozessrechtliche Fallgestaltungen keine Anwendung. Besondere Relevanz für die vorliegende Untersuchung hat die gesetzlich angeordnete Wirkung eines im Verbandsklageprozess ergehenden Urteils. Nach § 11 S. 1 UKlaG wirkt ein (rechtskräftiges)<sup>168</sup> Unterlassungsurteil gegenüber dem verurteilten Verwender, der einem auf § 1 UKlaG beruhenden Unterlassungsgebot zuwiderhandelt, dahingehend, dass die entsprechenden Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen sind, soweit sich der später betroffene Vertragsteil auf die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung beruft. Die Norm konstituiert eine Breitenwirkung des Urteils beziehungsweise einen gesetzlich geregelten Fall der „Rechtskrafterstreckung auf Einrede“ für etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verwender der (unwirksamen) Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiteren Vertragspartnern des Ver-

---

perschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gewerkschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbstständiger beruflicher Interessen gemeint.

<sup>163</sup> *Klocke*, VuR 2013, 203 (203); *Stadler*, in: Micklitz, Verbraucherrecht, S.323.

<sup>164</sup> MüKo-ZPO/*Micklitz/Rott*, Band 3, UKlaG § 2, Rn.17; Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Köhler*, UWG, UKlaG § 2, Rn.3.

<sup>165</sup> MüKo-ZPO/*Micklitz/Rott*, Band 3, UKlaG § 2, Rn.1 ff.; *Stadler*, in: Micklitz, Verbraucherrecht, S.323.

<sup>166</sup> *Schmidt*, NJW 2002, 25 (27). Zur Begrifflichkeit des Verbraucherschutzes vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Köhler*, UWG, UKlaG § 2, Rn.2 ff.

<sup>167</sup> Vgl. zu den Auslegungsfragen bei der Errichtung von Verbandsklagebefugnissen oben unter A. III. 1. S. im Übrigen *Stadler*, in: Micklitz, Verbraucherrecht, S.324; *Klocke*, Kollektiver Rechtsschutz, S.48 ff.

<sup>168</sup> MüKo-ZPO/*Micklitz/Rott*, Band 3, UKlaG § 11, Rn.5; Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Köhler*, UWG, UKlaG § 11, Rn.2.



wenders.<sup>169</sup> Die Breitenwirkung zugunsten weiterer Vertragspartner des Verwenders ist nach § 11 S. 2 UKlaG ausgeschlossen, wenn dieser (Vollstreckungsabwehr-) Klage nach § 10 UKlaG, § 767 ZPO erheben könnte. Während die Verbandsklage nach dem UKlaG übergreifend als wichtiges prozessuales Verbraucherschutzinstrument angesehen wird, wird das Schutzniveau des UKlaG als zu niedrig beurteilt. Dies beruht erneut auf faktischen Hindernissen. So seien die Verbände, welche die Verbandsprozesse im Sinne des UKlaG maßgeblich führen, oft in personeller und finanzieller Hinsicht unzureichend ausgestattet.<sup>170</sup> Es wurden auch Bedenken gegen die grundlegende gesetzgeberische Konzeption vorgebracht. So verblieben strukturelle Schwächen des UKlaG dahingehend, dass ein reiner Unterlassungsklagen-Rechtsschutz, der mangels der Möglichkeit von flankierenden (kollektiven) Leistungsklagen nur zukunftsgerichtet Wirkung entfalten könne, für die Lenkungsfunction in den relevanten Teilgebieten des Zivilrechts nicht ausreichend sei.<sup>171</sup> Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die erörterte Urteilswirkung nach § 11 S. 1 UKlaG nur Unterlassungsgebote im Sinne von § 1 UKlaG umfassen kann und nicht auch auf Grundlage von § 2 UKlaG ergehende Unterlassungs- und Beseitigungsurteile wegen allgemein verbraucherschutzrechtswidrigen Handlungen. Im Ergebnis kann die Verbandsklage im Sinne des UKlaG daher einen Baustein für den wirksamen Rechtsschutz im Verbraucherrecht darstellen, genügt aber nicht für die Abwicklung weiterer denkbarer kollektiver Schadensereignisse.

## 2. Verbandsklage im Sinne des UWG

Weiter eröffnet das UWG<sup>172</sup> Verbandsklagebefugnisse im Lauterkeitsrecht, indem es einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch<sup>173</sup> (§ 8 Abs. 1 UWG) sowie einen Gewinnabschöpfungsanspruch (§ 10 Abs. 1 UWG) für den Fall normiert, dass Marktteilnehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG) unlautere geschäftliche Handlungen (§§ 3–6, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG) vornehmen.<sup>174</sup> Diese Ansprüche stehen nach § 8 Abs. 3 UWG einem bestimmten Kreis von Mitbe-

---

<sup>169</sup> Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler, UWG, UKlaG § 11, Rn.1; Walker, UKlaG, § 11, Rn.2. Klocke, Kollektiver Rechtsschutz, S.99 f. zeigt auf, wie unterschiedlich die Literatur vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache „Invitel“ (Urt. v. 26.4.2012 – C-472/10 = GRUR 2012, 939) beurteilt, ob diese gesetzliche Anordnung der Urteilswirkung nach § 11 UKlaG richtlinienkonform ist.

<sup>170</sup> Vgl. Meller-Hannich/Höland, Evaluierung kollektiver Rechtsschutzinstrumente, S.38; Einhaus, Kollektiver Rechtsschutz, S.456.

<sup>171</sup> Stadler, in: Micklitz, Verbraucherrecht, S.324 f.; MüKo-ZPO/Micklitz/Rott, Band 3, UKlaG Vorbemerkung zu § 1, Rn.17 ff. Weiterführend noch Gsell/Rübbeck, ZfPW 2018, 409 (419 ff.)

<sup>172</sup> Vgl. Fn.8. Das UWG in seiner im Wesentlichen bisher unveränderten Ausgestaltung ist das Ergebnis einer umfassenden Gesetzesnovelle im Lauterkeitsrecht aus dem Jahr 2004, vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler, UWG, Einleitung, Rn.2.10 ff.; Ohly/Sosnitzer/Ohly, UWG, A., Rn.44 ff.

<sup>173</sup> Ergänzt wird der allgemeine Beseitigungsanspruch im Falle von unlauteren Äußerungen durch einen Widerrufsanspruch, welcher seinen Grundsätzen nach dem Presserecht entnommen wird, vgl. MüKo-Lauterkeitsrecht/Fritzsche, Band 2, UWG § 8, Rn.199.

<sup>174</sup> Überblick zu den Verbandsklagebefugnissen in Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler, UWG, Einleitung, Rn.2.44 ff.; Ohly/Sosnitzer/Ohly, UWG, § 8, Rn.85 f.; MüKo-Lauterkeitsrecht/Ottofülling, Band 2, UWG § 8, Rn.317 ff.

werbern im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG (Nr. 1)<sup>175</sup>, rechtsfähigen Verbänden (Nr. 2)<sup>176</sup>, qualifizierten Einrichtungen (Nr. 3)<sup>177</sup> sowie den Industrie- und Handelskammern und weiteren Organisationen (Nr. 4)<sup>178</sup> zu.<sup>179</sup> Es ergeben sich im Ergebnis keine Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Regelungen des UKlaG und jenen des UWG, nur weil manche lauterkeitsrechtswidrige Handlungen auch als verbraucherrechtswidrig angesehen werden können und sich in diesen Fällen auf den ersten Blick eine Konkurrenz zwischen den (kollektiven) Rechtsschutzmöglichkeiten nach den §§ 8 ff. UWG auf der einen und § 2 UKlaG auf der anderen Seite ergibt.<sup>180</sup> Im Übrigen zeigen sich bei diesen Klageformen keine vorliegend relevanten Besonderheiten, insbesondere da das UWG keine dem § 11 S. 1 UKlaG nachempfundene Breitenwirkung von Urteilen anordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schadensersatzanspruch nach § 9 UWG nach seinem klaren Wortlaut kein Anspruch ist, der im Wege der Verbandsklage geltend gemacht werden kann, sondern lediglich den Mitbewerbern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG) des unlauter handelnden Marktteilnehmers zusteht.<sup>181</sup> Hinter der Einführung der Verbandsklagebefugnisse und insbesondere auch des Gewinnabschöpfungsanspruchs stehen klassische Interessen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes, sprich die Behebung eines Sanktionsdefizits bei lauterkeitsrechtlich relevanten Streu- und Bagatellschäden.<sup>182</sup> Zudem bezeichnet schon § 1 S. 2 UWG das „Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb“ als Gesetzeszweck, was zwar hinsichtlich des schützenswerten Allgemeininteresses bereits normativ eingeschränkt ist, aber durchaus als kollektiver Belang verstanden werden kann.<sup>183</sup> Als Kollektivklage mit umfassender Wirkung im Rechtsverkehr ist das ge-

---

<sup>175</sup> Aktivlegitimiert sind nach der aktuellen Fassung des Gesetzes mit Wirkung zum 1.12.2021 (BGBl. [2020] I, S.2568 [Art. 9 Abs. 2 Nr. 1]) nur solche Mitbewerber, die Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreiben oder nachfragen.

<sup>176</sup> Dies sind nach der aktuellen Fassung des Gesetzes mit Wirkung zum 1.12.2021 (BGBl. [2020] I, S.2568 [Art. 9 Abs. 2 Nr. 1]) nur diejenigen rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

<sup>177</sup> Dies sind nach der aktuellen Fassung des Gesetzes mit Wirkung zum 1.12.2021 (BGBl. [2020] I, S.2568 [Art. 9 Abs. 2 Nr. 1]) nur diejenigen qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind oder die qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind. Zu erwarten ist eine weitere Änderung der zweiten Alternative von Nr. 3, da die bezeichnete EG-Richtlinie mit der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 aufgehoben worden ist (a.a.O. [Fn.158]).

<sup>178</sup> Mit diesen „weiteren Organisationen“ sind nach der aktuellen Fassung des Gesetzes mit Wirkung zum 1.12.2021 (BGBl. [2020] I, S.2568 [Art. 9 Abs. 2 Nr. 1]) die nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und andere berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gewerkschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbstständiger beruflicher Interessen gemeint.

<sup>179</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, UWG, § 8, Rn.3.30 ff.; Ohly/Sosnitza/Ohly, UWG, § 8, Rn.95 ff.; MüKo-Lauterkeitsrecht/Ottöffilling, Band 2, UWG § 8, Rn.349 ff.

<sup>180</sup> Vgl. Micklitz, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.127 f. (zur Geltung des außer Kraft getretenen AGBG). Im Ergebnis scheint ein Nebeneinander der Ansprüche möglich, wobei die Normen des UWG nicht unmittelbar als „Verbraucherschutzgesetz“ i.S.d. § 2 Abs. 2 UKlaG eingestuft werden können, vgl. Kamlah, WRP 2006, 33 (37).

<sup>181</sup> Schadensersatz können die klagenden Verbände nur dann beanspruchen, wenn sich die Verletzung unmittelbar gegen sie richtet und ihnen daraus Schaden entsteht, wobei solche Fallgestaltungen rein theoretischer Natur sind, vgl. Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1320.

<sup>182</sup> Vgl. BT-Drs. 15/1487, S.23; Alexander, JZ 2006, 890 (892).

<sup>183</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, § 1, Rn.40 ff.; MüKo-Lauterkeitsrecht/Sosnitza, Band 1, UWG § 1, Rn.30 ff.

zeigte lauterkeitsrechtliche Instrumentarium nicht einzustufen, wenn an der Stelle wieder die Schwächen eines reinen Unterlassungsklagen-Rechtsschutzes betrachtet werden.<sup>184</sup> Auch der im Vergleich zum UKlaG weitergehende Gewinnabschöpfungsanspruch hat keine wirkliche Steuerungsfunktion für den Wirtschaftsverkehr, da die Gewinnabschöpfung durch die klagenden Vereinigungen nach § 10 Abs. 1 UWG ausnahmslos zugunsten des Bundeshaushalts erfolgen kann, während die Verbände im Falle eines Unterliegens im Prozess dennoch das volle Kostenrisiko tragen müssen (§ 10 Abs. 4 S. 2, S. 3 UWG).<sup>185</sup> Verstärkend hinzu tritt der Umstand, dass die Rechtsprechung in Konstellationen, in denen Verbände Gewinnabschöpfungsansprüche geltend machen und sich bei Vereinbarung einer Form von Erfolgshonorar von gewerblichen Prozessfinanzierern unterstützen lassen, einen Widerspruch zum gesetzlichen Zweck des § 10 UWG und damit zum Verbot unzulässiger Rechtsausübung im Sinne des § 242 BGB annimmt.<sup>186</sup>

### 3. Verbandsklage im Sinne des GWB

Vom Regelungskonzept des UWG dogmatisch kaum abweichend, eröffnet § 33 Abs. 1, Abs. 2 GWB<sup>187</sup> einen kartellrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch für den Fall einer (drohenden) Zuwiderhandlung gegen die Regelungen des GWB zu den Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne der §§ 1–471 GWB oder gegen die Artt. 101, 102 AEUV<sup>188</sup> gegenüber jedem „Rechtsverletzer“. Zur kollektiven Geltendmachung legitimiert sind nach § 33 Abs. 4 GWB erneut rechtsfähige Verbände (Nr. 1) sowie qualifizierte Einrichtungen (Nr. 2), wobei Nr. 2 – wie die bereits vorgestellten Regelungen im UKlaG und im UWG – auf die Liste nach § 4 UKlaG oder das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG Bezug nimmt.<sup>189</sup> Flankiert wird dieser Anspruch erneut durch einen dem § 10 UWG nachempfundenen Gewinnabschöpfungsanspruch der aktivlegitimierten Institutionen gemäß § 34a Abs. 1 GWB.<sup>190</sup> Mit der gemäß § 1 GWB bezweckten Verhinderung von

---

<sup>184</sup> S.o. unter 1. (Fn.171); *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht*, S.1321.

<sup>185</sup> *Gsell/Rübbeck*, *ZfPW* 2018, 409 (412 f.); *Gärtner*, *GRUR-Int* 2008, 817 (819); *Geiger*, *Kollektiver Rechtsschutz*, S.53 f. *Stadler/Micklitz*, *WRP* 2003, 559 (562) sprechen diesbezüglich von einem „Papiertiger“.

<sup>186</sup> BGH, *NJW* 2019, 2691 in Fortführung von BGH, *NJW* 2018, 3581.

<sup>187</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.7.2005 (BGBl. I S.2114), zuletzt geändert durch Gesetz v. 9.3.2021 (BGBl. I S.327) m.W.v. 18.3.2021.

<sup>188</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Fassung des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. C 115 v. 9.5.2008, S.47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112/21 v. 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

<sup>189</sup> Zu erwarten ist eine Änderung von lit. b) da die dort bezeichnete EG-Richtlinie mit der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 aufgehoben worden ist (a.a.O. [Fn.158]).

<sup>190</sup> Der Gewinnabschöpfungsanspruch wurde durch die 7. GWB-Novelle im Jahr 2005 eingeführt, vgl. *Bechtold/Bosch/Bechtold/Bosch*, *GWB*, § 34a, Rn.1; *Michailidou*, *Kollektivrechtsschutz*, S.73, 76 f.; *Alexander*, *JZ* 2006, 890 (892).

Wettbewerbsbeschränkungen steht auch im Regelungsbereich dieses Gesetzes ein Schutzzweck im Fokus, welcher als Kollektivinteresse einzustufen ist.<sup>191</sup> Während der Gesetzgeber bei Schaffung der Verbandsklagebefugnisse im Sinne des GWB letztlich wieder die effiziente Rechtsverfolgung bei Massen- und Streuschäden im Blick hatte, verbleiben auch hier die gleichen Schutzlücken wie im Geltungsbereich des UWG, weshalb an dieser Stelle obige Ausführungen zu den strukturellen Schwächen eines spezialgesetzlichen Unterlassungsklagen-Rechtsschutzes gelten.<sup>192</sup>

#### 4. Musterklage im Sinne des KapMuG

Schließlich führte der Gesetzgeber im Kapitalmarktrecht mit dem am 1. November 2005 in Kraft getretenen KapMuG<sup>193</sup> die Möglichkeit einer atypischen Musterklage ein, welche bisweilen auch als „begrenzte Gruppenklage“ eingestuft wird, da es beim Kapitalanlagen-Musterprozess nicht um die Durchführung eines Testverfahrens mit faktischer Wirkung für vergleichbare Verfahren, sondern um prozessrechtlich verbindliche Feststellungen für und gegen alle Ausgangsverfahren geht.<sup>194</sup> Anlass für die Schaffung dieser neuen Klagemöglichkeit waren Rechtsstreitigkeiten im Kapitalmarktrecht zwischen rund 17.000 Anlegern und der Deutschen Telekom AG vor dem Landgericht Frankfurt/M., was vor dem Hintergrund des aktuellen Zeitgeschehens an den Zusammenhang zwischen den „VW-Abgasskandal“-Prozessen und der Einführung der neuen Musterfeststellungsklage erinnert.<sup>195</sup> Eine vergleichsweise eingehende Analyse des KapMuG bietet sich an, da der Gesetzgeber sich bei vielen Regelungsaspekten des neuen – und im zweiten Untersuchungsteil dargestellten – Musterfeststellungsverfahren an den bestehenden Strukturen des KapMuG bedient hat.<sup>196</sup> Das Gesetz eröffnet gemäß § 1 Abs. 1 KapMuG einen denkbar engen Anwendungsbereich in Bezug auf Schadensersatz- und Erfüllungsansprüche im Kapitalmarktrecht. Es hat zum Ziel, die effektive Rechtsverfolgung bei Streu-/Bagatellschäden zu gewährleisten, was insbesondere im Zuge der Überarbeitung des Gesetzes hervorgehoben worden ist.<sup>197</sup> Das KapMuG-Verfahren kann bei Anhängigkeit einer kapitalmarktrechtlich relevanten Individualklage gemäß § 2

---

<sup>191</sup> Vgl. Bechtold/Bosch/Bechtold/Bosch, GWB, Einführung, Rn.50 ff. und § 33, Rn. 18 ff.

<sup>192</sup> S.o. unter 1. und 2. Vgl. zum Gesetzeszweck BT-Drs. 15/3640, S.36. Zu den Bedenken im Übrigen Alexander, JZ 2006, 890 (892 f.).

<sup>193</sup> Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten) v. 19.10.2012 (BGBl. I S.2182), in Kraft getreten am 1.11.2012, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.10.2020 (BGBl. I S.2186) m.W.v. 23.10.2020.

<sup>194</sup> Zu den Unterschieden s.o. A. III. 3. und B. I. 5. S. im Übrigen Vorwerk/Wolf/Lange, KapMuG, Einleitung, Rn.26; Keller/Kolling, BKR 2005, 399 (400) („Gruppenprozess“). Zu den Regelungszielen im Übrigen Zypries, ZRP 2004, 177 (177 ff.); Tilp/Schiefer, NZV 2017, 14 (16).

<sup>195</sup> S.o. Einleitung A. und B. Zum KapMuG s. Keller/Kolling, BKR 2005, 399 (399); Prütting, ZIP 2020, 197 (199).

<sup>196</sup> S.u. in den einführenden Worten zu Teil 2.

<sup>197</sup> BT-Drs. 17/8799, S.1, 14. Siehe zur Evaluation des ursprünglichen KapMuG-Verfahrens Halfmeier/Rott/Feess, Evaluation KapMuG, S.85 ff.

Abs. 1 KapMuG durch einen zulässigen (§ 3 KapMuG) Musterverfahrens Antrag von beiden Parteien des Rechtsstreits (§ 2 Abs. 1 S. 2 KapMuG) mit dem Rechtsschutzziel der Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder auch der Klärung von Rechtsfragen (Feststellungsziele) eingeleitet werden (§ 2 Abs. 1 S. 1 KapMuG). Der Musterverfahrens Antrag ist im Sinne der § 2 Abs. 2, Abs. 3 KapMuG bei dem Prozessgericht<sup>198</sup> unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen (§ 1 Abs. 2 KapMuG) zu stellen, wobei der Antragsteller hinsichtlich der beantragten Entscheidung (Musterentscheid) eine gewisse über den einzelnen Rechtsstreit hinausgehende, kollektive Geltung für andere ähnlich gelagerte Fälle darlegen muss.<sup>199</sup> Im Falle eines zulässigen Musterverfahrens Antrags ist dieser nach § 3 Abs. 2, Abs. 4 KapMuG vom Prozessgericht im Bundesanzeiger – Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ – öffentlich bekanntzumachen, falls nicht bereits die Voraussetzungen für einen Vorlagebeschluss im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 KapMuG vorliegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 5 KapMuG zunächst eine Verfahrensunterbrechung ein. Wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrens Antrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrens Anträge bekannt gemacht werden, hat das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrens Antrag gestellt wurde, gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 2 KapMuG die Rechtssache durch Beschluss dem übergeordneten (und nach § 118 GVG für die Durchführung des Musterverfahrens sachlich ausschließlich zuständige) Oberlandesgericht<sup>200</sup> vorzulegen. Dieser Vorlagebeschluss enthält (zumindest vorläufig) auch alle im Musterverfahren streitgegenständlichen Feststellungsziele (§ 15 KapMuG).<sup>201</sup> Infolge des Erlasses beziehungsweise der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses (§ 6 Abs. 4 KapMuG) sind weitere Musterverfahrens Anträge zu Rechtsstreitigkeiten, die von den in Streit stehenden Feststellungszielen abhängen, unzulässig (§ 7 KapMuG) und derartige anhängige Verfahren werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Musterverfahren ausgesetzt (§ 8 KapMuG). Das eigentliche Musterverfahren wird sodann bei dem bezeichneten Oberlandesgericht im Sinne der §§ 9–21 KapMuG durchge-

---

<sup>198</sup> Das insoweit für die Entgegennahme des Musterverfahrens Antrags ausschließlich zuständige „Prozessgericht“ ist in der Praxis das örtlich zuständige Landgericht, vgl. Vorwerk/Wolf/Vorwerk/Stender, KapMuG, § 2, Rn.27 ff. Insoweit sind bestimmte Kapitalmarktstreitigkeiten gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3, § 95 Abs. 1 Nr. 6 GVG den Landgerichten – hier im Wege der gesetzlichen Geschäftsverteilung zum Teil den Kammern für Handelssachen – in erster Instanz zugeordnet worden. Die nur teilweise Zuordnung zu den Kammern für Handelssachen sowie der Umstand, dass die örtliche Zuständigkeitsnorm des § 32b ZPO nicht alle im Rahmen des KapMuG relevanten Streitgegenstände umfasst, führt dazu, dass die von § 1 KapMuG umfassten Ansprüche durchaus bei verschiedenen Spruchkörpern desselben Landgerichts oder sogar bei verschiedenen Landgerichten anhängig gemacht werden können, vgl. Vorwerk/Wolf/Vorwerk/Stender, KapMuG, § 2, Rn.27 ff.

<sup>199</sup> Zypries, ZRP 2004, 177 (178); Halfmeier/Rott/Feess, Evaluation KapMuG, S.21 ff.

<sup>200</sup> In Bayern erfolgte aktuell (GVBl. 2020, S.205) eine zentrale Zuweisung des KapMuG-Musterverfahrens i.S.d. § 6 Abs. 6 KapMuG zum wieder eingerichteten Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) m.W.v. 1.5.2020, vgl. nun § 8 GZVJu-Bayern (= Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz v. 11.6.2012 [GVBl., S.295, BayRS 300-3-1-J], zuletzt geändert durch Verordnung v. 24.11.2020 [GVBl. S.654]).

<sup>201</sup> Halfmeier/Rott/Feess, Evaluation KapMuG, S.24 f.; Keller/Kolling, BKR 2005, 399 (401).

führt. Beteiligte des Hauptverfahrens sind der vom Gericht aus der Gruppe aller anhängigen Klagen ausgewählte Musterkläger auf Klägerseite, alle Beklagten der ausgesetzten Verfahren (Musterbeklagte) auf Beklagtenseite sowie alle nicht als Musterkläger ausgewählten Kläger als Beigeladene (§ 9 KapMuG).<sup>202</sup> Besondere Relevanz für die vorliegende Untersuchung hat die Rechtsstellung der Beigeladenen nach § 14 KapMuG, welche fast wortgleich der Rechtsstellung des Nebenintervenienten nach § 67 ZPO entspricht, wenngleich sich in der Anwendung durchaus gravierende Unterschiede ergeben können.<sup>203</sup> Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf der kollektiven Wirkung des letztlich ergehenden Musterentscheids gemäß § 22 Abs. 1 KapMuG (in Verbindung mit § 325a ZPO), der alle Prozessgerichte für die weitere Durchführung der nach § 8 Abs. 1 KapMuG ausgesetzten Verfahren bindet (§ 22 Abs. 1 S. 1 KapMuG) sowie zunächst für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens wirkt (§ 22 Abs. 1 S. 2 KapMuG).<sup>204</sup> Trotz des Wortlauts von § 22 Abs. 2 KapMuG („ist der Rechtskraft insoweit fähig“) ist umstritten, ob es sich bei dieser angeordneten Bindungswirkung um eine dem § 68 ZPO nachempfundene prozessrechtliche Interventionswirkung oder um eine Form der subjektiven Rechtskrafterstreckung für und gegen die Beteiligten des Verfahrens handelt.<sup>205</sup> Die Effizienz des KapMuG-Verfahrens wurde im Gegensatz zu den anderen bisher kodifizierten Kollektivklagen nur hinsichtlich seines sehr begrenzten Anwendungsbereichs in Frage gestellt, sodass eine dem KapMuG-Musterverfahren nachempfundene und breitenwirksamere Klageform im Kollektivrechtsschutz ein begrüßenswertes Reformprojekt darstellen kann.<sup>206</sup>

## 5. Zwischenergebnis

Bei den nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Kollektivverfahren erscheint also nur das im Anwendungsbereich äußerst eingeschränkte Kapitalanleger-Musterverfahren hinreichend ausgereift, um das vonseiten der Rechtslehre geforderte und vonseiten des Gesetzgebers intendierte Schutzniveau zu erreichen. Der primär in den einzelnen Regelungsbereichen eingerichtete Unterlassungsklagen-Rechtsschutz ist nicht ausreichend, um eine wirkliche Lenkungsfunktion in dem heutigen durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirt-

---

<sup>202</sup> *Halfmeier/Rott/Feess*, Evaluation KapMuG, S.26 ff.; *Vorwerk/Wolf/Lange*, KapMuG, Einleitung, Rn.11 ff.

<sup>203</sup> *Vorwerk/Wolf/Lange*, KapMuG, § 14, Rn.1 f.: Dies bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit, dass nach § 22 Abs. 3 KapMuG in den späteren einzelnen Folgeprozessen um die Bindungswirkung des Musterentscheids gestritten werden kann.

<sup>204</sup> Im Prozess ist auch die Möglichkeit eines Musterverfahrensvergleichs i.S.d. §§ 17, 18 KapMuG mit ähnlicher, aber materiell-rechtlicher Wirkung für und gegen alle Beteiligten gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 KapMuG eröffnet. S. hierzu *Vorwerk/Wolf/Wigand*, KapMuG, § 23, Rn.2.

<sup>205</sup> *Vorwerk/Wolf/Lange*, KapMuG, Einleitung, Rn.36 ff. und *Vorwerk/Wolf/Vorwerk/Wolf*, KapMuG, § 22, Rn.3 ff.; *Halfmeier/Rott/Feess*, Evaluation KapMuG, S.33 ff. (s. dort Fn.137 m.w.N. zum Meinungsstand).

<sup>206</sup> *Zypries*, ZRP 2004, 177 (179); *Halfmeier/Rott/Feess*, Evaluation KapMuG, S.3; *Keller/Kölling*, BKR 2005, 399 (402 f.). Auch *Prütting*, ZIP 2020, 197 (199) beurteilt das „Verfahren an sich (als) zur Entlastung der Justiz im konkreten Fall geeignet“, kritisiert aber auch hier eine lange Verfahrensdauer im eingangs erwähnten Telekom-Verfahren von 2005.

schaftsleben entfalten und unrechtmäßigen Verhaltensweisen vonseiten der handelnden Unternehmer vorbeugen zu können.<sup>207</sup> Weiter wird die effektive Rechtsdurchsetzung in gezeigtem Maße durch faktische Hindernisse im Bereich der „*complex litigation*“ erschwert. Die Einführung eines (echten) Gruppenverfahrens, welches gerade bei komplexen Massenschadensereignissen zur schnellen Rechtsfindung und -durchsetzung beitragen könnte, hat der Gesetzgeber bislang gänzlich unterlassen. Aber auch ein anderweitiger Kollektivrechtsbehelf mit weitem Anwendungsbereich ist bisher – jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Musterfeststellungsklage – nicht eingerichtet worden.

### III. Kollektiver Rechtsschutz in anderen europäischen Staaten

In einem nächsten Schritt soll im Wege einer überblicksartigen Rechtsvergleichung überprüft werden, wie weit andere aktuelle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie das Vereinigte Königreich<sup>208</sup> im Bereich des Kollektiven Rechtsschutzes fortgeschritten sind und an welchen Prozessrechtsordnungen sich der nationale Gesetzgeber gegebenenfalls ein Vorbild nehmen könnte. Dabei soll sich die Untersuchung auf die wesentlichsten Charakteristiken der einzelnen Verfahrensformen beschränken. Vorab lässt sich diesbezüglich feststellen, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zumindest in einigen Teilrechtsgebieten *„zusätzlich zum Individualrechtsschutz verschiedene Formen des kollektiven Rechtsschutzes eingeführt haben, um auf diesem Weg unerlaubte Praktiken zu verhindern und zu unterbinden und bei Massenschadensereignissen zu gewährleisten, dass Schadensersatzansprüche durchgesetzt werden können“*.<sup>209</sup>

#### 1. Frankreich

Im französischen Recht existierte für die gerichtliche Verfolgung unlauterer Geschäftspraktiken von Unternehmern im Rechts- und Wirtschaftsverkehr lange Zeit ein Nebeneinander von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Instrumenten, welche in Kombination Schutzwirkung für die Gemeinschaft der Konsumenten eröffnet haben.<sup>210</sup> Im Wege der *Action civile* konnten Verbraucherverbände zunächst nur dann vor den Zivilgerichten auf Schadensersatz oder im

<sup>207</sup> Gsell/Rübbeck, ZfPW 2018, 409 (429).

<sup>208</sup> Für das Fallbeispiel des Vereinigten Königreiches spielt im Rahmen dieser Untersuchung keine Rolle, dass der Staat mit dem am 24.1.2020 unterzeichneten Abkommen (ABl. L 29 v. 31.1.2020, S.7 ff.) rechtswirksam den Austritt aus der Europäischen Union eingeleitet hat, da sich dies nicht auf die im Folgenden dargestellten Rechtsquellen und die Wirkung der kollektiven Rechtsschutzinstrumente auswirkt. Hinsichtlich der im Rahmen dieser Untersuchung nicht explizit analysierten Rechtsordnungen vgl. Meller-Hannich, Gutachten A, A 18 ff; Chabrny, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S.23 ff.

<sup>209</sup> Empfehlung der Europäischen Kommission v. 11.6.2013 (ABl. L 201/60 v. 26.7.2013) – Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU), ErwG. 9. Für eine weitere statistische Aufarbeitung vgl. den Bericht der Europäischen Kommission v. 25.1.2018, KOM(2018) 40 final, über die Umsetzung der (soeben zitierten) Empfehlung v. 11.6.2013.

<sup>210</sup> Beuchler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.65; Mattil/Desoutter, WM 2008, 521 (524).

Rahmen von Adhäsionsverfahren vor den Strafgerichten auf Schadenskompensation klagen, wenn sich der Klagegegner mit einem unlauteren Marktverhalten strafbar gemacht hatte.<sup>211</sup> Wegen der bestehenden Lücken im kollektiven Rechtsschutzsystem wurden mit dem *Code de la consommation* weitere Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verwendung missbräuchlicher Klauseln, im Falle der Verletzung von Kollektivinteressen sowie zur gebündelten Durchsetzung von materiellen Schadensersatzansprüchen einer Vielzahl von Verbrauchern (*Action en représentation conjointe*) zentral kodifiziert.<sup>212</sup> Ein übergreifender, effizienter Rechtsschutz durch kollektive Verfahrensmechanismen war auch in Frankreich jedoch zunächst nicht gewährleistet. Dies lag hauptsächlich an der Besonderheit, dass ein Großteil der französischen Verbraucherschutzgesetze (nur) mit strafrechtlichen Sanktionsmechanismen versehen war, welche von den Strafverfolgungsbehörden schon aufgrund der unzureichenden Ressourcen in vielen Fällen nicht eingeleitet werden konnten beziehungsweise im Zuge der den Behörden zustehenden Ermessensspielräume schlicht nicht durchgeführt wurden.<sup>213</sup> Bestehende Verbandsklagesysteme konnten ihrer Lenkungsfunktion ebenfalls nicht in beabsichtigtem Umfang nachkommen, da die im Zuge der Prozesse gerichtlich zugesprochenen Beträge häufig nur symbolischen Charakter hatten und ein Klageanreiz für die verbraucherschützenden Verbände somit gering war.<sup>214</sup> Dies führte auch in Frankreich dazu, dass vermehrt der Ruf nach effektiveren Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes laut wurde, wengleich sich Frankreich (wie bisher auch Deutschland) bei Verhandlungen auf europäischer Ebene zunächst insbesondere der Einführung eines echten Gruppenverfahrens verweigerte.<sup>215</sup> Im Nachgang der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013 wurde mit Gesetz vom 13. Februar 2014 allerdings ein Gruppenverfahren (*Action de groupe*) in den *Code de la consommation* eingefügt.<sup>216</sup> Eine solche *Action de groupe* kann zur Geltendmachung von Vermögensschäden von staatlich zugelassenen Verbraucherschutzverbänden erhoben werden, wenn eine Pflichtverletzung eines Unternehmers bei dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung oder ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten im Raum steht.<sup>217</sup> Das Gruppenverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass das erkennende Gericht zunächst auf Grundlage des Vorbringens des klagenden Verbraucherschutzverbandes sowie des Beklagten ein Grund-

---

<sup>211</sup> *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.65 f.; *Mattil/Desoutter*, WM 2008, 521 (524)

<sup>212</sup> *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.66 f.; *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (66 f.).

<sup>213</sup> *Baumann*, GRUR-Int 1975, 367 (379 f.); *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.69 ff.

<sup>214</sup> *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (66); *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.93 f.

<sup>215</sup> *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (66 f.) führt aus, dass sich gerade aus der französischen Bevölkerung erhebliche Gegenstimmen gegen die bis zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Auffassung der französischen Regierung regte („von den ca. 19.000 Einzelstellungnahmen einzelner Bürger im Rahmen des Konsultationsverfahrens, die sich alle für eine Reform aussprachen, stammte der überwiegende Teil aus Frankreich“. Im Übrigen s. *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.70.

<sup>216</sup> Gesetz („loi Hamon“) Nr.2014-344, in Kraft getreten am 17.3.2014 bzw. am 1.10.2014 kraft des dazugehörigen Décrets v. 24.9.2014, vgl. *Bien*, NZKart 2014, 507 (507).

<sup>217</sup> *Rohlfing-Dijoux*, EuZW 2014,771 (772); *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (67).



urteil erlässt und erst danach die individuell betroffenen Verbraucher im Wege des „Opt-in“-Prinzips die Möglichkeit erhalten, der Klägergruppe beizutreten und von der Wirkung des Grundurteils zu profitieren. Erst in einer dritten Verfahrensphase entscheidet das Gericht dann per Leistungsurteil über die einzelnen Schadensersatzforderungen, die weiterhin von dem beteiligten Verbraucherschutzverband in Vertretung der individuell Geschädigten verfolgt werden, falls der nach dem Grundurteil unterliegende Beklagte unterdessen keine Kompensation geleistet hat.<sup>218</sup> Insgesamt wird die neue Gruppenklage trotz ihres durchaus beschränkten Anwendungsbereiches als effizientes Instrument angesehen und kann daher als Positivbeispiel im europäischen Rechtsraum herangezogen werden. Dabei wird vertreten, dass mit der skizzierten Ausformung insbesondere die Gefahren gebannt würden, welche die Implementierung einer Gruppenklage mit „Opt-out“-Mechanismus nach Art der U. S.-amerikanischen *Class action* mit sich gebracht hätten.<sup>219</sup>

## 2. England und Wales

In dem im Rechtskreis des *Common law* gelegenen Vereinigten Königreich<sup>220</sup> wird der Schutz kollektiver Interessen, wie des Verbraucherschutzes, vor allem durch behördliche Intervention durchgesetzt.<sup>221</sup> Dies wird flankiert durch das Tätigwerden sogenannter *legal enforcers*, also in der Regel von Verbraucherorganisationen, die kollektive Interessen im Bereich des Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrechts geltend machen können.<sup>222</sup> Auch hier wurde ein strafrechtliches Adhäsionsverfahren zur Kompensation von im Zuge strafbaren Marktverhaltens entstehender Schäden eingerichtet.<sup>223</sup> Weiter steht für die gebündelte Geltendmachung von gleich gelagerten Ansprüchen die *representative action* zur Verfügung, bei welcher die Durchsetzung der Ansprüche im Zuge einer Stellvertretung aller Anspruchsinhaber durch einen Repräsentanten erfolgt. Die *representative action* wird wegen ihres sehr engen Anwendungsbereiches allerdings nicht als effektives Mittel der kollektiven Rechtsdurchsetzung eingestuft.<sup>224</sup> Schließlich ist noch die auf das Kartellrecht beschränkte und nach dem „Opt-in“-

---

<sup>218</sup> Möglich ist auch ein vereinfachtes Verfahren, bei welchem eine unmittelbare Entschädigung der betroffenen Verbraucher angepeilt wird, für den Fall, dass die Identität und Anzahl der geschädigten Verbraucher bekannt ist und identische Schadenssummen in Streit stehen. Vgl. zum Verfahren *Bien*, NZKart 2014, 507 (508 f.); *Rohlfing-Dijoux*, EuZW 2014, 771 (772); *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (67 f.).

<sup>219</sup> *Rohlfing-Dijoux*, EuZW 2014, 771 (773); *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (67).

<sup>220</sup> Vgl. zum EU-Austrittsverfahren des Vereinigten Königreiches Fn.208. Das Vereinigte Königreich besteht aus den Staaten England, Wales, Schottland und Nordirland. Da die Jurisdiktionen der Einzelstaaten sich mitunter speziell im Verfahrensrecht gewichtig unterscheiden, wird hier beispielhaft die Rechtslage in England und Wales dargestellt, s. hierzu *Nordhausen Scholes*, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.193.

<sup>221</sup> Kraft des *Enterprise Act 2002* ist etwa das *Office of Fair Trading* dafür zuständig, vgl. *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.803; *Einhaus*, Kollektiver Rechtsschutz, S.295 ff.

<sup>222</sup> *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.803; *Einhaus*, Kollektiver Rechtsschutz, S.305 ff.

<sup>223</sup> *Nordhausen Scholes*, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.195; *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.86.

<sup>224</sup> *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (75); *Money-Kyrle* in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.62 ff.; *Nordhausen Scholes*, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.198.

Prinzip ausgeformte *follow-on* Schadensersatzklage zu nennen, welche aber praktisch keinen Nutzen für die Durchsetzung von Allgemeininteressen hat und deswegen in vorliegendem Zusammenhang nicht näher ausgeführt wird.<sup>225</sup> Das englisch-walisische Verfahrensrecht kennt darüber hinaus eine Gruppenklage (*group litigation order*)<sup>226</sup>, also die prozessuale Zusammenführung von Klagen, deren Erfolgsaussichten von gleichen oder verbundenen Tatsachen- oder Rechtsfragen abhängen, wobei das Klageverfahren hinsichtlich der einzelnen Anspruchsinhaber wiederum als „Opt-in“-Modell ausgestaltet worden ist.<sup>227</sup> Das Verfahren kann auf Antrag beider Streitparteien eingeleitet werden, woraufhin das angerufene Gericht weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Bestimmung der festzustellenden Tatsachen- und Rechtsfragen (*group litigation order issues*) sowie zur Bestimmung der Klägergruppe und eines bestimmten durchzuführenden Testverfahrens hat.<sup>228</sup> Die in ihren individuellen Rechten betroffenen Einzelkläger müssen mittels Erhebung eigener Klagen die Zulassung zum Gruppenverfahren beantragen, was normalerweise nur binnen einer gerichtlich bestimmten Zulassungsfrist möglich ist.<sup>229</sup> Das Gericht kann im Übrigen anordnen, dass die Prozessführung aufseiten einer Kläger- und/oder Beklagtengruppe in die Hände eines federführenden Rechtsanwalts (*lead solicitor*) gelegt wird, wenn die Parteien sich nicht zuvor selbstständig auf einen solchen einigen.<sup>230</sup> Die gerichtliche Entscheidung bindet dabei, weitergehend als beispielsweise Entscheidungen im Zuge einer Gruppenklage nach französischem Recht, im Regelfall alle Parteien unmittelbar, die zum Zeitpunkt des Entscheidungserlasses im Gruppenregister eingetragen sind.<sup>231</sup> Weitere Reformen wurden im Jahr 2014 im Zuge der *Consumer Rights Bill* eingeleitet, welche die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz der Verbraucherrechte-Richtlinie aufgegriffen hat. Für den Fall kartellrechtlicher Kollektivschadensereignisse soll das *Competition Appeal Tribunal* (CAT) einen Vergleich zwischen Verbraucherinstitutionen oder berufsständischen Organisationen und rechtsverletzenden Unternehmern für verbindlich erklären können, wobei sich am nachfolgend erläuterten niederländischen WCAM-Vergleich orientiert wurde. Ferner soll auch die Möglichkeit einer Verbandsschadensersatzklage beim

---

<sup>225</sup> Vgl. Stadler, ZfPW 2015, 61 (75) Fn.107.

<sup>226</sup> Eingeführt mit den *Civil Procedure (Amendment) Rules* 2005 in den *Civil Procedure Rules* 19.10-19.15, vgl. Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.87.

<sup>227</sup> Nordhausen Scholes, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.200; Money-Kyrle in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.66. In Schottland ist der Kollektivrechtsschutz bereits deutlich limitierter, vgl. Money-Kyrle in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.67.

<sup>228</sup> Nordhausen Scholes, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.201 f.; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.87 ff.

<sup>229</sup> Nordhausen Scholes, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.201 f.; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.89.

<sup>230</sup> Nordhausen Scholes, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.201; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.88.

<sup>231</sup> Nordhausen Scholes, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.202; Money-Kyrle in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.66.

CAT eröffnet werden.<sup>232</sup> Der Überblick zeigt jedenfalls, dass der kollektive Rechtsschutz im Vereinigten Königreich, mit Betrachtungsschwerpunkt auf die Zivilprozessrechtsordnungen von England und Wales, in vielen Belangen bereits stark ausgeprägt ist.

### 3. Niederlande

Eine interessante Ausformung des kollektiven Rechtsschutzes findet sich in den Niederlanden wieder. Hier wurde kollektiven Rechtsschutzformen jahrzehntelang ablehnend gegenübergestellt und daher zunächst eine Art Kollektivierung des materiellen Rechts angestrebt. Im Jahr 1994 wurde zum ersten Mal eine allgemeine Verbandsklagebefugnis normiert, die ihrerseits wieder in Umsetzung der bereits im Einzelnen bezeichneten europäischen Richtlinien geschaffen wurde und welcher in der Praxis auch eine beachtliche Rolle zukommt.<sup>233</sup> Von besonderem Interesse in dogmatischer Hinsicht ist das im Juli 2005 in Kraft getretene Gesetz zur kollektiven Abwicklung von Massenschäden (*Wet collectieve afwikkeling massaschade* = WCAM)<sup>234</sup>, welches die Möglichkeit eines kraft gerichtlicher Entscheidung allgemeinverbindlichen Gruppenvergleiches konstituiert und die internationale Attraktivität der Niederlande im internationalen Wettbewerb der Justizstandorte aufgewertet hat.<sup>235</sup> Das Gesetz wurde von der Evaluation der *class action* der Vereinigten Staaten von Amerika und der Beobachtung, dass dort Gruppenverfahren in der Regel mit einem Vergleichsschluss beendet werden, inspiriert; nichtsdestotrotz wurde die Einführung einer „Opt-out“-Gruppenklage ausdrücklich abgelehnt.<sup>236</sup> Der Verfahrensablauf lässt sich zur Gewinnung eines groben Überblicks in drei Phasen unterteilen.<sup>237</sup> Die Streitparteien, in der Regel Stiftungen und Vereine als Vertreter der Geschädigten auf Aktiv- sowie die Schädiger auf Passivseite, treten in außergerichtliche Vergleichsverhandlungen ein und übernehmen dabei zunächst eigenverantwortlich die Ermittlung des relevanten Streitstoffs.<sup>238</sup> Das Verhandlungsergebnis, nach deutschem Rechtsverständnis in der Regel ein außergerichtlicher Vergleich, kann, nach einer vorprozessualen Anhörung vor dem erstinstanzlichen Gericht am Sitz des Antragsstellers, als zweites dem *Gerechtshof Amsterdam* (Gerichtshof Amsterdam) vorgelegt werden, welcher auf Antrag den Vergleich für allgemeinverbindlich erklären kann. Damit erhalten die vom Vergleich umfassten Geschädig-

---

<sup>232</sup> Überblick zu den CAT-Verfahren s. *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (76); *Money-Kyrle* in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.72 ff.

<sup>233</sup> Geregelt in den Artt. 3:305a und 305b des *Burgerlijk Wetboek* (Bürgerliches Gesetzbuch). Vgl. hierzu *Mom*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.353 ff.; *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.64.

<sup>234</sup> Materiell-rechtliche Regelungen zum Vergleichsvertrag finden sich in Artt. 7:907-910 des *Burgerlijk Wetboek*; verfahrensrechtliche Regelungen finden sich in Artt. 1013-1018a des *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*.

<sup>235</sup> *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (72).

<sup>236</sup> *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.65; *Mom*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.435 f.

<sup>237</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.67 ff.

<sup>238</sup> *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.68; *Mom*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.436.

ten einen eigenen materiell-rechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den oder die Schädiger, wenn die Geschädigten nicht von ihrem „Opt-out“-Recht Gebrauch machen und vom Vergleich Abstand nehmen.<sup>239</sup> Schließlich ist der Vergleich im Falle des Obsiegens der Antragsstellerseite dahingehend abzuwickeln, dass die einzelnen Geschädigten ihre Entschädigungsansprüche durchsetzen.<sup>240</sup> Die Anwendungsfälle in der niederländischen Rechtspraxis solcher WCAM-Gruppenvergleiche sind in Relation zu anderen prozessualen Formen der Verfahrensbeendigung zwar quantitativ unerheblich.<sup>241</sup> Nichtsdestotrotz erscheint diese Ausformung einer kollektiven Rechtsschutzform durchaus gut geeignet, um insbesondere Massenschäden effektiv aufzuarbeiten, während sie zur Durchsetzung von Schäden im Bagatellbereich eher nicht zweckdienlich ist.<sup>242</sup> Neben dem WCAM-Vergleich hält das niederländische Prozessrecht nunmehr durch das aktuelle Gesetz vom 20. März 2019 (*Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie*)<sup>243</sup> auch die Rechtsschutzform einer Gruppenklage durch Verbraucherorganisationen in fast schon klassischer Gestalt eines „Opt-out“-Modells zur prozessual gebündelten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bereit, was – alleine schon angesichts der eigentlich grundlegenden Ablehnung der europäischen Staaten gegen das Modell der U. S.-amerikanischen *class action* – eine äußerst tiefgreifende Reform darstellt.<sup>244</sup> Hierbei geht es vor allem um die Herbeiführung von einheitlichen gerichtlichen Entscheidungen zum Haftungsgrund bei kollektiven Schadensereignissen, wobei der Gruppenklageprozess im Ergebnis mit der Aushandlung eines gerichtlich anerkannten Vergleichs im Sinne des WCAM-Verfahrens verzahnt werden soll.<sup>245</sup> Während zum aktuellen Stand dieser Untersuchung konkret zu bewertende Anwendungsbeispiele des neuen Gruppenverfahrens in der Praxis ausstehen, ist jedenfalls festzuhalten, dass der niederländische Gesetzgeber sich im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes um durchaus offensive, aber grundsätzlich begrüßenswerte Reformen bemüht hat.

## 4. Österreich

Im österreichischen System des kollektiven Rechtsschutzes wird die Aufgabe der Geltendmachung überindividueller Interessen maßgeblich durch den in privatrechtlicher Form organisierten, aber überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten, Verein für Konsumentenin-

---

<sup>239</sup> Peter, Gruppenvergleichsverfahren, S.76 ff.; Mom, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.436.

<sup>240</sup> Peter, Gruppenvergleichsverfahren, S.99 ff.; Mom, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.436.

<sup>241</sup> Peter, Gruppenvergleichsverfahren, S.67 zählt (bis einschließlich Mai 2017) 11 Entscheidungen im WCAM-Verfahren zu sieben Massenschadensereignissen.

<sup>242</sup> Pavillon in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.123.

<sup>243</sup> *Staatsblad (Ministerie van Justitie en Veiligheid)* v. 1.4.2019, S.130 mit den relevanten Gesetzesänderungen im Detail.

<sup>244</sup> Zum Gesetzgebungsvorgang und den Erwägungen s. Weber/van Boom, VuR 2017, 290 (294 f.); Stadler, ZfPW 2015, 61 (72 f.).

<sup>245</sup> Stadler, ZfPW 2015, 61 (73); Weber/van Boom, VuR 2017, 290 (295).

formation (VKI) erfüllt.<sup>246</sup> Hierbei sind als maßgebliche Kollektivverfahren einerseits die Verbands-Musterklage<sup>247</sup> und andererseits eine so betitelt Gruppenklage „nach österreichischem Recht“ oder „österreichischer Prägung“<sup>248</sup> anzuführen.<sup>249</sup> Bei der Verbands-Musterklage tritt ein einzelner Verbraucher seine Ansprüche gegen einen Unternehmer an den VKI<sup>250</sup> ab, welcher den Anspruch sodann klageweise verfolgt.<sup>251</sup> Das im Wege eines üblichen Zwei-Parteien-Prozesses ergehende Urteil hat jedoch im Gegensatz zur Ausgestaltung bekannter Musterverfahren, wie beispielsweise dem KapMuG-Verfahren in Deutschland, keine rechtliche Bindungswirkung für und gegen die Parteien ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten, geschweige denn eine Rechtskraftwirkung.<sup>252</sup> Zwar lässt das Prozessrecht unabhängig vom Streitwert eine Revision zum österreichischen Obersten Gerichtshof gegen Urteile in einem solchen Verbandsprozess zu, wobei den dann zu erwartenden höchstrichterlichen Entscheidungen eine faktische Bindungswirkung zugemessen wird.<sup>253</sup> Allerdings droht im Zuge dieses langjährigen Prozessierens eine Verjährung der Ansprüche in gleichgelagerten Streitfällen. Zudem stößt diese Klageform endgültig an ihre Grenzen, wenn sich die unterliegende Partei weigert, irgendeine Form von außergerichtlicher Einigung mit den Anspruchsinhabern zu suchen. Letztere müssen somit den Rechtsweg zur Durchsetzung ihrer Einzelansprüche beschreiten, ohne aber das Prozessergebnis des höchstrichterlich entschiedenen „Musterverfahrens“ für sich nutzbar machen zu können.<sup>254</sup> Obwohl die Ausgestaltung dieser Klageform somit möglicherweise verbesserungswürdig ist, wird die Verbands-Musterklage dennoch als effizientes Mittel des kollektiven Rechtsschutzes bewertet.<sup>255</sup> Bei der eingangs als Zweites erwähnten Gruppenklage lässt sich der VKI<sup>256</sup> Ansprüche einer Vielzahl von Verbrauchern abtreten und macht diese im Wege der objektiven Klagehäufung geltend.<sup>257</sup> Für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens verlangt der Oberste Gerichtshof die Gleichartigkeit der Anspruchsgrundlagen sowie die Einheitlichkeit des entscheidungserheblichen Prozessstoffes.<sup>258</sup> Zweck dieser Klagemöglichkeit ist einerseits die Überwindung des „rationalen Desinteresses“ der Geschädigten sowie eine prozessökonomischere Handhabung der gemeinsamen Tatsa-

---

<sup>246</sup> *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.111; *Chabmy*, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S.49.

<sup>247</sup> Im österreichischen Recht geregelt in den §§ 28-29 des Konsumentenschutzgesetzes sowie vorausgesetzt in § 502 Abs. 5 Nr. 3 Zivilprozessordnung.

<sup>248</sup> Rechtsgeschichtlich entwickelt auf Grundlage der Wertung des § 227 der österreichischen Zivilprozessordnung.

<sup>249</sup> *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (200); *Leupold*, VuR 2018, 201 (201).

<sup>250</sup> Oder eine andere gemäß § 29 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes legitimierte Institution.

<sup>251</sup> *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (200); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.111.

<sup>252</sup> *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (200); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.111.

<sup>253</sup> § 502 Abs. 5 Nr. 3 der österreichischen Zivilprozessordnung; *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (200 f.); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.111 f.

<sup>254</sup> *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (201); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.112.

<sup>255</sup> *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (202); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.113.

<sup>256</sup> Oder eine andere gemäß § 29 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes legitimierte Institution.

<sup>257</sup> *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (202); *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S.113.

<sup>258</sup> OGH, Entscheidung v. 12.7.2005, Az.: 4 Ob 116/05w.

chen- und Rechtsfragen.<sup>259</sup> Bei dieser Vorgehensart der Inkassozeession, die in der Regel auch mithilfe eines Prozessfinanzierers vorangetrieben wird, muss sodann im zweiten Schritt die erfolgreich eingeklagte (und eingezogene) Kompensation an die einzelnen Zedenten der Individualansprüche ausgekehrt werden.<sup>260</sup> Es stellen sich hierbei somit im Grunde die gleichen Problemfelder, wie sie auch in Deutschland im Rahmen der unechten Gruppenklagen durch Abtretungsmodelle mit Inkassozeession diskutiert werden.<sup>261</sup> Im Ergebnis besteht auch in Österreich bereits ein System kollektiver Rechtsschutzinstrumente, welches zwar ausbaufähig, aber in der Praxis durchaus brauchbar ist, um bei Kollektivschadensereignissen Wirkung zu zeigen.<sup>262</sup> Nicht umgesetzt worden ist etwa ein Gesetzesvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs zur Neufassung eines Gruppenverfahrensgesetzes.<sup>263</sup>

## 5. Italien

Das italienische Recht kennt, ebenso wie alle der hier vorgestellten europäischen Rechtsordnungen, seit Längerem eine wettbewerbsrechtliche Verbandsklagebefugnis zur Unterbindung Verbraucherschutzwidriger Verhaltensweisen im Wirtschaftsverkehr.<sup>264</sup> Während der Unterlassungsklagen-Rechtsschutz auch in Italien seine Berechtigung hat, bestand stets der Konsens, dass dieses kollektive Rechtsschutzinstrument nicht ausreichen kann, um eine effektive Rechtsdurchsetzung bei kollektiven Schadensereignissen zu ermöglichen.<sup>265</sup> Daher wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 die Möglichkeit einer Gruppenklage (*azione di classe*) in das Verbrauchergesetzbuch integriert.<sup>266</sup> Die Gruppenklage kann von den durch schädigende Verhaltensweisen betroffenen Verbrauchern oder von Verbraucherschutzorganisationen erhoben werden, wenngleich Letztere zuvor von den einzelnen Verbrauchern bevollmächtigt werden müssen.<sup>267</sup> Gegenstand der Klage sind Individualrechte von Verbrauchern, wobei das Gesetz identische Sachverhalte verlangt, was naturgemäß einer weitgehenden Auslegungskompetenz der erkennenden Gerichte unterworfen ist.<sup>268</sup> Die für geschädigte Verbraucher wesentliche Besonderheit besteht darin, dass im Wege der Gruppenklage Schadensersatzan-

---

<sup>259</sup> Stadler/Mom, RIW 2006, 199 (202); Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.113.

<sup>260</sup> Stadler/Mom, RIW 2006, 199 (202 f.); Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.112.

<sup>261</sup> S.o. I. 4. Mit Ausnahme des Vorteils, dass in Österreich keine dem Rechtsdienstleistungsgesetz nachempfundene Regelung greift, vgl. Stadler/Mom, RIW 2006, 199 (205).

<sup>262</sup> S. die abschließende Einschätzung von Stadler/Mom, RIW 2006, 199 (204 f.); Buchner, Kollektiver Rechtsschutz, S.113.

<sup>263</sup> Abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A\\_00096/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00096/index.shtml) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>264</sup> Artt. 2598-2601 *codice civile* (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie Artt. 139, 140 *codice del consumo* (Verbrauchergesetzbuch). Vgl. zu den Einzelheiten Michailidou, Kollektivrechtsschutz, S.81 ff.

<sup>265</sup> Barba, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.244 f.

<sup>266</sup> Dort verortet in Art. 140bis *codice des consumo*, vgl. Linhart/Finazzi Agró, RIW 2013, 443 (443 ff.); Togo, GRUR-Int 2011, 132 (132).

<sup>267</sup> Linhart/Finazzi Agró, RIW 2013, 443 (445); Togo, GRUR-Int 2011, 132 (132).

<sup>268</sup> Linhart/Finazzi Agró, RIW 2013, 443 (445); Togo, GRUR-Int 2011, 132 (132).

sprüche gebündelt geltend gemacht werden können.<sup>269</sup> Eine zulässig erhobene Klage wird öffentlich bekanntgemacht und betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, dem Verfahren beizutreten, womit sich der italienische Gesetzgeber also auch für eine Ausformung nach dem „Opt-in“-Prinzip entschieden hat.<sup>270</sup> Für und gegen die Beteiligten, die sich der Gruppenklage angeschlossen haben und damit das Recht verlieren im Wege der Individualklage gegen den Beklagten in Bezug auf denselben Streitgegenstand vorzugehen, wirkt ein ergehendes Urteil unmittelbar.<sup>271</sup> Während eine solche Gruppenklage in der Praxis noch nicht sehr häufig erhoben worden ist, ist an dieser Stelle dennoch festzustellen, dass auch Italien im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes schon fortschrittliche Lösungswege gesucht und beschritten hat.<sup>272</sup>

## 6. Schweden

Innerhalb des „nordischen“ Rechtskreises der Europäischen Union wird im Folgenden noch ein Überblick der Rechtslage in Schweden vorgenommen.<sup>273</sup> Dabei sind es insbesondere zwei Institutionen, die von Interesse sind. Zum einen stellt die bereits im Jahr 1971 erfolgte Einrichtung eines Verbraucherombudsmannes auch in der heutigen Zeit noch ein unbekanntes Instrument des Verbraucherschutzes dar.<sup>274</sup> Der Verbraucherombudsmann wird von der schwedischen Regierung ernannt und ist für die Überwachung und Sanktionierung bei Verstößen von Unternehmern in bestimmten Teilgebieten, wie dem Markt- oder Verbraucherschutzrecht, zuständig. Die Institution des Verbraucherombudsmannes hat den Zweck, das spärliche Vorhandensein von Verbraucherschutzverbänden in Schweden auszugleichen.<sup>275</sup> Bei der Suche nach kollektiven Rechtsschutzinstrumenten im eigentlichen Sinne ist die im Jahr 2002 eingeführte Gruppenklage (*grupptalan*) zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu finden, welche sowohl als private als auch als öffentliche Klage sowie letztlich auch von Verbänden erhoben werden kann.<sup>276</sup> Eine gerichtliche Entscheidung im nach dem „Opt-in“-Modell ausgestalteten Gruppenverfahren wirkt dabei rechtskräftig für und wider alle

---

<sup>269</sup> Linhart/Finazzi Agró, RIW 2013, 443 (445); Togo, GRUR-Int 2011, 132 (132).

<sup>270</sup> Linhart/Finazzi Agró, RIW 2013, 443 (446); Togo, GRUR-Int 2011, 132 (133).

<sup>271</sup> Linhart/Finazzi Agró, RIW 2013, 443 (447); Togo, GRUR-Int 2011, 132 (133).

<sup>272</sup> Zum praktischen Nutzen vgl. Linhart/Finazzi Agró, RIW 2013, 443 (447 f.); Togo, GRUR-Int 2011, 132 (133 f.).

<sup>273</sup> Überblick der Rechtslage in Dänemark, Norwegen und Finnland bei Viitanen, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, S.222 ff.

<sup>274</sup> Gesetzliche Regelungen zu „Ombudspersonen“ finden sich im deutschen Recht lediglich in einem Teilbereich des Sozialrechts wieder, vgl. § 278 Abs. 3 SGB V (= Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – v.

20.12.1988 [BGBl. I S.2477], zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.6.2021 [BGBl. I S.1444] m.W.v. 10.6.2021). Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang noch das Instrument der alternativen Verbraucherschlichtung bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen, welche für die private Kranken- und Pflegeversicherung auf den „Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung“ und im Übrigen auf den „Versicherungsombudsmann e. V.“ übertragen wurde (<https://www.buzer.de/gesetz/2042/a29050.htm> [zuletzt abgerufen: 22.1.2022]).

<sup>275</sup> Mom, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.517 f.

<sup>276</sup> Koch, in: Meller-Hannich, Kollektiver Rechtsschutz, S.67; Mom, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.516 ff.

Gruppenmitglieder, auf die sich die Entscheidung bezieht.<sup>277</sup> Auch in Schweden ist das Rechtsgebiet des kollektiven Rechtsschutzes mit der Ermöglichung einer echten Gruppenklage somit schon weit fortgeschritten.

## 7. Polen

Zuletzt soll noch ein Blick auf die Republik Polen geworfen werden, welche ihrerseits ehemaliges Mitglied des Warschauer Paktes und somit gerade im Verhältnis zu den anderen im Rahmen dieses rechtsvergleichenden Abschnittes genannten Staaten erst seit kurzem (seit 1. Mai 2004) am europäischen Rechtsvereinheitlichungsprozess beteiligt ist. In Polen spielt das Prinzip der *public interest litigation*, also der Prozessführung im öffentlichen Interesse, eine große Rolle.<sup>278</sup> Zudem gibt es kraft des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 die Möglichkeit eines „Opt-in“-Gruppenverfahrens mit Anwendungsschwerpunkt im Verbraucherschutzrecht.<sup>279</sup> Dieses kann im Übrigen auch vonseiten eines Verbraucherombudsmannes eingeleitet werden, was den Schluss nahelegt, dass sich der polnische Gesetzgeber bei Ausgestaltung kollektiver Verfahrensformen unter anderem am Beispiel Schwedens orientiert hat.<sup>280</sup> Die Umsetzung des Gesetzes zur Einführung einer solchen Gruppenklage sowie auch grundsätzlich die Anpassung an die vonseiten der Europäischen Union betriebenen Anstrengungen zur Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente gestaltet sich hier aber auch hier als langwieriges und immer wieder evaluationsbedürftiges Projekt.<sup>281</sup>

## 8. Zwischenergebnis

Gerade angesichts der Tatsache, dass sich erst vor kurzer Zeit beigetretene EU-Mitgliedsstaaten wie Polen um die Einführung von Kollektivklagen bemühen, kann ohne weiteres konstatiert werden, dass der kollektive Rechtsschutz überall auf dem Vormarsch ist und in den Debatten um die Einführung entsprechender Instrumente in den nationalen Prozessrechtsordnungen mittlerweile immer weniger grundsätzliche Ablehnung zu vernehmen ist.<sup>282</sup> Dabei ist auffällig, dass alle analysierten Rechtsordnungen die Möglichkeit einer mehr oder weniger klassischen Gruppenklage vorsehen und gegebenenfalls sogar weitere Instrumente zur effektiven Handhabung kollektiver Schadensereignisse konstituiert haben, wobei bezüglich Letztgenanntem gerade das Beispiel des WCAM-Vergleiches in den Niederlanden her-

---

<sup>277</sup> Zu den Einzelheiten in Bezug auf das Verfahrensmodell und die Entscheidungswirkung s. *Mom*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.561 ff. und S.570 f.

<sup>278</sup> *Zoll* in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.148.

<sup>279</sup> *Zoll* in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.152.

<sup>280</sup> *Zoll* in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.152 f.

<sup>281</sup> *Zoll* in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, S.153.

<sup>282</sup> *Stadler*, in: Micklitz, Verbraucherrecht, S.330; *Koch*, ZZP 113 (2000), 413 (413).



vorzuheben ist. Deutschland scheint im kollektiven Rechtsschutz definitiv ins Hintertreffen geraten zu sein. Dies zeigt sich beispielsweise an dem Umstand, dass dem deutschen Recht bereits bekannte Instrumente, wie die Verbandseinziehungsklage<sup>283</sup>, in Österreich durchaus Wirkung entfalten, jedoch im Inland hinsichtlich der effizienten Umsetzung entweder an der Anwendung deutscher Nebengesetze oder auch schlicht am Bevölkerungsreichtum des Landes und der damit einhergehenden Quantität von Rechtsstreitigkeiten scheitern.

## IV. Die Gruppenklage in den U. S. A.

Bei Fertigung einer Rechtsvergleichung im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes ist es nahezu unabdingbar, auch das Gruppenverfahren (*class action*) der U. S. A. in die Analyse aufzunehmen, da diese Klageform ohnehin bei jeder Reformdiskussion in Bezug auf die Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente elementarer Bestandteil der Debatten ist.<sup>284</sup>

### 1. Grundmodell

Die *class action* – als typischste Form einer nach dem „Opt-out“-Prinzip ausgestalteten Gruppenklage – stellt im Gesamtüberblick zunächst das „*bei rechtsvergleichender Betrachtung wohl wirkungsmächtigste und zugleich umstrittenste Instrument des kollektiven Rechtsschutzes*“ dar.<sup>285</sup> Die Klageform dient ebenso wie die verwandten, europäischen Verfahrensformen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bei Kollektivschadensereignissen und soll hierbei einen möglichst ressourcenschonenden Verfahrensablauf wahren.<sup>286</sup> Die Gruppenklage im Sinne der durch das im *Common law* überaus machtvolle Richterrecht ausgeformten *federal rules of civil procedures* (FRCP)<sup>287</sup>, erlaubt es einer oder mehreren Person(en) ihre eigenen Ansprüche sowie die Ansprüche einer Gruppe als Vertreter der Gruppenmitglieder (*class representative*) gebündelt geltend zu machen.<sup>288</sup> Mittels einer solchen Gruppenklage sind sehr variable Rechtsschutzziele verfolgbar, wobei insbesondere der Antrag des Repräsentanten auf Verurteilung des Beklagten zu einem Tun oder Unterlassen, auf Erlass eines Feststellungsurteils sowie schließlich auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz an die Klägergruppe hervorzuheben sind.<sup>289</sup> Damit es überhaupt zur prozessualen Bün-

---

<sup>283</sup> S.o. I. 3.

<sup>284</sup> Ähnliche Rechtsinstitute finden sich auch in Australien, Neuseeland, China und Kanada wieder, vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss 103 (2004), 31 (32).

<sup>285</sup> *Halfmeier/Wimalasena*, JZ 2012, 649 (649); *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.954.

<sup>286</sup> *Ebbing*, ZVglRWiss 103 (2004), 31 (36 ff.); *Koch*, Kollektiver Rechtsschutz, S.17 ff.;

<sup>287</sup> Genauer: *Rule 23(b)* FRCP, in aktueller Form im Wesentlichen unverändert seit 1966, s. *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.29.

<sup>288</sup> *Koch*, Kollektiver Rechtsschutz, S.26 ff.; *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.28.

<sup>289</sup> *Rule 23(b)(1)–(3)*. S. *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.29; *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1015 ff.

delung in Form der Gruppenklage kommen kann, müssen dabei zunächst vier zentrale Voraussetzungen vorliegen.<sup>290</sup> Die Klägergruppe muss so groß sein, dass ein Zusammenschluss der Kläger per Streitgenossenschaft unpraktisch ist, es müssen gemeinsame Tatsachen- oder Rechtsfragen vorliegen, die Ansprüche (oder Einwendungen) des Repräsentanten müssen typisch für alle Gruppenmitglieder sein und der Repräsentant muss die Interessen der Klägergruppe fair und angemessen vertreten.<sup>291</sup> Die Gruppenmitglieder werden im Falle einer zulässigen *class action* mit Abschluss des Zulassungsverfahrens (*certification*) benachrichtigt, woraufhin sie die Möglichkeit haben aktiv die Gruppe zu verlassen („Opt-out“), überhaupt nichts zu tun und insofern passive Mitglieder der Klägergruppe zu bleiben, oder aber sich per Intervention am Verfahren zu beteiligen und damit sogar eine formelle Parteistellung zu erlangen.<sup>292</sup> Nur mit einem aktiven Austritt aus der Klägergruppe können die individuellen Anspruchsinhaber verhindern, dass sie von der umfassenden Rechtskraftwirkung des im Gruppenverfahren ergehenden Urteils gebunden werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang aber, dass der Streitgegenstandsbegriff des U. S.-amerikanischen Prozessrechts von dem deutschen, zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff abweicht.<sup>293</sup> In der Praxis werden Gruppenverfahren oft durch einen gerichtlich genehmigten, und in der Rechtswirkung einem Urteil gleichgestellten, Vergleich (*class settlement*) beendet, woraufhin sich ein mehraktiges Entschädigungs- und Verteilungsprozedere anschließt, welches oft durch die Zahlung des Beklagten in einen Entschädigungsfonds erleichtert wird.<sup>294</sup> Im Kern unterscheidet sich die *class action* jedenfalls in rein prozessrechtlicher Hinsicht – vor dem Hintergrund der „Opt-out“-Gestaltung im Beteiligungsverfahren der Gruppenmitglieder – maßgeblich von den im europäischen Rechtsraum bekannten Kollektivverfahren. Immerhin werden die Gruppenmitglieder sogar dann von der Rechtswirkung eines Urteils oder Vergleichs erfasst, wenn sie im Verfahren völlig untätig bleiben, obwohl sie ihre Ansprüche zuvor noch nicht einmal eigeninitiativ an den Repräsentanten abgetreten haben. Die Effizienz dieses Rechtsinstituts und seine Druckwirkung auf Schädiger im Wirtschaftsverkehr steht dabei außer Frage.<sup>295</sup>

---

<sup>290</sup> Rule 23(a)(1)–(4). Vgl. *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.999 ff.

<sup>291</sup> *Koch*, Kollektiver Rechtsschutz, S.34 ff.; *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.31 ff.; *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.956 ff.

<sup>292</sup> *Koch*, Kollektiver Rechtsschutz, S.70 ff.; *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.41 ff.; *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1069 ff.

<sup>293</sup> Vgl. zur Bindungswirkung des Urteils sowie zu den Unterschieden in der Rechtskraftwirkung *Koch*, Kollektiver Rechtsschutz, S.53 ff.; *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1041 ff.

<sup>294</sup> *Koch*, Kollektiver Rechtsschutz, S.78 ff.; *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, S.56 ff.; *Beuchler* in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1060 ff.

<sup>295</sup> *Ebbing*, ZVglRWiss 103 (2004), 31 (45); *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.977 f.

## 2. Kritik

Somit stellt sich die Frage, warum die Einführung einer „Opt-out“-Gruppenklage in der Wissenschaft überwiegend so kritisch gesehen wird.<sup>296</sup> Dabei wird insbesondere das „Opt-out“-Modell von europäischen und insbesondere deutschen Prozessualisten kategorisch abgelehnt. Bei einer derartigen Ausgestaltung wird die Initiativlast der Gruppenmitglieder in Bezug auf ihre Rolle in der Klägergruppe immerhin vollständig umgekehrt, wodurch ein Spannungsfeld zum verfassungs- und menschenrechtlich verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör sowie zum Dispositionsgrundsatz entsteht.<sup>297</sup> Diese Aspekte haben sogar schon dazu geführt, dass deutsche Gerichte im Zuge von Gruppenverfahren ergehende Zustellungen gegen in den U. S. A. beklagte deutsche Unternehmen untersagt haben.<sup>298</sup> Dem ist insoweit zu folgen, als dass das klassische Prinzip der *class action* auf den ersten Blick mit den deutschen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Allerdings könnte dieses Problem – jedenfalls auf den ersten Blick – mit sinnvollen Anpassungen gelöst oder zumindest erheblich begrenzt werden. So könnte vorgesehen werden, dass nur Gruppenmitglieder, die sich aktiv über einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten am Verfahren beteiligen, von einer Entscheidungswirkung erfasst werden können, sowie, dass sämtliche Gruppenmitglieder umfassend und regelmäßig über Verfahrensstand und die rechtlichen Wirkungen ihrer Intervention informiert werden.<sup>299</sup> Weiterhin darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass sich die wirklichen Probleme schwerpunktmäßig aus dem Umstand ergeben, dass das U. S.-amerikanische Recht einen Strafschadensersatzanspruch (*punitive damages*) kennt, was dem rein auf materielle Kompensation ausgerichteten deutschen Schadensrecht vollkommen fremd ist. Daher könnten im Wege einer Gruppenklage nach Art der *class action* in Deutschland schon rechtsgrundsätzlich keine solch enormen Schadenssummen durchgesetzt werden, wie sie aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis immer wieder bekannt werden.<sup>300</sup> Im Übrigen ist eine Missbrauchsgefahr denkbar, wenn sich vor Augen gehalten wird, dass Schadensersatz-Gruppenklagen einen enormen Druck auf die Beklagten ausüben und Klägergruppen somit eventuell dazu animiert werden könnten, derartige Klagen ins Blaue hinein zu erheben (*strike*

---

<sup>296</sup> So wurde sie als Form „legalisierter Erpressung“, „Maschine der Vernichtung“ oder als „Frankenstein(s) Monster“ betitelt, vgl. *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.954 m.w.N.

<sup>297</sup> Zu den verfassungs- und menschenrechtlichen Vorgaben und zur Dispositionsmaxime im vorliegend relevanten Kontext s.u. unter Teil 2 B. Vgl. im Übrigen *Clausnitzer*, EuZW 2009, 169 (170); *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1074 f.; *Stadler*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.16 ff.; *Halfmeier/Wimalasena*, JZ 2012, 649 (649).

<sup>298</sup> *BVerfG*, NJW 1995, 649. Zu den vorliegend nicht weiter relevanten Einzelheiten s. *Zekoll*, NJW 2003, 2885 (2885 ff.). *Brand*, NJW 2012, 1116 (1118 ff.) spricht von einem „Deutsch-Amerikanischen Justizkonflikt“ und stellt die rechtlichen Grundlagen für eine entsprechende „Gegenwehr“ deutscher Gerichte dar.

<sup>299</sup> *Ebbing*, ZVglRWiss 103 (2004), 31 (51 f.); *Stadler*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.17 f.; *Halfmeier/Wimalasena*, JZ 2012, 649 (654 ff.).

<sup>300</sup> *Stadler*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.16; *Ebbing*, ZVglRWiss 103 (2004), 31 (41 f.); *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1093 ff.

*suits*), um den Beklagten zu einem günstigen Vergleichsschluss zu bewegen, wie er bei U. S.-amerikanischen Gruppenverfahren üblich ist. Auch dies ist im deutschen Recht jedoch eher unwahrscheinlich, da das deutsche Recht ein höheres Prozesskostenrisiko dahingehend be-reithält, dass die klagende Partei im Falle des Unterliegens die gegnerischen Prozesskosten tragen muss, was das U. S.-amerikanische Kostenrecht nicht vorsieht.<sup>301</sup> Ein Kläger im deut-schen Zivilprozess kann seinen Prozessbevollmächtigten zudem nicht rein auf Erfolgshono-rarbasis beauftragen und muss diesen somit auch im Falle eines Unterliegens vergüten, wenn-gleich diese Grundsätze wegen der aktuellen und in dieser Arbeit bereits skizzierten Entwick-lungen derzeit aufgeweicht werden.<sup>302</sup> Dieses deutlich gesteigerte Kostenrisiko minimiert eine Missbrauchsgefahr durch Gruppenklagen damit beträchtlich. Mithin verbleibt für das hypo-thetische Gedankenspiel der Einpassung einer *class action* in das deutsche Recht kein unbe-dingtes Grundsatzproblem.<sup>303</sup> Die weitere Untersuchung wird noch sehr ausführlich auf die verfassungsrechtlichen und auf weitere in diesem Kontext relevante Problemfelder einge-hen.<sup>304</sup>

### 3. Zwischenergebnis

Die *class action* oder eine „Opt-out“-Gruppenklage erscheint insofern als äußerst effizientes Mittel zur Durchsetzung von Ansprüchen nach Kollektivschadensereignissen, da mit diesem Instrument der Druck auf schädigende Unternehmer von erheblichem Gewicht ist. Dies resul-tiert aus dem Umstand, dass es sich hier um ein einstufiges Verfahren handelt, im Zuge des-sen die Kläger bei Erfolg der Klage oder nach Vergleichsschluss unmittelbar entschädigt wer-den, ohne dass sie sich (gegebenenfalls unter Ausnutzung einer Bindungswirkung des Urteils im Gruppenverfahren) auf die individuelle und risikobehaftete Rechtsdurchsetzung verweisen lassen müssen. Die Idee eines Gruppenverfahrens im deutschen Recht unter der Vorausset-zung, dass entsprechende gesetzliche Neuregelungen an die bestehenden verfassungs-, und menschenrechtlichen sowie auch einfachgesetzlichen Grundsätze angepasst werden, erscheint dabei zunächst nicht mehr abwegig.

---

<sup>301</sup> Zum unmittelbaren Zusammenhang zwischen Effizienz einer Gruppenklage und einem angepassten Gerichtskostenrecht s. *Madaus*, ZEuP 2012, 99 (103 ff.).

<sup>302</sup> S. zur Missbrauchsgefahr im Ganzen *Beuchler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1097; *Stadler*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S.21; *Halfmeier/Wimalasena*, JZ 2012, 649 (657 f.); *Ebbing*, ZVglRWiss 103 (2004), 31 (40). Zu den mittlerweile durchgeführten Gesetzesänderungen zugunsten der Anwaltschaft und zu weiteren Aspekten s.o. unter I. 4.

<sup>303</sup> In diesem Sinne auch *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14 (18).

<sup>304</sup> S.u. unter Teil 2 B.

## C. Zusammenfassung

Die Bestandsaufnahme im nationalen und internationalen System des kollektiven Rechtsschutzes hat Folgendes aufgezeigt: Das deutsche Recht kennt zwar herkömmliche zivilprozessuale Instrumente zur Abwicklung von gleichgerichteten Rechtsstreitigkeiten und auch einige kollektive Klageformen in begrenzten Teilgebieten des Zivilrechts. Es verbleiben hierbei aber erhebliche Schutzlücken im allgemeinen Verbraucherschutzrecht und es existiert – jedenfalls bis zur Einführung der im Anschluss erörterten Musterfeststellungsklage – keine Rechtsschutzform, mithilfe derer wirklich effektiv auf Kollektivschadensereignisse, wie den „VW-Abgasskandal“, reagiert werden kann. Viele unserer europäischen Nachbarn und auch die U. S. A. haben weitergehende und effektivere Rechtsschutzmöglichkeiten eingerichtet und können somit ein Vorbild für Reformbestrebungen sein. Die dargestellten Kollektivklageinstrumente werden derzeit bereits zur Aufarbeitung des grenzüberschreitenden „VW-Abgasskandals“ genutzt. So entschied beispielsweise der *High Court of England and Wales* im Rahmen einer Gruppenklage (*group litigation order*)<sup>305</sup> von rund 91.000 Teilnehmern gegen den VW-Konzern, dass Letzterer beim Einbau der Abschaltvorrichtungen rechtswidrig gehandelt habe.<sup>306</sup> Ebenso ist an dieser Stelle erneut auf die erheblichen Entschädigungszahlungen hinzuweisen, die der VW-Konzern in den U. S. A. an dort betroffene Autokäufer im Rahmen eines Gruppenvergleiches (*class settlement program*)<sup>307</sup> ausschütten musste.<sup>308</sup> Abschließend kann demnach konstatiert werden, dass im nationalen, kollektiven Rechtssystem strukturelle Änderungen angezeigt sind. Die Stimmen der Literatur, die den kollektiven Rechtsschutz grundsätzlich ablehnen und als Gefahr einschätzen, beschäftigen sich zu rudimentär mit den Möglichkeiten einer systemkohärenten und vor Missbrauch schützenden Ausgestaltungsform entsprechender Verfahrensformen und sind wegen ihrer Pauschalität nicht überzeugend.<sup>309</sup>

---

<sup>305</sup> S.o. III. 2.

<sup>306</sup> LTO v. 6.4.2020, Londoner High Court zur Sammelklage gegen VW, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/high-court-london-2019ewhc783qb-vw-sammelklage-grossbritannien-england-defeat-devices-illegale-software-dieselskandal-abgasaffaere/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>307</sup> S.o. IV. 1.

<sup>308</sup> Vgl. Fn.17.

<sup>309</sup> Vgl. bspw. *Woopan*, IWRZ 2018, 160 (165 f.).

## **Teil 2: Analyse des Gesetzes zur Einführung der neuen zivilprozessualen Musterfeststellungsklage**

Der Befund eines unzureichenden kollektiven Rechtsschutzsystems im deutschen Recht muss nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage zum 1. November 2018 nunmehr einer erneuten Überprüfung unterzogen werden.<sup>310</sup> Schwerpunkt dieser Analyse ist eine detaillierte und im Einzelnen kritische Untersuchung des neuen Musterfeststellungsverfahrens sowie eine Beurteilung der Vereinbarkeit dieser neuen kollektiven Rechtsschutzform mit den bekannten und in diesem Zusammenhang relevanten verfassungs-, menschen- und zivilprozessrechtlichen Grundsätzen. Dazu wird erwogen, ob eine Verzahnung der neuen Verfahrensform mit Mechanismen des alternativen Streitbeilegungssystems zweckmäßig ist und ob bei der grenzüberschreitenden Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung Hindernisse bestehen. Denn sowohl die Verzahnung mit alternativen Streitbeilegungsmechanismen als auch die Anpassung an Vorschriften des europäischen Zivilprozessrechts sind wichtige Aspekte, die berücksichtigt werden müssen, um den kollektiven Rechtsschutz auf nationaler Ebene effizient ausgestalten zu können. Die Analyse endet mit einer Würdigung der gegen das neue Gesetz vorgebrachten Kritikpunkte sowie der Zusammenfassung des verbleibenden Reformbedarfs in Bezug auf die neue Klageart.

### **A. Das zivilprozessuale Musterfeststellungsverfahren**

Die neue kollektive Klageform wurde maßgeblich mit den §§ 606–614 ZPO geregelt, also in das 6. Buch der Zivilprozessordnung implementiert, welches mit Wirkung zum 1. September 2009 im Zuge des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weggefallen war.<sup>311</sup> Dazu wurden eine Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung<sup>312</sup> sowie weitere begleitende Gesetzesänderungen ausgefertigt, wie es bei Reformen solcher Tragweite üblich ist, wenngleich sich die Untersuchung im Folgenden schwerpunktmäßig auf die zivilprozessrechtlich relevanten Aspekte konzentriert.<sup>313</sup> Der Gesetzgeber hat den Musterfeststellungsprozess als ergänzendes Verfahren

---

<sup>310</sup> Vgl. Fn.22.

<sup>311</sup> BGBl. (2008) I S.2701.

<sup>312</sup> Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen (MFKRegV) v. 24.10.2018 (BGBl. I S.1804, 1845). Im Rahmen dieser Verordnung hat der Gesetzgeber weitere formelle Regelungen zu den im Folgenden dargestellten Verfahrensstadien eines Musterfeststellungsverfahrens getroffen; die Verordnung ist für die vorliegende Untersuchung insofern nicht weiter relevant.

<sup>313</sup> Im Einzelnen vgl. BGBl. (2018) I S.1151 ff. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch verjährungshemmend wirkt, welchen ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage. Gemäß § 204 Abs. 2 S. 2

im Sinne der ZPO ausgestaltet und gemäß § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO die allgemeinen Vorschriften und die Regelungen für das Verfahren im ersten Rechtszug vor den Landgerichten (§§ 1–494a ZPO) mit exakt aufgeführten Modifizierungen (§ 610 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 ZPO) für anwendbar erklärt.<sup>314</sup> Die Musterfeststellungsklage ist im Gesamtüberblick als verbraucher-schützende Verbandsklage zu verstehen, die sich vielen Elementen des KapMuG bedient, wie im Folgenden detailliert aufgezeigt wird.<sup>315</sup> Diese zentrale Ausgestaltung hat hierbei Vorzug vor der Abfassung eines Sonderverfahrensrechts erhalten, wie es zum Beispiel bei der Einführung des Kapitalanleger-Musterverfahrens der Fall war. Nennenswert ist außerdem der Umstand, dass das Musterfeststellungsverfahren eine zivilprozessuale Besonderheit bleibt und in den Prozessordnungen, die auf die ZPO Bezug nehmen, ausgeklammert wird (§ 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG<sup>316</sup>, § 155 S. 1 FGO<sup>317</sup>, § 173 S. 1 VwGO<sup>318</sup>, § 202 S. 1 SGG<sup>319</sup>).<sup>320</sup>

---

BGB endet diese Verjährungshemmung sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister. Da diese Anmeldung eines Anspruchs gemäß § 608 Abs. 1 ZPO bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins im Musterfeststellungsprozess erfolgen kann, stellt sich die Frage, ob ein bereits vor Anmeldung des Anspruchs zum Klageregister verjährter Anspruch rückwirkend kraft der gesetzlich angeordneten Verjährungshemmung „reanimiert“ werden kann, vgl. *Grzeszick*, NJW 2019, 3269 (3269). Dies wird mitunter als Überschreitung verfassungsrechtlicher Rückwirkungsverbote eingestuft, s. *Grzeszick*, NJW 2019, 3269 (3274). A.A. hierzu bspw. *Piekenbrock*, JZ 2020, 122 (128) („Aber selbst wenn die Verjährung ohne Hemmung am 1.1.2019 eingetreten wäre und der Anspruch erst danach angemeldet wurde, greifen die verfassungsrechtlichen Bedenken [bezüglich der Rückwirkung der Verjährungshemmung] nicht durch“). Der Gesetzgeber scheint diesbezüglich ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Verjährungshemmung entsprechend der herkömmlichen Dogmatik nur bei nicht-verjährten Ansprüchen eintreten kann, s. BT-Drs. 19/2507, S.28 = BT-Drs. 19/2701, S.9 f. Zu den Einzelheiten vgl. auch *Mekat/Nordholtz*, NJW 2019, 411 (411 ff.). Im Übrigen wird vertreten, dass sich ein Verbraucher „nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 S. 2 BGB berufen (kann), wenn die Anmeldung seiner Ansprüche und dann (die) Anmelde(rücknahme) allein erfolgten, um ohne Bindung an die Feststellungen des rechtskräftigen Musterfeststellungsurteils die Wohltat der verlängerten Verjährungsfrist auch für den nach der Rücknahme angestregten Individualprozess zu erhalten“, vgl. *Mansel*, WM 2019, 1621 (1623 ff.); *Deiß/Graf/Salger*, BB 2019, 1674 (1675 ff.).

<sup>314</sup> Die gesetzliche Klarstellung in § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO ist insofern eher deklaratorischer Natur, s. auch *Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden*, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.1 ff.; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610, Rn.59; *Weinland*, Musterfeststellungsklage, Rn.121 ff. Ausgeschlossen sind nach § 610 Abs. 5 S. 2 ZPO die Entscheidungsmöglichkeit ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 ZPO), die güterichterlichen Streitbeilegungsmechanismen (§ 278 Abs. 2–5 ZPO), der Verzicht (§ 306 ZPO) sowie die Sondervorschriften zur originären und obligatorischen Einzelrichterzuständigkeit am Landgericht (§§ 348a–350 ZPO). Weiter ausgeschlossen sind nach § 610 Abs. 6 ZPO die Vorschriften zur Nebenintervention und Streitverkündung (§§ 66–74 ZPO) im Verhältnis zwischen den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens und Verbrauchern, die entweder einen Anspruch bzw. ein Rechtsverhältnis zur Eintragung ins Klageregister angemeldet haben (Nr. 1) oder die behaupten, entweder einen Anspruch gegen den Beklagten zu haben oder vom Beklagten in Anspruch genommen zu werden bzw. in einem Rechtsverhältnis zum Beklagten zu stehen (Nr. 2). Ausweislich des Wortlauts von § 610 Abs. 6 ZPO sind die Einwirkungsmöglichkeiten nach §§ 66–74 ZPO nur für betroffene Verbraucher ausgeschlossen. Der im Musterfeststellungsverfahren beklagte Unternehmer ist dadurch nicht gehindert, die Mittel der Nebenintervention oder Streitverkündung gegen Dritte zu nutzen, vgl. *Schmidt*, WM 2018, 1966 (1970).

<sup>315</sup> *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 606, Rn.1; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.68; *Jansen/Birtel*, in: FS Graf-Schlicker, S.66.

<sup>316</sup> Arbeitsgerichtsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 2.7.1979 (BGBl. I S.853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.6.2020 (BGBl. I S.1248) m.W.v. 24.6.2020.

<sup>317</sup> Finanzgerichtsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.3.2001 (BGBl. I S.442), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) m.W.v. 1.1.2020.

<sup>318</sup> Verwaltungsgerichtsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.3.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.6.2021 (BGBl. I S.1760) m.W.v. 18.6.2021.

<sup>319</sup> Sozialgerichtsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.9.1975 (BGBl. I S.2535), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.6.2021 (BGBl. I S.1309) m.W.v. 9.6.2021.

<sup>320</sup> Die Unanwendbarkeit im Bereich der Verfahren in Ehesachen und Familienstreitsachen ergibt sich daraus, dass § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG (= Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008 [BGBl. I S.2586], in Kraft getreten am 29.5.2009 bzw. 1.9.2009, zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.6.2021 [BGBl. I S.1444] m.W.v. 10.6.2021) nur auf die „Allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten“ (§§ 1–494a ZPO) verweist.

## I. Anwendungsbereich

Zunächst ist der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der neuen Verfahrensform zu beleuchten, ohne dass an dieser Stelle bereits der Erörterung der möglichen Feststellungsziele sowie der einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Musterfeststellungsklage vorweggegriffen wird.

Bei der Beurteilung des sachlichen Anwendungsbereiches treten einige Einzelfragen auf, da sich einige vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geklärte Konkurrenzfragen zu anderen gesetzlichen Regelungskonzepten stellen. Dem Grundsatz nach wurde mit der Musterfeststellungsklage gemäß dem denkbar weiten Wortlaut des § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO ein zentrales und rechtsgebietsübergreifendes Instrument zur kollektiven Geltendmachung von Ansprüchen zur Verfügung gestellt. Insofern kommen als Streitgegenstand des Musterfeststellungsverfahrens alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 13 GVG (zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer) in Betracht.<sup>321</sup> Eine Kollision mit den erläuterten Verbandsklagebefugnissen des GWB oder auch des UWG wird schon rechtsgrundsätzlich nicht vorliegen, da die individuelle Betroffenheit von Verbrauchern bei der Rechtsdurchsetzung in diesen kartell- und lauterkeitsrechtlichen Spezialgesetzen keine Rolle spielt.<sup>322</sup>

Interessanter ist das Verhältnis der neuen Regelungen zu den ebenfalls dem Verbraucherschutz dienenden Verbandsklagebefugnissen des UKlaG, wobei eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich einer möglichen Kollision der Anwendungsbereiche trotz Anregungen vonseiten der Fachöffentlichkeit nicht eingefügt worden ist.<sup>323</sup> Der Gesetzgeber scheint hier kein Problem zu sehen und favorisiert augenscheinlich die Möglichkeit einer voneinander unabhängigen und gegebenenfalls parallelen Anwendung der Musterfeststellungsklage und den Ver-

---

<sup>321</sup> S. grundsätzlich BT-Drs. 19/2439, S.16; *Berger*, ZZZ 133 (2020), 3 (16); *Weinland*, Musterfeststellungsklage, Rn.121; *Schneider*, BB 2018, 1986 (1989). Die Anwendung auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten wird effektiv schon durch den Abschluss des 6. Buches der ZPO im Arbeitsgerichtsprozess (§ 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG) verhindert, s. *Heinzelmann*, ArbRAktuell 2018, 597 (599). Für die prozessuale Durchsetzung des Schutzes vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr nach den §§ 19–21 AGG (= Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz v. 14.8.2006 [BGBl. I S.1897], in Kraft getreten am 18.8.2006, zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.4.2013 [BGBl. I S.610] m.W.v. 21.12.2012 [rückwirkend]) ist die neue Klageform nicht zugeschnitten, vgl. *Braunroth*, VuR 2018, 455 (460). Für die Verfolgung von Interessen geschädigter Personen oder Personengruppen im Zuge oder im Nachgang eines kartellrechtlichen Schadensersatzverfahrens im Sinne der §§ 33–34a GWB steht das neue Musterfeststellungsverfahren offen, wobei die tatsächliche Effizienz eines solchen Vorgehens bezweifelt wird und letztlich bis zur Möglichkeit der Bewertung eines Anwendungsbeispiels in der Praxis offen bleiben wird, vgl. *Mallmann/Erne*, NZKart 2019, 77 (79 ff.); *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 1101 (1103).

<sup>322</sup> *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 1101 (1103); *Weinland*, Musterfeststellungsklage, Rn.28 f.; *Nordholt/Mekat/Heigl/Normann*, Musterfeststellungsklage, § 2, Rn.48, 65.

<sup>323</sup> S. hierzu DAV, Stellungnahme (Mai 2018) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage S.5, 14, abrufbar über <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022); *Weinland*, Musterfeststellungsklage, Rn.33.



bandsklageformen des UKlaG, sodass an dieser Stelle kein Vorrang einer der eröffneten Klagemöglichkeiten angenommen werden kann.<sup>324</sup>

Am offensichtlichsten drängt sich jedoch eine eventuelle Konkurrenz zwischen dem KapMuG-Verfahren und dem Musterfeststellungsverfahren im Sinne der ZPO auf, vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Gesetzgeber bei Schaffung der neueren Vorschriften in nicht unerheblichem Maße an den Regelungen des KapMuG orientiert hat.<sup>325</sup> Hierbei ist bei systematischer Betrachtung festzustellen, dass der Funktionszweck des KapMuG schon grundlegend unterschiedlich ist, da es für die Einleitung eines Kapitalanleger-Musterverfahrens bereits anhängiger Individualklagen bedarf, aus deren Mitte eine Musterklage ausgewählt wird, während die neue Musterfeststellungsklage ein Zwei-Parteien-Klageverfahren ist, an welchem sich die Inhaber der relevanten Individualansprüche nur kraft Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister „beteiligen“ können.<sup>326</sup> Dennoch können etwa solche vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 KapMuG umfasste Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen durchaus in den Anwendungsbereich des § 606 ZPO fallen, was in den Gesetzesmaterialien und der Literatur auch als selbstverständlich vorausgesetzt wird.<sup>327</sup> Indes wurde eine gesetzliche Aufarbeitung des überlappenden Anwendungsbereiches unterlassen, sodass die Klärung eines möglichen Spezialitätsverhältnisses letztendlich den erkennenden Gerichten überlassen bleibt.<sup>328</sup> In der Literatur wird für einen Vorrang des KapMuG als spezielleres Regelungskonzept vor den Regelungen zur neuen Musterfeststellungsklage argumentiert, wobei insbesondere angeführt wird, dass konfligierende Feststellungen und divergierende Entscheidungen zu gleich gelagerten Rechtsstreitigkeiten verhindert werden sollten.<sup>329</sup> Im Ergebnis erscheint in Bezug auf den denkbar

---

<sup>324</sup> Diesbezüglich wird ohnehin damit argumentiert, dass „(i)ndividuelle Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, wie sie im Rahmen von breit gestreuten Schäden mit vielen Betroffenen entstehen und deren Rechtsverfolgung erleichtert werden soll, (...) im Rahmen der im UKlaG vorgesehenen Klagearten nicht verfolgt werden (können)“, BT-Drs. 19/2507, S.14; *Schneider*, BB 2018, 1986 (1996).

<sup>325</sup> *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (46); *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 (1326).

<sup>326</sup> Zum Grundverhältnis und den konzeptionellen Unterschieden der beiden Verfahrensformen s. *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (46); *Schneider*, BB 2018, 1986 (1996); *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (657); *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 (1329 ff.).

<sup>327</sup> BT-Drs. 19/2507, S.14; *Schneider*, BB 2018, 1986 (1996); *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (659). Dies kommt in der Praxis auch durchaus vor, s. beispielhaft etwa die Musterfeststellungsklage der Schutzgemeinschaft für Bankkunden e. V. gegen die Bisnode Deutschland GmbH vor dem OLG Frankfurt/M. (24 MK 1/18), einsehbar unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201901/KlagRE\\_1\\_2019\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201901/KlagRE_1_2019_node.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>328</sup> In den Materialien wird erneut recht unpräzise Folgendes angeführt: „So sind Musterverfahren nach dem KapMuG ausschließlich auf die Geltendmachung spezifischer kapitalmarktrechtlicher Schadensersatzansprüche sowie vertraglicher Erfüllungsansprüche im Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen beschränkt. Ein Musterentscheid kann nur dann erwirkt werden, wenn die zu klärende Musterfrage in mehr als zehn rechtshängigen Prozessen entscheidungserheblich ist und die Parteien einen Musterverfahrens Antrag gestellt haben. Das Musterverfahren setzt grundsätzlich voraus, dass ein Betroffener seinen Anspruch zunächst selbst klageweise verfolgt. Zur Überwindung des „rationalen Desinteresses“ außerhalb des Anwendungsbereichs des KapMuG ist das Verfahren deshalb nicht geeignet.“, BT-Drs. 19/2507, S.14.

<sup>329</sup> Für diese Auffassung vgl. *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (659); *Nordholtz/Mekat/Heigl/Normann*, Musterfeststellungsklage, § 2, Rn.48, 63. A.A. mit Verweis auf die grundsätzlich verschiedene Ausgestaltung der Verfahren aber *Schneider*, BB

weitläufigen, sachlichen Anwendungsbereich der neuen Rechtsschutzform im Sinne des 6. Buches der ZPO jedenfalls hinsichtlich des Verhältnisses zum KapMuG-Verfahren eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, um bestehenden Unsicherheiten und im Einzelfall möglicherweise auftretenden prozessualen Komplikationen zuvorzukommen.<sup>330</sup> Sinnvoll erscheint eine gesetzgeberische Einfügung dahingehend, dass eine Musterfeststellungsklage nicht erhoben werden kann, soweit deren Streitgegenstand in den nach § 1 Abs. 1 KapMuG umgrenzten Anwendungsbereich dieses Spezialgesetzes fällt und in dieser Sache bereits ein Musterverfahrensantrag im Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz bekannt gemacht worden ist.<sup>331</sup>

In der Literatur wird sich weiter für die Notwendigkeit einer Koordination des neuen Kollektivverfahrens mit laufenden Insolvenzverfahren über das Vermögen von Musterfeststellungsbeklagten ausgesprochen.<sup>332</sup> Nach § 87 InsO<sup>333</sup> müsse nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch eine Musterfeststellungsklage, welche letztlich mittelbar auch eine Form der Individualrechtsverfolgung darstelle, gegen den Beklagten ausgeschlossen sein, womit die geschädigten Verbraucher ihre Forderungen vorrangig im Rahmen des Insolvenzverfahrens und nicht zum Musterfeststellungsklagenregister anmelden müssten. Bei einer Klageerhebung im Sinne der §§ 606 ff. ZPO vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens müsse das Musterfeststellungsverfahren analog § 240 S. 1 ZPO unterbrochen werden und Verbraucher hätten ihre Ansprüche dann zusätzlich beim Insolvenzverwalter anzumelden.<sup>334</sup> § 240 S. 1 ZPO ist in dieser Konstellation aber schon unmittelbar anwendbar, da die Norm auf alle Erkenntnisverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung zugeschnitten ist und das Musterfeststellungsverfahren, trotz einiger Modifikationen, als solches ausgestaltet ist (§ 610 Abs. 5 S. 1 ZPO).<sup>335</sup> Zu einer Modifikation entsprechender Regelungen der InsO kann und wird sich die vorliegende Untersuchung wegen ihres auf den Regelungsbereich der ZPO zugeschnittenen Schwerpunktes jedenfalls nicht aussprechen.

---

2018, 1986 (1996); *Weinland*, Musterfeststellungsklage, Rn.32. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 606, Rn.2, spricht sich dafür aus, dass der einzelne Verbraucher sich zwischen den Verfahrensformen entscheiden müsse, er sich nach endgültiger Beiladung zum KapMuG-Verfahren jedoch nicht mehr zur Eintragung ins Musterfeststellungsklagen-Klageregister anmelden könne.

<sup>330</sup> So auch DK, Stellungnahme (Mai 2018) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, S.6, abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022); BRAK, Stellungnahme (Juni 2018) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, S.5, abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>331</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 1.

<sup>332</sup> Vgl. *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (18 f.); *Weinland*, in: FS Kayser, S.1102 f.

<sup>333</sup> Insolvenzordnung v. 5.10.1994 (BGBl. I S.2866), in Kraft getreten am 19.10.1994 bzw. 1.1.1999, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2020 (BGBl. I S.3328) m.W.v. 31.12.2020.

<sup>334</sup> Zum Ganzen *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (19) und in Bezug auf § 240 ZPO *Weinland*, in: FS Kayser, S.1102 f. Eine tiefergehende Aufarbeitung des Spannungsfeldes ist bisher weder den Gesetzgebungsmaterialien, der ergangenen Rechtsprechung, noch der weitergehenden Literatur zu dieser Thematik zu entnehmen.

<sup>335</sup> Vgl. auch schon Fn.314. Im Ergebnis so wohl auch *Weinland*, in: FS Kayser, S.1102 f.

Auf Ebene des persönlichen Anwendungsbereiches ist eine Musterfeststellungsklage nur für Feststellungen im Verhältnis zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer eröffnet (§ 606 Abs. 1 S. 1 ZPO), wobei dieser Aspekt nicht mit der Klagebefugnis der gesetzlich legitimierten Verbraucherverbände (§ 606 Abs. 1 S. 2 ZPO) vermennt werden darf. Verbraucher im Sinne des neuen zivilprozessualen Verbraucherbegriffs ist nach § 29c Abs. 2 ZPO, welcher ebenfalls mit dem Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in die ZPO implementiert worden ist, jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die Norm gilt entgegen ihrer systematischen Stellung für die gesamte ZPO und nicht nur für den besonderen Gerichtsstand für Haustürgeschäfte (§ 29c Abs. 1 ZPO), sodass im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens nach vorherrschender Ansicht nicht mehr auf § 13 BGB zurückgegriffen werden muss.<sup>336</sup> Der Unternehmerbegriff ist in Ermangelung einer zivilprozessualen Regelung weiterhin aus § 14 BGB zu entnehmen, dürfte aber in Fällen gesetzlicher Schuldverhältnisse teleologisch zu erweitern sein, um den prozessualen Verbraucherbegriff nicht zu beschneiden.<sup>337</sup> Die Klärung dieser dogmatischen Grundsatzfrage hat für die Statthaftigkeit einer Musterfeststellungsklage naturgemäß entscheidende Konsequenzen, da die unzureichende Darlegung der Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereiches zur Abweisung der Klage als unzulässig führen könnte.<sup>338</sup> Insoweit wäre auch an dieser Stelle eine Modifikation der ZPO dahingehend wünschenswert, dass ein zu § 29c Abs. 2 ZPO spiegelbildlich ausgestalteter prozessualer Unternehmerbegriff kodifiziert wird, der über den bisher bekannten Regelungsbereich von § 14 BGB hinausgeht.<sup>339</sup>

## II. Streitgegenstand – Feststellungsziele

Weiter ist der von einer Musterfeststellungsklage umfasste Streitgegenstand zu beleuchten. Die statthaften Feststellungsziele sind nach § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO das Vorliegen oder Nicht-

---

<sup>336</sup> BT-Drs. 19/2439, S.21; *Bening*, VuR 2019, 455 (456 f.); *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 606, Rn.3; *Nordholtz/Mekat/Heigl/Normann*, Musterfeststellungsklage, § 2, Rn.15 („Erfasst ist von dieser Definition im Unterschied zu § 13 BGB nicht nur der Erwerb vertraglicher, sondern auch deliktischer Ansprüche.“). A.A. hierzu *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (658).

<sup>337</sup> *Bening*, VuR 2019, 455 (459); *Nordholtz/Mekat/Heigl/Normann*, Musterfeststellungsklage, § 2, Rn.29; *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 606, Rn.13 f.; *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (658); *Prütting/Gehrlein/Halfmeier*, ZPO, § 606, Rn.14. *Schneider*, BB 2018, 1986 (1989) erwägt, „ob der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer spiegelbildlichen Definition eines prozessualen Unternehmerbegriffs übersehen hat“.

<sup>338</sup> Vgl. *Krausbeck*, DAR 2017, 567 (567 f.). In den Gesetzesmaterialien wird dieser Aspekt nicht weiter problematisiert, vgl. BT-Drs. 19/2439, S.24.

<sup>339</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 2. Entgegen *Schneider*, BB 2018, 1986 (1989) ist eine Ausdehnung eines solchen prozessualen Unternehmerbegriffs auf „Nichtunternehmer“ wie die öffentliche Hand, nicht gewerbliche Organisationen (etwa Ideal-Vereine) oder Stiftungen nicht notwendig, da gegenüber staatlichen Einrichtungen oder im Allgemeininteresse wirkenden staatlich finanzierten Institutionen keine Steuerungs- oder Lenkungswirkung konstituiert werden muss und geschädigten Verbrauchern bei schädigenden Ereignissen ohnehin staatshaftungsrechtliche Ansprüche zustehen.

vorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer). Ziel der Klage kann somit die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens aller – vom Anwendungsbereich umfassten – anspruchsbegründender beziehungsweise anspruchsausschließender Voraussetzungen in rein tatsächlicher, wie auch in rein rechtlicher Hinsicht sein.<sup>340</sup> Mehrere Feststellungsziele stellen gleichermaßen verschiedene Streitgegenstände dar.<sup>341</sup> Hierbei besteht kein Zweifel daran, dass auch im Anwendungsbereich der §§ 606 ff. ZPO der herrschende, zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff des Zivilprozessrechts gilt.<sup>342</sup> Im Gesetz kommt nicht eindeutig zum Ausdruck, ob eine Zurückweisung der Klage vom angerufenen Gericht vorgenommen werden kann, wenn die Feststellungsziele keine direkte Konnexität mit dem Bestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen besitzen und, wenn ja, ob dann eine Klageabweisung als unzulässig oder unbegründet vorzugswürdig ist.<sup>343</sup> Eine gesetzgeberische Neufassung des § 606 ZPO ist aber nicht notwendig. Sollte sich im Musterfeststellungsverfahren herausstellen, dass bestimmte Feststellungsziele offensichtlich keinerlei Bedeutung mehr für die benannten Verbraucherrechte besitzen, kann das erkennende Gericht in der Tat – wie in der Literatur ebenfalls vertreten wird – wegen Fehlen des grundsätzlichen Rechtsschutzbedürfnisses die Klage ganz oder teilweise als unzulässig abweisen, wenn nicht schon der Kläger die Klage in entsprechendem Umfang für erledigt erklärt oder zurücknimmt. In allen anderen Fällen kann es aus Effizienzgründen nicht Aufgabe des mit der Musterfeststellungsklage befassten Spruchkörpers, sondern nur die der in den nachfolgenden Streitigkeiten erkennenden Gerichte sein, den nötigen Zusammenhang zwischen dem Streitgegenstand der Kollektivklage mit dem der Individualklage auf Grundlage des jeweiligen Klägervorbringens festzustellen.

---

<sup>340</sup> Berger, ZJP 133 (2020), 3 (14); Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.3 ff.; Halfmeier, ZRP 2017, 201 (202 f.); Ring, NJ 2018, 441 (442). Rein verfahrensrechtliche Fragen sind im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens nicht klärungsfähig, wobei bei beweisrechtlichen Fragen zwischen feststellungsfähigen Fragen der Beweislast und nicht feststellungsfähigen Fragen des Beweisverfahrensrechts unterschieden werden muss, vgl. Berger, ZJP 133 (2020), 3 (15); BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 606, Rn.19.

<sup>341</sup> BGH, Bes. v. 30.7.2019 – VI ZB 59/18 = NJW 2020, 341 (Rn.10) mit Verweis auf BGH, Bes. v. 19.9.2017 – XI ZB 17/15 = NJW 2017, 3777 (zu § 2 Abs. 1 S. 1 KapMuG); Saenger/Rathmann, ZPO, § 606, Rn.9. Im Übrigen gilt der herrschende, zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff ohne weiteres auch im neuen Musterfeststellungsverfahren, was mangels entsprechender Hinweise im Gesetzestext oder den Gesetzgebungsmaterialien zu keinem Zeitpunkt in Frage stand, vgl. etwa Amrhein, Musterfeststellungsklage, S.98 ff., 123.

<sup>342</sup> Vgl. BT-Drs. 19/2507, S.21 („Durch die Benennung der Feststellungsziele und des Lebenssachverhalts bestimmt der Kläger den Streitgegenstand (sic!) der Musterfeststellungsklage“). Im Übrigen dazu noch Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.68. Zur Auswirkung auf die Klageschrift s.u. IV. 2. Zu diesem Ergebnis kommt auch Amrhein, Musterfeststellungsklage, S.123. Zu einem abweichenden Ergebnis – unter einer nicht näher konkretisierten Berufung auf die besondere Wichtigkeit des Feststellungsziels – gelangt Oehmig, Die Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, S.81 ff.

<sup>343</sup> Das Problem wurde im Gesetzgebungsverfahren aber durchaus erkannt, s. BT-Drs. 19/2701, S.3. Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.22 f. spricht sich für eine Abweisung der Klage als unzulässig aus, um einen gewissen Missbrauchsschutz zu gewährleisten. Weinland, Musterfeststellungsklage, Rn.68 ff. sieht in diesen Fällen und in Fällen, in denen die Entscheidungserheblichkeit einzelner Feststellungsziele entfallen ist, einen Mangel des (allgemeinen) Rechtsschutzinteresses bzw. des Sachentscheidungsinteresses und spricht sich insofern im Ergebnis auch für eine mögliche Abweisung als unzulässig aus.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Fassung einer Streitgegenstandsregelung an der dogmatischen Entsprechung im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (§ 2 Abs. 1 KapMuG) orientiert und wollte ein Instrument schaffen, um einheitlich bestimmte, für mehrere Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer präjudizielle, Voraussetzungen breitenwirksam und rechtsverbindlich feststellen lassen zu können.<sup>344</sup> Dies bedeutet zum einen im Umkehrschluss, dass Anspruchsvoraussetzungen, die denkbare in den einzelnen nachfolgenden Individualprozessen zu prüfen sind, wie etwa die Aktivlegitimation oder die konkrete Schadenshöhe, nicht Gegenstand der kollektiven Feststellungsklage sein können.<sup>345</sup> Zum anderen hat der Anwendungsbereich zwangsläufig zur Folge, dass ein Anspruch als solcher nicht feststellungsfähig ist und somit auch nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Leistungsanspruches, also letztlich im Wege einer „verkappten“ Leistungsklage, beantragt werden kann.<sup>346</sup>

Das Gesetz formt die Feststellungsbefugnis allein auf Aktivseite („können qualifizierte Einrichtungen [...] begehren“) zugunsten des Musterklägers aus, womit auf den ersten Blick die Möglichkeit ausgeschlossen scheint, dass der Beklagte – neben seiner unzweifelhaften Befugnis im Prozess Einwendungen vorzutragen – auch eigene Feststellungsanträge oder sogar eine Musterfeststellungswiderklage erheben kann.<sup>347</sup> Eine tiefergehende dogmatische Analyse ist hierfür auch nicht gewinnbringend, da § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO zwar die Verfahrensvorschriften eines erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahrens (§§ 1–494a ZPO) für anwendbar erklärt, in diesen Normen die Möglichkeit einer Widerklage aber bekanntlich nicht ausdrücklich geregelt wird.<sup>348</sup> Wird darüber hinweg gegangen, muss bei Annahme der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Musterfeststellungswiderklage aber entsprechend des im allgemeinen Zivilprozessrecht üblichen Prüfungskanons der Rechtsprechung zumindest am Vorliegen der Statthaf-

---

<sup>344</sup> BT-Drs. 19/2439, S.22: „Über § 256 ZPO hinaus können dabei auch einzelne Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses oder einer Anspruchsgrundlage festgestellt werden. Des Weiteren können reine Rechtsfragen mit Bedeutung für eine Vielzahl von betroffenen Rechtsverhältnissen geklärt werden. Dies dient insoweit nicht zuletzt der Fortentwicklung des Rechts“. Im Übrigen s. *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 (202 f.); *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (14 f.).

<sup>345</sup> *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (15 f.); *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 606, Rn.16; *Nordholtz/Mekat/Heigl/Normann*, Musterfeststellungsklage, § 2, Rn.34.

<sup>346</sup> Der Antrag auf Feststellung, dass der Musterbeklagte jedem der betroffenen Verbraucher Schadensersatz in etwaiger Höhe zu zahlen hat, wäre somit bereits mangels Statthafteit einer so formulierten Musterfeststellungsklage als unzulässig abzuweisen, vgl. *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.8; *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (14 f.); *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (48). So im Ergebnis auch die Gesetzesbegründung zu § 606 ZPO, vgl. BT-Drs. 19/2507, S.15, 21.

<sup>347</sup> Vgl. *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.9. Der Gesetzgeber scheint dies ebenfalls vorauszusetzen, wenngleich die Begründung zu diesem speziellen Aspekt keine ausdrückliche Rechtsauffassung enthält, s. BT-Drs. 19/2507, S.15, 21. Die Ablehnung einer Widerklage ist jedoch in der Literatur umstritten, vgl. *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 610, Rn.19 m.w.N., wobei hier in der Regel mit dem Argument der (prozessualen) Waffengleichheit zugunsten des Musterfeststellungsbeklagten argumentiert wird. Auch *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 606, Rn.6 will dem Beklagten bis zum ersten Termin die Möglichkeit geben, „gegenläufige (Wider-)Feststellungsziele“ einzuführen. S. im Übrigen noch *Hettenbach*, WM 2019, 577 (579 f.); *Waclawik*, NJW 2018, 2921 (2926).

<sup>348</sup> Vorausgesetzt wird diese lediglich vereinzelt in den § 33, § 256 Abs. 2, § 322 Abs. 1 Alt. 2, § 347 Abs. 1, § 533 3. Fall, § 595 Abs. 1 ZPO sowie § 45 Abs. 1 S. 1 GKG.

tigkeit der gleichen Prozessart für Klage und Widerklage gezweifelt werden, da die Musterfeststellungsklage im Gegensatz zu der allgemeinen Widerklage zweifelsohne als besondere Verfahrensart ausgestaltet ist.<sup>349</sup> An dieser Stelle treten somit erneut Auslegungsschwierigkeiten auf, weshalb auch hier eine gesetzliche Klarstellung dahingehend wünschenswert wäre, in welchem Maße und bis zu welchem Zeitpunkt ein Beklagter im Musterfeststellungsverfahren prozessuale Mittel zur Verteidigung ergreifen oder eigene Widerklagen erheben kann. Vorzugswürdig wäre es, dem Beklagten bis zum Stichtag des § 608 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit zur Erhebung von Musterfeststellungswideranträgen zu geben, insofern diese Anträge mit den klageweise geltend gemachten Feststellungszielen in Zusammenhang stehen, um Einwänden der Verletzung des Grundsatzes zur prozessualen Waffengleichheit vorzubeugen.<sup>350</sup> In der Literatur wird vor dem Hintergrund der nach § 610 Abs. 4 ZPO statuierten besonderen Prozessleitungspflicht<sup>351</sup> des erkennenden Gerichts erwogen, ob dieses nicht dafür zu sorgen habe, dass der gesamte möglicherweise relevante Prozessstoff auch vorgetragen wird.<sup>352</sup> Während das vor dem Hintergrund des Dispositionsgrundsatzes fragwürdig erscheinen würde, wird der Kläger hier ohnehin gut beraten sein, etwaige zu erwartende Einwendungen des Beklagten schon mit den verfahrenseinleitenden Anträgen in das Verfahren einzubringen, um die Prüfung der Voraussetzungen nicht – dem eigentlichen Sinn eines Kollektivrechtsbehelfs ohnehin zuwiderlaufend – auf die nachfolgenden Individualprozesse zu verlagern. Es darf allerdings nicht unterschlagen werden, dass die klagenden Institutionen in der Praxis nur selten allumfassend etwaige Verteidigungslinien des Gegners eigeninitiativ zum Gegenstand ihrer Klagen machen werden.<sup>353</sup>

Im Übrigen sind die bekannten Prozesshandlungen in Bezug auf den Streitgegenstand, wie die Klageänderung (§§ 263, 264 ZPO)<sup>354</sup>, die Klagerücknahme (§ 269 ZPO)<sup>355</sup> und die überein-

---

<sup>349</sup> Zu den grundsätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Rechtshängigkeit einer Klage, Parteienidentität, eigener Streitgegenstand der Widerklage, Konnexität zwischen Klage und Widerklage sowie Statthaftigkeit der gleichen Prozessart für Klage und Widerklage) einer Widerklage s. *Lüke*, ZPR I, § 20, Rn.20 ff.; *Pohlmann*, ZPR, § 4, Rn. 180 ff.; *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, § 5, Rn.592 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald*, ZPR, § 97, Rn.7 ff. Auch *Hettenbach*, WM 2019, 577 (579 f.) spricht sich unter Berücksichtigung der tradierten Dogmatik gegen die Möglichkeit einer Musterfeststellungswiderklage aus.

<sup>350</sup> *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.159 f.; *Nordholtz/Mekat/Heigl/Normann*, Musterfeststellungsklage, § 2, Rn.36; *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 (1328); *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.9; *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 610, Rn.19. Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 3.

<sup>351</sup> Die nach § 610 Abs. 5 S. 1, § 139 ZPO statuierte materielle Prozessleitungspflicht wird durch diese Verpflichtung des Gerichts zur Hinwirkung auf sachdienliche Antragsstellung nicht berührt, vgl. BT-Drs. 19/2741, S.25.

<sup>352</sup> Dies wird in jedem Fall aber wegen der Dispositionsmaxime nicht gegen den (ausdrücklichen) Willen der Prozessparteien möglich sein, vgl. *Hettenbach*, WM 2019, 577 (578 f.). *Hettenbach* geht hier auch ablehnend auf die Möglichkeit einer Musterfeststellungswiderklage ein und favorisiert eine analoge Anwendung des § 15 KapMuG dahingehend, dass das Prozessgericht dazu verpflichtet werden solle, den Verfahrensstoff auf Antrag eines Beteiligten sachdienlich zu erweitern.

<sup>353</sup> Zum Ganzen s. *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 (1328); *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 610, Rn.19 und § 606, Rn.23; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.9; *Nordholtz/Mekat/Heigl/Normann*, Musterfeststellungsklage, § 2, Rn.36.

<sup>354</sup> Speziell zu diesem Aspekt vgl. bereits BGH, Bes. v. 30.7.2019 – VI ZB 59/18 = NJW 2020, 341 (Rn.15).

stimmende Erledigungserklärung (im Sinne von § 91a ZPO), nach überzeugender Auffassung bis zur Beendigung des Anmeldeverfahrens zum Stichtag vor Beginn des ersten Termins (§ 608 Abs. 1 ZPO)<sup>356</sup> möglich, wenn sich dadurch kein klarer Widerspruch zu den Interessen der angemeldeten Verbraucher ergibt.<sup>357</sup> Dieser liegt in Fällen der Klagerücknahme oder auch der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien schon grundsätzlich nicht vor, da die Verbraucher dennoch von der gesetzlichen Verjährungshemmung<sup>358</sup> profitieren und nach Prozessbeendigung Individualprozesse einleiten können.<sup>359</sup> Im Falle einer Klageänderung bis zum benannten Stichtag, deren Zulässigkeit sich im Zweifel ohnehin am objektiven Kriterium der Sachdienlichkeit (§ 263 Alt. 2 ZPO) messen lassen muss, haben die bereits angemeldeten Verbraucher das Recht ihre Anmeldung bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückzunehmen (§ 608 Abs. 3 ZPO).<sup>360</sup> Für höchstmögliche Rechtssicherheit zugunsten der Verbraucher sollte in § 610 ZPO jedoch ein Passus aufgenommen werden, der zweifelsfrei klar stellt, dass die Erweiterung oder Änderung der klägerischen Anträge nur bis spätestens zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins und unbeschadet der §§ 263, 264 ZPO zulässig ist.<sup>361</sup> Ein Verzicht auf Klägersseite würde der Struktur des kollektiven Rechtsschutzinstruments zuwiderlaufen und ist somit auch nach § 610 Abs. 5 S. 2 ZPO ausgeschlossen.<sup>362</sup>

### III. Zuständigkeit

Die gerichtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Musterfeststellungsverfahrens bemisst sich nach den § 119 Abs. 3 GVG, § 32c ZPO.<sup>363</sup> In sachlicher Hinsicht sind hierfür die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig (§ 119 Abs. 3 S. 1 GVG). In Bundesländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung bei einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte

---

<sup>355</sup> Der bloße Verweis auf den „Ausschluss eines Verzichtsurteils in Abs. 5“ bei BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.18 kann den Ausschluss der Möglichkeit der Klagerücknahme nicht rechtfertigen, da sich dies mit Hinblick auf die Gesetzgebungsmaterialien nicht rechtfertigen lässt und der Ausschluss von § 306 ZPO eher im Umkehrschluss die Möglichkeit einer Klagerücknahme (unter den weiteren Voraussetzungen des § 269 ZPO) nahelegt, s. auch *Gurkmann/Jahn*, VuR 2020, 243 (243 f.).

<sup>356</sup> Zur exakten Bestimmung des Stichtags s.u. VI. 2. und Fn.468. Nach diesem Stichtag ist dem Kläger die Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand in gewissem Umfang entzogen, vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 610, Rn.12; BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.18.

<sup>357</sup> BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.15 ff.; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.73; Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.53 ff. So letztlich auch *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.149 (zu § 269 ZPO), S.150 (zu § 91a ZPO), S.153 (zu §§ 263, 264 ZPO).

<sup>358</sup> S.o. unter Fn.313.

<sup>359</sup> In diesen Fällen entfällt die Sperrwirkung für Individualverfahren nach § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO, vgl. ausführlich unten V. 2. So (im Ergebnis) auch Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.50 f.; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 610, Rn.12; BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.18.

<sup>360</sup> S. im Detail unten unter VI. 2.

<sup>361</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 4. Vgl. im Übrigen *Röthemeyer*, MDR 2019, 6 (11).

<sup>362</sup> BT-Drs. 19/2439, S.27 = BT-Drs. 19/2507, S.26.

<sup>363</sup> Dies gilt jedenfalls bei reinen Inlandssachverhalten. Zu den Zuständigkeitsregelungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten s. D.

oder bei dem Obersten Landesgericht eines Bundeslandes konzentriert werden, wenn diese Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist (§ 119 Abs. 3 S. 2 GVG).<sup>364</sup> Im Gesetzgebungsverfahren war zunächst noch eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte und somit ein dreistufiger Instanzenzug von den Landgerichten über die Oberlandesgerichte bis zum Bundesgerichtshof vorgesehen, was schließlich aber mit der Regelung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und dem Wegfall einer zweiten (eingeschränkten) Tatsacheninstanz entzerrt worden ist.<sup>365</sup> Gegen Musterfeststellungsurteile ist gemäß § 614 ZPO somit lediglich die Revision statthaftes Rechtsmittel (S. 1), wobei die Rechtssache kraft gesetzlicher Anordnung grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO hat (§ 614 S. 2 ZPO); für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist der Bundesgerichtshof zuständig (§ 133 GVG).

In örtlicher Hinsicht besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß § 32c ZPO, sofern sich dieser im Inland befindet. Letztgenannter bemisst sich nach den §§ 12, 13, 17 ZPO und liegt im Zweifel am Verwaltungssitz (§ 17 Abs. 1 S. 2 ZPO) des beklagten Unternehmers.<sup>366</sup> Die ausdrückliche Einführung eines ausschließlichen Gerichtsstandes ist im Gesetzgebungsverfahren letztlich für notwendig befunden worden, da Unsicherheiten für Betroffene dahingehend, ob besondere Gerichtsstände wie etwa § 29 ZPO oder § 32 ZPO oder lediglich die allgemeinen Vorschriften §§ 12 ff. ZPO einschlägig sind, ausgeräumt werden sollten.<sup>367</sup> Mit der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes hat der Gesetzgeber auch klargestellt, dass eine anderweitige örtliche Zuständigkeit weder kraft Gerichtsstandsvereinbarung noch durch rügeloses Ver-

---

<sup>364</sup> An dieser Stelle wurden die § 118 GVG, § 6 KapMuG zum Vorbild genommen, welche die Durchführung des Kapitalanleger-Musterverfahrens in erster Instanz bei den Oberlandesgerichten bzw. dem Oberlandesgericht bzw. dem Obersten Landesgericht (§ 6 Abs. 6 KapMuG) anordnen, vgl. nur *Fölsch*, DAR-Extra 2018, 736 (736). In Bayern wurden die Musterfeststellungsverfahren aktuell (GVBl. 2020, S.205) m.W.v. 1.5.2020 dem BayObLG zugewiesen (vgl. nun § 8a GZVJu-Bayern).

<sup>365</sup> In den Materialien wird dies mit dem erhöhten Zeitaufwand eines dreistufigen Instanzenzuges sowie mit dem Umstand begründet, „dass das Musterfeststellungsurteil keinen vollstreckbaren Titel darstellt, so dass angemeldete Verbraucher ihre Ansprüche nach Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens gegebenenfalls noch separat gerichtlich geltend machen müssen“, s. BT-Drs. 19/2701, S.2. Gegen diese Ausgestaltung wurde bisweilen unter Verweis auf eine unzulässige „Verkürzung des Rechtswegs“ oder auf eine eventuelle Ungeeignetheit der Standardbesetzung der Oberlandesgerichte für die Durchführung von „Mammutbeweisaufnahme(n)“ Kritik vorgebracht und die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte mit anschließender Revisionsmöglichkeit unmittelbar zum Bundesgerichtshof vorgeschlagen, vgl. *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage zur Anhörung im Rechtsausschuß (des Deutschen Bundestages) am 8.6.2018, S.22, abrufbar unter <http://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/news-termine-pdfs/Stellungnahme-Musterfeststellungsklage.pdf> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Diese Auffassung ist mangels empirisch nachvollziehbarer Tatsachen jedoch nicht überzeugend, zumal die Oberlandesgerichte bisher schon mit der Durchführung der ähnlich strukturierten KapMuG-Verfahren betraut sind.

<sup>366</sup> Der Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren wurde nach seiner systematischen Stellung dem bereits bekannten ausschließlichen Gerichtsstand für die im Rahmen des KapMuG-Verfahrens relevanten Streitgegenstände nach § 32b ZPO gleichgestellt, s. auch *Fölsch*, DAR-Extra 2018, 736 (736 f.).

<sup>367</sup> BT-Drs. 19/2701, S.2 f.; *Fölsch*, DAR-Extra 2018, 736 (736).



handeln zur Hauptsache begründet werden kann (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 ZPO), was auch der Vermeidung eines „forum shopping“ dienen soll.<sup>368</sup>

## IV. Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage

Der Gesetzgeber hat für eine statthafte und vor dem zuständigen Gericht erhobene Musterfeststellungsklage neben den allgemein geltenden Prozess- und Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>369</sup> in § 606 ZPO noch weitere formelle Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Musterfeststellungsklage aufgestellt. Das Vorliegen aller dargestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen hat das erkennende Gericht von Amts wegen zu prüfen, wobei es sich des Freibeweisverfahrens und nicht nur der gesetzlich vorgeschriebenen Beweismittel bedienen kann.<sup>370</sup>

### 1. Klagebefugnis

Die Klagebefugnis im Rahmen der neuen Rechtsschutzform steht nach § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO „qualifizierten Einrichtungen“ zu. Es handelt sich hierbei also um die im nationalen Recht überwiegend bevorzugte Ausformung einer Verbandsklagebefugnis, womit erneut zu untersuchen ist, ob an dieser Stelle eine reine Zulässigkeitsvoraussetzung aufgestellt wurde oder es sich gleichermaßen um eine Frage der für die Begründetheit der Klage relevanten Aktivlegitimation im Sinne der „Lehre von der Doppelnatur“ handelt.<sup>371</sup> Wegen der ausdrücklichen Anordnung in § 606 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, dass eine Musterfeststellungsklage unter anderem nur zulässig ist, wenn sie von einer klagebefugten qualifizierten Einrichtung (im Sinne von § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO) erhoben wird, muss die Regelung zur Verbandsklagebefugnis in vorliegendem Rahmen – im Gegensatz zu anderen Verbandsklagebefugnissen im Sinne der § 3 Abs. 1 UKlaG, § 8 Abs. 3 UWG – jedoch als reine Zulässigkeitsvoraussetzung ausgelegt werden.<sup>372</sup>

---

<sup>368</sup> BT-Drs. 19/2701, S.3; *Fölsch*, DAR-Extra 2018, 736 (736).

<sup>369</sup> Der Aspekt der entgegenstehenden, anderweitigen Rechtshängigkeit hat durch die Regelungen des 6. Buches der ZPO eine tiefgreifende Modifizierung erfahren, vgl. im Detail V. 1. Darüber hinaus können die klagenden Verbände im Zuge ihrer gesetzlich angeordneten Klagebefugnis zulässigerweise prozessieren, womit die Prozessführungsbefugnis kraft gewillkürter oder gesetzlicher Prozessstandschaft im Sinne der allgemeinen Prozessrechtslehre nicht zusätzlich geprüft werden muss, vgl. nur Prütting/Gehrlein/*Halfmeier*, ZPO, § 606, Rn.3 f.; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.86 ff. Auch sind Fälle denkbar, in denen die Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren irrelevant wird, weil die aus dem relevanten Sachverhalt entspringenden Ansprüche der Verbraucher augenscheinlich bereits verjährt sind, woraufhin eine Abweisung der Musterfeststellungsklage als unzulässig wegen mangelnden (allgemeinen) Rechtsschutzbedürfnisses in Betracht kommen kann, s.o. unter II. und Nordholtz/Mekat/*van Wijngaarden*, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.23 (Fn.39) m.w.N. Die Parteien müssen sich bei allen relevanten Prozesshandlungen in Bezug auf das Musterfeststellungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 ZPO), da der Prozess vor dem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht stattfindet.

<sup>370</sup> Vgl. *Felgentreu/Gängel*, VuR 2019, 323 (328) sowie grundsätzlich BGH, Bes. v. 27.9.2018 – IX ZB 67/17 = NJW-RR 2018, 1398 (Rn.15); BGH, Bes. v. 4.6.1992 – IX ZB 10/92 = NJW-RR 1992, 1338.

<sup>371</sup> Im Detail hierzu s. schon oben unter Teil 1 A. III. 1.

<sup>372</sup> In den Gesetzgebungsmaterialien findet sich dennoch kein ausdrücklicher Passus zugunsten dieser Auffassung, da sich hier auf die „*Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2*“ beschränkt wurde, vgl. BT-Drs. 19/2507, S.22 f. = BT-Drs. 19/2439, S.23 f. Für die Bewertung als Zulässigkeitsvoraussetzung votieren (im Ergebnis) aber u.a. Musielak/Voit/*Stadler*, ZPO, § 606, Rn.4; *Weinland*, Musterfeststellungsklage, Rn.45; *Geissler*, GWR 2018, 189 (190); *Zöllner/Vollkommer*, ZPO, § 606, Rn.22.

Es besteht im Überblick der neuen Klageform auch kein sachlicher Grund dafür, dies anders zu bewerten. Immerhin soll der klagende Verband die Möglichkeit bekommen, bestimmte für eine Vielzahl von Verbrauchern relevante Fragen mit Breitenwirkung klären zu lassen, ohne dass er selbst von der Entscheidung über die Feststellungsziele betroffen wäre, wie es im Falle des Vorgehens gegen verbraucherschutzwidrige Handlungen im Sinne des UKlaG teilweise<sup>373</sup> oder gegen marktschädigendes Verhalten im Sinne des UWG regelmäßig der Fall ist.

Nach § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO sind diese klagebefugten qualifizierten Einrichtungen zunächst die in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG bezeichneten Institutionen. Diese müssen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG nachweisen, dass sie in der vom Bundesamt für Justiz (BfJ) geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 der Unterlassungsklagen-Richtlinie (2009/22/EG)<sup>374</sup> eingetragen sind. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Klagebefugnis für deutsche Industrie- und Handelskammern sowie für Handwerkskammern und ebenfalls für rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 3 UKlaG) wurde vollständig gestrichen, was zu dem fragwürdigen Ergebnis führt, dass beispielsweise eine Industrie- und Handelskammer aus dem EU-Ausland, welche in das Verzeichnis der Europäischen Kommission eingetragen ist klagebefugt ist, eine deutsche Industrie- und Handelskammer jedoch nicht.<sup>375</sup>

Neben der im Vergleich zu § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG somit ohnehin schon vorgenommen Begrenzung der klagebefugten Institutionen stellt das Gesetz noch erheblich einschränkendere Voraussetzungen auf, sodass der Verweis auf das UKlaG im Ergebnis nur von rudimentärer Bedeutung ist.<sup>376</sup> So müssen die qualifizierten Einrichtungen gemäß § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO zunächst als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabengebiet tätig

---

*Stadler* (in: Musielak/Voit, ZPO, § 606, Rn.4) hält mangels eigenständigem „Feststellungsanspruch“ im Rahmen der Musterfeststellungsklage die Anwendung der von der Rechtsprechung beim Verbandsunterlassungsanspruch vertretene „Lehre von der Doppelnatur“ für unpassend und spricht sich für die Einordnung als Zulässigkeitsvoraussetzung im Rahmen der Prozessführungsbefugnis oder des Rechtsschutzinteresses aus. BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 606, Rn.26 vertritt allerdings, dass die Verbandsklagebefugnis auch im Rahmen der Aktivlegitimation im Sinne einer „Rechtsschutzzuständigkeit“ im Allgemeininteresse zu berücksichtigen sei, wobei diese Auffassung keine Stütze im gesetzlichen Wortlaut findet. *Althammer*, in: FS Roth, S.658 f., spricht hier von einer „Quasiprozessstandschaft im Dienste eines eigenen Kollektivinteresses“.

<sup>373</sup> Hiermit sind etwa Fälle gemeint, in welchen Unternehmer sich einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch herausnehmen, dass sie günstigere Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abwicklung ihrer Geschäftsvorfälle benutzen, obwohl diese nach den §§ 305 ff. BGB unwirksam sind, während der Großteil der Unternehmerschaft sich im gesetzlichen Rahmen bewegt.

<sup>374</sup> Vgl. Fn.158 auch zur späteren Aufhebung der Richtlinie.

<sup>375</sup> *Meller-Hammich*, Gutachten A, A 49; Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.36.

<sup>376</sup> Im Detail hierzu *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (47). Im Schrifttum wird der Verweis auf § 4 UKlaG auch als Verweis auf § 4 Abs. 4 UKlaG verstanden, womit bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere auch an der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der klagenden Verbände, gegebenenfalls eine Klärung beim BfJ herbeigeführt werden könnte, s. *Waßmuth/Asmus*, ZIP 2018, 657 (659). Auch die Rechtsprechung scheint sich an den bereits zu § 4 Abs. 4 UKlaG ergangenen Entscheidungen zu orientieren, s. OLG München, Urt. v. 15.10.2019 – MK 1/19 (Revisionsentscheidung: BGH, NZM 2021, 463) = NZM 2019, 933 (Rn.29) (m.A. *Kappus*) mit Verweis auf BGH, Urt. v. 4.2.2010 – I ZR 66/09 = NJW-RR 2010, 1560.

sind, oder mindestens 350 natürliche Personen innehaben (Nr. 1).<sup>377</sup> Die Einrichtung muss seit mindestens vier Jahren in der Liste des BfJ oder in der Liste der Europäischen Kommission eingetragen sein (Nr. 2).<sup>378</sup> Ferner muss sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen (Nr. 3).<sup>379</sup> Weiter darf die qualifizierte Einrichtung Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben (Nr. 4)<sup>380</sup> sowie schließlich nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen (Nr. 5)<sup>381</sup>. Dem erkennenden Gericht wird hierbei auferlegt, vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel zu verlangen, wenn ernsthafte Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 oder Nr. 5 aufkommen (§ 606 Abs. 1 S. 3 ZPO).<sup>382</sup> Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherverbänden kommt die unwiderlegliche Vermutung der Erfüllung der Voraussetzungen von S. 2 zugute (§ 606 Abs. 1 S. 4 ZPO).<sup>383</sup>

---

<sup>377</sup> Nach OLG Stuttgart, Urt. v. 20.3.2019 – 6 MK 1/18 = BKR 2019, 298 (m.A. *Röthemeyer*) kommt es hierbei stets auf die Anzahl der stimmberechtigten „Vollmitglieder“ und nicht etwa auf nicht stimmberechtigte „Internetmitglieder“ an, wenn in der Satzung des klagenden Vereins dergestalt unterschieden wird. Hier wird es also zukünftig auf eine genaue Unterscheidung ankommen. In Anschluss an das OLG Stuttgart entschied der BGH (Urt. v. 17.11.2020 – XI ZR 171/19 = NJW 2021, 1014 m.A. *Röthemeyer*) im Revisionsverfahren, dass die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e. V. nicht klagebefugt sei, da die Einrichtung nicht schlüssig vorgetragen habe, dass sie mindestens 350 natürliche Personen als Mitglieder habe (§ 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO). Anders beurteilen dies etwa *Felgentreu/Gängel*, VuR 2019, 323 (324): „Hätte der Gesetzgeber eine weitere Einschränkung der Klagebefugnis über die Form der Mitgliedschaft vornehmen wollen, dann wäre dies geschehen“.

<sup>378</sup> S. hierzu die Darstellung bei *Fuhrmann/Kurka*, NJW 2020, 3414 (3415): „Damit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Einrichtungen aus Verbraucherschutzfremden Motiven gegründet werden, um kurzfristig für einen bestimmten Einzelfall die Klagebefugnis zu erlangen. Die Vier-Jahres-Frist wurde daher mit Blick auf die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) gewählt.“

<sup>379</sup> Mit dem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass der klagende Verband nicht vorwiegend Musterfeststellungsklagen erhebt, sondern vielmehr im Einklang mit seiner Satzung im Verbraucherinteresse handelt und hierbei schwerpunktmäßig beratend und nicht gerichtlich tätig wird, s. BT-Drs. 19/2507, S.22. Laut OLG Stuttgart, Urt. v. 20.3.2019 – 6 MK 1/18 = BKR 2019, 298 (m.A. *Röthemeyer*) kann dies beispielsweise dann bezweifelt werden, wenn Ziel der Verbandstätigkeit überwiegend die Analyse von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten und die Abmahnung der betreffenden Institute bei vermeintlich identifizierten Rechtsverstößen ist. Die Rechtsauffassung des OLG Stuttgart wurde durch den BGH (Urt. v. 17.11.2020 – XI ZR 171/19 = NJW 2021, 1014 m.A. *Röthemeyer*) im Revisionsverfahren gestützt. Naturgemäß wird sich die Spannweite der zulässigen „Tätigkeiten“ nur durch einzelfallbezogene Rechtsprechung eingrenzen lassen, s. auch *Felgentreu/Gängel*, VuR 2019, 323 (325 f.); *Fuhrmann/Kurka*, NJW 2020, 3414 (3414).

<sup>380</sup> Nach OLG Stuttgart, Urt. v. 20.3.2019 – 6 MK 1/18 = BKR 2019, 298 (m.A. *Röthemeyer*) besteht ein erheblicher Zweifel an der Erfüllung dieser Voraussetzung, wenn zahlreiche Kanzleiangehörige der Prozessbevollmächtigten der klagenden Verbände auch Mitglieder der Verbände sind. Eine relevante Gewinnerzielungsabsicht wird bei listeneingetragenen Vereinen in der Praxis ohnehin nicht vorliegen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Erhebung einer Musterfeststellungsklage bereits für sich ein finanzielles (Prozesskosten-) Risiko darstellt, vgl. *Felgentreu/Gängel*, VuR 2019, 323 (326 f.); *Fuhrmann/Kurka*, NJW 2020, 3414 (3416).

<sup>381</sup> Mit der zuletzt aufgeführten Finanzierungsregel soll gewährleistet werden, dass es bei der Erhebung von Musterfeststellungsklagen zu keiner Kollision zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen kommt und finanzierende Unternehmen durch das Klageinstrument den Wettbewerb nicht beeinflussen können, s. BT-Drs. 19/2507, S.22.

<sup>382</sup> Pauschale Einwände des Musterbeklagten können eine solche eingriffsintensive Nachforschungspflicht des erkennenden Gerichts allerdings nicht begründen, sodass an die begründeten Zweifel i.S.d. § 606 Abs. 1 S. 3 ZPO strenge Anforderungen zu stellen sind; die Listeneintragung beim BfJ wirkt dabei konstitutiv für die Annahme der Klagebefugnis bzw. Prozessführungsbefugnis, s. OLG München, Urt. v. 15.10.2019 – MK 1/19 (Revisionsentscheidung: BGH, NZM 2021, 463) = NZM 2019, 933 (Rn.29) (m.A. *Kappus*). Zu den lauterkeitsrechtlichen Verbandsklagebefugnissen in diesem Sinne auch kürzlich BGH, Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 149/18 = NJW 2019, 3377 (Rn.19 ff.).

<sup>383</sup> Eine entsprechende Vermutungswirkung entfaltet auch § 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG, welcher für Institutionen, die seit mindestens vier Jahren in der vom BfJ geführten Liste eingetragen sind, über den Direktverweis in § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO (oder jedenfalls entsprechend) Anwendung findet, s. BT-Drs. 19/2507, S.22.

Diese in vielen Aspekten modifizierte Verbandsklagebefugnis soll etwaige Missbrauchsmöglichkeiten bei der Erhebung von Musterfeststellungsklagen und eine „kommerzielle Klageindustrie“ unterbinden.<sup>384</sup> Während dieser gesetzgeberische Wille grundsätzlich nachvollziehbar ist, wurden die Beschränkungen der Klagebefugnis im Einzelnen durchaus kritisiert. Wegen der Ausgestaltung des deutschen Prozesskostenrechts sei eine wirkliche Missbrauchsgefahr auch bei einer großflächig ausgestalteten Verbandsklagebefugnis nicht ernsthaft zu befürchten.<sup>385</sup> In der Tat erscheint die Beschränkung der Klagebefugnis im Sinne des § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO sehr drastisch. Dabei ist zum einen der Ausschluss der durchaus klageaktiven rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen kritikwürdig, da somit auch die mehr als 5.000 Innungen in Deutschland sowie die Berufs- und Wettbewerbsverbände inklusive der Wettbewerbszentrale vom Verfahren ausgeschlossen werden.<sup>386</sup> Auch die hohen Voraussetzungen des § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO in Hinblick auf die erforderliche Anzahl der Verbandsmitglieder (Nr. 1) und die Notwendigkeit einer vierjährigen Listeneintragung (Nr. 2) erscheinen unverhältnismäßig. Hier hätte sich ein Gleichlauf mit den relevanten Vorschriften des UKlaG, also den § 3 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 2 UKlaG, angeboten. An dieser Stellschraube sollte angesetzt und die Verbandsklagebefugnis für die Erhebung von Musterfeststellungsklagen gesetzlich ausgedehnt werden, um eine ausreichende Klageaktivität berechtigter Institutionen im Sinne des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.<sup>387</sup>

## 2. Anforderungen an die Klageschrift

Die Klageschrift muss wegen der ausdrücklichen Verweisung in § 606 Abs. 2 S. 3 ZPO die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts sowie eine bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, beziehungsweise der beantragten Feststellungsziele, sowie einen bestimmten Antrag enthalten (§ 253 Abs. 2 ZPO), weshalb sich zunächst keine wesentlichen Unterschiede zu einer isolierten Feststellungsklage im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO ergeben.<sup>388</sup> Indes stellt die unabdingbare Bezeichnung des Streitgegenstandes einen erheblichen Unterschied zur zulässigerweise unkonkreteren Musterverfahrensantragsstellung im Kapitalanleger-Musterverfahren (§ 2 KapMuG) dar, was sich dadurch erklären

---

<sup>384</sup> BT-Drs. 19/2507, S.22; BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 606, Rn.32; Zöllner/Vollkommer, ZPO, § 606, Rn.7.

<sup>385</sup> Kilian, ZRP 2018, 72 (73); Heese, JZ 2019, 429 (430); Meller-Hannich, Gutachten A, A 49 f. S. zu den weitgehend unberechtigten Sorgen vor einer Klageindustrie nach Vorbild der U. S. A. schon Teil 1 B. IV. 2.

<sup>386</sup> Zur Klagefähigkeit dieser Institutionen vgl. Meller-Hannich/Höland, Evaluierung kollektiver Rechtsschutzinstrumente, S.5 ff.

<sup>387</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 5.

<sup>388</sup> Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 45 (49); Ring, NJ 2018, 441 (443); Weinland, Musterfeststellungsklage, Rn.62.

lässt, dass das KapMuG-Verfahren letztlich erst durch Vorlage eines bereits in der Sache befassten Gerichts an das (örtlich zuständige) Oberlandesgericht eingeleitet wird.<sup>389</sup>

Weiterhin wurden zusätzliche Anforderungen an die notwendigen Angaben in der Klageschrift sowie die anzufügenden Nachweise gestellt. Der Kläger muss nach § 606 Abs. 2 S. 1 ZPO darlegen, dass die in § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO genannten Voraussetzungen der Klagebefugnis vorliegen (Nr. 1) und dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen (Nr. 2). Letztgenanntes verdeutlicht bereits, dass das Musterfeststellungsverfahren eine Breitenwirkung entfalten soll.<sup>390</sup> Die Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) der Erfüllung der zweitgenannten Voraussetzung ist nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ausdrücklich Zulässigkeitsvoraussetzung einer Musterfeststellungsklage, wobei der Gesetzgeber den Umfang der Darlegungslast der Rechtsprechung zur Würdigung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände überlassen hat.<sup>391</sup> Diese vorstehenden zwingenden Anforderungen an eine zulässige Klage müssen für alle Feststellungsziele einer Klage, welche ihrerseits jeweils eigenständige Streitgegenstände darstellen, eingehalten werden.<sup>392</sup>

Die Klageschrift soll darüber hinaus für den Zweck der Bekanntmachung im Klageregister (§ 607 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts enthalten (§ 606 Abs. 2 S. 2 ZPO). Diese Zusammenfassung des Lebenssachverhalts soll später die einfache und verständliche Information über den Streitgegenstand der Musterfeststellungsklage für eventuell betroffene Verbraucher ermöglichen, ist aber entgegen den anderen bezeichneten Bedingungen keine ausdrückliche Zulässigkeitsvoraussetzung und somit notfalls Aufgabe des angerufenen Oberlandesgerichts.<sup>393</sup> In der Praxis hält diese Soll-Vorschrift allerdings relevante Unsicherheiten für die Verbände und ihre Prozessbevollmächtigten bei der Abfassung der Klageschrift bereit. Denn § 606 Abs. 2 S. 2 ZPO wurde zwar nicht als Muss-Vorschrift ausgestaltet. Auf eine Sachverhaltsdarstellung kann aber nicht verzichtet werden, um vor dem Hintergrund der nach § 606 Abs. 2 S. 3, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unabdingbaren Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs keine Klageabweisung

---

<sup>389</sup> Vgl. Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.43. Im Übrigen s.o. Teil 1 B. II. 4.

<sup>390</sup> BT-Drs. 19/2507, S.15; Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 45 (49); Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 606, Rn.15. Die notwendige Betroffenheit von zehn Personen findet sich auch bei den Voraussetzungen für eine Vorlage an das Oberlandesgericht nach § 6 Abs. 1 S. 1 KapMuG wieder, vgl. Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 606, Rn.24.

<sup>391</sup> BT-Drs. 19/2507, S.23. S. im Detail BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 606, Rn.45; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 606, Rn.15. Pauschale Behauptungen und die Anführung möglicherweise zukünftig entstehender Rechtsverhältnisse genügen für diese Darlegung nach Auffassung der Rechtsprechung nicht aus, da dies vom Telos der Vorschrift nicht gedeckt sei, vgl. BGH, Bes. v. 30.7.2019 – VI ZB 59/18 = NJW 2020, 341 (342) Rn.11 ff.

<sup>392</sup> S.o. Fn.341.

<sup>393</sup> BT-Drs. 19/2507, S.22; Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.41; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 606 ZPO, Rn.69 ff.

als unzulässig wegen Unbestimmtheit der Klageschrift zu riskieren, beziehungsweise diesbezüglich nicht auf richterliche Hinweise (§ 610 Abs. 4 oder § 610 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 139 Abs. 1 ZPO) vertrauen zu müssen. Die Soll-Vorschrift des § 606 Abs. 2 S. 2 ZPO sollte daher zur Herbeiführung größtmöglicher Rechtssicherheit ersatzlos gestrichen werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass ein umfassender Tatsachenvortrag im Rahmen der Klageschrift entbehrlich ist. Die Pflicht zur Zusammenfassung der relevanten Tatsachen zur Information der möglicherweise betroffenen Verbraucher sollte allerdings nicht aufgehoben, sondern dem erkennenden Gericht im Falle einer zulässigen Musterfeststellungsklage auferlegt werden, da dieses im Nachgang ohnehin für die Bekanntmachung des vorgetragenen Lebenssachverhalts verantwortlich ist.<sup>394</sup>

### **3. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Darüber hinaus stellt § 606 Abs. 3 ZPO noch weitere (besondere) Zulässigkeitsvoraussetzungen auf. Neben den bereits erwähnten Zulässigkeitsvoraussetzungen, also der erforderlichen Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung (Nr. 1)<sup>395</sup> und der Glaubhaftmachung einer möglichen Breitenwirkung der Feststellungsziele (Nr. 2)<sup>396</sup>, ist die Musterfeststellungsklage nur zulässig, wenn zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Klage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben (Nr. 3).<sup>397</sup> Durch diese Erfordernisse soll ausgeschlossen werden, dass ein Musterfeststellungsverfahren mit einer nur geringen kollektiven Bedeutung geführt wird.<sup>398</sup> In den Gesetzesmaterialien wird im Übrigen ausdrücklich festgestellt, dass die Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzung des Anmeldequorums zum Ablauf des gesetzlichen Stichtages, also zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung, nicht rückwirkend entfallen kann, wenn die Zahl der angemeldeten Verbraucher nach dem Stichtag wieder unter 50 herabsinken sollte.<sup>399</sup>

---

<sup>394</sup> Für mögliche Gesetzesänderungen s. E. II. 6.

<sup>395</sup> S.o. unter 1.

<sup>396</sup> S.o. unter 2.

<sup>397</sup> Dies kann das befassende Gericht überprüfen, indem es beim BfJ einen Auszug aller im Klageregister zu der entsprechenden Musterfeststellungsklage eingetragenen Angaben über die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Personen anfordert (§ 609 Abs. 5 S. 1 ZPO). Eine Abschrift des Auszugs hat das Gericht sodann den Parteien formlos zu übermitteln (§ 609 Abs. 5 S. 2 ZPO).

<sup>398</sup> BT-Drs. 19/2507, S.23. Zur Erfüllung des Quorums können mangels entgegenstehender Regelung auch die (mindestens) zehn Verbraucher beitragen, deren Ansprüche oder Rechtsverhältnisse in der Klageschrift bereits i.S.d. § 606 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 ZPO aufgegriffen worden sind, *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (49).

<sup>399</sup> BT-Drs. 19/2507, S.23.

## V. Prozessuale Auswirkungen der Klage auf andere Verfahren

Mit den § 610 Abs. 1–3, § 613 Abs. 2 ZPO wurden einige Spezialregelungen in Bezug auf die prozessrechtlichen Auswirkungen einer zulässigerweise erhobenen<sup>400</sup> Musterfeststellungsklage aufgestellt, welche ihrer Wirkung nach erheblich über das bekannte Rechtsinstitut der Unzulässigkeit einer Klage kraft Einwands der anderweitigen Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) hinausgehen.<sup>401</sup> Im Übrigen ist an dieser Stelle erneut auf die bereits dargestellte Möglichkeit der Aussetzung eines Individualverfahrens auf Antrag eines Unternehmers nach § 148 Abs. 2 ZPO hinzuweisen, falls dieser einen Prozess angestrengt hat, innerhalb dessen die Entscheidung von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden.<sup>402</sup>

### 1. Koordination mehrerer Musterfeststellungsverfahren

Gemäß § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO kann ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage mehr erhoben werden, soweit deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.<sup>403</sup> An dieser Stelle wurde im Gesetzgebungsverfahren zuletzt noch nachgebessert. Denn die ursprüngliche Fassung der genannten Norm stellte einzig auf die Feststellungsziele und ihren Bezug auf den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt ab.<sup>404</sup> Dementsprechend müssen Musterfeststellungsklagen mit im Kern gleichem Streitgegenstand, die zu einem späteren Zeitpunkt gegen den Beklagten (am inländischen Gerichtsstand)<sup>405</sup> erhoben werden, als unzulässig abgewiesen werden.<sup>406</sup> Die Regelung ergänzt § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO dergestalt, dass nach dem klaren Wortlaut dieser bereits bekannten Norm („von keiner Partei“) nur eine weitere Musterfeststellungsklage derselben klagenden Institution gegen den Beklagten unzu-

---

<sup>400</sup> Mit der „erhobenen“ Musterfeststellungsklage wird auch bei der neuen Verfahrensform auf die – nach erfolgter Zustellung an den Beklagten eintretende – Rechtshängigkeit der Klage abgestellt (§ 610 Abs. 5 S. 1, § 261 Abs. 1, § 253 Abs. 1, §§ 166 ff. ZPO), s. OLG Braunschweig, Bes. v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18 = VuR 2019, 106; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.8; *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, § 610, Rn.3. In den Materialien (BT-Drs. 19/2507, S.25) wird die Begrifflichkeit auch selbstverständlich ohne weitere Modifizierung genutzt.

<sup>401</sup> So auch inhaltsgleich BT-Drs. 19/2507, S.25. Im Übrigen vgl. *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 89 (95 ff.); *Koch*, MDR 2018, 1409 (1412 f.); *Waclawik*, NJW 2018, 2921 (2923).

<sup>402</sup> Vgl. hierzu bereits Teil I B. I. 1.

<sup>403</sup> Zum Streitgegenstand s.o. unter II.

<sup>404</sup> Aus diesem Grund wurde befürchtet, „dass der Vortrag eines umfassenden Lebenssachverhalts weitere Musterfeststellungsklagen auch dann blockieren kann, wenn der entsprechende Feststellungsantrag eng gefasst ist“, s. BT-Drs. 19/2741, S.25.

<sup>405</sup> Die Materialien sparen die Sperrwirkung im internationalen und unionsrechtlichen Zusammenhang ausdrücklich aus, s. BT-Drs. 19/2507, S.26: „Die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts zur internationalen Zuständigkeit von Gerichten bleiben von den dargestellten Regelungen unberührt. Gleiches gilt für die Regelungen des Unionsrechts zur Wirkungserstreckung von Gerichtsentscheidungen. Dasselbe gilt außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts für die nationalen Vorschriften, die im Verhältnis zu Drittstaaten anzuwenden sind“. S. dazu im Detail **D**.

<sup>406</sup> *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, § 610, Rn.2; *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 610, Rn.31; *Nordholtz/Mekat/Rohls*, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.70.

lässig wäre. Mit der Sperrwirkung der ersten rechtshängigen Musterfeststellungsklage wird bisweilen kritisch die Förderung eines „Windhundprinzips“ oder eines „*race to the courthouse*“ gesehen.<sup>407</sup>

In der Praxis – insbesondere wenn das überraschend niedrige Fallaufkommen in Musterfeststellungssachen betrachtet wird<sup>408</sup> – scheint es zwar eher unwahrscheinlich, dass mehrere klagebefugte Institutionen Musterfeststellungsklagen in Bezug auf denselben Streitgegenstand gegen denselben Beklagten vor demselben Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht (§ 119 Abs. 3 GVG, § 32c ZPO)<sup>409</sup> erheben. Die Möglichkeit einer solchen mehrfachen Klageerhebung besteht jedoch in jedem Fall und für diese Konstellation hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO unstrittig dafür gesorgt, dass der schnellste Kläger profitiert, während andere Kläger sich nach dem Wortlaut der Norm mit einer Abweisung ihrer Klagen als (derzeit) unzulässig und der Tragung der daraus folgenden Kostenlast (§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO) auseinandersetzen müssen.<sup>410</sup>

Das Konfliktpotential im Falle gleichzeitiger Kollektivklagen erkannte der Gesetzgeber ebenfalls und versuchte hier in den letzten Zügen des Gesetzgebungsverfahrens noch gegenzusteuern, indem er § 610 Abs. 2 ZPO einfügte, nach welchem das angerufene Gericht nunmehr die Prozessverbindung nach § 147 ZPO<sup>411</sup> anordnen kann, wenn am selben Tag mehrere Musterfeststellungsklagen bei Gericht eingereicht werden, deren Streitgegenstände denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betreffen.<sup>412</sup> Die „Einreichung“ der Klage ist im Rahmen des § 610 Abs. 2 ZPO wortwörtlich zu nehmen und bezeichnet daher die Anhängigkeit der Klage nach Zugang des Schriftsatzes bei Gericht.<sup>413</sup> Die weiteren „gleichzeitig“ eingehenden Klagen verbleiben jedenfalls nach der vorgenommenen Prozessverbindung parallel zur führenden Klage zulässig; § 610 Abs. 2 ZPO ist daher als Spezialgesetz zu § 610 Abs. 1 ZPO auszulegen.<sup>414</sup> Die Anordnung der Prozessverbindung von Musterfeststellungsklagen, die am selben Tag eingegangen sind, steht nach § 610 Abs. 2 ZPO, § 147 ZPO zwar im Ermessen („kann“) des Gerichts; die Verbindung in einer solchen Konstellation nicht

---

<sup>407</sup> Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 610, Rn.4; Waclawik, NJW 2018, 2921 (2923); Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.73; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.3 f.

<sup>408</sup> S.o. Fn.33.

<sup>409</sup> S.o. III.

<sup>410</sup> Vgl. etwa Amrhein, Musterfeststellungsklage, S.136 ff.

<sup>411</sup> Einzelheiten zu § 147 ZPO s.o. Teil I B. I. 1.

<sup>412</sup> BT-Drs. 19/2741, S.25: „Es erscheint nicht sachgerecht, es in diesen Fällen vom Zufall abhängig zu machen, welche Klage zuerst zugestellt und damit zuerst rechtshängig wird mit der Folge, dass diese Klage für die nur zufällig später zugestellte Klage Sperrwirkung entfaltet“. Vgl. im Übrigen Schmidt, WM 2018, 1966 (1967 f.); Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.75.

<sup>413</sup> So ausdrücklich („eingehen“) auch BT-Drs. 19/2741, S.25.

<sup>414</sup> BT-Drs. 19/2741, S.25. So auch Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.75; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.28; Zöllner/Vollkommer, ZPO, § 610, Rn.4. A.A. wohl Schmidt, WM 2018, 1966 (1967 f.).



durchzuführen, dürfte allerdings wenig sinnvoll respektive in vielen Fällen ermessensfehlerhaft sein.<sup>415</sup>

Das Gesetz regelt somit nicht ausdrücklich, was gelten soll, wenn zwischen dem Tag des Eingangs der primären Musterfeststellungsklage bei Gericht und deren Zustellung beim Beklagten, welche die Sperrwirkung nach § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO entfaltet, weitere Musterfeststellungsklagen bei Gericht eingereicht werden. Bereits unzulässig dürfte eine solche in dieser Zwischenzeit eingereichte, also bei Gericht anhängig gemachte Klage nicht sein, wenn der Wortlaut der Norm ernst genommen wird, da die primäre Klage in der genannten Konstellation mangels bereits erfolgter Zustellung noch nicht rechtshängig wäre.<sup>416</sup> Eine Prozessverbindung nach § 610 Abs. 2, § 147 ZPO ist nach dem ebenfalls eindeutigen Wortlaut dieses Absatzes hingegen nur bei Klagen möglich, die am selben Kalendertag anhängig gemacht worden sind.<sup>417</sup> Ein solcher prozessualer Schwebezustand mit unmittelbarer Auswirkung auf die Zulässigkeit von möglicherweise mehreren Kollektivklagen kann aber nicht im Sinne des Gesetzes sein, sodass an dieser Stelle eine weitere gesetzliche Anpassung zweckmäßig ist. Diese könnte dahingehend ausgestaltet werden, dass dem mit der chronologisch ersten Musterfeststellungsklage befassten Gericht auferlegt wird, weitere bis zum Ablauf des Tages vor Rechtshängigkeit der ersten Musterfeststellungsklage anhängig gemachte Musterfeststellungsverfahren nach Zustellung der Klage unmittelbar auszusetzen, und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung im primären Verfahren, da die durch § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO konstituierte Sperrwirkung zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin entfallen kann.<sup>418</sup>

---

<sup>415</sup> Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.76; Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 610, Rn.5; Weinland, Musterfeststellungsklage, Rn.141.

<sup>416</sup> Hier wird aber vertreten, dass die übrigen Musterfeststellungsklagen mit der erfolgten Rechtshängigkeit der primären Klage als nicht erhoben und somit nachträglich als unzulässig zu behandeln seien, vgl. BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.32.1; Schmidt, WM 2018, 1966 (1967 f.); Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 610, Rn.7. Amrhein, Musterfeststellungsklage, S.142 vertritt mit dem bloßen Verweis auf die „zeitliche Priorisierung der Klagen“ die Anwendbarkeit des § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO.

<sup>417</sup> Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.82; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.23; Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 610, Rn.5 f.

<sup>418</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 7. Die übrigen in diesem Zusammenhang in der Literatur aufgegriffen Problemfelder entpuppen sich bei näherer Betrachtung als Scheinprobleme. So wird die Anwendung des § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO diskutiert, wenn übereinstimmende Musterfeststellungsklagen zwar an unterschiedlichen Tagen bei Gericht eingereicht, aber am selben Tag beim Beklagten zugestellt werden (vgl. nur Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 610, Rn.8; BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.36) oder wenn eine später anhängig gemachte Musterfeststellungsklage die zuerst anhängig gemachte Klage auf dem Weg zum Beklagten im Zustellungsvorgang „überholt“ (vgl. Schmidt, WM 2018, 1966 [1968]; Schneider, BB 2018, 1986 [1992]). Eine Sperrwirkung kommt nach § 610 Abs. 1 ZPO allerdings nur bei Musterfeststellungsklagen gegen denselben Beklagten in Betracht. Für Klagen innerhalb Deutschlands ist nach dem neuen Zuständigkeitsregime aber zwangsläufig immer dasselbe Oberlandesgericht / Oberste Landesgericht am Sitz des Beklagten (§§ 32c, 12, 17 Abs. 1 ZPO) zuständig. Innerhalb dieses Gerichts ist es bei Eingang mehrerer Musterfeststellungsklagen unschwer möglich, die Verfahren i.S.d. § 610 Abs. 1, Abs. 2 ZPO zweckmäßig zu koordinieren und die am selben Tag eingehenden Musterfeststellungsklagen prozessual zu verbinden bzw. zunächst nur die Zustellung der chronologisch ersten Musterfeststellungsklage zu veranlassen, um zu verhindern, dass sich Zustellungsvorgänge „überholen“. Denn auch bei Oberlandesgerichten / Obersten Landesgerichten, bei welchen möglicherweise mehrere Senate mit mehreren zuständigen Geschäftsstellen für die Durch-

Diesen Entfall der Sperrwirkung ordnet § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO an, sobald das primäre Musterfeststellungsverfahren ohne Entscheidung in der Sache, also etwa durch Klagerücknahme, übereinstimmende Erledigungserklärung oder Klageabweisung als unzulässig, beendet wird. In diesem Fall wären dann selbst weitere Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betreffen, zulässig; das erkennende Gericht könnte somit auch – nach obigem Vorschlag – chronologisch später anhängig gemachte und ausgesetzte Musterfeststellungsverfahren wiederaufgreifen.

Unklar ist, ob der Entfall der Sperrwirkung auch bei einer Verfahrensbeendigung durch einen Kollektivvergleich im Sinne des § 611 ZPO eintritt, da dieser nach herkömmlicher Dogmatik auch im Falle einer endgültigen und umfassenden Beendigung des Rechtsstreits unter Genehmigung des Gerichts (§ 611 Abs. 5 S. 2 ZPO) keine Sachentscheidung im eigentlichen Sinne des Erkenntnisverfahrens darstellt.<sup>419</sup> Während die Gesetzgebungsmaterialien diesen Fall nicht beurteilen, spricht der Wortlaut der Norm somit für den Entfall der Sperrwirkung nach Verfahrensbeendigung durch einen Musterfeststellungsvergleich, weshalb die erneute Klageerhebung gegen den Beklagten hinsichtlich desselben Streitgegenstands auf den ersten Blick zulässig erscheint.<sup>420</sup> Dies ist nach der überzeugenden Auffassung im Schrifttum jedoch keinesfalls vom Sinn und Zweck des Musterfeststellungsverfahrens und des § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO gedeckt. Denn jedenfalls für angemeldete Verbraucher und die Gewährleistung der Breitenwirkung eines Verfahrensabschlusses macht es letztlich keinen wesentlichen Unterschied, ob das Verfahren per Sachentscheidung im engeren prozessualen Sinne oder per gerichtlich genehmigtem Vergleich beendet wird. Darüber hinaus würde die Nichteinbeziehung von Vergleichen nach § 611 ZPO, unter den Begriff der Sachentscheidung im Sinne von § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO, die Bereitschaft der Musterfeststellungsbeklagten zur Beteiligung an einem solchen Vergleich minimieren, da diese weitere Klagen in der Sache befürchten müssten.<sup>421</sup> *Röthemeyer* und *Stadler* sprechen sich im Ergebnis daher dafür aus, dass auch der Vergleich nach § 611 ZPO dauerhaft weitere Musterfeststellungsklagen gegen den Beklagten in Bezug auf denselben Streitgegenstand sperre.<sup>422</sup> *Vollkommer* vertritt, dass eine solche zweite Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten nur dann zulässig sei, wenn der verfahrensbeendende

---

führung von Musterfeststellungsverfahren zuständig sind, werden die eingehenden „MK-Sachen“ zentral registriert und können somit abgestimmt werden (vgl. bspw. § 38a Abs. 2 S. 4 BayAktO = Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz v. 13.12.1983 [JMBl. 1984, S.13], zuletzt geändert durch Bekanntmachung v. 18.12.2019 [BayMBI. 2020, Nr.25]).

<sup>419</sup> *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.19 ff.; BeckOK-ZPO/*Lutz*, ZPO, § 610, Rn.34. Im Detail zum Vergleich i.S.d. § 611 ZPO s.u. VII.

<sup>420</sup> BT-Drs. 19/2507, S.25 f. S. im Übrigen BeckOK-ZPO/*Lutz*, ZPO, § 610, Rn.34 f.; Musielak/*Voit/Stadler*, ZPO, § 610, Rn.4; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.19.

<sup>421</sup> In diesem Sinne auch Musielak/*Voit/Stadler*, ZPO, § 610, Rn.4; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.20. Anders und am Wortlaut von S. 2 haftend Prütting/*Gehrlein/Halfmeier*, ZPO, § 610, Rn.9.

<sup>422</sup> *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.21; Musielak/*Voit/Stadler*, ZPO, § 610, Rn.4.

Vergleich für die relevanten Feststellungsziele keine bejahende oder verneinende Regelung enthält.<sup>423</sup> Im Ergebnis scheint es in der Tat vorzugswürdig, den Vergleich nach § 611 ZPO unter den Wortlaut der „Entscheidung in der Sache“ zu subsumieren, da nur dann eine prozessökonomische Verfahrensführung im primären Musterfeststellungsprozess gewährleistet ist, wenn der Beklagte auch für den Fall einer Verfahrensbeendigung durch Vergleich nach § 611 ZPO für die Zukunft Rechtssicherheit erhalten kann. Zur Vermeidung ausufernder Streitigkeiten diesbezüglich ist eine gesetzliche Anpassung des § 610 Abs. 1 ZPO dahingehend sinnvoll, dass der Vergleich nach § 611 ZPO – nicht etwa auch ein außergerichtliche geschlossener Vergleich – ausdrücklich als Sachentscheidung im Sinne des § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO eingestuft wird.<sup>424</sup> Dass die dauerhafte Sperrwirkung eines solchen Vergleichs nur in dem Umfang eintreten würde, in welchem im Rahmen des Vergleichs eine bejahende oder verneinende Regelung enthalten ist, wird bereits dadurch klargestellt, dass im Falle einer Vereinbarung, die nur einen Teil des von der Musterfeststellungsklage umfassten Streitgegenstands miteinbezieht, hinsichtlich der übrigen nicht vom Vergleich einbezogenen Streitgegenstände keine „Entscheidung in der Sache“ im Sinne des § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO ergehen würde. Im Zuge einer umfassenden Verfahrensbeendigung würde dann in Bezug auf die nicht in die Vereinbarung einbezogenen Streitgegenstände die Sperrwirkung gemäß § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO entfallen; eine erneute Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten wäre in eben diesem Umfang nicht gemäß § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO unzulässig.

Für den Fall, dass ein Musterfeststellungsurteil<sup>425</sup> ergeht, das kein bloßes Prozessurteil darstellt und rechtskräftig wird, bleibt – wegen der dann unstreitig ergehenden Sachentscheidung – die Sperrwirkung im Sinne des § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO bestehen.<sup>426</sup>

## 2. Sperrwirkung für Individualverfahren

Weiter regelt § 610 Abs. 3 ZPO, dass ein (im Klageregister zur Musterfeststellungsklage) angemeldeter Verbraucher während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten keine Klage erheben kann, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.<sup>427</sup> Die Notwendigkeit einer individuellen ge-

---

<sup>423</sup> Zöller/Vollkommer, ZPO, § 610, Rn.9.

<sup>424</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 8. Zu dem in der Rechtspraxis bedeutenden Fall des außergerichtlichen Vergleichs s.u. unter VII. 5.

<sup>425</sup> S.u. unter VIII.

<sup>426</sup> BT-Drs. 19/2507, S.25 f. Insbesondere wird die Sperrwirkung nicht etwa durch Eintritt der Rechtskraft oder kraft der Bindungswirkung des Urteils beendet, vgl. BT-Drs. 19/2507, S.25; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 610, Rn.4; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.17.

<sup>427</sup> Wegen dieses umfassenden Verweises auf den Streitgegenstand ohne Spezifizierung hinsichtlich der Klageart kann es entgegen Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 610, Rn.5 keine Rolle spielen, ob es sich bei der (gesperrten) Individualklage um eine Leistungs- oder Feststellungsklage handelt, vgl. nur BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.50 ff.

richtlichen Geltendmachung durch die einzelnen wirksam angemeldeten<sup>428</sup> Verbraucher besteht zu diesem Zeitpunkt nicht, da die Verjährung ihrer Ansprüche durch die wirksame Erhebung<sup>429</sup> einer den relevanten Streitgegenstand betreffenden Musterfeststellungsklage sogar dann gehemmt wird, wenn diese Kollektivklage nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 606 Abs. 2, Abs. 3 ZPO erfüllen sollte.<sup>430</sup> Durch die Anmeldung zum Klageregister verzichtet der jeweilige Verbraucher also letztlich für eine gewisse Zeit auf sein Recht auf Individualrechtsschutz.<sup>431</sup>

Da die damit für die Norm relevante Anmeldung durch den Verbraucher chronologisch der öffentlichen Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage und damit der Rechtshängigkeit dieser Klage (§ 607 Abs. 2 ZPO) nachfolgt, stellt sich die Frage, wie eine Individualklage zu behandeln ist, die nach Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage – also dem zeitlichen Anwendungsbereich des § 613 Abs. 2 ZPO nachfolgend<sup>432</sup> –, jedoch vor der Anmeldung durch den Kläger erhoben wurde.<sup>433</sup> Obwohl auch eine solche Klage nach dem Sinn und Zweck der Norm unzulässig sein müsste, um keine divergierende Entscheidungen im Kollektivverfahren auf der einen und in Individualverfahren auf der anderen Seite befürchten zu müssen, regelt § 610 Abs. 3 ZPO die Sperrwirkung für diesen Fall seinem Wortlaut nach nicht zweifelsfrei. Deswegen sollte zur Klarstellung eine gesetzliche Präzisierung dahingehend angestrebt werden, dass Individualklagen sowohl von bereits angemeldeten Verbrauchern als auch von Verbrauchern, die sich während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage – und somit eventuell einige Zeit nach Erhebung ihrer eigenen Einzelklage – zum Klageregister anmelden, gesperrt sind beziehungsweise unzulässig werden.<sup>434</sup>

Weiterhin wird die Frage diskutiert, ob eine Individualklage auch dann im Sinne des § 610 Abs. 3 ZPO wegen der Sperrwirkung der rechtshängigen Musterfeststellungsklage als unzu-

---

<sup>428</sup> S.u. unter VI. 2.

<sup>429</sup> Zum notwendigen Mindestinhalt einer solchen Klage s.o. unter IV. 2.

<sup>430</sup> Zu den Einzelheiten der Verjährungswirkung s.o. bei Fn.313. Zur Hemmungswirkung einer unzulässigen Klage in vorliegendem Kontext nur BeckOGK/Meller-Hannich [1.6.2021], BGB, § 204, Rn.28 (Fn.31 m.w.N.) und Rn.110 („Maßgeblich ist allein die wirksame Klageerhebung (...) sowie die wirksame Anmeldung im Klageregister (...). Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, ist es für die betroffenen Verbraucher (...) unschädlich, wenn die Musterfeststellungsklage (...) unzulässig ist“).

<sup>431</sup> Zum verfassungsrechtlichen Problemfeld s.u. unter B. I.

<sup>432</sup> Dazu unten unter 3.

<sup>433</sup> Für diesen Fall wird eine (analoge) Anwendung des § 610 Abs. 3 ZPO mit der Auswirkung vertreten, dass die Individualklage mit der Anmeldung unzulässig wird, s. Mekat/Nordholtz, NJW 2019, 411 (413); BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.41 („Der Wortlaut des Abs. 3 steht nicht entgegen, da mit „Klage erheben“ nach dem Sinn des Gesetzes, wonach eine Dualität von Individualklage und Teilnahme am Anmeldeverfahren ausgeschlossen (sic!) ist, als „Klage führen“ zu lesen ist“); Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 610, Rn.5 (Fn.7); Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.36 („Dieser ist mithin so zu lesen, dass eine während der MFK (Musterfeststellungsklage) erhobene Individualklage unzulässig ist, wenn sie von einem Verbraucher stammt, der wirksam angemeldet ist oder sich (noch) wirksam anmeldet“).

<sup>434</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 9. Zöller/Vollkommer, ZPO, § 610, Rn. 6 f. ist dabei dahingehend zuzustimmen, dass bei Individualklagen, die vor Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage anhängig gemacht aber erst nach Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage rechtshängig („erhoben“) werden, § 610 Abs. 3 ZPO einschränkend auszulegen ist, da es in diesen Fällen sinnvoller ist die Klagen auszusetzen, anstatt abzuweisen (s. sogleich unter 3.).

lässig abzuweisen ist, wenn der entscheidungsrelevante materiell-rechtliche Anspruch nach Anmeldung zum Klageregister vom ursprünglichen Anspruchsinhaber abgetreten wird und der Zessionar der Forderung nicht im Klageregister angemeldet ist.<sup>435</sup> Obwohl die Abtretung der Streitsache nach zivilprozessualen Grundsätzen keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit einer Klage hat (§ 265 Abs. 2 S. 1 ZPO), sprechen – wegen der in den § 610 Abs. 1–3, § 613 Abs. 2 ZPO niedergelegten Intention des Vorrangs der Musterfeststellungsklage während ihrer Rechtshängigkeit – die besseren Gründe dafür, auch eine solche Klage des Zessionars als unzulässig abzuweisen.<sup>436</sup> Da eine zweckmäßige teleologische Auslegung des § 610 Abs. 3 ZPO dieses Ergebnis auswirft, ist an dieser Stelle keine speziellere Regelung notwendig.

Schließlich hat die Sperrwirkung nach § 610 Abs. 3 ZPO auch für die theoretisch denkbaren negativen Feststellungsklagen des im Kollektivverfahren beklagten Unternehmers gegen die einzelnen angemeldeten Verbraucher zu gelten, welche ihrerseits keine positiven Feststellungsklagen, geschweige denn Leistungsklagen, gegen diesen Unternehmer während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage erheben können.<sup>437</sup>

Die Sperrwirkung einer Musterfeststellungsklage endet – nach dem insoweit klaren Wortlaut von § 610 Abs. 3 ZPO – grundsätzlich mit dem Entfallen der Rechtshängigkeit der Klage;<sup>438</sup> für den einzelnen Verbraucher entfällt die Sperrwirkung aber ebenfalls mit wirksamer Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister (§ 608 Abs. 3 ZPO).<sup>439</sup>

### **3. Aussetzung bereits rechtshängiger Individualverfahren**

In direktem teleologischem Zusammenhang mit § 610 Abs. 3 ZPO – aber an systematisch anderer Stelle – ordnet § 613 Abs. 2 ZPO an, dass ein Gericht, das mit einem Individualverfahren eines Verbrauchers gegen den Beklagten im Musterfeststellungsverfahren befasst ist, dieses Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen auszusetzen hat.<sup>440</sup> Diese Aussetzungspflicht besteht, wenn der Verbraucher seine Einzelklage gegen den Beklagten vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister erhoben hat, seine

---

<sup>435</sup> Vgl. Müller, GWR 2019, 399 (399 ff.); Röβ, NJW 2020, 953 (956 ff.).

<sup>436</sup> So auch Müller, GWR 2019, 399 (401); Röβ, NJW 2020, 953 (957) unter Rückgriff auf die Wertungen der §§ 265, 325 ZPO.

<sup>437</sup> Berger, ZZP 133 (2020), 3 (30 f.). Somit kann es jedenfalls rechtlich nicht zu der „nötigungsähnlichen“ Konstellation kommen, dass der Musterfeststellungsbeklagte angemeldeten Verbrauchern mit der Erhebung einer solchen Klage für den Fall droht, dass diese die Anmeldung nicht i.S.d. § 609 Abs. 3 ZPO zurücknehmen.

<sup>438</sup> Dies gilt – entgegen der bspw. in § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO vorgesehenen Regelung – klarerweise auch bei im Falle eines klagestattgebenden Musterfeststellungsurteil, da infolge dieser Entscheidung die Individualrechtsdurchsetzungsphase folgen muss (s.u. IX.).

<sup>439</sup> Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 610, Rn.11; Zöllner/Vollkommer, ZPO, § 610, Rn.8; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 610, Rn.6.

<sup>440</sup> Die Aussetzung hat von Amts wegen zu erfolgen; der Schluss der mündlichen Verhandlung im Individualverfahren, auf die das Urteil ergeht, bildet hierfür keine Zäsur, vgl. BGH, NJW 2020, 1973.

Klage die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft, und er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis dennoch später zum Klageregister anmeldet.

Bereits der zeitliche Anwendungsbereich der Norm schafft eine Unbilligkeit. Unter Berücksichtigung des Wortlauts der § 610 Abs. 3, § 613 Abs. 2 ZPO wäre auch eine Individualklage unzulässig, die vor der öffentlichen Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage eingereicht wurde, aber erst danach zugestellt wird.<sup>441</sup> Wie *Vollkommer* aber richtig ausführt, erfährt ein Verbraucher in aller Regel frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung vom Musterfeststellungsverfahren und hat im Übrigen auch keinen Einfluss auf den Lauf der Zustellung seiner Klage.<sup>442</sup> Die Abweisung seiner Klage als (derzeit) unzulässig wäre in dieser Konstellation daher nicht gerechtfertigt, die Aussetzung des Individualverfahrens im Sinne des § 613 Abs. 2 ZPO hingegen schon. Um dieses Ergebnis in diesen denkbaren Fallkonstellationen herbeizuführen, sollte eine gesetzliche Anpassung des § 613 Abs. 2 ZPO vorgenommen werden, welcher besser auf den Zeitpunkt der Einreichung der Individualklage abstellen sollte, damit die Gerichte im Einzelfall nicht auf eine einschränkende Auslegung des § 610 Abs. 3 ZPO oder eine extensive Auslegung des § 613 Abs. 2 ZPO zurückgreifen müssen.<sup>443</sup>

Im Übrigen ist die Anmeldung des Verbrauchers zum Klageregister unabdingbar dafür, dass das mit dem Individualverfahren befasste Gericht die Aussetzung anordnen kann, insbesondere ist eine analoge Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO wegen der Geltung des § 613 Abs. 2 ZPO und der damit prinzipiell nicht vorhandenen Regelungslücke ausgeschlossen.<sup>444</sup> Im Unterschied zu § 148 Abs. 1 ZPO steht die Aussetzungsanordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen hierbei nicht im Ermessen des Gerichts.<sup>445</sup> Das Individualverfahren ist gemäß § 613 Abs. 2 ZPO ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Musterfeststellungsurteils, der sonstigen Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens oder der wirksamen Rücknahme der Anmeldung fortzuführen.

---

<sup>441</sup> So neben *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 610, Rn. 6 f. im Ergebnis auch *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, § 613, Rn.7; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 613 ZPO, Rn.22.

<sup>442</sup> *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 610, Rn. 6.

<sup>443</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 10.

<sup>444</sup> OLG Schleswig, Bes. v. 8.3.2019 – 17 W 3/19 = NJW-RR 2019, 1151. A.A. in Besprechung dieser Entscheidung *Nordholtz/Wiebking*, GWR 2019, 251 (251).

<sup>445</sup> Dies erscheint aus zweierlei Gründen zweckmäßig. Zum einen geht es im Rahmen von § 613 Abs. 2 ZPO nicht nur um das ökonomische Prozessmanagement eines Gerichts, sondern um die Verhinderung von divergierenden Entscheidungen über zentrale Streitfragen mit Breitenwirkung (BT-Drs. 19/2507, S.15). Zum anderen wäre es sinnfrei, wenn das Individualverfahren trotz der gleichzeitigen Durchführung eines Kollektivverfahrens mit demselben oder ähnlichem Streitgegenstand vorschnell beendet wird, da das mit dem Individualverfahren befasste Gericht somit keine Möglichkeit mehr erhält, eine gegebenenfalls eintretende Bindungswirkung eines rechtskräftigen Musterfeststellungsurteils (§ 613 Abs. 1 ZPO) nutzbar zu machen.

## VI. Verfahrensablauf

Die Erhebung einer zulässigen Musterfeststellungsklage<sup>446</sup> setzt ein mehrstufiges Verfahren in Gang, welches in den §§ 607-609 ZPO geregelt ist, bevor es überhaupt zum Gerichtsprozess im eigentlichen Sinne kommt. Bei der Einleitung des Musterfeststellungsverfahrens ist eine (anfängliche) subjektive Klagehäufung (§§ 59, 60 ZPO) auf Klägerseite durch die Erhebung einer gemeinsamen Klage durch mehrere Verbände<sup>447</sup>, oder später infolge einer Prozessverbindung nach § 610 Abs. 2, § 147 ZPO<sup>448</sup>, möglich; das gilt auch für die subjektive Klagehäufung auf Beklagtenseite, wenngleich für eine zulässige passive Streitgenossenschaft naturgemäß die örtliche Zuständigkeit desselben Gerichts zwingend vorliegen muss.<sup>449</sup> Im Falle einer bereits mit der Klageeinreichung oder durch Prozessverbindung herbeigeführten aktiven, subjektiven Klagehäufung stellt diese eine aus prozessualen Gründen notwendige Streitgenossenschaft nach § 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO dar, da das streitige Rechtsverhältnis hier schon wegen der Bindungswirkung eines Musterfeststellungsurteils (§ 613 Abs. 1 ZPO) den Klägern gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann.<sup>450</sup> Im Falle einer Musterfeststellungsklage, mit welcher die Feststellung mehrerer Feststellungsziele beantragt wird und somit auch mehrere Streitgegenstände gebündelt werden<sup>451</sup>, müssen nach herkömmlichem Dogma weiterhin die Voraussetzungen des § 260 ZPO erfüllt werden, wobei hierbei praktisch keine Hindernisse zu erwarten sind.<sup>452</sup>

### 1. Bekanntmachung der Klage mit Angaben im Klageregister

Nach § 607 Abs. 1, Abs. 2 ZPO hat das angerufene Gericht innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung (Rechtshängigkeit)<sup>453</sup> der Musterfeststellungsklage deren öffentliche Bekanntma-

---

<sup>446</sup> S.o. IV. Zu berücksichtigen ist hierbei wiederum, dass die Zulässigkeitsvoraussetzung der Erreichung des Anmeldequorums (§ 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO) erst mit dem Ablauf von zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage erfüllt sein muss, die endgültige Zulässigkeit der Kollektivklage sich also in einem Schwebezustand befindet.

<sup>447</sup> Ein Ausschluss der Möglichkeit einer gemeinsamen Klage durch mehrere klagebefugte Institutionen ist dem Gesetz und der Gesetzesbegründung jedenfalls nicht zu entnehmen; ein Umkehrschluss zum Ausschluss der §§ 66-74 ZPO für bestimmte Konstellationen spricht ebenfalls für die Anwendbarkeit der §§ 59, 60 ZPO.

<sup>448</sup> S.o. V. 1.

<sup>449</sup> Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.40 ff.; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 610, Rn.4 und § 606, Rn.16; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.29 ff. und § 606, Rn.46 ff.; BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.22. Diese Beschränkung einer subjektiven Klagehäufung auf Klägerseite auf die anfängliche Einleitung des Verfahrens ergibt sich schon daraus, dass für spätere gleichförmige Klagen die Sperrwirkung des § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO greift.

<sup>450</sup> Zöller/Vollkommer, ZPO, § 610, Rn.4; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.29 ff.

<sup>451</sup> S.o. IV. 2. und Fn.341.

<sup>452</sup> Die Voraussetzungen des § 260 ZPO, sprich derselbe Beklagte, die Zuständigkeit desselben Prozessgerichts (das Oberlandesgericht / Oberste Landesgericht am Sitz des Beklagten, s.o. III.) sowie dieselbe Prozessart (Verfahren i.S.d. 6. Buches der ZPO), liegen bei der typischen Klage eines Verbandes mit Beantragung mehrerer Feststellungsziele gegen einen Beklagten zweifelsfrei vor. Aber auch bei einer möglichen Streitgenossenschaft sind die Voraussetzungen des § 260 ZPO, welche nach einer gewichtigen Auffassung auch bei einer subjektiven Klagehäufung aufgrund einer analogen Anwendbarkeit (vgl. für viele nur Stein/Jonas/Roth, Band 3, § 260, Rn.1 [Fn.8] m.w.N.) in Bezug auf dieselbe Prozessart und die Zuständigkeit desselben Gerichts vorliegen müssen, unproblematisch zu bejahen.

<sup>453</sup> OLG Braunschweig, Bes. v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18 = VuR 2019, 106.

chung hinsichtlich der von § 607 Abs. 1 Nrn. 1–8 ZPO bezeichneten Informationen zu veranlassen, wenn die Klageschrift alle von § 606 Abs. 2 S. 1 ZPO geforderten Angaben und Nachweise enthält.<sup>454</sup> Die Prüfung der Zulässigkeit der Klage vor Zustellung an den Beklagten sowie der Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Klageschrift im Sinne der § 607 Abs. 2, § 606 Abs. 2 S. 1 ZPO vor der öffentlichen Bekanntmachung muss nach der gesetzlichen Systematik parallel erfolgen.

Dabei ist die angeordnete Eile der Veranlassungsfrist von 14 Tagen nach Erhebung der Musterfeststellungsklage, insbesondere im Vergleich zu der Bekanntmachungsfrist zulässiger Musterverfahrensanträge von sechs Monaten nach Antragseingang gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 KapMuG, durchaus überraschend, wenngleich eine Überschreitung der 14 Tage-Frist durch das Gericht nach dem Gesetz sanktionslos ist.<sup>455</sup> Die angeordnete Schnelligkeit intendiert nach überzeugender Auffassung nicht etwa den gesetzgeberischen Willen, dass die wiederum im Freibeweis durchzuführende Prüfung der Voraussetzungen des § 607 Abs. 2 ZPO nur summarisch zu erfolgen hat, da die öffentliche Bekanntmachung einer Musterfeststellungsklage zulasten des Beklagten durchaus eine gewisse Prangerwirkung entfalten kann.<sup>456</sup> Die Gewährung eines besonderen rechtlichen Gehörs des Beklagten durch eine Anhörung vor Bekanntmachung, wie sie noch in § 608 Abs. 1 ZPO-E des Diskussionsentwurfs des BMJV vorgesehen war, ist jedoch nicht erforderlich, da dies den raschen Verfahrensablauf in der Bekanntmachungs- und Anmeldephase zu sehr verzerren könnte, zumal die Anhörung des Beklagten im Prozess uneingeschränkt möglich ist.<sup>457</sup>

Die Bekanntmachung der Klage mit Angaben erfolgt primär zu dem Zweck, betroffenen Verbrauchern Informationen über das laufende Musterfeststellungsverfahren zukommen zu lassen, mithilfe derer sie sich entscheiden können, ob sie ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister anmelden.<sup>458</sup> § 607 Abs. 3 ZPO erstreckt die Publizität

---

<sup>454</sup> Die Bekanntmachung ist inhaltlich an die klageweise geltend gemachten Feststellungsziele gebunden (§ 607 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) und muss eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten (§ 607 Abs. 1 Nr. 4 ZPO), wobei die Abfassung dieser Darstellung zweckmäßig ohnehin zur alleinigen Pflicht des angerufenen Gerichts erklärt werden sollte, vgl. oben unter IV. 2.

<sup>455</sup> Nordholtz/Mekat/Boese/Bleckwenn, Musterfeststellungsklage, § 4, Rn.33; Waßmuth/Asmus, ZIP 2018, 657 (660); Zöller/Vollkommer, ZPO, § 607, Rn.3.

<sup>456</sup> Nordholtz/Mekat/Boese/Bleckwenn, Musterfeststellungsklage, § 4, Rn.30 ff.; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 607, Rn.1 (Zum Verhältnis der Zulässigkeitsprüfung insgesamt und der Prüfung nach § 607 Abs. 2, § 606 Abs. 2 S. 1 ZPO). A.A. hierzu Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 607 ZPO, Rn.7 unter Verweis auf BT-Drs. 19/2439, S.24, nach der die „Beifügung“ der Unterlagen i.S.d. § 607 Abs. 2 S. 1 ZPO genügen soll.

<sup>457</sup> Zum Diskussionsentwurf s.o. bei Fn.20. Zum Thema der Anhörung s. Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 607 ZPO, Rn.9 (Röthemeyer spricht sich jedenfalls theoretisch für die Möglichkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Kläger auf Rücknahme der Klage und somit für ein mittelbares Vorgehen gegen die drohende öffentliche Bekanntmachung aus); Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 607, Rn.3; Nordholtz/Mekat/Boese/Bleckwenn, Musterfeststellungsklage, § 4, Rn.30.

<sup>458</sup> Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 607, Rn.1; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 607, Rn.3; Saenger/Rathmann, ZPO, § 607, Rn.1. Die Zweimonatsfrist des § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO wird durch die Bekanntmachung in Gang gesetzt.



des Musterfeststellungsverfahrens durch entsprechende öffentliche Bekanntmachungen im Klageregister auf weitere Verfahrensstadien. So sind Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen zu veröffentlichen, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist (S. 1), wobei Termine mit mindestens einer Woche Vorbereitungszeit bekanntgemacht werden müssen (S. 2). Schließlich sind nach der endgültigen Fassung des Gesetzes auch alle Formen der Verfahrensbeendigung öffentlich bekanntzumachen, ohne dass dies die spezielleren Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Vergleichen oder Musterfeststellungsurteilen (§§ 611, 612 ZPO) beschneiden soll (S. 3).<sup>459</sup> Zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung muss die Klage für jedes bekanntzumachende Feststellungsziel, sprich in Bezug auf jeden Streitgegenstand, die nach § 606 Abs. 2 S. 1 ZPO erforderlichen Angaben und Nachweise enthalten.<sup>460</sup>

Die bezeichneten Bekanntmachungen sind nach § 609 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO unverzüglich in dem vom BfJ geführten Register für Musterfeststellungsklagen vorzunehmen, wobei die öffentlichen Bekanntmachungen – also nicht etwa die Daten der angemeldeten Verbraucher – nach § 609 Abs. 3 ZPO von jedermann unentgeltlich eingesehen werden können.<sup>461</sup> Die verfahrenstechnischen Einzelheiten werden von der auf Grundlage der Ermächtigung in § 609 Abs. 7 ZPO vom BMJV erlassenen Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung geregelt.

## **2. Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen / Rücknahme der Anmeldung**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage beginnt die Anmeldephase, in welcher Verbraucher Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen der rechtshängigen Musterfeststellungsklage abhängen, bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Gerichtstermins, zur Eintragung in das Klageregister anmelden können (§ 608 Abs. 1 ZPO).<sup>462</sup> Die vom Streitgegenstand im Musterfeststellungsverfahren betroffenen Verbraucher haben somit zunächst einmal die Wahl, ob sie ein Individualverfahren (ge-

---

<sup>459</sup> S. zum neu eingefügten S. 3 BT-Drs. 19/2741, S.11, 25. Zu den Bekanntmachungspflichten im Rahmen der §§ 611, 612 ZPO s.u. unter VII. bzw. VIII.

<sup>460</sup> Bzgl. des Quorums von zehn betroffenen Verbrauchern (§ 606 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO) s. BGH, Bes. v. 30.7.2019 – VI ZB 59/18 = NJW 2020, 341 in Bestätigung von OLG Braunschweig, Bes. v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18 = VuR 2019, 106. Wie sich bereits aus den zitierten Entscheidungen ergibt, geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Gericht die Veröffentlichung einzelner Feststellungsziele per Beschluss ablehnen kann, wogegen die zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO) statthaft ist. Die Gesetzgebungsmaterialien schweigen hierzu.

<sup>461</sup> Dies ist möglich über

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen_node.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). § 609 Abs. 2 S. 2 ZPO statuiert eine Aufbewahrungspflicht der im Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage erfassten Angaben bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Zu § 609 Abs. 5 ZPO s.o. bei Fn.397; zu § 609 Abs. 4 ZPO s.u. unter 4.; zu § 609 Abs. 6 ZPO s.u. unter IX.

<sup>462</sup> Der Wortlaut entspricht den § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG.

gen den Beklagten der Kollektivklage) anstrengen oder ob sie sich dergestalt in „Wartestellung“ bringen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt von der Wirkung eines im Musterfeststellungsverfahren geschlossenen Vergleichs oder eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren profitieren können.<sup>463</sup> Die Anmeldung zur Klageregistereintragung steht nur Verbrauchern (im Sinne des § 29c Abs. 2 ZPO) offen, wohingegen betroffene Unternehmer lediglich nach § 148 Abs. 2 ZPO beantragen können, ihre gegebenenfalls bereits laufenden Individualverfahren, in welchen die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen einer Musterfeststellungsklage abhängt, auszusetzen.<sup>464</sup>

Die Anmeldung ist nach § 608 Abs. 2 S. 1 ZPO nur wirksam, wenn sie frist- und formgemäß erfolgt und die in den Nrn. 1–5 genannten Angaben enthält, wobei der inhaltliche Schwerpunkt dieser Angaben auf der Nennung des Gegenstands und des Grundes des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des jeweiligen Verbrauchers (Nr. 4) liegt.<sup>465</sup> In Bezug auf die ordnungsgemäße Form der Anmeldung „soll“ diese neben diesen notwendigen Angaben nach aktueller Fassung des § 608 Abs. 2 S. 2 ZPO ferner Angaben zum Betrag der (aus dem angemeldeten Anspruch oder Rechtsverhältnis erwachsenden) Forderung enthalten.<sup>466</sup> Die Anmeldung ist schließlich nach § 608 Abs. 3 ZPO in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem registrierenden BfJ zu erklären. Alle Angaben werden nach § 608 Abs. 2 S. 3 ZPO im Falle einer form- und fristgerechten Erklärung ohne weitergehende inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen.<sup>467</sup> Die Frist für die Anmeldung läuft ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Klage im Klageregister bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins (§ 608 Abs. 1 ZPO), wobei mit dem Beginn des ersten Termins nach gängiger Dog-

---

<sup>463</sup> In diesem Sinne auch BT-Drs. 19/2507, S.24: „Die Anspruchsanmeldung soll den Rechtsschutz derjenigen Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen, die bisher angesichts des Prozesskostenrisikos von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche absehen. Sie werden auf diese Weise in die Lage versetzt, von den Wirkungen einer Musterfeststellungsklage zu profitieren. Die Regelung bewirkt deshalb eine Stärkung der Rechtsdurchsetzung, indem sie das „rationale Desinteresse“ von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu überwinden vermag.“

<sup>464</sup> S.o. unter Teil 1 B. I. 1.

<sup>465</sup> Juristische Laien können bei der korrekten Abfassung des „Streitgegenstands“ des angemeldeten Anspruchs oder Rechtsverhältnisses mit nicht mehr als 2.500 Zeichen (§ 3 Abs. 2 S. 2 MFKRegV) naturgemäß auf viele Schwierigkeiten stoßen, zumal für die Anmeldung kein Anwaltszwang besteht, vgl. *Saive/Engelhoven/Otto*, RAW 2020, 14 (16); *Mekat/Nordholtz*, NJW 2019, 411 (413 f.).

<sup>466</sup> Im Fraktionsentwurf war dies noch als „Muss“-Angabe vorgesehen, vgl. BT-Drs. 19/2741, S.11, 25.

<sup>467</sup> Die fehlende inhaltliche Prüfung hat schon Grundsatzkritik hervorgerufen, vgl. für viele etwa *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 (1326). Auch aus der Praxis regen sich Reformrufe. So formulierte ein Thesenpapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofes den Wunsch, das Verfahren der Musterfeststellungsklage, um eine Art Vorverfahren und den Einsatz von elektronischen Anmeldeformularen zu erweitern, um eine effektivere Datenerfassung der tatsächlich betroffenen Verbraucher erreichen zu können. Das Thesenpapier ist einsehbar unter [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier\\_der\\_arbeitsgruppe.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Ob eine entsprechend gewünschte Änderung in Gesetzesform gegossen wird oder ob schlicht der praktische Ablauf der Eintragungen i.S.d. § 608 ZPO mit einer Anpassung der MFKRegV modifiziert wird, bleibt abzuwarten.

matik (§ 610 Abs. 5 S. 1, § 220 Abs. 1 ZPO) der Aufruf der Sache gemeint ist.<sup>468</sup> Eine Gebühr für die Eintragung in das Klageregister oder ein Anwaltszwang für die Erklärung der Anmeldung ist vor dem Hintergrund der Niedrigschwelligkeit des Verfahrens zur Überwindung des „rationalen Desinteresses“ nicht vorgesehen.<sup>469</sup> Eine wirksame Anmeldung hat die bereits im Einzelnen aufgezeigten materiell-rechtlichen<sup>470</sup> und prozessrechtlichen<sup>471</sup> Auswirkungen.

Die wirksame Anmeldung zur Eintragung von Ansprüchen und Rechtsverhältnissen in das Klageregister zum jeweiligen Musterfeststellungsverfahren kann nach § 608 Abs. 3 ZPO bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in erster Instanz zurückgenommen werden. Nach der aktuellen Gesetzesfassung hat der Verbraucher für seine Entscheidung, ob er sich von einer Bindung an das Musterfeststellungsverfahren und etwaige hier ergehende Entscheidungen löst und insofern die Möglichkeit erhält seine Ansprüche individuell durchsetzen zu können, nunmehr also bis zum Ablauf des Tages Zeit, an welchem die mündliche Verhandlung durch Stellung der Anträge der Parteien (§ 610 Abs. 5 S. 1, § 137 Abs. 1 ZPO) beginnt.<sup>472</sup> Die Rücknahme der Anmeldung ist wie die Anmeldung selbst gemäß § 608 Abs. 4 ZPO in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem BfJ zu erklären und im Übrigen voraussetzungslos.<sup>473</sup>

---

<sup>468</sup> So auch der Regierungsentwurf in BT-Drs. 19/2439, S.17, 25. Ein früher erster Termin i.S.d. § 272 Abs. 2 Alt. 1, § 275 ZPO ist zwar theoretisch möglich, da § 610 Abs. 5 S. 2 ZPO die entsprechenden Vorschriften nicht ausschließt, erscheint wegen der Komplexität des Kollektivverfahrens aber unzumutbar – vgl. *Röthemeyer*, MDR 2019, 6 (10): „*gehörsfreundliche Terminbestimmung*“ –, weshalb die Vorschriften bei der Auslegung der Begrifflichkeit nicht weiterhelfen, s. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 608, Rn.3 und § 610, Rn.15; *Saive/Engelhoven/Otto*, RAW 2020, 14 (16); a.A. *Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden*, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.21 („*Case Management Conference*“) und *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 610, Rn.9. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 608, Rn.3 und § 610, Rn.15 spricht sich dafür aus, dass Verhandlungen, die nur die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage betreffen (§ 280 Abs. 1 ZPO) keine ersten Termine im Sinne der Vorschrift seien. Dies erscheint vor dem Hintergrund des gesetzlichen Wortlauts und der Gesetzesmaterialien jedoch nicht überzeugend, zumal es in der Praxis – wie *Vollkommer* auch ausführt – ohnehin auf den Termin ankommen wird, den das befassende Gericht förmlich anordnet und dem BfJ zum Zwecke der Schließung der Anmeldephase zum Klageregister (§ 607 Abs. 3 ZPO) meldet. § 6 MFKRegV normiert zudem eine Art formell-rechtliche Wiedereinsetzung in die Anmeldefrist, wenn der Verbraucher gegenüber dem BfJ glaubhaft machen kann, dass seine Anmeldung (oder seine Rücknahme der Anmeldung) aufgrund einer „vorübergehenden technischen Störung des Klageregisters“ nicht funktioniert hat, wenn er die Handlung unverzüglich nachholt.

<sup>469</sup> *Fölsch*, DRiZ 2018, 214 (215); *Saive/Engelhoven/Otto*, RAW 2020, 14 (16); *Mekat/Nordholtz*, NJW 2019, 411 (414).

<sup>470</sup> Zur Verjährungshemmung s.o. bei Fn.313.

<sup>471</sup> Zur Sperrwirkung für nachfolgende Individualverfahren s.o. V. 2. Zur Aussetzung von vor öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage eingeleiteten Individualverfahren s.o. V. 3.

<sup>472</sup> Ursprünglich war die Rücknahmemöglichkeit in Einklang mit § 608 Abs. 1 ZPO nur bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins vorgesehen, vgl. BT-Drs. 19/2741, S.12, 23.

<sup>473</sup> Zu beachten ist für den einzelnen Verbraucher, der seine Anmeldung zum Klageregister entweder kurze Zeit nach der Anmeldung oder am letzten Tag der Rücknahmefrist – also am Tag des Beginns der mündlichen Verhandlung, an dem das Gericht vielleicht schon eine ungünstige Einschätzung der Sach- und Rechtslage abgibt – zurücknimmt, dass seiner Berufung auf die verjährungshemmende Wirkung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 S. 2 BGB möglicherweise der Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB entgegengesetzt werden kann, s.o. bereits ausführlich bei Fn.313 und *Nordholtz/Mekat/Boese/Bleckwenn*, Musterfeststellungsklage, § 5, Rn.79.

### 3. Gerichtliches Verfahren

An diese Phase der Gewährleistung der Öffentlichkeit des Musterfeststellungsverfahrens durch Bekanntmachung der Klage sowie die mögliche Anmeldung von allen behaupteten Verbraucheransprüchen und -rechtsverhältnissen schließt sich das im Wesentlichen bekannte erstinstanzliche gerichtliche Verfahren im Sinne der § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO, §§ 1–494a ZPO an. In der bisherigen Untersuchung sind bereits einige Verfahrensvorschriften thematisiert worden, die durch die neuen Regelungen zum Musterfeststellungsverfahren entweder ausdrücklich modifiziert oder gänzlich ausgeschlossen wurden.<sup>474</sup> Darüber hinaus gibt es aber einige Instrumente der ZPO, die vor dem Hintergrund der Struktur der neuen kollektiven Klageform auf ihre zweckmäßige Anwendungsweise untersucht werden müssen, zumal der Typus der neuen Verfahrensform gemäß § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO („soweit sich aus den Vorschriften dieses Buches nicht Abweichungen ergeben“) ohnehin stets als Korrektiv berücksichtigt werden muss.<sup>475</sup> Der Gesetzgeber hat nur spärlich besondere Regelungen abgefasst, wie etwa zur möglichen Prozessverbindung bei Eingang gleichartiger Musterfeststellungsklagen am selben Tag (§ 610 Abs. 2, § 147 ZPO)<sup>476</sup> oder zur Hinwirkungspflicht des befassten Gerichts auf sachdienliche Antragsstellung der Parteien bis spätestens zum Termin der mündlichen Verhandlung (§ 610 Abs. 4 ZPO).

Unstrittig ist, dass das mit dem Kollektivverfahren befasste Oberlandesgericht oder Oberste Landesgericht dazu angehalten ist, eine besonders sorgfältige Prozessführung und Prozessleitung zu gewährleisten, um das Gehörsinteresse<sup>477</sup> der Parteien und das Informationsinteresse der angemeldeten Verbraucher zu befriedigen und die gesetzgeberisch intendierte Effizienz des Verfahrens in seiner Breitenwirkung auch in der Praxis umzusetzen.<sup>478</sup> Hierbei kommt es im Einzelfall neben der Pflicht zur Hinwirkung auf sachdienliche Antragsstellung somit

---

<sup>474</sup> Zu den nach § 610 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 ZPO ausgeschlossenen Verfahrensbestimmungen vgl. oben Fn.314. Zu den möglichen Prozesshandlungen in Bezug auf den Streitgegenstand (Klageänderung, Klagerücknahme und übereinstimmende Erledigungserklärung) und der Diskussion um die Zulässigkeit einer Musterfeststellungswiderklage des Beklagten s.o. unter II. Zu den Bekanntmachungspflichten (§ 607 Abs. 1, Abs. 3 ZPO) s.o. 1. Zu der möglichen Streitgenossenschaft s.o. zu Beginn von VI. Zu den Koordinationsmöglichkeiten bei mehreren Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betreffen, s.o. V. 1. Zur Zulässigkeit eines außergerichtlichen Vergleichsabschluss im laufenden Musterfeststellungsverfahren s.u. unter VII. 5.

<sup>475</sup> Für die vorliegende dogmatische Analyse nicht weiter relevant, aber bei Musterfeststellungsverfahren mit einer großen Breitenwirkung – wie dem VW-Verfahren mit über 400.000 angemeldeten Verbrauchern vor dem OLG Braunschweig (Az.: 4 MK 1/18) als Paradebeispiel – praktisch bedeutsam, dürften die Regelungen zum Ausschluss und Ablehnung von Richtern (und Urkundsbeamten) nach §§ 41–49 ZPO werden. Die Konstellation, dass ein erkennender Richter oder seine in gerader Linie verwandten Personen zur Gruppe der potenziell geschädigten Verbraucher (etwa zu den Käufern eines manipulierten Dieselfahrzeugs) zählen, ist nicht abwegig, wie Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.26 ff. instruktiv darstellt, auch wenn ein Musterfeststellungsverfahren vom Umfang des bezeichneten Verfahrens vor dem OLG Braunschweig erwartungsgemäß die absolute Ausnahme bleiben wird.

<sup>476</sup> S.o. unter V. 1.

<sup>477</sup> Zur verfassungs- und menschenrechtlichen Dimension s.u. unter B.

<sup>478</sup> Die Effizienz des Verfahrens ist (unter anderem) letztlich Kernelement aller gesetzgeberischen Bemühungen, s. BT-Drs. 19/2439, S.17, 21, 28 = BT-Drs. 19/2507, S.16, 20, 27 = BT-Drs. 19/2741, S.22, 24, 25.

zwangsläufig auf eine zweckmäßige Anwendung der Befugnisse zur Verfahrensleitung (§ 610 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit §§ 139, 141–144, 146, 273, 280, 301, 303, 358a ZPO) an.<sup>479</sup> Speziellere Regelungen zum Prozessmanagement scheinen wegen der vielen Gestaltungsmöglichkeiten, die bereits de lege lata von der ZPO bereit gestellt werden, nicht notwendig zu sein.

Weiter stellt sich die Frage, ob gegen den Musterfeststellungsbeklagten ein Anerkenntnis-Musterfeststellungsurteil in Bezug auf die beantragten Feststellungsziele gemäß § 307 ZPO möglich ist. Auf den ersten Blick scheint dies unproblematisch möglich zu sein, da § 610 Abs. 5 S. 2 ZPO speziell nur ein Verzichtsurteil nach § 306 ZPO ausschließt und somit für die Anwendbarkeit des § 307 ZPO einen Umkehrschluss ins Feld geführt werden kann.<sup>480</sup> Ein Anerkenntnis des Beklagten nach Zustellung der Klageschrift, etwa zur Herbeiführung der Kostenentscheidung nach § 93 ZPO, wäre allerdings bereits teleologisch widersinnig, da in diesem Fall noch nicht einmal die Veröffentlichung der Musterfeststellungsklage im Klageregister (§ 607 Abs. 2 ZPO) stattgefunden hätte und betroffene Verbraucher dementsprechend noch keine Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung anmelden könnten. Daher sollte ein Anerkenntnis erst nach dem Schluss der Anmeldefrist nach § 608 Abs. 1 ZPO möglich sein, sprich ab dem Tag des Beginns des ersten Termins, was einer Neuregelung in § 610 ZPO bedarf.<sup>481</sup> Ab diesem Zeitpunkt erscheint es gerechtfertigt, ein Anerkenntnis des Beklagten zuzulassen. Allerdings sollte ein darauffolgendes Anerkenntnisurteil aus Gründen des Schutzes des kollektiven Verbraucherschutzes von einem gesonderten Antrag des Klägers, welcher in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen vertreten muss (§ 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZPO), abhängig gemacht und insofern in § 610 ZPO ein Gleichlauf

---

<sup>479</sup> Zöllner/Vollkommer, ZPO, § 610, Rn.14; Röthemeyer, MDR 2019, 6 (10 f.); Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.52 ff. Zur Debatte um den Sinn der Anberaumung eines frühen ersten Termins (§ 272 Abs. 2 Alt. 1, § 275 ZPO) s.o. ausführlich Fn.468.

<sup>480</sup> Zöllner/Vollkommer, ZPO, § 612, Rn.2, geht, wie auch Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 607 ZPO, Rn.18, grundsätzlich von der Möglichkeit eines „Anerkenntnis-Musterfeststellungsurteil(s)“ aus. BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 610, Rn.9, spricht sich gegen die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils ohne mündliche Verhandlung nach § 307 S. 2 ZPO aus, weil der Gesetzgeber mit dem Ausschluss nach § 610 Abs. 5 S. 2, § 128 Abs. 2 ZPO zum Ausdruck gebracht habe, dass eine Befassung mit der Sache im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unverzichtbare Voraussetzung ist. Der von Lutz zitierte Passus (BT-Drs. 19/2439, S.25) beschränkt sich aber eben nur auf die Entscheidungsmöglichkeit nach § 128 Abs. 2 ZPO und nicht etwa auch allgemein auf das schriftliche Vorverfahren i.S.d. § 272 Abs. 2 Alt. 2, § 276 ZPO, obgleich selbst dies kein Argument gegen die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils im Grundsatz wäre. Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.107 ff., spricht sich ebenfalls gegen die Anwendbarkeit des § 307 ZPO im Kollektivverfahren aus, wobei die Autorin maßgeblich auf eine zum KapMuG-Verfahren vertretene Auffassung verweist, wengleich dieser Vergleich mit dem kapitalmarktrechtlich relevanten Sonderverfahren und auch der Pauschalverweis auf die „grundsätzlich gewollte Einschränkung der Dispositionsbefugnis“ argumentativ wenig gewinnbringend ist. Eine Dispositionsbefugnis in Bezug auf präjudizielle Streitfragen ist immerhin anerkannt, vgl. hierzu Stein/Jonas/Althammer, Band 4, § 307, Rn.14 f., 37 und allgemein zur Dispositionsbefugnis bei Anerkenntnissen MüKo-ZPO/Musielak, Band 1, § 307, Rn.8, 16; Saenger/Saenger, ZPO, § 307, Rn.7.

<sup>481</sup> So auch überzeugend Windau, JM 2019, 404 (409), der dann jedoch einschränkend und sachlich nicht nachvollziehbar davon ausgeht, dass ein genereller Ausschluss eines Anerkenntnisurteils vor dem ersten Termin (nach Vorbild des § 611 Abs. 6 ZPO) nicht interessengerecht wäre, wobei die vom Autor dafür beispielhaft dargestellte Konstellation, in welcher „keine weiteren Anmeldungen mehr zu erwarten“ sind, viel zu vage erscheint, um einer trennscharfen Wertungsentscheidung hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 307 ZPO zugrunde gelegt werden zu können.

mit § 555 Abs. 3 ZPO hergestellt werden.<sup>482</sup> Damit wäre gewährleistet, dass das Kollektivverfahren nicht zu Zwecken vorzeitig beendet werden kann, die dem Verbraucherschutz zuwiderlaufen. Unter diesen Einschränkungen erscheint die Zulässigkeit eines Anerkenntnisurteils nach § 307 ZPO vertretbar.

Schließlich ist zu überprüfen, ob die allgemeinen Regelungen des Säumnisverfahrens (§§ 330–347 ZPO) im Musterfeststellungsverfahren anwendbar sind. Wegen des Umstands, dass das Säumnisverfahren von § 610 ZPO nicht ausgeschlossen wird, scheint diese Frage zunächst bejaht werden zu müssen.<sup>483</sup> Hierbei ist jedoch erneut die gesetzgeberische Wertentscheidung zu berücksichtigen, dass ein Verzichtsurteil nach § 306 ZPO, also ein Sachurteil ohne Prüfung der Begründetheit der Klage mit der sich entfaltenden Bindungswirkung im Sinne des § 613 Abs. 1 ZPO, bereits grundsätzlich ausgeschlossen ist (§ 610 Abs. 5 S. 2 ZPO). Im Ergebnis vergleichbar wäre der Fall, dass eine klagebefugte Institution eine (zulässige) Musterfeststellungsklage erhebt, im Termin zur mündlichen Verhandlung säumig ist und daraufhin (vorbehaltlich der §§ 335, 337 ZPO) auf Antrag des Beklagten und ohne weitere Schlüssigkeitsprüfung ein (echtes) Versäumnisurteil gegen sich nach § 330 ZPO ergehen lassen muss. Dieses Sachurteil würde im Sinne des § 613 Abs. 1 ZPO zulasten der angemeldeten Verbraucher Wirkung entfalten, falls die Einspruchsfrist nach § 339 ZPO ungenutzt bliebe.<sup>484</sup> Diese Form des Versäumnisurteils gegen den Kläger und somit die Anwendung des § 330 ZPO sollte daher aus teleologischen Gesichtspunkten im Wege einer Anpassung des § 610 ZPO ausgeschlossen werden, um das Verfahren – entsprechend der Wertungsentscheidung zum Verzicht – definitiv einer Sachprüfung durch das befassende Gericht zuzuführen. Aus den gleichen Erwägungsgründen sollte ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen werden, da hierfür bei Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens nach § 272 Abs. 2 Alt. 2, § 276 ZPO lediglich die Versäumung der zweiwöchigen Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO) vorliegen muss und dann vor Erlass der entsprechenden Säumnisentscheidung ebenfalls keine Sachprüfung stattfindet.<sup>485</sup>

---

<sup>482</sup> So im Ergebnis auch *Windau*, JM 2019, 404 (409). § 555 Abs. 3 ZPO dient schließlich Zwecken, die dem Telos der Musterfeststellungsklage denkbar ähnlich sind. Die Norm soll dem Beklagten die Möglichkeit nehmen, einseitig für ihn ungünstige Grundsatzurteile beim Bundesgerichtshof zu verhindern, vgl. nur *Stein/Jonas/Jacobs*, Band 6, § 555, Rn.3. Im Musterfeststellungsverfahren ist dies mit dem Interesse der Allgemeinheit zu vergleichen, dass der Beklagte nicht einseitig eine für ihn ungünstige Bindungswirkung eines Musterfeststellungsurteils i.S.d. § 613 Abs. 1 ZPO verhindern kann. Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 11.

<sup>483</sup> Gegen die Anwendbarkeit der Säumnisregelungen wird wieder die Meinung zu § 11 KapMuG ins Feld geführt, vgl. *Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden*, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.103 m.w.N. und *Vorwerk/Wolf/Kotschy*, KapMuG, § 11, Rn.15. Wiederum gibt es aber keine Rechtfertigung für diese Parallelwertung, da sich das Musterfeststellungsverfahren in ganz entscheidenden Aspekten vom KapMuG-Verfahren unterscheidet, s.o. I. mit Fn.326.

<sup>484</sup> Instrukтив für dieses Beispiel *Nordholtz/Mekat/van Wijngaarden*, Musterfeststellungsklage, § 6, Rn.104.

<sup>485</sup> Für mögliche Gesetzesänderungen s. E. II. 12.

Da die übrigen Typen von Versäumnisurteilen in der Sache, also einerseits die Abweisung der Klage wegen Unschlüssigkeit des Klägervortrags trotz Säumnis des Beklagten (§ 331 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Hs. 2 ZPO) sowie andererseits die antragsgemäße Verurteilung des Beklagten bei schlüssigem Klägervortrag und Säumnis des Beklagten (§ 331 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Hs. 1 ZPO), zumindest eine Schlüssigkeitsprüfung des Streitstoffs voraussetzen, müssen entsprechende Entscheidungsformen bei systematisch-teleologischer Analyse möglich sein und sollten nicht etwa ebenfalls ausgeschlossen werden.<sup>486</sup> Indes sollte die Bedeutung dieser Debatte nicht zu hoch gewichtet werden, da mit dem Einspruch (§§ 338–343 ZPO) – gegebenenfalls in Verbindung mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233–238 ZPO) in Bezug auf die Einspruchsfrist – ein letztlich hürdenloser Rechtsbehelf zur Verfügung steht, der es ermöglicht, bei Säumnis einer Partei schnell wieder in die Sachprüfung eintreten zu können (§ 342 ZPO).

#### **4. Rechtsstellung der Verbraucher**

Auf die Rechtsstellung des Verbrauchers im Musterfeststellungsverfahren wird zum Abschluss der vorliegenden Analyse des besonderen Verfahrensablaufs noch ein besonderes Augenmerk gelegt. Denn der Gesetzgeber hat den einzelnen Verbraucher, welcher nach § 606 Abs. 1 ZPO keine eigene Klagebefugnis besitzt, während des ganzen Musterfeststellungsverfahrens im Ergebnis zu einem passiven „Zuschauer“ deklariert.<sup>487</sup> Die typischen Einwirkungsmöglichkeiten der ZPO auf fremde Prozessrechtsverhältnisse, also Nebenintervention und Streitverkündung (§§ 66–74 ZPO), sind zulasten der betroffenen Verbraucher im Verhältnis zu den Parteien des Kollektivverfahrens umfassend ausgeschlossen worden (§ 610 Abs. 6 ZPO).<sup>488</sup> Nach wirksamer Anmeldung<sup>489</sup> wird den Verbrauchern für die Zeit der Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage darüber hinaus die Möglichkeit der Erhebung einer Individualklage abgeschnitten, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele der Kollektivklage betrifft (§ 610 Abs. 3 ZPO).<sup>490</sup> Eine Beiladung der angemeldeten Verbraucher, also eine direkte Beteiligung, wie sie beispielsweise in § 9 Abs. 3 KapMuG vorgesehen wurde, ist nicht möglich, weshalb sie keinerlei Inter-

---

<sup>486</sup> Die Möglichkeit eines (unechten) Versäumnisurteils gegen den Kläger trotz Säumnis des Beklagten bei Unzulässigkeit der Klage steht in diesem Zusammenhang nicht zur Debatte. Abgesehen davon, dass eine unzulässige Musterfeststellungsklage in der Praxis nicht bis zum Termin der mündlichen Verhandlung in der ursprünglichen Form bestehen bleiben wird, da das befassete Gericht ja immerhin besondere Prozessleitungspflichten hat (vgl. § 610 Abs. 4 ZPO), würde dieses klageabweisende Prozessurteil schon keine Bindungswirkung zulasten der angemeldeten Verbraucher i.S.d. § 613 Abs. 1 ZPO entfalten (vgl. dazu im Detail unten unter VIII.).

<sup>487</sup> Ob die im Folgenden dargestellten Regelungen zu den Einflussmöglichkeiten des Verbrauchers möglicherweise vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Wertungen kritikwürdig sind, soll an späterer Stelle dargestellt werden, vgl. unten. B.

<sup>488</sup> Zu Einzelheiten s.o. bei Fn.314.

<sup>489</sup> S.o. unter 2.

<sup>490</sup> S.o. unter V. 2.

ventionsmöglichkeiten im Musterfeststellungsverfahren besitzen.<sup>491</sup> Mangels Parteistellung hat der einzelne Verbraucher konsequenterweise auch keine typischen Informationsrechte und insbesondere kein Akteneinsichtsrecht nach § 299 Abs. 1 ZPO; das Akteneinsichtsrecht (ohne Einwilligung der Parteien) im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO dürfte im Regelfall an der Glaubhaftmachung des „rechtlichen Interesses“ scheitern, welches sich aus der Rechtsordnung selbst ergeben muss.<sup>492</sup> Zwar ist ein abstraktes Interesse des einzelnen Verbrauchers am Verfahrensstand und Akteninhalt leicht darzulegen, wenn berücksichtigt wird, dass die Erfolgsaussichten der Durchsetzung seines Individualanspruchs von der Entscheidung im Kollektivverfahren abhängen kann. Allerdings wäre eine solche Betrachtungsweise zu kurz gegriffen, da eine Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren für und gegen den Verbraucher nur unbedingte Bindungswirkung entfaltet, wenn ein Musterfeststellungsurteil ergeht (§ 613 Abs. 1 ZPO).<sup>493</sup> Dieses Urteil wird jedoch ohnehin nach § 612 Abs. 1 ZPO öffentlich bekannt gemacht, sodass gar keine Notwendigkeit für die Akteneinsicht im Sinne anderer gesetzlicher Informationsrechte besteht. Was in der Folge neben den ohnehin im Klageregister öffentlich einsehbaren Angaben zur Klage und zu den Terminbestimmungen, Hinweisen und Zwischenentscheidungen (§ 607 Abs. 1, Abs. 3 ZPO) bleibt, sind rudimentäre Auskunftsrechte der nach § 608 ZPO (wirksam) angemeldeten Verbraucher gemäß § 609 Abs. 4 ZPO gegenüber dem BfJ in Bezug auf die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben (S. 1). Weiter hat jeder angemeldete Verbraucher gegenüber dem BfJ nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens einen Anspruch auf Überlassung eines schriftlichen Auszugs über die Angaben, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind (§ 609 Abs. 4 S. 2 ZPO), spricht über die Angaben, die befassete Gerichte nach § 609 Abs. 5 ZPO und die Parteien nach § 609 Abs. 6 ZPO ebenfalls anfordern können.<sup>494</sup>

## VII. Kollektivvergleich

Auf Ebene der Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens hat der ZPO-Gesetzgeber bisher dogmatisch im Kernprozessrecht unbekannte Instrumente geschaffen, wobei nach Vorbild der Gesetzessystematik zunächst der (Musterfeststellungs-) Kollektivvergleich im Sinne des § 611 ZPO beleuchtet werden soll.<sup>495</sup> Nach § 611 Abs. 1, Abs. 6 ZPO kann ab dem Beginn

---

<sup>491</sup> Überblickartig *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 89 (93 f.). *Berger*, ZZZ 133 (2020), 3 (30) weist allerdings richtig darauf hin, dass eine rein tatsächliche „Beteiligung“ in Form der Ladung der betroffenen Verbraucher als Zeugen für die Beweisaufnahme im Musterfeststellungsverfahren in Betracht kommt.

<sup>492</sup> *BeckOK-ZPO/Bacher*, ZPO, § 299, Rn.27; *MüKo-ZPO/Pritting*, Band 1, § 299, Rn.21; *Stein/Jonas/Thole*, Band 4, § 299, Rn.26.

<sup>493</sup> Zum Entfall der Bindungswirkung s.o. unter V. 2.

<sup>494</sup> Zu § 609 Abs. 5 ZPO s.o. Fn.397; zu § 609 Abs. 6 ZPO s.u. unter IX.

<sup>495</sup> Vergleichbare Regelungen fanden sich bisher nur in den auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten zugeschnittenen §§ 17–19, 23 KapMuG.



des ersten Termins<sup>496</sup> ein gerichtlicher Vergleich auch mit (unmittelbarer) Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden.<sup>497</sup> Dieses Instrument erinnert bei der ersten Betrachtung beispielsweise an den aus den Niederlanden bekannten WCAM-Vergleich sowie an den mittlerweile in die Prozessrechtsordnungen von England und Wales implementierten CAT-Vergleich, wenngleich diese Rechtsinstitute auch außergerichtlich ausgehandelte Vergleiche umfassen, die dann auf gemeinsamen Antrag hin von einem Gericht geprüft und für alle Geschädigten für verbindlich erklärt werden können.<sup>498</sup>

## 1. Rechtsnatur

Dieser durch gerichtliche Entscheidung für allgemeinverbindlich erklärbarer Kollektivvergleich unterscheidet sich seiner Rechtsnatur nach von dem gewöhnlichen Prozessvergleich mit dessen Doppelnatur als prozessbeendigender Dispositionsakt samt zugrunde liegendem materiell-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 779 BGB.<sup>499</sup> Zunächst beendet auch der Kollektivvergleich nach § 611 ZPO das laufende Musterfeststellungsverfahren.<sup>500</sup> Dies ist umfassend jedenfalls der Fall, wenn der gesamte von der Musterfeststellungsklage umfasste Streitgegenstand mit dem Vergleich erledigt wird, wobei hier aus Effizienzgründen eine gesetzgeberische Klarstellung dahingehend wünschenswert wäre, dass auch Zwischenfragen und einzelne, abgrenzbare Feststellungsziele mittels eines gerichtlichen Vergleichs nach § 611 Abs. 1 ZPO erledigt werden können.<sup>501</sup> Die Abgrenzbarkeit bestimmter Zwischenfragen oder von Teilen des Streitgegenstandes könnte die schnellere Bereitschaft zur endgültigen Klärung des Rechtsstreits in Bezug auf unstrittige Fragen fördern. Allerdings kann der Kollektivvergleich auf eine unbestimmte Anzahl von (angemeldeten) Verbrauchern erstreckt werden, welche ihre Zustimmung zum möglichen Vergleichsinhalt durch ihren Nicht-Austritt aus dem Vergleich erklären, wie im Folgenden dargestellt wird.<sup>502</sup> Die Wirkungserstreckung des Vergleichs nach

---

<sup>496</sup> Diese zeitliche Einschränkung nach Abs. 6 soll dem Vergleich eine „möglichst weitreichende befriedende Wirkung“ zukommen lassen, s. BT-Drs. 19/2507, S.27 = BT-Drs. 19/2439, S.28. Zur Bestimmung des Begriffs „erster Termin“ s.o. Fn.468.

<sup>497</sup> Dahingegen wirkt ein Musterfeststellungsurteil zunächst nur für und wider die Prozessparteien und kann von den angemeldeten Verbrauchern ausschließlich in bestimmtem Umfang nutzbar gemacht werden, vgl. unten VIII.

<sup>498</sup> S.o. unter Teil 1 B. III. 3. (WCAM-Vergleich) und Teil 1 B. III. 2. (CAT-Vergleich) sowie für den Vergleich der Rege-lungskonzepte Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.1.

<sup>499</sup> Vgl. zu dem in den § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 160 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 3, § 98, § 278 Abs. 6, §§ 323a, 794a, 795b ZPO vorausgesetzten Prozessvergleich nur Lütke, ZPR I, § 21, Rn.10 ff.; Pohlmann, ZPR, § 10, Rn. 536 ff.; Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, § 5, Rn.518 ff.; Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald, ZPR, § 131, Rn.3 ff.

<sup>500</sup> Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.4; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 611, Rn.1. Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.1. Zu den Auswirkungen für die angemeldeten Verbraucher vgl. unten 2.

<sup>501</sup> Darstellung des Meinungsstandes hinsichtlich der Möglichkeit eines Teilvergleichs i.S.d. § 611 ZPO bei Zöl-ler/Vollkommer, ZPO, § 611, Rn.2. Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 13.

<sup>502</sup> In materiell-rechtlicher Hinsicht wird deshalb mitunter erwogen, ob durch den Vergleich ein Vertrag zulasten Dritter begründet wird und somit der klagende Verband als Nichtberechtigter in Aktion tritt, was eine nachträgliche Zustimmung (= Genehmigung i.S.d. §§ 185, 184 BGB) der betroffenen Individualrechtsträger erforderlich macht, vgl. nur Mu-sielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.4 m.w.N.

§ 611 ZPO ist somit viel umfassender als die des üblichen Prozessvergleichs. Weiterhin ist die Grundlage der Wirkungserstreckung (§ 611 Abs. 1, Abs. 5 S. 4 ZPO) zunächst nicht der Vertrag zwischen den Prozessparteien, sondern der unanfechtbare Gerichtsbeschluss gemäß § 611 Abs. 5 S. 2 ZPO.<sup>503</sup>

Weil der Vergleich nach § 611 ZPO das Ergebnis eines zweistufigen gerichtlichen Genehmigungsmechanismus mit Sachprüfung ist und § 611 Abs. 5 S. 4 ZPO eine Wirkungserstreckung des materiell-rechtlichen Vertragsinhalts für die nicht ausgetretenen Verbraucher konstituiert, steht im Übrigen die Frage im Raum, ob und in welchem Umfang der Wirksamkeitsbeschluss nach § 611 Abs. 5 S. 2 ZPO Rechtskraftwirkung entfaltet, was im Zuge eines gewöhnlichen Prozessvergleichs unstrittig ausgeschlossen ist.<sup>504</sup> Die Gerichtsbeschlüsse im Sinne des § 611 ZPO sind unanfechtbar und entfalten somit eine Art formelle („Quasi“-) Rechtskraft im Sinne des § 705 ZPO; vor dem Hintergrund der sich mit der Bekanntmachung des zweiten Beschlusses auf eine Vielzahl von Verbrauchern erstreckende Regelungswirkung des Vergleichs scheint der Genehmigungsbeschluss auf den ersten Blick auch eine unspezifizierte Form von materieller Rechtskraft zu bewirken, wenngleich hierfür kein Anhaltspunkt im Gesetzestext vorhanden ist.<sup>505</sup>

## 2. Reichweite

Grundsätzlich ist der Vergleich nach § 611 ZPO nach dessen konsequentem Wortlaut für die Wirkungserstreckung auf die im Klageregister zur Musterfeststellungsklage angemeldeten Verbraucher zugeschnitten.<sup>506</sup> Dennoch wird diskutiert, ob der Kollektivvergleich auch auf Verbraucher erstreckt werden kann, welche ihre Ansprüche überhaupt nicht zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben.<sup>507</sup> Die für die Möglichkeit der Partizipation von nicht

---

<sup>503</sup> Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.4; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 611, Rn.9; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.30. Der Gerichtsbeschluss selbst ist jedoch nicht Vollstreckungstitel i.S.d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, sondern – wenn überhaupt – der Kollektivvergleich selbst, s.u. unter 2.

<sup>504</sup> Lüke, ZPR I, § 21, Rn.14; Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald, ZPR, § 131, Rn.30, m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur.

<sup>505</sup> Dies erwägt bspw. auch Magnus, NJW 2019, 3177 (3179). Im Einzelnen zu dieser Fragestellung sehr unkonkret bspw. BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 611, Rn.17; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.55 ff.; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 611, Rn.9; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.4. Letztlich handelt es sich bei der Wirkung des Kollektivvergleiches aber um die bereits bekannte materiell-rechtliche Wirkung (vgl. unten unter 4.), welche jedoch kraft Gerichtsbeschluss auf die umfassten Verbraucher erstreckt wird. Dies erscheint auch konsequent zu sein, wenn die Wirkungen der hypothetischen Annahme einer Rechtskraft im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Ein solcher Vergleich wäre sodann etwa auch unter Art. 36 EuGVVO zu fassen und wäre ohne weiteres in anderen EU-Staaten anzuerkennen, wobei Art. 59 EuGVVO umgangen würde.

<sup>506</sup> S. auch BT-Drs. 19/2507, S.26 f. = BT-Drs. 19/2439, S.27 f.

<sup>507</sup> Dies für den Fall eines für nicht angemeldete Verbraucher günstigen Vertrages bejahend Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.12; Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 611, Rn.4. Vermittelnd für eine solche Partizipationsmöglichkeit unter engen Voraussetzungen hinsichtlich der Informierung aller Beteiligten Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.5; Weinland, Musterfeststellungsklage, Rn.171. Schmidt-Kessel (Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage zur Anhörung im Rechtsausschuß [des Deutschen Bundestages] am 8.6.2018, S.20 f., abrufbar unter <http://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/news-terme>)

angemeldeten Verbrauchern streitenden Stimmen sind jedoch nicht überzeugend. Einerseits bleibt den Prozessparteien für den Fall, dass sie neben den bereits angemeldeten Verbrauchern auch weitere Betroffene in eine gütliche Einigung einbeziehen wollen, die Möglichkeit unbenommen, einen außergerichtlichen Vergleichsschluss mit allen Verbrauchern zu schließen, die sich an den Vereinbarungen beteiligen wollen. Die Parteien können das gerichtliche Verfahren sodann beenden, sodass für eine extensive Anwendung oder gar eine gesetzgeberische Anpassung des § 611 ZPO keine Notwendigkeit besteht.<sup>508</sup> Andererseits lassen der gesetzliche Wortlaut sowie die Gesetzgebungsmaterialien für diese Frage keinen Auslegungsspielraum, indem ausnahmslos auf die „angemeldeten Verbraucher“ abgestellt wird, sodass eine Erstreckung eines Vergleichs nach § 611 ZPO auf nicht angemeldete Verbraucher den gesetzgeberischen Willen konterkarieren und somit eine unzulässige Rechtsanwendung darstellen würde.<sup>509</sup> Insofern liegt es im Interesse und Risiko eines jeden Verbrauchers seine behaupteten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse entweder innerhalb der Anmeldephase zum Klageregister anzumelden oder sich dem Risiko auszusetzen, an einem möglicherweise günstigen Kollektivvergleich im Sinne des § 611 ZPO nicht partizipieren zu können.

Im Übrigen stellt sich bereits hier die Frage, ob die Wirkungserstreckung des Kollektivvergleichs auch Rechtsnachfolger der ursprünglich angemeldeten Verbraucher binden kann, wenn die relevanten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse also beispielsweise von einem Verbraucher an einen Dritten abgetreten werden. Bei einer Rechtsnachfolge vor der wirksamen Anmeldung stehen der Anmeldung des Rechtsnachfolgers und somit der Erstreckung eines möglicherweise ergehenden Vergleichs für und gegen den Rechtsnachfolger keine Einwände entgegen, insofern der Rechtsnachfolger die Verbrauchereigenschaft (§ 608 Abs. 1, § 29c Abs. 2 ZPO) besitzt.<sup>510</sup> Wenn nach wirksamer Anmeldung und vor Vergleichsschluss im Sinne des § 611 ZPO eine Rechtsnachfolge stattfindet, sollte dies entsprechend des in § 265 ZPO enthaltenen Rechtsgedankens rein rechtlich keine Rolle spielen, dürfte aber praktische Schwierigkeiten bei der Führung beziehungsweise Aktualisierung des Klageregisters nach

---

pdfs/Stellungnahme-Musterfeststellungsklage.pdf [zuletzt abgerufen: 22.1.2022]) schlägt diese Öffnung für weitere Beteiligte „durch einen Mechanismus aus einseitiger Erklärung des Verbrauchers mit – ausübungsbedürftiger – Zurückweisungsbefugnis des Unternehmers“ vor.

<sup>508</sup> Der Kläger könnte die Klage dann beispielsweise mit Einwilligung des Beklagten zurücknehmen (§ 269 ZPO), wenn die Parteien hinsichtlich der sich zulasten des Klägers ergebenden Kostentragungspflicht (§ 269 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 ZPO) eine sinnvolle Regelung finden. S. dazu näher unten unter 5.

<sup>509</sup> So im Ergebnis auch Nordholtz/Mekat/Mekat, Musterfeststellungsklage, § 7, Rn.82. Das gefundene Ergebnis wird sogar noch deutlicher, wenn berücksichtigt wird, dass der Gesetzgeber die Rolle der nicht angemeldeten Verbraucher durchaus ausdrücklich hervorhebt, indem er anführt, dass (auch) die nicht angemeldeten Verbraucher auf der Basis des gerichtlich auf seine Angemessenheit geprüften Vergleichs mit dem Beklagten über eine Streitbeilegung verhandeln können, wenngleich diese augenscheinlich keine unmittelbaren Rechte aus dem Kollektivvergleich herleiten können (vgl. BT-Drs. 19/2507, S.27).

<sup>510</sup> Dies ergibt sich schon problemlos aus dem gesetzlichen Wortlaut. Vgl. im Übrigen Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.8. Wenn der Rechtsnachfolger diese Verbrauchereigenschaft nicht besitzt, dann kann er die Rechtswirkungen der Anmeldung im Umkehrschluss nicht nutzbar machen.

sich ziehen.<sup>511</sup> Eine gesetzliche Anpassung ist aber zur Klärung nicht erforderlich. Vielmehr ist der Rechtsnachfolger des ursprünglich angemeldeten Verbrauchers zur Wahrung seiner (übergegangenen) Rechte gehalten, dem BfJ unverzüglich die Rechtsnachfolge anzuzeigen.

### 3. Voraussetzungen

In der darüber hinaus angezeigten Detailbetrachtung richtet sich das Zustandekommen des Vergleichs, insofern § 611 ZPO keine Spezialregelungen enthält, nach den allgemeinen Voraussetzungen (§ 610 Abs. 5 S. 1 ZPO), mithin insbesondere nach § 278 Abs. 1 und Abs. 6 ZPO.<sup>512</sup> Ein Kollektivvergleich kann grundsätzlich auch im Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof<sup>513</sup>, also nach Revision gegen ein Musterfeststellungsurteil durch eine Partei, geschlossen werden, da § 555 Abs. 1 S. 1 ZPO auf die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften verweist, die im Musterfeststellungsverfahren (für diesen Fall) ebenso nach § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO anwendbar sind.<sup>514</sup>

Inhaltlich soll der Vergleich nach § 611 Abs. 2 ZPO Regelungen in Bezug auf die Anspruchshöhe im Verhältnis zu den einzelnen angemeldeten Verbrauchern (Nr. 1), hinsichtlich der von diesen zu erbringenden Nachweisen für die Berechtigung zum Empfang der Leistung (Nr. 2), zur Fälligkeit dieser Leistungen (Nr. 3) sowie zur Übernahme der Gerichtskosten (Nr. 4) enthalten, wobei die Norm ihrem Wortlaut nach keinen verpflichtenden Vergleichsinhalt voraussetzt. Insbesondere da Regelungen zu den Einzelleistungen an die jeweiligen Verbraucher (Nr. 1) nicht verpflichtend in den Vergleichstext aufgenommen werden müssen, kann der Kollektivvergleich sich auch darauf beschränken, gewisse feste Rahmenbedingungen zwischen den Parteien festzulegen, die dann im Einzelnen zwischen den Verbrauchern und dem Beklagten konkretisiert werden.<sup>515</sup> Da der Vergleich nicht nur das Musterfeststellungsverfahren, sondern eben auch die zu erwartenden Individualstreitigkeiten angemessen beilegen beziehungsweise befrieden und somit gewissermaßen Rechtssicherheit mit Breitenwirkung gewährleisten soll, muss er aus zwingenden teleologischen Gründen bedingungsfrei ausgestaltet werden und darf keine für die Zeit nach dem ersten Genehmigungsbeschluss (§ 611 Abs. 3 S. 3 ZPO) wirkenden Rücktritts- oder Widerrufsvorbehalte enthalten, wie es bei gewöhnli-

---

<sup>511</sup> Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.9; BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 611, Rn.17. Im Übrigen soll an dieser Stelle auf die späteren Ausführungen zur Wirkung der Rechtsnachfolge auf die Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO verwiesen werden, s.u. unter VIII.

<sup>512</sup> So ausdrücklich auch BT-Drs. 19/2507, S.26 = BT-Drs. 19/2439, S.27. Gemäß § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO ist die Beschlussfassung nach § 278 Abs. 6 S. 2 ZPO jedoch wegen der abweichenden Regelungen der § 611 Abs. 3, Abs. 5 ZPO ausgeschlossen, s. nur BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 611, Rn.1.

<sup>513</sup> S.o. unter III.

<sup>514</sup> BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 611, Rn.1; Weinland, Musterfeststellungsklage, Rn.171 (Fn.352 m.w.N).

<sup>515</sup> Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.6; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 611, Rn.3; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.14.

chen Prozessvergleichen in der Praxis regelmäßig der Fall ist.<sup>516</sup> Um diesen Grundsatz im Sinne der Rechtssicherheit zu kodifizieren, bietet sich eine gesetzliche Anpassung mit einer dem § 18 Abs. 2 KapMuG nachempfundenen Regelung innerhalb des § 611 ZPO an.<sup>517</sup>

Der allgemeinverbindliche Vergleich bedarf auf erster Stufe der grundsätzlichen Genehmigung durch das mit der Musterfeststellungsklage befasste Gericht im Wege eines unanfechtbaren Beschlusses (§ 611 Abs. 3 S. 1, 3 ZPO). Dieser Beschluss kann dann ergehen, wenn das Gericht den Vergleichsinhalt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als angemessene gütliche Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse einstuft (§ 611 Abs. 3 S. 2 ZPO). Das Gericht hat mithin zu untersuchen, ob der vorgeschlagene Inhalt des Vergleichs (§ 611 Abs. 2 ZPO) die typischerweise zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten bei der Durchsetzung der individuellen Rechte durch die Verbraucher angemessen beilegen kann.<sup>518</sup> Dabei können die im Rahmen des Vergleiches angestrebten Regelungen auch zulasten der angemeldeten Verbraucher wirken, die angesichts der Natur einer gütlichen Streitbeilegung im Wege des gegenseitigen Nachgebens ohnehin auf Grundlage des Vergleiches nicht 100 % desjenigen erhalten werden, was sie bestenfalls in einem erfolgreichen Individualverfahren erstreiten könnten.<sup>519</sup> Dieser Sicherungsmechanismus der gerichtlichen Angemessenheitsprüfung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes stellt – neben der bereits erwähnten Möglichkeit der Erreckung auf alle am Vergleichsschluss nicht beteiligten Verbraucher –<sup>520</sup> eine ganz entscheidende Neuerung im Vergleich zum Zustandekommen eines gewöhnlichen Prozessvergleichs dar.

Nach dieser erststufigen gerichtlichen Billigung werden die bis zum Zeitpunkt des Genehmigungsbeschlusses angemeldeten Verbraucher nach Maßgabe des § 611 Abs. 4 ZPO beteiligt. Dabei wird ihnen zunächst der genehmigte Vergleichstext samt Belehrung über die Wirkungen des Vergleichs, über ihr Austrittsrecht sowie über Form und Frist der Austrittserklärung

---

<sup>516</sup> So auch überzeugend Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.7; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 611, Rn.3. Beide Autoren weisen auf das Fehlen einer dem § 18 Abs. 2 KapMuG entsprechenden Vorschrift bzw. auf einen in Bezug auf diese Vorschrift notwendigen Analogieschluss hin. A.A. bspw. Waßmuth/Asmus, ZIP 2018, 657 (665).

<sup>517</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 13.

<sup>518</sup> BT-Drs. 19/2507, S.26. Kähler, ZIP 2020, 293 (294 ff.), weist dabei überzeugend darauf hin, dass die gerichtliche Angemessenheitsprüfung sich nicht nur auf die äußeren Grenzen einer vertraglichen Vereinbarung beschränken darf, wie sie sich beispielsweise aus den §§ 138, 242 BGB ergeben, und zieht die durchaus augenfällige Parallele zu der Angemessenheitsprüfung im Rahmen der AGB-Kontrolle (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO).

<sup>519</sup> Entsprechende Regelungen stellen somit keinesfalls unzulässige Vertragsbestandteile zulasten Dritter bzw. der angemeldeten Verbraucher dar, vgl. Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.6; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 611, Rn.3; BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 611, Rn.17; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.12; Nordholtz/Mekat/Mekat, Musterfeststellungsklage, § 7, Rn.26 ff.

<sup>520</sup> Vgl. BT-Drs. 19/2507, S.26 = BT-Drs. 19/2439, S.27: „Mangels unmittelbarer Beteiligung der angemeldeten Verbraucher an der Musterfeststellungsklage bedarf es allerdings verfahrensrechtlicher Sicherungsmaßnahmen, um einen wirksamen Rechtsschutz der angemeldeten Verbraucher zu gewährleisten“.

zugestellt (S. 1). Jedem Verbraucher ist es möglich den Vergleichsinhalt zu prüfen und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs im Wege einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem befassen Gericht oder zu Protokoll der entsprechenden Geschäftsstelle dieses Gerichts den Austritt aus dem Vergleich zu erklären (S. 2, S. 3), wodurch die (bereits im Einzelnen vorgestellten) Wirkungen der Anmeldung allerdings nicht berührt werden (S. 4).<sup>521</sup> Der Versäumung der Austrittsfrist von einem Monat kann vonseiten der einzelnen Verbraucher nicht etwa mit einem Wiedereinsetzungsantrag gemäß §§ 233 ff. ZPO abgeholfen werden, weil der Gesetzgeber die Frist nach § 611 Abs. 4 S. 3 ZPO nicht als Notfrist im Sinne von § 233 ZPO deklariert hat.<sup>522</sup> Der genehmigte Vergleich wird nach § 611 Abs. 5 S. 1 ZPO wirksam, wenn in der Folge weniger als 30 % der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt erklären.<sup>523</sup> Dass der auf erster Stufe genehmigte Vergleich im Falle des Austrittes von mindestens 30 % der angemeldeten Verbraucher für alle Beteiligten unwirksam wird, wurde nicht ausdrücklich geregelt, ist aber im Wege eines Umkehrschlusses zu folgern.<sup>524</sup> Falls also zumindest 70 % der angemeldeten Verbraucher den Vergleich für und gegen sich wirken lassen möchten, stellt das Gericht auf der zweiten Stufe durch ebenfalls unanfechtbaren Beschluss den Inhalt und die Wirksamkeit des Vergleichs fest, wobei dieser Beschluss nunmehr auch im Klageregister öffentlich bekannt zu machen ist (§ 611 Abs. 5 S. 2, S. 3 ZPO). Andernfalls muss das Verfahren streitig fortgesetzt werden.

#### 4. Auswirkungen

Mit der Bekanntmachung des zweiten Genehmigungsbeschlusses im Sinne des § 611 Abs. 5 S. 2 ZPO im Klageregister entfaltet der Vergleich Wirkung für und gegen diejenigen angemeldeten Verbraucher, die ihren Austritt nicht erklärt haben (§ 611 Abs. 5 S. 2 ZPO). Dies wirft als Erstes die Frage auf, wie diese gesetzlich nicht näher definierte Wirkung für und gegen die Verbraucher zu verstehen ist.<sup>525</sup> Auf den ersten Blick ungeklärt bleibt insbesondere, ob der Kollektivvergleich eine rein materiell-rechtliche, vertragliche Bindungswirkung für und gegen die Verbraucher in ihrer Beziehung zum beklagten Unternehmer oder eventuell eine prozessrechtlich relevante Bindungswirkung entfaltet, die erst in einem Folgerechtsstreit

---

<sup>521</sup> Zu den Wirkungen des Austritts aus dem Vergleich für den jeweiligen Verbraucher s.u. IX.

<sup>522</sup> *Röß*, NJW 2020, 2068 (2069 f.).

<sup>523</sup> Für den Fall, dass 30 % oder mehr der angemeldeten Verbraucher aus dem erststufig genehmigten Vergleich austreten, sieht der Gesetzgeber keine Möglichkeit mehr, dass der Vergleich seine befriedende Funktion erfüllt, vgl. BT-Drs. 19/2507, S.27. Die 30 %-Grenze ist dabei § 17 Abs. 1 S. 4 KapMuG entlehnt.

<sup>524</sup> Nordholtz/Mekat/Mekat, Musterfeststellungsklage, § 7, Rn.66; BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 611, Rn.13; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.48 ff.; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.16.

<sup>525</sup> Zur verfahrensbeendigenden Wirkung des Kollektivvergleichs bei umfassender Erledigung des Streitgegenstands s.o. 1. und Fn.501. Zum Entfall der prozessbeendigenden Wirkung aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa für den Fall der Anfechtung des Vergleichs, des Irrtums über die Vergleichsgrundlage oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, vgl. *Magnus*, NJW 2019, 3177 (3179 ff.).

nutzbar gemacht werden kann, wie im Falle des § 613 Abs. 1 ZPO. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass der Kollektivvergleich neben dem Musterfeststellungsverfahren selbst auch die zu erwartenden Individualstreitigkeiten möglichst umfassend und möglichst frühzeitig befrieden soll, weshalb es nicht zweckmäßig wäre, dem Vergleichsinhalt eine lediglich präjudizielle Wirkung für nachfolgende Verfahren beizumessen.<sup>526</sup> Aus dem Vergleich entspringen also unmittelbar materiell-rechtliche Ansprüche der angemeldeten und im Vergleichstext in Bezug genommenen Verbraucher gegen den Beklagten, jedenfalls wenn die einzelnen Vereinbarungen überhaupt konkrete Leistungsberechtigungen konstituieren und nicht möglicherweise lediglich Rahmenregelungen für die Verteilung bestimmter Kompensationen enthalten.<sup>527</sup> Einer aktiven Beteiligung der Verbraucher am Vergleichsschluss bedarf es hingegen gerade nicht, die materiell-rechtliche Wirkung bindet die nicht aus dem Vergleich ausgetretenen Personen mit der Bekanntmachung des Beschlusses unmittelbar. Während dieser Umstand auf rein materiell-rechtlicher Ebene für die Verbraucher vorteilhaft ist, müssen die einzelnen Verbraucher die aus dem Vergleich entspringenden Ansprüche für den Fall einer Erfüllungsverweigerung des Beklagten notfalls gerichtlich geltend machen, ohne dass für das Individualverfahren und dessen Beweisaufnahme die Wirkung des § 613 Abs. 1 ZPO nutzbar gemacht werden kann.

Anders wäre dies nur, wenn der Kollektivvergleich im Sinne des § 611 ZPO (bei entsprechender Ausgestaltung als leistungsbegründender Vertrag) für die einzelnen Verbraucher bereits einen Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO darstellen würde und die Verbraucher nach § 795b ZPO eine Vollstreckungsklausel erhalten könnten. Hierfür müssten die Verbraucher mangels Parteistellung als „Dritte“ im Sinne ersterer Norm eingestuft werden können, wofür aber nach herkömmlicher Dogmatik ein Beitritt zum Verfahren erforderlich wäre.<sup>528</sup> Wenn der Gesetzgeber eine Notwendigkeit dafür gesehen hätte, dass auch die einzelnen Verbraucher die Möglichkeit erhalten, aus dem Kollektivvergleich unmittelbar die

---

<sup>526</sup> S.o. bei Fn.505 und ohne tiefergehende dogmatische Erwägungen Nordholtz/Mekat/Mekat, Musterfeststellungsklage, § 7, Rn.83 f.; BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 611, Rn.17.

<sup>527</sup> So differenzierend auch Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.8, 17; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.63; Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 89 (90). Nach Merkt/Zimmermann, VuR 2018, 363 (370) ist ein Vergleich über das „Feststellungsprogramm“ ohne konkrete Abfassung von Leistungspflichten zugunsten der angemeldeten Verbraucher nicht möglich. Diese Auffassung steht jedoch im Widerspruch zur ausdrücklichen „Soll“-Ausgestaltung des § 611 Abs. 2 Nr. 1 ZPO durch den Gesetzgeber und ist mithin nicht überzeugend.

<sup>528</sup> MüKo-ZPO/Wolfsteiner, Band 2, § 794, Rn.106; Rosenberg/Schwab/Gottwald/Gottwald, ZPR, § 131, Rn.12 (Fn.16 m.w.N.); Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 89 (92); Fölsch, DRiZ 2018, 214 (217); Baumbach/Lauterbach/Schmidt, ZPO, § 611, Rn.3. A.A. (mit Verweis auf den Wortlaut von § 611 Abs. 1 ZPO) Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 611, Rn.8 (Fn.14). Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 611 ZPO, Rn.63, spricht sich zwar dafür aus, dass der Vergleich zwar grundsätzlich auch hinsichtlich der konkreten Ansprüche der Verbraucher Titelqualität i.S.d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO besitze, die einzelnen Verbraucher aber mangels Möglichkeit der Erteilung einer Vollstreckungsklausel nicht daraus vollstrecken könnten. Richtigerweise ist bei der Diskussion auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung eine isolierte Vollstreckungsstandschaft, also eine Ermächtigung des Verbands zur Einzelvollstreckung aus dem Vergleich zugunsten des einzelnen Verbrauchers, für unzulässig hält, vgl. nur BGH, NJW 1993, 1396 (1397 f.).

Zwangsvollstreckung zu betreiben, hätte er eine Anpassung der relevanten zwangsvollstreckungsrechtlichen Regelungen in Angriff genommen, wie zum Beispiel mit der Deklaration des Kollektivvergleichs im Sinne des § 611 ZPO als besonderen Vollstreckungstitel<sup>529</sup> und einer entsprechenden Modifizierung der Regelungen zur Erteilung einer Vollstreckungsklausel<sup>530</sup>. Im Gesamtkonzept der neuen Klageform besteht dafür aber keine Notwendigkeit. Denn zum einen wird es aus Sicht des Beklagten wenig Sinn machen, die Erfüllung der durch den Vergleich begründeten Leistungen kollektiv zu verweigern, da die individuelle Rechtsdurchsetzung der gesondert vertraglich begründeten (oder zumindest durch den Vergleich festgestellten) Ansprüche in aller Regel erfolgreich sein wird. Zum anderen wäre nicht einzusehen, weshalb der Kollektivvergleich nach § 611 ZPO eine unmittelbare Grundlage für die Zwangsvollstreckung der Verbraucher bilden soll, während ein Urteil lediglich Bindungswirkung für Folgeprozesse (§ 613 Abs. 1 ZPO) entfalten kann. Im Ergebnis scheint es daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, den Kollektivvergleich durch die Modifizierung entsprechender zwangsvollstreckungsrechtlicher Regelungen zugunsten der Verbraucher rechtsschutzintensiver auszugestalten, zumal dies die Bereitschaft der Musterfeststellungsbeklagten zur Eingehung eines Kollektivvergleichs sicherlich mindern würde.

## 5. Konkurrenzfragen

Im Zusammenhang mit der gütlichen Streitbeilegung eines Musterfeststellungsverfahrens lassen sich noch die Fragen aufwerfen, ob ein gewöhnlicher Prozessvergleich zwischen den Parteien des Kollektivverfahrens geschlossen werden kann, welcher die angemeldeten Verbraucher nicht mit einschließt und ob die Parteien mit Wirkung für die angemeldeten und gegebenenfalls für weitere Personen auch einen außergerichtlichen Vergleich schließen können, der dann mittelbar infolge einer sonstigen Erledigung des Kollektivverfahrens auch zu einer Beendigung des Kollektivverfahrens führen könnte.

Der Abschluss eines Prozessvergleichs mit verfahrensbeendender Wirkung und bestimmten Regelungen zwischen den Parteien,<sup>531</sup> ohne dass sich der Vergleich auf die angemeldeten Verbraucher erstreckt, erscheint vom Wortlaut („auch“) des § 611 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nicht ausgeschlossen, da die Norm ein zusätzliches Mittel zur gütlichen Streitbeilegung

---

<sup>529</sup> Hier könnte ein neugefasster § 794 Abs. 1 Nr. 1a ZPO erwogen werden, welcher sich ausschließlich auf Kollektivvergleiche mit vollstreckbarem Inhalt bezieht.

<sup>530</sup> Etwa mit einem neugefassten § 795c ZPO, welcher den Vollstreckungstitel (§ 794 Abs. 1 Nr. 1a ZPO) auf Antrag eines jeden Verbrauchers, der im Vergleichstext namentlich und mit Anschrift als Anspruchsberechtigter genannt ist, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des ersten Rechtszugs oder gegebenenfalls vom zuständigen Rechtspfleger für vollstreckbar erklärbar deklariert.

<sup>531</sup> Etwa ein Vergleich, welcher die Klagerücknahmepflicht des Klägers gegen Übernahme der Verfahrenskosten durch den Beklagten regelt, vgl. *Waclawik*, NJW 2018, 2921 (2924).



schaft, welches zur Gewährleistung der Breitenwirkung auch die Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem Beklagten berücksichtigen kann.<sup>532</sup> Eine Betrachtung der gesetzgeberischen Intention hinter der Einführung des § 611 ZPO und der konkreten Ausgestaltung der Norm lassen an diesem vorläufigen Ergebnis aber schnell entscheidende Zweifel aufkommen. Keiner weiteren Erläuterung bedarf die Feststellung, dass ein nur bilateraler Prozessvergleich zwischen den Parteien, ohne Berücksichtigung der einzelnen Verbraucherrechtsstreitigkeiten, überhaupt keine Breitenwirkung oder Befriedungsfunktion entfalten kann. Denn die betroffenen Verbraucher können sodann unter Ausnutzung der bis mindestens zu diesem Zeitpunkt anhaltenden Verjährungshemmung der Musterfeststellungsklage im Zusammenspiel mit der jeweiligen Anmeldung zum Klageregister (§ 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB) zwar Individualklage erheben. Das Musterfeststellungsverfahren wäre für sie jedoch im Übrigen ergebnislos verlaufen, was aus prozessökonomischer Sicht einer Ressourcenverschwendung gleichkommen würde. Auf dogmatischer Ebene bliebe für den Fall eines solchen Prozessvergleichs völlig unklar, ob und in welchem Umfang eine Angemessenheitsprüfung durch das Gericht und ein (zumindest erststufiger) Genehmigungsbeschluss stattzufinden hat (§ 611 Abs. 3 ZPO). Eine solche Genehmigung könnte aber ohnehin nie erteilt werden, weil ein Prozessvergleich, der die Ansprüche der Verbraucher überhaupt nicht mit einschließt, auch keine angemessene gütliche Beilegung der „Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse (der Verbraucher)“ im Sinne des § 611 Abs. 3 S. 2 ZPO darstellen kann. Ferner würden die Instrumente der Beteiligung der Verbraucher (§ 611 Abs. 4 ZPO) und auch der „Opt-out“-Ausgestaltung des Wirksamkeitsverfahrens (§ 611 Abs. 5 S. 1, S. 2 ZPO) völlig leerlaufen, wenn ein gerichtlicher Vergleich überhaupt keine Aussage über die rechtliche Stellung der Verbraucher träge. All diese Erwägungen lassen darauf schließen, dass ein isolierter Prozessvergleich mit alleiniger Wirkung zwischen den Parteien wegen der besonderen, auf die Breitenwirkung aller Verfahrensmechanismen ausgelegten, Struktur des Musterfeststellungsverfahrens unzulässig sein muss.<sup>533</sup> Um für dieses überzeugende Ergebnis Rechtssicherheit zu schaffen, sollte § 611 ZPO dergestalt modifiziert werden, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs nicht nur vor dem ersten Termin in zeitlicher Hinsicht für unzulässig erklärt wird, sondern auch in sachlicher Hinsicht für Konstellationen, in denen der Vergleich nur zwischen den Prozessparteien ohne gütliche Beilegung

---

<sup>532</sup> Ohne weitere Diskussion Prütting/Gehrlein/Halfmeier, ZPO, § 611, Rn.2; Waclawik, NJW 2018, 2921 (2924).

<sup>533</sup> So überzeugend auch Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 89 (90).

der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse abgeschlossen wird.<sup>534</sup>

Diese teleologischen Bedenken hinsichtlich der besonderen Ausgestaltung eines Prozessvergleichs nach § 611 ZPO greifen allerdings bei der Frage, ob während des laufenden Musterfeststellungsverfahrens ein außergerichtlicher Vergleich möglich ist, nicht durch. Denn die Norm (§ 611 Abs. 1, Abs. 6 ZPO) bezieht sich nur auf „gerichtliche Vergleiche“ und trägt somit eine weitergehende Einschränkung der Privatautonomie, sprich der Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichsschlusses, und der Dispositionsbefugnis, also gegebenenfalls des Rechts des Klägers die Klage nach einem außergerichtlichen Vergleichsschluss zurückzunehmen, nach aktueller Fassung des Wortlauts nicht.<sup>535</sup> Dies gilt insbesondere dahingehend, dass die zeitliche Zulässigkeitsregelung des § 611 Abs. 6 ZPO nicht etwa (analog) die Unzulässigkeit eines außergerichtlichen Vergleichs vor dem ersten Termin bewirkt.<sup>536</sup> Konsequenterweise kann ein außergerichtlicher Vergleich für die dort berücksichtigten Verbraucher nur Wirkung entfalten, wenn diese am Vergleichsschluss unmittelbar und aktiv beteiligt sind, da eine gesetzliche Wirkungserstreckung nach Vorbild des § 611 Abs. 5 S. 4 ZPO in Konsequenz zum bisher Ausgeführten im außergerichtlichen Bereich keine Gültigkeit besitzt. Dass die Rechtsprechung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichsschlusses – ohne weitere Sach- oder Angemessenheitsprüfung durch das befassende Gericht – anerkennt, lässt auch der Verfahrensgang im bisher größten deutschen Kollektivverfahren („VW-Abgasskandal“ vor dem OLG Braunschweig) erahnen, in welchem die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich unter Einbeziehung von rund der Hälfte der angemeldeten Verbraucher geschlossen hatten und der klagende vzbv die Musterfeststellungsklage daraufhin zurücknahm.<sup>537</sup> Da § 611 ZPO mit seinen ausdifferenzierten Regelungen für den außergerichtlichen Vergleich nicht gilt, können die Parteien über diese außergerichtliche gütliche Streitbeilegung folglich insbesondere die gerichtliche Angemessenheitsprüfung (§ 611 Abs. 3 ZPO) sowie das in der Praxis langwierige Zustellungs- und Austrittsverfahren in Bezug auf die angemeldeten Verbraucher (§ 611 Abs. 4 ZPO) umgehen, was gerade vor dem Hintergrund der Geschehnisse im VW-Musterfeststellungsverfahren bei dem OLG Braunschweig kritisiert worden ist.<sup>538</sup> Für

---

<sup>534</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 13.

<sup>535</sup> *Gurkmann/Jahn*, VuR 2020, 243 (243 ff.); *BeckOK-ZPO/Augenhofer*, ZPO, § 611, Rn.1.3; *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 89 (90); *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, § 611, Rn.8 (Fn.6); *Schneider*, BB 2018, 1986 (1995); *Waclawik*, NJW 2018, 2921 (2924).

<sup>536</sup> Anders bewertet dies *Nordholt/Mekat/Mekat*, Musterfeststellungsklage, § 7, Rn.4.

<sup>537</sup> S.o. unter Einleitung B.

<sup>538</sup> *Stadler*, VuR 2020, 163 (164 ff.); *zpoblog.de v. 3.5.2020 (Kehrberger)*, Der Vergleich in der VW-Musterfeststellungsklage – eine kritische Betrachtung, <https://www.zpoblog.de/vergleich-vw-musterfeststellungsklage-kritik-kehrberger/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Im Ergebnis auch *Heese*, Individualvergleiche im Schatten der Musterfeststellungsklage? NJW-aktuell (Editorial) 10/2020, [https://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/Editorial\\_10-2020.pdf](https://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/Editorial_10-2020.pdf) (zuletzt abgerufen:

die Anordnung der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines außergerichtlichen Vergleichs während des Musterfeststellungsverfahrens erscheint die Befürchtung einer Umgehung gesetzlicher Sicherungsmechanismen aber nicht ausreichend. Schließlich ist den klagebefugten Verbraucherverbänden zuzugestehen, dass sie auch ohne Hilfe durch das befassende Gericht in der Lage sind, zumindest für einen Großteil der angemeldeten Verbraucher tragbare Lösungen zu finden. Auch in zeitlicher Hinsicht ist eine gesetzgeberische Modifikation des § 611 Abs. 6 ZPO nicht angezeigt. Außergerichtliche Vergleiche sollten nicht erst ab dem Tag des ersten Termins zugelassen werden, obgleich zugegebenermaßen erst mit Schluss der Anmeldephase endgültig abschätzbar ist, welche Tragweite das kollektive Interesse am Streitgegenstand überhaupt besitzt. Denn dies würde dem Gesetzgeber die im Anschluss vorgeschlagene Möglichkeit abschneiden, den Parteien das Recht zu geben, einen außergerichtlich und gegebenenfalls vor Schluss der Anmeldephase ausgehandelten Vergleich dem gerichtlichen Genehmigungsverfahren im Sinne des § 611 ZPO zuleiten zu können.

## **6. Bewertung und Grundsatzreform**

Die Einführung eines Kollektivvergleichs, der kraft gerichtlichen Beschlusses für allgemeinverbindlich erklärt werden kann, ist eine grundsätzlich begrüßenswerte gesetzgeberische Neuschaffung, um das Rechtsgebiet des kollektiven Rechtsschutzes mit weiteren Handlungsmöglichkeiten flexibler zu gestalten. Neben der vorgeschlagenen Modifikation des § 611 ZPO wäre es aber zweckmäßig den Anwendungsbereich der Norm erneut zu erweitern, um den Streitparteien noch weitere faktische Möglichkeiten zur gütlichen Streitbeilegung unter Einbeziehung einer möglichst großen Anzahl von betroffenen Verbrauchern zu eröffnen. So wäre es sinnvoll, den Parteien die Möglichkeit zu geben, einen außergerichtlich ausgehandelten Vergleich der Genehmigung durch das mit der bereits rechtshängigen Musterfeststellungsklage befassende Gericht im Sinne des § 611 Abs. 3 ZPO zuzuleiten. Das Vorgehen könnte gerade in Fällen zweckdienlich sein, in welchen bereits vor Einleitung des Gerichtsverfahrens oder parallel zur Anmeldephase konkrete Verhandlungsergebnisse zwischen den Parteien gefunden werden. Damit könnte auch gewährleistet werden, dass der Verhandlungsinhalt vertraulich

---

22.1.2022), dessen Frage, ob sich die Sperrwirkung für Individualklagen der Verbraucher (§ 610 Abs. 3 ZPO) nicht auch auf deren materiell-rechtliche Befugnis, auf die mit den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage verknüpften Forderungen individuell im Vergleichswege zu verzichten, erstrecken müsste, zu verneinen ist, da § 610 Abs. 3 ZPO ein Mittel zur Effizienzsteigerung im Prozessrecht ist und eine Erstreckung auf das materielle Recht somit weder vorgesehen noch sachlich gerechtfertigt ist. Schließlich dient die Musterfeststellungsklage neben der Effektivierung von Prozessen bei kollektiven Schadensereignissen auch dem kollektiven Interesse des Verbraucherschutzes, welchem eine so tiefgreifende Einschränkung der Privatautonomie zuwiderlaufen würde. Ferner wäre es für die einzelnen Verbraucher möglich, einem außergerichtlichen Vergleich beizutreten, der vor Erhebung einer (hypothetischen) Musterfeststellungsklage zwischen einem Verbraucherverband und dem schädigenden Unternehmer ausgehandelt wird. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum die Erhebung einer entsprechenden Kollektivklage dieses Recht für die sich zur Eintragung in das Klageregister anmeldenden Verbraucher ausnahmslos ausschließen sollte.

behandelt werden kann und nur das Verhandlungsergebnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Im Falle der Nichtgenehmigung durch das Gericht könnten die Parteien unter Einbeziehung der jeweiligen Verbraucher weiterhin den materiell-rechtlich wirksamen außergerichtlichen Vergleich schließen und das Musterfeststellungsverfahren mit prozessualen Mitteln beenden. Im Falle der Genehmigung durch das Gericht nach Maßgabe des § 611 Abs. 3 ZPO wäre es sinnvoll, den außergerichtlichen Vergleich wie einen gerichtlichen Vergleich im Sinne des § 611 Abs. 1 ZPO zu behandeln und den Vergleichsinhalt somit auf alle angemeldeten Verbraucher zu erstrecken. In der Folge wäre das Verfahren nach § 611 Abs. 4, Abs. 5 ZPO für die im Klageregister angemeldeten Verbraucher in Gang zu setzen. Dies wäre in letzter Konsequenz, vorbehaltlich des möglichen Austritts von mindestens 30 % der angemeldeten Verbraucher, mit einer Wirkungserstreckung des gerichtlich genehmigten, außergerichtlichen Vergleichs kraft der Bekanntmachung des (zweiten) Feststellungsbeschlusses auf die im Klageregister angemeldeten und nicht aus dem Vergleich ausgetretenen Verbraucher nach § 611 Abs. 5 S. 4 ZPO verbunden.<sup>539</sup> Mit der Ausgestaltung könnte das außergerichtliche Verhandlungsergebnis unter dem Schutz einer gerichtlichen Angemessenheitsprüfung zielgerichtet zugunsten der angemeldeten Verbraucher nutzbar gemacht werden, ohne dass diese noch aktiv dem außergerichtlichen Vergleich beitreten müssten, sodass die aufwendige Bekanntmachungs- und Anmeldephase in letzter Konsequenz nicht umsonst durchgeführt werden würde.

Für einen noch weitergehenden Modifikationsvorschlag fehlt es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung noch an einer ausreichenden Evaluationsgrundlage des Musterfeststellungsverfahrens *de lege lata*. Theoretisch denkbar wäre es etwa, den klagebefugten Verbänden alternativ zur Erhebung einer Musterfeststellungsklage oder im Rahmen eines gütlichen Vorverfahrens die Möglichkeit zu geben, bei Gericht einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag einzureichen, der im Falle der Genehmigung durch das Gericht und Zustimmung des Musterfeststellungsbeklagten sofort eine dem § 611 Abs. 5 S. 4 ZPO vergleichbare Wirkung entfalten könnte. Zu einer noch tiefgreifenderen Reform wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht Stellung genommen, zumal in Teil 3 der Untersuchung noch die Einführung einer vollkommen neuen und im Vergleich zum Musterfeststellungsverfahren rechtsschutzintensiveren Klageart zur Debatte gestellt wird.

---

<sup>539</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 13.

## VIII. Musterfeststellungsurteil und Bindungswirkung

Kommt eine gütliche Streitbeilegung nicht zustande und wird das Musterfeststellungsverfahren nicht anderweitig beendet, ergeht ein streitiges Musterfeststellungsurteil. Während mit § 611 ZPO eine spezielle Form des Prozessvergleichs implementiert worden ist, regelt das Gesetz hier lediglich besondere (neben § 607 ZPO tretende) Bekanntmachungserfordernisse gemäß § 612 ZPO. So ist einerseits das komplette Musterfeststellungsurteil nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen (Abs. 1). Andererseits ist weiterhin jede Rechtsmitteleinlegung (Abs. 2 S. 1) sowie der Eintritt der Rechtskraft des Musterfeststellungsurteils (Abs. 2 S. 2) zu veröffentlichen. Aus der Gesamtschau ergibt sich die Schlussfolgerung, dass es sich bei einem Musterfeststellungsurteil um ein übliches, erstinstanzliches Urteil im Sinne der § 610 Abs. 5 S. 1, §§ 300–329 ZPO<sup>540</sup> handelt, ohne dass nennenswerte Modifikationen aufgrund der Ausgestaltung des Musterfeststellungsverfahrens vorzunehmen wären.<sup>541</sup> Einzig statthafte Rechtsmittel gegen diese Endentscheidung ist gemäß § 614 ZPO – als Konsequenz aus der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte beziehungsweise des Obersten Landesgerichts<sup>542</sup> – die Revision zum Bundesgerichtshof<sup>543</sup> (S. 1), wobei die Rechtssache kraft gesetzlicher Anordnung (S. 2) stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO hat und die Revision gegen erstinstanzliche Musterfeststellungsurteile insofern stets zuzulassen ist.<sup>544</sup> Das Urteil entfaltet zwischen den Parteien nach herkömmlicher Dogmatik eine (materielle) Rechtskraftwirkung im Sinne des § 322 Abs. 1

---

<sup>540</sup> § 325a ZPO (KapMuG-Musterentscheid) ist im allgemeineren Musterfeststellungsverfahren naturgemäß nicht anwendbar.

<sup>541</sup> Zöllner/Vollkommer, ZPO, § 612, Rn.2 (Zur Möglichkeit von „Teil-, Anerkennnis- und Säumnis-Musterfeststellungsurteilen“); Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 612, Rn.1; BeckOK-ZPO/Lutz, ZPO, § 612, Rn.5 und § 610, Rn.24 ff. Im Ergebnis auch Baumbach/Lauterbach/Schmidt, ZPO, § 610, Rn.10. Dies gilt demnach auch für klageabweisende Prozessurteile, vgl. Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 612 ZPO, Rn.4.

<sup>542</sup> BT-Drs. 19/2741, S.26.

<sup>543</sup> Zu den gerichtsverfassungsrechtlichen Aspekten s.o. II. Somit entscheidet der Bundesgerichtshof in der Rechtsmittelinstanz als Revisionsgericht und nicht etwa als Berufungsgericht, wie dies in manchen Spezialgesetzen vorgesehen ist, vgl. nur Baumbach/Lauterbach/Schmidt, ZPO, § 614, Rn.1.

<sup>544</sup> Wenn der Gesetzgeber (BT-Drs. 19/2741, S.26) davon spricht, dass die Revision ungeachtet des § 26 Nr. 8 EGZPO (nunmehr § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) zulässig ist, vermengt er in der Tat ein Institut aus dem Revisionszulassungsverfahren mit der Statthafteit der Revision an sich, s. Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 614 ZPO, Rn.2. Der Rückschluss dahingehend, dass im Falle einer (versehentlichen) Nichtzulassung der Revision, die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO stets und ohne Überschreitung der Wertgrenze i.S.d. § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zulässig sein soll, kann somit zwar der Gesetzesbegründung, nicht jedoch dem gesetzlichen Wortlaut de lege lata entnommen werden. Daher sollte, wie Röthemeyer überzeugend darstellt, § 614 ZPO in der Tat dahingehend abgeändert werden, dass die Revision abweichend von § 543 ZPO gegen Musterfeststellungsurteile für stets statthaft erklärt wird, um diesen terminologischen Zirkelschluss aufzulösen; vgl. für eine mögliche Gesetzesänderung E. II. 14. Ebenso Baumbach/Lauterbach/Schmidt, ZPO, § 614, Rn.2, der noch darauf hinweist, dass das Revisionsgericht – spätestens nach einer entsprechenden Anpassung des § 614 ZPO – keinen Zurückweisungsbeschluss nach § 552a ZPO fassen kann. Für die Notwendigkeit der Revisionszulassung nach bisher geltendem Wortlaut auch Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 614, Rn.1. Zöllner/Vollkommer, ZPO, § 614, Rn.1, wie auch Waclawik, NJW 2018, 2921 (2924), vertreten hingegen, dass es überhaupt keiner Zulassung durch das erstinstanzliche Gericht bedarf. Im Übrigen sind die Vorschriften zur Revision (§§ 542–566 ZPO) – mit Ausnahme der §§ 552a, 565, 566 ZPO – kraft gesetzlicher Anordnung in § 614 S. 1 ZPO anwendbar.

ZPO und stellt für die Parteien als Titel eine taugliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 704, 705 ZPO dar.<sup>545</sup>

Von Interesse für die vorliegende Untersuchung ist die gesetzliche Anordnung der Breitenwirkung des rechtskräftigen<sup>546</sup> Musterfeststellungsurteils. Dieses bindet nach § 613 Abs. 1 ZPO alle zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen (wirksam) angemeldeten Verbrauchern und dem Beklagten berufene Gerichte, soweit die Entscheidung im Individualverfahren die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft<sup>547</sup> (S. 1), wenn der jeweilige angemeldete Verbraucher seine Anmeldung nicht wirksam (§ 608 Abs. 3, Abs. 4 ZPO) zurückgenommen hat (§ 613 Abs. 1 S. 2 ZPO). Diese Bindungswirkung stellt gewissermaßen das Kernstück der neuen Klageform dar, da mit ihr alle ungeklärten Rechtsstreitigkeiten zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem Beklagten (spätestens in einem weiteren Gerichtsverfahren) effizient befriedet werden sollen.<sup>548</sup> Eine Bindungswirkung im Sinne von § 613 Abs. 1 ZPO kann grundsätzlich nicht kraft eines Prozessurteils, sondern nur durch ein Sachurteil ausgelöst werden, gleich ob und in welchem Umfang mit diesem die Klage abgewiesen oder antragsgemäß geurteilt wird.<sup>549</sup>

Bei dieser Bindungswirkung handelt es sich trotz der Anknüpfung an den Streitgegenstand der Musterfeststellungsklage nicht etwa um eine subjektive Rechtskraftwirkung im Sinne des § 325 Abs. 1 ZPO, da die angemeldeten Verbraucher, die die Bindungswirkung in den Folgeprozessen für und gegen sich wirken lassen müssen, zu keinem Zeitpunkt Prozesspartei werden können.<sup>550</sup> Das Musterfeststellungsurteil kann aber bestimmte Präjudizien schaffen, wel-

---

<sup>545</sup> Für viele etwa *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.177; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 613, Rn.1; *Nordholtz/Mekat/Mekat*, Musterfeststellungsklage, § 8, Rn.41 f.

<sup>546</sup> Wie *Baumbach/Lauterbach/Schmidt*, ZPO, § 613, Rn.3, richtig darstellt, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Bindungswirkung des Urteils erst mit seiner Rechtskraft eintreten kann, da zuvor für jeden angemeldeten Verbraucher die Sperrwirkung des § 610 Abs. 3 ZPO gilt; hierzu s.o. V. 2.

<sup>547</sup> Hierbei fällt ins Auge, dass der Gesetzgeber – ohne weitere Erläuterung in der Begründung – den notwendigen Zusammenhang zwischen dem Streitgegenstand des Kollektivverfahrens und dem des Individualverfahrens mit dem Wort „betreffen“ ausfüllt, während er in § 608 Abs. 1 ZPO den Begriff „abhängen“ benutzt hat. Während begriffsdogmatisch zwischen den Begrifflichkeiten durchaus Unterschiede herausgefiltert werden könnten, indem beispielsweise davon ausgegangen wird, dass der Begriff „abhängen“ einen unmittelbaren Kausalitätszusammenhang erforderlich macht, während das „betreffen“ in § 613 Abs. 1 S. 1 ZPO weitergehend zu verstehen ist, wird sich für die zivilprozessuale Praxis kein entscheidender Unterschied ergeben. So ausführlich differenzierend *Schneider*, BB 2018, 1986 (1993). Anders etwa *Baumbach/Lauterbach/Schmidt*, ZPO, § 613, Rn.5. In § 204 Abs.1 Nr.1a BGB nutzt der Gesetzgeber die Begrifflichkeit des „zugrunde“ Liegens, sodass im Ergebnis wohl anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber mit dem Wortlaut der einzelnen Normen keine erheblichen Unterscheidungskriterien aufstellen wollte.

<sup>548</sup> BT-Drs. 19/2507, S.16; *Baumbach/Lauterbach/Schmidt*, ZPO, § 613, Rn.2; *BeckOK-ZPO/Augenhofer*, ZPO, § 613, Rn.1.

<sup>549</sup> BT-Drs. 19/2507, S.27; *Baumbach/Lauterbach/Schmidt*, ZPO, § 613, Rn.4; *Saenger/Rathmann*, ZPO, § 613, Rn.1; *Prütting/Gehrlein/Halfmeier*, ZPO, § 613, Rn.5.

<sup>550</sup> Zur Verbraucherrolle im Musterfeststellungsverfahren ausführlich oben unter VI. 4. Im Übrigen vgl. *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.191; *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, § 613, Rn.2; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 613, Rn.2; *Nordholtz/Mekat/Mekat*, Musterfeststellungsklage, § 8, Rn.65 f. Das vorstehend zitierte Schrifttum geht hier überwiegend von einer prozessualen Bindungswirkung „sui generis“ aus, wenngleich die genaue Einordnung nichts an der praktischen Handhabung des § 613 Abs. 1 ZPO ändern kann und auf dogmatischer Ebene auch wenig differenziert vorgenommen wird. Etwas unpräzise („Rechtskraftbindung“), aber letztlich ebenfalls differenzierend, kommentiert auch *Röthemeyer*, Musterfeststel-

che von in Folgeprozessen angerufenen Gerichten bei vergleichbaren Sachverhalten zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden müssen, wobei diese gegebenenfalls zu überprüfen haben, ob der klagende Verbraucher auch wirksam zum Klageregister angemeldet war und ob er sich nicht gegebenenfalls durch Zurücknahme der Anmeldung (rechtzeitig) vom Kollektivverfahren gelöst hatte.<sup>551</sup>

Eine klärungsbedürftige Frage ist in diesem Zusammenhang, inwieweit die Bindungswirkung des § 613 Abs. 1 ZPO im Falle einer Rechtsnachfolge aufseiten der angemeldeten Verbraucher oder des Beklagten gelten kann.<sup>552</sup> Eine Rechtsnachfolge auf Beklagtenseite hat nach – soweit ersichtlich – einhelliger Auffassung wegen der zu berücksichtigenden Wertungen der §§ 322, 325 Abs. 1 ZPO keinerlei Auswirkungen auf die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils.<sup>553</sup> Wertungsmäßig scheint dieses Ergebnis auch alternativlos zu sein, da der im Musterfeststellungsverfahren unterliegende Unternehmer andernfalls eine rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolge auf einen anderen Unternehmer herbeiführen könnte und dieses dann von der Bindungswirkung des Urteils frei wäre, was dem Sinn und Zweck der neuen Klageform in jeder Hinsicht zuwiderlaufen würde. Die Bindungswirkung entfaltet sich – jedenfalls im Wege einer notwendigen analogen Anwendung des § 325 Abs. 1 ZPO – ebenfalls unproblematisch auf die Gesamtrechtsnachfolger der angemeldeten Verbraucher, wie etwa deren Erben (§ 1922 BGB), wobei der Beklagte diesen gegenüber eine gegebenenfalls für ihn günstige Präjudizwirkung nach § 404 BGB entgegensetzen kann.<sup>554</sup> Bereits hier zeigt sich aber, dass die Regelungen der ZPO zur subjektiven Rechtskraftwirkung nicht problemlos auf die Bindungswirkung eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren übertragen werden kann, da diese – wie soeben dargelegt worden ist – deutliche Unterschiede zur tradierten materiellen Rechtskraft aufweist. Höchst umstritten bleibt die Rechtslage daher in der Konstellation, in welcher, etwa durch Abtretung an einen Dritten, eine Einzelrechtsnachfolge hinsichtlich des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses eintritt, welchen oder welches der jeweilige Verbraucher zur Eintragung in das Klageregister angemeldet hatte.<sup>555</sup> Rein wertungsmäßig wäre es aber

---

lungsklage, Teil II, § 613 ZPO, Rn.2, 15 ff. So auch *Oehmig*, Die Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, S.112.

<sup>551</sup> *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 613 ZPO, Rn.15 f.; *Nordholtz/Mekat/Mekat*, Musterfeststellungsklage, § 8, Rn.51 ff.; *Prütting/Gehrlein/Halfmeier*, ZPO, § 613, Rn.8; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 613, Rn.3, 6.

<sup>552</sup> Einführend zum Grundproblem s. bereits oben unter V. 2. sowie VII. 2.

<sup>553</sup> Vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 613, Rn.5. Im Übrigen wird dieser Aspekt – im Gegensatz zur Rechtsnachfolge bzgl. der angemeldeten Verbraucher – gar nicht erst (ernsthaft) diskutiert, geschweige denn das gefundene Ergebnis in Abrede gestellt.

<sup>554</sup> *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 613, Rn.3, 5; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 613 ZPO, Rn.13 und § 611, Rn.11; *BeckOK-ZPO/Augenhofer*, ZPO, § 613, Rn.8a; *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, § 613, Rn.2.

<sup>555</sup> Dies wäre bspw. in einem Fall denkbar, in welchem ein angemeldeter Verbraucher seinen manipulierten PKW im Laufe des Musterfeststellungsverfahrens weiterverkauft, ohne dass im Rahmen dieser Arbeit der Frage nachgegangen werden kann, ob in diesem Fall überhaupt der Vermögensschaden aufseiten des angemeldeten Verbrauchers entfallen würde. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 613, Rn.4, vertritt, dass die durch die wirksame Anmeldung in das Klageregister erworbene Rechtsposition nicht selbstständig übertragbar sei, da die Konzeption der neuen Verfahrensform eine namentliche Registereintra-

auch hier angezeigt, im Falle einer Rechtsnachfolge aufseiten der angemeldeten Verbraucher eine Erstreckung der Bindungswirkung zu bejahen, da sich andernfalls auch dieser durch Abtretung einer für ihn respektive den Rechtsnachfolger ungünstigen Präjudizwirkung des Urteils entledigen könnte. Für alle aufgezeigten Konstellationen verbleibt eine dogmatische Unsicherheit, da die Bindungswirkung des § 613 Abs. 1 ZPO keine Rechtskraftwirkung im herkömmlichen zivilprozessualen Sinne darstellt und daher auch die bekannten Regelungen zur subjektiven Rechtskrafterstreckung bestenfalls im Wege eines Analogieschlusses nutzbar gemacht werden könnten. Der Gesetzgeber sollte mithin auch an dieser Stelle eine klarstellende Anpassung des § 613 ZPO dahingehend anstreben, dass die Bindungswirkung sich auch auf die Rechtsnachfolger des Beklagten sowie der (bis zum Ablauf des Stichtags im Sinne von § 608 Abs. 3 ZPO) angemeldeten Verbraucher erstreckt.<sup>556</sup>

## **IX. Folgeverfahren und Individualrechtsdurchsetzung**

Ist ein Musterfeststellungsverfahren schließlich kraft eines rechtskräftigen Urteils oder anderweitig erledigt worden, schließt sich für die im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens angemeldeten Verbraucher eine weitere Phase der Individualrechtsdurchsetzung an. Diese gehört dogmatisch nicht mehr zum Verfahren im Sinne der §§ 606–614 ZPO, gleichwohl ist es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zweckmäßig, auf entsprechende Folgeprobleme gesondert und thematisch abrundend einzugehen.<sup>557</sup>

Die Individualrechtsdurchsetzungsphase mit Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens beginnt sowohl im Falle des Entfalls der Rechtshängigkeit im weiteren Sinne (§ 610 Abs. 3, § 613 Abs. 2 ZPO)<sup>558</sup>, als auch im Falle einer Beendigung des Verfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil. Bei der letztgenannten Alternative kann und muss der einzelne angemeldete Verbraucher – sowie der im Musterfeststellungsverfahren Beklagte – die Bindungswirkung des § 613 Abs. 1 ZPO für und gegen sich gelten lassen.

Wenn die Parteien des Kollektivverfahrens einen für allgemeinverbindlich erklärten Kollektivvergleich nach § 611 ZPO schließen, sind die Verbraucher, welche nicht rechtzeitig aus dem Vergleich ausgetreten sind, gehalten, die kraft des zweiten gerichtlichen Genehmigungsbeschlusses für und gegen sie wirkenden Vergleichsregelungen (§ 611 Abs. 5 S. 4 ZPO)

---

gung mit einer abschließenden Zahl der „berechtigten“ Verbraucher voraussetze. A.A. unter erneutem Verweis auf § 325 Abs. 1, § 265 ZPO *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 613 ZPO, Rn.7 ff.

<sup>556</sup> S.o. V. 2. zur Rechtslage bei einer Abtretung vor Schluss der Anmeldephase. Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 15.

<sup>557</sup> Eine ausführliche Szenarioanalyse findet sich bei Nordholtz/Mekat/Schroeder, Musterfeststellungsklage, § 11, Rn.37 ff.

<sup>558</sup> S.o. unter V. 2 und V. 3.



durchzusetzen. Dabei ist erneut hervorzuheben, dass auch dieser besondere Prozessvergleich für die angemeldeten Verbraucher keinen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO darstellt.<sup>559</sup> Ein bereits vor Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage eingeleitetes Individualverfahren kann aufgrund der Regelungen des Vergleichs auch unmittelbar in der Sache erledigt sein und mit den bekannten prozessualen Mitteln beendet werden.<sup>560</sup> Nichts anderes gilt letztlich dann, wenn die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich unter Einbeziehung der angemeldeten (und gegebenenfalls auch weiterer) Verbraucher schließen, wenngleich dieser seine Wirkungen nur kraft des Inhalts der materiell-rechtlichen Vereinbarungen entfalten kann, ohne dass gerichtliche Genehmigungsbeschlüsse vonnöten wären.

In jeglichen anderen denkbaren Fällen der Verfahrensbeendigung verbleibt den Verbrauchern die Möglichkeit, ihre behaupteten Rechte notfalls im Wege eines eigenständigen Individualprozesses geltend zu machen, ohne dass etwaige kollektive Regelungen die Rechtsdurchsetzung erleichtern oder erschweren könnten.<sup>561</sup>

Da es im nationalen Prozessrecht noch keine Möglichkeit einer echten Gruppenklage gibt, ist es nicht denkbar, dass der bereits im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens klagende Verband, die Individualprozesse unter Zuhilfenahme der bereits „erstrittenen“ Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO gebündelt in Vertretung aller sich an dieser hypothetischen Gruppenklage beteiligenden Verbraucher führt. Zwar wäre es entsprechend des Modells der bereits in Teil 1 dieser Untersuchung dargestellten massenweisen Abtretung der Individualansprüche beziehungsweise der Einziehungsklage zu erwägen, dass der genannte Verband unter Zuhilfenahme des einfachen Zugangs zu den Verbraucherinformationen (§ 609 Abs. 6 ZPO) die Individualansprüche im Wege einer (unechten) Gruppenklage aktivlegitimiert geltend macht. § 613 Abs. 1 ZPO spricht sich allerdings unzweifelhaft dahingehend aus, dass die Bindungswirkung nur für die Prozessrechtsverhältnisse zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem Beklagten gelten kann. Für das Stadium der Rechtsdurchsetzung nach einem Kollektivverfahren im Sinne des neuen 6. Buches der ZPO hat der Gesetzgeber – entsprechend dem bereits erarbeiteten Befund – somit bisher keine zureichende prozessuale Bündelungsmöglichkeit etabliert. Dieses Ergebnis wird ein ausschlaggebender Diskussionspunkt für

---

<sup>559</sup> S.o. unter VII. 4.

<sup>560</sup> Vgl. etwa *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 613 ZPO, Rn.30.

<sup>561</sup> Für Möglichkeiten der kollektiven alternativen Streitbeilegung s.u. unter C.

die Debatte um die Einführung einer rechtsschutzintensiveren kollektiven Klageform im Rahmen des dritten Teils dieser Untersuchung sein.<sup>562</sup>

## X. Kostenrecht

Abschließend ist ein Blick auf das Rechtsanwaltsvergütungs- und Gerichtskostenrecht zu werfen, da ohne eine praxisbezogene Betrachtung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten, die für die Führung des Kollektivverfahrens erforderlich sind, keine aussagekräftige Bewertung der Effizienz der neuen Regelungen möglich ist. Dies hat nichts mit der bereits gefundenen Diagnose zu tun, dass kollektiver Rechtsschutz in Form eines Verbandsklagerechts regelmäßig Schwierigkeiten bei der zureichenden Finanzierung der klagebefugten Verbände mit sich bringt. Die Problematik wird durch die neuen Regelungen zum Musterfeststellungsverfahren allerdings noch verstärkt, indem der Gesetzgeber den Verbänden die Klagebefugnis nur zugesteht, wenn diese Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben (§ 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO).

Allerdings treten weitere Missstände in der gesetzlichen Konzeption in Bezug auf die kostenrechtlichen Regelungen auf. Zunächst billigt das Gesetz Rechtsanwälten, welche möglicherweise von Verbrauchern mandatiert werden, um die Anmeldung zum Klageregister durchzuführen, keinen eigenen Gebührentatbestand zu (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a RVG<sup>563</sup>), sondern erklärt den entsprechenden Aufwand mit der Verfahrensgebühr für das Prozessverfahren in der Individualrechtsdurchsetzungsphase (Nr. 3100 VV-RVG) oder mit der Geschäftsgebühr bei einer bloßen außergerichtlichen Beratungstätigkeit (Nr. 2300 VV-RVG) für abgegolten.<sup>564</sup> Dies erscheint auf den ersten Blick bereits fragwürdig, wenn die durchaus einschneidenden Rechtswirkungen einer wirksamen Anmeldung zum Klageregister in materiell-rechtlicher (§ 204 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 S. 2 BGB) und umso mehr in prozessrechtlicher Hinsicht (§ 610 Abs. 3, § 613 Abs. 2 ZPO) und die damit einhergehende ausführliche Beratungspflicht der Rechtsanwaltschaft bedacht wird. Allerdings lässt sich dies noch überzeugend mit der Erwä-

---

<sup>562</sup> Röhemyer, MDR 2019, 1421 (1421 ff.), nimmt mögliche Lösungsmöglichkeiten für die „Post-MFU“-Phase in den Blick. Während ein gebündeltes Mahnverfahren sofort auf seine Grenzen stoßen wird, wenn die Rechtsstreitigkeiten ein nicht völlig unerhebliches Maß an Komplexität aufweisen, und Vergleichsverhandlungen nach Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens zwischen den Parteien und den Verbrauchern ohnehin möglich sind, erscheint die Möglichkeit der Anordnung einer Teilnahmepflicht aller Beteiligten an einem Schlichtungsverfahren grundsätzlich erwägenswert, weshalb speziell dieser Aspekt an späterer Stelle noch genauer aufgegriffen wird (s.u. unter C. II.). Eine kollektive gerichtliche Leistungsprüfungsphase nach Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens wäre zwar auf den ersten Blick denkbar, die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung aller Einzelfälle jedoch sehr kompliziert und ein entsprechendes Instrument wäre im Vergleich zu der in Teil 3 dieser Untersuchung vorgeschlagenen neuen Rechtsschutzform ohnehin weniger erfolgversprechend.

<sup>563</sup> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Gesetz über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) v. 5.5.2004 (BGBl. I S.718), in Kraft getreten am 1.7.2004, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2020 (BGBl. I S.3320) m.W.v. 1.1.2021.

<sup>564</sup> BT-Drs. 19/2507, S.28; Heese, JZ 2019, 429 (437); Saive/Engelhoven/Otto, RAW 2020, 14 (18); Schneider, DAR-Extra 2018, 741 (741).

gung rechtfertigen, dass den Verbrauchern durch die Anmeldung zum Kollektivverfahren keinerlei zusätzliche Kosten entstehen sollen, um die Niedrigschwelligkeit des Verfahrens zu gewährleisten, weshalb die Anmeldung an sich ebenfalls keinen gerichtskostenrechtlich relevanten Gebührentatbestand erfüllt.<sup>565</sup>

Überraschend erscheint es aber, dass der Gesetzgeber mit dem geänderten § 48 Abs. 1 S. 2 GKG den Gebührenstreitwert für Musterfeststellungssachen an den Höchststreitwert für Rechtsstreitigkeiten aufgrund des UKlaG angepasst und somit auf maximal 250.000 € gedeckelt hat. Dies soll das Streitwert-Maximum darstellen, wobei unterhalb dieses Maximalwerts vom Prozessgericht eine Wertfestsetzung nach gerichtlichem Ermessen vorzunehmen ist (§ 3 Hs. 1 ZPO), welche sich am Interesse der Allgemeinheit an den mit der Musterfeststellungsklage verfolgten Feststellungszielen und nicht etwa an der summierten wirtschaftlichen Bedeutung für diejenigen Verbraucher, deren Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von den Feststellungszielen abhängen, zu orientieren hat.<sup>566</sup> Dies macht Sinn, wenn damit das Kostenrisiko für die klagenden Verbände minimiert wird, indem selbst bei außergewöhnlichen Großprozessen – wie dem Musterfeststellungsverfahren im „VW-Abgasskandal“ vor dem OLG Braunschweig mit weit über 400.000 angemeldeten Verbrauchern – die Gerichtskosten gering gehalten werden.<sup>567</sup> Für die Prozessbevollmächtigten der Parteien – insofern im Binnenverhältnis nicht ohnehin vom RVG abweichende Honorarvereinbarungen geschlossen werden – wirkt sich diese Deckelung der Gerichtskosten jedoch ganz erheblich aus, sodass eine angemessene Vergütung für die Vorbereitung und Durchführung derartiger Massenverfahren über das Kostenrecht nicht sichergestellt werden kann. Dieses Ergebnis wird umso deutlicher, wenn überschlagen wird, welche Vergütungshöhe zu generieren wäre, wenn die Prozessbevollmächtigten die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse aller angemeldeten Verbraucher unmittelbar gerichtlich geltend machen würden.<sup>568</sup> Zwar ist es nicht abwegig, dass Anwaltskanzleien die Vertretung der Verbraucherverbände in Musterfeststellungssachen übernehmen, um sich öffentlichkeitswirksam als Verbraucherschützer zu präsentieren. Dies ist jedoch für kleinere Kollektivverfahren, die das öffentliche Interesse nicht in so hohem Maße anziehen, wie es etwa beim Musterfeststellungsverfahren vor dem OLG Braunschweig gegen die Volkswagen AG der Fall war, kein dauerhaft tragbarer Ansatz.<sup>569</sup> Zusammenfassend sollte das minimale Kostenrisiko für die klagenden Verbraucherverbände beibehalten, der finanzielle Anreiz

---

<sup>565</sup> BT-Drs. 19/2507, S.15 f.

<sup>566</sup> BT-Drs. 19/2507, S.28; *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (51); *Heese*, JZ 2019, 429 (437); *Saive/Engelhoven/Otto*, RAW 2020, 14 (18 f.); *Schneider*, DAR-Extra 2018, 741 (741).

<sup>567</sup> *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (51); *Heese*, JZ 2019, 429 (437); *Saive/Engelhoven/Otto*, RAW 2020, 14 (18 f.).

<sup>568</sup> *Beckmann/Waßmuth*, WM 2019, 45 (51); *Heese*, JZ 2019, 429 (437). *Saive/Engelhoven/Otto*, RAW 2020, 14 (19).

<sup>569</sup> So auch überzeugend *Heese*, JZ 2019, 429 (437). Vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen bei *Haider*, Prinzipal-Agenten-Problem, S.145 ff.

für die Anwaltschaft zur Vertretung der Parteien eines Musterfeststellungsverfahrens jedoch gesteigert werden. Dies wäre erreichbar, indem das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, entsprechend der bereits bekannten Regelung in § 41a RVG für das Kapitalanleger-Musterverfahren, dergestalt anpasst wird, dass dem Vertreter des Musterfeststellungsklägers auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligt wird, wobei auch die Komplexität des jeweiligen Kollektivverfahrens Berücksichtigung finden sollte.<sup>570</sup> Hierbei wäre es jedoch nicht ratsam, etwa nach Vorbild des § 41a Abs. 1 S. 3, S. 4 RVG, eine Addition der im Klageregister angemeldeten Ansprüche vorzunehmen, um den Bezugspunkt für die Gebührenbemessung zu finden, da die Höhe der einzelnen Ansprüche im Musterfeststellungsverfahren im Gegensatz zum Kapitalanleger-Musterverfahren, in welchem bestimmte Ansprüche bereits beziffert sind, noch nicht feststeht und deshalb bei der Anmeldung zum Klageregister auch nicht zwingend vorausgesetzt wird (§ 608 Abs. 2 S. 2 ZPO). Vielmehr wäre es unter Berücksichtigung dieser besonderen Eigenheit des neuen Musterfeststellungsverfahrens zweckmäßig, dem für die Gebührenbewilligung zuständigen Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht einen festen Gebührensatzrahmen im RVG zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen eine zusätzliche Aufwandsvergütung zugunsten der Prozessbevollmächtigten des Klägers bemessen werden kann.<sup>571</sup>

## **B. Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts**

Ein weiteres Ziel der Untersuchung ist die Überprüfung, inwieweit sich kollektive Rechtsschutzformen generell mit der bekannten Systematik der Justizgrundrechte und den zivilprozessualen Verfahrensmaximen vereinbaren lassen. Insbesondere soll untersucht werden, ob das aktuelle Regelungskonzept des Gesetzgebers vor diesem Hintergrund anpassungsbedürftig ist. Gegenstand der folgenden Ausführungen sind lediglich verfassungsrechtliche Grundsätze und prozessuale Maximen, die im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes von erheblicher Relevanz sind.<sup>572</sup> Zudem wird unmittelbar auf den Regelungsgegenstand der zivilprozessualen Verfahrensformen abgestellt, ohne eine allgemeine – für den Zweck dieser Untersuchung wenig gewinnbringende – Erörterung des Anwendungsbereiches und Rangverhältnisses der verfassungs- und menschenrechtlichen Prinzipien voranzustellen. Indes wird konsequenterweise sowohl die Vereinbarkeit der neuen Musterfeststellungsklage *de lege lata* mit den besagten Grundsätzen überprüft als auch erörtert, ob sich aus den im Rahmen der vorigen

---

<sup>570</sup> Vgl. Heese, JZ 2019, 429 (437).

<sup>571</sup> Für eine mögliche Gesetzesänderung s. E. II. 16.

<sup>572</sup> Für eine ungefilterte Analyse der Vereinbarkeit der Musterfeststellungsklage mit den Grundsätzen des Zivilprozesses und verfassungsrechtlichen Vorgaben vgl. Amrhein, Musterfeststellungsklage, S.210 ff.

Erörterungen empfohlenen Gesetzesänderungen Probleme ergeben können. Der Zweck der folgenden Ausführungen beschränkt sich schließlich nicht nur auf den Geltungsbereich des neuen Musterfeststellungsverfahrens. Vielmehr können die Grundaussagen auch für die Diskussion um die Einführung einer neuen kollektiven Verfahrensart für Teil 3 dieser Arbeit verwertet werden.

## I. Justizgewähranspruch

Zunächst ist zu überprüfen, ob das kollektive Rechtsschutzsystem grundsätzlich mit dem verfassungs- und menschenrechtlich verbürgten Justizgewährungsanspruch und der damit einhergehenden Rechtsschutzgarantie kollidiert. Der im nationalen Verfassungsrecht maßgeblich auf die Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG<sup>573</sup> gestützte – und von der Garantie auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG flankierte – Justizgewährungsanspruch, stellt einen unbedingten Anspruch gegen die Staatsgewalt auf Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu einem unabhängigen und effektiven Rechtsschutzsystem dar.<sup>574</sup> Auf Ebene des EU-Verfassungsrechts findet sich ein entsprechendes Justizgrundrecht in Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 EU-GrCh<sup>575</sup> und im kodifizierten Menschenrecht enthält Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK<sup>576</sup> übereinstimmende Wertungen.<sup>577</sup> Die Pflicht zur Einrichtung eines mehrgliedrigen Instanzenzuges, also beispielweise von zwei Rechtsmittelinstanzen, wie sie im deutschen Zivilprozess grundsätzlich vorgesehen sind, ist dabei weder vom deutschen Grundgesetz, noch von den internationalen Regelungen vorgesehen.<sup>578</sup> In jedem Fall genügt die Schaffung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer einmaligen (nicht notwendig höherinstanzlichen) gerichtlichen Kontrolle eines Richterspruches, vor allem in Bezug auf eine mögliche Verletzung von Verfahrensrechten durch den primären Judikativakt, dem Justizgewährungsanspruch.<sup>579</sup>

Bei Betrachtung der sich aus dem Justizgewährungsanspruch als unbedingte Rechtsschutzgarantie ergebenden Anforderungen im Zusammenhang mit der neuen Musterfeststellungsklage, erscheinen zwei Aspekte diskussionswürdig. Zum einen wurde in den letzten Zügen des Ge-

---

<sup>573</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.9.2020 (BGBl. I S. 2048) m.W.v. 8.10.2020 bzw. 1.01.2021.

<sup>574</sup> BVerfG, NJW 2012, 2869; NJW 2003, 1924 (1924 f.); Maunz/Dürig/Grzeszick, GG, Art. 20 VII., Rn.133 ff.; Zöller/Vollkommer, ZPO, Einleitung, Rn.30, 32 ff.; Musielak/Voit/Musielak, ZPO, Einleitung, Rn.6 ff.

<sup>575</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S.391).

<sup>576</sup> Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats) v. 4.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr.14 v. 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010.

<sup>577</sup> Vgl. zu den deckungsgleichen Wertungen der EU-GrCh *Jarass*, EU-GrCh, Art. 47, Rn.29 ff.; Meyer/Hölscheidt/*Eser/Kubiciel*, EU-GrCh, Art. 47, Rn.11 ff. Vgl. zu den deckungsgleichen Wertungen der EMRK Meyer-Ladewig/Harrendorf/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, Art. 6, Rn.33 ff.

<sup>578</sup> S. zum GG Maunz/Dürig/Grzeszick, GG, Art. 20 VII., Rn.141. S. zur EU-GrCh *Jarass*, EU-GrCh, Art. 47, Rn.36 m.w.N. S. zur EMRK Meyer-Ladewig/Harrendorf/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, Art. 6, Rn.59 ff.

<sup>579</sup> Für diesen leichten Meinungswandel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Fall eines behaupteten Verstoßes gegen das Recht auf rechtliches Gehör s. BVerfG, NJW 2003, 1924 (1927); *Vofßkuhle*, NJW 2003, 2193 (2196 f.).

setzungsvorgangs der Rechtsweg für Musterfeststellungsverfahren dergestalt verkürzt, dass nunmehr das örtlich zuständige Oberlandesgericht beziehungsweise das Oberste Landesgericht erstinstanzlich zuständig ist und insofern mit der Revision zum BGH nur noch ein Rechtsmittel zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung über ungeklärte Rechtsfragen offen steht.<sup>580</sup> Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, ist dieser mögliche Eingriff in die sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 EU-GrCh, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ergebenden Rechte allerdings nach allgemeiner Ansicht gerechtfertigt, da die Einrichtung einer einmaligen gerichtlichen Kontrollmöglichkeit ausreicht und ein darüber hinausgehendes Recht auf „Rechtsschutz gegen den Richter“ nicht existiert.<sup>581</sup> Zudem hat der Gesetzgeber die Zulassung der Revision dem Beurteilungsspielraum des erstinstanzlich urteilenden Gerichts entzogen, indem er Musterfeststellungssachen stets eine grundsätzliche Bedeutung zugemessen hat (§ 614 S. 2, § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO), womit der tatsächlichen Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens in Musterfeststellungssachen keine praktischen Hindernisse mehr entgegenstehen, wenn die Parteien des Kollektivverfahrens dies für zweckdienlich halten. Die „Instanzverkürzung“ bringt somit keinerlei verfassungsrechtliche Probleme mit sich.

Zum anderen ist zu prüfen, ob die Sperrwirkung des § 610 Abs. 3 ZPO<sup>582</sup> zulasten der Verbraucher, die während der Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage keine Individualklage erheben können, wenn deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele der Kollektivklage betrifft, kritikwürdig ist. Immerhin wird vom Justizgewähranspruch insbesondere der ungehinderte Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit geschützt, weshalb auch die vorübergehende Hemmung des Individualrechtsschutzes grundsätzlich verfassungsrechtliche Fragen aufwirft.<sup>583</sup> Bei genauerer Betrachtung besteht aber auch hierbei keine ernsthafte Differenz zu den Grundwertungen der erörterten Normen aus GG, GrCh und EMRK. Denn der einzelne Verbraucher hat – wie bereits der Wortlaut von § 610 Abs. 3 ZPO zweifelsfrei klarstellt – die freie Wahl zwischen der Erhebung einer Individualklage und der Bevorzugung der Partizipation am Kollektivverfahren durch Anmeldung seiner behaupteten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister. Wählt er die zweite Handlungsalternative, verbleibt ihm bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz sogar noch die Möglichkeit seine Anmeldung zurückzunehmen (§ 608 Abs. 3 ZPO) und somit die Sperrwirkung des § 610

---

<sup>580</sup> S.o. unter A. III.

<sup>581</sup> S.o. bei Fn.578.

<sup>582</sup> S. im Detail oben unter A. V. 2.

<sup>583</sup> Vgl. *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, 363 (363 f.).

Abs. 3 ZPO aufzuheben.<sup>584</sup> Entscheidet sich der jeweilige Verbraucher aber aktiv und endgültig für die Anmeldung zum Klageregister, lässt sich die minimale Einschränkung seiner Zugangsmöglichkeit zum Individualrechtsschutz während der Rechtshängigkeit des Kollektivverfahrens aber in jedem Fall rechtfertigen. Denn divergierende Entscheidungen im Musterfeststellungsverfahren und in weiteren Individualverfahren in Bezug auf denselben Streitgegenstand sollen aus prozessökonomischen Gründen vermieden werden, um die Bindungswirkung eines Urteils im Kollektivprozess (§ 613 Abs. 1 ZPO) sinnvoll nutzen zu können.<sup>585</sup> Zusammengefasst ist das Verfahren im Sinne des 6. Buches der ZPO somit vor dem Hintergrund des Justizgewähranspruchs unproblematisch.

Diametral anders würde das vorstehende Ergebnis ausfallen, wäre der mit den Wertungen des Justizgewähranspruchs zu vergleichende Untersuchungsgegenstand nicht die Verbands-Musterfeststellungsklage nach Vorbild der ZPO, sondern etwa eine Gruppenklage nach Vorbild der U. S.-amerikanischen *class action* mit strengem „Opt-out“-Mechanismus. Eine solche Verfahrensform in das deutsche Zivilprozessrecht zu implementieren, würde betroffenen Verbrauchern aufbürden, aktiv aus der Gruppenklage auszutreten. Bis zu einem solchen Austritt würde ihnen das Recht auf Zugang zum Individualrechtsschutz versagt werden, ohne dass sie sich bewusst hierfür entschieden hätten. Das wäre mit dem Justizgewähranspruch offensichtlich nicht vereinbar und auch nicht durch umfassende Informations- und Aufklärungspflichten ausgleichbar,<sup>586</sup> weshalb bereits an dieser Stelle für Teil 3 dieser Untersuchung feststeht, dass ein Gruppenverfahren allenfalls verfassungsrechtlich problemfrei ist, wenn es mit einem „Opt-in“-Mechanismus versehen werden wird.

## II. Rechtliches Gehör

Deutlich eingehender wurde bisher das Recht auf rechtliches Gehör im Zusammenhang mit der neuen Musterfeststellungsklage diskutiert. Der im deutschen Verfassungsrecht in Art. 103 Abs. 1 GG verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör von jedermann gegen die Staatsgewalt umfasst das Recht, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu äußern, um Einfluss auf das Verfahren und das Verfahrensergebnis nehmen zu können, sowie die Pflicht der Gerichte entsprechende Äußerungen sachdienlich zu berücksichtigen und den Betroffenen über die bestehenden Äußerungsmöglichkeiten zu informie-

---

<sup>584</sup> Zu den Einzelheiten der „Anmeldungsphase“ s.o. unter A. VI. 2.

<sup>585</sup> S.o. unter A. V. 2. sowie A. VIII. Im Übrigen vgl. *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.33; *BeckOK-ZPO/Lutz*, ZPO, § 610, Rn.38; *Prütting/Gehrlein/Halfmeier*, ZPO, § 610, Rn.11 f.

<sup>586</sup> Vgl. hierzu schon oben unter Teil 1 B. IV. 2. S. im Übrigen *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.83 f.; *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, 363 (364).

ren.<sup>587</sup> Übereinstimmende Wertungen gelten wiederum auf Regelungsebene des EU-Verfassungsrechts, in welchem mit Art. 47 Abs. 2 S. 1 EU-GrCh das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und damit einhergehend auf rechtliches Gehör kodifiziert worden ist, sowie inhaltsgleich im kodifizierten Menschenrecht gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.<sup>588</sup>

Im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens ist es erneut die in prozessualer Hinsicht schwache Rolle des Verbrauchers, welche vor dem Hintergrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör kritisiert wird. Denn wie bereits detailliert dargestellt wurde, hat der einzelne Verbraucher, welcher sich wirksam zum Klageregister anmeldet, im Verlauf des Kollektivprozesses eine denkbar passive Rolle und keinerlei Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Streitstoff, der nur der Disposition der Prozessparteien sowie gegebenenfalls der besonderen Prozessförderungs- und Hinweispflicht des erkennenden Gerichts offen steht.<sup>589</sup> Insbesondere sieht das Gesetz kein umfassendes Akteneinsichtsrecht der angemeldeten Verbraucher vor, geschweige denn etwa das Recht die eigene Auffassung zum Tatsachenstoff oder der angezeigten rechtlichen Würdigung des Falles per Schriftsatz im Prozess darzulegen. Hierbei wäre – im Gegensatz zu den Ausführungen zum Justizgewähranspruch – ein bloßer Verweis darauf, dass die Verbraucher die freie Wahl zwischen Individual- und Kollektivrechtsschutz haben, argumentativ nicht restlos überzeugend. Denn während der Zugang zu den Gerichten durch die Sperrwirkung des § 610 Abs. 3 ZPO nur für eine gewisse Zeit aufgeschoben wird, ist der Eingriff in das Gehörsrecht endgültiger Natur und insofern intensiver. Schließlich wird der angemeldete Verbraucher trotz seiner passiven Stellung im Musterfeststellungsverfahren von der Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils betroffen (§ 613 Abs. 1 ZPO),<sup>590</sup> sodass er in einem nachfolgenden Individualverfahren die eventuell durch ein klageabweisendes Urteil festgestellten Aspekte ohne weitere Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen sich gelten lassen muss. Dieser Umstand wird in der Literatur in nicht unerheblichem Maße kritisiert und mit den Wertungen des bezeichneten Verfahrensgrundrechts für schwer vereinbar bezeichnet oder gar als verfassungswidrig eingeschätzt.<sup>591</sup> Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, die späteren Gesetzesbegründungen sowie auch die Gegenstimmen in der Literatur verweisen auf die Freiwilligkeit der Beteiligung durch die Verbraucher beziehungsweise darauf, dass die Effizienz kollektiver Rechtsschutzinstrumente zugunsten des Verbraucherschutzes nur dann ge-

---

<sup>587</sup> Maunz/Dürig/Remmert, GG, Art. 103 Abs. 1, Rn.62 ff.

<sup>588</sup> S. zur EU-GrCh *Jarass*, EU-GrCh, Art. 47, Rn.40 ff.; Meyer/Hölscheidt/*Eser/Kubiciel*, EU-GrCh, Art. 47, Rn.37. S. zur EMRK Meyer-Ladewig/Harrendorf/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, Art. 6, Rn.96 ff.

<sup>589</sup> S. o. unter A. VI. 4.

<sup>590</sup> S. o. unter A. VIII.

<sup>591</sup> Vgl. u.a. Musielak/Voit/*Stadler*, ZPO, § 613, Rn.3 ff.; *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 51; *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8 (11 f.); *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188 (2190). So ausführlich begründet auch *Oehmig*, Die Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, S.326 f.



währleistet werden könne, wenn das rechtliche Gehör der individuell betroffenen Verbraucher in gewissem Maße eingeschränkt wird und ordnen die Passivität der Verbraucherrolle als konsequente und verfassungsrechtlich gerechtfertigte Ausgestaltung ein.<sup>592</sup> Auf das Nötigste heruntergebrochen, beschäftigt sich der dargestellte Meinungsstreit mit einer verfassungsrechtlich möglichst zweckmäßigen Abwägung zwischen der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs auf der einen und der Effektivität des kollektiven Rechtsschutzes zugunsten des Verbraucherschutzes auf der anderen Seite, wobei die Notwendigkeit einer Stärkung des kollektiven Rechtsschutzsystems im Zivilrecht an dieser Stelle der Untersuchung nicht mehr in Frage gestellt wird.<sup>593</sup> Kategorisch ausgeschlossen scheint eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs zugunsten der Effizienz bestimmter Rechtsschutzmechanismen im konkreten Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu sein.<sup>594</sup> Zielfrage ist somit, ob das Musterfeststellungsverfahren gehörsfreundlicher ausgestaltet werden könnte, ohne dass durch eine etwaige Gesetzesänderung die Effizienz des Kollektivverfahrens – welche von vielen Stimmen ohnehin gering geschätzt wird<sup>595</sup> – vermindert würde. Im Zuge einer praxisnahen und ergebnisorientierten Analyse wird allerdings klar, dass es nicht erstrebenswert ist, den angemeldeten Verbrauchern weitergehende Einflussmöglichkeiten auf das Kollektivverfahren einzuräumen. Gerade in Großverfahren wie dem Musterfeststellungsverfahren zum „VW-Abgasskandal“ mit hunderttausenden von angemeldeten Verbrauchern ist es fernliegend, dass jedem einzelnen der Betroffenen ein Äußerungsrecht und/oder sogar die Möglichkeit der schriftsätzlichen Einlassung zum Streitstoff zugebilligt werden kann. Die Würdigung des damit erwartbaren zusätzlichen Sachvortrags in Gestalt unter Umständen tausender – neben den ohnehin schon umfassenden Akteninhalt tretender – weiterer Schriftsätze dürfte das Musterfeststellungsverfahren erheblich überlasten oder eine zielgerichtete Verhandlung sogar unmöglich machen. Aber auch im Rahmen eines denkbar „kleinen“ Musterfeststellungsverfahrens, in welchem etwa das Anmeldequorum von mindestens 50 Verbrauchern (§ 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO) nur geringfügig überschritten wird, könnte es im Zuge der Gehörsgewährung zugunsten der Verbraucher zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrensgangs kommen. Eine gehörsfreundlichere Ausgestaltung des neuen Kollektivverfahrens ist im Gesamtüberblick also aufgrund des Umstandes, dass ein Urteil für die Angemeldeten negative Bindungswirkungen entfalten könnte, grundsätzlich erwägenswert, aber

---

<sup>592</sup> S. schon S.17 des Regierungsentwurfs (Fn.21) = BT-Drs. 19/2439, S.17 = BT-Drs. 19/2507, S.16. Vgl. im Übrigen BeckOK-ZPO/Augenhofer, ZPO, § 613, Rn.8; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 613, Rn.2; Nordholtz/Mekat/Schroeder, Musterfeststellungsklage, § 11, Rn.11 f.

<sup>593</sup> Zu den bestehenden Rechtsschutzlücken und zu den Vorteilen kollektiver Verfahrensformen s. bspw. Teil 1 C.

<sup>594</sup> BVerfG, NJW 1982, 1635 (1636). Vgl. im Übrigen zur Übertragbarkeit der verfassungsgerichtlichen Grundaussage auf das Musterfeststellungsverfahren Berger, ZJP 133 (2020), 3 (31 f.).

<sup>595</sup> S.u. unter E. I.

letztendlich nicht sinnvoll durchzuführen. In Bezug auf das Musterfeststellungsverfahren de lege lata ist der Eingriff in das Recht der Verbraucher auf rechtliches Gehör insofern gerechtfertigt. Denn anderenfalls müsste der kollektive Rechtsschutz schon grundsätzlich für als mit den Justizgrundrechten unvereinbar erklärt und die Rechtsdurchsetzungsdefizite im Bereich kollektiver Schadensereignisse anderweitig gelöst werden. Das Wahlrecht der Verbraucher zwischen Erhebung einer Individualklage mit vollem Gehörsanspruch, sowie der Anmeldung zum Musterfeststellungsverfahren, in welchem ihre Rechte (zumindest mittelbar) von einem Verbraucherverband vertreten werden, kann dabei – wie zuvor im Einzelnen begründet wurde – nicht gering geschätzt oder als fehlende Legitimationsgrundlage für den teilweisen Entzug des Anspruchs auf rechtliches Gehör eingestuft werden.<sup>596</sup> Denn ein Verbraucher, der unmittelbar seine eigene Auffassung zum Streitstoff vor den Gerichten klären lassen möchte, hat weiterhin die Möglichkeit ein Individualverfahren anzustrengen.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich auch der Schluss, dass die eingeschränkte Möglichkeit des Verbrauchers, seine Anmeldung nur bis zu dem in § 608 Abs. 3 ZPO genannten Zeitpunkt zurückzunehmen, vor dem Hintergrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Ergebnis ebenfalls nicht problematisch ist.<sup>597</sup>

Im Sinne der Vollständigkeit ist noch zu überprüfen, ob das vom Gesetzgeber mit § 611 Abs. 4 S. 1, S. 2 ZPO eingerichtete „Opt-out“-Recht nach Genehmigung eines Kollektivvergleichs verfassungsrechtlich problematisch ist. Dies ist im Wege eines Erst-Recht-Schlusses zu obigen Ausführungen aber klar zu verneinen. Denn wenn schon grundsätzlich mit der dargestellten Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs zulasten der angemeldeten Verbraucher keine Verletzung des Justizgrundrechts vorliegt, dann muss dieses Ergebnis erst recht für die Konstellation gelten, dass die Verbraucher eine zusätzliche Möglichkeit haben, aus dem Verfahren auszusteigen, um sich der Bindungswirkung eines Kollektivvergleichs (§ 611 Abs. 5 S. 4 ZPO) zu entziehen. Nichts anderes würde schlussendlich gelten, wenn der Gesetzgeber den Parteien – im Sinne der im Rahmen der Untersuchung vorgeschlagenen Modifikation des § 611 ZPO<sup>598</sup> – die Möglichkeit einräumen würde, dem mit der Musterfeststellungsklage befassten Gericht einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Denn in diesem Fall hätten die angemeldeten Verbraucher das gleiche Austrittsrecht, auf das vorstehend Bezug genommen worden ist. Begleitend ist sich hinsichtlich der erörterten Diskussionspunkte in Erinnerung zu rufen, dass der Gesetzgeber durch das vom BfJ elektronisch

---

<sup>596</sup> Berger, ZJP 133 (2020), 3 (32).

<sup>597</sup> Für eine erweiterte Rücknahmemöglichkeit vgl. etwa § 627 Abs. 1 ZPO-E des Entwurfs der österreichischen SPÖ für die Errichtung eines Gruppenverfahrens (hierzu bereits grds. oben unter Teil 1 B. III. 4).

<sup>598</sup> S.o. unter A. VII. 6.

geführte Klageregister für Musterfeststellungsklagen, in welchem alle verfahrensbezogenen Informationen (§ 607 Abs. 1, Abs. 3, § 611 Abs. 4 S. 1, § 612 ZPO) für jedermann abrufbar eingestellt werden, durchaus ein Instrument geschaffen hat, um dem nicht am Prozess beteiligten Verbraucher zumindest eine hinreichende Informationsbasis zur Verfügung zu stellen.

Weiter ist erneut zu erwägen, ob sich aus dem gefundenen Ergebnis Rückschlüsse für den dritten Teil der Untersuchung ableiten lassen. Im Zuge einer echten Gruppenklage *de lege ferenda* – und zwar mit der einzig möglichen Ausgestaltungsform nach dem „Opt-in“-Modell<sup>599</sup> – wären die einzelnen betroffenen Verbraucher womöglich Prozesspartei neben dem Repräsentanten auf Klägerseite und somit schon per Definition unmittelbar am Verfahren beteiligt. In dieser Stellung könnte ein Urteil nach entsprechender Einpassung in das deutsche Rechtssystem unmittelbare Rechtskraftwirkung für und gegen die prozessbeteiligten Verbraucher entfalten. Umso dringender und berechtigter wären die Rufe nach einer möglichst umfassenden Gehörmöglichkeit aller Beteiligten. Ein völliger Ausschluss einer Äußerungsmöglichkeit mit der Begründung, dass der Zweck des kollektiven Rechtsschutzes dies bedinge, wäre wegen der intensiveren Bindung an das ergehende Urteil nicht mehr sachgerecht. Somit lässt sich bereits an dieser Stelle das Ergebnis festhalten, dass allen Gruppenmitgliedern bei der Ausgestaltung eines rechtsschutzintensiveren Kollektivverfahrens, die Möglichkeit gegeben werden muss, sich umfassend zum Streitstoff zu äußern und gegebenenfalls auch Beweise einzubringen. Eine nähere Befassung mit den Einzelheiten soll indes erst im nächsten Teil dieser Arbeit stattfinden.

### III. Prozessuale Waffengleichheit

Als nächstes soll das Augenmerk auf einen Aspekt geworfen werden, welcher in der Rechtswissenschaft bisher – soweit ersichtlich – nur sporadisch diskutiert worden ist.<sup>600</sup> Aus Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG entspringt das Gebot der prozessualen Waffengleichheit im Zivilprozessrecht, welches den Parteien eines Verfahrens die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung zusichert.<sup>601</sup> Auf Unionsebene ergeben sich übereinstimmende Verfahrensgarantien aus Art. 47 Abs. 2 EU-GrCh und auf Ebene des kodifizierten Menschenrechts aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.<sup>602</sup> Grundsätzlich richtet sich dieses Gebot an die rechtssprechende Gewalt bei der Durchführung aller Gerichtsverfahren, wie sich aus der Definition

---

<sup>599</sup> S.o. unter I.

<sup>600</sup> Eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik findet sich etwa bei *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.226 ff.

<sup>601</sup> BVerfG, NJW 2020, 2021 (Rn.16) = BVerfG, NJW 2019, 3631 (Rn.14); Maunz/Dürig/Grzeszick, GG, Art. 20 VII., Rn.135.

<sup>602</sup> S. zur EU-GrCh *Jarass*, EU-GrCh, Art. 47, Rn.49; Meyer/Hölscheidt/*Eser/Kubiciel*, EU-GrCh, Art. 47, Rn.37. S. zur EMRK Meyer-Ladewig/Harrendorf/*Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, EMRK, Art. 6, Rn.106 f.

des Verfahrensgrundrechts erschließen lässt. Nichtsdestotrotz ließe sich vor dem Hintergrund des Gebots der prozessualen Waffengleichheit oder auch lediglich vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) die Frage stellen, ob es verfassungsrechtlich problematisch ist, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens nur Ansprüche zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer zulässt und sich im Nachgang lediglich Verbraucher im Sinne von § 29c Abs. 2 ZPO zum Klageregister anmelden können.<sup>603</sup> Das stellt eine durchaus beachtenswerte Neuerung im deutschen Recht dar. Denn während der besondere Verbraucherschutz im materiellen Recht – beispielsweise im Widerrufs- oder Verbrauchsgüterkaufrecht – seit langem fester Bestandteil unserer Rechtsordnung ist, hat der ZPO-Gesetzgeber bisher keine Unterteilung in Verbraucher und Unternehmer vorgenommen, wenn von dem besonderen Gerichtsstand des § 29c Abs. 1 ZPO und der Formvorschrift für Schiedsvereinbarung nach § 1031 Abs. 5 ZPO abgesehen wird. Dass der Verbraucherschutz als besonderes öffentliches Interesse letztlich jeder Diskussion um Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente zugrunde gelegt wird, da die typischen kollektiven Schadensformen im Rechtsverkehr schwerpunktmäßig im Verhältnis von Verbrauchern zu Unternehmern auftreten, ist im Rahmen dieser Untersuchung bereits dargestellt worden.<sup>604</sup> Denn gerade die besondere Schutzbedürftigkeit der Konsumenten und deren „rationales Desinteresse“ stecken hinter dem benannten Rechtsschutzdefizit und der Notwendigkeit einer Kollektivierung der Rechtsdurchsetzung. Insofern erscheint die Beschränkung des Anwendungsbereiches der neuen Klageform auf die Ansprüche und Rechtsverhältnisse von Verbrauchern gegen einen Unternehmer verfassungsrechtlich nicht problematisch.

Eingehender muss unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Waffengleichheit überprüft werden, inwieweit es haltbar ist, dem im Musterfeststellungsverfahren beklagten Unternehmer keine Möglichkeit zuzubilligen, eigeninitiativ Streitstoff in das Verfahren einzubringen. Wie im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bereits herausgearbeitet wurde, formt § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO de lege lata die Klagebefugnis nur auf der Aktivseite aus, womit nach bisheriger Gesetzeslage eine Musterfeststellungswiderklage ausgeschlossen scheint. Ebenfalls festgestellt wurde, dass dies vor dem Hintergrund des Bestrebens nach einer möglichst umfassenden Erledigung des gesamten relevanten Streitstoffes im Kollektivverfahren bereits sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.<sup>605</sup> Es wäre problemlos möglich – und vor dem Hintergrund der Wahrung der prozessualen Waffengleichheit auch nötig – dem Musterfeststellungsbeklag-

---

<sup>603</sup> S. hierzu oben unter A. I. und A. II., sowie für die Möglichkeit eines Aussetzungsantrags vonseiten der Unternehmer i.S.d. § 148 Abs. 2 ZPO Teil 1 B. I. 1.

<sup>604</sup> Vgl. nur oben unter Teil 1 A. II.

<sup>605</sup> S. zum Ganzen ausführlich oben unter A. II.

ten bis zum Stichtag des § 608 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit zur Erhebung von Musterfeststellungswideranträgen zu geben, insofern diese Anträge mit den klageweise geltend gemachten Feststellungszielen in Zusammenhang stehen.<sup>606</sup> Da aber kein erheblicher sachlicher Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung bei der Möglichkeit der Erhebung von Feststellungsanträgen ersichtlich ist, verstößt die aktuelle Ausgestaltung der Klagebefugnis folglich gegen den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>607</sup>

Weitergehende Rückschlüsse für den dritten Teil der Untersuchung lassen sich an dieser Stelle nicht gewinnen. Selbstverständlich müssten aber allen im Rahmen einer Gruppenklage beteiligten Parteien – wobei der Prozess auf Aktivseite maßgeblich vom Repräsentativkläger geführt wird – die gleichen prozessualen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verfahrensgang des Kollektivverfahrens zugesprochen werden.<sup>608</sup>

#### **IV. Dispositionsgrundsatz**

Schließlich ist zu überprüfen, ob der im Zivilprozess nahezu ausnahmslos geltende Dispositionsgrundsatz durch die aktuelle Ausgestaltung des neuen Kollektivverfahrens oder durch die im Rahmen dieser Untersuchung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in unbilliger Weise eingeschränkt wird. Denn im Zivilprozess liegt das Verfügungsrecht über die Einleitung, die Durchführung und die Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens im Wesentlichen in den Händen der beteiligten Prozessparteien.<sup>609</sup> Nachdem das Musterfeststellungsverfahren gemäß § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO als normales zivilprozessuales Erkenntnisverfahren ausgestaltet worden ist, gilt auch hier die Dispositionsmaxime dem Grundsatz nach uneingeschränkt.<sup>610</sup> Indes musste der Gesetzgeber in gewissem Maße darauf reagieren, dass das Musterfeststellungsverfahren ein Kollektivprozess ist und gewisse Abweichungen von dem aus dem Individualrechtsschutz bekannten Grundsätzen daher unvermeidbar sind.<sup>611</sup> Dies hat er allerdings nur sehr rudimentär durchgeführt, indem er dem klagenden Verband mit der Anordnung in § 610 Abs. 5 S. 2 ZPO die Möglichkeit eines Klageverzichts im Sinne von § 306 ZPO genommen

---

<sup>606</sup> Denkbar wäre dies beispielsweise im Falle einer Musterfeststellungsklage, die auf Feststellung der Sachmangelhaftigkeit bestimmter Einbausysteme lautet, der beklagte Unternehmer indes einen Widerantrag auf Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Nichtigkeit entsprechender Kaufverträge im Sinne von § 134 BGB stellt. Für eine mögliche Gesetzesänderung s.u. unter E. II. 3.

<sup>607</sup> So im Ergebnis auch *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.228 ff. (Fn.80) m.w.N. zu übereinstimmenden Stimmen in der Literatur.

<sup>608</sup> Entsprechendes wurde bereits oben unter II. erörtert.

<sup>609</sup> *Musielak/Voit/Musielak*, ZPO, Einleitung, Rn.35; *Zöller/Greger*, ZPO, Vorbemerkungen zu §§ 128-252, Rn.9; *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (11 f.).

<sup>610</sup> Zur Verfahrensart und den anwendbaren Vorschriften der ZPO s. bereits im Detail oben unter A. (Fn.314).

<sup>611</sup> *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (11 f.); *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.212 ff.

hat.<sup>612</sup> Diese mit der „Struktur des Verfahrens“<sup>613</sup> denkbar offen begründete Einschränkung der Dispositionsfreiheit zulasten des Klägers lässt sich leicht rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird, dass der klagende Verband uneigennützig im Interesse des kollektiven Verbraucherschutzes tätig werden (§ 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZPO) und die eventuell bereits zum Klagerregister angemeldeten Verbraucher nicht mehr um die Möglichkeit der späteren Inanspruchnahme der Bindungswirkung eines Musterfeststellungsurteils bringen soll.<sup>614</sup> Eine darüber hinaus gehende Beschneidung der freien Verfügungsbefugnis der Parteien ist dem Wortlaut des geltenden Rechts oder dem Willen des ZPO-Gesetzgebers bisher nicht zu entnehmen und somit auch in der gerichtlichen Praxis nicht angezeigt.<sup>615</sup>

Im Laufe der bisherigen Untersuchung wurden – im Einklang mit einigen Stimmen der Literatur – weitere, nicht unerhebliche Gesetzesänderungen empfohlen, die eine zusätzliche Beschränkung der Dispositionsbefugnis der Parteien mit sich bringen würden.<sup>616</sup> Aus den im einzelnen ausgeführten Gründen sollte einerseits klargestellt werden, dass eine Klageänderung nur bis spätestens zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins und unbeschadet der §§ 263, 264 ZPO zulässig ist. Andererseits sollte ein Anerkenntnis des Beklagten erst ab dem Tag des Beginns des ersten Termins und ein Anerkenntnisurteil nur unter der Voraussetzung eines gesonderten Antrags des Klägers möglich sein. Weiterhin sollte ein Ergehen von Säumnisentscheidungen im Sinne von § 330 ZPO sowie von § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO ausgeschlossen werden, um den Streitstoff im Interesse des Verbraucherschutzes einer unbedingten Sachprüfung durch das befassende Gericht zuzuführen.<sup>617</sup> Diese intensiveren Einschränkungen der Verfügungsbefugnis erscheinen vor dem Hintergrund der Effizienz des Musterfeststellungsverfahrens, welches dem überindividuellen Kollektivinteresse des Verbraucherschutzes im Rechtsverkehr und der Überwindung des „rationalen Desinteresses“ der Konsumenten dient, durchaus gerechtfertigt. Gemeinsames Ziel dieser Gesetzesänderungen ist nämlich, dass den Parteien ab Erhebung der Musterfeststellungsklage durch den klagenden Verbraucherverband in gewissem Maße die Möglichkeit genommen wird, die betroffenen Verbraucher durch

---

<sup>612</sup> S.o. unter A. VI. 3.

<sup>613</sup> So wortwörtlich erörtert in BT-Drs. 19/2439, S.27.

<sup>614</sup> *Berger*, ZJP 133 (2020), 3 (12); *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil II, § 610 ZPO, Rn.63 ff.; *Musiak/Voit/Stadler*, ZPO, § 610, Rn.8.

<sup>615</sup> S.o. unter A. VI. 3.

<sup>616</sup> S.o. unter A. VI. 3. sowie unten unter E. II.

<sup>617</sup> S.o. unter A. VI. 3. Für den Zweck dieser Untersuchung ist es nicht entscheidend, ob die Regelungen zum Säumnisverfahren dogmatisch eher dem Beibringungsgrundsatz, als dem Dispositionsgrundsatz zuzuordnen sind.

die genannten Dispositionsakte oder durch ihr bloßes Versäumnis um die „Früchte“ ihrer durch Anmeldung zum Klageregister gewonnenen Stellung zu bringen.<sup>618</sup>

Für den nächsten Teil der Arbeit lassen sich die vorstehenden Ausführungen ohne weiteres übertragen. Auch bei der Ausgestaltung eines Gruppenverfahrens ist es zweckmäßig, die Dispositionsbefugnis der Parteien in einem angemessenen Maße zu beschränken, um im Falle einer rechtshängigen Kollektivklage eine unbedingte Sachprüfung des befassen Gerichts zu fördern.

## **V. Fazit**

Zusammengefasst ist die Vereinbarkeit der neuen Klageform *de lege lata* – mit einer einzigen Ausnahme – uneingeschränkt zu bejahen. Der Gesetzgeber ist lediglich dazu angehalten, dem Musterfeststellungsbeklagten die Möglichkeit einzuräumen, bis zu einem gesetzlich präzise zu bestimmenden Zeitpunkt, Wideranträge zu erheben, um dem Gebot der prozessualen Waffengleichheit im Kollektivverfahren nachzukommen. Die übrigen in diesem Teil der Untersuchung bereits empfohlenen gesetzlichen Anpassungen bringen keine mit den Justizgrundrechten oder zivilprozessualen Grundsätzen unvereinbaren Probleme mit sich.

Dies gilt ebenfalls für die mögliche Einpassung eines neuen rechtsschutzintensiveren Gruppenverfahrens, welche in Teil 3 der Untersuchung diskutiert wird. Hier müssen allerdings den betroffenen Verbrauchern, die wegen ihrer Stellung als Prozesspartei unmittelbar am Verfahren beteiligt sind, weitergehende Gehörs- und Beteiligungsrechte zugesprochen werden.<sup>619</sup>

## **C. Alternative Streitbeilegung und kollektiver Rechtsschutz**

Unter dem Schlagwort der außergerichtlichen oder auch alternativen<sup>620</sup> Streitbeilegung hat der Gesetzgeber – ebenfalls schwerpunktmäßig im Bereich des Verbraucherschutzrechts – bereits seit längerer Zeit ein Rechtsbehelfssystem ausgeformt, mit dem Ziele, wie etwa die Ausbesserung von Rechtsdurchsetzungsdefiziten und auch die Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit, erreicht werden sollen, welche auch bei den Reformbemühungen zur Einführung oder Erweiterung kollektiver Klageformen in der Debatte stehen.<sup>621</sup> Unter den Begriff der alternativen Streitbeilegung werden verschiedene Verfahrensarten gefasst, welche entweder vor oder

---

<sup>618</sup> Sinn und Zweck des neuen Verfahrens ist – wie die vorstehenden Ausführungen wiederholt dargelegt haben – die Schaffung einer effektiven und die justiziellen Ressourcen schonenden Rechtsdurchsetzung zugunsten der betroffenen Verbraucher, BT-Drs. 19/2439, S.16.

<sup>619</sup> S.o. II.

<sup>620</sup> Wegen der Herleitung der Begrifflichkeit vom anglo-amerikanischen Rechtsbegriff ADR (*Alternative Dispute Resolution*) wird im Folgenden von alternativer Streitbeilegung gesprochen.

<sup>621</sup> *Brinkmann*, in: FS Graf-Schlicker, S.29 ff.; *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.88.

anstatt eines staatlichen Gerichtsverfahrens durchgeführt werden können, um einen Rechtsstreit zeitsparend und kostengünstig beizulegen.<sup>622</sup> Diese vom Gesetzgeber und der Literatur verwendete Definition soll für die Zwecke dieser Untersuchung genügen. Ebenso soll im Folgenden nicht die Debatte aufgegriffen werden, inwieweit die Schaffung alternativer Streitbeilegungsverfahren dem Grundsatz nach sinnvoll ist oder ob durch entsprechende Rechtsbehelfsmechanismen außerhalb der staatlichen Justiz sogar eine Unterwanderung der Judikative oder die Entstehung eines „Paralleluniversums“ alternativer Streitbeilegung gefördert wird.<sup>623</sup> Denn entsprechende Instrumente sind für das Rechtsgebiet der alternativen Streitbeilegung auf Bestreben des europäischen Gesetzgebers schon seit Langem in das deutsche Rechtssystem integriert worden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)<sup>624</sup> sowie das Mediationsgesetz (MediationsG)<sup>625</sup> zu nennen, welche Streitbeilegungsmechanismen konstituieren, die den Anspruchsstellern weitere Handlungsoptionen neben der Einleitung eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens gegen die gegnerische Partei zur Hand geben. Im Folgenden soll dabei ausschließlich das Zusammenspiel zwischen kollektivem Rechtsschutz und der Verbraucherschlichtung nach dem VSBG beleuchtet werden, da eine relevante Verzahnung kollektiver Rechtsbehelfe mit der allgemeinen Mediation und insbesondere dem Schiedsgerichtsverfahren in der Praxis nicht vorgesehen und auch sonst nicht zielführend zu sein scheint.<sup>626</sup>

## I. Konkurrenzverhältnis oder Synergie

Interessant für diese Untersuchung ist hingegen die Frage, inwiefern das alternative Streitbeilegungssystem mit dem kollektiven Rechtsschutz im Zivilprozess konkurriert oder ob sich die

---

<sup>622</sup> Vgl. *Riehm*, NJW 2017, 113 (113); *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, S.88; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.49 ff.

<sup>623</sup> Für viele Vertreter einer grundsätzlichen Ablehnung alternativer Streitbeilegungsmechanismen beispielhaft *Roth*, JZ 2013, 637 (644).

<sup>624</sup> Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen v. 19.2.2016 (BGBl. I S.254), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.6.2020 (BGBl. I S.1474). Der Gesetzgeber wurde hier tätig zur Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013 über die alternative Streitbeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 v. 18.6.2013, S.63), vgl. BT-Drs. 18/5089, S.1.

<sup>625</sup> Mediationsgesetz v. 21.7.2012 (BGBl. I S.1577), zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.8.2015 (BGBl. I S.1474). Der Gesetzgeber wurde hier tätig zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 v. 24.5.2008, S.3), vgl. BT-Drs. 17/5335, S.1.

<sup>626</sup> Dabei ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass der Streitmittler in der Verbraucherschlichtung gem. § 18 VSBG eine Mediation nach dem Mediationsgesetz durchführen kann, beide Verfahrensformen der alternativen Streitbeilegung also ohnehin miteinander verbunden sind. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass Schiedsverfahren für die Behandlung kollektiver Schadensereignisse im Sinne des Verbraucherschutzes schon grundsätzlich nicht geeignet sind, wengleich auch Verbraucher eine Schiedsvereinbarung schließen können (§ 1031 Abs. 5 ZPO). Denn das schiedsrichterliche Verfahren wird anstatt des staatlichen Hauptsache-Gerichtsverfahrens durchgeführt (§ 1032 ZPO), die Prüfung einer möglichen Synergie mit dem Musterfeststellungsverfahren stellt sich insofern grundsätzlich nicht. Die gerichtsinterne Mediation i.S.d. § 278 ZPO soll vorliegend ebenfalls nicht gesondert thematisiert werden, da diese im Rahmen des Kollektivverfahrens durchgeführt werden kann.



größtmögliche Effizienz für den Verbraucherschutz erst dann ergibt, wenn beide Systeme miteinander verzahnt werden. Der Gesetzgeber hat zu dieser Fragestellung eine klare Haltung eingenommen und bezweckt, das Instrument der Musterfeststellungsklage mit dem Verbraucherschlichtungsverfahren im Sinne des VSBG zu verbinden.<sup>627</sup> Eine grundsätzliche Konkurrenz zwischen den zwei Systemen kann demnach nicht angenommen werden. Vielmehr soll das Musterfeststellungsverfahren die bereits etablierten Verfahren alternativer Streitbeilegung um den Aspekt prozessualer Durchsetzung ergänzen.<sup>628</sup>

Allerdings wurde zuletzt auf die Reform im kollektiven Rechtsschutz reagiert und ein Stufenverhältnis ausgearbeitet, wobei dem Musterfeststellungsverfahren ein Vorrang vor der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eingeräumt worden ist.<sup>629</sup> Zunächst wurde durch die Erweiterung des Katalogs des § 14 Abs. 1 VSBG – und zwar mit Einfügung einer neuen Nr. 3 – klargestellt, dass der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens zwingend abzulehnen hat, wenn der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Abs. 1 ZPO angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist. Der Verbraucher hat die freie Wahl zwischen Anmeldung zum Klageregister oder Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, muss sich im Falle der Anmeldung aber vorrangig auf die Ergebnisse im Gerichtsverfahren verweisen lassen und kann nicht parallel dazu eine alternative Streitbeilegung anstreben. Dies erscheint schon aus verfahrensökonomischen Gründen unbestreitbar zweckmäßig.<sup>630</sup> Nach Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens ist der Weg in die Verbraucherschlichtung sodann frei. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VSBG weist der neu eingerichteten Universalschlichtungsstelle des Bundes die sachliche Zuständigkeit für die alternative Beilegung von Streitigkeiten zu, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil im Musterfeststellungsverfahren oder einem Kollektivvergleich nach § 611 Abs. 1 ZPO bindende Feststellungen getroffen wurden und in Bezug auf diese der Verbraucher seine streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister nach § 608 Abs. 1 ZPO angemeldet hatte.<sup>631</sup> Dies wurde konsequenterweise durch § 30 Abs. 2 Nr. 5 VSBG flankiert, nach dem

---

<sup>627</sup> Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Schlichtungsverfahren i.S.d. VSBG sogar für die Verbraucher, die sich auf die Bindungswirkung eines Musterfeststellungsurteils berufen können, eine im Vergleich zur Individualklageerhebung kostengünstigere, schnellere und ressourcenschonendere Alternative zur Durchsetzung ihrer Einzelansprüche darstellt, vgl. BT-Drs. 19/10348, S.1 f.

<sup>628</sup> So der ZPO-Gesetzgeber ausdrücklich bei der Einführung der neuen Kollektivklage, vgl. BT-Drs. 19/2439, S.14.

<sup>629</sup> Überblicksmäßig Greger, MDR 2020, 65 (68 f.).

<sup>630</sup> BT-Drs. 19/10348, S.22, S.34; BRAK, Stellungnahme (Februar 2019) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen, S.3 f., abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung\\_Verbrauchersachen.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung_Verbrauchersachen.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>631</sup> Die sachliche Zuständigkeit entfällt gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, Alt. 3 VSBG, wenn eine „Spezialschlichtungsstelle“ für die außergerichtliche Beilegung entsprechender Streitigkeiten eingerichtet wurde.

die Universalschlichtungsstelle die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens abzulehnen hat, wenn die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist.

Hinter diesem Regelungskonzept steckt die Erwartung des Gesetzgebers, dass Verbraucher nach Erlass eines Urteils im Musterfeststellungsprozess, welches die vom Klägerverband begehrten Feststellungsziele ganz oder zum Teil rechtskräftig bestätigt, als Erstes die Möglichkeit der durchaus niedrigschwelligen Einleitung eines bei der Universalschlichtungsstelle zentralisierten Verbraucherschlichtungsverfahrens nutzen und die Gerichte somit nicht durch eine Vielzahl von Einzelklagen belastet werden.<sup>632</sup> Die Niedrigschwelligkeit der Schlichtung wird hierbei insbesondere dadurch gewährleistet, dass gemäß § 31 Abs. 3 VSBG im Zuge des Antrags auf Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr für den einzelnen Verbraucher nur ausnahmsweise dann anfällt, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist, was für den Fall einer Verfahrenseinleitung im Nachgang eines rechtskräftig abgeschlossenen Musterfeststellungsprozesses praktisch nur schwer denkbar ist.<sup>633</sup> Dahingegen würde eine Individualklage des Verbrauchers auf Basis der Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO zwar in der Regel durchaus erfolversprechend sein, neben anderen Rechtsverfolgungskosten aber eine nicht unerhebliche Gerichtskostenvorschusspflicht (§ 12 Abs. 1 S. 1 GKG) mit sich bringen.<sup>634</sup> In der Theorie kann es aus Sicht des einzelnen Verbrauchers somit durchaus zweckmäßig sein, sich zunächst in die kostengünstige Verbraucherschlichtung zu begeben, die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB zu nutzen, und auf ein zufriedenstellendes Ergebnis zu hoffen. Ob das Instrument in der Praxis regelmäßig genutzt wird, ist aber fraglich, da die einzelnen Anspruchsteller nach einem möglicherweise langwierigen Musterfeststellungsprozess – falls dieser nicht wie im VW-Verfahren vor dem OLG Braunschweig ohnehin infolge einer außergerichtlichen Einigung ohne Urteil oder Kollektivvergleich beendet wird – gegebenenfalls „Nägel mit Köpfen“ machen und ein individuelles Leistungsurteil erstreiten wollen, anstatt ein weiteres „Vorverfahren“ in Anspruch zu nehmen.<sup>635</sup>

---

<sup>632</sup> BT-Drs. 19/10348, S.20.

<sup>633</sup> BT-Drs. 19/10348, S.20. Ein Antrag wäre möglicherweise missbräuchlich, wenn das Urteil im Musterfeststellungsverfahren die Klage ganz oder teilweise abweist und die jeweiligen Verbraucher sich dennoch an einer Verbraucherschlichtung versuchen, um ein besseres Ergebnis zu erstreiten; da ein solches Vorgehen in der Praxis aber wenig erfolversprechend und somit risikobehaftet erscheint, ist es nur in absoluten Ausnahmefällen erwartbar.

<sup>634</sup> BT-Drs. 19/10348, S.20.

<sup>635</sup> Wegen der vorzeitigen Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens zum „VW-Abgasskandal“ (s.o. unter Einleitung B. [Fn.32]) ist eine praktische Evaluation der Zweckmäßigkeit der neuen VSBG-Regelungen nur schwer möglich. Hier wäre – im Falle eines Kollektivvergleichs oder eines für den Klägerverband positiven Urteils – ein hervorragender Anwendungsfall aufgetreten, bei dem analysiert werden hätte können, welcher Prozentsatz der hunderttausenden von angemeldeten Verbraucher sich in die Verbraucherschlichtung begeben, und welcher sich unmittelbar für eine Rechtsdurchsetzung per Individualklage entschieden hätte.

Auch die Durchführung des Schlichtungsverfahrens in der Praxis ist nach Auffassung des Gesetzgebers entlastet, da im Zuge der erfolgreichen Musterfeststellungsklage bereits über die Haftung des Unternehmers dem Grunde nach entschieden werde und die Verbraucherschlichtungsstelle diesbezüglich keine Sach- und Rechtsprüfung mehr durchführen müsse.<sup>636</sup> Diese Auffassung ist aber nur bedingt richtig, jedenfalls aber sehr oberflächlich formuliert, da die Haftung des Unternehmers dem Grunde nach allenfalls dann als „festgestellt“ bezeichnet werden kann, wenn im Musterfeststellungsurteil ausnahmslos alle anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale positiv festgestellt worden sind und die Feststellungen auf den Einzelfall problemfrei übertragbar ist.<sup>637</sup> Zudem richtet sich die Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO unzweifelhaft nur an staatliche Gerichte, welche die Individualprozesse zwischen den einzelnen zuvor angemeldeten Verbrauchern und dem im Musterfeststellungsverfahren beklagten Unternehmer durchführen. Während eine mögliche faktische Bindungswirkung des Ergebnisses des Kollektivverfahrens für das Verbraucherschlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Streitmittler bei der Abfassung eines Schlichtungsvorschlags somit grundsätzlich weder durch Urteil oder Kollektivvergleich gebunden noch zwingend zur Anwendung des geltenden Rechts gezwungen (§ 19 Abs. 1 S. 2 VSBG).<sup>638</sup>

Zusammenfassend hat der Gesetzgeber die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sowie der alternativen Streitbeilegung somit zweckmäßig miteinander verbunden. In welchem Maße diese Zusammenführung aber einen praktischen Synergieeffekt entfaltet, insbesondere ob die angemeldeten Verbraucher nicht überwiegend ausschließlich den Weg zu den staatlichen Gerichten suchen und die Sonderzuständigkeiten des VSBG somit ins Leere laufen, bleibt abzuwarten.

## II. Notwendige Gesetzesänderung

Daran anknüpfend ist zu erwägen, ob im Übergangsfeld von kollektivem Rechtsschutz zu alternativer Streitbeilegung weitere gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Hierbei wird von Seiten des vzbv die Verzahnung des Musterfeststellungsverfahrens mit der Verbraucherstreitbeilegung grundsätzlich begrüßt, gleichwohl aber eine noch strengere Neufassung des

---

<sup>636</sup> BT-Drs. 19/10348, S.20.

<sup>637</sup> So auch überzeugend *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil IV, § 30 VSBG, Rn.3 und Teil II, § 606, Rn.13 f.

<sup>638</sup> Die Auslegung des § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG ist wegen des unscharfen Wortlauts schon dem Grunde nach umstritten (vgl. für viele *Borowski/Röthemeyer/Röthemeyer*, VSBG, Teil II, § 19, Rn.27 ff. m.w.N.), die Rechtslage gestaltet sich somit unter Einbeziehung der „Bindungswirkung“ einer Verfahrensbeendigung im Kollektivprozess noch komplizierter. S. zu diesem Aspekt auch BRAK, Stellungnahme (Februar 2019) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen, S.3 f., abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung\\_Verbrauchersachen.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung_Verbrauchersachen.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

VSBG empfohlen.<sup>639</sup> So äußert der Verband die Annahme, die volle Effizienz der Verbraucherschlichtung könne sich nicht auf Basis einer freiwilligen Teilnahme der in Anspruch genommenen – im Musterfeststellungsverfahren „unterliegenden“<sup>640</sup> – Unternehmer entfalten, sondern nur dann, wenn für diese Unternehmer eine Teilnahmepflicht für den Fall angeordnet wird, dass das Schlichtungsverfahren auf Antrag eines zuvor im Klageregister zur jeweiligen Musterfeststellungsklage angemeldeten Verbrauchers eingeleitet worden ist.<sup>641</sup> Weiterhin spricht sich der vzbv dafür aus, dass die Unternehmer an den Schlichtungsvorschlag des Streitmittlers im Sinne von § 19 VSBG gebunden werden sollten, falls der Verbraucher ihn annimmt.<sup>642</sup>

Im Rahmen der Untersuchung soll nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden, dass eine Teilnahmepflicht der Musterfeststellungsbeklagten für den Fall der späteren Einleitung eines Verbraucherschlichtungsverfahrens die Wahrscheinlichkeit erhöhen würde, dass eine gütliche und alternative Einigung zwischen dem Unternehmer und den Verbrauchern zustande kommt. Allerdings muss erwogen werden, ob eine gesetzliche Teilnahmepflicht der Unternehmer nicht möglicherweise gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt. Immerhin würde eine entsprechende Neuregelung dafür sorgen, dass jeder angemeldete Verbraucher den Unternehmer in das Schlichtungsverfahren zwingen und den Rechtsstreit somit der Würdigung der staatlichen Gerichtsbarkeit entziehen könnte. Insbesondere bei Verbindung einer solchen Teilnahmepflicht mit der angestrebten Gesetzesänderung, dass der Verbraucher die Macht erhält mit seiner Annahmeerklärung hinsichtlich des Schlichtungsvorschlags den Unternehmer an das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens zu binden, würde eine entsprechende Reform des VSBG einen intensiven Eingriff in das Recht der Unternehmer auf ungehinderten Zugang zu den staatlichen Gerichten darstellen, das einen wesentlichen Bestandteil des Jus-

---

<sup>639</sup> Vzbv, Stellungnahme (Februar 2019) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen, S.3 ff., abrufbar unter [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung\\_Verbrauchersachen.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung_Verbrauchersachen.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>640</sup> Der Terminus „unterliegt“ ist vor dem Hintergrund der Erstreckung der sachlichen Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle auf Streitigkeiten, zu denen entweder ein Urteil im Musterfeststellungsverfahren oder ein Kollektivvergleich i.S.d. § 611 ZPO ergeht, etwas unscharf. Unklar bleibt, ob der vzbv eine Teilnahmepflicht der Unternehmer auch nach Beendigung des Kollektivverfahrens durch allgemeinverbindlichen Vergleich fordert, obgleich im Falle einer solchen gütlichen Streitbeilegung naturgemäß nicht von einem „Unterliegen“ des Musterfeststellungsbeklagten gesprochen werden kann.

<sup>641</sup> Vzbv, Stellungnahme (Februar 2019) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen, S.7 f., abrufbar unter [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung\\_Verbrauchersachen.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung_Verbrauchersachen.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>642</sup> Vzbv, Stellungnahme (Februar 2019) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen, S.7 f. (Fn.15), abrufbar unter [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung\\_Verbrauchersachen.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Streitbeilegung_Verbrauchersachen.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

tizgewähranspruchs darstellt.<sup>643</sup> Es ist aber nicht ersichtlich, was einen solchen Eingriff rechtfertigen könnte, einmal abgesehen von der gegebenenfalls höheren Wahrscheinlichkeit einer gütlichen Einigung und unter der Annahme, dass ein einseitig bindender Schlichtungsvorschlag überhaupt als Element der „gütlichen“ Streitbeilegung bezeichnet werden kann. Der rekurrierend ins Feld geführte Schlagbegriff des Verbraucherschutzes greift vorliegend nicht durch, da dem einzelnen Konsumenten notfalls durchaus zugemutet werden kann, Klage zu erheben, wenn diese geboten erscheint. Zwar besteht bei der Inanspruchnahme der staatlichen Gerichtsbarkeit die aufgezeigte Kostenvorschusspflicht, ein tatsächlich relevantes Kostenrisiko dürfte wegen der Möglichkeit der Ausnutzung der Bindungswirkung eines Musterfeststellungsurteils letztendlich aber gering sein. Schließlich ergibt sich im Gesamtüberblick auch nicht zweifelsfrei, dass es bei einer primären Befassung der Verbraucherschlichtungsstelle(n) mit den Individualrechtsstreitigkeiten im Nachgang des Kollektivverfahrens wirklich zu einer Ressourcenschonung kommt. Denn es ist nicht überzeugend, pauschal davon auszugehen, dass die befassten Streitmittler zeitsparender zu befriedigenden Lösungen gelangen, als dies in einem ordentlichen Gerichtsverfahren möglich wäre, das im Idealfall wegen der Wirkung des § 613 Abs. 1 ZPO nicht mit einer zeitintensiven Beweisaufnahme belastet wird. Der Verfasser dieser Arbeit spricht sich mithin klar gegen eine Verschärfung des Regelungssystems des VSBG zulasten der Unternehmer aus.

### III. Fazit

Es lässt sich konstatieren, dass der Gesetzgeber die Regelungselemente des Musterfeststellungsverfahrens auf der einen sowie der alternativen Streitbeilegung im Sinne des VSBG auf der anderen Seite zweckmäßig und angemessen verknüpft hat. Den durch ein kollektives Schadensereignis betroffenen Verbrauchern verbleibt in jeder Hinsicht die freie Wahl zwischen der Einleitung des Schlichtungsverfahrens oder der Anmeldung zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage auf erster Stufe und später zwischen der unmittelbaren Erhebung

---

<sup>643</sup> Die Freiwilligkeit der Teilnahme für beide Seiten wird von der überwiegenden Auffassung gestützt, vgl. *Conen/Gramlich*, NJ 2014, 494 (496); *Borowski/Röthemeyer/Röthemeyer*, VSBG, Teil I, Rn.91 m.w.N. zum Meinungsstand. ErwG. 49 zur der Richtlinie 2013/11/EU nahm hierzu folgendermaßen Stellung: „Diese Richtlinie sollte nicht vorschreiben, dass Unternehmer sich an AS-Verfahren beteiligen müssen oder dass das Ergebnis solcher Verfahren für sie verbindlich ist, wenn ein Verbraucher eine Beschwerde gegen sie eingereicht hat. Um jedoch sicherzustellen, dass Verbraucher Zugang zu Rechtsbehelfen haben und nicht verpflichtet sind, auf ihre Ansprüche zu verzichten, sollten Unternehmer so weit wie möglich ermutigt werden, an AS-Verfahren teilzunehmen. Diese Richtlinie sollte daher nationale Rechtsvorschriften unberührt lassen, nach denen die Teilnehmer von Unternehmern an solchen Verfahren verpflichtend ist oder durch Anreize oder Sanktionen gefördert wird oder die Ergebnisse der Verfahren für die Unternehmer bindend sind, sofern diese Rechtsvorschriften die Parteien nicht daran hindern, ihr Recht gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Zugang zum Gerichtssystem wahrzunehmen.“ Dieser Zusammenfassung ist gerade wegen ihres Verweises auf den Justizgewähranspruch (auf unionsrechtlicher Regelungsebene) für den Zweck dieser Untersuchung nichts mehr hinzuzufügen. Der nationale Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU und Schaffung des VSBG von der Einführung einer rechtsgebietsübergreifenden Teilnahmeverpflichtung für Unternehmer Abstand genommen, verweist aber auf die Teilnahmepflicht in Spezialgesetzen, s. BT-Drs. 18/5089, S.40.

einer Individualklage zur Erlangung eines Leistungsurteils oder dem Antrag auf Durchführung einer Verbraucherstreitbeilegung auf zweiter Stufe. Der Unternehmer kann jederzeit den Versuch starten eine außergerichtliche Einigung zu finden, kann und muss sich aber, wenn er dies ablehnt oder ein Schlichtungsverfahren ergebnislos verläuft, vor den ordentlichen Gerichten zur Wehr setzen. Inwiefern die Konsumenten und Unternehmer die zur Verfügung gestellten Mittel wirklich nutzen, bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber hat indes einen guten Rahmen zur effektiven Aufarbeitung kollektiver Schadensereignisse zu schaffen.

Vorgreiflich der Erörterungen in Teil 3 dieser Arbeit lässt sich bereits die Grundaussage treffen, dass auch das Element der Gruppenklage mit Systemen der alternativen Streitbeilegung verknüpft werden kann. So muss es geschädigten Verbrauchern freigestellt bleiben, ob sie von ihrem „Opt-in“-Recht zur Klägergruppe Gebrauch machen oder sich zuvor respektive stattdessen an einer Schlichtung versuchen. Nach erfolgreichem Abschluss des Gruppenverfahrens wird es für die einzelnen Verbraucher in aller Regel keine Veranlassung mehr geben, sich in ein Schlichtungsverfahren zu begeben, wenn sie bereits einen Vollstreckungstitel in Form eines (Leistungs-) Urteils in den Händen halten.

## **D. Grenzüberschreitende Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung**

Zudem bietet sich in dem erarbeiteten Kontext an, zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage eine internationale Beteiligung ermöglicht. Denn im Grenzbereich zwischen dem Regelungskonzept der §§ 606–614 ZPO und den Normen zur internationalen Zuständigkeit sowie zu der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in der EuGVVO<sup>644</sup> ergeben sich einige interessante Fragestellungen, die im Folgenden beantwortet werden sollen.<sup>645</sup> Probleme des Kollisionsrechts, also etwa die Erörterung, unter Anwendung welchen materiellen Rechts Verbraucherverbände die Musterfeststellung beantragen können,

---

<sup>644</sup> Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel-Ia-Verordnung“) Nr.1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates v. 12.12.2012 (ABl. L 351 v. 20.12.2012, S.1), in Kraft getreten am 10.1.2015, zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2015/281 der Kommission v. 26.11.2014 (ABl. L 54 v. 25.2.2015) m.W.v. 26.2.2015.

<sup>645</sup> Wie sich aus der folgenden Themengliederung ergibt, sind für die vorliegende Untersuchung nur solche das EU-Ausland betreffende und somit der EuGVVO unterfallende Sachverhalte interessant. Im Verhältnis zu Drittstaaten kommt es für die Beantwortung der dargestellten Fragestellungen auf die Anwendung und Auslegung gegebenenfalls einschlägiger völkerrechtlicher Vereinbarungen oder des jeweils autonomen (Prozess-)Rechts an, vgl. BT-Drs. 19/2439, S.18. Von höchster praktischer Bedeutung ist hierbei im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz (als Nicht-EU-Staaten) sowie zu Dänemark (als EU-Staat, der sich an der EuGVVO nicht beteiligt hatte) das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 10.6.2009 (ABl. L 147/5), welches im Wesentlichen deckungsgleich zur EuGVVO ausgestaltet worden ist. Abzuwarten bleibt insbesondere, ob und in welchem Umfang das Vereinigte Königreich dem letztgenannten Übereinkommen beitreten wird, s. etwa GTAI v. 15.5.2020, Brexit: Neue Entwicklungen in Sachen europäische Ziviljustiz, <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/rechtsmeldung/eu/brexit-neue-entwicklungen-in-sachen-europaeische-ziviljustiz-251032> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022), sowie bereits oben in den Fn.208, 220.

bleiben hierbei aufgrund des rein prozessrechtlichen Schwerpunkts der vorliegenden Arbeit außer Acht.<sup>646</sup>

## **I. Anwendbarkeit der EuGVVO im kollektiven Rechtsschutz**

Auf erster Stufe muss festgestellt werden, ob die EuGVVO im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess überhaupt Anwendung findet. Die Gesetzeslektüre schafft hierbei nicht zweifelsfrei Klarheit, da Art. 1 Abs. 1 EuGVVO die Verordnung zwar in allen „Zivil- und Handelssachen“ für anwendbar erklärt und Kollektivverfahren auch nicht wörtlich im Ausschlusskatalog des Art. 1 Abs. 2 EuGVVO angeführt werden, der kollektive Rechtsschutz in den anfänglichen Erwägungsgründen zu der Verordnung aber mit keinem Wort erwähnt wird. Wird der Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ streng begriffsdogmatisch ausgelegt, so muss die Anwendbarkeit der EuGVVO auf Musterfeststellungsverfahren – und gleichartige Formen von Kollektivverfahren – bejaht werden, da diese eben in den Kernbereich des Zivilrechts implementiert werden.<sup>647</sup> Zuzugeben ist lediglich, dass die EuGVVO auf den auch im deutschen Zivilprozess tradierten Zwei-Parteien-Prozess zugeschnitten worden ist und deswegen bei einer systematisch-teleologischen Betrachtung die Einbeziehung kollektiver Verfahrensformen zumindest diskutiert werden muss.<sup>648</sup> Dies allein rechtfertigt jedoch nicht den Rückschluss, dass die EuGVVO hierfür unanwendbar wäre, da für die Begründung einer solchen Annahme zumindest auf einen vonseiten des Unionsgesetzgebers geäußerten Entschluss abgestellt werden müsste, den kollektiven Rechtsschutz wegen systematischer Unterschiede vom weitläufigen Anwendungsbereich der Verordnung auszuklammern. Nach einem Blick in die Gesetzgebungsmaterialien zur Abfassung der EuGVVO in der aktuell geltenden Fassung drängt sich jedoch ein gegenteiliger Schluss auf. So enthielt der Kommissionsentwurf zur EuGVVO noch eine Spezialregelung in Art. 37 Abs. 3 b) iii) EuGVVO-E, nach welcher Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes von der Abschaffung des Exequaturverfahrens ausgenommen werden sollten.<sup>649</sup> Dies zeigt einerseits, dass der Unionsgesetzgeber den kollektiven Rechtsschutz allenfalls im Bereich der grenzüberschreitenden, unbe-

---

<sup>646</sup> Zu dieser Frage einführend etwa *Stadler*, NJW 2020, 265 (266, Fn.7) m.w.N.

<sup>647</sup> Vgl. etwa *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (317, Fn.15 f.) mit vielfachen Nachweisen für die Anwendbarkeit der EuGVVO auf kollektive Verfahrensformen. Insbesondere können Musterfeststellungsverfahren und vergleichbare Instrumente bei der stets gebotenen unionsrechtlich autonomen Auslegung nicht unter die „ähnlichen Verfahren“ i.S.d. Art. 1 Abs. 2 b) EuGVVO gefasst werden, da die Norm nur Verfahren umfasst, die „auf der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Erschütterung des Kredits des Schuldners beruhen und [...] in eine zwangsweise kollektive Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners oder zumindest in eine Kontrolle durch die Gerichte (münden)“, vgl. EuGH, 22.2.1979 – C-133/78, „Gourdain/Nadler“, ECLI:EU:C:1979:49. So aber bspw. *Woopen*, IWRZ 2018, 160 (163), welcher seine Annahme richtigerweise sinngemäß selbst als gewagte These bezeichnet.

<sup>648</sup> *Stürmer*, in: Brömmelmeyer, EU-Sammelklage, S.124 f.; *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S.199 ff.

<sup>649</sup> Der Kommissionsentwurf KOM(2010) 748 endgültig v. 14.12.2010 ist einsehbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52010PC0748> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

dingten Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen zur Diskussion stellt, nicht jedoch vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausschließen will. Andererseits ergibt sich aus dem Umstand, dass sich der von der Kommission vorgeschlagene Ausschluss nicht in der endgültigen Gesetzesfassung der EuGVVO mit ihrer umfassenden Abschaffung des Exequaturverfahrens (Art. 36 Abs. 1 EuGVVO) befindet, dass kollektive Verfahrensformen nicht generell als systemfremd eingestuft worden sind. Zusammengefasst ist die EuGVVO in vorliegendem Zusammenhang also vollumfänglich anwendbar.<sup>650</sup>

## II. Anmeldung von Ansprüchen von Verbrauchern aus dem EU-Ausland

Auf Grundlage dieser Feststellung können verschiedene Einzelfragen für grenzüberschreitende Sachverhaltskonstellationen geklärt werden. So ist fraglich, ob Verbraucher aus dem EU-Ausland ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gegen den beklagten Unternehmer zur Eintragung in das Klageregister einer in Deutschland erhobenen Musterfeststellungsklage anmelden können. Bei Auslegung des nationalen Prozessrechts besteht hieran grundsätzlich kein Zweifel. Weder erfordert § 606 ZPO, dass die klagebefugte Einrichtung mit ihren Feststellungszielen den Bezug zu Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Verbrauchern mit deutschem Wohnsitz oder deutscher Staatsangehörigkeit darlegen muss, noch beschränkt § 608 ZPO die Anmelde­möglichkeit auf einen entsprechenden Konsumentenkreis.<sup>651</sup> Im grenzüberschreitenden Kontext könnte lediglich erwogen werden, ob für die Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses vonseiten eines Verbrauchers aus dem EU-Ausland zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage im Inland die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte im Sinne der EuGVVO gegeben sein muss. Ob die EuGVVO für die Anmeldung zum Klageregister überhaupt herangezogen werden kann, ist höchst zweifelhaft, da sie nach Grundkonzeption der neuen Verfahrensart allenfalls mit einer Bindungswirkung eines gegebenenfalls ergehenden Urteils im Musterfeststellungsverfahren „belohnt“ werden kann und deshalb für den einzelnen Verbraucher keine Klage im Sinne von Art. 4 Abs. 1 EuGVVO darstellt, mit welcher etwa ein Leistungstitel erstritten werden könnte.<sup>652</sup> Daran ändert auch nichts, dass im Zuge des Verfahrens die Möglichkeit des Abschlusses eines Kollektivvergleichs im Sinne von § 611 ZPO mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die angemeldeten

---

<sup>650</sup> Für die letztgenannten Rückschlüsse s. *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (318 f., Fn.25) m.w.N.; *Althammer*, in: FS Roth, S.663 f.

<sup>651</sup> Eine entsprechende gesetzgeberische Intention ist den Materialien auch nicht zu entnehmen, vielmehr verweist der Gesetzgeber recht pauschal auf den „Vorrang“ der unionsrechtlichen Regelungen, vgl. BT-Drs. 19/2507, S.17. So auch *Althammer*, in: FS Roth, S.660 f.

<sup>652</sup> So auch überzeugend *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (326); *Althammer*, in: FS Roth, S.665 f. Dieses Ergebnis ist letztlich indiskutabel, da das Musterfeststellungsverfahren eben darauf abzielt, dass der angemeldete Verbraucher im Nachgang des Verfahrens gesondert Klage erheben muss.



Verbraucher besteht. Denn obgleich der Kollektivvergleich eine unmittelbare materiell-rechtliche Wirkung<sup>653</sup> entfalten kann und – für die Parteien des Kollektivverfahrens<sup>654</sup> – auch gemäß Artt. 59, 58 EuGVVO in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar wäre, stellt das Regelungskonzept der EuGVVO, wie zuvor gezeigt, auf die Erhebung einer Klage bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ab und nicht auf die weiteren prozessualen Dispositionsmöglichkeiten der Parteien eines bereits laufenden Zivilprozesses.<sup>655</sup> Die aufgrund der Zweistufigkeit des Musterfeststellungsverfahrens mit den jeweiligen Folgeprozessen befassten Gerichte haben ihre internationale Zuständigkeit hingegen definitiv zu prüfen.<sup>656</sup> Die internationale Zuständigkeit wäre ebenso zu prüfen, wenn ein kollektives Rechtsschutzinstrument den einzelnen geschädigten Verbrauchern die Möglichkeit gibt, als Partei dem Prozess beizutreten, wie etwa bei der im nächsten Teil der Untersuchung erörterten Gruppenklage, bei welcher die einzelnen Betroffenen – nach Ausübung des „Opt-in“-Rechts – unmittelbar beteiligt werden können.<sup>657</sup> Für den Regelungsbereich der Musterfeststellungsklage lässt sich hingegen festhalten, dass sich Verbraucher aus dem EU-Ausland ohne weitere Voraussetzungen und insbesondere ohne die Notwendigkeit der Prüfung der internationalen Zuständigkeit zur Eintragung in das Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage mit den von ihnen behaupteten Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen gegen den Beklagten anmelden können.

### III. Wirkungserstreckung und Bindungswirkung im EU-Ausland

Daran anknüpfend ist zu klären, inwieweit die nach § 613 Abs. 1 ZPO statuierte Bindungswirkung eines rechtskräftigen Musterfeststellungsurteils auch von Gerichten im EU-Ausland bei der Entscheidung in etwaigen Folgeprozessen zu berücksichtigen ist. Die Grundaussage des Unionsgesetzgebers ist eindeutig. Gemäß Art. 36 Abs. 1 EuGVVO sind alle in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten der EU anzuerkennen. Weiter sind sie gemäß Art. 39 EuGVVO in inhaltsgleichem Umfang vollstreckbar, ohne dass es einer gesonderten Vollstreckbarerklärung im Zuge eines Exequaturverfahrens bedarf. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer Entschei-

---

<sup>653</sup> S.o. unter A. VII. 4.

<sup>654</sup> Zu der zwangsvollstreckungsrechtlichen Behandlung des Kollektivvergleichs aus Sicht der einzelnen angemeldeten Verbraucher s. ebenfalls oben unter A. VII. 4.

<sup>655</sup> *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (326 f.). *Horn* stellt im Übrigen die wertungsmäßig überzeugende Behauptung auf, dass das Risiko der – für eine hypothetische Individualklage des jeweiligen Verbrauchers – internationalen Unzuständigkeit des angerufenen und am Kollektivvergleich beteiligten Gerichts, dem Beklagten zuzumuten sei, welcher zur Absicherung für den Vergleichsschluss die Bedingung stellen könnte, dass die Glaubhaftmachung der internationalen Zuständigkeit in die Liste der Nachweise der Leistungsberechtigung i.S.d. § 611 Abs. 2 Nr. 2 ZPO aufgenommen wird.

<sup>656</sup> Dazu und zu weiteren damit verbundenen Problemen sogleich unter III.

<sup>657</sup> So auch *Stürmer*, in: Brömmelmeyer, EU-Sammelklage, S.113 f.; *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.235 ff. Auch *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S.200 ff. scheint das Modell einer tatsächlichen Klagebündelung vor Augen zu haben, wenn sie von „Kollektivverfahren“ spricht.

dung nach den Artt. 45 f. EuGVVO auf Antrag des Schuldners versagt wird, was nur in den Ausnahmefällen des Art. 45 Abs. 1 EuGVVO denkbar ist. Eine „Entscheidung“ im Sinne der EuGVVO ist dabei nach Art. 2 a) EuGVVO jede von einem mitgliedstaatlichen Gericht erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung. Entsprechend dieser Regelungen ist dem ersten Eindruck nach auch die Bindungswirkung eines Musterfeststellungsurteils eines in Deutschland befassten Oberlandesgerichts, Obersten Landesgerichts oder des Bundesgerichtshofs im Revisionsverfahren ohne weiteres in Folgeprozessen im EU-Ausland zu berücksichtigen.<sup>658</sup> So lapidar lässt sich die Problematik allerdings im Ergebnis nicht auflösen, da die neu geschaffene Bindungswirkung im Sinne von § 613 Abs. 1 ZPO, welche pauschal wohl am Treffendsten mit einer „Rechtskraftwirkung sui generis“ umschrieben werden kann, nicht mit der üblichen formellen und materiellen Rechtskraftwirkung gerichtlicher Entscheidungen zu vergleichen ist.<sup>659</sup> Gegen die Einordnung des Urteils im Musterfeststellungsverfahren als anerkennungspflichtige Entscheidung wird ins Feld geführt, dass bereits für den Musterentscheid im Sinne von § 16 KapMuG vertreten wurde, dieser sei trotz der gemäß § 325a ZPO, § 22 Abs. 2 KapMuG hierfür angeordneten begrenzten Rechtskraftwirkung – welche durch § 613 Abs. 1 ZPO eben nicht begründet wird – keine Entscheidung im Sinne von Art. 32 EuGVVO a. F. (nunmehr Art. 2 a) EuGVVO) und somit grundsätzlich nicht anerkennungsfähig.<sup>660</sup> Der Vergleich mit dem KapMuG-Musterentscheid ist aber bereits aus systematischen Gründen nicht überzeugend, da er den grundlegenden strukturellen Unterschied zwischen dem Kapitalanleger-Musterverfahren und dem Musterfeststellungsverfahren verkennt. Denn der Entscheid nach § 16 KapMuG stellt im Regelungskonzept des Kapitalanleger-Musterverfahrens lediglich einen für die im Vorlauf nach § 8 KapMuG ausgesetzten Einzelverfahren bindenden Zwischenentscheid dar (§ 22 Abs. 1 KapMuG) und ist im Gegensatz zum Urteil im Musterfeststellungsverfahren nicht als verfahrensabschließende Entscheidung mit Bindungswirkung für Folgeprozesse zu klassifizieren.<sup>661</sup> Darüber hinaus ist es für die Einordnung des Urteils im Musterfeststellungsverfahrens als (anerkennungsfähige) Entscheidung im Sinne der EuGVVO überhaupt nicht erforderlich, dass diese verfahrensbeendende Entscheidung eine tradierte, mit einem „gewöhnlichen“ Urteil vergleichbare, Rechtskraftwir-

---

<sup>658</sup> EuGH, 4.2.1988 – C-145/86, „Hoffmann/Krieg“, ECLI:EU:C:1988:61; EuGH, 28.4.2009 – C-420/07, „Apostolides/Orams“, ECLI:EU:C:2009:271.

<sup>659</sup> S. zur Bindungswirkung bereits oben unter A. VIII. Im Übrigen vgl. *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (330 f.); MüKo-ZPO/*Menges*, Band 2, § 613, Rn.1 ff.

<sup>660</sup> *Maier-Reimer/Wilsing*, ZGR 2006, 79 (114 f.); MüKo-ZPO/*Gottwald*, Band 1, § 325a, Rn.6 ff. Differenzierend *Stein/Jonas/Althammer*, Band 4, § 325a, Rn.21 ff. Grundsätzlich a.A. *Heß*, WM 2004, 2329 (2332).

<sup>661</sup> MüKo-ZPO/*Gottwald*, Band 1, § 325a, Rn.9 und Band 3, Brüssel Ia-VO Art. 2, Rn.19 f.; *Vorwerk/Wolf/Vorwerk/Wolf*, KapMuG, § 22, Rn.3; *Maier-Reimer/Wilsing*, ZGR 2006, 79 (115 f.); *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (331 f.).

kung entfaltet.<sup>662</sup> Insofern verbleibt kein Zweifel, dass ausländische Gerichte bei der Durchführung und Entscheidung von Folgeprozessen, soweit hier ein Bezug zu den Feststellungszielen und dem Lebenssachverhalt einer Musterfeststellungsklage besteht, grundsätzlich die vom deutschen Gesetzgeber konstituierte Bindungswirkung berücksichtigen müssen. Wie ausländische Gerichte dies in der Praxis handhaben werden, bleibt jedoch abzuwarten.

Ein eventuell anders zu bewertender Spezialfall könnte vorliegen, wenn ein ausländischer Verbraucher seine Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister anmeldet, obwohl für eine entsprechende unmittelbare Klage die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht bestünde, und sich im Nachgang auf die Bindungswirkung eines ergehenden Urteils im Musterfeststellungsverfahren berufen möchte. Dies wäre denkbar, wenn zwar für die Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten aus dem EU-Ausland die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bestünde,<sup>663</sup> für die gedachte Individualklage des einzelnen Verbrauchers aus dem EU-Ausland aber die Gerichte des jeweiligen anderen Mitgliedstaats international zuständig wären. Wenn der Verbraucher dann in einem Folgeprozess in diesem anderen Mitgliedstaat eine Bindungswirkung des Urteils nach § 613 Abs. 1 ZPO in Bezug auf die Feststellung tatsächlicher Voraussetzungen<sup>664</sup> für seinen relevanten Anspruch geltend machen würde, könnte dies im Überblick durchaus als missbräuchliche Erschleichung eines Gerichtsstandes gewertet werden. Diese Folgeklage im EU-Ausland wäre ihrerseits nur zulässig, wenn das angerufene Gericht seine internationale Zuständigkeit bejahen kann. Problematisch ist, dass das angerufene Gericht wegen der zuvor aufgezeigten unbedingten Wirkungserstreckung des Urteils (Art. 36 EuGVVO) des deutschen Ursprungsgerichts an bestimmte Feststellungen gebunden wäre, ohne dass der Beklagte hierzu noch relevante Einwendungen erheben könnte.<sup>665</sup> Es stellt sich die Frage, ob das mit dem Folgeprozess befasste Gericht überhaupt die Möglichkeit hat, die Anerkennung der Bindungswirkung des deutschen Gerichts – welches insofern als „Ursprungsgericht“ im Sinne von Art. 2 f) EuGVVO einzustufen ist – zu versagen oder einzuschränken. Dies erscheint praktisch ausgeschlossen, da Art. 45 Abs. 3 EuGVVO die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts mit wenigen Ausnahmen<sup>666</sup> für nicht nachprüf-

---

<sup>662</sup> S. schon der *Jenard*-Bericht v. 5.3.1979 (ABl. [EG] C 59, S.45) zum damals geltenden Vorläufer der heutigen EuGVVO, dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen v. 27.9.1968 (EuGVÜ – ABl. [EG] L 299, S.32); MüKo-ZPO/*Gottwald*, Band 3, Brüssel Ia-VO Art. 2, Rn.9; *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (332 f.); *Althammer*, in: FS Roth, S.671 f.

<sup>663</sup> Zu diesem Sonderproblem s.u. unter V.

<sup>664</sup> Vgl. *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (333 f.). Die Bindungswirkung in Bezug auf rechtliche Voraussetzungen würde gleichermaßen eine kollisionsrechtliche Verweisung auf deutsches Sachrecht erfordern, was – wie bereits erläutert – im Rahmen dieser Arbeit außer Acht bleiben soll.

<sup>665</sup> Diese missbräuchliche Zuständigkeitserschleichung lässt sich als Unterfall des „forum shopping“ einstufen, vgl. *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn.1095 ff.; *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (334).

<sup>666</sup> Der im Musterfeststellungsverfahren beklagte Unternehmer kann denknotwendig nicht Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter des Versicherungsvertrags, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer im Verhältnis zum klagenden

bar erklärt (S. 1) und hierbei insbesondere den „ordre public“-Vorbehalt des Art. 45 Abs. 1 a) EuGVVO entkräftet (S. 2). Dieses Ergebnis steht grundsätzlich auch im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach welcher das Verbot der Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit des Ursprungsgerichts auch im Falle schwerwiegender Fehler und sogar der offensichtlichen Missachtung bei der Auslegung der EuGVVO bestehen bleiben soll.<sup>667</sup> Bereits das Wort „Nachprüfung“ zeigt aber das Kernproblem auf, welches die vorliegende problematische Konstellation von den bisherigen Fällen unterscheidet. Bei der Anmeldung der Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister findet durch das mit der Musterfeststellungsklage befasste Gericht oder auch durch das BfJ überhaupt keine Prüfung der internationalen Zuständigkeit statt, da die Anmeldung eben keine Klageerhebung im Sinne der EuGVVO ist.<sup>668</sup> Die gegenseitige voraussetzungslose Anerkennung von Entscheidungen zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten rechtfertigt sich aber gerade nur durch das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege und durch die Erwartung, dass die Ursprungsgerichte irgendeine Art von Prüfung der internationalen Zuständigkeit vornehmen.<sup>669</sup> Aus diesen Gründen erscheint es in diesem aufgezeigten Ausnahmefall angezeigt, das Verbot der Nachprüfung des Art. 45 Abs. 3 S. 1 EuGVVO teleologisch zu reduzieren und dem im Folgeverfahren befassten Gericht das Recht einzuräumen, auf Antrag des dort Beklagten die internationale Zuständigkeit des Ursprungsgerichts für den angemeldeten Anspruch oder das angemeldete Rechtsverhältnis zu überprüfen.<sup>670</sup> Eine gesetzliche Änderung der EuGVVO erscheint hierfür aber nicht notwendig, vielmehr sollten die Gerichte in grenzüberschreitender Abstimmung zu einer angemessenen Lösung kommen, sollten solche Fälle in der gerichtlichen Praxis auftreten.

#### **IV. Klageerhebung durch Verbraucherverbände aus dem EU-Ausland**

Bei Erhebung einer Musterfeststellungsklage gegen einen deutschen Unternehmer durch einen Verbraucherverband aus dem EU-Ausland stellen sich keine diskussionswürdigen Fragen im Hinblick auf das europäische Zivilprozessrecht. Denn die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist in diesem Fall gemäß Art. 4 Abs. 1 EuGVVO stets gegeben, wobei nach Art. 63 Abs. 1 EuGVVO für den Beklagten-„Wohnsitz“ der Gesellschaft oder juristischen

---

Verbraucherverband i.S.d. Art. 45 Abs. 1 e) i) EuGVVO sein. Die Einschlägigkeit einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit i.S.d. Art. 45 Abs. 1 e) ii), Art. 24 EuGVVO für den Anwendungsbereich des § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO dürfte praktisch zu vernachlässigen sein, vgl. auch *Horn, ZVglRWiss* 118 (2019), 314 (334).

<sup>667</sup> EuGH, 28.3.2000 – C-7/98, „Krombach/Bamberski“, ECLI:EU:C:2000:164; BGH, Bes. v. 6.10.2005 – IX ZB 27/02, BeckRS 2005, 12186.

<sup>668</sup> S.o. unter II.

<sup>669</sup> Dies ergibt sich schon aus ErwG. 26 EuGVVO.

<sup>670</sup> Insofern wird dem Vorschlag von *Horn, ZVglRWiss* 118 (2019), 314 (336 f.) gefolgt.

Person ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung relevant ist.<sup>671</sup> Die einzige Hürde für eine zulässige Klageerhebung kann die möglicherweise fehlende Klagebefugnis des klagenden Verbands im Sinne von § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO darstellen.<sup>672</sup> Neben den übrigen dort umschriebenen Voraussetzungen muss die klagende Einrichtung nach § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO also seit mindestens vier Jahren entweder in der durch das BfJ geführten Liste nach § 4 UKlaG oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 der Unterlassungsklagen-Richtlinie (2009/22/EG) eingetragen sein.

## **V. Klageerhebung gegen einen Beklagten aus dem EU-Ausland**

Problematischer ist die Sachlage, wenn ein (nicht notwendig deutscher) Verbraucherverband im Inland eine Musterfeststellungsklage gegen einen Beklagten erheben möchte, der seinen satzungsmäßigen Sitz im EU-Ausland hat. Eine allgemeine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO ist in diesem Fall selbstredend nicht eröffnet. Folgerichtig muss die Frage gestellt werden, ob möglicherweise eine der besonderen Zuständigkeitsregelungen der Artt. 7 ff. EuGVVO einschlägig sein könnte. Allerdings ist bei der Ausgestaltung des Musterfeststellungsverfahrens schon der Bezugspunkt für die Prüfung dieser besonderen Zuständigkeitstatbestände unklar, da der klagende Verbraucherverband ausweislich des § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO definitiv nicht eigene Ansprüche gegen den Unternehmer geltend macht, sondern die Feststellung von Voraussetzungen für andere Individualansprüche einer Vielzahl von Verbrauchern gegen den Unternehmer beantragt.<sup>673</sup> Während der deutsche Gesetzgeber mit der klaren ausschließlichen Zuständigkeitsregelung des § 32c ZPO einem möglichen Problemfeld aus dem Weg gegangen ist,<sup>674</sup> ist für die Anwendung der EuGVVO nun zu erörtern, ob mit den besonderen Gerichtsständen an die mit den Feststellungszielen verknüpften Ansprüchen oder Rechtsverhältnisse der Verbraucher gegen den Beklagten angeknüpft werden kann.<sup>675</sup> Dies abzulehnen würde konsequenterweise bedeuten, dass die Musterfeststellungsklage nur gegen deutsche Unternehmer erhoben werden kann, da nur in diesem Fall ohne weiteres die internationale Zuständigkeit nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO eröffnet ist.<sup>676</sup> Im Gesamtüberblick erscheint ein solch enges Verständnis aber unbillig, denn Kern-

---

<sup>671</sup> Geeignetes Praxisbeispiel hierfür ist etwa die Musterfeststellungsklage der (italienischen) Verbraucherzentrale Südtirol gegen die Volkswagen AG vor dem OLG Braunschweig, <https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/musterfeststellungsklage-der-verbraucherzentrale-suedtirol-gegen-die-vw-ag-im-klageregister-veroeffentlicht-195773.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>672</sup> Hierzu detailliert oben unter A. IV. 1.

<sup>673</sup> Hierzu ausführlich oben unter A. IV. 1.

<sup>674</sup> BT-Drs. 19/2701, S.2 f.

<sup>675</sup> Vgl. etwa *Stadler*, JZ 2009, 121 (129 f.); *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (320).

<sup>676</sup> *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (321) führt hier auch noch den Fall einer passiven Streitgenossenschaft zweier Unternehmer an und sieht in diesem Fall die internationale Zuständigkeit im „Ankerstaat“ gem. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO eröffnet.

stück eines Musterfeststellungsverfahrens ist letztlich nicht das Prozessverhältnis zwischen klagendem Verband und beklagtem Unternehmer – in welchem hauptsächlich die Kostenentscheidung Relevanz entfaltet – sondern die mit den beantragten Feststellungszielen des Verbandes in Bezug genommenen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse der einzelnen Verbraucher.<sup>677</sup>

Auf Basis dieser Billigkeitswertung ist zu prüfen, ob der Wortlaut der möglicherweise einschlägigen internationalen Zuständigkeitsnormen überhaupt so ausdrücklich auf das Anspruchsverhältnis zwischen Kläger und Beklagtem abstellt oder ob er nicht weiter ausgelegt werden kann. In der Tat stellt Art. 7 Nrn. 1, 2 und 5 EuGVVO nicht auf dieses Parteiverhältnis ab sondern darauf, dass „Ansprüche aus [Vertrag oder unerlaubter Handlung] den Gegenstand des Verfahrens bilden“ beziehungsweise dass „es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt“. Im Rahmen einer Musterfeststellung werden diese einzelnen Ansprüche der Verbraucher zwar nicht rechtshängig gemacht, nichtsdestotrotz geht es im Kern des Prozesses definitiv um diese Individualrechte, ist doch die Klage selbst gemäß § 606 Abs. 3 ZPO nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen (Nr. 2) und spätestens zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben (Nr. 3).<sup>678</sup> Für Art. 7 Nrn. 1, 2 und 5 EuGVVO ist also nach dem Wortlaut der Norm – bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit – der „Durchgriff“ auf die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse der Verbraucher möglich, sodass bei derartigen Fallkonstellationen ein Verbraucherverband auch vor deutschen Gerichten eine Musterfeststellungsklage gegen einen Beklagten mit Sitz im EU-Ausland erheben könnte.

Im Bereich des Versicherungsrechts könnte in vorliegendem Kontext möglicherweise an eine besondere Zuständigkeit nach Art. 11 Abs. 1 b) EuGVVO gedacht werden, etwa in einer Fallgestaltung, in welcher ein Verbraucherverband die Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen zugunsten von Versicherungsnehmern, Versicherten oder Begünstigten – insofern diese als Verbraucher eingestuft werden können – beantragen möchte. Dem steht, im Umkehrschluss aus obigen Erläuterungen, aber der eindeutige Wortlaut der Norm entgegen, da der

---

Dies ist zwar sachlich richtig und die passive Streitgenossenschaft ist auch nach nationalem Prozessrecht zulässig – s.o. unter A. VI. –, dürfte aber in der Praxis nicht vorkommen.

<sup>677</sup> Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.18 ff.; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (321).

<sup>678</sup> So im Ergebnis auch Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.18 ff.; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (321); Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil III, ZPO § 32c, Rn.7 (Art. 7 Nr. 3 EuGVVO).

Verordnungsgesetzgeber in der zuvor zitierten Norm ausdrücklich auf die „Klage(n) des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten“ abstellt und nicht auf den Gegenstand des Verfahrens oder ähnliche Elemente der Gesamtbetrachtung einer Rechtsstreitigkeit. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, hinsichtlich derer an die besondere Zuständigkeitsnorm des Art. 21 Abs. 1 b) i) und ii) EuGVVO gedacht werden könnte, ist die Musterfeststellungsklage ohnehin ausgeschlossen (§ 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG), weshalb eine nähere Betrachtung des Wortlauts der Norm für diese Untersuchung nicht zielführend ist.<sup>679</sup>

Dahingegen drängt sich die Prüfung auf, ob (in den für die Musterfeststellungsklage relevanten Fallgestaltungen) die Kollektivklage im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr stets auch am Wohnsitzgerichtsstand der betroffenen Verbraucher gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO erhoben werden könnte. Die gesetzliche Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Artt. 17–19 EuGVVO dahingehend, dass ein „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den [...] der Verbraucher [...] geschlossen hat [...] Gegenstand des Verfahrens“ ist, erinnert an die oben aufgegriffenen Formulierungen in Art. 7 EuGVVO.<sup>680</sup> Der Wortlaut der konkret relevanten Zuständigkeitsnorm des Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO jedoch spricht eindeutig von der „Klage eines Verbrauchers“ und scheint dem ersten Eindruck nach somit nicht auf die Klage eines Verbraucherverbands zugunsten von betroffenen Verbrauchern zugeschnitten zu sein.<sup>681</sup> Aus den oben angesprochenen teleologisch-systematischen Gesichtspunkten erschiene es indes befremdlich, wenn – trotz des deckungsgleichen Anwendungsbereichs im Vergleich mit § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO – die besonderen Zuständigkeitsregelungen zum Verbrauchergerichtsstand nicht zur Anwendung gebracht werden und somit der grenzüberschreitende prozessuale Verbraucherschutz eingeschränkt werden würde.<sup>682</sup> Der EuGH legt die Zuständigkeitsnorm des Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO allerdings eng aus, wenn er den Verbrauchergerichtsstand etwa in Fällen „unechter Gruppenklagen“, in denen einzelne Verbraucher ihre Ansprüche zur grenzüberschreitenden Geltendmachung an Repräsentativkläger abtreten, versagt, da der Gerichtsstand seiner Rechtsauffassung nach nur dem persönlich beteiligten Verbraucher zugutekommen soll.<sup>683</sup> Ergänzend hat der EuGH bereits klargestellt, dass auch für einen Unterlassungsanspruch eines Verbraucherverbands im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG der Verbrauchergerichtsstand nicht eröffnet ist, obgleich die Grundwertung dieser Entschei-

---

<sup>679</sup> Zum Anwendungsbereich s.o. unter A.

<sup>680</sup> Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (322).

<sup>681</sup> Nordholtz/Mekat/Rohls, Musterfeststellungsklage, § 3, Rn.17; Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, Teil III, ZPO § 32c, Rn.7; Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (322).

<sup>682</sup> So auch Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (322).

<sup>683</sup> Zur Grundproblem s. bereits oben unter Teil 1 B. I. 4. Zur maßgeblichen EuGH-Rechtsprechung s. etwa EuGH, 19.1.1993 – C-89/91, „Shearson Lehmann Hutton/TVB“, ECLI:EU:C:1993:15; EuGH, 25.1.2018 – C-498/16, „Schrems/Facebook“, ECLI:EU:C:2018:37. Vgl. im Übrigen Krüger/Stüllein, VuR 2018, 216 (217 ff.).

dung auf das Musterfeststellungsverfahren nicht ohne weiteres übertragen werden kann, da der Verbraucherverband mit der Musterfeststellungsklage keine eigenen Ansprüche geltend macht.<sup>684</sup> Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Wortlaut des Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie die vom EuGH geäußerte Rechtsauffassung die Eröffnung eines allgemeinen Verbrauchergerichtsstandes für Musterfeststellungsklagen gegen ausländische Unternehmer in Deutschland gegenwärtig ausschließt. Hier müsste der europäische Verordnungsgeber also gesetzlich nachbessern, was bei lebensnaher Betrachtung nicht sehr wahrscheinlich ist, da jeder Mitgliedstaat der EU grundsätzlich ein gesteigertes Interesse daran besitzt, dass seine Konjunkturträger nicht in anderen Mitgliedstaaten mit Kollektivklagen überzogen werden. Unabhängig davon kann die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Musterfeststellungsklagen gegen Unternehmer aus dem EU-Ausland aber nach Art. 7 Nrn. 1, 2 und 5 EuGVVO eröffnet sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Nummern nicht nur pauschal die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte eröffnen, sondern eine konkrete Aussage zur örtlichen Zuständigkeit („*vor dem Gericht des Ortes*“) treffen. Bei der Regelung eines neuen Gruppenverfahrens – wie es im dritten Teil dieser Arbeit vorgeschlagen wird – ergibt sich, vorbehaltlich tiefergehender Erörterungen, ein anderes Ergebnis. Denn in diesen Fällen können Individualklagen von Verbrauchern gegen einen Unternehmer gebündelt werden, womit der Eröffnung des Anwendungsbereiches der Artt. 17–19 EuGVVO grundsätzlich nichts im Wege steht.

## **VI. Auswirkungen des Musterfeststellungsverfahrens auf Individualverfahren im EU-Ausland**

Schließlich ist zu erörtern, wie sich die Anmeldung von Verbrauchern aus dem EU-Ausland oder auch Entscheidungen im deutschen Musterfeststellungsprozess auf inhaltlich übereinstimmende Individualverfahren vor Gerichten im EU-Ausland auswirken können.<sup>685</sup> Zunächst stellt sich die Frage, ob ein Verbraucher aus dem EU-Ausland, welcher sich zum Klageregister zu einer deutschen Musterfeststellungsklage angemeldet hat, an der Erhebung einer Individualklage im EU-Ausland gehindert ist. In diesem Fall besteht nach Art. 29 Abs. 1 EuGVVO keine Aussetzungspflicht des später angerufenen Gerichts im EU-Ausland, da in diesem Fall keine Parteiidentität herrscht – dazu müsste der klagende Verbraucherverband im Musterfeststellungsverfahren auch die Individualklage im EU-Ausland erheben –, und die Anspruchsanmeldung des Verbrauchers keine Verfahrenseinleitung im Sinne der EuGVVO dar-

---

<sup>684</sup> EuGH, 1.10.2002 – C-167/00, „Verein für Konsumenteninformation/Henkel“, ECLI:EU:C:2002:555.

<sup>685</sup> Zu den Auswirkungen im autonomen Prozessrecht im Zusammenhang mit § 610 Abs. 1–3, § 613 Abs. 2 ZPO s.o. unter A. V.



stellt.<sup>686</sup> Demnach ist die Anmeldung eines Anspruchs im Sinne von § 608 Abs. 1 ZPO keine Verfahrenseinleitung gemäß Art. 32 Abs. 1 a) EuGVVO.<sup>687</sup> Dies ändert nichts daran, dass bei einer vorzeitigen Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren die Wirkung eines Urteils im Regelfall auch das im EU-Ausland angerufene Gericht bei der Entscheidungsfindung binden kann (Art. 36 Abs. 1 EuGVVO, § 613 Abs. 1 ZPO).<sup>688</sup> Des Weiteren kann die Konstellation auftreten, dass ein Verbraucher im EU-Ausland bereits Individualklage gegen einen Unternehmer erhoben hatte und entsprechende Ansprüche oder Rechtsverhältnisse in der Folge zum Klageregister einer deutschen Musterfeststellungsklage anmelden möchte. Fraglich ist, ob das ausländische Gericht in diesem Fall eine Aussetzungspflicht im Sinne von § 613 Abs. 2 ZPO hat. Auch dies ist aber ausgeschlossen, da lediglich gerichtliche Entscheidungen grenzüberschreitend anerkannt werden (Art. 36 Abs. 1 EuGVVO), nicht jedoch bestimmte autonome verfahrensrechtliche Feinheiten eines ausländischen Prozessrechts.<sup>689</sup> Auch hat das BfJ beziehungsweise das mit der Musterfeststellungsklage befasste Gericht nicht die Anmeldung entsprechend Art. 29 Abs. 1 EuGVVO zurückzuweisen oder auszusetzen, da die Anspruchsanmeldung keine Verfahrenseinleitung im Sinne der EuGVVO ist.<sup>690</sup> Der Verbraucher aus dem EU-Ausland ist also zu Beginn der Geltendmachung seiner Ansprüche denkbar frei, was seine Handlungsmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr betrifft. Dies wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass nach Erlass des Musterfeststellungsurteils durch ein deutsches Gericht, der ausländische Verbraucher gegebenenfalls Folgeleistungsklage zur endgültigen Durchsetzung seiner Rechte erheben muss. Da diese nun vollkommen unproblematisch als Verfahrenseinleitung im Sinne der EuGVVO einzustufen wäre, müsste das mit der Folgeklage befasste Gericht die Aussetzung nach Art. 29 Abs. 1 EuGVVO anordnen, wenn im EU-Ausland noch eine Individualklage wegen „desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien“ anhängig ist.<sup>691</sup>

Schlussendlich ist noch die Fallgestaltung denkbar, dass ein rechtskräftiges Musterfeststellungsurteil zugunsten von Verbrauchern aus dem EU-Ausland Feststellungen trifft und ein Gericht aus dem EU-Ausland die damit hinsichtlich des Streitgegenstandes zusammenhängende erhobene Individualklage eines angemeldeten Verbrauchers aber bereits rechtskräftig abgewiesen hatte. In diesem Fall der Entscheidungskollision drängt sich die Frage auf, ob das mit der Folgeklage erneut befasste Gericht im EU-Ausland die Anerkennung der Wirkung des

---

<sup>686</sup> S.o. unter II.

<sup>687</sup> Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (328 f.). Unbenommen bleibt dem im EU-Ausland angerufenen Gericht natürlich die ermessensabhängige Aussetzung nach Art. 30 Abs. 1 EuGVVO.

<sup>688</sup> Hierzu detailliert oben unter III.

<sup>689</sup> Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (330).

<sup>690</sup> Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (330).

<sup>691</sup> Horn, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (330).

Musterfeststellungsurteils gemäß Art. 45 Abs. 1 c) oder d) EuGVVO zu versagen hat und insofern wieder Rechtseinheit mit der Entscheidung im früheren Individualprozess hergestellt werden kann. Der auf den ersten Blick entgegenstehende Wortlaut der Norm, welcher erneut auf die Parteiidentität abstellt, ist dafür nicht hinderlich, da es genügt, dass sich die Wirkungen des einen Urteils auf eine nicht am ursprünglichen Verfahren beteiligte Partei erstreckt, die aber Partei des Verfahrens im ersuchten Mitgliedstaat ist.<sup>692</sup> Die Unvereinbarkeit der entgegenstehenden Entscheidungen liegt in dem dargestellten Fall vor, da die Norm insoweit nicht zwischen Entscheidungen aus Kollektiv- und Individualverfahren unterscheidet.<sup>693</sup> Folglich ist die Anerkennung des Musterfeststellungsurteils gemäß Art. 45 Abs. 1 EuGVVO sowohl im eingangs dargestellten Fall [lit. c)], als auch dann, wenn die Folgeklage in einem anderen, dritten Mitgliedstaat erhoben wird [lit. d)], zu versagen.<sup>694</sup>

## VII. Fazit

Im Gesamtüberblick fügt sich das Instrument der Musterfeststellungsklage somit zwar nicht vollkommen nahtlos, letztlich aber ohne größere Probleme in die Systematik der grenzüberschreitenden Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung der EuGVVO ein. Niedrigschwellige Auslegungsschwierigkeiten resultieren lediglich daraus, dass die Rechtsnatur der Anspruchsanmeldung zum Klageregister auf den ersten Blick unscharf ist, keinesfalls jedoch mit einer Klageerhebung übereinstimmt, weshalb eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit in Bezug auf jeden einzelnen anzumeldenden Anspruch nicht notwendig ist. Die Bindungswirkung eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren ist – insofern kein Rechtsmissbrauch vorliegt, der eine teleologische Reduktion des Art. 45 Abs. 3 S. 1 EuGVVO rechtfertigen würde – in allen Mitgliedstaaten gemäß Art. 36 Abs. 1 EuGVVO anzuerkennen. Verbraucherverbände aus dem EU-Ausland sind – vorbehaltlich ihrer Klagebefugnis – ohne weiteres berechtigt, Musterfeststellungsklagen zu erheben. Ebenso können Unternehmer aus dem EU-Ausland vor deutschen Gerichten verklagt werden, wenn die besondere internationale Zuständigkeit im Sinne von Art. 7 Nrn. 1, 2 und 5 EuGVVO gegeben ist; ein allgemeiner Verbrauchergerichtsstand im Mitgliedstaat der Verbraucher, zugunsten derer Ansprüche oder Rechtsverhältnisse die Feststellung bestimmter Voraussetzungen beantragt wird, ist für die Klagen von Verbraucherverbänden nach gegenwärtiger Gesetzeslage indes nicht eröffnet. Schließlich lassen sich mit den Regelungen der Artt. 29–34 sowie der Artt. 45–51

---

<sup>692</sup> EuGH, 19.5.1998 – C-351/96, „Drouot assurances/CMI“, ECLI:EU:C:1998:242; *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (337, Fn.74 m.w.N.).

<sup>693</sup> EuGH, 4.2.1988 – C-145/86, „Hofmann/Krieg“, ECLI:EU:C:1988:61.

<sup>694</sup> Vgl. *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (339) mit weiteren Fallgestaltungen.

EuGVVO zweckmäßige Lösungen finden, wenn im europäischen Gerichtssystem konfligierende Prozesse in Bezug auf inhaltlich übereinstimmende Streitgegenstände geführt werden.

## E. Bilanz und verbleibender Reformbedarf

Vor dem Abschluss des ersten Hauptteils dieser Arbeit sollen alle bisher gefundenen Untersuchungsergebnisse zusammengeführt und einer gemeinsamen kritischen Würdigung unterzogen werden.<sup>695</sup> Dabei wird zunächst auf die nicht unerhebliche Grundsatzkritik an dem Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage eingegangen. Anschließend – auf dogmatischer Ebene gewinnbringender – werden die zahlreichen bisher vorgeschlagenen Gesetzesänderungen des 6. Buches der ZPO erneut aufgegriffen und in Form konkreter Formulierungsvorschläge dargestellt.

## I. Grundsatzdiskussion zur Musterfeststellungsklage de lege lata

Im Überblick wurde das neue kollektive Rechtsschutzinstrument nur in seltenen Fällen mit umfassender Begeisterung erwartet. In vielen Fällen wurde die Wirksamkeit des Gesetzes eindringlich in Frage gestellt und es wurden in jedem Fall unmittelbar Anpassungen des beschlossenen Gesetzes gefordert.<sup>696</sup> Exemplarisch für die positiven Stimmen aufseiten der Fachöffentlichkeit kann die Stellungnahme des vzbv ins Feld geführt werden, in welcher der im Musterfeststellungsverfahren gegen die Volkswagen AG vor dem OLG Braunschweig klagende Verbraucherverband das Gesetz als wichtigen „Meilenstein zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Deutschland“ begrüßt hatte.<sup>697</sup> Auch der vzbv bezeichnete allerdings die Einengung der Verbandsklagebefugnis in § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO im Vergleich zu den Regelungen im UKlaG als „gerade noch akzeptable(n) Kompromiss“ und verwarf die dahinter

---

<sup>695</sup> Die fast schon rechtstheoretische Frage, ob der Zivilprozess überhaupt im Kollektivinteresse umgestaltet werden sollte, wird an dieser Stelle nicht mehr gestellt. Vgl. zu den Grundzwecken und den Möglichkeiten der Förderung kollektiver Verfahrensformen bereits ausführlich oben unter Teil 1. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle nur beispielhaft auf die Meinung von Bruns (NJW 2018, 2753 [2753]) hingewiesen, welcher der Auffassung ist, dass die „Instrumentalisierung des Zivilprozesses im Kollektivinteresse in Gestalt von Gruppenklagen (...) nicht in das historisch und kulturell gewachsene deutsche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell mit seinem ausgewogenen Verhältnis von zivilprozessualer Durchsetzung individueller Privatrechte und administrativer Verwirklichung von Allgemeinwohlbelangen“ passe, während die „Musterfeststellung (...) Streitigkeiten nur insoweit (bündele), wie dies ohne Verlust an individueller Gerechtigkeit möglich (sei), und (...) hinsichtlich der Anspruchshöhe die im Kern durch die verfassungsrechtliche Justizgewährleistung garantierte Differenzierung nach Maßgabe des materiellen Rechts (wahre)“ (NJW 2018, 2753 [2757]). Vorbehaltlich weiterer Ausführungen in Teil 3 dieser Untersuchung kann die Kritik an der Verfahrensform der Gruppenklagen – in Ausgestaltung nach dem „Opt-in“-Modell – im Ergebnis nicht gehalten werden.

<sup>696</sup> Ein Querschnitt der Reaktionen findet sich etwa bei Metz, VuR 2018, 281 (281 ff.) oder Gluding, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, S.252 ff.

<sup>697</sup> Vzbv, Stellungnahme (Juni 2018) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, S.3, abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/06012018\\_Stellungnahme\\_vzbv\\_MFK.pdf;jsessionid=7D31C2C5FC5A8C2B43C7B17E1D8A4B3F.1\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/06012018_Stellungnahme_vzbv_MFK.pdf;jsessionid=7D31C2C5FC5A8C2B43C7B17E1D8A4B3F.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

stehende Missbrauchsdiskussion als unbegründet.<sup>698</sup> Die Wettbewerbszentrale, die nach derzeitiger Gesetzesfassung in Musterfeststellungssachen nicht klagebefugt ist,<sup>699</sup> kritisierte diesen Umstand ebenfalls und wies dabei darauf hin, dass gerade die Klagebefugnis darüber entscheiden würde, „ob das neue Instrument ein Erfolgsmodell wird oder nicht“.<sup>700</sup> Darüber hinaus wurde das Regelungsmodell des Gesetzgebers harsch kritisiert. So war die Rede von einem „Klageverhinderungsgesetz“<sup>701</sup>, von einer „Placebo-Gesetzgebung“<sup>702</sup> oder einem „zivilprozessuale(n) Irrweg“<sup>703</sup>. Aufseiten der Kritiker wurde bestenfalls noch von der Einstufung „Musterfeststellungsklage: Nicht gut, aber besser als nichts“<sup>704</sup> gesprochen.<sup>705</sup>

Der Grundsatzkritik kann in ihrer Entschiedenheit nur ansatzweise zugestimmt werden. Zwar steht außer Frage, dass das System der zweistufigen Rechtsdurchsetzung nicht so rechtsschutzintensiv wirken kann, wie es das Instrument einer Gruppenklage mit der Möglichkeit der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich von Leistungsansprüchen zur unmittelbaren Herbeiführung von Vollstreckungstiteln leisten könnte.<sup>706</sup> Dies ist jedoch kein Argument gegen die neue Musterfeststellungsklage, sondern für die Einführung einer anderen, rechtsschutzintensiveren kollektiven Klageform. Weiter ist festzustellen, dass das Musterfeststellungsverfahren in der Rechtspraxis zum jetzigen Stand insbesondere in quantitativer Hinsicht nicht annähernd so Anklang gefunden hat, wie der Gesetzgeber dies erwartet hatte, der mit jährlich 450 Musterfeststellungsklagen bei rund 75 „Anmeldern“ und einem Streitwert von geschätzt durchschnittlich 10.000 € gerechnet hatte.<sup>707</sup> Nichtsdestotrotz zeigt die Praxis auch, dass die Musterfeststellungsklage bei Massenschäden – wie dem „VW-Abgasskandal“ –

---

<sup>698</sup> Hierzu und zu weiteren Kritikpunkten vgl. vzbv, Stellungnahme (Juni 2018) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, S.5 ff., abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/06012018\\_Stellungnahme\\_vzbv\\_MFK.pdf?jsessionid=7D31C2C5FC5A8C2B43C7B17E1D8A4B3F.1\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/06012018_Stellungnahme_vzbv_MFK.pdf?jsessionid=7D31C2C5FC5A8C2B43C7B17E1D8A4B3F.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Zum Grundproblem s.o. unter A. IV. 1.

<sup>699</sup> S.o. unter A. IV. 1.

<sup>700</sup> Wettbewerbszentrale, Anmerkungen (April 2018) zur Klagebefugnis bei der geplanten Musterfeststellungsklage, abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/04192018\\_Stellungnahme\\_wettbewerbszentrale\\_MFK.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/04192018_Stellungnahme_wettbewerbszentrale_MFK.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>701</sup> Pressemitteilung der Deutschen Umwelthilfe v. 14.6.2018, Schwarzer Tag für den Verbraucherschutz: Deutsche Umwelthilfe kritisiert Verabschiedung der Musterfeststellungsklage, abrufbar unter <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/schwarzer-tag-fuer-den-verbraucherschutz-deutsche-umwelthilfe-kritisiert-verabschiedung-der-musterfe/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>702</sup> Stadler, VuR 2018, 83 (89).

<sup>703</sup> Balke/Liebscher/Steinbrück, ZIP 2018, 1321 (1332). Die Autoren räumen hier jedoch ein, dass „die Einführung eines allgemeinen Musterverfahrens aus zivilprozessualer Sicht (nicht) generell verfehlt wäre“.

<sup>704</sup> Halfmeier, ZRP 2017, 201 (201).

<sup>705</sup> S. hierzu auch den 15. Beschluss des 72. Deutschen Juristentages (Abteilung Verfahrensrecht), abrufbar unter <https://docplayer.org/106340192-Beschluesse-des-72-deutschen-juristentages-leipzig-2018.html> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022): „Die Musterfeststellungsklage ist als unzureichend abzulehnen, weil sie die mit Streuschäden einhergehenden Defizite bei der Sanktionierung und Prävention von Rechtsbruch nicht behebt, für eine effektive Bewältigung von Massenschadensereignissen ungenügend ist und die Justiz nicht entlastet.“ Äußerst kritisch auch Blagojevic, Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche mittels Gruppenklage, S.128 f.

<sup>706</sup> S. insbesondere oben unter A. IX.

<sup>707</sup> Hierzu bereits oben in der Einleitung B. (Fn.33).

durchaus ein zweckmäßiges und druckvolles Mittel zur Abwicklung kollektiver Schäden sein kann, was gerade auch an der Bereitstellung einer gebührenfreien Beteiligungsmöglichkeit in Form der Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister liegt.<sup>708</sup> Daran ändert auch nicht, dass dieses größte Kollektivverfahren der deutschen Neuzeit nicht durch Instrumente des Musterfeststellungsverfahrens, sprich per Kollektivvergleich oder Urteil mit Bindungswirkung, beendet worden ist, sondern infolge eines außergerichtlichen Vergleichs mit Klagerücknahme des vzbv. Denn nur durch die Klage des Letztgenannten und die Anmeldung von hunderttausenden Verbrauchern konnte genügend Druck auf die Volkswagen AG ausgeübt werden, damit diese sich auf außergerichtliche, kollektive Kompensationsmechanismen eingelassen hat, während die Beklagte sich in den unzähligen Individualrechtsstreitigkeiten zuvor noch maßgeblich auf prozessuale Verzögerungstaktiken und die Verhinderung ober- und höchstgerichtlicher Entscheidungen konzentriert hatte.<sup>709</sup>

Das Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage ist somit im Grundtenor dieser Untersuchung als Gewinn für die Wahrung kollektiver Interessen im Zivilprozessrecht einzustufen. Die neue Klageform kann bestehende, grundlegende Defizite für geschädigte Konsumenten nicht auf einen Schlag ausräumen, ist aber neben anderen Mechanismen, wie der alternativen (Verbraucher-) Streitbeilegung oder gegebenenfalls auch der verwaltungs- und strafrechtlichen Ahndung verbraucherrechtswidriger Praktiken, ein nicht zu unterschätzender Fortschritt für die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung bei kollektiven Schadensereignissen beziehungsweise deren Prävention.<sup>710</sup>

## II. Reformvorschläge de lege ferenda

Indes kann das gesetzliche Regelungssystem im 6. Buch der ZPO noch an einigen Stellen konkretisiert und verbessert werden. Die in diesem Teil der Untersuchung bereits unter eingehender Auseinandersetzung mit dem Meinungsbild in der Rechtswissenschaft grundsätzlich vorgeschlagenen Änderungen sollen im Folgenden noch einmal präzise zusammengeführt werden.<sup>711</sup>

---

<sup>708</sup> S. in Gesamtevaluation der Eingangszahlen bei deutschen Zivilgerichten etwa *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2522).

<sup>709</sup> S.o. in Einleitung A. Vgl. im Übrigen *Gurkman/Jahn*, VuR 2020, 243 (247).

<sup>710</sup> Im Ergebnis scheint also gerade ein Neben- und – vor allem – Miteinander der verschiedenen verbraucherschützenden Instrumente Wirkung entfalten zu können. Eine Konzentration auf einzelne Aspekte unter Außerachtlassung der Effizienz kollektiver Rechtsschutzinstrumente – wie es beispielsweise *Woopan* (NJW 2018, 133 [138]) präferiert – ist nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen mithin zu kurzichtig.

<sup>711</sup> Für die einheitliche Handhabung soll hier Folgendes gelten: Unveränderter Gesetzestext verbleibt recte; geänderter oder neu gefasster Gesetzestext wird kursiv dargestellt; sollten mehrere Gesetzesneufassungen zusammenfallen, wird der Übersichtlichkeit halber der neue Textbaustein unterstrichen. Unterstreichungen werden unabhängig davon auch dann eingefügt, wenn dies aus Gründen der Übersichtlichkeit – etwa wenn nur ein kleiner Teil des derzeit geltenden Wortlauts abgeändert

## 1. Verhältnis zum KapMuG

Als Erstes bietet sich eine Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches des neuen Klageinstruments an, um hinsichtlich des Geltungsbereichs des KapMuG für Klarheit zu sorgen. Im Zuge dieser Untersuchung wurde klargestellt, dass das Kapitalanlegermusterverfahren eine im Vergleich zum Musterfeststellungsverfahren grundsätzlich andere Ausgestaltung besitzt. In Grenzfällen, in denen beispielsweise ein zum KapMuG-Verfahren beigeladener Kläger nach Aussetzung seines Individualverfahrens (§§ 8, 9 Abs. 3 KapMuG) seine im ausgesetzten Verfahren verfolgten Ansprüche auch zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage anmelden möchte, kann es aber zu Komplikationen kommen.<sup>712</sup> Sinnvoll erscheint daher eine gesetzgeberische Klarstellung dahingehend, dass Musterfeststellungsklagen nicht erhoben werden können, insoweit die Feststellung von Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehrt wird, welche in den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 KapMuG fallen und in dieser Sache bereits ein Musterverfahrens Antrag im Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz bekannt gemacht worden ist. Die Einschränkung des tauglichen Streitgegenstandes der Musterfeststellungsklage erscheint für die Effizienz des allgemeinen Kollektivrechtsbehelfs verkraftbar zu sein, um die möglicherweise zulasten von Kapitalanlegern/Verbrauchern auftretenden Rechtsschutzunsicherheiten auszuschließen. Umsetzbar wäre diese Anpassung mit der anliegend vorgeschlagenen Neufassung des § 606 Abs. 1 ZPO unter Einfügung eines zweiten Satzes:

### § 606 Abs. 1 ZPO-E

<sup>1</sup>Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. <sup>2</sup>*Dies gilt nicht für Feststellungsziele, die den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes betreffen, wenn hinsichtlich des gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes bereits ein Musterverfahrens Antrag nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gemacht worden ist. (...).*

---

werden soll – geboten erscheint. Die amtlichen Überschriften der geänderten oder neu gefassten Normen sollen beibehalten werden, wenn keine neue Überschrift vorgeschlagen wird. Im Übrigen stellen die folgenden Änderungsvorschläge selbstredend nur Anregungen zur Erreichung der bezeichneten Zwecke dar, eine abweichende Formulierung des Gesetzestextes wäre demnach möglich und gegebenenfalls sogar gleichwertig.

<sup>712</sup> S.o. unter A. I. (Fn.331).

## 2. Prozessualer Unternehmerbegriff

Weiter wurde dargelegt, dass sich der prozessuale und für den persönlichen Anwendungsbereich des § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO relevante Unternehmerbegriff, mangels einer dem § 29c Abs. 2 ZPO vergleichbaren Regelung im Prozessrecht, weiterhin an § 14 BGB zu orientieren hat und daher gerade bei streitgegenständlichen gesetzlichen Ansprüchen teleologisch erweitert werden muss, da § 14 Abs. 1 BGB seinem Wortlaut nach auf den „Abschluss eines Rechtsgeschäfts“ abstellt. Um Unsicherheiten bei der Auslegung des Prozessrechts vorzubeugen, die die erkennenden Gerichte bisher insbesondere bei schwerpunktmäßig deliktsrechtlichen Fallgestaltungen wie der „VW-Klage“ beim OLG Braunschweig nicht erkennen ließen, sollte ein dem § 29c Abs. 2 ZPO spiegelbildlich ausgestalteter Unternehmerbegriff eingeführt werden, der über den bisher bekannten Regelungsbereich von § 14 BGB hinausgeht.<sup>713</sup> Ausführbar wäre dies mit der Einfügung eines dritten Absatzes in § 29c ZPO:

### § 29c Abs. 3 ZPO-E

*Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Entstehung eines Anspruchs oder der Begründung eines Rechtsverhältnisses in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.*

## 3. Wideranträge des Beklagten

Ein weiterer Diskussionspunkt ergibt sich aus dem Umstand, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage und Auswertung der Gesetzesmaterialien nicht klar wird, inwiefern das Musterfeststellungsverfahren beklagten Unternehmern die Möglichkeit einräumt, Musterfeststellungswideranträge zu erheben. Die vorliegende Untersuchung kommt im Einklang mit Stimmen der Literatur zu dem Ergebnis, dass das Gebot der prozessualen Waffengleichheit es gebietet, dem Beklagten ein solches Recht einzuräumen.<sup>714</sup> Dies sollte im Wege einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung erfolgen, da nach dem derzeitigen Wortlaut des § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO die Klagebefugnis nur auf Aktivseite ausgeformt ist.<sup>715</sup> Aus Sicht des Verfassers ist es vorzugswürdig, für den Beklagten bis zum Stichtag des § 608 Abs. 1 ZPO – also bis zum

---

<sup>713</sup> S.o. unter A. I. (Fn.339). Denkbar wäre es auch, im neu einzufügenden prozessualen Unternehmerbegriff etwaige Problemfelder aufzugreifen, die im Rahmen von § 14 BGB diskutiert werden (vgl. hierzu BeckOGK/Alexander [1.4.2021], BGB, § 14, Rn.185 ff.). Einerseits handelt es sich bei diesen Problemfelder allerdings um Diskussionen, die im Kern materiellrechtliche Relevanz besitzen und daher im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher erörtert werden sollen. Andererseits gäbe es aufseiten des Gesetzgebers wohl keine Veranlassung, im Prozessrecht eine detailliertere Definition des Unternehmerbegriffs einzuführen, als dies de lege lata im BGB der Fall ist. Für den Zweck dieser Untersuchung wird daher eine Spiegelung der Begrifflichkeiten der §§ 13 f. BGB empfohlen, die sich an dem derzeitigen Wortlaut von § 29 Abs. 2 ZPO orientiert und dementsprechend auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse anwendbar ist. Umfasst wären demnach alle Fälle, in denen sich beispielsweise Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht oder Deliktsrecht ergäben.

<sup>714</sup> S.o. unter B. III.

<sup>715</sup> Vgl. oben unter A. II. (Fn.350).

Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins – das Recht zur Erhebung eigener Musterfeststellungsanträge zu eröffnen, insofern diese Anträge mit den klageweise geltend gemachten Feststellungszielen in Zusammenhang stehen. Hinsichtlich des notwendigen Zusammenhangs sollte sich an § 33 ZPO orientiert werden. Hierfür wird die Einfügung eines neuen dritten Satzes in § 606 Abs. 1 ZPO vorgeschlagen, welcher wie folgt an den oben bereits bezeichneten neuen zweiten Satz angefügt werden könnte:

#### § 606 Abs. 1 ZPO-E

<sup>1</sup>Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. <sup>2</sup>*Dies gilt nicht für Feststellungsziele, die den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes betreffen, wenn hinsichtlich des gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes bereits ein Musterverfahrensantrag nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gemacht worden ist.* <sup>3</sup>In gleichem Maße kann der Unternehmer bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins Feststellungsanträge erheben, insoweit seine Gegenanträge mit den in der Klage beehrten Feststellungszielen in Zusammenhang stehen; § 33 gilt insoweit entsprechend. (...).

## **4. Stichtag für Klageänderungen**

Für die Anmeldung der durch kollektive Schadensereignisse betroffenen Verbraucher ist es von höchster Wichtigkeit, dass der Streitgegenstand – inklusive der bis zum Stichtag des § 608 Abs. 1 ZPO möglichen Wideranträge des Beklagten – so früh wie möglich, allerspätstens jedoch bis zum Ablauf des Tages vor dem Zeitpunkt, an welchem die Verbraucher ihre Anmeldung noch wirksam zurücknehmen können, feststeht. Diese Zurücknahme ist für jeden angemeldeten Verbraucher ausweislich des § 608 Abs. 3 ZPO bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung möglich.<sup>716</sup> An diesem letzten Tag könnten die angemeldeten Verbraucher letztmalig über mögliche (zulässige) Klageänderungen vonseiten der qualifizierten Einrichtung oder über Musterfeststellungswideranträge des Beklagten informiert werden. Deswegen spricht sich die vorliegende Arbeit dafür aus, im Sinne der größtmöglichen Rechtssicherheit für die Verbraucher im Rahmen des § 610 ZPO einen Passus zu integrieren, der klar stellt, dass die Erweiterung oder Änderung der Feststellungsanträge nur bis spätestens zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins und unbeschadet der §§ 263, 264 ZPO zulässig ist. Der Verweis auf §§ 263 f. ZPO würde dabei den ohnehin nicht

---

<sup>716</sup> Zur genauen Terminologie s.o. unter A. VI. 2. (Rn.467).



in Frage zu stellenden Fakt untermauern, dass es für Dispositionsakte der Parteien in Bezug auf den Streitgegenstand jedenfalls auch der Einwilligung des Prozessgegners oder der Prüfung der Sachdienlichkeit durch das befassende Gericht bedarf.<sup>717</sup> Zusätzlich müsste der § 610 Abs. 4 ZPO dahingehend geändert werden, dass die besondere Prozessförderungspflicht des Gerichts bis spätestens zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins statuiert wird. Es wäre schließlich widersinnig vonseiten der Parteien zugunsten der Rechtssicherheit eine endgültige Bestimmung des Streitgegenstands bis zum Stichtag des § 608 Abs. 1 ZPO zu fordern, dem Gericht aber zu gewähren, zu einem späteren Zeitpunkt „auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken“. Im Sinne dieses Ergebnisses sollte es dem Gericht ohne größere Probleme möglich sein, auf Grundlage des Schriftverkehrs zwischen den Parteien und ohne eine frühe mündliche Aussprache zum Streitgegenstand, seiner besonderen Prozessleitungspflicht nachzukommen. Dabei ist noch festzuhalten, dass zwischen der in § 608 Abs. 1 ZPO gebrauchten Formulierung des ersten Termins sowie dem im bisherigen § 610 Abs. 4 ZPO bezeichneten Termin zur mündlichen Verhandlung grundsätzlich kein Unterschied ersichtlich ist, der bei dem Änderungsvorschlag beachtlich ist.<sup>718</sup> Dennoch sollte die Terminologie vereinheitlicht werden, um hinsichtlich des für Klageänderungen, die richterliche „Hinwirkungspflicht“ sowie die Anmeldungsmodalitäten maßgeblichen Zeitpunktes keine Unsicherheiten bestehen zu lassen.<sup>719</sup> Eine zweckmäßige und systemkohärente Anpassung könnte wie folgt aussehen:

#### § 610 Abs. 4, Abs. 5 ZPO-E

(4) Das Gericht hat spätestens *bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins* auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken.

(5) *Eine Änderung der Klage ist, unbeschadet der §§ 263, 264, nur bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zulässig. (...).*

### **5. Erweiterung der Verbandsklagebefugnis**

Neben der ausdrücklichen Gestattung von Musterfeststellungswideranträgen sowie der am Schluss dieses Unterabschnitts aufgegriffenen Modifikation des Kostenrechts ist es nach dem Ergebnis dieser Untersuchung unabdingbar, eine deutliche Ausdehnung der Verbandsklagebefugnis für das Musterfeststellungsverfahren vorzunehmen, um die Klageaktivität und somit

---

<sup>717</sup> S.o. unter A. II. (Fn.361).

<sup>718</sup> Zur genauen Terminologie s.o. unter A. VI. 2. (Rn.467).

<sup>719</sup> Ob das Gericht im Konsens mit den Prozessparteien die mündliche Verhandlung sodann per Antragstellung (§ 610 Abs. 5 S. 1, § 137 Abs. 1 ZPO) einleiten lässt, ist im Einzelfall zu entscheiden, spielt für die grundlegende Dogmatik jedoch keine Rolle.

die Effizienz der neuen Klageart zu steigern. Die Klagebefugnis zur Erhebung von Musterfeststellungsklagen sollte im Gleichlauf mit § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG zum einen nicht auf „qualifizierte Einrichtungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG beschränkt werden, sondern auf rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen sowie auf die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern ausgedehnt werden, da eine wirkliche Missbrauchsgefahr wegen der Ausgestaltung des deutschen Kostenrechts nicht zu erwarten ist.<sup>720</sup> Um für einen klaren Wortlaut der Norm zu sorgen und insbesondere Unterscheidungsschwierigkeiten zwischen § 606 Abs. 1 ZPO und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG zu vermeiden, sollte der Begriff der „qualifizierte(n) Einrichtung“ aus Buch 6 der ZPO gestrichen und stattdessen von „klagebefugte(n) Einrichtungen“ gesprochen werden. Aus den gleichen Erwägungen sollte die Nr. 1 zur Mindestmitgliederzahl und die Nr. 2 zur Mindestdauer der Eintragung in die Liste nach § 4 UKlaG oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 der Unterlassungsklagen-Richtlinie 2009/22/EG aus § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO gestrichen werden.<sup>721</sup> Wichtig wäre darüber hinaus konsequenterweise eine Neufassung des jetzigen § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZPO, damit beispielsweise Institutionen wie die Wettbewerbszentrale, welche nicht überwiegend oder ausschließlich Verbraucherinteressen wahrnehmen, klagebefugt bleiben, sowie der Sätze 3 und 4 des § 606 Abs. 1 ZPO, da diese auf den nunmehr zu kürzenden Voraussetzungskatalog Bezug nehmen. Genau genommen muss demnach auch der Wortlaut von § 606 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 ZPO geändert werden, da diese nach der vorgeschlagenen Gesetzesfassung nunmehr auf „Absatz 1 Satz 4“ verweisen müssten. Der Aspekt soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und mangels dogmatischer Relevanz aber an dieser Stelle ausgespart werden. Zusammengefasst wird vorgeschlagen § 606 Abs. 1 S. 4 ZPO – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits die Einarbeitung der neuen Sätze zwei und drei gefordert worden ist – in seiner für die Zwecke dieser Untersuchung endgültigen Fassung folgendermaßen zu formulieren:

#### § 606 Abs. 1 ZPO-E

<sup>1</sup>Mit der Musterfeststellungsklage können *klagebefugte* Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. <sup>2</sup>*Dies gilt nicht für Feststellungsziele, die den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes betreffen, wenn hinsichtlich des gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes bereits ein Musterverfahrensantrag nach § 4 des Kapitalanleger-*

<sup>720</sup> S. eingehend oben unter A. IV. 1. (Fn.385). Dieses Narrativ der „amerikanischen Verhältnisse“ und der „Missbrauchsgefahren“ ebenfalls schon dem Grunde nach in Frage stellend etwa *Röthemeyer*, VuR 2020, 130 (131 ff.).

<sup>721</sup> S.o. unter A. IV. 1. (Fn.387).

*Musterverfahrensgesetzes bekannt gemacht worden ist.<sup>3</sup> In gleichem Maße kann der Unternehmer bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins Feststellungsanträge erheben, insoweit seine Gegenanträge mit den in der Klage begehrten Feststellungszielen in Zusammenhang stehen; § 33 gilt insoweit entsprechend.<sup>4</sup> Klagebefugte Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die*

- 1. in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auch Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeit wahrnehmen,*
- 2. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und*
- 3. nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen*

*<sup>5</sup>Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Voraussetzungen nach Satz 4 Nummer 2 oder 3 vorliegen, verlangt das Gericht vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel.<sup>6</sup> Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllen.*

## **6. Bestimmtheit der Klageschrift und vorgetragener Lebenssachverhalt**

In Bezug auf die von § 606 Abs. 2 ZPO aufgestellten Anforderungen an die Klageschrift wurde in dieser Untersuchung auf die Unsicherheiten hingewiesen, die daraus resultieren, dass die Klageschrift gemäß § 606 Abs. 2 S. 2 ZPO für den Zweck der Bekanntmachung im Klagerregister eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten „soll“. Dies stellt kein dogmatisches Problem dar, zumal der vorgetragene Lebenssachverhalt – wie die Norm ausdrücklich ausweist – für die Information der Verbraucher öffentlich bekannt gemacht wird (§ 607 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Bestenfalls also exzerpiert der Kläger seine im Rahmen der Musterfeststellungsklage gemäß § 606 Abs. 2 S. 3, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO anzufertigende Sachverhaltsdarstellung und verfasst eine „kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes“. Im schlimmsten Fall kann die Formulierung des Gesetzgebers dazu führen, dass die Klägerseite davon ausgeht, die Darstellung des Lebenssachverhaltes sei entgegen § 606 Abs. 2 S. 3, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht obligatorisch.<sup>722</sup> Ohnehin erscheint es aber zweckmäßiger, die Verfassung der für die Bekanntmachung erforderlichen kurzen Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes in die Hände des mit der Musterfeststellungsklage befassten Gerichts zu legen, da dieses zum einen objektiver mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt umgehen kann und zum anderen ohnehin für die elektronische Weiterleitung aller notwendigen Angaben an das BfJ verantwortlich ist (§ 2 Abs. 2 MFKRegV).<sup>723</sup> Neben der

---

<sup>722</sup> S.o. unter A. IV. 2.

<sup>723</sup> S. zum Ganzen eingehend oben unter A. IV. 2. (Fn.394) und A. VI. 1.

Streichung des § 606 Abs. 2 S. 2 ZPO sollte § 607 Abs. 1 Nr. 4 ZPO demnach dahingehend geändert werden, dass dem angerufenen Gericht die Anfertigung der kurzen Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes auf Grundlage der Klageschrift auferlegt wird. Im Gesamtüberblick ergeben sich somit folgende Änderungen:

#### § 606 Abs. 2 ZPO-E

<sup>1</sup>Die Klageschrift muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass

1. die in Absatz 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen vorliegen;
2. von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen.

<sup>2</sup>§ 253 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### § 607 Abs. 1 ZPO-E

Die Musterfeststellungsklage ist im Klageregister mit folgenden Angaben öffentlich bekannt zu machen:

(...),

4. kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes, *welche das Gericht auf Grundlage der Klageschrift abfasst*, (...).

## **7. Weitergehende Aussetzung von Musterfeststellungsklagen**

Im Regelungsbereich des § 610 Abs. 1, Abs. 2 ZPO ergibt sich ein Problem, das im Gesetzgebungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Denn es bleibt unklar, wie mit Musterfeststellungsklagen umzugehen ist, die am Kalendertag nach Einreichung der chronologisch ersten Kollektivklage bis zur Rechtshängigkeit der primären Klage bei Gericht eingehen. Der § 610 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 147 ZPO ist in diesem Fall nicht anwendbar, da eine Prozessverbindung nach dem geltenden Recht nur in Frage kommt, wenn „am selben Tag mehrere Musterfeststellungsklagen“ eingereicht werden. Allerdings ist auch eine Unzulässigkeit der nachfolgenden Musterfeststellungsklagen vom Gesetz nicht vorgesehen, weil § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO die Sperrwirkung der primären Musterfeststellungsklage erst ab dem „Tag der Rechtshängigkeit“ (der primären Klage) anordnet.<sup>724</sup> Deswegen bietet sich eine weitere gesetzgeberische Klarstellung dahingehend an, dass dem mit der primären Musterfeststellungsklage angerufenen Gericht auferlegt wird, weitere Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft, und

---

<sup>724</sup> Zum Ganzen s.o. unter A. V. 1. (Fn.418).

die bis zum Tag der Rechtshängigkeit der (ersten) Musterfeststellungsklage bei Gericht eingereicht werden, in gleichem Umfang auszusetzen, wie es der Gesetzgeber in § 613 Abs. 2 ZPO vorgesehen hat. Dies könnte folgendermaßen formuliert werden:

#### § 610 Abs. 2 ZPO-E

<sup>1</sup>Werden am selben Tag mehrere Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft, bei Gericht eingereicht, findet § 147 Anwendung. <sup>2</sup>Werden weitere Musterfeststellungsklagen im Sinne von Satz 1 zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Tages vor Eintritt der Rechtshängigkeit der ersten Musterfeststellungsklage, bei Gericht eingereicht, setzt das Gericht diese Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der ersten Musterfeststellungsklage aus.

### **8. Kollektivvergleich als Entscheidung in der Sache**

Weiterhin stellt sich nach dem derzeitigen Wortlaut des § 610 Abs. 1 S. 2 ZPO die Frage, ob der Kollektivvergleich nach § 611 ZPO eine „Entscheidung in der Sache“ darstellen kann oder ob der Beklagte mit weiteren Musterfeststellungsklagen rechnen muss, obwohl er sich möglicherweise zum Abschluss eines Kollektivvergleichs bereit erklärt, der den Streitgegenstand des Musterfeststellungsverfahrens umfassend erledigt. Im Rahmen dieser Untersuchung ist bereits dargestellt worden, dass der Kollektivvergleich dogmatisch keinesfalls als Sachentscheidung eingestuft werden kann, die Sperrwirkung im Falle des Zustandekommens eines solchen Vergleichs jedoch nicht entfallen sollte, da dies die Vergleichsbereitschaft des Beklagten schmälern könnte.<sup>725</sup> Das teleologisch gewünschte Ergebnis ließe sich mithin nur herbeiführen, wenn der Wortlaut des Gesetzes wie folgt geändert werden würde:

#### § 610 Abs. 1 ZPO-E

<sup>1</sup>Ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden, soweit deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. <sup>2</sup>Die Wirkung von Satz 1 entfällt, sobald die Musterfeststellungsklage ohne Entscheidung in der Sache beendet wird. <sup>3</sup>Als Entscheidung in der Sache im Sinne von Satz 2 gilt auch ein Vergleich gemäß § 611.

### **9. Unzulässigkeit von Individualklagen nach öffentlicher Bekanntmachung**

Unklar bleibt auch, wie eine Individualklage von den Gerichten behandelt werden soll, die nach Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage – sprich außerhalb des zeit-

---

<sup>725</sup> S.o. unter A. V. 1. (Fn.424).

lichen Anwendungsbereichs der Aussetzungsvorschrift des § 613 Abs. 2 ZPO – jedoch vor der Anmeldung des Individualklägers zum Klageregister der „zusammenhängenden“ Musterfeststellungsklage erhoben worden ist. Die Anordnung der Sperrwirkung von Individualklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele einer Musterfeststellungsklage betrifft, stellt nach § 610 Abs. 3 ZPO genau genommen auf Konstellationen ab, in welchen der Verbraucher bereits angemeldet ist und dann Individualklage erhebt. Dem Zweck des Musterfeststellungsverfahrens nach sollte aber auch jede (nach öffentlicher Bekanntmachung) bereits erhobene Klage im Falle einer wirksamen Anmeldung zum Klageregister unzulässig werden und per Prozessurteil abgewiesen werden können.<sup>726</sup> Um diesbezüglich aber absolute Rechtssicherheit herbeizuführen, müsste der Wortlaut des Gesetzes angepasst werden:

#### § 610 Abs. 3 ZPO-E

<sup>1</sup>Während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann ein angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. <sup>2</sup>*Eine Klage im Sinne von Satz 1, die nach Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage erhoben worden ist, wird unzulässig, sobald der Verbraucher sich wirksam zur Eintragung in das Klageregister angemeldet hat.*

### **10. Erweiterung der Aussetzungspflicht von Individualklagen**

Bei einer Analyse aller denkbaren Fallgestaltungen ergibt sich im Gesamtregelungskonzept der § 610 Abs. 3 ZPO und § 613 Abs. 2 ZPO noch eine weitere Unbilligkeit. Nach derzeitigem Wortlaut der Normen müsste eine mit dem Streitgegenstand der Musterfeststellungsklage zusammenhängende Individualklage, die der Verbraucher vor Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage bei Gericht eingereicht hat, die aber erst danach dem Beklagten zugestellt wird, gemäß § 610 Abs. 3 ZPO als unzulässig abgewiesen werden. Denn die Aussetzungsnorm des § 613 Abs. 2 ZPO stellt auf die „Erhebung“ der Klage – also die Rechtshängigkeit – vor der Bekanntmachung der Angaben ab. Dieses Ergebnis erscheint jedoch in höchstem Maße unbillig, insbesondere da der Verbraucher keinen Einfluss auf die gerichtliche Zustellung seiner Klage hat. Die Aussetzung einer in diesem „Schwebezustand“ der beiden Klagen eingereichten Individualklage wäre hingegen gerecht.<sup>727</sup> Das Problem ließe sich ohne tiefere dogmatische Eingriffe lösen, wenn in § 613 Abs. 2 ZPO nicht auf die „Erhebung“ der Klage, sondern – ähnlich der Formulierung in § 610 Abs. 2 ZPO – auf die Einreichung und somit auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage abgestellt würde:

---

<sup>726</sup> S.o. unter A. V. 2. (Fn.434).

<sup>727</sup> S.o. unter A. V. 3. (Fn.443).

## § 613 Abs. 2 ZPO-E

Hat ein Verbraucher vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten *eingereicht*, die die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder wirksamen Rücknahme der Anmeldung aus.

## **11. Einschränkungen für Anerkenntnisurteile**

Als weiteres Teilergebnis dieser Untersuchung wurde festgehalten, dass die Möglichkeit eines gerichtlichen Anerkenntnisses nach § 307 ZPO aufseiten des Beklagten aus Gründen des Verbraucherschutzes sowie wegen der besonderen Verfahrensgestaltung des Musterfeststellungsverfahrens eingeschränkt werden müsste. Zunächst sollte ein Anerkenntnis erst nach dem Schluss der Anmeldefrist möglich sein, sprich ab dem Tag des Beginns des ersten Termins gemäß § 608 Abs. 1 ZPO, da erst ab diesem Zeitpunkt ein Überblick über die Bedeutung und die Tragweite des Kollektivverfahrens möglich ist. Weiter könnte das Anerkenntnis von einem gesonderten Antrag der klagenden Einrichtung abhängig gemacht und insofern ein Gleichlauf mit § 555 Abs. 3 ZPO konstituiert werden.<sup>728</sup> Beide Einschränkungen wären in § 610 ZPO integrierbar:

## § 610 Abs. 5 ZPO-E

<sup>1</sup>Auf die Musterfeststellungsklage sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses *Abschnitts*<sup>729</sup> nicht Abweichungen ergeben. <sup>2</sup>Nicht anzuwenden sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350. <sup>3</sup>*Ein Anerkenntnis kann erst ab dem Tag des ersten Termins erklärt werden; ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.*

## **12. Einschränkungen für Versäumnisurteile**

Des Weiteren gebieten die Besonderheiten des Musterfeststellungsverfahrens den Ausschluss von Säumnisentscheidungen, welche vollkommen losgelöst von der Sach- und Aktenlage nur aufgrund des Versäumnisses einer Partei ergehen können. Dementsprechend sollte in § 610

---

<sup>728</sup> S.o. unter A. VI. 3. (Fn.482).

<sup>729</sup> Die Spezifizierung des Wortlauts ist dadurch bedingt, dass in Teil 3 dieser Untersuchung die Einpassung eines weiteren Abschnitts im 6. Buch der ZPO vorgeschlagen wird

ZPO das Versäumnisurteil im Sinne von § 330 ZPO, sowie ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO ausgeschlossen werden.<sup>730</sup> Denkbar wäre etwa folgende Formulierung:

§ 610 Abs. 5 ZPO-E

<sup>1</sup>Auf die Musterfeststellungsklage sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts<sup>731</sup> nicht Abweichungen ergeben. <sup>2</sup>Nicht anzuwenden sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350. <sup>3</sup>*Ein Anerkenntnis kann erst ab dem Beginn des Tages des ersten Termins erklärt werden; ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.* <sup>4</sup>Nicht anzuwenden sind weiter § 330 und § 331 Absatz 3.

### **13. Modifikationen des Kollektivvergleichs nach § 611 ZPO**

Im Geltungsbereich des neuen § 611 ZPO mit der Einführung der Möglichkeit eines allgemeinverbindlichen Kollektivvergleichs kraft gerichtlichen Genehmigungsbeschlusses wurden in den vorigen Ausführungen einige gesetzliche Modifikationen sowie eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereiches gefordert. Zum einen wurde eine gesetzgeberische Klarstellung empfohlen, dass ein Kollektivvergleich sich auch auf gewisse Zwischenfragen sowie einzelne, abgrenzbare Feststellungsziele erstrecken kann, um die Bereitschaft beider Parteien zur zeitnahen Beilegung von unstrittigen Streitfragen zu fördern.<sup>732</sup> Zum anderen wurde angeregt, die in der Praxis üblichen Widerrufs- und Bedingungsklauseln im Geltungsbereich des § 611 ZPO auszuschließen, um eine maximale Rechtssicherheit für die angemeldeten Verbraucher herbeizuführen.<sup>733</sup> Weiterhin wurde vorgeschlagen, einen Prozessvergleich mit alleiniger Wirkung zwischen den Parteien und ohne Bezug auf die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse kategorisch auszuschließen, da ein solcher rein bilateraler Vergleich nicht im Sinne des Verbraucherschutzes stehen kann und insofern vom Telos des § 611 ZPO nicht gedeckt ist.<sup>734</sup> Zuletzt wurde noch der Vorschlag formuliert, § 611 ZPO dahingehend zu reformieren, dass den Parteien eines Musterfeststellungsverfahrens die Möglichkeit gegeben wird, einen außergerichtlich ausgehandelten Vergleich dem gerichtlichen Genehmigungsverfahren zuzuleiten, um Verhandlungsergebnisse vor Klageerhebung oder auch während der

---

<sup>730</sup> S.o. unter A. VI. 3. (Fn.485). Selbstverständlich könnte der Ausschluss der beiden Arten von Versäumnisurteilen auch in § 610 Abs. 5 S. 2 ZPO integriert werden. Der Wortlaut des Satzes könnte in diesem Fall lauten: „Nicht anzuwenden sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5, § 306, § 330, § 331 Absatz 3 sowie die §§ 348 bis 350“.

<sup>731</sup> Die Spezifizierung des Wortlauts ist dadurch bedingt, dass in Teil 3 dieser Untersuchung die Einpassung eines weiteren Abschnitts im 6. Buch der ZPO vorgeschlagen wird

<sup>732</sup> S.o. unter A. VII. 1. (Fn.501).

<sup>733</sup> S.o. unter A. VII. 3. (Fn.517).

<sup>734</sup> S.o. unter A. VII. 5. (Fn.534).



Anmeldephase nutzbar machen zu können.<sup>735</sup> Zusammengefasst wären diese Reformen beispielsweise mit der folgenden Neufassung des § 611 ZPO durchführbar:

#### § 611 ZPO-E

(1) <sup>1</sup>Ein gerichtlicher Vergleich kann auch mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden. <sup>2</sup>Die Parteien können dem Gericht auch einen außergerichtlich ausgehandelten Vergleich durch gemeinsamen Antrag zur Genehmigung vorlegen. <sup>3</sup>Ein Vergleich kann auch in Bezug auf einzelne, vom gesamten Streitgegenstand abgrenzbare, Zwischenfragen und Feststellungsziele geschlossen werden. <sup>4</sup>In einem Vergleich kann kein Widerrufsvorbehalt und keine Bedingung vereinbart werden.

(2) – (5) (...)

(6) <sup>1</sup>Der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem ersten Termin ist unzulässig. <sup>2</sup>Der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs mit alleiniger Wirkung für und gegen die Parteien ist unzulässig.

### **14. Modifikation des Rechtsmittels**

Außerdem sorgt der gesetzliche Wortlaut des § 614 S. 2 ZPO für Auslegungsschwierigkeiten, da nach der Norm die „(Musterfeststellungs-) Sache stets grundsätzliche Bedeutung“ im Sinne des § 543 Abs. 2 (S. 1) Nr. 1 ZPO hat. Der gesetzgeberische Wille, die Revision gegen Urteile im Musterfeststellungsverfahren für stets zulässig zu erklären, bleibt an dieser Stelle unklar, da der Wortlaut der Norm streng genommen an Elemente des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens anknüpft und hierbei impliziert, dass die Revision gegen entsprechende Urteile noch ausdrücklich zugelassen werden müsste.<sup>736</sup> Deshalb erscheint es zweckmäßig § 614 ZPO folgendermaßen zu ändern:

#### § 614 ZPO-E

<sup>1</sup>Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. <sup>2</sup>Die Revision ist abweichend von § 543 stets statthaft.

### **15. Erstreckung der Bindungswirkung des Urteils auf Rechtsnachfolger**

Weiterhin umstritten bleibt der Aspekt der Erstreckung der Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO auf etwaige Einzelrechtsnachfolger der Verbraucher, die ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse wirksam zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben. Wie in den anderen in dieser Untersuchung aufgegriffenen Problemfällen der Rechtsnachfolge er-

---

<sup>735</sup> S.o. unter A. VII. 6. (Fn.539).

<sup>736</sup> S.o. in Fn.544.

scheint es wertungsmäßig angebracht, dass die Bindungswirkung eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren auch für und wider Rechtsnachfolger im Generellen wirkt, um zu verhindern, dass sich die Betroffenen – etwa durch Abtretung der angemeldeten Ansprüche – einer möglicherweise für sie negativen Urteilstwirkung entledigen können.<sup>737</sup> Dabei bietet sich eine weitere Klarstellung an, dass eine Erstreckung der Bindungswirkung auf Rechtsnachfolger der Verbraucher nicht in Frage kommt, wenn die Verbraucher ihre Anmeldung wirksam zurückgenommen haben. Dies könnte mit der im Folgenden vorgeschlagenen Anpassung festgehalten werden:

#### § 613 Abs. 1 ZPO-E

<sup>1</sup>Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht, soweit dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat. <sup>3</sup>*Die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils erstreckt sich sowohl auf Rechtsnachfolger des Beklagten, als auch auf Rechtsnachfolger der angemeldeten Verbraucher; Satz 2 gilt in Bezug auf die Rechtsnachfolger der angemeldeten Verbraucher entsprechend.*

## **16. Änderungen im Kostenrecht**

Zuletzt wurde mit Nachdruck eine Modifikation des Kostenrechts gefordert, da die derzeit geltenden Regelungen es zulasten der Prozessbevollmächtigten der Parteien – vorbehaltlich einer abweichenden Vergütungsvereinbarung in den Grenzen der §§ 3a–4b RVG, § 49b BRAO<sup>738</sup> – faktisch unmöglich macht, gewinnorientiert, oder auch nur kostendeckend im Musterfeststellungsverfahren tätig zu werden. Bei lebensnaher Betrachtung muss insbesondere eine Zusatzvergütung für die Prozessbevollmächtigten der im Sinne des Verbraucherschutzes klageführenden Institution erwogen werden, da der im Musterfeststellungsverfahren Beklagte in aller Regel über erheblich größere finanzielle Ressourcen verfügen wird, als der Kläger, und insofern seine Prozessbevollmächtigten wohl kaum auf Grundlage der gesetzlichen Abrechnung nach dem RVG tätig werden.<sup>739</sup> Dabei muss das Kostenrisiko für die klagenden Verbände möglichst gering gehalten werden, damit keine weiteren Hindernisse für die

---

<sup>737</sup> S.o. unter A. VIII. (Fn.556).

<sup>738</sup> Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1.8.1959 (BGBl. I S.565), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.6.2020 (BGBl. I S.1403) m.W.v. 30.7.2020.

<sup>739</sup> Schließlich sind die klagenden Institutionen bereits nach Ausgestaltung der Klagebefugnis in ihrer Gewinnorientierung eingeschränkt (§ 606 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3–5 ZPO); die Beklagten hingegen sind ausnahmslos umsatzstarke Kapitalgesellschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (bspw. die Mercedes Benz Bank AG, die Volkswagen AG, Immobiliengesellschaften oder die Sparkassen Muldentale, Meißen, Nürnberg oder Vogtland).

Klageaktivität im Kollektivinteresse aufgebaut werden.<sup>740</sup> Eine mögliche Handlungsoption wäre die Ausgestaltung einer Parallelnorm zu § 41a RVG mit Berücksichtigung der wesentlichen Unterschiede des neuen allgemeinen Musterfeststellungsverfahrens im Vergleich zum Kapitalanleger-Musterverfahren.<sup>741</sup> In Anlehnung an die bekannte gesetzliche Regelung wäre folgender Wortlaut denkbar:

#### § 41b RVG-E – Vertreter der klagebefugten Einrichtung in Musterfeststellungssachen

*(1) <sup>1</sup>Für das Verfahren nach Buch 6 Abschnitt 1<sup>742</sup> der Zivilprozessordnung kann das Gericht dem Rechtsanwalt, der die klagende Einrichtung vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, um seinen Aufwand im Sinne der Verbraucherinteressen abzugelten. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Gebühr ist die gesamte Bedeutung des Musterfeststellungsverfahrens für die Allgemeinheit zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. <sup>4</sup>Hierbei hat sich der Gebührenwert am Interesse der Allgemeinheit an dem Verfahren unter Berücksichtigung der Anzahl der im Klageregister angemeldeten Verbraucher zu orientieren; der Wert darf jedoch 30 Millionen Euro nicht überschreiten. <sup>5</sup>Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.*

*(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § 607 Absatz 3 der Zivilprozessordnung öffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. <sup>4</sup>Die Landeskasse ist nicht zu hören.*

*(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung kann mit dem Urteil im Musterfeststellungsverfahren getroffen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten mitzuteilen sowie im Sinne von Absatz 2 Satz 2 öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>§ 612 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar.*

*(4) <sup>1</sup>Die Gebühr ist einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer aus der Landeskasse zu zahlen. <sup>2</sup>Ein Vorschuss kann nicht gefordert werden.*

## **F. Zusammenfassung**

Vor dem Hintergrund der Gesamtbilanz der neuen Klage sowie den einzelnen Reformvorschlägen kann ein Resümee zu Teil 2 dieser Arbeit gezogen werden. Die neue Musterfeststellungsklage ist – vorbehaltlich der vorgeschlagenen Änderungen – ein wirkungskräftiges und begrüßenswertes neues Instrument im Zivilprozessrecht für die Rechtsdurchsetzung im Falle kollektiver Schadensereignisse. Sie schließt einen Teil einer eklatanten Lücke im kollektiven

---

<sup>740</sup> S.o. unter A. X. (Fn.571).

<sup>741</sup> So auch *Fölsing*, BB 2020, 1555 (1559). Anknüpfend an die von *Fölsing* hier aufgestellte Rechnung erscheint für eine mögliche neue Normierung, wegen der grundsätzlich höheren Breitenwirkung eines Musterfeststellungsverfahrens, ein Gebührensatz von 1,3 (in Anlehnung an die Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug nach Nr.3100 VV-RVG) angebracht. S. im Übrigen zur ähnlichen Zielsetzung bei Einführung des § 41a RVG Mayer/Kroiß/Kroiß, RVG, § 41a, Rn.1 ff.

<sup>742</sup> Die Spezifizierung des Wortlauts ist dadurch bedingt, dass in Teil 3 dieser Untersuchung die Einpassung eines weiteren Abschnitts im 6. Buch der ZPO vorgeschlagen wird.

Rechtsschutzsystem und ist somit insgesamt positiv zu bewerten, wenn auch noch weitergehender Reformbedarf im Zivilprozessrecht besteht, der im nächsten Teil der Untersuchung thematisiert wird. Ein Blick in die Praxis zeigt deutlich, dass die Abwicklung von kollektiven Schadensereignissen durch das Instrument der Musterfeststellungsklage erleichtert werden kann. Dies gilt nicht nur für idealtypische Massenschäden, wie beispielsweise den „VW-Abgasskandal“, in dem eine große Anzahl von Käufern bestimmter Dieselfahrzeuge deliktrechtliche Ansprüche gegen die Volkswagen AG geltend machen, die bereits für sich betrachtet hohe Streitwerte aufweisen. Die Klagemöglichkeit wird durchaus auch im Falle von Bagatell-/Streuschäden genutzt, bei welchen beispielsweise Bankkunden von unwirksamen Geschäftsbedingungen oder Mieter von unwirksamen Modernisierungsankündigungen betroffen sind und bei denen die individuellen Schäden der betroffenen Verbraucher vergleichsweise gering zu beziffern wären.<sup>743</sup> Darüber hinaus ist das Verfahren nach Buch 6 der ZPO mit den bekannten Justizgrundrechten und zivilprozessualen Grundprinzipien vereinbar, insofern hinsichtlich der Widerantragsbefugnis des Beklagten noch nachgebessert wird. Das Kollektivverfahren ist sinnvoll mit Elementen der außergerichtlichen Streitbeilegung verknüpft und stellt im europäischen System der internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung keinen Fremdkörper dar.

### **Teil 3: Weitergehender Reformbedarf im kollektiven Rechtsschutz**

Der dritte Teil dieser Untersuchung ist der Analyse gewidmet, welche Verfahrensinstrumente im deutschen Zivilprozessrecht implementiert werden könnten, um die aufgezeigten Rechtsschutzlücken zugunsten der von kollektiven Schadensereignissen Betroffenen weiter zu schließen und wie diese Instrumente im Einzelnen am sinnvollsten auszugestalten sind. Hierzu werden zunächst die grundlegenden Reformdiskussionen auf europäischer und nationaler Ebene aufgegriffen und auf Ihre Nachvollziehbarkeit überprüft. Auf Grundlage dieses Meinungsstandes wird dargestellt, unter welchen Rahmenbedingungen eine zusätzliche kollektive Verfahrensform geschaffen werden kann. Daran anknüpfend wird ein konkreter und umfassender Gesetzgebungsvorschlag unter Einbeziehung aller bisher in der Arbeit gefundener

---

<sup>743</sup> Beispielhaft für die genannten Fallkonstellationen stehen etwa die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. gegen die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Anstalt des öffentlichen Rechts zum OLG Dresden, Az.: 5 MK 1/19 = VuR 2020, 306 (m.A. *Tiffe*) oder die Musterfeststellungsklage des DMB Mietervereins München gegen die Max-Emanuel Immobilien GmbH zum OLG München, Az.: MK 1/19 = NZM 2019, 933 (m.A. *Kappus*).

Zwischenergebnisse erarbeitet, der die bereits im Zivilprozessrecht eingeführten Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sinnvoll ergänzen soll.

## **A. Verbleibende Lücke im kollektiven Rechtsschutzsystem**

Die folgende Analyse fußt auf der in den vorhergehenden Teilen der Arbeit erarbeiteten Feststellung, dass die ZPO keine Möglichkeit zur effektiven prozessualen Bündelung einer Vielzahl von Individualrechtsstreitigkeiten bereitstellt und das Gesetz zur Einführung der neuen Musterfeststellungsklage nur ein zweistufiges Rechtsdurchsetzungssystem vorsieht, in welchem die Verbraucher einen vollstreckbaren Titel erst im Zuge eines nachfolgenden Gerichtsprozesses erhalten können.<sup>744</sup> Es wird somit an dieser Stelle nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt, dass weitergehender Handlungsbedarf auf Seiten des Gesetzgebers besteht. Vielmehr wird im Folgenden eine klare Aussage dahingehend getroffen, welche Schritte sich im Detail anbieten, um das benannte Ziel zu erreichen. Eine weitere Effektivierung des kollektiven Rechtsschutzsystems wäre – ohne den folgenden Ausführungen vorwegzugreifen – beispielsweise erreichbar, indem eine Verbandsleistungsklage im Interesse der einzelnen betroffenen Verbraucher oder ein echtes Gruppenverfahren geschaffen wird. Mit beiden Klageformen könnte gewährleistet werden, dass geschädigte Personen mithilfe eines Kollektivverfahrens unmittelbar materielle Kompensation beziehungsweise sogar einen Vollstreckungstitel erlangen können und ihre Individualrechte nicht erst im Zuge einer weiteren Rechtsdurchsetzungsphase geltend machen müssen. Zu beiden denkbaren Verfahrensformen gibt es bereits ernsthafte Reformbestrebungen, die im Anschluss erörtert und auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden, bevor die vorliegende Arbeit einen konkreten Reformvorschlag bereitstellt.

## **B. Überblick über die Reformbestrebungen**

Für einen weiteren Erkenntnisgewinn zugunsten der folgenden Untersuchung soll eine Analyse der Reformbestrebungen auf europäischer und nationaler Ebene sorgen. Dabei wird klar, dass die nachdrücklichsten Aufforderungen zur Ausformung kollektiver Rechtsschutzinstrumente stets vonseiten der EU ausgehen, welche sich hierbei regelmäßig auf ihre Befugnisse zur Verwirklichung des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt im Sinne der Art. 169 AEUV (ex-Artikel 153 EGV<sup>745</sup>), Art. 114 AEUV (ex-Artikel 95 EGV) stützt.<sup>746</sup> Die Regelungskom-

---

<sup>744</sup> S. hierzu oben unter Teil 1 C sowie unter Teil 2 A. E. I.

<sup>745</sup> Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) als Vorläufer der AEUV bis zum Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages zum 1.12.2009 (s.o. Fn.188), in der Fassung v. 2.10.1997, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union v. 25.4.2005 (ABl. [EG] 157/11) m.W.v. 1.1.2007.

<sup>746</sup> S. bspw. die einleitenden Worte der Richtlinie 2009/22/EG (s.o. Fn.158, auch zur Aufhebung der Richtlinie) oder den im folgenden erörterten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum

petenz der EU im Bereich des Zivilverfahrensrechts ist dabei durchaus umstritten, für den Zweck dieser Untersuchung kann auf eine Prüfung dahingehend jedoch verzichtet werden.<sup>747</sup> Denn der Reformbedarf im nationalen Prozessrecht besteht in jedem Fall, unabhängig davon, ob die EU in diesem Bereich legislativ tätig wird beziehungsweise tätig werden darf, zumal die vorliegende Untersuchung nicht den Anspruch hat, unionsrechtliche Regelungskompetenzen zu prüfen und gegebenenfalls in Frage zu stellen. Auch auf nationaler Ebene finden sich nicht unerhebliche Stimmen, die sich für eine Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzsystems ausgesprochen haben. In einem Gutachten vom 4. Februar 2021 im Auftrag des vzbv haben *Gsell/Meller-Hannich* sogar bereits eine konkrete Umsetzungsstrategie im Zusammenhang mit dem Umsetzungsauftrag der nachfolgend erläuterten neuen Verbandsklagenrichtlinie erarbeitet.<sup>748</sup> Auf dieses Gutachten und seine Abweichungen von dem in dieser Arbeit erarbeiteten Reformvorschlag wird wegen des zeitlichen Zusammenhanges im Rahmen der Schlussbetrachtung im vierten Teil dieser Arbeit eingegangen.

## **I. Rechtssetzungsstrategie der Europäischen Union**

Die Darstellung der Rechtssetzungsstrategie der EU wird für den Zweck der Untersuchung in zwei Themenblöcke untergliedert. Zunächst werden die Bemühungen der EU-Organe bis zum 11. April 2018 dargestellt, also bis ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu welchem auch der nationale Gesetzgeber mit Einführung der neuen Musterfeststellungsklage einen großen Schritt im kollektiven Rechtsschutz gewagt hat. Anschließend werden die weitergehenden Reformbestrebungen der EU unter dem Schlagwort des „New Deal for Consumers“ mit der geschaffenen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828<sup>749</sup> analysiert.

### **1. Reformtätigkeit bis zum 11. April 2018**

Auf Ebene der EU spielen Diskussionen um Einführung kollektiver Verfahrensinstrumente zur Schließung von Schutzlücken im Verbraucherrecht seit langem eine bedeutende Rolle.<sup>750</sup> Eine besondere Relevanz im 21. Jahrhundert besitzt hierbei bekanntlich die Unterlassungsklagen-Richtlinie 2009/22/EG, die in dieser Arbeit wiederkehrend Erwähnung gefunden hat und

---

Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, KOM(2018) 184 final – 2018/0089 (COD), S.7, 21. Zur Rechtssetzungsbefugnis der EU in diesem Bereich ausführlich *Wendt*, EuZW 2011, 616 (617 ff.).

<sup>747</sup> S.u. unter 2. (Fn.816).

<sup>748</sup> *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, abrufbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>749</sup> S.o. unter Fn.35. Zu weiteren Aspekten s.u. unter 2.

<sup>750</sup> Für die Tätigkeit der Organe der Europäischen Union in den vergangenen Jahrzehnten überblicksartig etwa *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.60 ff.; *Nordholtz/Mekat/Nordholtz*, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.33 ff.; *Wendt*, EuZW 2011, 616 (616).

welche in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch Einführung der kollektiven Verfahrensinstrumente im UKlaG<sup>751</sup> umgesetzt worden ist. In diesem zeitlichen Zusammenhang ist weiterhin das Grünbuch der Europäischen Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher vom 27. November 2008 zu nennen.<sup>752</sup> Hierin hat die Kommission zum Schutz der Verbraucher vor unlauterem Geschäftsgebaren und der Marktverzerrung<sup>753</sup> als vierte Handlungsoption „Gerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren“ die Einführung kollektiver Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten empfohlen, welche nach Auffassung der Kommission gewährleisten könnten, „*dass in Fällen einer massenhaften Schädigung von Verbrauchern in der EU die Ansprüche jedes Einzelnen im Wege einer Verbands-, Gruppen- oder Musterklage angemessen befriedigt werden.*“<sup>754</sup> Insbesondere der nationale Gesetzgeber hat diese Vorschläge vonseiten der Kommission aber nicht zum Anlass genommen, um einen allgemeinen und effektiven Kollektivrechtsbehelf zugunsten des Verbraucherschutzes zu schaffen.<sup>755</sup> Nachdem die im Grünbuch abgefassten Anregungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes (jedenfalls in vielen Mitgliedstaaten der EU)<sup>756</sup> weitestgehend unberücksichtigt blieben, erneuerte die Kommission ihre Reformwünsche, indem sie am 11. Juni 2013 eine weitere Empfehlung für „(g)emeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ veröffentlichte.<sup>757</sup> In dieser Empfehlung hebt die Kommission hervor, dass „*manche Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Umfang Kollektivverfahren eingeführt*“ haben, die Regelungen im Gesamtüberblick aber sehr uneinheitlich seien.<sup>758</sup> Weiter geht sie davon aus, dass auch kollektive Schadensersatzverfahren – also deutlich intensivere Kollektivrechtsbehelfe als etwa die mittlerweile bekannten Verbands-Unterlassungsklagen – sinnvoll und auch mit den für die Parteien eines Zivilverfahrens im Raum der EU bestehenden Verfahrensgrundsätzen und sonstigen Garantien vereinbar seien, wenn Elemente „*wie Strafschadensersatz, die ausforschende vorprozessuale Beweissammlung und die Beteiligung von Geschworenen an der Urteilsfindung (...) vermieden werden.*“<sup>759</sup> Auf dieser Grundlage sprach sich die Kommission sinngemäß für die Einführung kollektiver Verfahrensinstrumente aus, bei welchen die geschädigten Personen als „*Klagepartei*“ auftreten

---

<sup>751</sup> S.o. unter Teil 1 B. II. 1.

<sup>752</sup> KOM(2008) 794 endgültig.

<sup>753</sup> KOM(2008) 794 endgültig, S.3 f.

<sup>754</sup> KOM(2008) 794 endgültig, S.15 f.

<sup>755</sup> Zum Status quo bis zur Einführung der neuen Musterfeststellungsklage vgl. ausführlich oben in Teil 1 B.

<sup>756</sup> Zum rechtsvergleichenden Überblick s.o. unter Teil 1 B. III.

<sup>757</sup> Zur Empfehlung der Kommission (2013/396/EU) s. bereits oben unter Fn.209. S. auch *Montag*, ZRP 2013, 172 (173 f.).

<sup>758</sup> Empfehlung der Kommission (2013/396/EU), ErwG. 12.

<sup>759</sup> Empfehlung der Kommission (2013/396/EU), ErwG. 14 f. Die dort genannten Elemente sind solche der U. S.-amerikanischen Gruppenklage (*class action*) und werden vor dem Hintergrund der Missbrauchsgefahr durch kollektiven Rechtsschutz äußerst kritisch gesehen; vgl. hierzu bereits oben unter Teil 1 B. IV. 2.

können und zwar nach Ausübung eines „Opt-in“-Rechts zum Beitritt zur „Klägergruppe“.<sup>760</sup> Hiermit nahm sie nach gängiger Terminologie eindeutig Bezug auf die Einführung von Gruppenverfahren und nicht etwa lediglich auf Verfahren wie das nunmehr eingeführte Musterfeststellungsverfahren, in welchem die betroffenen Verbraucher nicht Klagepartei werden, sondern nur mittels einer Anmeldung zu einem Klageregister am Kollektivprozess ohne weitergehende prozessuale Mit- und Einwirkungsmöglichkeiten „beteiligt“ sein können.<sup>761</sup> Für die Umsetzung dieser empfohlenen Maßnahmen in die mitgliedstaatlichen Systeme des kollektiven Rechtsschutzes sah das Kommissionspapier eine Frist bis zum 26. Juli 2015 vor. Der Bundesgesetzgeber lehnt die Einführung eines Gruppenverfahrens jedoch entschieden ab.<sup>762</sup> Insoweit lässt sich festhalten, dass von der EU bereits vor den im Folgenden aufgegriffenen Entschliefungen, vielfältige Vorschläge an die Mitgliedstaaten gerichtet worden sind. Der nationale Gesetzgeber hat dem kollektiven Rechtsschutzsystem bis zur Einführung der neuen Musterfeststellungsklage aber nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Und auch das letztgenannte Rechtsschutzinstrument wurde nach überwiegender Auffassung nicht infolge der Bemühungen der Kommission, sondern vielmehr aufgrund des nach Bekanntwerden des „VW-Abgasskandals“ entstehenden, erheblichen öffentlichen Drucks geschaffen.<sup>763</sup>

## 2. „New Deal for Consumers“ und Verbandsklagenrichtlinie

Die Position der EU hinsichtlich des kollektiven Rechtsschutzes wurde im aktuellen zeitlichen Zusammenhang – und sogar rund drei Monate vor Ausfertigung des Gesetzes zur Einführung der neuen Musterfeststellungsklage –<sup>764</sup> noch einmal eindrucksvoll bestätigt. Die Kommission veröffentlichte am 11. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, in dem sie erneut tiefgreifende Weiterentwicklungen der Rechtsdurchsetzung im Falle kollektiver Schadensereignisse zur Diskussion gestellt hat.<sup>765</sup> Neben der Änderung von vier älteren EU-Richtlinien zur Stärkung des Verbraucherschutzes enthält der Richtlinienvorschlag der Kommission die Forderung nach Einführung einer rechtsschutzintensiven EU-Verbraucherverbandsklage, wobei sich die Fachöffentlichkeit bei der exakten Bezeichnung des angestrebten kollektiven Rechtsschutzinstru-

---

<sup>760</sup> Empfehlung der Kommission (2013/396/EU) Nr.10, 21 ff.

<sup>761</sup> Zu den grundlegenden dogmatischen Unterschieden s.o. unter Teil 1 A. III.; zur Stellung der Verbraucher im Musterfeststellungsverfahren s.o. unter Teil 2 A. VI. 4.

<sup>762</sup> S.u. unter 2.

<sup>763</sup> S.o. unter Einleitung B.

<sup>764</sup> S.o. unter Einleitung B (Fn.22).

<sup>765</sup> Zu diesem Vorschlag (KOM[2018] 184 final) s. bereits oben unter Fn.746. Vgl. im Übrigen einführend *Basedow*, *EuZW* 2018, 609 (609); *Bellinghausen/Erb*, *AnwBl* Online 2018, 698 (701).



ments bislang uneinig ist.<sup>766</sup> So ist beispielsweise die Rede von einer „EU-Repräsentantenklage“<sup>767</sup>, „Musterleistungsklage“<sup>768</sup> oder „Europäische(n) Sammelklage“<sup>769</sup>. Unabhängig von der genauen Nomenklatur und vorbehaltlich einer detaillierten Analyse des Papiers wollte die Kommission – in ihrer Funktion als Initiatorin für die gesetzgebenden EU-Organe (Art. 17 Abs. 2 EUV<sup>770</sup>) – erneut einen Legislativvorschlag für ein harmonisiertes System des kollektiven Rechtsschutzes für EU-Verbraucher vorlegen.<sup>771</sup> Hierfür schlägt sie die Einrichtung einer allgemeinen Verbandsklagebefugnis<sup>772</sup> für (von den Mitgliedstaaten als klagebefugt bestimmte) qualifizierte Einrichtungen vor, um den „Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in Wirtschaftsbereichen wie Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit und Umwelt“ zu stärken.<sup>773</sup> Wenn bereits der sehr weitläufige Anwendungsbereich<sup>774</sup> der angestrebten Verbandsklage, der sich insofern (auf Unionsebene) im Wesentlichen mit dem Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage (§ 606 Abs. 1 S. 1 ZPO) deckt,<sup>775</sup> aufhorchen lässt, dann umso mehr der Umstand, dass die qualifizierten Einrichtungen dazu befähigt werden sollen, die beklagten Unternehmer nicht nur zu weitreichenden Unterlassungs- und Beseitigungsmaßnahmen<sup>776</sup>, sondern auch zu eingriffsintensiven Abhilfemaßnahmen<sup>777</sup> verpflichtet zu lassen. Als Abhilfemaßnahmen führt das Kommissionspapier beispielhaft die Verpflichtung des Unternehmers zu „Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen“ und zur Preisminderung, der Vertragskündigung oder Kaufpreiserstattung auf.<sup>778</sup> Interessant hierbei ist insbesondere, dass die Kommission die Subsidiarität eines bloßen Feststellungsbeschlusses über die Haftung des Unternehmers (dem Grunde nach) in komplexen Sachverhaltskonstellationen anregt, in denen von einem Verstoß betroffene Verbraucher konkret identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch

<sup>766</sup> Vgl. Nordholtz/Mekat/Nordholtz, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.37 (Fn.86).

<sup>767</sup> Schneider, BB 2018, 1986 (1996).

<sup>768</sup> Habbel/Gieseler, GWR 2018, 227 (227).

<sup>769</sup> Geissler, GWR 2018, 189 (190); Nordholtz/Mekat/Nordholtz, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.37 („EU-Verbrauchersammelklage“).

<sup>770</sup> EU-Vertrag in der Fassung des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (ABl. [EG] C 115 v. 9.5.2008, S.13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112/21 v. 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

<sup>771</sup> KOM(2018) 184 final, S.2 f.

<sup>772</sup> Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie sicherstellen, dass Verbandsklagen nur von Einrichtungen erhoben werden können, die nach nationalem Recht ordnungsgemäß errichtet wurden, ein berechtigtes Interesse am Schutz und an der Durchsetzung der bezeichneten unionsrechtlichen Regelungen geltend machen und keinen Erwerbszweck verfolgen, vgl. Art. 4 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.31); s. nun auch Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (Fn.35).

<sup>773</sup> KOM(2018) 184 final, S.3.

<sup>774</sup> Die an der bezeichneten Stelle eher allgemeinen Ausführungen des Kommissionspapiers werden an späterer Stelle konkretisiert. So soll die Verbandsklage gemäß Art. 2 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.30) „gegen“ Verstöße gegen die in Anhang I zum Richtlinienvorschlag aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts möglich sein; s. nun auch Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (Fn.35) mit Anhang I zur Richtlinie (ABl. [EU] 2020/1828, S.22 ff.).

<sup>775</sup> S.o. unter Teil 2 A. I sowie unten unter III. 1.

<sup>776</sup> Vgl. Art. 5 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.32); s. nun Art. 7 Abs. 4 a), Art. 8 der Richtlinie (Fn.35).

<sup>777</sup> Vgl. Art. 6 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33); s. nun Art. 7 Abs. 4 b), Art. 9 der Richtlinie (Fn.35).

<sup>778</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33); s. nun Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie (Fn.35).

die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde<sup>779</sup> oder in denen Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen<sup>780</sup>.<sup>781</sup> Zusammengefasst würde ein kollektiver Rechtsbehelf nach Umsetzung im Sinne des Kommissionsvorschlags in der Qualität des Anspruchszieles deutlich rechtsschutzintensiver sein, als es beispielsweise bei der Einführung der Musterfeststellungsklage mit deren rein feststellendem Charakter vorgesehen wurde.<sup>782</sup> Die Einführung einer Gruppenklage (beziehungsweise Sammelklage) nach herkömmlicher Begriffsdefinition wurde von der Kommission – entgegen mancher Stimmen der Fachöffentlichkeit –<sup>783</sup> indes gerade nicht vorgeschlagen, da nach dem Richtlinienvorschlag die im Einzelnen betroffenen Verbraucher nicht als Parteien im prozessualen Sinne beteiligt werden sollen und nur mittelbar durch Tätigwerden der qualifizierten Einrichtungen ihr Rechtsschutzziel erreichen können, wenn dieses erreichbare Rechtsschutzziel nach Konzeption der Kommission auch durchaus gewinnbringend sein kann.<sup>784</sup> Erwähnenswert ist weiterhin, dass die Kommission einer rechtskräftigen Entscheidung im Kollektivprozess für weitere Individualprozesse der betroffenen Verbraucher „gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes“ eine Form von „unwiderlegbarer“ Beweiswirkung zusprechen möchte.<sup>785</sup> Schließlich schlägt das Kommissionspapier eine Verjährungshemmung durch Erhebung der Verbandsklage<sup>786</sup> sowie eine Homogenisierung im Bereich der unionsweiten Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen<sup>787</sup> vor. Den vonseiten der Wirtschaft und einigen Stimmen der Literatur stets gebetsmühlenartig – aber überwiegend unbegründeter Weise –<sup>788</sup> wiederholten Sorgen vor den Missbrauchsgefahren im kollektiven Rechtsschutz versuchte die Kommission zu begegnen.<sup>789</sup> So sei ein Klagemissbrauch insbesondere dadurch ausgeschlossen, dass die klagebefugten Institutionen strenge Anforder-

---

<sup>779</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 a) des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33). Dieser Passus findet sich im endgültigen Richtlinienentwurf nicht mehr.

<sup>780</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 b) des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33). Dieser Passus findet sich im endgültigen Richtlinienentwurf nicht mehr.

<sup>781</sup> In diesen Fällen sollen die Verbraucher auch nicht i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 2 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33) ihr „individuelles Mandat erteilen“ müssen, vgl. ErwG. 20 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.25). Der Aspekt der aktiven Mitwirkung vonseiten der betroffenen Verbraucher wird im endgültigen Text im Ergebnis übereinstimmend geregelt, vgl. Art. 8 Abs. 3 a), Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (Fn.35)

<sup>782</sup> Leupold, VuR 2018, 201 (202); Meller-Hannich/Krausbeck, DAR-Extra 2018, 721 (725).

<sup>783</sup> S.o. unter den Fn.766–769.

<sup>784</sup> Vgl. Art. 3 Nr. 4 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.31) sowie die Erläuterungen zur Effizienz in KOM(2018) 184 final, S.10. Der Aspekt findet sich im endgültigen Richtlinienentwurf nicht mehr ausdrücklich, die passive Verbraucherrolle wird aber bspw. in ErwG. 36 der Richtlinie (Fn.35) hervorgehoben.

<sup>785</sup> Vgl. Art. 10 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.35); s. nun den etwas offener formulierten Art. 15 der Richtlinie (Fn.35). Der Normtext erinnert sehr an die für Urteile im Musterfeststellungsverfahren statuierte Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO, vgl. oben unter Teil 2 A. VIII.

<sup>786</sup> Vgl. Art. 11 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.35); s. nun Art. 16 der Richtlinie (Fn.35).

<sup>787</sup> Vgl. Art. 16 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.37); s. nun Art. 6 der Richtlinie (Fn.35). Aspekte der zweckmäßigen Einpassung grenzüberschreitender Kollektivklagen im nationalen Recht und im Geltungsbereich der EuGVVO werden an späterer Stelle erörtert (s.u. unter C. IV.).

<sup>788</sup> Hierzu s.o. unter Teil 1 B. IV. 2., Teil 2 A. IV. 1. sowie Teil 2 E. I.

<sup>789</sup> Einführend hierzu vgl. KOM[2018] 184 final, S.4; s. nun Art. 1 Abs. 1 und ErwG. 10, 39, 52 der Richtlinie (Fn.35).

rungen an ihren „Leumund“ erfüllen und ihre Finanzierungsquellen offenlegen müssten,<sup>790</sup> sowie dass das Verfahren nur im Rahmen der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen durchgeführt würde und die Verfahrensergebnisse einer strengen Prüfung vonseiten der befassen Gerichte und/oder der beteiligten Aufsichtsbehörden unterworfen würden.<sup>791</sup> Ohnehin gibt die Kommission zu verstehen, dass sie bei der Eignungsprüfung des vorliegenden Richtlinienvorschlages keinerlei Belege dafür gefunden hat, dass qualifizierte Einrichtungen in der EU überhaupt jemals missbräuchliche Klagen angestrengt hätten.<sup>792</sup>

Das Gesetzgebungsverfahren wurde zielgerichtet vorangetrieben, obgleich dies bei einem derart großflächigen Reformprojekt, welches nicht unerheblichen politischen Gegenwind ausgelöst hat, zunächst nicht unbedingt zu erwarten war. Am 26. März 2019 legte das Europäische Parlament in erster Lesung seinen Standpunkt fest, in welchem der Kommissionsvorschlag zwar mit 102 Abänderungen (des Haupttextes des Vorschlagspapiers), aber im Gesamtüberblick ohne tiefgreifende Änderungen gebilligt worden ist.<sup>793</sup> Die grundsätzliche Billigung des Rates erfolgte am 28. November 2019, wobei der Rat dem Parlament seine weiteren Vorschläge zur Verhandlung im Wege der zweiten Lesung vorlegte.<sup>794</sup> Schließlich wurde am 30. Juni 2020 zwischen dem Ratsausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Parlament eine Einigung über einen endgültigen Richtlinienentwurf gefunden.<sup>795</sup> Nach der weiteren üblichen Prüfung des Rates durch seine Rechts- und Sprachverständigen legte dieser in erster Lesung am 4. November 2020 seinen erneuten Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie fest und leitete ihn wiederum dem Parlament zu.<sup>796</sup> Die Vertreter Deutschlands hatten sich bei dieser Abstimmung enthalten.<sup>797</sup> Am 25. November 2020 wurde schließlich die endgültige legislative EntschlieÙung des Parlaments in Einklang mit der aktuellsten Ausarbeitung des Rates gefasst und dem Parlamentspräsidenten aufgetragen, das Gesetz zusammen mit der deutschen Ratspräsidentschaft auszufertigen.<sup>798</sup> Die Richtlinie wurde am 4. Dezember 2020 im Amtsblatt Nr. L 409 der EU veröffent-

---

<sup>790</sup> KOM(2018) 184 final, S.17.

<sup>791</sup> KOM(2018) 184 final, S.4, 19 (Erläuterungen zu Art. 13 des Richtlinienvorschlages); s. auch die ErwG. 4, 25 (KOM[2018] 184 final, S.22, 26) und schließlich Art. 1 Abs. 1 des Richtlinienvorschlages (KOM[2018] 184 final, S.30).

<sup>792</sup> KOM(2018) 184 final, S.10.

<sup>793</sup> Vgl. die legislative EntschlieÙung zum Gesetzgebungsverfahren 2018/0089(COD) unter der Kennziffer T8-0222/2019, einsehbar unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0222\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0222_DE.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>794</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/28/eu-closer-to-enabling-consumers-to-defend-their-rights-collectively/> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022); *Clausnitzer*, AG 2020, R6 (R6 f.).

<sup>795</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/06/30/eu-consumers-obtain-access-to-collective-redress/#> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>796</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9573-2020-REV-1/de/pdf> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>797</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_12621\\_2020\\_INIT&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_12621_2020_INIT&from=EN) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>798</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0224\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0224_EN.html) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

licht.<sup>799</sup> Der Bundesgesetzgeber hat die Umsetzung der Richtlinie nach Art. 24 Abs. 1 der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 bis zum 25. Dezember 2022 abzuschließen und die neuen Regelungen mit Wirkung zum 25. Juni 2023 in Kraft zu setzen.

Obleich während des Gesetzgebungsverfahrens im Vergleich zum Kommissionsvorschlag viele kleinere Änderungen eingearbeitet worden sind, regelt die EU-Richtlinie 2020/1828 im Kern die wichtigsten Aspekte, die auch im Vorschlagspapier der Europäischen Kommission vorgesehen wurden.<sup>800</sup> Trotz dieses durchdachten und ausgewogenen Konzepts für eine Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes, regte sich Kritik in Form einer grundsätzlichen Ablehnung gegenüber dem Kommissionspapier, welche sich somit inhaltlich auch auf die später erlassene Richtlinie übertragen lässt.<sup>801</sup> Dies war grundsätzlich auch zu erwarten, da sich in Teilen der Rechtswissenschaft, der Wirtschaft und der Politik in Bezug auf Reformdiskussionen im kollektiven Rechtsschutz unter dem negativen Eindruck der U.S.-amerikanischen *class action* eine grundlegende Ablehnung gegen kollektive Rechtsschutzinstrumente eingebürgert hat, wie im Rahmen der bisherigen Untersuchung wiederholt aufgezeigt wurde. Dennoch erschien beispielsweise die Erwartung eines herannahenden „*Desasters*“ mit der Forderung der Zurücknahme des Kommissionsvorschlags bei weitem zu drastisch.<sup>802</sup> Abgesehen von der ohnehin zu erwartenden restriktiven Umsetzung durch den überwiegenden Teil der Mitgliedstaaten ist die Grundsatzkritik am Kommissionspapier auch im Detail wenig überzeugend, wenn die Sorge vor der Einführung einer Gruppen-/Sammelklage oder einer „*pre-trial discovery*“ nach U.S.-amerikanischem Vorbild dargelegt wurde.<sup>803</sup> Denn einerseits handelt es sich bei dem von der Kommission vorgeschlagenen und letztlich von der EU-Richtlinie 2020/1828 gefassten Regelungsmodell (wie zuvor erörtert) nicht um eine Gruppenklage – wenn dies auch nicht grundsätzlich problematisch wäre – und zum anderen ist der Kommissionsvorschlag weit davon entfernt eine solche „*pre-trial discovery*“, also die Möglichkeit einer vollständigen und vorprozessualen Beweismittelausforschung durch die Klägerpartei, anzuregen.<sup>804</sup> Vielmehr regelt Art. 18 der Richtlinie, dass das bereits befassete Gericht auf Antrag des Klägers anordnen „*kann*“, dass der beklagte Unternehmer oder Dritte „*vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit*“ alle Beweismittel vorzulegen hat/haben, wenn der Kläger

---

<sup>799</sup> S.o. unter Fn.35.

<sup>800</sup> Vgl. der Normtextvergleich in den Fn.774–791.

<sup>801</sup> Zur grundsätzlichen Einordnung s. *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.63; Nordholtz/Mekat/Nordholtz, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.42.

<sup>802</sup> So aber *Wooopen*, IWRZ 2018, 160 (160, 162 ff.). Vgl. bspw. auch *Röthemeyer*, VuR 2021, 43 (52), mit seinem Verweis auf das „*Narrativ amerikanischer Verhältnisse*“.

<sup>803</sup> *Wooopen*, IWRZ 2018, 160 (162, Fn.24 f.) mit Pauschalverweis auf die Artt. 5 f. und ErwG. 37 des Richtlinienvorschlags.

<sup>804</sup> S. zur Haltung der Kommission zu diesem Aspekt schon oben unter 1.

seinerseits „alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Stützung der Verbandsklage ausreichen, und darauf hingewiesen hat, dass zusätzliche Beweismittel der Verfügung des Beklagten oder eines Dritten unterliegen (...)“.<sup>805</sup> Eine solche gerichtliche Befugnis zur Beweiserhebung hat mit einer vorprozessualen Ausforschung des Sachverhaltes nicht viel gemein und erinnert eher an das auch im deutschen Prozessrecht schwerpunktmäßig richterrechtlich entwickelte Rechtsinstitut der sekundären Darlegungslast.<sup>806</sup> Vor dem Hintergrund des sich aus dem Justizgewähranspruch und dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergebenden Grundsatzes, dass betroffene Verbraucher nicht im Wege einer „Opt-out“-Ausgestaltung eines kollektiven Rechtsschutzverfahrens von der freien Wahl zwischen Partizipation am Kollektivverfahren auf der einen, sowie der Inanspruchnahme des Individualrechtsschutzes auf der anderen Seite, ausgeschlossen werden dürfen,<sup>807</sup> ist weiter zu prüfen, ob die Richtlinie die Einführung eines „Opt-out“-Mechanismus vorsieht, was bereits in Reaktion auf den Richtlinienvorschlag der Kommission befürchtet worden ist.<sup>808</sup> Die Befürchtungen stellen sich allerdings im Ergebnis als unbegründet heraus, da der Richtlinienentwurf lediglich beinhaltet, dass einzelne Verbraucher nicht ihren Willen äußern müssen, sich durch eine qualifizierte Einrichtung repräsentieren zu lassen, wenn es um die Erwirkung von Unterlassungsentscheidungen geht.<sup>809</sup> Aus dem Wortlaut der Norm wird sogleich ersichtlich, dass keine Differenz mit – zum Beispiel – den deutschen Verfahrensgrundsätzen zu erwarten ist, da bei einer Richtlinienumsetzung durch den deutschen Gesetzgeber nicht zu befürchten steht, dass er Entscheidungen mit Wirkung für und gegen die einzelnen betroffenen Verbraucher nicht von einem Mandat dieser Personen abhängig macht, wie dies beispielsweise auch über das Anmeldeerfordernis zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage durchgeführt worden ist.<sup>810</sup> Auch die übrigen Kritikpunkte in diese Richtung greifen nicht durch. Es erscheint schon grundsätzlich nicht mit dem Justizgewähranspruch oder dem Anspruch auf rechtliches Gehör unvereinbar, wenn den qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit gegeben wird, einstweilige Verfügungen oder weitere Verfügungen zur Beendigung verletzender Unterneh-

---

<sup>805</sup> Vgl. Art. 18 der Richtlinie 2020/1828/EU.

<sup>806</sup> S. hierzu etwa MüKo-ZPO/Fritsche, Band 1, § 138, Rn.24 ff.; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 138, Rn.10a. Die Rechtsprechung erkennt die sekundäre Darlegungslast auf Beklagtenseite mittlerweile in einigen Teilgebieten des Zivilrechts an, vgl. etwa BGH, NJW-RR 2020, 720 (Rn.10 ff.); BVerfG, NJW 2019, 1510 (Rn.12 ff.).

<sup>807</sup> S.o. unter Teil 2 B. I. und II.

<sup>808</sup> Vgl. DAV, Stellungnahme (Oktober 2018) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Interessen der Verbraucher (...), S.5, 20, einsehbar über <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-49-18-ril-vorschlag-eu-verbandsklage> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>809</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2020/1828/EU.

<sup>810</sup> Die Kommission führte dazu in ErwG. 20 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.25) unmissverständlich aus, dass das Absehen von der Erteilung eines individuellen Mandats keineswegs zwingend vorausgesetzt wird: „Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.“ Dies findet sich im Ergebnis auch in ErwG. 36 der Richtlinie 2020/1828/EU wieder.

menspraktiken (Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2020/1828/EU) oder zur Feststellung der Rechtsverletzung durch eine solche Praktik (Art. 8 Abs. 2 a) der Richtlinie 2020/1828/EU) zu erwirken, da diese Maßnahmen keinen unmittelbaren Bezug auf die individuellen Rechte der Verbraucher besitzen und die Individualrechtsdurchsetzung in diesen Fällen schon gar nicht beschränkt wird. Schließlich lässt sich bei genauerer Lektüre ebenfalls feststellen, dass die Anregung der Kommission, die Erwirkung von Abhilfemaßnahmen unter bestimmten Umständen unabhängig von der Einzelmandatierung durch die einzelnen betroffenen Verbraucher zu ermöglichen,<sup>811</sup> ohnehin nicht zwingend in der endgültigen Fassung des Gesetzes vorzufinden ist. Denn die Richtlinie 2020/1828/EU stellt die Beteiligung der Verbraucher bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen gemäß Art. 9 Abs. 2 vollumfänglich in den Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten und geht bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen sogar gemäß Art. 9 Abs. 3 vom unbedingten Vorrang einer „Opt-in“-Ausgestaltung aus. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich schon das Kommissionspapier nur auf Konstellationen bezog, in denen die Verbände – im Falle von Bagatellschäden – Abhilfe nicht für die betroffenen Verbraucher, sondern zugunsten eines öffentlichen Zweckes verlangen können, welcher dem *„Kollektivinteresse der Verbraucher dient.“*<sup>812</sup> Zusätzliche und individuelle *„Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können“*, sollten schon nach dem Richtlinienvorschlag ausdrücklich nicht beeinträchtigt werden.<sup>813</sup> Somit ist der Grundsatzkritik lediglich zuzugestehen, dass es auf eine systemkohärente und schonende Umsetzungsarbeit der nationalen Gesetzgeber ankommt, die nur auf dem Fundament der unumstößlichen Verfahrensgarantien der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen stattfinden kann.<sup>814</sup> Davon ging die Kommission indes ohnehin aus, wenn sie im Vorschlagspapier durchweg betont, dass nationale Rechtstraditionen geachtet werden und die mit dem Vorschlag abgesteckten, zentralen Zielvorgaben auf nationaler Ebene durch spezifische Verfahrensregelungen ergänzt werden müssen.<sup>815</sup>

Auf nationaler Gesetzgebungsebene wurde in einer Aussprache des Bundesrates am 8. Juni 2018 mit anschließender Beschlussfassung Kritik an dem EU-Vorhaben geübt, welche sich im Kern dahingehend zusammenfassen lässt, dass die Regelungskompetenz der Kommission – und somit der EU-Legislativorgane im Generellen – für die Verwirklichung des Binnenmarktes im Sinne der Art. 169 Abs. 2 a), Art. 114 AEUV wegen des Eingriffs in den Bereich des

---

<sup>811</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33).

<sup>812</sup> So wortwörtlich Art. 6 Abs. 3 b) des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33).

<sup>813</sup> So wortwörtlich Art. 6 Abs. 4 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.33).

<sup>814</sup> So im Ergebnis auch *Dastis/v.Hesler*, InTeR 2018, 107 (109).

<sup>815</sup> KOM(2018) 184 final, S.2, 5. So auch ErwG. 11 der Richtlinie 2020/1828/EU.

Zivilverfahrensrechts bezweifelt wurde.<sup>816</sup> Der Beschluss einer Stellungnahme – in der angelegten Form der Subsidiaritätsrüge – wurde zwar nicht getroffen, die Idee der möglichen Umsetzung der zu erwartenden Richtlinie aber nicht weiter vertieft.<sup>817</sup> Dass die Thematik auf Bundesebene zu diesem Zeitpunkt noch keine Wichtigkeit besaß, zeigte sich auch einige Zeit vor den legislativen Beschlussfassungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, anschaulich an der Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni 2018 auf die parlamentarische Frage, warum die Bundesregierung bei der endgültigen Abfassung des Gesetzesentwurfs zur Musterfeststellungsklage nicht (zumindest) die Anforderungen der Kommission an qualifizierte Einrichtungen aus dem Richtlinienvorschlag berücksichtigt hat.<sup>818</sup> Hierauf äußerte die Bundesregierung: „Die europäischen Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG vom 11. April 2018 haben gerade erst begonnen. Es ist nicht abzusehen, wann die Beratungen abgeschlossen sein werden und mit welchem Inhalt der Vorschlag verabschiedet werden wird.“<sup>819</sup> Dass die endgültige Verabschiedung der Richtlinie noch auf sich warten lassen könnte und die endgültige Textfassung noch keinesfalls feststeht, war zu diesem Zeitpunkt zwar richtig, jedoch ließ die Antwort der Bundesregierung wohl auch eine gewisse Erleichterung vermuten, ein solch tiefgreifendes, weiteres Umsetzungsprojekt zunächst einmal nicht aktiv angehen zu müssen und sich zunächst auf die Musterfeststellungsklage konzentrieren zu können. Aus der Einlassung der Bundesregierung lässt sich ebenfalls der Schluss ziehen, dass der Bundesgesetzgeber bei der Ausfertigung des Gesetzes zur Einführung der neuen Musterfeststellungsklage keine Überprüfung vorgenommen hat, inwieweit das neue Kollektivverfahren den Anforderungen einer möglicherweise in der Zukunft verabschiedeten Richtlinie entsprechen würde.<sup>820</sup> Genau dieser Vergleich wird indes in der vorliegenden Untersuchung vorgenommen, um den konkreten Reformbedarf im kollektiven Rechtsschutz festlegen zu können.<sup>821</sup> Überwiegend regte sich jedoch Zustimmung vonseiten zahlreicher Stimmen in der Wissenschaft und der Berufsverbände, welche das Vorhaben der Europäischen Union als richtigen und zielführenden Schritt zu einem effektiveren Kollektivrechtsschutzsystem würdigten.<sup>822</sup>

---

<sup>816</sup> BR-PIPr. 986 (176 [D] ff.) zur BR-Drs. 155/18.

<sup>817</sup> BR-PIPr. 986 (178 [C]) zur BR-Drs. 155/18. Ausführlich zu den unionsrechtlichen Kompetenznormen etwa *Gluding*, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, S.264 ff.

<sup>818</sup> BT-Drs. 19/2710, S.7 (Frage Nr.20).

<sup>819</sup> BT-Drs. 19/2710, S.7 (Antwort auf die Frage Nr.20).

<sup>820</sup> *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Teil I, Rn.63 f.; *Nordholtz/Mekat/Nordholtz*, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.42 f.

<sup>821</sup> S.u. unter III.

<sup>822</sup> *Augenhofer*, EuZW 2019, 5 (13); *Axtmann/Staudigel*, ZRP 2020, 80 (83); *Basedow*, EuZW 2018, 609 (614); wenig wertend, aber im Ergebnis wohl befürwortend, *Dastis/v.Hesler*, InTeR 2018, 107 (108 f.); *Domej*, ZEuP 2019, 446 (469 f.);

## II. Reformdiskussionen auf nationaler Ebene

Auch auf nationaler Ebene gab es bereits vor den Diskussionen um die Einführung der neuen Musterfeststellungsklage – und unabhängig vom „*New Deal for Consumers*“ auf EU-Ebene – nennenswerte Reformbestrebungen zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzsystems.<sup>823</sup> Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich nicht um eine abschließende Erörterung aller in den letzten Jahren vorgestellten Reformideen, sondern um die Fassung eines argumentativen Fundaments für eigene Reformvorschläge.

### 1. Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren

In der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde vonseiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (sowie einiger dieser Bundestagsfraktion zugehöriger Abgeordneter) ein konkreter Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Einführung von Gruppenverfahren eingebracht.<sup>824</sup> Die Initiativgeberin reagierte hierbei maßgeblich auf die Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einführung weiterer kollektiver Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Zuge der Kommissionsempfehlung<sup>825</sup> zum Schutz der Verbraucher vor unlauterem Geschäftsgebaren und der Marktverzerrung vom 11. Juni 2013.<sup>826</sup> Mit dem Vorschlag wurden folgende Ziele verfolgt: Die Bündelungsmöglichkeit individueller Ansprüche, wie sie nach Auffassung der Fraktion bereits mit dem KapMuG-Verfahren geschaffen worden ist<sup>827</sup>, sollte im Wege der Einführung eines allgemeinen, zivilprozessualen Gruppenverfahrens auf ein breites Fundament gestellt werden. Die Zugangsschranken zu diesem neuen Kollektivverfahren sollten im Vergleich zum KapMuG abgesenkt werden. Schließlich sollte ein angemessener Rahmen dafür geschaffen werden, dass Zivilgerichte bei Kollektivschadensereignissen zu einer angemessenen Konfliktlösung beitragen können.<sup>828</sup> Der Entwurf sah dabei eine vollständige Ersetzung des KapMuG ab dem Tag des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Gesetzes mit seiner Ver-

---

*Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (250); etwas einschränkend *Lühmann*, NJW 2019, 570 (575); BRAK, Stellungnahme (September 2018) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Interessen der Verbraucher (...), S.2, <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-europa/2018/september/stellungnahme-der-brak-2018-30.pdf> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022). Im Einzelnen kritischer, aber grundsätzlich befürwortend, äußerte sich der DAV, Stellungnahme (Oktober 2018) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Interessen der Verbraucher (...), S.5 ff., 8, einsehbar über <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-49-18-ril-vorschlag-eu-verbandsklage> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>823</sup> In den folgenden Abschnitten der Untersuchung wird wiederholt Bezug auf die im Folgenden dargestellten Gesetzentwürfe genommen.

<sup>824</sup> Gesetzentwurf v. 24.5.2014, BT-Drs. 18/1464.

<sup>825</sup> Zur Empfehlung der Kommission (2013/396/EU) s. bereits oben unter Fn.209.

<sup>826</sup> BT-Drs. 18/1464, S.1.

<sup>827</sup> Dass das Kapitalanlegermusterverfahren strengdogmatisch keine prozessuale Anspruchsbündelung möglich macht, sondern nur die rechtsverbindliche Feststellung zugunsten weiterer bereits rechtshängiger und ausgesetzter Individualverfahren durch einen obergerichtlich zu erlassenden Musterentscheid, wurde im Rahmen dieser Untersuchung bereits dargestellt, vgl. oben unter Teil 1 B. II. 4.

<sup>828</sup> BT-Drs. 18/1464, S.2.



kündigung im Bundesgesetzblatt vor.<sup>829</sup> Neben der Einbettung der maßgeblichen Normen in das 6. Buch der ZPO<sup>830</sup> sah die Entwurfsvorlage eine materiell-rechtliche Verjährungshemmung durch die Teilnahme am Gruppenverfahren<sup>831</sup>, die Eröffnung einer erstinstanzlichen sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte<sup>832</sup> sowie die Schaffung einer ausdifferenzierten Regelung im GKG zur Berücksichtigung der besonderen Kollektivstruktur eines Gruppenverfahrens<sup>833</sup> vor. Der Entwurfstext führte auch im Detail interessante und erörterungswürdige Vorschläge auf. So wurde die genaue Beschaffenheit einer Klägergruppe unter dem Begriff der „Zulässigkeit“ eines Gruppenverfahrens beschrieben<sup>834</sup> und sie erinnert in vielen Punkten an die Voraussetzungen für die Bildung einer Klägergruppe und die Zulässigkeit eines Gruppenverfahrens gemäß *Rule 23(b) FRCP* (Modell der U. S.-amerikanischen *class action*).<sup>835</sup> Der Antrag auf Durchführung eines Gruppenverfahrens wäre nach dem Fraktionsvorschlag sowohl zusammen mit Erhebung einer Individualklage möglich, als auch später im Zuge einer bereits rechtshängigen Individualklage.<sup>836</sup> Gegenstand des Kollektivverfahrens könnten alle denkbaren zivilprozessualen Leistungs- und Feststellungsanträge einschließlich der mit den Ansprüchen der Gruppenmitglieder zusammenhängenden Feststellungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzungen oder Feststellungen zu Rechtsfragen sein, womit auch Beseitigungs-, Unterlassungs- und Abhilfeanträge im Sinne der EU-Verbandsklagenrichtlinie verfolgt werden könnten.<sup>837</sup> Die Befugnis für den Antrag auf Durchführung des Gruppenverfahrens sowie für die Durchführung des Kollektivverfahrens als Repräsentativkläger, welcher durch anfechtbaren Gerichtsbeschluss aufgrund mündlicher Verhandlung ausgewählt werden soll<sup>838</sup>, bestünde dem Vorschlagspapier nach zugunsten jedes Mitglieds der Klägergruppe oder einer besonderen qualifizierten und listengeführten Einrichtung.<sup>839</sup> Für den Verfahrenslauf sieht der Vorschlag bereits die Möglichkeit eines durch unanfechtbaren Beschluss genehmigungsfähigen und allgemeinverbindlichen Kollektivvergleichs sowie eines für und gegen den Gruppenkläger, den Beklagten sowie alle weiterhin der Klägergruppe zugehörigen wirkenden Urteils vor, wobei

---

<sup>829</sup> Art. 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.12.

<sup>830</sup> Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4 ff.

<sup>831</sup> Art. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.10.

<sup>832</sup> Art. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.10 f. Art. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 18/1464, S.22) sah eine Ausnahme für KapMuG-Streitigkeiten vor, um die bisherige instanzielle Zuordnung für die unter das KapMuG fallenden Individualstreitigkeiten in § 32b Abs. 1 ZPO nicht zu unterlaufen und die „bereits aufgebaute Expertise der Oberlandesgerichte“ weiterhin nutzen können, vgl. BT-Drs. 18/1464, S.26.

<sup>833</sup> Art. 4 Nr. 5 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.11 f.

<sup>834</sup> Vgl. § 606 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4).

<sup>835</sup> S.o. unter Teil 1 B. IV. 1.

<sup>836</sup> Vgl. § 609 Abs. 1, Abs. 3 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4).

<sup>837</sup> Vgl. § 610 Abs. 1, Abs. 2 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5). Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten, welche auf Grundlage der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie geschaffen werden müssen, vgl. bereits oben unter I. 2.

<sup>838</sup> S. hierzu § 612 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5).

<sup>839</sup> Vgl. § 611 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5).

zumindest der entworfenen Gesetzestext nicht präzisiert, ob es sich hierbei um eine materielle Rechtskraftwirkung im Sinne der §§ 322–327 ZPO handeln soll.<sup>840</sup> Vorbehaltlich weitergehender Erläuterungen, welche bei der Bezugnahme des in dieser Arbeit integrierten Gesetzgebungsvorschlags auf den Fraktionsentwurf vorgenommen werden, und weiterer Präzisierungen im Wortlaut – insbesondere auch bezüglich der Urteilswirkungen – enthält der Gesetzesvorschlag anerkennungswürdige Neuerungen im Gebiet des kollektiven Rechtsschutzes. Insbesondere deckt sich der Fraktionsvorschlag infolge der Kommissionsempfehlung mit dem auch in dieser Untersuchung gefundenen Ergebnis, dass die Einführung einer Gruppenklage mit einstufigem Rechtsdurchsetzungsmodell im deutschen Zivilprozessrecht wegen des weiterhin bestehenden „rationalen Desinteresses“ aufseiten der Verbraucher überfällig ist.<sup>841</sup> Von besonderem Interesse ist hierbei der Vorschlag, die Einleitung des Gruppenverfahrens sowohl auf Antrag einzelner Verbraucher beziehungsweise der durch Kollektivschäden Betroffenen, als auch auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung zu ermöglichen, wobei die Umschreibung der antragsbefugten Einrichtung sich an § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG orientiert und die Befugnis zur Verfahrenseinleitung nicht etwa strenger beschnitten wurde, wie es später bei Einführung des § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO vorgenommen worden ist. Die Umsetzung dieses Fraktionsvorschlags könnte in Verbindung mit dem weitläufigen Streitgegenstand des Gruppenverfahrens einerseits die Anforderungen der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828<sup>842</sup> in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung bei Unterlassungs-, Beseitigungs- und Abhilfeverlangen erfüllen und andererseits sogar noch richtlinienüberschießend wirken, wenn beispielsweise vorgesehen würde, dass ein Gruppenverfahren auf Antrag und federführend durch individuell betroffene Verbraucher durchgeführt werden kann. Somit könnten die Schwächen eines reinen Verbandsklagerechts, welche sich insbesondere auf Ebene der Finanzierung der (Verbraucher-) Verbände sowie bei der Bereitstellung der nötigen personellen Ressourcen für komplexe Rechtsstreitigkeiten auswirken, abgemildert werden.<sup>843</sup> Es stellt sich indes die Frage, ob der Anwendungsbereich eines solchen Gruppenverfahrens nicht sogar zu weit gefasst wäre, da ein Hauptargument für die Einführung kollektiver Verfahrensinstrumente das Kollektivinteresse des Verbraucherschutzes im Zivilprozess ist, der Wortlaut des Fraktionsvor-

---

<sup>840</sup> Vgl. §§ 626, 628 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.9). In der Begründung des Entwurfs wird zum Aspekt der Urteilswirkungen aber näher ausgeführt: „Soweit ein auch im Individualverfahren möglicher Leistungs- oder Feststellungsantrag gemäß § 610 Absatz 1 (des Entwurfs) Verfahrensgegenstand ist, entfaltet das Urteil materielle Rechtskraft für die Parteien und für die Teilnehmer (...). Soweit aber ein „begrenzt“ Gruppenverfahren (§ 610 Absatz 2) durchgeführt wird, passt der Begriff der Rechtskraft nicht, da eine Feststellung zu Tatsachen oder Rechtsfragen keine Aussage über das Bestehen eines Anspruchs oder sonstigen Rechtsverhältnisses trifft. Die vorliegende Vorschrift spricht daher nur von einer Wirkung für und gegen die Parteien und Teilnehmer, um die diesbezügliche dogmatische Diskussion nicht zu präjudizieren.“

<sup>841</sup> So auch BT-Drs. 18/1464, S.16 (III) und allgemein oben unter A.

<sup>842</sup> S.o. Fn.35.

<sup>843</sup> Vgl. hierzu Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1268 ff.

schlags jedoch nicht Leistungs- und Feststellungsanträge von Unternehmern gegen Verbraucher oder andere Unternehmer ausschließt.<sup>844</sup> An dieser Stelle ist jedwede Missbrauchsmöglichkeit dahingehend, dass Unternehmer das Instrument der Gruppenklage nutzen können, um den Markt zu verzerren, auszuräumen. Für die weiteren Ausführungen soll also bereits an dieser Stelle klargestellt werden, dass der personelle Anwendungsbereich eines neuen Kollektivverfahrens insoweit auf die Rechtsbeziehungen von Verbrauchern gegen einen Unternehmer zugeschnitten werden muss, wie es auch der Bundesgesetzgeber in § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO und der Richtlinienggeber in Art. 2 Abs. 1 der Verbandsklagenrichtlinie vorgesehen hat.

Erwartungsgemäß wurde der Vorstoß der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen von der überwiegenden Anzahl der Parlamentarier, gestützt auf ein negatives Zeugnis des federführenden Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz, abgelehnt, wobei wiederum mahnende Stimmen eine „Annäherung“ an U. S.-amerikanische Verhältnisse oder gar Verstöße gegen das Recht auf rechtliches Gehör befürchteten.<sup>845</sup> Weitere zwei Initiativen der selben Bundestagsfraktion<sup>846</sup> beziehungsweise der in der 19. Wahlperiode neu besetzten Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen<sup>847</sup>, die sich inhaltlich allenfalls punktuell von dem hier erörterten Vorstoß unterschieden, waren – wie sich bereits aus der alleinigen Fortführung des „Reformprojektes Musterfeststellungsklage“ ergibt – ebenfalls nicht erfolgreich.<sup>848</sup>

## 2. Gesetzesvorschlag zur Regelung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen

Weiter erwähnenswert ist ein Gutachten unter der Projektleitung von *Micklitz* und *Stadler* im Auftrag des BMVEL<sup>849</sup>, das im Oktober 2004 veröffentlicht worden ist.<sup>850</sup> In diesem umfassenden Werk, welches niemals etwaigen legislativen Entscheidungsprozessen zugeführt worden ist, wurde das bisherige System der Rechtsdurchsetzung im Kollektivinteresse eingehend und rechtsvergleichend analysiert und letztlich ein Entwurf für ein Gesetz zur Regelung von

---

<sup>844</sup> Vgl. § 610 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5).

<sup>845</sup> Instruktiv hierzu s. das BT-PIPr. 18/55 zu Tagesordnungspunkt 21 (5108 [A] ff.) sowie dann die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vgl. BT-PIPr. 18/133 (12962 [B]). Zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz s. BT-Drs. 18/6422.

<sup>846</sup> Gesetzentwurf v. 28.8.2017, BT-Drs. 18/13426.

<sup>847</sup> Gesetzentwurf v. 12.12.2017, BT-Drs. 19/243.

<sup>848</sup> Zusammenfassend Nordholtz/Mekat/*Nordholtz*, Musterfeststellungsklage, § 1, Rn.49.

<sup>849</sup> Das Bundesministerium wird mittlerweile mit BMEL abgekürzt, da das Ressort Verbraucherschutz im Zuge der Regierungsbildung 2013 (Kabinett Merkel III) zum BMJV überführt worden ist, vgl.

<https://www.bmel.de/DE/ministerium/geschichte/geschichte-seit1949.html;jsessionid=1F510644CC4E2517E2D84428E54CD800.internet2842> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>850</sup> Vgl. die einführenden Prämissen bei *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, Verbandsklagerecht, S.2 ff.

Verbands-, Muster- und Gruppenklagen (GVMuG) vorgestellt.<sup>851</sup> Das Gutachten spricht sich hierbei im Ergebnis für eine spezialgesetzliche Kodifikation aller denkbaren kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten außerhalb der ZPO aus, was angesichts der aktuellen aktiven Umgestaltung des 6. Buches der ZPO mittlerweile nicht mehr zeitgemäß wäre, obgleich damit nicht gesagt ist, dass die Abfassung eines Spezialgesetzes außerhalb des Kernprozessrechts nicht ebenso zielführend sein könnte.<sup>852</sup> Von besonderem Interesse ist der sehr weite Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes, welches die Rechtsgebiete „des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie des Verbraucher- und Anlegerschutzes“ umfassen würde.<sup>853</sup> Die Gutachter formulierten den Vorschlag, die zum damaligen Stand größtenteils bereits in Kraft gesetzten Regelungen zu den Verbandsklagebefugnissen im UKlaG,<sup>854</sup> UWG,<sup>855</sup> und dem GWB<sup>856</sup> sowie den speziellen Regelungen zum KapMuG-Musterverfahren<sup>857</sup>, welche damals zumindest im Entwurfstext vorlagen, in einem gemeinsamen Spezialgesetz zusammenzuführen, ohne dass sie sich eindeutig dahingehend äußerten, was mit den bereits geltenden oder im Gesetzgebungsverfahren diskutierten Spezialgesetzen passieren sollte.<sup>858</sup> Mit Blick auf die legislativen Tätigkeiten im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes in den seit Veröffentlichung des Gutachtens vergangenen Jahren mit der wiederkehrenden Aktualisierung oder Verlängerung der Mechanismen in den vier aufgeführten Spezialgesetzen erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der Bundesgesetzgeber tatsächlich dazu bereit wäre, seine Spezialgesetzgebung in UKlaG, UWG, GWB und KapMuG aufzugeben, eine zentrale Zusammenführung der Kollektivinstrumente vorzunehmen und damit womöglich die aufgebaute Expertise der Gerichte und der Rechtsanwaltschaft auf die Probe zu stellen. Wenngleich damit nicht gesagt ist, dass ein zentrales und umfassendes Gesetz (gegebenenfalls auch außerhalb des 6. Buches der ZPO) ebenso zweckmäßig sein könnte, soll die Möglichkeit einer so tiefgehenden Reform im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher erörtert werden. Mit den gegebenen Möglichkeiten der Erhebung von Verbandsklagen bei allgemein verbraucherrechtswidrigen, wettbewerbsschädigenden oder kartellrechtswidrigen Praktiken aufseiten der Unternehmerschaft sowie der nunmehr eingeführten allgemeinen Musterfeststellungsklage durch Verbände im Interesse des Verbraucherschutzes hat der Gesetzgeber seine eigene Reformbereitschaft im Bereich der Verbandsklagen und Musterklagen womöglich bereits ausgeschöpft. Indes ergibt

---

<sup>851</sup> *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, Verbandsklagerecht, S.1417 ff.

<sup>852</sup> Die Gutachter gehen ebenfalls augenscheinlich davon aus, dass eine Integration in die ZPO gleichwertig wäre, s. *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, Verbandsklagerecht, S.1207.

<sup>853</sup> Vgl. § 1 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, Verbandsklagerecht, S.1418).

<sup>854</sup> S.o. unter Teil 1 B. II. 1.

<sup>855</sup> S.o. unter Teil 1 B. II. 2.

<sup>856</sup> S.o. unter Teil 1 B. II. 3.

<sup>857</sup> S.o. unter Teil 1 B. II. 4.

<sup>858</sup> *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, Verbandsklagerecht, S.1468.

sich insbesondere durch die Anforderungen der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 weitergehender Reformbedarf, auf welchen sinnvollerweise mit Einführung eines allgemeinen Gruppenverfahrens reagiert werden sollte, was bereits überblicksartig am Praxisbeispiel des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen dargestellt worden ist.<sup>859</sup> Letztlich ist daher von Relevanz, ob die im Gutachten von *Micklitz/Stadler* vorgeschlagenen Normierungen zur Einführung eines Gruppenverfahrens für diese Untersuchung von Nutzen sein können.<sup>860</sup> Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen, wenngleich sich gerade im Vergleich zum soeben erwähnten „offiziellen“ Gesetzentwurf Unterschiede im Detail ergeben, was eine genaue Aufarbeitung in der folgenden Untersuchung zeigen wird.<sup>861</sup>

### **III. Zusammenführung der Reformpläne mit dem status quo im nationalen Zivilprozessrecht nach Einführung der Musterfeststellungsklage**

Bevor dazu Stellung genommen werden kann, welche Rahmenbedingungen für die Implementierung eines weiteren kollektiven Verfahrens zu schaffen sind und wie ein neu geschaffenes Gesetz im Einzelnen formuliert werden könnte, um die Rechtsschutzlücke bei Kollektivschäden zu schließen, muss noch ein weiterer Aspekt erörtert werden. Vor dem Hintergrund der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie ist die Frage zu beantworten, inwieweit die bisher geltenden Regelungen zum neuen Musterfeststellungsverfahren in Verbindung mit den Verbandsklagebefugnissen nach dem UKlaG die Anforderungen der Richtlinie bereits erfüllen. Erst im Anschluss kann genau analysiert werden, welche Reformen schon aufgrund der gebotenen Richtlinienumsetzung erforderlich sind und welche Änderungen darüber hinaus vorgenommen werden können, um eine möglichst systemkohärente Einpassung einer neuen Klageform und entsprechender begleitender Gesetzesänderungen in das deutsche Zivilrecht zu ermöglichen.

Noch einen Schritt vorher soll für die gesamte weitere Untersuchung klargestellt werden, dass das Gesetz zur Einführung der neuen zivilprozessualen Musterfeststellungsklage durch die neue EU-Verbandsklagenrichtlinie und ihre Umsetzungsbefehle nicht etwa zu einem „historischen Dokument“ geworden ist, dessen Anwendungsbereich im Zuge der nötigen Richtlinienumsetzung wegfällt.<sup>862</sup> Denn viele auf Grundlage der Richtlinie einzuführende kollektive Verfahrenselemente sind im Regelungskonzept der Musterfeststellungsklage oder auch im

---

<sup>859</sup> S.o. unter 1.

<sup>860</sup> Damit sind die §§ 1–10, §§ 27–40 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, Verbandsklagerecht, S.1418 ff., 1430 ff.) gemeint.

<sup>861</sup> S.u. unter C.

<sup>862</sup> Vgl. etwa *Wooopen*, IWRZ 2018, 160 (160).

System des UKlaG bereits enthalten, wie die folgende Übersicht aufzeigen wird. Darüber hinaus bleibt für den Bundesgesetzgeber lediglich die Aufgabe, die bestehenden Regelungen zur Musterfeststellungsklage zu erweitern oder – entsprechend den Erwägungen dieser Arbeit – ein weiteres kollektives Verfahren ins Zivilprozessrecht zu integrieren. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass die bisherigen legislativen Bemühungen des Gesetzgebers nunmehr hinfällig sind. Dennoch ist es unbestreitbar, dass der Gesetzgeber einige weitere Instrumentarien in das Zivilprozessrecht integrieren muss.<sup>863</sup> Dies führt die vorliegende Untersuchung wieder zu der eingangs angekündigten Überprüfung dahingehend, bei welchen Aspekten das bisherige System kollektiven Rechtsschutzes hinter die Regelungen der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie zurückfällt.

## 1. Anwendungsbereich

Der erste zu erörternde Teilaspekt bringt beim Vergleich die Schwierigkeit mit sich, dass die EU-Verbandsklagenrichtlinie – dem Grundprinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 EUV) folgend – nur für die Rechtsgebiete zugeschnitten werden konnte, die von den Mitgliedstaaten in den Zuständigkeitsbereich der EU übertragen worden sind. Deshalb nimmt Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie konsequenterweise hinsichtlich des Anwendungsbereiches auf die in Anhang I zur Richtlinie<sup>864</sup> einzeln angeführten relevanten, unionsrechtlichen Vorschriften Bezug. Der nationale Gesetzgeber hat dies im Gesamtkontext des geltenden Rechts einzuordnen. Der heranzuziehende Vergleichswert ist dementsprechend der *de lege lata* gefasste Anwendungsbereich des Musterfeststellungsverfahrens nach § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO, welcher letztlich alle denkbaren Anspruchsbeziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer und somit auch anwendbare unionsrechtliche Verbraucherschutzgesetze umfasst, unabhängig davon, ob diese als Verordnung unmittelbar gelten oder im Wege einer Richtlinienumsetzung Bestandteil des nationalen Rechts geworden sind.<sup>865</sup> Hier besteht also keine Differenz zwischen den Anforderungen der Richtlinie und dem Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage. Die Kongruenz der Anwendungsbereiche auch in personeller Hinsicht ergibt sich insbesondere daraus, dass Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie ausdrücklich auf Verstöße „*durch Unternehmer gegen (...) die Kollektivinteressen*

---

<sup>863</sup> Eine grobe Aufarbeitung des verbleibenden Bedarfs findet sich bei *Meller-Hannich/Krausbeck*, DAR-Extra 2018, 721 (724 f.). S. auch *Hakenberg*, NJOZ 2021, 673 (679).

<sup>864</sup> Vgl. ABl. (EU) L 409, S.22 ff.

<sup>865</sup> S.o. unter Teil 2 A. I.

der Verbraucher“ Bezug nimmt, was im Richtlinienvorschlag der Kommission noch unscharf formuliert worden war.<sup>866</sup>

## 2. Streitgegenstand – Rechtsschutzziele

Im Gegensatz dazu bleibt der taugliche Streitgegenstand des Musterfeststellungsverfahrens mit den im Interesse des Verbraucherschutzes von den klagebefugten Einrichtungen erstreitbaren Rechtsschutzziele deutlich hinter den Anforderungen der neuen Verbandsklagenrichtlinie zurück. Mit der Musterfeststellungsklage können gemäß § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO lediglich Feststellungsziele in Form der Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen begehrt werden.<sup>867</sup> Dies ist insoweit auch konsequent, wenn der Kernzweck der neuen, zweistufigen Verfahrensform herausgestellt wird. Dieser liegt darin begründet, dass den einzelnen betroffenen Verbrauchern zunächst das Prozessrisiko und die „rationale Apathie“ in Bezug auf die Durchsetzung ihrer Individualrechte abgenommen und ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, die Beurteilung der Sach- und Rechtslage zwischen den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens und dem befassen Gericht vornehmen zu lassen und schließlich eine möglicherweise hilfreiche Bindungswirkung eines Urteils (§ 613 Abs. 1 ZPO) für sich nutzbar zu machen.<sup>868</sup> Nach den klaren Formulierungen der Verbandsklagenrichtlinie muss dies allerdings grundlegend überarbeitet und erweitert werden beziehungsweise müssen neue kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen werden. Denn Art. 7 Abs. 4 der Verbandsklagenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen in jedem Fall auf Unterlassungs- (lit. a) und Abhilfeentscheidungen (lit. b) klagen können, welche ihrerseits in den Art. 8 und Art. 9 der Richtlinie näher umschrieben werden.<sup>869</sup> Während das Musterfeststellungsverfahren in Konsequenz des auf Feststellung begrenzten Streitgegenstandes einer entsprechenden Klage weder Unterlassungsklagen noch Leistungsklagen auf Schadensersatz, Ersatzleistung oder sonstige Abhilfemöglichkeiten zulässt, sieht das nationale Recht mit den Möglichkeiten zur Erhebung von Unterlassungs-, Widerruf und Beseitigungsklagen für den Fall der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder der Zuwiderhandlung in Bezug auf Verbraucherschutzgesetze nach den §§ 1, 2 und 4 UKlaG bereits ausgeprägte Verbandsklagebefugnisse vor. Es ist auch kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Regelungen

---

<sup>866</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 1 des Richtlinienvorschlags (KOM[2018] 184 final, S.30).

<sup>867</sup> S.o. unter Teil 2 A. II.

<sup>868</sup> S.o. unter Teil 2 A. XIII. und IX.

<sup>869</sup> S. bereits oben unter I. 2.

des UKlaG aufhebt und sie beispielsweise im Zuge einer großen Novelle zusammen mit den weiteren einzuführenden Kollektivmechanismen im 6. Buch der ZPO zusammenfasst. Der Aspekt der kollektiven Durchsetzung von Entschädigungsleistungen im weiteren Sinne wurde bisher jedoch überhaupt nicht gesetzlich geregelt, was Verbraucher in der Praxis bisher oft dazu gezwungen hat, ihre Leistungsansprüche zur gebündelten Durchsetzung an Inkassodienstleister oder weitere Legal-Tech-Unternehmen abzutreten, welche ihrerseits bei der Gewährleistung „unechter Gruppenklagen“ in der Regel am äußersten Rand der Legalität agieren.<sup>870</sup> Insofern lässt sich an dieser Stelle unter Berücksichtigung der Forderungen der neuen Verbandsklagenrichtlinie folgender klarer Reformbedarf hervorheben: Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, die Möglichkeit einer zumindest repräsentativen oder – besser noch – prozessual gebündelten Geltendmachung von Abhilfemaßnahmen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 der Verbandsklagenrichtlinie nicht abschließend umrissen werden,<sup>871</sup> zur Verfügung zu stellen. Dies ließe sich konzeptionell etwa mit einer Einpassung der neuen kollektiven Klageform in das bestehende und sehr flexible System verschiedener Leistungsklagen verwirklichen, und hierbei anzuordnen, dass mehrere Individualklagen auf „Abhilfe“ im Sinne eines Gruppenklagesystems zusammengefasst werden können. Ideal hierfür wäre ein Modell nach Vorbild des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, nach welchem die Einleitung des Gruppenverfahrens sowohl auf Antrag einzelner durch Kollektivschäden betroffener Verbraucher, als auch auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung möglich wäre. Dies erscheint die rechtsschutzintensivste Umsetzungsmöglichkeit zu sein, mit welcher dem Zweck der neuen Verbandsklagenrichtlinie vollumfänglich gedient und die Richtlinie im Sinne des Verbraucherschutzes – was rechtlich ohne weiteres möglich wäre –<sup>872</sup> sogar überschießend umgesetzt werden würde.

### 3. Klagebefugnis

Ein weiterer, umstrittener Aspekt ist die Ausgestaltung der Verbandsklagebefugnis und hierbei insbesondere die Frage, welche „qualifizierten“ Einrichtungen in Kollektivprozessen im Interesse der Verbraucher oder gegebenenfalls in Vertretung der Verbraucher<sup>873</sup> gerichtlich tätig werden dürfen. Während der Gesetzgeber den Kreis für die verbraucherschützenden Unterlassungs-, Widerruf- und Beseitigungsklagebefugnisse in § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG weit ge-

---

<sup>870</sup> S.o. unter Teil 1 B. I. 4.

<sup>871</sup> S. schon Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie, welcher klarstellt, dass (zumindest) die „Anforderungen dieser Richtlinie“ erfüllt werden müssen.

<sup>872</sup> Letztlich unstrittig, vgl. *Kuhn*, EuR 2015, 216 (219 f., Fn.14 m.w.N.).

<sup>873</sup> So der Vorschlag dieser Untersuchung, vgl. unten erstmals C. I. 4. a.



zogen hat,<sup>874</sup> nahm er im Anwendungsbereich des Musterfeststellungsverfahrens durch die Formulierungen in § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO trotz des ohnehin (auf die Nr. 1) beschränkten Generalverweises auf § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG eine weitere, deutliche – und kritikwürdige –<sup>875</sup> Einschränkung der Klagebefugnis vor.<sup>876</sup> Zu überprüfen ist vor diesem Hintergrund, welche Mindestanforderungen die Verbandsklagenrichtlinie an den Kreis der (von den Mitgliedstaaten näher zu konkretisierenden) klagebefugten Einrichtungen stellt. Hierbei wird durch die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten bedingt, dass vonseiten der EU in Art. 4 der Richtlinie keine zwingenden Vorgaben für die zu erfüllenden Kriterien von qualifizierten Einrichtungen aufgestellt wurden, insoweit diese rein innerstaatliche Verbandsklagen erheben, obwohl der Unionsgesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie durchaus zum Ausdruck bringt, dass seiner Auffassung nach insbesondere „*Verbraucherorganisationen*“ für die Klagetätigkeit besonders geeignet erscheinen.<sup>877</sup> Unionsweit geltende Kriterien für die Benennung der qualifizierten Einrichtungen sieht die Richtlinie in Art. 4 Abs. 3 ausdrücklich nur hinsichtlich der Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen im Sinne des Art. 6 der Verbandsklagenrichtlinie<sup>878</sup> vor, also für die Fälle, in denen eine Organisation Kollektivklagen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen erhebt, in dem sie benannt worden ist.<sup>879</sup> Der Richtlinienggeber hält den Mitgliedstaaten aber mit Art. 4 Abs. 5 der Verbandsklagenrichtlinie die Möglichkeit offen, die besonderen Kriterien auch für die Benennung der Organisationen zu nutzen, die nur innerstaatliche Verbandsklagen erheben dürfen.<sup>880</sup> Die Richtlinie schreibt im Einzelnen gemäß Art. 4 Abs. 3 vor, dass die (grenzüberschreitend tätige) qualifizierte Einrichtung eine nach dem nationalen Recht ordnungsgemäß gegründete juristische Person sein muss, die vor ihrem Benennungsantrag nachweislich zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen ist (lit. a); aus dem Satzungszweck der Organisation muss sich ergeben, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen gemäß den in Anhang I (zur Verbandsklagenrichtlinie) bestimmten Rechtsvorschriften der Union hat (lit. b); die Einrichtung darf keinen Erwerbszweck verfolgen (lit. c); über (das Vermögen) der Einrichtung darf kein Insolvenzverfahren eröffnet und sie darf nicht für insolvent erklärt worden sein (lit. d); die Einrichtung muss unabhängig sein und darf mit Ausnahme vonseiten der Verbraucherschaft nicht unter dem Einfluss von Personen, insbesondere Unternehmern, stehen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Klagetätigkeit haben,

---

<sup>874</sup> Für die Verbandsklagebefugnisse nach dem UKlaG s.o. unter Teil 1 B. II. 1.

<sup>875</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 5.

<sup>876</sup> S.o. unter Teil 2 A. IV. 1.

<sup>877</sup> S. auch ErwG. 24, 26 der Richtlinie.

<sup>878</sup> Aspekte der zweckmäßigen Einpassung grenzüberschreitender Kollektivklagen im nationalen Recht und im Geltungsbereich der EuGVVO werden an späterer Stelle erörtert (s.u. unter C. IV.).

<sup>879</sup> So ausdrücklich ErwG. 23 der Richtlinie.

<sup>880</sup> So ErwG. 26 der Richtlinie.

wobei Verfahrensmechanismen bestehen müssen, die eine finanzielle Einflussnahme vonseiten dieser Personen sowie Interessenkonflikte zwischen Finanzgebern und Unternehmern auf der einen und Verbraucherinteressen auf der anderen Seite verhindern (lit. e); schließlich hat die Organisation in geeigneter Weise und in verständlicher Sprache öffentlich einsehbare Angaben bereit zu stellen, die die Einhaltung der zuvor aufgeführten Anforderungen belegen und welche die Finanzierung, die Organisations- und Mitgliederstruktur, ihren Satzungszweck und letztlich ihr Tätigkeitsfeld offenlegen (lit. f). Diese umfassenden Anforderungen sind in ihrer Zielrichtung mit den im nationalen Recht ausgeformten Verbandsklagebefugnissen vergleichbar, da stets insbesondere eine transparente und von äußeren Einflussfaktoren unabhängige Organisation und Klageaktivität der qualifizierten Einrichtungen sicher gestellt werden soll.<sup>881</sup> Dass der Richtliniengeber gewohnte Pfade nicht verlässt, zeigt sich insbesondere durch Art. 4 Abs. 7 der Verbandsklagenrichtlinie, in welchem bestimmt wird, dass die Mitgliedstaaten bei der Qualifizierung der klagebefugten Einrichtungen auf das aufgrund der – nunmehr aufgehobenen –<sup>882</sup> Richtlinie 2009/22/EG<sup>883</sup> eingeführte Verzeichnis der Europäischen Kommission zurückgreifen können, auf welches über § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG und § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO auch der deutsche Gesetzgeber Bezug genommen hat. Die bezeichneten Verbandsklagebefugnisse im UKlaG und in den §§ 606 ff. ZPO halten sich ohne weiteres im Rahmen der neuen Richtlinien des Unionsgesetzgebers. Während sich die Verbandsklagebefugnis nach dem UKlaG bereits de lege lata denkbar nah am Wortlaut des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie hält, erscheint § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO – wie im Rahmen dieser Untersuchung bereits in anderem Kontext erörtert worden ist –<sup>884</sup> nicht den notwendigen Kreis klagebefugter Einrichtungen abzudecken, der für die Gewährleistung eines wirksamen und effizienten Funktionierens der Kollektivklagen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Verbandsklagenrichtlinie erforderlich wäre. Insofern soll für die nötige Umsetzung auf nationaler Ebene erneut klargestellt werden, dass die für das neu zu schaffende Verfahrensinstrument qualifizierten Einrichtungen alle solche im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG bezeichneten Stellen sein sollten, ohne dass eine große Mindestzahl an Mitgliedern oder eine langjährige Listeneintragung erforderlich sein sollte.<sup>885</sup> Da der Missbrauchsschutz über die Prüfverfahren vor Listeneintragung sowie über weitere Voraussetzungen<sup>886</sup> sichergestellt werden könnte, sollte der nationale Gesetzge-

---

<sup>881</sup> So zusammenfassend auch ErwG. 25 der Richtlinie.

<sup>882</sup> Art. 21 der Richtlinie 2020/1828/EU (ABl. L 409, S.20).

<sup>883</sup> S.o. unter Fn.158 auch zur Aufhebung dieser Richtlinie.

<sup>884</sup> S.o. unter Teil 2 A. IV. 1.

<sup>885</sup> So wortwörtlich der Änderungsvorschlag im Rahmen dieser Untersuchung, vgl. oben unter Teil 2 E. II. 5.

<sup>886</sup> Damit sind insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Offenlegungspflichten der beteiligten Institutionen sowie der kostenrechtlichen Regelungen gemeint. Im Übrigen stellt das nationale Zivilprozessrecht über Elemente der richterlichen Prozessförderungspflicht (s.o. unter Teil 2 A. IV. 3.) oder der prozessualen Waffengleichheit (s.o. unter Teil 2 B. III.) auf verfahrensrechtlicher Ebene und etwa den Möglichkeiten des Ausschlusses von Einwänden und Ansprüchen aufgrund von

ber im Wege der richtlinienüberschießenden Umsetzung auch auf das Erfordernis einer gemäß Art. 4 Abs. 3 a) der Richtlinie vorgesehenen zwölf monatigen Tätigkeitsdauer verzichten und dabei keinen Unterschied danach machen, ob die zu qualifizierenden Organisation grenzüberschreitend oder innerstaatlich tätig werden können.

#### **4. Zuständigkeit – Zulässigkeit der Klage**

Keine relevanten Anforderungen stellt die Richtlinie hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit für die zu schaffenden Kollektivklagen oder der Zulässigkeit solcher Klagen auf. Diese Fragen berühren den Kern des mitgliedstaatlich autonom geregelten Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessrechts und werden im Richtlinien text somit ausdrücklich nicht angesprochen.<sup>887</sup> Somit ergibt sich aus der Richtlinie ohnehin kein zwingender Reformbedarf in dieser Hinsicht. Welche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Gesetzgeber für die Einführung der neuen Verfahrensform in Sachen Gerichtszuständigkeit und Zulässigkeit nutzen sollte, soll daher erst im nächsten Abschnitt dieses Untersuchungsteils diskutiert und entschieden werden.<sup>888</sup>

#### **5. Verfahrensgestaltung und Verbraucherrolle**

Ständiger Diskussionspunkt während des Gesetzgebungsverfahrens zur nun beschlossenen Verbandsklagenrichtlinie war hingegen die Verbraucherrolle im Kollektivverfahren, also konkret die Frage, ob Verbraucher ohne ihre ausdrückliche Einwilligung vom Verfahren eingeschlossen – und folglich, ob sie somit auch ohne diese Einwilligung von den Wirkungen einer verfahrensabschließenden Gerichtsentscheidung („Opt-out“-Modell) umfasst – werden können. Das „Opt-out“-Modell wird insbesondere auch in der deutschen Rechtswissenschaft scharf kritisiert und vor seiner Implementierung im nationalen Zivilrecht wird eindringlich gewarnt, da dieses Grundmodell in ungerechtfertigter Weise das Recht der Betroffenen auf freien Zugang zu den Gerichten und das Recht auf rechtliches Gehör beschneiden würde, was im Ergebnis auch im Rahmen dieser Arbeit dargelegt worden ist.<sup>889</sup> Deshalb hat sich der deutsche Gesetzgeber bei der Ausformung des neugestalteten 6. Buches der ZPO auch streng am „Opt-in“-Modell orientiert, was mit den erforderlichen Willensbetätigungen der betroffenen Verbraucher durch Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister mit späterer Möglichkeit der Rücknahme der Anmeldung (§ 608 ZPO) und auch in Form der zusätzlichen Austritts-

---

Rechtsmissbrauch (§ 242 BGB, vgl. hierzu nur BeckOGK/Kähler [15.4.2021], BGB, § 242, Rn.1808 ff.) bereits viele zweckmäßige Rahmenbedingungen für einen wirksamen Missbrauchsschutz zur Verfügung.

<sup>887</sup> Vgl. nur Art. 7 Abs. 3, Art. 2 Abs. 3 und ErwG. 12, 31 der Richtlinie 2020/1828/EU.

<sup>888</sup> S.u. unter C. I.

<sup>889</sup> Zu diesem Themenkomplex s.o. in Bezug auf das Musterfeststellungsverfahren und ein mögliches Gruppenverfahren unter Teil 2 B. II. 1. und 2. sowie allgemeiner unter Teil 1 B. IV. 2.

möglichkeit aus einem Kollektivvergleich (§ 611 Abs. 4 ZPO) klargestellt worden ist. Im Geltungsbereich der Verbandsklagebefugnisse des UKlaG spielen Individualrechte keine Rolle, weshalb die Frage der Verbraucherbeteiligung vom Gesetzgeber nicht beantwortet werden musste. Der Richtliniengeber stellt den Mitgliedstaaten die genaue Ausgestaltungsform der neuen Klage nach dem „Opt-out“- oder aber dem „Opt-in“-Modell ausdrücklich frei, obwohl zuvor aufseiten der Fachöffentlichkeit befürchtet worden war, dass die EU hier eine unionsweite Ausgestaltung von „Opt-out“-Verfahren vorantreiben möchte.<sup>890</sup> Der „Opt-in“-Mechanismus wird vonseiten des EU-Gesetzgebers sogar ausdrücklich präferiert, wenn Abhilfeentscheidungen im Raum stehen und *„die von einem zugrundeliegenden Verstoß betroffenen Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat des Gerichts (...) haben, das (...) mit der Verbandsklage angerufen wurde“*.<sup>891</sup> Die diesbezüglichen Erwägungen des Unionsgesetzgebers finden sich so auch ohne weiteres in der konkreten Fassung der relevanten Artikel wieder. Für reine Unterlassungsentscheidungen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 a) und Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 sieht Art. 8 Abs. 3 der Verbandsklagenrichtlinie zwar vor, dass einzelne Verbraucher *„nicht ihren Willen äußern (müssen), sich durch (die) qualifizierte Einrichtung repräsentieren zu lassen“* und der klagenden Einrichtung ist der Nachweis erlassen, den tatsächlichen individuell entstandenen *„Verlust oder Schaden“* aufseiten der Konsumenten (lit.a) zu beziffern. Dies ist jedoch keinesfalls aufsehenerregend, da in diesen Fällen über die Individualrechte der einzelnen Verbraucher nicht entschieden wird, sondern es primär um die Einstellung verbraucherrechtswidriger Praktiken zugunsten des Marktes und der Allgemeinheit geht, wie die zitierten Normen klarstellen. Der Aspekt ist im Regelungsgebiet des deutschen Zivilrechts nicht überraschend, da auch die mit der gleichen Zielrichtung ausgestalteten Verbandsklagebefugnisse des UKlaG keine Mandatierung durch die gegebenenfalls individuell betroffenen Verbraucher voraussetzen. Eine Willensbetätigung der Individualrechtsinhaber wird – wie zuvor dargelegt wurde – im Bereich des nationalen kollektiven Rechtsschutzes nur dann verlangt, wenn die Entscheidung des angerufenen Gerichts den Rechtskreis der Verbraucher auch tatsächlich betreffen kann, wie etwa mittels der in § 613 Abs. 1 ZPO angeordneten Bindungswirkung eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren für und gegen die angemeldeten Verbraucher.<sup>892</sup> Für den Fall einer beantragten Abhilfeentschei-

---

<sup>890</sup> Hierzu s. bereits oben unter I. 2. Vgl. darüber hinaus ErwG. 34, 43 (*„Um ihre eigenen Rechtstraditionen bestmöglich zu berücksichtigen, sollten die Mitgliedstaaten einen Opt-in- oder einen Opt-out-Mechanismus oder eine Kombination beider Möglichkeiten vorsehen.“*), 44, 46.

<sup>891</sup> ErwG. 45 der Richtlinie.

<sup>892</sup> Das in diesem Kontext nur peripher vergleichbare Kapitalanleger-Musterverfahren ist im Grunde nach dem „Opt-out“-Prinzip ausgestaltet. Bereits anhängige Verfahren von Anlegern werden gem. § 8 Abs. 1 KapMuG im Falle eines zulässigen Musterverfahrensanspruchs unter weiteren Voraussetzungen von Amts wegen ausgesetzt. Allerdings hat jeder Anleger die Möglichkeit seine Klage innerhalb eines Monats ohne Einwilligung des Beklagten zurückzunehmen (§ 8 Abs. 2 KapMuG),

dung im Sinne von Art. 7 Abs. 4 b), Art. 9 Abs. 1 sollen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verbandsklagenrichtlinie jedoch festlegen, „auf welche Weise und in welchem Stadium einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen die einzelnen von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher nach Erhebung der Verbandsklage innerhalb einer angemessenen Frist ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen äußern können, ob sie durch die qualifizierte Einrichtung im Rahmen der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen repräsentiert werden wollen und an das Ergebnis der Verbandsklage gebunden sein wollen.“ Im Bereich der grenzüberschreitenden Verbandsklagen im Sinne von Art. 6 wird vom Richtliniengeber sogar eine ausdrückliche Willensbetätigung der Verbraucher gemäß Art. 9 Abs. 3 der Verbandsklagenrichtlinie vorausgesetzt. Flankiert werden diese klaren Aussagen der Richtlinie durch Art. 9 Abs. 4, nach welchem die Mitgliedstaaten genau regeln sollen, dass Verbraucher sich weder in einer „anderen Verbandsklage dieser Art aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer repräsentieren lassen können, noch die Möglichkeit haben, eine Einzelklage aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer zu erheben.“ Zum einen ist der Bundesgesetzgeber also keinesfalls dazu verpflichtet ein „Opt-out“-Modell zu regeln und zum anderen erinnern die Maßgaben der Richtlinien ohne Zweifel an die bekannten Regelungen zum Musterfeststellungsverfahren und zur Koordination bereits anhängiger Kollektivklagen mit anderen Kollektivklagen beziehungsweise mit inhaltlich übereinstimmenden Individualklagen in den § 610 Abs. 1–Abs. 3, § 613 Abs. 2 ZPO.<sup>893</sup> Eine systemkohärente Umsetzung der Richtlinie ist mithin problemlos durchführbar. Für den Zweck dieser Untersuchung soll daher im Sinne der Richtlinie erneut herausgestellt werden, dass der nationale Gesetzgeber bei Abfassung eines neuen Gesetzes insbesondere auf eine Ausgestaltung nach dem „Opt-in“-Prinzip achten muss, wie es auch im weiteren Verlauf dieser Untersuchung vorausgesetzt wird.

Problematischer wird es, wenn durch die Richtlinie angeregt wird, dass betroffene Verbraucher keine Möglichkeit erhalten sollen, die Dispositionsakte der qualifizierten Einrichtung zu beeinträchtigen, eigene Beweisangebote zu machen oder selbstständig Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Kollektivprozess einzulegen.<sup>894</sup> Dies mag für ein reines Verbandsklagesystem ohne eigene prozessuale Stellung der Verbraucher und damit einhergehende Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens der klagenden Organisation sinnvoll sein, wie es die Richtli-

---

um den späteren Wirkungen von Entscheidungen im Musterverfahren (§§ 22 ff. KapMuG) zu entgehen, und später aus einem gerichtlichen Vergleich auszutreten (§ 17 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 2 KapMuG).

<sup>893</sup> S.o. unter Teil 2 A. V.

<sup>894</sup> So aber ErwG. 36 der Richtlinie.

nie im Kern vorschlägt.<sup>895</sup> Wird jedoch ein Schritt weiter gedacht und erwogen, den individuell betroffenen Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines echten Gruppenverfahrens (unter Umständen unter Führung einer qualifizierten Einrichtung) prozessual zu beteiligen und unmittelbar auf die Beweisführung und das Verfahrensergebnis Einfluss zu nehmen, ist dies selbstverständlich nicht mehr haltbar. Denn aus den einschlägigen Verfahrensgrundrechten und dem im nationalen Zivilprozessrecht verankerten Dispositionsgrundsatz ergibt sich, dass für diesen Fall jeder Prozesspartei weitgehende Gehörsrechte eröffnet werden müssen.<sup>896</sup>

## 6. Beweisrecht

Weiterhin wurde befürchtet, dass der Unionsgesetzgeber die Mitgliedstaaten für die neuen Kollektivverfahren zur Schaffung eines systemfremden Beweisrechts nach Vorbild des anglo-amerikanischen Rechtskreises auffordern würde. Hierbei wurde insbesondere angemahnt, dass es nicht zur Einführung einer vorprozessualen Ausforschung des Sachverhalts zulasten der Unternehmer und ohne Einbeziehung der Gerichte kommen dürfe.<sup>897</sup> Dies lag dem Unionsgesetzgeber bei Formulierung des Art. 18 der Verbandsklagenrichtlinie zur Offenlegung von Beweismitteln jedoch fern, da hier letztlich nur eine Offenlegungspflicht zulasten des beklagten Unternehmers beziehungsweise zulasten Dritter angeregt worden ist, was dem im nationalen Zivilprozessrecht mittlerweile tradierten Institut der sekundären Darlegungslast sehr nahe kommt.<sup>898</sup> Im Übrigen stellt die Richtlinie die Aspekte der Notwendigkeit, des Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der Offenlegungsanordnung durch das jeweils befassende Gericht ausdrücklich in den Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten „*im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht*“.<sup>899</sup> Auch die mit Art. 19 Abs. 1 b) Alt. 2 der Verbandsklagenrichtlinie geforderten Sanktionsmechanismen im Falle der Nicht-Offenlegung von Beweismitteln stellt den mit der Umsetzung beauftragten Bundesgesetzgeber nicht vor Probleme. Das Erfordernis der Einführung von Sanktionsregeln knüpft nämlich ausdrücklich an den Umstand an, dass die Mitgliedstaaten eine Offenlegungspflicht ausdrücklich regeln.<sup>900</sup> Für die Umsetzung in das deutsche Recht ist wegen des schon ausdifferenzierten Beweisrechts und der Möglichkeit der Annahme einer sekundären Darlegungslast in bestimmten Fallgestaltungen allerdings nicht zu erwarten und es wäre auch nicht zweckmäßig, dass weitergehende Offen-

---

<sup>895</sup> So ebenfalls ErwG. 36 der Richtlinie.

<sup>896</sup> S.o. im Einzelnen unter Teil 2 B.

<sup>897</sup> S.o. unter I. 2.

<sup>898</sup> S. bereits einführend oben bei Fn.806.

<sup>899</sup> ErwG. 68 der Richtlinie.

<sup>900</sup> ErwG. 69 der Richtlinie.

legungspflichten zulasten der Parteien eines Kollektivverfahrens oder sogar Dritter eingeführt werden. Vielmehr müssen die zu erarbeitenden Kollektivinstrumente möglichst nahtlos in das geltende Beweisrecht integriert werden, wie es der deutsche Gesetzgeber mit Einpassung der neuen Musterfeststellungsklage in die ZPO (§ 610 Abs. 5 S. 1 ZPO) bereits gezeigt hat. Im Übrigen sieht das nationale Zwangsvollstreckungsrecht bereits effektive Zwangs- und weitere Verfahrensmittel vor,<sup>901</sup> welche einen zuwiderhandelnden Unternehmer – und Jedermann, der zivilverfahrensrechtlich in Anspruch genommen werden kann – zur prozessualen Mitwirkung überzeugen können und auf welche problemlos zurückgegriffen werden kann, wenn das neue Kollektivverfahren in die bestehenden Regelungen der ZPO eingepasst wird.

## **7. Entscheidungswirkungen im Kollektivverfahren**

Fraglich ist zudem, ob der Bundesgesetzgeber darüber nachdenken muss, Entscheidungen in Verbraucherschützenden Kollektivverfahren mit noch weitergehenden Rechtswirkungen zu ergänzen, als dies de lege lata etwa mit der Bindungswirkung eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren (§ 613 Abs. 1 ZPO)<sup>902</sup>, der Allgemeinverbindlichkeit eines Kollektivvergleichs auf materiell-rechtlicher Ebene per Gerichtsbeschluss im Musterfeststellungsverfahren (§ 611 Abs. 5 S. 4 ZPO)<sup>903</sup> oder der „Breitenwirkung“ eines Gebots zur Unterlassung der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Sinne von § 11 S. 1 U-KlaG<sup>904</sup> vorgesehen ist. Hierbei ist zunächst Art. 11 der Verbandsklagenrichtlinie relevant, welcher einen zu ermöglichenden „Abhilfevergleich“ nach einem in den Abs. 1–3 näher umschriebenen Genehmigungsverfahren – das an die zweistufige Genehmigung von Kollektivvergleichen im Sinne des § 611 Abs. 3–5 ZPO erinnert und insbesondere auch ein zusätzliches „Opt-out“-Recht der Verbraucher aus dem Vergleich (Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie) vorschlägt – mit einer Bindungswirkung für und gegen die Prozessparteien und die individuell betroffenen Verbraucher ausstatten möchte. Ein solcher bindender Kollektivvergleich infolge eines gerichtlichen Genehmigungsprozesses ist, wie soeben durch den Vergleich mit dem Musterfeststellungsverfahren festgestellt worden ist, dem deutschen Recht nicht systematisch fremd und könnte folglich auch bei Schaffung des hier empfohlenen neuen Gruppenverfahrens eingeführt werden.<sup>905</sup> Weiter sollen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 15 der Verbandsklagenrichtlinie sicherstellen, dass rechtskräftige Gerichtsentscheidungen (oder Entscheidungen

---

<sup>901</sup> Vgl. beispielhaft und nicht abschließend die §§ 808 ff., 829 ff. und 890 ZPO.

<sup>902</sup> S.o. unter Teil 2 A. XIII.

<sup>903</sup> S.o. unter Teil 2 A.VII. 4.

<sup>904</sup> S.o. unter Teil 1 B. II. 1.

<sup>905</sup> Richtschnur für entsprechende Regelungen sollen die §§ 623–626 ZPO-E des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.8 f.) sein.

einer Verwaltungsbehörde) über das „Vorliegen eines Verstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher von allen Parteien als Beweismittel gemäß dem nationalen Recht (...) im Rahmen anderer Klagen vor (den) nationalen Gerichten (...), mit denen Abhilfeentscheidungen gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik angestrebt werden“, genutzt werden können. Zunächst ist zu bemerken, dass der Wortlaut der Norm nicht zwischen den einzelnen Beteiligten unterscheidet, sodass nach der Formulierung der Richtlinie eine Bindungswirkung auch zugunsten und zulasten von (ggf. mittelbar) beteiligten Verbrauchern angeordnet werden könnte. Der Richtliniengeber geht augenscheinlich seiner Formulierung – mangels Vorschlags eines echten Gruppenverfahrens – nicht davon aus, dass die Entscheidung im Kollektivprozess selbst Rechtskraft für und gegen die betroffenen Verbraucher hat, sondern lediglich als Beweismittel entsprechend der mitgliedstaatlichen Bestimmungen zum zivilprozessualen Beweisrecht fruchtbar gemacht werden kann.<sup>906</sup> Indes ist an dieser Stelle zu bemerken, dass sich bei Verbandsklagen, bei welchen Verbände in Prozessstandschaft für die Verbraucher tätig werden, im nationalen Prozessrecht eine Rechtskrafterstreckung bereits aus den hergebrachten Grundsätzen zu der Bedeutung der Prozessstandschaft ergeben würde.<sup>907</sup> Mit den „Parteien“, welche die Entscheidung als Beweismittel nutzen können, stellt der Richtlinien text weiter offenbar nicht nur auf die Parteien des Kollektivverfahrens ab, an welchem die einzelnen Verbraucher entsprechend der vorhergehenden Ausführungen nicht unmittelbar beteiligt sind, sondern auch auf die einzelnen Betroffenen, welche infolge der Kollektiventscheidungen individuelle Leistungsklagen („Abhilfeentscheidungen verlangen“) gegen den Unternehmer erheben wollen. Eine andere Auslegung des Normtextes wäre jedenfalls sinnfrei, da ansonsten nicht unbestimmt der Bezug auf „andere Klagen“ hergestellt worden wäre und die einzelnen Verbraucher bei der Individualrechtsdurchsetzung keinen Vorteil durch die vorlaufenden Kollektivprozesse hätten. Zusammengefasst ruft der Richtliniengeber somit dazu auf, den Entscheidungen im Verbandsklageprozess eine Bindungswirkung der hier ergehenden Urteile in Form einer Nutzbarkeit als Beweismittel zuzumessen. Er geht – so jedenfalls der Wortlaut der Richtlinie – nicht davon aus, dass die Entschlussfassungen im Kollektivverfahren bereits für sich Rechtskraftwirkung entsprechend der hierzu geltenden nationalen Bestimmungen entfalten sollten, was vor dem nunmehr bereits wiederholt herausgestellten Umstand, dass die einzelnen Verbraucher nach der Richtlinie eine passive Rolle erhalten sollen, auch konsequent wäre. Wird die Einrichtung eines echten

---

<sup>906</sup> So liest sich auch ErwG. 64 der Richtlinie.

<sup>907</sup> Dies gälte jedenfalls bei Abhilfe-/Leistungsklagen, vgl. etwa *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, S.24 f., abrufbar unter [https://www.vzvb.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzvbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzvb.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzvbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).



Gruppenverfahrens nach Vorbild der folgenden Untersuchungsergebnisse erwogen, ist dies aber nicht ausreichend. Im Wege der richtlinienüberschießenden Umsetzung sollte der Bundesgesetzgeber vielmehr festlegen, dass die im Gruppenverfahren unmittelbar als Partei beteiligungsfähigen Verbraucher auch die Möglichkeit erhalten, von der materiellen, subjektiven Rechtskraft eines möglicherweise klagestattgebenden (Leistungs-) Urteils umfasst zu werden und insoweit im Gruppenverfahren einen Vollstreckungstitel zu erstreiten.<sup>908</sup>

## **8. Finanzierung, Kosten und Missbrauchsschutz**

Darüber hinaus ist zu überprüfen, unter welchen Rahmenbedingungen der EU-Gesetzgeber die Mitgliedstaaten dazu anhält, einen wirksamen Missbrauchsschutz im neu zu gestaltenden Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu gewährleisten, damit der geordnete Wirtschaftsverkehr nicht gefährdet wird. Wichtige Aspekte in diesem Kontext sind die genaue Ausgestaltung der Verbandsklagebefugnis und die Verhinderung einer systemfremden vorgerichtlichen Beweisausforschung.<sup>909</sup> Darüber hinaus muss nach Auffassung des Richtliniengebers ein Augenmerk auf die Prozessfinanzierung von Kollektivklagen (Art. 10 der Verbandsklagenrichtlinie), auf die Gewährleistung eines öffentlichen und transparenten Zugriffs auf alle relevanten Informationen über qualifizierte Einrichtungen (Art. 14 der Verbandsklagenrichtlinie) sowie auf die Schaffung ausgewogener Kostenregelungen (Art. 12 der Verbandsklagenrichtlinie) gerichtet werden. Art. 10 der Richtlinie hält die Mitgliedstaaten dazu an, sicherzustellen, dass bei einer nach nationalem Recht möglicherweise zulässigen Drittfinanzierung von Prozessen – eine rechtliche Frage, die in Deutschland gegenwärtig intensiv diskutiert wird –<sup>910</sup> dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher absoluter Vorrang gegenüber etwaigen wirtschaftlichen Interessen von Dritten eingeräumt wird, damit Interessenkonflikte zulasten des Verbraucherschutzes verhindert werden und von den qualifizierten Einrichtungen im Einzelfall beispielsweise sogar die Ablehnung der Finanzierung verlangt werden kann. Diese grundsätzlich nachvollziehbaren Erwägungen muss der Bundesgesetzgeber berücksichtigen, wenn er die Richtlinienumsetzung beginnt. Da es sich hierbei jedoch im Wesentlichen um Regelungselemente des Berufsrechts der Rechtsanwaltschaft sowie des Rechts der Rechtsdienstleistungen für Legal-Tech-Unternehmen und Inkassodienstleister handelt, soll dieser Aspekt im Rahmen dieser Arbeit nicht näher untersucht werden. Von höchster Relevanz sind gerade für die nachfolgend vorgeschlagene Einführung eines Gruppenverfahrens, in welchem

---

<sup>908</sup> Vorbild für eine entsprechende Regelung soll § 628 ZPO-E des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.9) sein. Den Regelungsgehalt der Richtlinie in Frage stellend auch *Augenhofer*, NJW 2021, 113 (117).

<sup>909</sup> S.o. unter 3. und 6.

<sup>910</sup> S.o. unter Teil 1 B. I. 4.

– in Abkehr zum bisher strengen Grundprinzip des Zwei-Parteien-Prozesses – mehrere Prozessparteien auf der Aktivseite ihre Rechte durchsetzen können, systemschonende und faire Regelungen im allgemeinen Prozesskostenrecht (§§ 91–107 ZPO) sowie im Gerichtskostengesetz. Art. 12 der Verbandsklagenrichtlinie stellt diesbezüglich recht lapidar auf das Prinzip der Kostentragungspflicht der unterliegenden Partei ab (Abs. 1) und fordert, dass die einzelnen betroffenen Verbraucher kein Kostenrisiko treffen darf (Abs. 2), wenn sie nicht ausnahmsweise dazu verurteilt werden die Kosten zu tragen, weil sie diese vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben (Abs. 3). Abgesehen davon, dass in der Richtlinie nicht näher dazu ausgeführt wird, wie eine solche besondere Kostentragungspflicht der Verbraucher im Sinne des Art. 12 Abs. 3 konkret ausgestaltet werden sollte, sind diese Anforderungen für die vorliegende Arbeit nicht ernsthaft nutzbar, da sie – wiederum konsequenterweise – auf eine Verbandsklage im Zwei-Parteien-Prozess zugeschnitten sind. Da die vorliegende Untersuchung sich aber für die Einführung einer Gruppenklage mit mehreren Prozessparteien auf Aktivseite ausspricht, sind die notwendigen (gerichts-) kostenrechtlichen Änderungen vielschichtiger, wengleich eines der Hauptziele weiterhin die Minimierung des Kostenrisikos für die mit einer „rationalen Apathie“ belasteten Verbraucher ist.<sup>911</sup>

## **9. Verjährungshemmung und Unterstützung der Klagetätigkeit**

Zuletzt sollen noch zwei Anforderungen der Verbandsklagenrichtlinie aufgegriffen werden, welche für die Effizienz des kollektiven Rechtsschutzes zwar von unbedingter Wichtigkeit sind, den im Kern zivilprozessrechtlichen Untersuchungsbereich dieser Arbeit aber teilweise nur am Rand betreffen. Zum einen müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 16 der Richtlinie sicherstellen, dass die im Richtlinien-text erwähnten Verbandsklagen zugunsten der Individualrechte der betroffenen Verbraucher verjährungshemmende Wirkung entfalten. Dies ist auf nationaler Ebene auf den ersten Blick nichts Neues, wird die gesetzgeberische Schaffung eines Verjährungshemmungstatbestands in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB betrachtet. Auch in Bezug auf eine neu zu schaffende Kollektivklage muss diese Frage mithin erwogen werden, wengleich die Verjährungshemmung im Kontext eines Gruppenverfahrens denknotwendig nicht durch „Anmeldung“ zu einem Register, sondern durch „Teilnahme“ der einzelnen Verbraucher an der Gruppenklage eintreten sollte.<sup>912</sup> Bei genauerer Betrachtung fällt indes auf, dass Art. 16 der Richtlinie zwischen Unterlassungsklagen, bei welchen eine Verjährungshemmung für etwaig betroffene Verbraucher angeordnet werden soll, obgleich diese – nach grundlegen-

---

<sup>911</sup> Zu den Ausgestaltungsmöglichkeiten s.u. C. I. 9.

<sup>912</sup> Hierzu im Detail unten unter D. VI

der Konzeption von Unterlassungsklagen der Verbände – nicht unmittelbar beteiligt sind. Eine solche Wirkung sieht das UKlaG de lege lata nicht vor.

Interessanter ist Art. 20 der Richtlinie, welcher den Mitgliedstaaten aufträgt, die klagebefugten Organisationen durch spezielle Regelungen oder Finanzierungsstrukturen bei ihrer Klageaktivität im Namen des Verbraucherschutzes zu entlasten oder zu unterstützen und sogar eine „Gebühr“ der „beteiligten“ Verbraucher zugunsten des Finanzhaushalts der Organisation vorzusehen.<sup>913</sup> Für die Umsetzungsvorschläge in dieser Arbeit ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Verbraucher im Rahmen einer Gruppenklage unmittelbar Prozesspartei werden und sich somit grundsätzlich auch am Kostenrisiko beteiligen müssen. Das finanzielle Verlustrisiko würde also unter Umständen auf viele Köpfe aufgeteilt werden. In dieser Untersuchung wird noch erörtert werden, wie die einzelnen Verbraucher dennoch in finanzieller Hinsicht entlastet werden können und das Kostenrisiko im Generellen niedrig gehalten werden kann. Zusätzlich wird erwogen, den Prozessbevollmächtigten des Repräsentativklägers – sei dies ein Verbraucher oder auch eine qualifizierte Einrichtung – eine Zusatzgebühr zu bewilligen, um auch aufseiten der Rechtsanwaltschaft die Motivation zur Vertretungstätigkeit zu stärken.<sup>914</sup> Im Gesamtüberblick könnte mit diesen im Folgenden noch eingehend erörterten Änderungen das ausgewogene und faire System der Kostentragungspflicht und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts im kollektiven Rechtsschutz fortgeführt werden, an welchem der Gesetzgeber bereits seit Einführung des UKlaG arbeitet.<sup>915</sup>

## **10. Konkreter Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber**

Bevor die Untersuchung sich nun für konkrete Umsetzungsmöglichkeiten aufseiten des Bundesgesetzgebers ausspricht, sollen die Kernanforderungen der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 – und ergänzend die Schlussfolgerungen aus den Wertungen des EU-Gesetzgebers für die vorliegende Untersuchung – zusammengefasst werden.

- a. Es bedarf der Einrichtung einer kollektiven Durchsetzungsmöglichkeit von Leistungsansprüchen, welche zugunsten der von kollektiven Schadensereignissen betroffenen Verbrauchern die Bewirkung unmittelbarer Entschädigungsleistungen ermöglicht.<sup>916</sup>

---

<sup>913</sup> ErwG. 70 der Richtlinie.

<sup>914</sup> Vorbild hierfür ist der § 41a RVG oder auch der in dieser Untersuchung vorgeschlagene neue § 41b RVG-E (s.o. unter Teil 2 B. II. 16.).

<sup>915</sup> Gemeint sind hiermit die § 48 Abs. 1 S. 2 GKG, § 41a RVG de lege lata sowie der § 41b RVG-E de lege ferenda (s.o. unter Teil 2 E. II. 16.).

<sup>916</sup> S.o. unter 2.

- b. Jedes neue kollektive Instrument, welches die Durchsetzung der Individualrechte der betroffenen Verbraucher unmittelbar beeinflusst, ist nach dem „Opt-in“-Modell auszugestalten, insbesondere im Falle der Ermöglichung grenzüberschreitender Kollektivklagen.<sup>917</sup>
- c. Die Verbraucher dürfen im Zuge einer Kollektivklage kein Kostenrisiko haben, wenn sie am Verfahren nicht unmittelbar beteiligt sind.<sup>918</sup> Sollten die Verbraucher jedoch am Verfahren unmittelbar beteiligt werden, ist ihnen ungehindert rechtliches Gehör und die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verfahren und das Verfahrensergebnis zu gewähren.<sup>919</sup>

#### **IV. Eckpfeiler für die Erarbeitung eines Reformvorschlags**

Auf dieser Grundlage können nun die Eckpfeiler für den im Rahmen dieser Arbeit angestrebten Vorschlag einer großen Reform des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess gesetzt werden. Ausgegangen wird von der Prämisse, dass der Bundesgesetzgeber eine möglichst minimalinvasive Änderung des geltenden Rechts in Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 anstreben wird, da Elemente des kollektiven Rechtsschutzes wie beispielsweise der alternativen Streitbeilegung bisher ohne größere Zäsuren zu den geltenden zivilprozessualen Regelungen geschaffen worden sind.

Daraus resultiert, dass sich der Verfasser dafür ausspricht, die bestehenden kollektiven Rechtsschutzinstrumente unangetastet zu lassen und somit die Verbandsklagebefugnisse im UKlaG, im UWG sowie im GWB sowie das Musterverfahren nach dem KapMuG weder aus Anlass der Richtlinienumsetzung zu reformieren noch diese in Verbindung mit dem Musterfeststellungsverfahren und einem neuen Kollektivverfahren zentral zu kodifizieren. Wird hierbei noch einmal der Umsetzungsauftrag der bezeichneten Richtlinie herausgestellt, muss ohnehin konstatiert werden, dass die Regelungsbereiche des UWG, des GWB sowie des KapMuG vom Richtliniengeber wegen seines Fokus auf den Verbraucherschutz nicht unmittelbar tangiert worden sind (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie). Dementsprechend ist der Gesetzgeber nicht dazu gezwungen eine „große Reform“ des kollektiven Rechtsschutzes anzustreben, wie es beispielsweise der Gesetzgebungsvorschlag von *Micklitz/Stadler* vorsieht.<sup>920</sup> Darüber hinaus sollten die neuen Regelungen der §§ 606–614 ZPO in ihrer derzeitigen Form – beziehungsweise unter Beachtung der am Ende des zweiten Untersuchungsteils empfohlenen

---

<sup>917</sup> S.o. unter 5.

<sup>918</sup> S.o. unter 8.

<sup>919</sup> S. ebenfalls oben unter 5.

<sup>920</sup> Vgl. § 1 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1418).

überwiegend feindogmatischen Änderungen –<sup>921</sup> ebenfalls nicht reformiert werden, da das Gesetz zur Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage im Gesamtüberblick durchaus positiv zu bewerten ist. Diese ersten Prämissen dienen neben dem eingangs hervor-gehobenen Zweck der Schonung der bereits vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Instrumen-te stets auch dem Zweck, dass die innerhalb der Judikative sowie der Rechtsanwaltschaft auf-gebaute Expertise zu den bisher bekannten Kollektivverfahren erhalten bleiben kann. Insbe-sondere die Musterfeststellungsklage kann weiterhin effektiv für die erststufige Behandlung von Massenschäden genutzt werden, wie es das Praxisbeispiel der Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG vor dem OLG Braunschweig deutlich aufgezeigt hat.<sup>922</sup>

Nichtsdestotrotz ist eine erhebliche Reform unabdingbar, da der Gesetzgeber jetzt dazu ange-halten ist, die kollektive Geltendmachung von Leistungsansprüchen zu gewährleisten oder jedenfalls das Fundament dafür zu schaffen, dass klagebefugte Einrichtungen mit prozessua-len Mitteln eine unmittelbare Entschädigung (Abhilfemaßnahmen) der im Kollektivprozess zumindest mittelbar beteiligten Verbraucher erstreiten können. Erforderlich ist daher mindes-tens die Schaffung einer Form von Verbandsleistungsklage. Dies ist auch im Sinne der Richt-linie, welche sich ausdrücklich für eine Erweiterung eines Verbandsklagesystems ausspricht. Wie indes an mehreren Stellen dieser Untersuchung bereits angesprochen worden ist, hält die Verlagerung der Durchsetzung kollektiver Ansprüche ausschließlich auf Verbände wesentli-che Nachteile bereit. Denn die personelle und finanzielle Ausstattung der Verbraucherverbän-de ist nicht darauf ausgelegt, auf breiter Front gegen schädigende Unternehmer vorzugehen. Insofern geht der hiesige Gesetzgebungsvorschlag in wesentlichen Aspekten über den Richt-linientext hinweg, ohne jedoch den Zweck der neuen Verbandsklagenrichtlinie zu überse-hen.<sup>923</sup> Die nach dem Ergebnis dieser Untersuchung bestehenden Schwächen des Verbands-klagerechts sollen an dieser Stelle nicht erneut herausgegriffen werden.

Idealerweise sollte deshalb die Errichtung eines Gruppenverfahrens angestrebt werden, im Rahmen dessen alle denkbaren Leistungsklagen in prozessual gebündelter Form von Verbrau-chern (und einer klagebefugten Einrichtung) gegen einen Unternehmer erhoben werden kön-nen und welches im Ergebnis eine Vielzahl von Vollstreckungstiteln hervorbringen könnte. In beiden Fällen, insbesondere aber dann, wenn die betroffenen Verbraucher unmittelbar am

---

<sup>921</sup> S.o. unter Teil 2 E. II.

<sup>922</sup> Zu der in der Praxis erwiesenen Effizienz des Musterfeststellungsverfahrens zusammenfassend oben unter Teil 2 F. So auch *Grewe/Stegemann*, ZD 2021, 183 (187).

<sup>923</sup> Dies ist auch der wesentliche Unterschied zu den aktuellen Umsetzungsvorschlägen. *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umset-zung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, S.21 ff., abrufbar unter [https://www.vzvb.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzvb\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzvb.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzvb_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022) schlagen genau wie *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (13 ff.).

Prozess beteiligt werden sollen, ist streng auf eine gehörsfreundliche und den Individualrechtsschutz vorrangig zu berücksichtigende Ausgestaltung nach dem „Opt-in“-Modell zu achten.

## **C. Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Gruppenklage**

Die folgenden Ausführungen stellen die argumentative Grundlage für die Erarbeitung der konkreten Formulierungsvorschläge dar, welche im nächsten Abschnitt dieses Untersuchungsteils zusammengeführt werden.<sup>924</sup> Anknüpfend an die zuvor erörterten Eckpfeiler für die weitere Umsetzungsarbeit des Bundesgesetzgebers infolge der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 sowie zur Ausfüllung bestehender Rechtsschutzlücken im kollektiven Rechtsschutz spricht sich diese Arbeit für die Einführung einer Gruppenklage aus und schlägt in diesem Zuge vor, dass die soeben bezeichnete Richtlinie überschießend umgesetzt wird. Das Gruppenverfahren sollte kohärent in das bereits (durch das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage) grundlegend reformierte 6. Buch der ZPO eingepasst – was für die praktische Umsetzungsarbeit des Bundesgesetzgebers auch überwiegend wahrscheinlich zu sein scheint – und nicht etwa mittels der Abfassung eines Spezialgesetzes eingeführt werden.<sup>925</sup> Das 6. Buch der ZPO könnte nach Beispiel des später folgenden Formulierungsentwurfs nunmehr mit „Kollektive Rechtsschutzverfahren“ betitelt werden. Maßgebliches Ziel der weiteren Untersuchung ist es zunächst festzustellen, wie genau das neue Verfahrensinstrument ausgestaltet und in die ZPO integriert werden könnte. Im Anschluss sollen die bereits im zweiten Teil zur Analyse des neuen Musterfeststellungsverfahrens behandelten Aspekte unter Wiederaufgreifen der dort gefundenen Zwischenergebnisse erörtert werden.<sup>926</sup>

## **I. Verfahrensgestaltung**

Schwerpunkt dieses Untersuchungsabschnitts stellt die Beantwortung der Frage dar, wie die neue Klageform genau geregelt werden könnte. Die zuvor empfohlene Einpassung der neuen Regelungen in das Kernprozessrecht macht es notwendig, die Anwendbarkeit der neuen Regelungen zum Gruppenverfahren in der Verweisvorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG ausdrücklich auszuschließen. Die § 155 S. 1 FGO, § 173 S. 1 VwGO sowie § 202 S. 1 SGG sind im Gegensatz zum Vorgehen bei Einführung der neuen Musterfeststellungsklage – und getreu

---

<sup>924</sup> S.u. unter D.

<sup>925</sup> S.o. unter B. II. 2.

<sup>926</sup> Vgl. Teil 2 B.–D. Insofern in der Literatur Anpassungen des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Hintergrund der neuen Richtlinie gefordert werden, soll dies im Rahmen dieser Untersuchung ausgespart bleiben. Instruktiv hierfür vgl. etwa *Henke*, VuR 2021, 137 (137 ff.).

dem Ziel dieser Arbeit, eine minimalinvasive Reform des nationalen Prozessrechts vorzubereiten – nicht zu ändern, da diese Normen bereits de lege lata Buch 6 der ZPO für unanwendbar erklären. Eine Überlappung mit dem Regelungsbereich des FamFG ist auch an dieser Stelle nicht zu beachten, da die relevante Verweisungsnorm des Verfahrensgesetzes für Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG) einzig die Anwendbarkeit der §§ 1–494a ZPO anordnet und somit weder die Verfahrensregelungen zum amtsgerichtlichen Verfahren (§§ 495–510b ZPO), noch das neuzufassende 6. Buch der ZPO betrifft. Der Ausschluss von Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit muss somit nicht ausdrücklich festgehalten werden.<sup>927</sup>

Auf zweiter Stufe ist es erforderlich eine an § 610 Abs. 5 und Abs. 6 ZPO angelehnte Vorschrift einzuführen, die klarstellt, dass das Gruppenverfahren entsprechend den geltenden Vorschriften für das zivilprozessuale Verfahren im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten (§§ 1–494a ZPO) durchgeführt wird. Einzelheiten hierzu sollen aus systematischen Gründen erst an späterer Stelle diskutiert werden.<sup>928</sup> Konsequenterweise wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht lediglich der Vergleich zu § 610 Abs. 5 ZPO de lege lata angestrengt, sondern darüber hinaus berücksichtigt, dass die vorliegende Untersuchung sich für nicht unerhebliche Änderungen in Form eines neuen § 610 Abs. 5 ZPO-E ausspricht.<sup>929</sup> Materiell-rechtliche Aspekte, also konkret die Regelung eines neuen Verjährungshemmungstatbestandes in § 204 BGB werden wegen des zivilprozessualen Schwerpunkts dieser Arbeit nicht eingehend diskutiert,<sup>930</sup> aufgrund ihrer unzweifelhaften Relevanz für die Effizienz eines neuen Kollektivrechtsbehelfs aber dennoch einem Formulierungsvorschlag zugeführt.

Schließlich wird es notwendig sein, mittels einer dem § 609 ZPO nachempfundenen Vorschrift unter Einbeziehung einer Verordnungsermächtigung, ein (vom BfJ geführtes) Gruppenklageregister zu schaffen, mithilfe dessen betroffene Verbraucher ihre Teilnahmeerklärungen zum Kollektivverfahren registrieren lassen können.<sup>931</sup> Für den Umfang der folgenden Ausführungen soll jedoch festgehalten werden, dass der notwendige Inhalt einer Gruppenklagenregister-Verordnung – also etwa einer GrKRegV – nach Vorbild der aktuell auf Grundlage des § 609 Abs. 7 ZPO in Kraft gesetzten MFKRegV nicht erörtert wird, da eine solche Registerverordnung rein praktische Aspekte regelt, die keiner dogmatischen Analyse bedürfen.

---

<sup>927</sup> So aber bspw. § 607 ZPO-E des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4)

<sup>928</sup> S.u. unter 6. d.

<sup>929</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 11. und 12.

<sup>930</sup> S. zu relevanten Fragen in diesem Kontext aber obige Ausführungen in Fn.313.

<sup>931</sup> S.u. unter 6. b.

## 1. Anwendungsbereich

Nach dem vorangehend vorgestellten Grundkonzept für die Schaffung einer neuen Gruppenklage soll nun als erstes erwogen werden, inwieweit der Anwendungsbereich des neuen Kollektivverfahrens in sachlicher und persönlicher Hinsicht gezogen werden sollte. Nicht nur wegen des Umsetzungsauftrags durch die neue EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828,<sup>932</sup> sondern auch infolge des Umstandes, dass insbesondere Aspekte des Verbraucherschutzes auf Ebene des Prozessrechts als maßgebliche Begründung für die Schaffung kollektiver Rechtsschutzinstrumente genutzt werden können,<sup>933</sup> sollte ein neues Gesetz sich sehr nah am sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Musterfeststellungsverfahrens halten. Ein großer Vorteil der Implementierung des neuen Verfahrens in die bestehende Systematik der ZPO ist, dass der Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht auf bestimmte Rechtsgebiete nicht ausdrücklich umrissen werden muss, wie dies beispielsweise § 1 KapMuG vorsieht. Denn die neue Verfahrensform wäre somit ipso iure für alle Rechtsstreitigkeiten eröffnet, die nach tradierter Auffassung der zivilprozessualen Rechtsdurchsetzung unterfallen.<sup>934</sup>

Näher muss geprüft werden, ob es bestimmter Regelungen bedarf, die ein mögliches Konkurrenzfeld zwischen einem neuen Gruppenverfahren und bestehenden kollektivrechtlichen Instrumenten aufklären. Erneut muss in diesem Kontext und rekurrend auf die Erörterungen zur Musterfeststellungsklage festgestellt werden, dass zwischen den Verbandsklagebefugnissen im Sinne des UWG sowie des GWB sowie einer neu zu schaffenden Verfahrensform keine Überschneidungen zu erwarten sind, da die individuelle Betroffenheit einzelner Verbraucher innerhalb der kartell- und lauterkeitsrechtlichen Spezialgesetze keine Rolle spielt.<sup>935</sup> Auch eine Konkurrenz zwischen den verbraucherrechtsschützenden Unterlassungs-, Beseitigungs- und Widerrufs-Verbandsklagen des UKlaG besteht nicht. Vielmehr existieren die UKlaG-Befugnisse parallel und unabhängig vom Musterfeststellungsverfahren und dem neu zu schaffenden Gruppenverfahren.<sup>936</sup> Allerdings könnte der Fall eintreten, in welchem ein Verbraucher hinsichtlich einer Rechtsstreitigkeit seine Teilnahmeerklärung zur Klägergruppe erwägt, obwohl er bereits zu einem Musterverfahren nach dem KapMuG beigeladen und zuvor seine bezüglich desselben Streitgegenstandes erhobene Individualklage ausgesetzt worden ist.<sup>937</sup> Um etwaigen konfligierenden Entscheidungen in den zwei unterschiedlichen Kollektiv-

---

<sup>932</sup> S.o. unter B. III. 1.

<sup>933</sup> Die argumentative Weiche für diese Schlussfolgerung wurde bereits gestellt, vgl. etwa oben unter B. II. 1. und 2.

<sup>934</sup> Auf eine Klarstellung nach Vorbild des § 1 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1418) kann demnach verzichtet werden.

<sup>935</sup> S.o. unter Teil 2 A. I.

<sup>936</sup> A.a.O. (Fn.935).

<sup>937</sup> A.a.O. (Fn.935).



verfahren vorzubeugen, sollte der Gesetzgeber grundsätzlich klarstellen, dass die Durchführung eines Gruppenverfahrens dann ausgeschlossen ist, wenn hinsichtlich des gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes bereits ein Musterverfahrensantrag nach § 4 KapMuG bekannt gemacht worden ist.<sup>938</sup> Weiter ist das Verhältnis zwischen Gruppenverfahren und Musterfeststellungsverfahren zu klären. Dabei geht die Untersuchung von der Annahme aus, dass die Bündelung von Individualklagen in einem Gruppenverfahren zwar rechtsschutzintensiver für die einzelnen betroffenen Verbraucher ist, als die Anmeldung zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage mit der späteren Nutzbarkeit eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren, welches die beantragten Feststellungsziele ganz oder teilweise bestätigt. Allerdings muss daraus nicht unbedingt gefolgert werden, dass die Durchführung eines Gruppenverfahrens prinzipiell vorrangig zur Durchführung eines Musterfeststellungsverfahrens behandelt werden sollte. Vielmehr sollte die Auswahl des zweckmäßigen Kollektivverfahrens in die Hände der einzelnen Verbraucher oder auch der in beiden Verfahrensformen klagebeziehungsweise antragsbefugten Einrichtungen gelegt werden. Denn gerade bei großen Massenschäden – ähnlich dem „VW-Abgasskandal“ – kann es durchaus vorzugswürdig sein, Feststellungen zum Haftungsgrund im Rahmen eines Musterfeststellungsverfahrens zu begehren, anstatt unmittelbar vielzählige Individualklagen in einer Klägergruppe zusammenzufassen. Dennoch müssen die beiden Verfahrenstypen koordiniert werden, damit es nicht im Musterfeststellungsverfahren und im Gruppenverfahren zu konfligierenden Entscheidungen kommen kann. Umsetzbar wäre dies mit einer Art „Schaltnorm“ im 6. Buch der ZPO, welche anordnet, dass das zuerst eingeleitete Kollektivverfahren das andere für den Fall sperrt, dass der Streitgegenstand des zeitlich danach eingeleiteten Verfahrens denselben Lebenssachverhalt betrifft, wie das primäre Verfahren.<sup>939</sup>

Wird über das Vermögen des schädigenden Unternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist jedwede Individualrechtsverfolgung und somit auch die nach einer Klageerhebung eines geschädigten Verbrauchers oder einer klagebefugten Einrichtung mögliche Einleitung eines Gruppenverfahrens nach § 87 InsO ausgeschlossen.<sup>940</sup> Alle mittels der Klägergruppe gebündelten Individualklagen müssten zudem dann gemäß § 240 S. 1 ZPO – oder jedenfalls im Wege einer analogen Anwendung der Norm – unterbrochen werden, wenn das Kollektivver-

---

<sup>938</sup> Vgl. zum übereinstimmenden Gesetzesvorschlag für einen neu zu fassenden § 606 Abs. 1 ZPO-E oben Teil 2 E. II. 1.

<sup>939</sup> Näheres hierzu unten unter 5. a.

<sup>940</sup> A.a.O. (Fn.935).

fahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitet worden ist.<sup>941</sup> Eine gesetzgeberische Klarstellung diesbezüglich ist somit entbehrlich.

Auf Ebene des persönlichen Anwendungsbereiches sollte ein Gruppenverfahren zudem nur dann für zulässig erklärt werden, wenn es in der Sache um Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von Verbrauchern gegen einen Unternehmer geht. Hier könnte der Bundesgesetzgeber die Erfordernisse der EU-Verbandsklagenrichtlinie, welche ihrem Anwendungsbereich nach gemäß Art. 2 Abs. 1 auf diese Rechtsbeziehungen zugeschnitten ist, wortwörtlich beachten und keine überschießende Richtlinienumsetzung vornehmen. Denn ein Gruppenverfahren, das ein Vorgehen von Unternehmern gegen Unternehmer oder sogar von Unternehmern gegen Verbraucher zuließe, wäre vor dem Hintergrund der Missbrauchsmöglichkeiten und der Gefahr einer Marktverzerrung zu eingriffsintensiv.<sup>942</sup> Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches ist einerseits zu berücksichtigen, dass mit Einführung eines § 29c Abs. 2 ZPO nunmehr ein prozessualer Verbraucherbegriff definiert worden ist, und andererseits, dass die vorliegende Arbeit sich mit Nachdruck für die weitere Definition eines prozessualen Unternehmerbegriffs ausspricht.<sup>943</sup>

## 2. Streitgegenstand – Rechtsschutzziele

Nach Klärung des grundsätzlichen Anwendungsbereiches einer neuen Verfahrensform ist es unabdingbar zu erwägen, wie die kollektive Durchsetzung von Leistungsansprüchen gewährleistet werden kann, insbesondere da die Art. 7 Abs. 4 a), Art. 9 Abs. 1 der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 dies ausdrücklich anordnen. Auf den tauglichen „Gesamt-Streitgegenstand“<sup>944</sup> eines Gruppenverfahrens und die durchsetzbaren Rechtsschutzziele muss vor dem Hintergrund dieser erforderlichen Eröffnung einer Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Hier tritt der zweite große Vorteil einer vollständigen Einpassung des neuen Instruments in die Systematik der ZPO deutlich hervor. Denn ein solches Gruppenverfahren kann letztlich alle im Geltungsbereich der ZPO grundsätzlich verfolgbaren Leistungs- und Feststellungsklagen umfassen. Insbesondere Leistungsansprüche auf „*Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises*“ im Sinne von Art. 9

---

<sup>941</sup> A.a.O. (Fn.935).

<sup>942</sup> S. schon oben unter B. II. 1. und B. III. 1. A.A. die Verfasser der beiden a.a.O. zitierten Gesetzentwürfe.

<sup>943</sup> A.a.O. (Fn.935); für einen Formulierungsvorschlag s.o. unter Teil 2 E. II. 2.

<sup>944</sup> Für den weiteren Zweck der Untersuchung muss klargestellt werden, dass das Gruppenverfahren per se keinen eigenen Streitgegenstand im zivilprozessualen Sinne hat, wie es etwa beim Musterfeststellungsverfahren der Fall ist. Denn im Rahmen des Gruppenverfahrens werden schlicht mehrere Individualklagen gebündelt und somit mehrere Streitgegenstände innerhalb eines Prozesses bearbeitet. Wenn im Folgenden von dem einem Gruppenverfahren zugrundeliegenden Lebenssachverhalt die Rede ist, ist damit schlicht der einem Kollektivschadensereignis vorhergehende Sachverhalt gemeint.

Abs. 1 der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 wären somit einklagbar, jedenfalls wenn die Terminologie der Richtlinie an die im nationalen Zivilrecht bekannten Ansprüche angeglichen wird. Im Übrigen treten keine Zäsuren mit dem herrschenden, zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff des Zivilprozessrechts auf, da im Zuge der Bildung der Klägergruppe letztlich mehrere Streitgegenstände zusammengefasst werden könnten.<sup>945</sup> In dem neuen Gesetz ist demnach klarzustellen, dass im Gruppenverfahren Leistungs- und Feststellungsanträge von Verbrauchern gegen einen Unternehmer Verfahrensgegenstand sein können.<sup>946</sup> Die Beantragung von bestimmten Feststellungszielen mit nur mittelbarer Relevanz für die Individualansprüche der Gruppenmitglieder ist nicht für statthaft zu deklarieren, da solche Fragen ohne weiteres mit der Musterfeststellungsklage geklärt werden können. Wenn sich die Verbraucher oder eine qualifizierte Einrichtung für die Verfolgung des Streitgegenstands in einem Gruppenverfahren entscheiden, dann sollten hierin nur rechtsschutzintensivere Klageziele verfolgt werden können, um keine Abgrenzungsprobleme zum Anwendungsbereich des Musterfeststellungsverfahrens entstehen zu lassen.<sup>947</sup>

Problematischer sind indes weitere Fragen, die auch im Zuge der Einführung der Musterfeststellungsklage diskutiert worden sind. Insbesondere muss geprüft werden, in welchem Umfang dem im Gruppenverfahren beklagten Unternehmer die Möglichkeit zur Erhebung von Wideranträgen gewährt werden, respektive ob dies in den neu zu schaffenden Verfahrensregelungen ausdrücklich erwähnt werden müsste. Diesbezüglich wurde bereits herausgearbeitet, dass die Zulassung von eigenen prozessualen Angriffen des Beklagten angesichts der zu schützenden prozessualen Waffengleichheit an dieser Stelle der Untersuchung nicht in Frage zu stellen ist.<sup>948</sup> Eine ausdrückliche Regelung nach Vorbild des im zweiten Teil dieser Untersuchung vorgeschlagenen § 606 Abs. 1 S. 3 ZPO-E<sup>949</sup> scheint nicht unbedingt erforderlich zu sein, wenn darauf verzichtet wird, die Klagebefugnis allein auf der Aktivseite zu eröffnen, wie der Gesetzgeber es mit dem aktuell geltenden Wortlaut von § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO getan hat.<sup>950</sup> Es sollte daher auf eine möglichst knappe gesetzliche Neuregelung geachtet und auf einen gegebenenfalls klarstellenden Passus zur Zulässigkeit von Wideranträgen verzichtet werden. Anders könnte dies im Hinblick auf die sonstigen, grundsätzlich von der ZPO vorgesehenen Dispositionsakte der Parteien in Bezug auf den Streitgegenstand bewertet werden.

---

<sup>945</sup> Hierzu s.o. unter Teil 2 A. II.

<sup>946</sup> Eine Regelung kann sich an § 610 Abs. 1 ZPO-E des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen orientieren (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5).

<sup>947</sup> § 610 Abs. 2 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5) des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion (Fn.924) ist somit nicht zweckmäßig.

<sup>948</sup> S.o. unter Teil 2 B. III.

<sup>949</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 3.

<sup>950</sup> A.a.O. (Fn.947).

Das Gruppenverfahren muss zwar möglichst verfahrensökonomisch ausgestaltet werden, die Gehörsrechte aller Parteien und die Geltung des Dispositionsgrundsatzes dürfen jedoch nicht übermäßig beschnitten werden. Da die Struktur eines Gruppenverfahrens sich grundlegend von der des Musterfeststellungsverfahrens unterscheidet, indem im erstgenannten Verfahren mehrere Prozessrechtsverhältnisse gebündelt werden und nicht nur eine Entscheidung mit inhaltlichem Bezug auf Individualrechte streitgegenständlich ist, erscheint es auch unverhältnismäßig, einen Stichtag für mögliche Dispositionsakte vorzusehen, wie es im Rahmen dieser Untersuchung in Form der Einführung eines § 610 Abs. 5 ZPO-E<sup>951</sup> empfohlen worden ist. Die bezeichneten Dispositionsakte der Parteien – gemeint sind Prozesshandlungen im Sinne der §§ 263, 264 ZPO, des § 269 ZPO sowie des § 91a ZPO – wären aber nur im Rahmen der besonderen Voraussetzungen der zitierten Normen zulässig, womit sichergestellt würde, dass das Gruppenverfahren sich auch an dieser Stelle nahtlos in die tradierte Prozessrechtsdogmatik einfügt. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit der weiteren, im Rahmen dieser Untersuchung (vor dem Hintergrund des Musterfeststellungsverfahrens) erörterten Dispositionsmöglichkeiten sowie weiterer besonderer Verfahrensformen im Geltungsbereich eines neuen Gruppenverfahrens im weiteren Verlauf dieser Arbeit analysiert wird.<sup>952</sup>

### 3. Zuständigkeit

Bei der Ausformung des Instanzenzuges für Gruppenklagen ist der Bundesgesetzgeber denkbar frei, da die EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 diesbezüglich keine Vorgaben macht.<sup>953</sup> Dabei muss in der folgenden Erörterung zunächst zwischen Fragen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit differenziert sowie im Anschluss die sinnvolle Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges geklärt werden.

Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Gruppenverfahrens sollte im systematischen Gleichlauf mit § 32c ZPO grundsätzlich ausschließlich bei dem Gericht angeordnet werden, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten liegt, insofern sich dieser im Inland befindet.<sup>954</sup> Somit werden auch innerhalb der Bundesrepublik mögliche konfligierende Gruppenverfahren gegen denselben Unternehmer vermieden. Die Abfassung einer Sondervorschrift für die örtliche Zuständigkeit nach Vorbild des Gesetzentwurfs der Bundestags-

---

<sup>951</sup> S.o. unter Teil 2 B. II. 4.

<sup>952</sup> Zum Klageverzicht, Anerkenntnis und zu einer eventuell erforderlichen Einschränkung des Säumnisverfahrens vgl. unten 6. d.

<sup>953</sup> S.o. unter B. III. 4.

<sup>954</sup> So im Ergebnis auch *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S.199 (Fn.46).

fraktion Bündnis 90/Die Grünen erscheint gerade unter Berücksichtigung dieser bei Einführung der Musterfeststellungsklage vorgenommenen Regelungstechnik wenig wahrscheinlich und auch nicht erforderlich zu sein.<sup>955</sup> Die Klarstellung, dass diese neu zusammenfassende ausschließliche Zuständigkeitsnorm nur für Inlandssachverhalte gilt, ist erforderlich, da Art. 6 der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 grenzüberschreitende Verbandsklagen fordert, sprich eine Gewährleistung dafür, dass qualifizierte Einrichtungen Kollektivklagen in anderen Mitgliedstaaten als denjenigen erheben können, in welchen sie errichtet worden sind. Die bezeichnete Richtlinie wiederum beeinträchtigt gemäß Art. 2 Abs. 3 ihrerseits nicht die grenzüberschreitenden Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO,<sup>956</sup> was an späterer Stelle noch eingehender diskutiert wird.<sup>957</sup> Wegen dieses zu beachtenden Vorrangs der unionsrechtlichen Regelungen zur grenzüberschreitenden Zuständigkeit bei nicht rein binnenrechtlichen Fallgestaltungen sollte der Gesetzgeber sich davor hüten, deutlich weitergehende Zuständigkeitsregelungen zu schaffen, wie es der zuvor genannte Bundestags-Geszentwurf jedoch vorgesehen hat.<sup>958</sup> Denn hier besteht die Gefahr eines Konflikts mit den unionsrechtlichen Zuständigkeitsnormen und Regelungen. Dieser Konflikt scheint entbehrlich zu sein, da mit dem bestehenden Rangverhältnis und der Anwendungsreihenfolge der EuGVVO auf primärer und der Zuständigkeitsordnung der ZPO auf sekundärer Ebene für alle relevanten Fallgestaltungen zweckmäßige Lösungen zu finden sind.<sup>959</sup>

Deutlich gewinnbringender erscheint eine Diskussion über die Ausgestaltung der sachlichen Zuständigkeit für Gruppenverfahren sowie des nachfolgenden Instanzenzuges. Im ersten Zugriff könnte erwogen werden, ähnlich der Regelungen des § 119 Abs. 3 GVG für Musterfeststellungsverfahren oder des § 118 GVG für Kapitalanleger-Musterverfahren, eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte beziehungsweise eines per Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Oberlandesgerichtes oder auch eines errichteten Obersten Landesgerichtes vorzusehen und dies mit einer hürdenlosen Möglichkeit der Revision zum Bundesgerichtshof nach Vorbild des – geringfügig änderungsbedürftigen –<sup>960</sup> § 614 ZPO abzurufen. Bei genauerer Betrachtung erscheint dies, zumindest nach hiesiger Auffassung, allerdings unzweckmäßig. Denn das Musterfeststellungsverfahren und das Kapitalanleger-Musterverfahren sind besondere Verfahrensformen, von denen jedenfalls das Erstgenannte

---

<sup>955</sup> Vgl. § 608 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Geszentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4). Die zentrale Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit mit den Normierungen zum Instanzenzug in einer Vorschrift nach Vorbild von § 5 GVMuG-E (Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1420) erscheint insofern für die Umsetzungsarbeit des Bundesgesetzgebers geradezu abwegig zu sein.

<sup>956</sup> So ausdrücklich auch ErwG. 21 der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828.

<sup>957</sup> S.u. unter IV.

<sup>958</sup> Vgl. § 608 Abs. 2 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Geszentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4).

<sup>959</sup> S.u. unter IV.

<sup>960</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 14.

eine große Breitenwirkung gewährleisten soll und die wegen der nur mittelbaren Beteiligung von einer letztlich nicht begrenzbaren Zahl von individuell betroffenen Personen einer besonders gründlichen, die Rechtseinheitlichkeit gewährleisten und zügig in Rechtskraft erwachsenden Entscheidung zugeführt werden muss. Hierfür erscheinen die Obergerichte die naheliegende Wahl zu sein.<sup>961</sup> Bei dem Gruppenverfahren in der Form, wie es in dieser Arbeit empfohlen wird,<sup>962</sup> werden allerdings – in der zivilprozessualen Theorie am ehesten mit der Streitgenossenschaft vergleichbar –<sup>963</sup> mehrere Individualklagen von Verbrauchern gegen denselben Unternehmer prozessual zusammengefasst und einer (möglichst) einheitlichen Beweisaufnahme und Sachentscheidung zugeführt. Die einzelnen Mitglieder der Klägergruppe erhalten die Möglichkeit einen individuellen Vollstreckungstitel zu erlangen, falls der Beklagte keine konkreten, erheblichen Einwände gegen die einzelnen Ansprüche vorbringen kann. Insofern entscheidet das Gericht, welches mit der Durchführung des Gruppenverfahrens befasst ist, letztlich über eine Ansammlung von Individualklagen, wobei sich an der Relationsprüfung und Entscheidungsfindung des Gerichts im Kern nichts ändert. Mit der Durchführung des Gruppenverfahrens ist daher das Gericht zu befassen, welches auch im Falle einer Einzelklage anzurufen wäre. Zusammengefasst sollte daher nach Vorbild des mehrfach in Bezug genommenen Gesetzentwurfs, und zwar mittels einer Änderung des § 71 GVG,<sup>964</sup> die erstinstanzliche, streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte für die Durchführung von Gruppenverfahren angeordnet werden.<sup>965</sup> Es ist allerdings nicht pauschal anzunehmen, dass jedes in örtlicher Hinsicht ausschließlich zuständige Landgericht genügend strukturelle und personelle Ressourcen hat, um ein aufwendiges Kollektivverfahren durchzuführen. Zur Abwendung etwaiger Überlastungssituationen sollte zugunsten der Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, wie dies beispielsweise in § 119 Abs. 3 S. 2 GVG durchgeführt worden ist. Mit dieser Verordnungsermächtigung könnte den Bundesländern (beziehungsweise ihren Regierungen) die Möglichkeit gegeben werden, für die Bezirke mehrerer Landgerichte, einem Landgericht die Zuständigkeit für Gruppenverfahren zuzuwei-

---

<sup>961</sup> Zu den Erwägungen zum Instanzenzug im Kontext der Musterfeststellungsklage s.o. unter Teil 2 A. III.

<sup>962</sup> Insbesondere die im Rahmen der vorliegenden Arbeit vielfach zitierten Ausführungen von *Geiger* (in: Kollektiver Rechtsschutz, S.199) sind für diese Untersuchung nur teilweise nutzbar, da die Verfasserin die Einführung eines Gruppenfeststellungsverfahrens empfiehlt und sich insofern nicht für eine Gruppenklage nach herkömmlichem Verständnis ausspricht.

<sup>963</sup> Zum dogmatischen Ausnahmestatus von Streitgenossenschaft und Nebenintervention als Beteiligungsmöglichkeiten von dritten Nicht-Prozessparteien s.o. unter Teil 1 B. I. 2.

<sup>964</sup> Dies war bekanntlich noch im Diskussionsentwurf des BMJV (Fn.20) und sogar noch im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Fn.21) zur Einführung der Musterfeststellungsklage für diese vorgesehen.

<sup>965</sup> Vgl. die Erläuterungen zu § 608 ZPO-E (BT-Drs. 18/1464, S.20).

sen. Somit könnte jede Landesregierung flexibel für eine zweckmäßige Ausstattung bestimmter Landgerichte mit zusätzlichen beziehungsweise spezialisierten Spruchkörpern sorgen.<sup>966</sup>

Wird diese Konzentration von Gruppenverfahren erster Instanz bei dem Landgericht vorgenommen, kann es – unter Berücksichtigung der sogleich näher beschriebenen Verfahrensstruktur des neuen Kollektivinstruments –<sup>967</sup> zu problematischen Sonderfällen kommen, welche bisher in der Wissenschaft noch nicht eingehend diskutiert worden sind. Nach öffentlicher Bekanntmachung der Eröffnung eines Gruppenverfahrens ist zu erwarten, dass jeder Verbraucher, welcher (abstrakt) der Klägergruppe zugehört und eine Teilnahme am Kollektivverfahren erwägt, seine Teilnahme zum Gruppenverfahren erklärt und nicht Einzelklage erhebt. Es ist jedoch zu erörtern, wie es sich verhält, wenn einzelne Verbraucher zeitlich vor Einleitung eines Gruppenverfahrens ihre Individualklagen erhoben hatten. In diesem hypothetischen Fall werden die individuell betroffenen Verbraucher bereits vor Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens und der öffentlichen Bekanntmachung des Kollektivverfahrens ihrerseits Klage zum örtlich zuständigen Amts- oder Landgericht erhoben haben. Diese Einzelklagen müssten bei Einschlägigkeit besonderer Gerichtsstände im Sinne der §§ 21, 29, 32 ZPO nicht unbedingt beim Gericht des allgemeinen Unternehmergerichtsstandes (§§ 12, 13, 17 ZPO) erhoben werden. Somit kann es hier, im Vergleich mit einem bei dem Landgericht des allgemeinen Unternehmergerichtsstandes durchzuführenden Gruppenverfahren, zu einem Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeitsregelungen kommen. In der Folge könnten im Gruppenverfahren auf der einen und in den Individualverfahren auf der anderen Seite konfligierende Entscheidungen ergehen, obwohl die jeweils streitgegenstandsrelevanten Sachverhalte möglicherweise ähnlich oder gleich sind. Bei der Suche nach einem Lösungsweg für diese Problematik könnte der Standpunkt vertreten werden, dass es das akzeptable Risiko des einzelnen Verbrauchers und nicht Aufgabe des Prozessrechts sei, für einen unbedingten Gleichlauf der Entscheidungsprozesse zu sorgen, indem einem mit isolierten Individualklagen befassten Gericht etwa die Möglichkeit gegeben wird, die Einzelklagen zur Entscheidung an das Gericht zu verweisen,<sup>968</sup> welches das Gruppenverfahren durchführt. Nichtsdestotrotz müsste der Gesetz-

---

<sup>966</sup> Für die bayrische Landesregierung würde es sich beispielsweise anbieten, entsprechend des Einzugsbereiches der Gerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Nürnberg und München, eine zentrale Zuständigkeit für die Durchführung von Gruppenverfahren bei den Landgerichten Bamberg, Nürnberg-Fürth und München I oder (je nach Sachdienlichkeit) auch München II anzuordnen. Denkbar wäre es aber auch, nur ein einziges Landgericht – hierfür würde sich wegen der zentralen Lage und der Bestrebung der bayrischen Staatsregierung zur Dezentralisierung gegebenenfalls das Landgericht Nürnberg-Fürth anstelle einer weiteren Verdichtung des Justizstandortes München anbieten – zu bestimmen.

<sup>967</sup> S.u. erstmals unter 4. a.

<sup>968</sup> Eine solche spezielle Verweisungsmöglichkeit der mit den Individualklagen befassten Gerichte – etwa nach Vorbild des § 506 Abs. 1 ZPO – an das Landgericht, welches ein später eingeleitetes Gruppenverfahren durchführt, erscheint aber bereits in der Theorie undenkbar. Würde dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, die Klage eines Verbrauchers ohne seine Einwilligung zu einem beliebigen anderen Gerichtsstand zu verweisen, würde dadurch erheblich in die klaren Gerichtsstand-

geber darauf achten das Gruppenverfahren möglichst effizient auszugestalten und zu gewährleisten, dass die Ergebnisse des Kollektivprozesses (zumindest mittelbar) auch für Individualprozesse nutzbar sind, die vor Einleitung des neuen Kollektivverfahrens initiiert worden sind. Immerhin ist die Ressourcenschonung durch prozessuale Bündelung mehrerer Rechtsstreitigkeiten ein Hauptargument für die Implementierung kollektiver Verfahrensinstrumente.<sup>969</sup> Anzustreben ist demnach ein zweckmäßiger Ausgleich zwischen der freien Entscheidungsmöglichkeit der Geschädigten und der verfahrensökonomischen Ausgestaltung des Prozessrechts. Dabei erscheint es wenig sinnvoll, die Verbraucher gegen ihren Willen in ein Gruppenverfahren zu zwingen, welches möglicherweise an einem auswärtigen Gerichtsstand durchgeführt wird.<sup>970</sup> Erwägenswert könnte die Einpassung einer Verweisungsmöglichkeit nach Vorbild des § 506 Abs. 1 ZPO sein, mit welcher dem mit der Individualklage befassten Gericht die Möglichkeit gegeben wird, nach seinem Ermessen und auf ausdrücklichen Antrag des Klägers, den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen, welches für die Gruppenklage zuständig ist. Völlig unklar bliebe bei solch einer Regelung aber, in welchen Fällen eine Verweisung an das „Gruppenklage-Gericht“ vorgenommen werden sollte beziehungsweise konkret formuliert, ab welchem Zeitpunkt es im Gesamtüberblick nicht mehr aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten geboten erschiene, den Rechtsstreit beim „Individualklage-Gericht“ zu stoppen und die Verweisung antragsgemäß anzuordnen. Denn schon nach Eingang der Klageschrift hat sich das „Individualklage-Gericht“ mit dem Streitstoff zu beschäftigen, um Aspekte der Zulässigkeit und Zuständigkeit zu klären. Spätestens nach Eingang der Erwiderung des Beklagten würde sich dieses Gericht zumindest im Wege einer summarischen Prüfung mit der rechtlichen Würdigung befassen und gegebenenfalls richterliche Hinweisbeschlüsse anfertigen. Insofern erschiene eine derartige Verweisungsmöglichkeit in praktischer Hinsicht nach der hier vertretenen Auffassung unzweckmäßig. Vielmehr kann auf die Regelungstechnik zurückgegriffen werden, die der Gesetzgeber bereits bei Einführung der Musterfeststellungsklage verwendet hat. So ist es zu empfehlen, eine Vorschrift nach Vorbild des § 613 Abs. 2 ZPO<sup>971</sup> einzufügen, nach welcher das „Individualklage-Gericht“ hinsichtlich einer vonseiten eines Verbrauchers gegen den im Gruppenverfahren Beklagten erhobenen Klage, die Aussetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung im Gruppenverfahren anordnen kann, wenn der Kläger dies beantragt und die Einzelklage einen Streitgegenstand betrifft, aufgrund dessen der Kläger abstrakt der Klägergruppe zugehörig ist und zulässiger-

---

bestimmungen der §§ 12 ff. ZPO, den Justizgewähranspruch des Verbrauchers sowie das Recht auf rechtliches Gehör eingegriffen werden.

<sup>969</sup> Vgl. zu den Grundfunktionen kollektiven Rechtsschutzes bereits oben unter Teil 1 A. I.

<sup>970</sup> Vgl. Fn.968.

<sup>971</sup> In der im Rahmen dieser Untersuchung vorgeschlagenen neuen Fassung, vgl. oben unter Teil 2 E. II. 10.



weise die Teilnahme zum Gruppenverfahren erklären könnte. Eine Aussetzung gegen den Willen des Klägers macht vor dem Hintergrund der neuen Klageform keinen Sinn, da das Verfahrensergebnis eines Gruppenverfahrens sich nur auf die Parteien des Kollektivverfahrens beziehen kann; eine allgemeine Breitenwirkung nach Vorbild des § 613 Abs. 1 ZPO ist hier gerade nicht vorgesehen.<sup>972</sup> Des Weiteren ist es nicht notwendig einen zeitlichen Geltungsbereich der Aussetzungsnorm zu bestimmen, da eine Sperrwirkung des Gruppenverfahrens zulasten des Individualrechtsschutzes durch „Anmeldung“, wie dies in § 613 Abs. 2 ZPO geregelt wird, im bezeichneten Fall nicht vorliegen kann.<sup>973</sup> Diese neue Vorschrift würde aber zumindest gewährleisten, dass der Kläger in Verbindung mit dem „Individualklage-Gericht“ die Aufarbeitung des Sach- und Streitstandes durch das „Gruppenklage-Gericht“ abwarten und nach Abschluss des Kollektivprozesses ressourcenschonende Dispositionsakte vornehmen könnte. Zeigt sich im inhaltlich vergleichbaren Gruppenverfahren nämlich, dass Ansprüche gegen den Unternehmer nicht oder nur zum Teil in Betracht kommen, hätte der Individualkläger die Möglichkeit der Klagerücknahme oder die Parteien des Einzelverfahrens die Möglichkeit eines auf die Erfolgsaussichten angepassten Prozessvergleiches. Zeigt sich allerdings, dass der Unternehmer (auch nur dem Rechtsgrunde nach) wahrscheinlich haften muss, wäre er gegebenenfalls eher bereit, den Prozess per Anerkenntnis zügig zu beenden oder einen für den Kläger günstigen Prozessvergleich unter Kostenübernahme vorzuschlagen; auch wäre eine überstimmende Erledigungserklärung der Parteien im Einzelverfahren und eine Abklärung kostenrechtlicher Aspekte in einem außergerichtlichen Vergleich denkbar. Es zeigt sich also, dass eine solche Regelung nicht aus systematischen Gründen zwingend erforderlich ist, da das Urteil im Gruppenverfahren keine Rechtswirkungen für und wider die Parteien späterer Einzelverfahren bewirkt, in praktischer Hinsicht indes durchaus sinnvoll sein könnte.

Ausgehend von der erstinstanzlichen, sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte für die Durchführung des Gruppenverfahrens stellt sich nun noch die Frage, ob der übliche, dreistufige Instanzenzug mit der Statthaftigkeit der Berufung zum übergeordneten Oberlandesgericht und der Revision zum Bundesgerichtshof eröffnet wird oder – ähnlich den Erwägungen zum instanzuell zweistufigen Musterfeststellungsverfahren – aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung einzig die Revision zum Bundesgerichtshof für statthaft erklärt werden sollte.<sup>974</sup> Die zweitgenannte Lösungsmöglichkeit zugunsten eines kürzeren, zweistufigen Instanzenzuges ist

---

<sup>972</sup> Zu den Erwägungen des Gesetzgebers bei Einführung des § 613 Abs. 2 ZPO s.o. unter Teil 2 A. V. 3.

<sup>973</sup> Dies muss zwangsläufig mit einer gesetzlichen Anordnung verknüpft werden, nach welcher ein Verbraucher, welcher bereits Individualklage in einer hinsichtlich des Streitgegenstandes übereinstimmenden Streitigkeit erhoben hat, seine Teilnahme zum Gruppenverfahren nicht wirksam erklären kann, vgl. unten unter 5. c.

<sup>974</sup> Dieser verkürzte Instanzenzug wird bspw. von Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S.199 (Fn.50) vorgeschlagen, welche aber eine andere Ausgestaltungsform des Kollektivverfahrens vorsieht.

allerdings bis auf den Aspekt der Beschleunigung sachlich nicht gerechtfertigt. Es würde in diesem Fall zwar kein Bruch mit dem Justizgewähranspruch vorliegen, da dieser die Eröffnung einer weiteren richterlichen Kontrollmöglichkeit eines Judikativaktes ausreichen lässt.<sup>975</sup> Allerdings wäre es nicht einsehbar, warum im Verhältnis der betroffenen Verbraucher und dem Unternehmer, die Berufung nur deshalb nicht statthaft sein soll, weil die individuell Betroffenen sich mit ihrer Teilnahme dem Gruppenverfahren anschließen und nicht unmittelbar Individualklage erheben. Dies unterscheidet sich auch grundsätzlich von dem Modell der Musterfeststellungsklage, welche im Gegensatz zum Gruppenverfahren nicht unmittelbar zur Erlangung eines Leistungstitels führen kann, sondern eine weitere Rechtsdurchsetzungsphase vorsieht, wie der Anordnung einer Bindungswirkung nach § 613 Abs. 1 ZPO entnommen werden kann.<sup>976</sup> Da diese zahlreichen Individualprozesse nach Verfahrensabschluss eines Gruppenverfahrens nicht mehr nötig sind, sollte die Prüfungsintensität der befassten Gerichte nicht beschnitten werden, indem der Instanzenzug verkürzt wird. Die vorliegende Arbeit spricht sich somit für die Einpassung des Gruppenverfahrens in den dreistufigen Instanzenzug aus – weshalb an dieser Stelle keine Anpassung der gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen notwendig ist – und berücksichtigt dabei auch, dass es weiterer Regelungen für die Frage bedarf, wer für die Klägergruppe Rechtsmittel einlegen kann und was geschieht, wenn der bisherige Repräsentativkläger gegen den Willen der Teilnehmer kein Rechtsmittel einlegen möchte.<sup>977</sup> Darüber hinaus spricht sich die vorliegende Arbeit dafür aus, dass jedem Gruppenmitglied nach einem Urteil im Gruppenverfahren und für den Fall, dass der Beklagte kein Rechtsmittel einlegt, ein weiteres „Opt-out“-Recht zugebilligt wird, falls der Gruppenkläger Rechtsmittel einlegt. Andernfalls müsste ein Verbraucher, der mit dem im Gruppenverfahren erstrittenen Ergebnis zufrieden ist, obwohl im Hinblick auf den Streitgegenstand der Individualklage ein weitergehendes Rechtsschutzziel in Aussicht stand, gegen seinen Willen und unter Umständen kostenpflichtig am Rechtsmittelverfahren teilnehmen.

#### **4. Zulässigkeit des Antrags auf Eröffnung des Gruppenverfahrens**

Auch bei der Gestaltung der Zulässigkeitsregelungen stehen dem Bundesgesetzgeber mangels entsprechender Vorschriften der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 flexible Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Zunächst gelten wegen der Einpassung des neuen Instruments in die ZPO und der (nach dem Ergebnis dieser Untersuchung) zu schaffenden Ver-

---

<sup>975</sup> S.o. unter Teil 2 B. I.

<sup>976</sup> Vgl. ausführlich zu den Erwägungen bei Einführung der Musterfeststellungsklage Fn.365.

<sup>977</sup> Vorbild für eine entsprechende Regelung wird § 631 ZPO-E des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sein (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.10).

weisungsnorm auf die landgerichtlichen Verfahrensregelungen die allgemeinen Prozess- und Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie dies auch im Kontext der Musterfeststellungsklage der Fall ist.<sup>978</sup> Im Einzelnen ist aber zu überprüfen, ob es neben der genauen Ausgestaltung der Klagebeziehungswise Antragsbefugnis, besonderer Anforderungen an die verfahrenseinleitenden Schriftsätze und/oder weiterer besonderer Zulässigkeitsvoraussetzungen bedarf, wie der Gesetzgeber sie etwa bei Einführung der Musterfeststellungsklage in § 606 Abs. 2, Abs. 3 ZPO normiert hat.

### **a. Antragsbefugnis**

Als Erstes ist zu erörtern, welche Personen und Institutionen im Rahmen des neuen Gruppenverfahrens für klagebeziehungswise antragsbefugt erklärt werden sollten. An dieser Stelle ist es angezeigt, sich näher mit der Verfahrensstruktur zu beschäftigen. Denn bereits an der bisherigen Nutzung der Begrifflichkeiten „Klagebeziehungswise Antragsbefugnis“ sowie der Überschrift dieses Unterabschnittes der Untersuchung wird deutlich, dass es im Kontext eines Gruppenverfahrens nicht mehr ausschließlich darum geht, zu bestimmen, ob eine bestimmte Organisation das Recht hat ein Kollektivverfahren einzuleiten und dieses dann durchzuführen. So handelt es sich bei dem hier vorgeschlagenen echten Gruppenverfahren um eine prozessuale Bündelung mehrerer Individualklagen gegen denselben Unternehmer, weshalb jede dieser Einzelklagen den Startpunkt für die Eröffnung eines Gruppenverfahrens bilden könnte, wenn sie bei dem für Gruppenverfahren zuständigen Landgericht am allgemeinen Wohnsitz des Unternehmers erhoben wurden.<sup>979</sup> Die vorliegende Arbeit geht von einem flexiblen Verfahren aus, in welchem ein Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens sowohl gemeinsam mit einer Individualklage oder auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden kann.<sup>980</sup> Die Individualklagen sind nach den tradierten zivilprozessualen Grundsätzen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nicht an eine besondere Klagebefugnis, sondern nur an die Erfüllung der allgemeinen, parteibezogenen Voraussetzungen gemäß den §§ 50 ff. ZPO gebunden. Auch kann nach dem hier vorgeschlagenen Modell jeder gerichtlich individuell gegen denselben Unternehmer vorgehende Verbraucher einen Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens stellen.<sup>981</sup> Verbleibende Frage in diesem Untersuchungsabschnitt ist also, inwiefern bestimmte Organisationen im Namen des Verbraucherschutzes auch im Rahmen des neuen Gruppenverfahrens zur Unterstützung der dort eigentlich streitenden Betroffenen tätig

---

<sup>978</sup> S.o. unter Teil 2 A. IV.

<sup>979</sup> Zu den Problemfeldern im Rahmen der gerichtlichen Zuständigkeit s.o. unter 3.

<sup>980</sup> Vgl. § 609 ZPO-E des Gesetzentwurfs (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4).

<sup>981</sup> A.a.O. (Fn.985).

werden können. Qualifizierte Einrichtungen vom neuen Klageverfahren vollkommen auszuschließen, wäre wegen deren Expertise und Durchsetzungsfähigkeit zugunsten des Verbraucherschutzes nicht sinnvoll, zumal ohnehin die Anforderungen der Artt. 4 ff. der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 zu berücksichtigen sind, welche die Mitgliedstaaten verpflichten, (zumindest) eine weitere Ausformung des Verbandsklagerechts in Gang zu setzen. Zusammengefasst schlägt die vorliegende Untersuchung daher vor, Elemente der Verbandstätigkeit im kollektiven Rechtsschutz und des unmittelbaren Rechtsschutzes zugunsten der betroffenen Verbraucher nach Vorbild des vielzitierten Bundestags-Gesetzentwurfs zu verknüpfen.<sup>982</sup> Einerseits sollte jeder klagende Verbraucher seine Klage mit einem Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens verknüpfen oder diesen Antrag auch noch nach Rechtshängigkeit seiner Klage einreichen können. Andererseits sollten andererseits qualifizierte Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie beziehungsweise qualifizierte Einrichtungen nach § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO<sup>983</sup> dazu befugt werden, die Eröffnung eines Gruppenverfahrens zu beantragen und im Falle der Eröffnung dieses Kollektivverfahrens, den Prozess als Repräsentant aller Gruppenmitglieder zu führen.<sup>984</sup> Zur Durchführung dieses Vorhabens bietet es sich an, bei der Antragsbefugnis (und „Prozessführungsbefugnis“<sup>985</sup>) auf § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG zu verweisen<sup>986</sup> und im Übrigen eine entsprechende Anwendbarkeit von § 606 Abs. 1 S. 2 (beziehungsweise von § 606 Abs. 1 S. 4 ZPO-E)<sup>987</sup> anzuordnen.

## **b. Anforderungen an den Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens**

Weiterer Untersuchungsgegenstand ist die Frage, welche Anforderungen an die verfahrenseinleitenden Schriftsätze zu stellen sind. Die Frage bezieht sich nicht auf die Anforderungen an die Bestimmtheit der Klageschriften der einzelnen Verbraucher, welche als Start- respektive Anknüpfungspunkt für die Einleitung eines Gruppenverfahrens dienen, da sich die einzuhaltende Form und der notwendige (Soll-)<sup>988</sup> Inhalt dieser Schriftsätze aus § 253 Abs. 2,

---

<sup>982</sup> Vgl. § 611 ZPO-E des Gesetzentwurfs (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5). In diesem Aspekt geht der bezeichnete Gesetzentwurf noch über den Vorschlag von *Micklitz/Stadler* hinaus, nach welchem das Gruppenverfahren (§§ 27 ff. GVMUG-E) ergänzend zu einem weitreichenden Verbandsklagerecht geregelt werden sollte, s. *Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, Verbandsklagerecht, S.1430 ff.

<sup>983</sup> Idealerweise aber solche Einrichtungen gemäß des neu zu fassenden § 606 Abs. 1 S. 4 ZPO-E, s.o. unter Teil 2 E. II. 5.

<sup>984</sup> Sollte dies geschehen, müssen auch Verbraucher, die bereits Individualklage erhoben haben, ihre ausdrückliche Teilnahme am Gruppenverfahren erklären, vgl. unten 6. b.

<sup>985</sup> Die Begrifflichkeit wird nur sinngemäß verwendet, da eine Prozessführungsbefugnis im engeren Sinne – also die Befugnis das streitige Recht im eigenen Namen geltend zu machen (s. nur *Stein/Jonas/Jacoby*, Band 1, Vorbemerkungen vor § 50, Rn.27, 41 ff.) – für das Gruppenverfahren, in welchem die klagebefugte Einrichtung nur den Prozess an sich führt, im Übrigen aber die Individualrechte der Verbraucher durch diese individuell geltend gemacht werden, nicht erforderlich ist.

<sup>986</sup> Dies entspricht am ehesten der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828, vgl. oben unter B. III. 3. So im Ergebnis auch *Bruns*, ZJP 134 (2021), 1 (17).

<sup>987</sup> A.a.O. (Fn.983).

<sup>988</sup> Der zulässigkeitsrelevante (Muss-) Inhalt einer Klageschrift wird nach überwiegender Auffassung nur durch § 253 Abs. 2 ZPO definiert, insofern es zwischen diesen und den über § 253 Abs. 4 ZPO erforderlichen Angaben i.S.d. § 130 ZPO nicht ohnehin zu Überschneidungen kommt, vgl. *MüKo-ZPO/Becker-Eberhard*, Band 1, § 253, Rn.186, 57 („Die Angabe der

Abs. 3 ZPO sowie aus den § 253 Abs. 4, §§ 129 ff. ZPO ergibt. Vielmehr geht es vorliegend um den notwendigen Inhalt des Schriftsatzes, mit dem einzelne Verbraucher oder auch die soeben benannte antragsbefugte Einrichtung die Eröffnung eines Gruppenverfahrens beantragen können. Der notwendige Inhalt der Teilnahmeerklärungen wird aus systematischen Gründen erst an späterer Stelle bearbeitet.<sup>989</sup> Zu beachten ist dabei, dass die Antragschrift auf Eröffnung des Kollektivverfahrens keine Verfahrenseinleitung im eigentlichen Sinne der ZPO darstellt, sondern vielmehr auf einen bereits anhängig gemachten Rechtsstreit Bezug nimmt und eine bestimmte Darstellung des Streitgegenstandes somit nicht mehr erforderlich ist. Insofern ist es nicht geboten in den neuen Zulässigkeitsregelungen zum Inhalt dieses Antrags einen Verweis auf § 253 Abs. 2 ZPO einzufügen. Sehr wohl aber muss die Antragschrift alle Angaben und Nachweise enthalten, die dem Gericht eine Nachprüfung ermöglichen, ob die Einleitung eines Gruppenverfahrens zulässig und sinnvoll ist.<sup>990</sup> Darüber hinaus ist es zweckmäßig dem Antragssteller aufzuerlegen, eine Mindestzahl möglicher Gruppenmitglieder samt ladungsfähiger Anschrift mitzuteilen, damit bereits nach Eingang der Antragschrift bewertet werden kann, ob die Durchführung eines Gruppenverfahrens verfahrensökonomischer sein würde, als es die Durchführung mehrerer Individualprozesse wäre. Schließlich ist es aus Gründen der Verfahrensökonomie sinnvoll das Erfordernis aufzustellen, dass der Antragssteller einen Repräsentativkläger aus dem Kreis der Klägergruppe oder eine qualifizierte Einrichtung<sup>991</sup> als Gruppenkläger vorschlagen und einen Finanzierungsplan für die Durchführung des Gruppenverfahrens einreichen muss.<sup>992</sup>

### **c. Besondere Voraussetzungen für die Durchführung des Gruppenverfahrens**

In Anknüpfung an den notwendigen Inhalt der Antragschrift ist nun festzulegen, welche besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Eröffnung eines Gruppenverfahrens aufgestellt werden sollten. Diese Frage ist von höchster Relevanz, da die Antwort hierauf bestimmt, in welchen Fällen eine prozessuale Bündelung von Individualklagen möglich gemacht werden sollte, was dem bisherigen zivilprozessualen Grundverständnis widerspricht. Es wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen der neuen Klageform nach dem in dieser Untersuchung vorgeschlagenen Typus alle im Geltungsbereich der ZPO denkbaren Leistungs- und Feststellungs-

---

*ladungsfähigen Anschrift für beide Parteien ist trotz der Soll-Fassung des § 130 Nr. 1 [ZPO] grundsätzlich notwendiges Erfordernis.“).*

<sup>989</sup> S.u. unter 6. b.

<sup>990</sup> S.u. unter c.

<sup>991</sup> S.o. unter a.

<sup>992</sup> Zum Letzteren s. § 28 Nr. 5 GVMuG-E (Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1431).

klagen von Verbrauchern gegen denselben Unternehmer gebündelt werden können.<sup>993</sup> Diese Normierung im Hinblick auf den tauglichen Gegenstand eines Gruppenverfahrens ist somit keine Frage der besonderen prozessualen Voraussetzungen für Eröffnung und Durchführung des Kollektivverfahrens. Zu regeln ist indes darüber hinaus, wann ein Gruppenverfahren grundsätzlich zulässig ist. Zu diesem Zweck sollte das neue Gesetz eine umfassende Regelung enthalten,<sup>994</sup> in welcher die genauen Zulässigkeitsvoraussetzungen aufgezählt werden. Ein Gruppenverfahren sollte zulässig sein, soweit Mitglieder einer Gruppe von Verbrauchern Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gegen einen Unternehmer geltend machen, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen und somit in Bezug auf die einzelnen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gleiche oder ähnliche Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art vorliegen, die alle Mitglieder der Gruppe gemeinsam haben (Nr. 1)<sup>995</sup>; soweit keine erheblichen Unterschiede, insbesondere hinsichtlich des Haftungsgrundes, zwischen den Klagen der Mitglieder der Gruppe bestehen (Nr. 2)<sup>996</sup>; soweit die Gruppe hinsichtlich ihrer Größe, Abgrenzung und sonstiger Umstände hinreichend bestimmbar ist (Nr. 3)<sup>997</sup>; soweit in Anbetracht der konkreten Umstände die Durchführung des Gruppenverfahrens im Vergleich zu den sonst durchzuführenden Individualverfahren sachdienlich ist, wobei § 263 ZPO zur Ausfüllung der Sachdienlichkeit und zur Prüfung prozessökonomischer Gesichtspunkte entsprechend heranzuziehen ist (Nr. 4)<sup>998</sup>; soweit ein Gruppenkläger aus der Klägergruppe oder eine (antragsbefugte)<sup>999</sup> Einrichtung vorgeschlagen wird oder vorhanden ist, der oder die in die Vertretung der Klägergruppe einwilligt und unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere hinsichtlich der eigenen finanziellen Interessen, geeignet ist, das Gruppenverfahren mit Wirkung für und gegen die Klägergruppe durchzuführen (Nr. 5)<sup>1000</sup> und schließlich falls

---

<sup>993</sup> S.o. unter 2.

<sup>994</sup> Im Folgenden wird auf eine mögliche Nummerierung eines neuen § 615 ZPO-E Bezug genommen, wie bei der Formulierung des konkreten Gesetzgebungsvorschlags noch präziser aufgezeigt wird.

<sup>995</sup> Eine solche Regelung würde eine Kombination des § 606 Nr. 1 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5) sowie des § 29 Nr. 1 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, *Verbandsklagerecht*, S.1431) aus den bereits zitierten Gesetzentwürfen bzw. -vorschlägen darstellen.

<sup>996</sup> Eine solche im Wesentlichen klarstellende Regelung – immerhin dürfte sich das Fehlen erheblicher Unterschiede in den meisten Fällen schon aus dem Vorliegen des gleichen zugrundeliegenden Lebenssachverhalts und den zumindest ähnlichen Umständen tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben – nach Vorbild des § 29 Nr. 1 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, *Verbandsklagerecht*, S.1431) würde eine weitere Sicherheit bei der Prüfung der befassten Landgerichte bringen.

<sup>997</sup> Vgl. § 29 Nr. 4 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, *Verbandsklagerecht*, S.1431).

<sup>998</sup> Eine solche Regelung würde eine Kombination und Ergänzung des § 606 Nr. 3 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5) sowie des § 29 Nr. 3 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, *Verbandsklagerecht*, S.1431) aus den bereits zitierten Gesetzentwürfen bzw. -vorschlägen darstellen.

<sup>999</sup> S.o. unter a.

<sup>1000</sup> Eine solche Formulierung, die eine Verknüpfung und Ergänzung des § 606 Nr. 4 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4) sowie des § 29 Nr. 5 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: *Micklitz/Stadler*, *Verbandsklagerecht*, S.1431) aus den bereits zitierten Gesetzentwürfen bzw. -vorschlägen darstellt, würde einen zusätzlichen Missbrauchsschutz gewährleisten und berücksichtigen, dass in der hier vorgeschlagenen Form des Gruppenverfahrens, bestimmte Einrichtungen im Interesse des Verbraucherschutzes das Verfahren an sich ziehen können.

nach Ablauf einer (vom Gericht zu bestimmenden)<sup>1001</sup> Frist mindestens zehn Verbraucher, die zu der Klägergruppe gehören, wirksam ihre Teilnahme erklärt haben (Nr. 6)<sup>1002, 1003</sup>.

Die genannten besonderen Voraussetzungen müssen schriftsätzlich mit dem Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens dargelegt und nachgewiesen werden.<sup>1004</sup> Daraufhin hat das befassende Gericht die Erfüllung der in den Nrn. 1–5 bezeichneten Voraussetzungen zu prüfen sowie den Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen dem Beklagten zuzustellen. Die erfolgte Zustellung sollte als relevanter Zeitpunkt für etwaige Sperrwirkungen für andere Kollektivverfahren angeordnet werden.<sup>1005</sup> Durch die öffentliche Bekanntmachung des Antrags wird das fristgebundene Teilnahmeverfahren in Gang gesetzt, dessen Ergebnis nach der zuvor vorgeschlagenen Nr. 6 über die Zulässigkeit des Antrags auf Eröffnung des Gruppenverfahrens entscheidet. Denn die endgültige Durchführung des Gruppenverfahrens findet nur dann statt, wenn neben dem Antragsteller noch mindestens zehn weitere Verbraucher ihre Teilnahme zum Gruppenverfahren erklären.

## 5. Prozessuale Auswirkungen eines Gruppenverfahrens

Im Folgenden wird erörtert, welche prozessualen Auswirkungen einem Gruppenverfahren im Hinblick auf möglicherweise gleich gelagerte Musterfeststellungsverfahren oder andere gleichförmige Gruppenverfahren gegen denselben Unternehmer zuzumessen sind. Weiterhin ist zu analysieren, wie das Verhältnis zwischen Individualrechtsschutz und Durchführung des neuen Kollektivverfahrens auszugestaltet ist. Hierbei ist sich in Erinnerung zu rufen, dass der Individualrechtsschutz wegen des Justizgewähranspruchs grundsätzlich als vorrangig einzustufen und eine Verfahrensgestaltung nach dem „Opt-out“-Modell somit nicht durchführbar ist.<sup>1006</sup>

---

<sup>1001</sup> Hierfür sollte ein gesetzlicher Rahmen vorgesehen werden, vgl. unten unter 6. a. und b.

<sup>1002</sup> Dieser Passus, welcher sich einerseits an der aktuellen Regelung des § 606 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO und andererseits an § 609 Abs. 1 S. 3 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.4) orientiert, soll gewährleisten, dass ein Gruppenverfahren nur durchgeführt wird, wenn eine erhebliche Anzahl an Verbrauchern am Kollektivverfahren partizipieren wollen. Denkbar wäre auch eine Mindestgrenze von zwanzig Verbrauchern – wie § 29 Nr. 6 GVMuG-E (Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1431) dies vorsieht – oder auch von 50 Verbrauchern – wie § 606 Abs. 3 Nr. 3 dies gegenwärtig für das Musterfeststellungsverfahren vorsieht –, wenngleich sich die vorliegende Arbeit für eine Grenze von zehn Verbrauchern ausspricht, um das Gruppenverfahren auch im Falle von kleinen Bagatell-/Streuschäden durchführen zu können. Hier würde es im Gesetzgebungsprozess auf eine eingehende Analyse unter Berücksichtigung der Justizressourcen ankommen; eine höhere Mindestgrenze würde aber den Kerninhalt der hier vorgeschlagenen Norm nicht berühren. Zehn Verbraucher werden bspw. auch in dem Gesetzgebungsvorschlag der österreichischen SPÖ benannt, vgl. § 619 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A\\_00096/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00096/index.shtml) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>1003</sup> Zum Teilnahmeverfahren s.u. unter 6. b.

<sup>1004</sup> S.o. unter b.

<sup>1005</sup> Hierzu unten unter 5. a. und b.

<sup>1006</sup> S.o. unter Teil 2 B. I.

## **a. Koordination mit Musterfeststellungsverfahren**

Zunächst ist es denkbar, dass sich im Falle kollektiver Schadensereignisse die Eröffnung eines Gruppenverfahrens anbahnt, nachdem gegebenenfalls sogar schon Einzelklagen vonseiten geschädigter Verbraucher erhoben worden sind, und zur gleichen Zeit eine nach § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO klagebefugte Einrichtung die Erhebung einer Musterfeststellungsklage gegen denselben Unternehmer erwägt.<sup>1007</sup> Es wäre augenscheinlich schon aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten widersinnig, wenn beide Verfahren parallel liefen. Weiterhin wäre es dann zu erwarten, dass Verbraucher einerseits die Teilnahme zum Gruppenverfahren und andererseits die Anmeldung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage erklären und es (aller spätestens) nach Abschluss der beiden Kollektivverfahren zu Spannungsfeldern zwischen der Rechtskraftwirkung eines Urteils im Gruppenverfahren<sup>1008</sup> auf der einen und der Bindungswirkung eines Urteils im Musterfeststellungsverfahren nach § 613 Abs. 1 ZPO auf der anderen Seite kommt. Um dies zu vermeiden, müssen die beiden Verfahrensformen für alle Konstellationen gesetzlich koordiniert werden, in denen sich die Streitgegenstände der gebündelten Einzelklagen im Gruppenverfahren mit dem Streitgegenstand der Musterfeststellungsklage (und umgekehrt) überschneiden. In der vorliegenden Arbeit wurde bereits angemerkt,<sup>1009</sup> dass dies mit einer „Schaltnorm“ in dem zu reformierenden 6. Buch der ZPO in Form einer Anordnung durchführbar wäre, welche klarstellt, dass zum einen ab dem Tag der Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage kein Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens gestellt werden kann, soweit der Gegenstand des Gruppenverfahrens hinsichtlich der Ansprüche oder Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Klägergruppe denselben Lebenssachverhalt einer Musterfeststellungsklage betrifft und zum anderen, dass – unter den gleichen streitgegenstandsbezogenen Voraussetzungen – ab dem Tag der vorläufigen Eröffnung eines Gruppenverfahrens keine Musterfeststellungsklage erhoben werden kann. Noch mehr Rechtssicherheit würde eine Regelung gewährleisten, die anstatt auf die Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage beziehungsweise auf die Zustellung des Antrags auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens, auf die Einreichung einer Musterfeststellungsklage beziehungsweise die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens abstellt, da die Sperrwirkung in diesen Fällen dann nicht von der Geschwindigkeit der gerichtlichen Zustellungspraxis abhängig wäre. Dies würde allerdings dazu führen, dass auch missbräuchliche und offensichtlich unzulässige Klagen beziehungsweise Anträge eine Sperrwirkung herbeiführen könnten. Diese Missbrauchsge-

---

<sup>1007</sup> Das Gruppenverfahren wird eröffnet bei dem Landgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des schädigenden Unternehmers, s.o. unter 3, während das Musterfeststellungsverfahren bei dem jeweiligen Oberlandesgericht / Obersten Landesgericht durchgeführt werden würde.

<sup>1008</sup> Dazu s.u. unter 8.

<sup>1009</sup> S.o. unter 1.



fahr ist auszuräumen. Insofern muss die (in der Praxis wohl zu vernachlässigende) Gefahr hingenommen werden, dass es binnen weniger Tage einer parallelen Verfahrenseinleitung kommen kann. Dies heißt noch nicht, dass die parallele Anmeldung zum Klageregister auf der einen sowie die Teilnahme am Gruppenverfahren auf der anderen Seite durch Verbraucher geduldet werden muss. Denn es ist denkbar, in derselben „Schaltnorm“ den zusätzlichen Sicherungsmechanismus einzufügen, dass Verbraucher sich nicht zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage anmelden können, wenn sie an einem Gruppenverfahren wirksam teilnehmen oder teilgenommen haben – und umgekehrt –, falls die beiden Kollektivverfahren denselben Lebenssachverhalt betreffen.

## **b. Koordination mehrerer Gruppenverfahren**

Des Weiteren ist zu fragen, wie verhindert werden kann, dass zwei Gruppenverfahren mit ähnlichem oder übereinstimmendem Gegenstand geführt werden, wobei ähnliche Erwägungen eine Rolle spielen, die auch bei Einführung des § 610 Abs. 1, Abs. 2 ZPO berücksichtigt werden mussten.<sup>1010</sup> An dieser Stelle ließe sich eine Regelung einführen, nach der – in Anlehnung an § 610 Abs. 1 ZPO – der erste dem (bereits in einem Einzelverfahren oder gemeinsam mit dem Antrag) Beklagten zugestellte Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens alle weiteren Anträge in Bezug auf denselben Beklagten sperrt, insofern diese Folgeanträge denselben Lebenssachverhalt betreffen. Eine solch starre Regelung hätte wieder die Wirkung, dass eine Form von „Windhundrennen“ um die Führung eines Gruppenverfahrens befeuert wird und müsste gegebenenfalls durch Ausnahmeregelungen – ähnlich dem § 610 Abs. 2 ZPO der in dieser Arbeit vorgeschlagenen Fassung –<sup>1011</sup> ergänzt und abgemildert werden. Vielversprechender erscheint eine Regelung nach Vorbild des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, welche dem mit mehreren Anträgen auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens befassten Gericht flexible Handlungsmöglichkeiten eröffnen würde.<sup>1012</sup> So ist es zweckmäßig dem Gericht die Befugnis zu geben, den Antragsstellern eine Einigungsfrist zu setzen, innerhalb der sie untereinander abstimmen können, ob sie kooperieren und einen ihrer Anträge als federführend erklären sowie die übrigen Anträge zurücknehmen, wobei hinsichtlich der Antragsrücknahme § 269 ZPO entsprechend für anwendbar erklärt werden sollte. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Einigung, scheint es im Sinne der Verfahrensökonomie und im Interesse der zügigen Durchsetzung der Verbraucherrechte angemessen

---

<sup>1010</sup> S.o. unter Teil 2 A. V. 1.

<sup>1011</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 7.

<sup>1012</sup> Vgl. § 613 Abs. 1 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5).

zu sein, das Gericht zu ermächtigen, innerhalb des Eröffnungsbeschlusses<sup>1013</sup> eine Verbindung mehrerer Anträge anzuordnen, wofür eine entsprechende Anwendbarkeit des § 147 ZPO eröffnet werden sollte. Damit einhergehend ist dem Gericht aber auch aufzuerlegen nach billigem Ermessen im Hinblick auf die Eignung der vorgeschlagenen Gruppenkläger, einen Gruppenkläger auszuwählen, der das Gruppenverfahren als Repräsentant führt.<sup>1014</sup> Zur Abrundung der Regelung sollte schließlich eine gesetzliche Klarstellung eingefügt werden, nach welcher jeder weitere Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens abzuweisen ist, soweit dieser denselben Lebenssachverhalt eines durch Eröffnungsbeschluss in Gang gesetzten Gruppenverfahrens betrifft.<sup>1015</sup> Mit der Klarstellung, dass es nicht mehr auf die Möglichkeit der Teilnahme ankommt, sondern auf die abstrakte Zugehörigkeit zur Klägergruppe im Hinblick auf das bereits eröffnete Gruppenverfahren, wird die Gefahr gebannt, dass etwaige Verbraucher die gesetzte Frist für die Ausübung des „Opt-in“-Rechts verstreichen lassen und so dann ein neues Gruppenverfahren gegen denselben Beklagten in Gang setzen.

### **c. Auswirkungen auf den Individualrechtsschutz**

Schließlich ist noch zu überprüfen, wie das Verhältnis zwischen dem neuen Gruppenverfahren und dem Individualrechtsschutz auszugestalten ist. An mehreren Stellen dieser Untersuchung wurde bereits festgehalten, dass jeder betroffene Verbraucher ohne Einschränkungen und Ausnahmen das Recht haben muss, Individualklage zu erheben und nicht ohne eine ausdrückliche Willensbetätigung in ein Kollektivverfahren gezogen werden darf. Insofern müssen etwaige Auswirkungen des Gruppenverfahrens (nur) für den Fall diskutiert werden, dass die Verbraucher ausdrücklich ihre Teilnahme zum Gruppenverfahren durch form- und fristgebundene Erklärung erklären.<sup>1016</sup> Wenn ein Gruppenverfahren eröffnet wird und ein Verbraucher hierzu seine Teilnahme erklärt, so muss dies unmittelbare Auswirkungen auf seine Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Individualrechtsschutzes haben, um die Effektivität des neuen Kollektivverfahrens nicht zu konterkarieren. Somit sollte zum einen – nach Vorbild des § 610 Abs. 3 ZPO – klargestellt werden, dass ein Verbraucher, der seine Teilnahme zum Gruppenverfahren erklärt, während der Durchführung dieses Gruppenverfahrens, keine (Individual-) Klage erheben kann, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt betrifft. Zum anderen muss geregelt werden, was mit einer bereits vor Eröffnung des Gruppenverfahrens erhobenen Individualklage eines Verbrauchers passieren muss, wenn hinsichtlich der

---

<sup>1013</sup> Hierzu s.u. unter 6. c.

<sup>1014</sup> Vgl. § 613 Abs. 2 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.5 f.).

<sup>1015</sup> Vgl. § 613 Abs. 3 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.6).

<sup>1016</sup> Zu den Aspekten des Teilnahmeverfahrens s.u. unter 6. b.

Streitgegenstände Übereinstimmung vorliegt und der Verbraucher seine Teilnahme erklärt. Dies ist von dem bereits erörterten Sachverhalt zu unterscheiden, dass ein Verbraucher grundsätzlich die Aussetzung des von ihm gegen den Unternehmer geführten Prozesses beantragen können sollte, wenn die Einzelklage einen Streitgegenstand betrifft, aufgrund dessen der Kläger Mitglied der Klägergruppe werden könnte.<sup>1017</sup> Wenn der Verbraucher seine Teilnahme zum Gruppenverfahren erklärt, macht es keinen Sinn, den Individualprozess auszusetzen und auf die Ergebnisse des Gruppenverfahrens zu warten.<sup>1018</sup> Denn im Gruppenverfahren ist er nicht nur mittelbar beteiligt, sondern Prozesspartei, wodurch eine spätere Ausnutzung der Urteilswirkungen in dieser neuen Verfahrensart nicht geschützt werden muss. Ebenfalls im Rahmen der Untersuchung bereits ausgeführt worden ist, dass das vor Eröffnung des Gruppenverfahrens eingeleitete Individualverfahren nicht etwa per Verweisung zum Gruppenverfahren überführt werden sollte, da nicht ersichtlich ist, wie dieser Aspekt rechtssicher gesetzlich verankert werden könnte. Vorzugswürdig ist es daher, einen Gleichlauf mit den Regelungen zum Musterfeststellungsverfahren und insbesondere mit dem in dieser Arbeit weiter ausdifferenzierten § 610 Abs. 3 ZPO-E<sup>1019</sup> dahingehend vorzusehen, dass – bei der stets festzustellenden streitgegenständlichen Übereinstimmung – nicht nur eine Individualklage eines Verbrauchers nach dessen Teilnahme am Gruppenverfahren unzulässig ist, sondern auch eine bereits vor Eröffnung des Gruppenverfahrens erhobene Individualklage ipso iure unzulässig wird, sobald der jeweilige Kläger und Verbraucher die Teilnahmeerklärung wirksam einreicht.

Auch wenn dies durch die besondere Aussetzungsmöglichkeit eines bereits befassten Gerichts auf Antrag des Klägers und Verbrauchers bereits weitgehend abgedeckt wird, sollte schließlich zur Gewährleistung einer maximalen Flexibilität auch die Aussetzungsmöglichkeit nach § 148 Abs. 2 ZPO noch einmal erweitert werden. Dadurch könnten auch Unternehmer, die einen Prozess gegen beliebige Personen führen und geltend machen können, dass die Entscheidung in diesem Verfahren von Umständen abhängt, die hinsichtlich des Gegenstandes eines Gruppenverfahrens auch für die dortige Entscheidung maßgeblich sind, die Aussetzung beantragen.

---

<sup>1017</sup> S.o. unter 3.

<sup>1018</sup> So aber bspw. § 618 Abs. 1 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.7).

<sup>1019</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 9.

## 6. Verfahrensablauf

Nach Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Eröffnung des Gruppenverfahrens durch das zuständige Gericht, hat dieses das Kollektivverfahren per Beschluss (vorläufig) für eröffnet zu erklären. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens nach hiesiger Auffassung keinen gesonderten Gerichtskostenvorschuss voraussetzen sollte. Der vorläufige Eröffnungsbeschluss sollte im Gegensatz zum endgültigen (Nicht-) Eröffnungsbeschluss unanfechtbar ausgestaltet werden, um das Kollektivverfahren im Stadium vor der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu verzögern. Die tatsächliche Durchführung des Kollektivverfahrens ist noch von der Anmeldung von zumindest zehn weiteren, zur Klägergruppe gehörigen, Verbrauchern abhängig.<sup>1020</sup> Sodann muss sich eine Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit anschließen, in welcher sich möglicherweise zur Klägergruppe gehörende Verbraucher über den Gegenstand des durchzuführenden Kollektivverfahrens informieren und entscheiden können, ob sie ihre Teilnahme zum Gruppenverfahren erklären wollen. Letzteres wäre naturgemäß nicht der Fall, wenn ein Verbraucher seine Individualklageschrift gleich gemeinsam mit einem Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens einreicht, wie es nach dem alternativen Modell der Verfahrenseinleitung ermöglicht werden sollte.<sup>1021</sup>

### a. Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung aller Entscheidungen im Gruppenverfahren kann ein Gruppenklage-Register geschaffen werden, welches vom BfJ in elektronischer Form geführt wird und jedermann einsehbare Informationen über den Verfahrensgegenstand und die Beschaffenheit der Klägergruppe zur Verfügung stellt. Der Gesetzgeber kann sich hier bei der praktischen Ausgestaltung des Klageregisters und hinsichtlich des Ablaufs der öffentlichen Bekanntmachung bei den bereits bekannten Registern für das Kapitalanleger-Musterverfahren und das Musterfeststellungsverfahren bedienen. Durch einen entsprechenden Verweis auf § 609 ZPO kann in gebotener Kürze klargestellt werden, dass das befassende Gericht alle wesentlichen, für die Information der Öffentlichkeit erforderlichen, Informationen einzustellen hat.

---

<sup>1020</sup> S.o. unter 4. c.

<sup>1021</sup> S.o. unter 4.a.

## b. Teilnahmeverfahren

Im Zusammenhang mit der Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung hat das Gericht, welches das Gruppenverfahren vorläufig per Beschluss für eröffnet erklärt, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sich etwaig betroffene Verbraucher über den Gegenstand des Gruppenverfahrens informieren und über ihre Beteiligung am Kollektivverfahren entscheiden können. Entsprechend des vielfach zitierten Gesetzentwurfs erscheint es sinnvoll, die Länge der Teilnahmefrist grundsätzlich in das Ermessen des befassen Gerichts zu stellen, welches je nach Komplexität der im Raum stehenden Tatsachen- und Rechtsfragen die Frist anpassen kann, aber eine Regelfrist von drei Monaten gesetzlich vorzusehen.<sup>1022</sup>

Innerhalb der gesetzten Frist haben betroffene Verbraucher die Möglichkeit ihre Teilnahmeerklärung einzureichen. Der Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens gilt gleichermaßen als Teilnahmeerklärung, sodass etwa ein Verbraucher der neben seiner Individualklage einen solchen Antrag einreicht, keinen gesonderten Teilnahmeaufsatz abfassen muss.<sup>1023</sup>

An die Teilnahmeerklärung sind genaue Anforderungen zu stellen. Für diese Prozesshandlung vor dem Landgericht gilt zunächst einmal § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO, weshalb die Teilnahmeerklärung durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden muss.<sup>1024</sup> Das bietet sich ohnehin an, da insbesondere bei komplexen Fallgestaltungen genau geprüft werden muss, ob der einzelne Verbraucher zu der Klägergruppe gehört, weil das Prozessgericht die Teilnahmeerklärung ansonsten zurückzuweisen hat.<sup>1025</sup> Weiterhin ist der notwendige Inhalt einer Teilnahmeerklärung gesetzlich festzulegen, wobei wegen der unterschiedlichen Termini eine pauschale Festsetzung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 253 ZPO zu vermeiden ist. Somit sollte in einer gesonderten Regelung aufgeführt werden, dass die Teilnahmeerklärung folgende Angaben enthalten muss: (1.) die genaue Bezeichnung des Teilnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter; (2.) das Aktenzeichen des Gruppenverfahrens und die Bezeichnung des Beklagten<sup>1026</sup>; (3.) die unbedingte Erklärung am Gruppenverfahren teilnehmen zu wollen; (4.) die Bezeichnung von Grund und Höhe des dem der Teilnahme zugrunde liegenden Anspruchs

---

<sup>1022</sup> Vgl. § 614 Abs. 2 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.6).

<sup>1023</sup> Grundsätzlich wäre es sicherlich erwägenswert, die Teilnahmeerklärung selbst vom Anwaltszwang zu befreien und die Teilnahme am Verfahren sodann an die Beauftragung eines Rechtsanwalts zu koppeln. Da aber bereits die Teilnahme am Gruppenverfahren klagegleiche Wirkung hat, spricht sich diese Arbeit für einen umfassenden Anwaltszwang aus.

<sup>1024</sup> Zu den diesbezüglichen vergütungsrechtlichen Erwägungen s.u. unter 10. c.

<sup>1025</sup> S.o. unter 4. c.

<sup>1026</sup> Diese Informationen werden über das Klageregister öffentlich bekanntgemacht. Eine Bezeichnung der (juristischen) Person, welche die Eröffnung des Gruppenverfahrens beantragt hat, erscheint nicht erforderlich, da das relevante Kollektivverfahren allein über das Aktenzeichen bereits zureichend identifizierbar ist. Die Bezeichnung des Beklagten ist nicht unbedingt notwendig, um das Gruppenverfahren identifizieren zu können, aber im Gesamtüberblick erforderlich, da der Verbraucher darlegen muss, hinsichtlich welcher Anspruchsbeziehungen zum Beklagten er Mitglied der Klägergruppe ist.

oder Rechtsverhältnisses in Bezug auf den Beklagten.<sup>1027</sup> Im Übrigen sollte § 253 Abs. 4 ZPO entsprechend für anwendbar erklärt werden.

Die Teilnahmeerklärung eines Verbrauchers sollte trotz ihrer klagegleichen Wirkung keine Gerichtskostenvorschusspflicht begründen, um die Niedrigschwelligkeit des Verfahrens zu stärken.<sup>1028</sup> Bei Erfüllung aller Voraussetzungen ist die Teilnahme des jeweiligen Verbrauchers am Gruppenverfahren per unanfechtbarem Beschluss festzustellen. Ferner hat das Gericht die Eintragung der Teilnahme im Klageregister – gegebenenfalls unter Anonymisierung der Personendaten des Teilnehmers –<sup>1029</sup> zu veranlassen, damit die Öffentlichkeit einschätzen kann, welche Breitenwirkung das Kollektivverfahren besitzt. Dadurch kann im besten Fall die Motivation von möglicherweise betroffenen Verbrauchern erhöht werden, ebenfalls ihre Teilnahme zu erklären. Eine hohe Zahl von Verbrauchern in der Klägergruppe hat für alle Mitglieder dieser Gruppe – insbesondere im Hinblick auf das Prozesskostenrisiko – Vorteile.<sup>1030</sup> Schließlich hat das Gericht nach Erlass des Teilnahmebeschlusses, welcher sich je nach Eingangszahlen der Teilnahmeerklärungen auch auf mehrere Teilnahmeerklärungen beziehen kann, die Zustellung der Entscheidungen an den Beklagten und die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen. Mit Zustellung des Teilnahmebeschlusses ist der Teilnahme eines jeden Verbrauchers dieselbe Rechtswirkung zuzumessen, wie sie im Falle der Rechtshängigkeit einer Individualklage eintreten würde, um beispielsweise Zinszahlungsansprüche im Sinne der §§ 291, 288 BGB zu ermöglichen. Dies sollte mit einer gesetzlichen Klarstellung statuiert werden. Das Gruppenverfahren stellt insofern eine prozessuale Bündelung verschiedener Individualklagen dar, wenngleich diese im Einzelnen über das Modell der Teilnahme am Prozess aufseiten der Klägergruppe umgesetzt wird. Das Gruppenverfahren hat somit – im Gegensatz zum Musterfeststellungsverfahren oder den tradierten Verbandsklagen – keinen eigenen, isolierten Streitgegenstand.

Bis zur endgültigen Eröffnung des Gruppenverfahrens durch weiteren Gerichtsbeschluss sollte die Teilnahmeerklärung ohne weitergehende Kostentragungspflicht zurückgenommen werden können. Weitere zusätzliche „Opt-out“-Rechte im Zuge des Kollektivverfahrens werden an späterer Stelle erörtert. Mit Ende der gerichtlich bestimmten Teilnahmefrist sollten Teilnahmeanträge grundsätzlich zurückgewiesen werden. Als Ausnahme hierzu ist es zweckmäßig die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 233–238 ZPO für die Fälle anzuordnen, in denen

---

<sup>1027</sup> Durch diese Angabe ist das Gericht befähigt zu überprüfen, ob der Teilnehmer überhaupt Bestandteil der Klägergruppe ist.

<sup>1028</sup> Anders etwa § 12 GKG-E (Art. 4 Nr. 3 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.11).

<sup>1029</sup> Diese Frage ist vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Erwägungen zu beantworten und somit nicht Element dieser Untersuchung.

<sup>1030</sup> Dazu s.u. unter. 9.

die Frist von Verbrauchern aus nachvollziehbaren Gründen nicht genutzt werden kann. Eine längere Teilnahmemöglichkeit, wie sie teilweise in der Literatur vorgeschlagen wird, sollte nicht vorgesehen werden. Es erscheint vorzugswürdig, bereits zu einem bestimmtem Zeitpunkt Sicherheit darüber zu gewinnen, welche Breitenwirkung das Kollektivverfahren hat.<sup>1031</sup>

### **c. Auswahl des Repräsentativklägers und Eröffnungsbeschluss**

Nach Ablauf der Teilnahmefrist hat das befassende Landgericht zwei Aspekte zu klären. Zum einen ist festzustellen, ob mindestens zehn Verbraucher ihre Teilnahme zum Gruppenverfahren wirksam erklärt haben, da dies die Grundvoraussetzung für die endgültige Eröffnung des Kollektivverfahrens ist. Zu den zehn Verbrauchern zählt auch der Verbraucher, welcher die primäre Klage gegen den Unternehmer erhoben hat, was nach hiesiger Ansicht nicht gesondert gesetzlich klargestellt werden muss. Wird die Anzahl von zehn Verbrauchern nicht erreicht, hat das Gericht per Beschluss die Eröffnung des Gruppenverfahrens abzulehnen und in diesem Zuge den Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens als unzulässig abzuweisen.

Zum anderen hat das Gericht nun über die für den weiteren Prozess entscheidende Frage zu entscheiden, wer das Verfahren aufseiten der Klägergruppe als Repräsentant/Gruppenkläger durchführen wird. Auch hier sollte zwischen den eingangs dargestellten Sachverhalten unterschieden werden. Für den Fall, dass der Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens vonseiten einer qualifizierten Einrichtung gestellt wird, ist die gesetzliche Anordnung zweckmäßig, dass diese Einrichtung ohne weitere Sachprüfung als Gruppenkläger festzusetzen ist. Für den Fall, dass sich keine qualifizierte Einrichtung am Verfahren beteiligt, hat das Gericht – unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung – einen Gruppenkläger aus dem Kreis der Verbraucher auszuwählen, wenn dieser die Bestellung als Gruppenkläger zuvor beantragt hat. Der sodann ausgewählte Gruppenkläger vertritt die Klägergruppe in der Folge jedoch nur mittelbar, da er sich gemäß § 78 Abs. 1 ZPO wiederum von einem Rechtsanwalt vertreten lassen muss.

Im Sinne der Flexibilität der neuen Verfahrensform und vor dem Hintergrund, dass ein einzelner Verbraucher unter keinen Umständen die personellen und finanziellen Ressourcen aufbringen kann, die einer Prozessführung durch eine qualifizierte Einrichtung gleichkommen würde, bietet sich noch eine Sonderregelung an. So wäre es zweckmäßig, eine im Sinne des

---

<sup>1031</sup> Anders etwa der vorgeschlagene § 609 Abs. 4 ZPO-E des Vorschlags von *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, S.57, abrufbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

neuen Gesetzes antragsbefugte Einrichtung auf ihren (gesonderten) Antrag hin auch dann als Gruppenklägerin festzusetzen, wenn sie die Eröffnung des Kollektivverfahrens zuvor nicht selbst beantragt hat. Andernfalls käme es zu der widersinnigen Konstellation, dass die Teilnahme einer qualifizierten Einrichtung am Gruppenverfahren nur deshalb gesperrt würde, weil ein Verbraucher den Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens schneller gestellt hat. Diese Gefahr ist im Sinne des Verbraucherschutzes auszuräumen. Den qualifizierten Einrichtungen ist demnach das Recht einzuräumen, die Führung des Gruppenverfahrens an sich zu ziehen, selbst wenn sie es nicht initiiert haben.<sup>1032</sup>

Bei dem vorgeschlagenen Regelungsmodell muss allerdings die Frage beantwortet werden, wie das Gericht hinsichtlich der Auswahl des Gruppenklägers zu entscheiden hat, wenn keine qualifizierte Einrichtung beteiligt ist, welche die Führung des Verfahrens entweder kraft ihres Antrags auf Eröffnung des Kollektivverfahrens oder durch das soeben bezeichnete „An-sich-Ziehen“ des Verfahrens übernimmt, und falls kein Verbraucher die Bestellung als Gruppenkläger beantragt hat. Keiner weiteren Diskussion bedarf der Umstand, dass es im Sinne einer effektiven Durchführung des Kollektivverfahrens nicht sinnvoll sein kann, einem Verbraucher die Durchführung des Prozesses aufzuzwingen. Da die Durchführung des Kollektivverfahrens ohne eine federführende Partei auf der Aktivseite aber nicht möglich ist, scheint folgendes Regelungsmodell sinnvoll: Sollte weder derjenige Verbraucher, der die Eröffnung des Gruppenverfahrens gemeinsam mit oder im Nachgang seiner Individualklage beantragt hat, einen Gruppenkläger vorschlagen, noch einer der weiteren zehn teilnehmenden Verbraucher einen Antrag auf Bestellung als Gruppenkläger bis zum Ende der Teilnahmefrist einreichen, so sollte das neue Gesetz es vorsehen, dass das Gericht eine erneute Frist zu setzen hat, innerhalb der aus dem Kreis der Mitglieder der Klägergruppe ein entsprechender Antrag zu stellen ist. Unterbleibt dies, hat das Gericht – wie auch im Falle des Nicht-Ereichens der Mindestanzahl von Verbrauchern – die Eröffnung des Gruppenverfahrens abzulehnen, indem es den ursprünglichen Antrag auf Eröffnung als unzulässig abweist. Auch in diesem Fall ist von den beteiligten Verbrauchern keine Gerichtsgebühr zu erheben, da sich die Verbraucher andernfalls mittelbar zur Antragstellung gezwungen sehen könnten.

Schlussendlich hat das befassende Gericht das Gruppenverfahren endgültig per Beschluss für eröffnet zu erklären und im selben Zug einen Gruppenkläger festzusetzen, wenn ein solcher bereitsteht und wenn die Mindestzahl an Teilnehmern erreicht ist. Dieser (endgültige) Beschluss sollte zugunsten des Beklagten für mit der Beschwerde anfechtbar erklärt werden, und

---

<sup>1032</sup> Dies stellt auch im Vergleich zu dem vielfach zitierten Gesetzesvorschlag der Partei Bündnis90/Die Grünen ein Novum dar.



zwar im Wege einer ausdrücklichen Normierung im Gesetz, falls der Beklagte Einwendungen gegen den Bestand der Klägergruppe erheben möchte.

Schließlich erscheint es aus Gründen des Missbrauchsschutzes noch notwendig, eine gesetzliche Regelung einzufügen, welche dem befassen Gericht auf Antrag eines Mitglieds der Klägergruppe die Möglichkeit einräumt, den beauftragten Gruppenkläger abuberufen und einen neuen Gruppenkläger zu bestimmen, wenn der ursprüngliche Gruppenkläger nicht im Interesse der Klägergruppe handelt.<sup>1033</sup>

#### **d. Gerichtliches Verfahren**

Mit Beendigung des Teilnahmeverfahrens und Erlass des Gerichtsbeschlusses, in welchem – vorbehaltlich etwaiger nachträglicher Wiedereinsetzungen in die Teilnahmefrist – die endgültige Anzahl an Mitgliedern in der Klägergruppe sowie der Gruppenkläger festgestellt wird, beginnt das gerichtliche Verfahren nach herkömmlicher Struktur. So wie es bei der Musterfeststellungsklage mit § 610 Abs. 5 S. 1 ZPO durchgeführt wurde, sollte auch in den neuen Regelungen zum Gruppenverfahren ein Generalverweis auf die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der §§ 1–494a ZPO eingebaut werden, um den neuen Bestandteil des Systems kollektiven Rechtsschutzes möglichst minimalinvasiv in das geltende Prozessrecht zu implementieren. Etwaige im Folgenden zu diskutierenden Modifizierungen im Sinne einer effizienten Prozessführung können sodann spezifisch geregelt werden, wie es auch in Buch 6 der ZPO de lege lata in § 610 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 ausgeführt wurde.

Für das nunmehr beginnende Kollektivverfahren sollten zunächst zwei Eckpfeiler aufgestellt werden. Einerseits ist gesetzlich zu verankern, dass das befassende Gericht eine über den üblichen Zwei-Parteien-Prozess hinaus gesteigerte Prozessförderungspflicht hat, was der Gesetzgeber bereits in beschränktem Maße mit § 610 Abs. 4 ZPO für das Musterfeststellungsverfahren vorgesehen hat. Dies soll jedoch wiederum keine Abkehr vom Beibringungsgrundsatz begründen. Im Sinne des Verbraucherschutzes sollte das Gericht ein besonderes Augenmerk auf eine effiziente und strukturierte Verfahrensführung und insbesondere eine möglichst rasche Terminierung der mündlichen Verhandlungen legen. Hierfür wären entsprechende personelle Ressourcen bei den zuständigen Landgerichten zu schaffen. Sinn und Zweck ist es schließlich den in der Klägergruppe versammelten Verbrauchern eine effizientere Behandlung

---

<sup>1033</sup> Die neue gesetzliche Regelung könnte § 619 Abs. 3 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.7) und § 36 GVMuG-E (*Micklitz/Stadler*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1433 f.) nachempfunden werden.

ihrer Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zu ermöglichen, als dies mit entsprechend vielen Einzelprozessen möglich wäre. Auch für den Beklagten kann es in finanzieller und organisatorischer Hinsicht durchaus Vorteile bieten, wenn er sich (anwaltlich qualifiziert vertreten) in einem größeren Verfahren zur Wehr setzt, anstatt gegebenenfalls im Wege vieler Unterbevollmächtigungen in verschiedenen Gerichtsbezirken zu prozessieren.

Andererseits ist klarzustellen, dass der Prozess auf der Aktivseite im Interesse und in Vertretung aller Mitglieder der Klägergruppe, was bedeutet, dass dem vom Gericht bestimmten Gruppenkläger eine prozessuale Vertretungsmacht zugestanden werden muss.<sup>1034</sup> Die einzelnen Verbraucher haben auf das Kollektivverfahren keinen ständigen, unmittelbaren Einfluss, wie es im Fall einer Einzelklage ihrerseits wäre. Denn andernfalls wäre eine effiziente Prozessführung auf der Aktivseite unvorstellbar. Dieser Umstand ist aber, wie bereits erwähnt, dadurch abzusichern, dass das Gericht auf Antrag jedes Teilnehmers den Gruppenkläger absetzen kann, wenn dieser dem Interesse der Klägergruppe zuwiderhandelt. Außerdem ist damit nicht gesagt, dass die einzelnen Verbraucher eine derart passive Stellung im Gruppenverfahren innehaben sollten, wie dies im Musterfeststellungsverfahren der Fall ist. Dies wäre schon wegen der unbedingt zu berücksichtigenden Wertungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich.<sup>1035</sup> Es ist also nach einem sinnvollen Mittelweg zwischen Verfahrenseffizienz auf der einen und einer nennenswerten Einflussmöglichkeit der teilnehmenden Verbraucher auf der anderen Seite zu suchen. Die vorliegende Untersuchung spricht sich für eine gesetzliche Regelung aus, nach welcher das befassende Gericht nach Abfassung des endgültigen Eröffnungsbeschlusses eine Frist bestimmt, innerhalb der jeder Verfahrensbeteiligte schriftsätzlich zur Sach- und Rechtslage vortragen und Beweisangebote tätigen kann, die vom Gericht – im Rahmen der tradierten, beweisrechtlichen Grundsätze – zu berücksichtigen sind, insofern sie nicht im Widerspruch zu dem Gruppeninteresse stehen.<sup>1036</sup> Hierfür wäre es zweckmäßig den unbestimmten Rechtsbegriff der „Sachdienlichkeit“ für die Bewertung einzelner Beweisanträge heranzuziehen, wie er beispielsweise in § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO verwendet wird.

Die wesentlichen Prozesshandlungen sind aber durch den Gruppenkläger im Rahmen seiner prozessualen – per gerichtlichem Beschluss festgestellten – Vertretungsmacht für das Grup-

---

<sup>1034</sup> Eine entsprechende Regelung erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung in Anlehnung an § 619 Abs. 1 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.7) und § 35 GVMuG-E (Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1433).

<sup>1035</sup> Hierzu ausführlich oben unter Teil 2 B. II.

<sup>1036</sup> Dieser Vorschlag geht also erheblich über die §§ 619, 620 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.7 f.) und §§ 33, 34 GVMuG-E (Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1433) hinaus, welche den Teilnehmenden lediglich Informationsrechte zugestehen wollen.

penverfahren durchzuführen. Daran anknüpfend stellt sich nun die Frage, wie das Verfahren, abgesehen von dem Umstand, dass durch einen Generalverweis die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten für anwendbar erklärt werden, genau ausgestaltet werden soll. Im Musterfeststellungsverfahren sind – wie im Rahmen dieser Untersuchung bereits ausführlich erörtert – durch § 610 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 ZPO bereits de lege lata folgende Verfahrensinstrumentarien ausgeschlossen: Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, die Güteverhandlung, das Verzichtsurteil, die Entscheidung durch den Einzelrichter sowie die Nebenintervention durch beteiligte Verbraucher. Darüber hinaus wurden in dieser Untersuchung weitere ausdrückliche Einschränkungen vorgeschlagen, wobei in vorliegendem Zusammenhang insbesondere zu diskutieren ist, ob Einschränkungen von Anerkenntnisurteilen und bestimmten Formen von Versäumnisurteilen auch für das Gruppenverfahren einzuführen sind.<sup>1037</sup> Die Interessenlage ist hier denkbar ähnlich: Das Gruppenverfahren soll ein effizientes Verfahren und eine gleichförmige Entscheidung über abstrakt ähnlich gelagerte Sachverhalte ermöglichen und es soll verhindert werden, dass insbesondere der Beklagte sich mit prozessualen Mitteln einer zivilrechtlichen Verantwortung entziehen und breitenwirksame Entscheidungen verhindern kann. Der Unterschied ist, dass die einzelnen, betroffenen Verbraucher im Gruppenverfahren unmittelbar Leistungsansprüche durchsetzen können und kein weiteres Verfahren im Nachgang des Kollektivprozesses durchgeführt werden muss.

Die Instrumente der Entscheidungsfindung ohne mündliche Verhandlung, ein Verzichtsurteil ohne weitere Sachprüfung, die Entscheidung durch den Einzelrichter oder eine Nebenintervention durch teilnehmende Verbraucher oder solche Verbraucher, die sich eines Anspruchs berühen, welcher sie zur Teilnahme zur Klägergruppe berechtigen würde, wären aus den bereits zum Musterfeststellungsverfahren erörterten Aspekten auch im Gruppenverfahren systemfremd. Denn auch dieses zeichnet sich durch eine Breitenwirkung im allgemeinen Interesse des Verbraucherschutzes aus. In Abweichung zu den Regelungen für das Musterfeststellungsverfahren wäre es indes sinnvoll, dem befassten Gericht die Möglichkeit zu geben, eine Güteverhandlung anzuberaumen und mit den Parteien – gegebenenfalls ohne Beteiligung der Öffentlichkeit – den Sach- und Streitstand unverbindlich zu erörtern. Hierbei sollte die entsprechende neue Verfahrensvorschrift die Anwendbarkeit des § 278 Abs. 2 ZPO nicht ausschließen, jedoch die Absätze 3 bis 5 des § 278 ZPO weiterhin ausklammern. Denn ein Ruhen des Verfahrens bei Nichterscheinen in der Güteverhandlung (§ 278 Abs. 4 ZPO) oder sogar eine Verweisung an einen Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) erscheinen für das Gruppenverfahren wenig zielführend. Im Übrigen sollten die bereits im Rahmen von Teil 2 dieser Arbeit

---

<sup>1037</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 11. und 12.

empfohlenen Einschränkungen im Wege der Verweisung auch für das neue Gruppenverfahren genutzt werden. Damit gemeint sind insbesondere die zeitliche Einschränkung des prozessualen Anerkenntnisses<sup>1038</sup> sowie der Ausschluss von Versäumnisentscheidungen<sup>1039</sup>, welche ohne jede Sach- und Schlüssigkeitsprüfung ergehen können.

Letztlich ist noch zu bestimmen, in welchem Rahmen die Verfahrensinstrumente der Klageänderung, der Klagerücknahme sowie der Widerklage im Gruppenverfahren zur Anwendung kommen können. Dabei ist erneut die besondere Struktur des hier vorgeschlagenen Modells des Gruppenverfahrens dahingehend zu berücksichtigen, dass Gegenstand des Verfahrens zunächst nur eine einzige Klage im herkömmlichen Sinne ist. Denn diese wird von einem betroffenen Verbraucher entweder gemeinsam mit dem Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens erhoben oder ist einem solchen Antrag (beispielsweise vonseiten einer qualifizierten Einrichtung) vorausgegangen. Wie bereits dargestellt wurde, ist diese primäre Klage der Bezugspunkt des Antrags auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens, welcher den Streitgegenstand der Individualklage letztlich durch die abstrakte Bestimmung der Merkmale einer Klägergruppe und für weitere Teilnahmeerklärungen „öffnet“, die nur im Ergebnis als eigenständige Klagen behandelt werden. Nach endgültiger Eröffnung des Gruppenverfahrens werden zwar alle teilnehmenden Verbraucher so behandelt, als hätten sie eigenständig Klage gegen den Unternehmer erhoben. Das ändert jedoch nichts daran, dass eine Klageänderung im tradierten Sinne einzig und allein in Bezug auf die dem Kollektivverfahren zugrunde liegende Individualklage in Betracht kommt. Aber auch in Bezug auf die primäre Klage erscheint das Instrument der Klageänderung im Kontext des Gruppenverfahrens keine Anwendung finden zu können. Unabhängig davon, ob ein Verbraucher oder eine qualifizierte Einrichtung die Eröffnung des Kollektivverfahrens beantragt, sollte eine Änderung der dem Gesamtsachverhalt zugrundeliegenden Individualklage ausgeschlossen sein, da diese eben das inhaltliche Fundament des Gruppenverfahrens darstellt. Diese Beschränkung der Dispositionsbefugnis wird dadurch abgeschwächt, dass auch dem initial klagenden Verbraucher die Möglichkeit der Klagerücknahme verbleibt und dadurch gerechtfertigt, dass das Gruppenverfahren im Interesse des Verbraucherschutzes durchgeführt wird. Jedem Verbraucher sollte die Möglichkeit verbleiben sich vom Kollektivverfahren zu lösen. Während der primäre Individualkläger seine erhobene Klage jederzeit unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 269 ZPO zurücknehmen können sollte, bedarf es für die Rücknahme der Teilnahmeerklärungen einer gesonderten Regelung. Bereits dargestellt wurde, dass die Rücknahme der Teilnahmeerklärung ohne Kos-

---

<sup>1038</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 11.

<sup>1039</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 12.

tentragungspflicht bis zur endgültigen Eröffnung des Gruppenverfahrens ermöglicht werden muss. Für den Zeitraum nach dem endgültigen Eröffnungsbeschluss sollte die Vorschrift des § 269 ZPO entsprechend für anwendbar erklärt, die Rücknahme der Teilnahmeerklärung also von einer – anteilig zu berechnenden –<sup>1040</sup> Kostentragungspflicht und von der Einwilligung des beklagten Unternehmers abhängig gemacht werden. Ein nachträgliches Herabsinken der für die Eröffnung des Gruppenverfahrens erforderlichen Anzahl von Verbrauchern sollte allerdings nicht zu einer (nachträglichen) Beendigung des Kollektivverfahrens führen, um hier keine Rechtsunsicherheiten oder sogar die Möglichkeit zu eröffnen, dass der Beklagte einzelne Verbraucher aus dem Kollektivverfahren „herauskauft“.<sup>1041</sup> Letztlich muss aus Gründen der prozessualen Waffengleichheit dem beklagten Unternehmer die Möglichkeit offen stehen, sowohl gegen den ursprünglichen Kläger, als auch gegen jeden teilnehmenden Verbraucher Widerklage zu erheben.<sup>1042</sup> Ersteres ergibt sich ohne weiteres aus den tradierten Rechtsgrundsätzen. Zweiteres muss gesetzlich verankert werden, da die Teilnahme eines Verbrauchers am Gruppenverfahren nur im Ergebnis wie eine rechtshängige Einzelklage einzustufen ist, aber keine Klage im eigentlichen Sinne darstellt, die Anknüpfungspunkt für eine Widerklage sein könnte. Eine Widerklage gegen die möglicherweise als Gruppenkläger auftretende qualifizierte Einrichtung ist schon rechtsgrundsätzlich nicht möglich, da diese nach dem in dieser Arbeit vorgeschlagenen Regelungsmodell – anders als im Musterfeststellungsverfahren – nicht selbst klagt, sondern lediglich das Gruppenverfahren im Namen der Mitglieder der Klägergruppe vorantreibt. Einer gesetzlichen Klarstellung bedarf der zuletzt genannte Umstand jedoch nicht.

## **e. Rechtsstellung der Verbraucher**

Demnach wäre die Rolle der Verbraucher nach dem in dieser Arbeit vorgeschlagenen Modell eines Gruppenverfahrens deutlich aktiver, als es im Musterfeststellungsverfahren der Fall ist. Dies ist bereits deshalb geboten, weil die Verfahrensgrundrechte vorschreiben, dass derjenige, welcher an ein Verfahrensergebnis unmittelbar gebunden wird, Einflussmöglichkeiten auf den Entscheidungsprozess erhalten muss. Der Unterschied zwischen den beiden Verfahren liegt allerdings auch in der unterschiedlichen Verfahrensgestaltung begründet. Immerhin resultiert aus dem Musterfeststellungsverfahren allenfalls eine mittelbare Bindungswirkung für Folge-

---

<sup>1040</sup> Zu den erforderlichen Modifikationen des Kostenrechts s.u. unter 9.

<sup>1041</sup> So aber § 621 Abs. 2 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.8).

<sup>1042</sup> Schon aus Gründen der Prozessökonomie ist es angebracht, dass dem Unternehmer noch im Gruppenverfahren die Möglichkeit eröffnet wird, nicht nur etwaige materiell-rechtliche Einwendungen vorzubringen, sondern auch bspw. eigene Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Pflichtverletzungen per Widerklage gegen die Verbraucher geltend zu machen.

prozesse, während das Gruppenverfahren dazu dienen soll, Rechtsstreitigkeiten umfassend und unmittelbar zu erledigen.

Neben der Möglichkeit der Verbraucher, binnen einer Frist schriftsätzlich Beweisangebote einzubringen und sich umfassend zur Sach- und Rechtslage einzulassen, sollten alle gerichtlichen Entscheidungen elektronisch über das Gruppenklageregister veröffentlicht werden, damit die Verbraucher umfassend informiert und auch die Öffentlichkeit von den wesentlichen Verfahrensschritten in Kenntnis gesetzt werden kann. Dies sollte auch für den Schriftverkehr zwischen Gruppenkläger und Beklagtem gelten. Dieser Schriftverkehr könnte ebenfalls über das Klageregister des BfJ öffentlich zugänglich gemacht werden, obgleich hier aufgrund bestehender Vertraulichkeitsinteressen (vor allem der Beklagenseite), ein Sonderzugang für die Parteien und die Teilnehmer einzurichten ist.<sup>1043</sup> Erwägenswert wäre es auch, den Teilnehmern ein vollständiges Akteneinsichtsrecht zu gewähren, gegebenenfalls unter Nutzung der Vorteile einer elektronischen (Zweit-) Akte. Die Beantwortung der Frage, wie ein solches Akteneinsichtsrecht datenschutzrechtlich einwandfrei ausgestaltet werden könnte, ist bei den gegenwärtig rasanten Entwicklungen in diesem Bereich allerdings nicht im Rahmen dieser Untersuchung zu leisten.

## 7. Kollektivvergleich

Ebenso wie im Musterfeststellungsverfahren sollte den Beteiligten eines Gruppenverfahrens die Möglichkeit gegeben werden, die Streitigkeiten im Wege eines Kollektivvergleichs einvernehmlich beizulegen, ohne dass hierüber ein Urteil im Gruppenverfahren ergehen muss, welches dann gegebenenfalls noch in der Rechtsmittelinstanz überprüft werden muss. Hierbei sollte der Gesetzgeber sich idealerweise möglichst nah an § 611 ZPO orientieren, da der Kollektivvergleich im Musterfeststellungsverfahren keine tiefgreifenden, strukturellen Unterschiede zu einem für allgemeinverbindlich erklärtem Vergleich enthält, wie er auch im neuen Gruppenverfahren denkbar wäre. Somit würde im neu einzuführenden Gesetzesabschnitt ein Generalverweis auf § 611 ZPO zusammen mit der Klarstellung genügen, dass zwischen dem Gruppenkläger und dem Beklagten auch ein gerichtlicher Vergleich mit Wirkung für und gegen alle teilnehmenden Verbraucher geschlossen werden kann. Dabei ist naturgemäß § 611 ZPO in der im Rahmen dieser Untersuchung empfohlenen, abgeänderten Fassung gemeint.<sup>1044</sup> Ein Kollektivvergleich könnte demnach zustande kommen, wenn nach der gerichtlichen An-

---

<sup>1043</sup> Diese Vorschläge entsprechen im Kern den Regelungen zur Information der Verbraucher im Sinne der § 620 Abs. 2 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.7) und §§ 33, 34 GVMuG-E (Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1433).

<sup>1044</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 13.

gemessenheitsprüfung weniger als 30 Prozent der teilnehmenden Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Diese austretenden Verbraucher hätten sodann noch die Möglichkeit eine streitige Entscheidung durch das angerufene Gericht herbeizuführen.<sup>1045</sup>

## **8. Urteil im Gruppenverfahren – Einstufigkeit des Verfahrens**

Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten kommen, ist das Kollektivverfahren per Urteil zu beenden. Dieses Urteil sollte – wie im Anwendungsbereich des Musterfeststellungsverfahrens – als ein gewöhnliches Urteil nach Maßgabe der §§ 300–329 ZPO ergehen. Der große Unterschied zu den im tradierten Zwei-Parteien-Prozess bekannten Urteilen ist in Bezug auf die Entscheidungswirkungen zu normieren. Im Gruppenverfahren sollen nach Möglichkeit alle aufseiten der Klägergruppe versammelten Individualansprüche (rechtskräftig) beschieden werden. Eine rein mittelbare Bindungswirkung nach Vorbild des § 613 Abs. 1 ZPO für und gegen die teilnehmenden Verbraucher genügt deshalb nicht. Vielmehr muss dem Urteil im Gruppenverfahren eine rechtskrafterstreckende Wirkung zugesprochen werden, welche alle Mitglieder der Klägergruppe und den Beklagten umfasst; die qualifizierte Einrichtung wird von der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache nicht beeinflusst, zu ihren Lasten sind im Falle des Obsiegens des Beklagten allenfalls die Kosten festzusetzen. Dies sollte im Sinne einer möglichst minimalinvasiven Reform in dem neuen Gesetzestext klargestellt werden und nicht etwa durch eine Strukturänderung der Rechtskraftregelungen der §§ 322 ff. ZPO.<sup>1046</sup> Geregelt werden muss, dass jeder Teilnehmer im Urteilsrubrum aufzuführen ist. Denn nur in diesem Fall können die Verbraucher, die an dem in der Sache erfolgreichen Gruppenverfahren teilgenommen haben, auch in der Zwangsvollstreckung die Früchte des Kollektivverfahrens unmittelbar nutzen, indem sie sich eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen. In jedem Fall würde eine solche erweiterte Rechtskraftwirkung ein erheblicher Einschnitt in die bisher geltende Prozessrechtsdogmatik darstellen. Bisher galt ausnahmslos der Grundsatz des Zwei-Parteien-Prozesses, in welchem Entscheidungswirkungen nur zwischen Kläger und Beklagtem eintreten konnten und weitergehende Drittwirkungen – wie etwa die Interventionswirkung gemäß § 68 ZPO – die absolute Ausnahme darstellten.<sup>1047</sup> Nichtsdestotrotz scheint eine solche große Reform definitiv durchführ-

---

<sup>1045</sup> Diese Rechtslage wäre ohnehin im Kern übereinstimmend mit den – vor Einführung der neuen Musterfeststellungsklage abgefassten – §§ 623–625 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.8 f.).

<sup>1046</sup> Vgl. etwa §§ 627, 628 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.9) und § 39 GVMuG-E (Micklitz/Stadler, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, S.1435).

<sup>1047</sup> S.o. unter Teil 1 B. I. 6.

bar und vor dem Hintergrund der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 auch geboten zu sein.<sup>1048</sup>

Mit den Rechtsmittelmöglichkeiten gegen das Urteil im Gruppenverfahren hat sich die vorliegende Untersuchung bereits ausführlich beschäftigt.<sup>1049</sup> Noch nicht erörtert wurde jedoch, wer für rechtsmittelberechtigt erklärt werden sollte. Entsprechend des üblichen Verfahrensablaufes im repräsentativen Kollektivverfahren sollte – selbstverständlich neben dem Beklagten – zuvorderst der Gruppenkläger (auf Aktivseite) für rechtsmittelberechtigt erklärt werden. Weiterhin kann jedem Teilnehmer die Möglichkeit der (vorsorglichen) Rechtsmitteleinlegung eingeräumt werden, wobei die Rechtsmittelerklärungen der Teilnehmer für den Fall der wirksamen Einlegung durch den Gruppenkläger für gegenstandslos erklärt werden sollten. Für den Fall, dass der Gruppenkläger kein Rechtsmittel einlegt, ist es zweckmäßig, dem Rechtsmittelgericht die Befugnis zu erteilen, einen neuen Gruppenkläger nach billigem Ermessen unter denjenigen Teilnehmern per unanfechtbarem Beschluss auszuwählen, die Rechtsmittel eingelegt haben.<sup>1050</sup>

Der große Vorteil eines neuen Gruppenverfahrens bestünde folglich in der Einstufigkeit des Verfahrens. Die beteiligten Verbraucher könnten im Falle einer Beendigung des Kollektivprozesses durch Urteil unmittelbar gegen den Unternehmer vollstrecken. Eine Rechtsdurchsetzungsphase nach Prozessbeendigung, wie im Nachgang eines Musterfeststellungsverfahrens, entfielen gänzlich.

## **9. Kostenrecht**

Die bereits an einigen Stellen hervorgehobene Durchbrechung des Grundsatzes des Zwei-Parteien-Prozesses bringt es mit sich, dass auch das Kostenrecht im weiteren Sinne an die neue Verfahrensform angepasst beziehungsweise ergänzt werden muss.

### **a. Prozesskostenrecht – Abkehr vom Zwei-Parteien-Prozess**

Im Zivilprozessrecht gilt – mit wenigen Ausnahmen – der Grundsatz, dass die Prozesskosten von der unterlegenen Partei, also von der Kläger- oder der Beklagtenseite zu tragen sind (§ 91 ZPO). Eine Kostentragungspflicht Dritter kommt im zivilprozessualen Kostenrecht kaum vor; als Ausnahme ist etwa § 101 Abs. 1 ZPO zu nennen, wonach einem Nebenintervenienten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden können. Dies liegt konsequenterweise an dem nicht

---

<sup>1048</sup> S.o. unter B. III. 7.

<sup>1049</sup> S.o. unter 3.

<sup>1050</sup> Vgl. § 631 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.10).



mehr näher zu erörternden Umstand, dass der Zivilprozess als Zwei-Parteien-Verfahren ausgestaltet ist. Auch im Musterfeststellungsverfahren ist es ausgeschlossen, dass den angemeldeten Verbrauchern Prozesskosten auferlegt werden. Vielmehr liegt die Kostentragungspflicht, je nach Ausgang des Prozesses, entweder bei der klagenden Institution oder dem beklagten Unternehmer. Dies ist wegen der passiven Rolle der Verbraucher, welche keinerlei Einflussmöglichkeit auf das Verfahren haben und durch den möglichen Verfahrensausgang in Form eines Urteils nur mittelbare Vorteile erlangen können, auch folgerichtig. Im Gruppenverfahren liegt die Interessenlage der am Kollektivverfahren teilnehmenden Verbraucher anders. Sie können das Verfahren beeinflussen und werden von etwaigen Entscheidungswirkungen unmittelbar umfasst. Demzufolge sind die Verbraucher auch in angemessenem Maße am Kostenrisiko zu beteiligen, obwohl sie nicht als Prozesspartei im eigentlichen Sinne auftreten.

Eine Sonderregelung für die relevanten Fallgestaltungen sollte nicht im 6. Buch der ZPO geschaffen werden,<sup>1051</sup> sondern im Rahmen der §§ 91 ff. ZPO, da sich dies systematisch besser in das Regelungsmodell der ZPO integrieren lassen würde. So könnte beispielsweise der weggefallene § 93a ZPO mit einer Normierung zu „Kosten bei Gruppenverfahren“ befüllt werden. Geregelt werden sollten folgende Grundsätze: Für den Fall, dass der Beklagte im Gruppenverfahren (voll) unterliegt, sollte zu seinen Lasten die volle Kostentragungspflicht im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO angeordnet werden. Für den Fall, dass auf Aktivseite eine qualifizierte Einrichtung im Sinne der neuen Verfahrensregelungen als Gruppenkläger tätig wird, würde es sich anbieten, die Kostentragungspflicht nur auf das Verhältnis zwischen Gruppenkläger und Beklagten zu beschränken, wobei bei der Bestimmung der Quote des Obsiegens aufseiten der Klägergruppe auf eine entsprechende Anwendung des § 92 ZPO zurückgegriffen werden könnte. Dies hätte den Effekt, dass die betroffenen Verbraucher im Gruppenverfahren keinerlei Kostenrisiko hätten, wenn die Rechtssache von so hoher öffentlicher Bedeutung wäre, dass eine qualifizierte Einrichtung die Repräsentation der Klägergruppe übernimmt. Das Kostenrisiko der qualifizierten Einrichtung wiederum kann durch das restriktive Gerichtskostenrecht reguliert werden. Schließlich gilt es noch die Konstellation zu regeln, in welcher auf Aktivseite mehrere Verbraucher – von denen einer als Gruppenkläger auftritt – gegen den Unternehmer vorgehen, ohne dass eine qualifizierte Einrichtung involviert ist. In diesem Fall sollte das Kostenrisiko aufseiten der Klägergruppe je nach Anzahl der Mitglieder der Klägergruppe aufgeteilt werden.<sup>1052</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder der Klägergruppe jeweils unterschiedliche, finanzielle Interessen am Verfahrensausgang haben. Zwar sind ihre Ansprü-

---

<sup>1051</sup> So aber der Vorschlag gemäß § 629 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.9).

<sup>1052</sup> So überzeugend § 629 ZPO-E (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.9).

che oder Rechtsverhältnisse verallgemeinerungsfähig; andernfalls wäre es nicht zur Bildung der anhand abstrakter Merkmale bestimmbarer Klägergruppe gekommen. Ihre individuelle Anspruchshöhe kann indes erheblich variieren. Es könnte in diesem Zusammenhang an ein Gruppenverfahren verschiedener Autokäufer gegen einen Automobilunternehmer gedacht werden, welcher Abgas-Abschalteinrichtungen verbaut hat. Die Klägergruppe kann gegen den Unternehmer ausnahmslos mit dem Ziel der Kaufpreisrückzahlung vorgehen, wie es in den in der Einleitung dieser Untersuchung geschilderten Fällen überwiegend passiert ist. In diesem hypothetischen Beispiel haben die einzelnen Verbraucher unterschiedlich hohe Ansprüche, da sie zumeist unterschiedlich wertvolle Kraftfahrzeuge vom Unternehmer erworben haben werden. Aus diesem Grund muss die neue Kostenregelung hinsichtlich des Anteils an der Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens auf das Verhältnis abstellen, in dem der für den jeweiligen Gruppenkläger oder Teilnehmer dem Gruppenverfahren zugrundeliegende Anspruch zu der Gesamtsumme der dem Gruppenverfahren zugrundeliegenden Ansprüche steht.

Selbstverständlich wird jede Quotelung unter Berücksichtigung des Obsiegens der Klägergruppe in Bezug auf die verschiedenen Prozessrechtsverhältnisse gegen den Beklagten zu praktischen Schwierigkeiten führen. Eine andere, einfachere Lösung ist jedoch nicht ersichtlich, um das Gruppenverfahren auf Ebene des Prozesskostenrechts zu regulieren. Keinesfalls käme eine völlige Freistellung der Klägergruppe von einem Kostenrisiko in Betracht, da dies missbräuchliche Kollektivverfahren fördern würde.

## **b. Gerichtskostenrecht**

Die Quotelung sollte jedoch nur auf Ebene der Verteilung des Prozesskostenrisikos stattfinden. Eine gesonderte Berechnung des Gerichtskostenstreitwertes für jedes Prozessrechtsverhältnis zwischen jedem Teilnehmer beziehungsweise dem Gruppenkläger und dem Beklagten ist nach hiesiger Ansicht nicht erforderlich.<sup>1053</sup> Im Gerichtskostenrecht sollte aber – wie der Gesetzgeber dies mit § 48 Abs. 1 S. 2 GKG getan hat – sichergestellt werden, dass das Kostenrisiko für alle Beteiligten des Gruppenverfahrens möglichst gering gehalten wird. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im Interesse einer minimalinvasiven Gesetzesänderung den § 48 Abs. 1 S. 2 GKG erneut dahingehend zu verändern, als dass in allen Kollektivverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung (und in Rechtsstreitigkeiten aufgrund des UKlaG) der Streitwert von 250.000 € nicht überschritten werden darf.

---

<sup>1053</sup> Insofern unterscheidet sich der folgende Vorschlag von § 51b GKG-E (Art. 4 Nr. 5 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.11).

Eine darüber hinaus gehende Pflicht zur Erbringung eines Gerichtskostenvorschusses sollte weder bei dem Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens noch bei Einreichung der Teilnahmeerklärung anfallen, um das Kollektivverfahren in finanzieller Hinsicht möglichst hürdenlos zu gestalten.

### **c. Rechtsanwaltsvergütungsrecht**

Auf Ebene des Rechtsanwaltsvergütungsrechts ist sodann wiederum ein Folgeproblem zu bekämpfen. Wegen des geringen Gerichtskostenstreitwertes muss dem Vertreter des Gruppenklägers auf seinen Antrag eine besondere Gebühr aus der Staatskasse bewilligt werden, um den besonderen Aufwand im Interesse des Verbraucherschutzes abzugelten. Hierbei kann sich an § 41a RVG beziehungsweise § 41b RVG-E<sup>1054</sup> orientiert werden, wie bei dem späteren Formulierungsvorschlag noch präziser aufgezeigt wird.

Den anwaltlichen Vertretern der teilnehmenden Verbraucher sollte für die Vertretung bei der Erklärung der Teilnahme, analog den Ausführungen zur mangelnden Notwendigkeit einer besonderen Gebühr für die Vertretung bei Anmeldung zu dem Klageregister einer Musterfeststellungsklage, keine gesonderte Gebühr bewilligt werden.<sup>1055</sup> Immerhin erhalten diese die übliche Geschäftsgebühr (nicht jedoch die Termingebühr), da sie die teilnehmenden Verbraucher im Gruppenverfahren vertreten.

## **II. Vereinbarkeit mit Justizgrundrechten und Verfahrensgrundsätzen**

Die Ausgestaltung eines Gruppenverfahrens nach dem zuvor aufgezeigten Grundmodell würde keine entscheidenden Reibungspunkte mit dem im deutschen Zivilprozessrecht geltenden Justizgrundrechten und anderweitigen Verfahrensgrundsätzen mit sich bringen. Zu den einzuhaltenden Anforderungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes soll an dieser Stelle auf die bereits zur Musterfeststellungsklage dargelegten Erörterungen verwiesen werden.<sup>1056</sup> Weitere Problemfelder, welche im Rahmen des zweiten Teiles der Untersuchung nicht behandelt wurden, sind nicht ersichtlich. Durch die dargestellte, deutlich aktivere Rolle der teilnehmenden Verbraucher würde diesen insbesondere in ausreichendem Maße rechtliches Gehör und die Möglichkeit gewährt werden, aktiv den Prozess zu beeinflussen.

---

<sup>1054</sup> S.o. unter Teil 2 E. II. 16.

<sup>1055</sup> Anders aber § 51b GKG-E (Art. 4 Nr. 5 des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 18/1464, S.11).

<sup>1056</sup> S.o. unter Teil 2 B.

### **III. Synergie mit der alternativen Streitbeilegung**

Im Übrigen ist zu überprüfen, welche Anpassungen vorzunehmen sind, um das zu reformierende System kollektiven Rechtsschutzes an das Gebiet der alternativen Streitbeilegung anzugleichen. Hierbei kommt es aus den bereits im zweiten Untersuchungsteil dargelegten Gründen insbesondere auf die Berücksichtigung der Verbraucherschlichtung im Sinne des VSBG an. Wenig diskussionswürdig ist, dass einem Verbraucher, der die Teilnahme zum Gruppenverfahren erklärt hat, die Inanspruchnahme der Verbraucherschlichtung verwehrt werden sollte. Zu diesem Zweck ist § 14 Abs. 1 VSBG in seiner für das Musterfeststellungsverfahren hinzugefügten Nr. 3 zu ergänzen, um dem Streitmittler die Möglichkeit zu geben, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abzulehnen, wenn der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, der oder das den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens darstellt, im Rahmen eines Gruppenverfahrens rechtshängig ist. Sodann sorgt der wesentliche Unterschied des neuen Gruppenverfahrens zum Musterfeststellungsverfahren dafür, dass für den Zeitraum nach Abschluss des Kollektivverfahrens keine dem § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VSBG nachempfundene Regelung eingefügt werden muss. Denn das Gruppenverfahren zielt darauf ab, dass die teilnehmenden Verbraucher am Ende des Kollektivprozesses mit einem Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung betreiben können. Die Durchführung von Schlichtungsverfahren im Anschluss an das Gruppenverfahren ist somit nicht erforderlich.

### **IV. Einpassung in das europäische Zivilprozessrecht**

Schließlich verbleibt noch die Überprüfung, wie sich das neu zu gestaltende Gruppenverfahren in die Systematik der grenzüberschreitenden Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung einpassen lässt.

Dass der Gesetzgeber berücksichtigen muss, dass sich an einer nach nationalem Recht durchzuführenden Gruppenklage auch Verbraucher und/oder qualifizierte Einrichtungen aus dem EU-Ausland beteiligen können, ergibt sich schon aus dem Umsetzungsauftrag der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828.<sup>1057</sup> Da sich die vorliegende Arbeit mit den grundlegenden Problemfeldern im Grenzbereich zwischen europäischem Zivilprozessrecht und kollektivem Rechtsschutz bereits im zweiten Teil ausführlich beschäftigt hat, werden die folgenden Aspekte in summarischer Form und zugeschnitten auf die wesentlichen Unterschiede des Musterfeststellungsverfahrens zum Gruppenverfahren dargestellt. Demnach wird an dieser Stelle nicht mehr in Frage gestellt, dass die EuGVVO in aktueller Fassung im Bereich des

---

<sup>1057</sup> Art. 6 der Richtlinie 2020/1828/EU (ABl. L 409, S.14 f.).

kollektiven Rechtsschutzes Anwendung findet.<sup>1058</sup> Auch die Frage, ob Verbraucher aus dem EU-Ausland an einem deutschen Gruppenverfahren teilnehmen können, ist grundsätzlich zu bejahen. An dem gefundenen Ergebnis, dass für eine Beteiligung eines Verbrauchers aus dem EU-Ausland an einem deutschen Musterfeststellungsverfahren die internationale Zuständigkeit im Sinne der Artt. 4 ff. EuGVVO nicht eröffnet sein muss, da es sich bei der Anmeldung im Sinne von § 608 ZPO nicht um eine Klage im Sinne der EuGVVO handelt, kann im Anwendungsbereich eines neuen Gruppenverfahrens nicht festgehalten werden.<sup>1059</sup> Denn die Teilnahme an einem Gruppenverfahren ist – jedenfalls nach der hier vorgeschlagenen Umsetzungsmöglichkeit – mit einer Individualklage gleichzustellen. Demnach muss im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, bei einer Teilnahmeerklärung eines Verbrauchers aus dem EU-Ausland, geprüft werden, ob für eine Individualklage dieses Verbrauchers gegen den im Gruppenverfahren beklagten Unternehmer die internationale Zuständigkeit ebenso eröffnet wäre.<sup>1060</sup> Die Rechtskraftwirkung für und gegen alle teilnehmenden Verbraucher eines Gruppenverfahrens wäre im EU-Ausland zwangsläufig im Sinne von Art. 36 Abs. 1 EuGVVO zu berücksichtigen. Da entsprechend der obigen Erwägungen bei jeder Teilnahme eines EU-Ausländers an einem deutschen Gruppenverfahren die internationale Zuständigkeit eröffnet sein müsste, gibt es im Regelungsbereich des Gruppenverfahrens auch keine Folgeprobleme einer möglichen Zuständigkeitserschleichung.<sup>1061</sup> Hinsichtlich der Möglichkeit der Klage- oder Antragserhebung von Verbraucherverbänden aus dem EU-Ausland gegen einen deutschen Unternehmer ergeben sich keine weiteren Problempunkte. Nach der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie ist ein neues Instrument zudem ohnehin dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu öffnen. Weiterhin ist zu überprüfen, ob im Rahmen des neuen Gruppenverfahrens vor deutschen Gerichten auch das Gruppenverfahren gegen Beklagte aus dem EU-Ausland eröffnet und geführt werden könnte. Auf Grundlage der bereits getätigten Erwägungen erscheint es möglich, dass sich besondere internationale Gerichtsstände aus Art. 7 Nrn. 1, 2 und 5 EuGVVO ergeben.<sup>1062</sup> Im Umkehrschluss zu den Ausführungen zum Musterfeststellungsverfahren kann sich die Zuständigkeit für die Durchführung von Gruppenverfahren gegen Beklagte aus dem EU-Ausland auch über den Wohnort des zunächst klagenden Verbrauchers (Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO) im Sinne der Artt. 17–19 EuGVVO ergeben. Dies hätte den verbraucherschützenden Vorteil, dass sich ein in der EU ansässiger Unternehmer in jedem Mitgliedstaat einem entsprechenden Kollektivverfahren stellen müsste, in welchem ein

---

<sup>1058</sup> Hierzu s.o. unter Teil 2 D. I.

<sup>1059</sup> Hierzu s.o. unter Teil 2 D. II.

<sup>1060</sup> So auch *Althammer*, in: FS Roth, S.667.

<sup>1061</sup> Hierzu s.o. unter Teil 2 D. III.

<sup>1062</sup> Hierzu s.o. unter Teil 2 D. V.

möglicherweise geschädigter Verbraucher wohnt. Dies erfüllt insbesondere die Anforderungen der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 zu grenzüberschreitenden Kollektivverfahren.<sup>1063</sup> Das Problemfeld der Auswirkung der Teilnahme am Gruppenverfahren deutschen Rechts auf Individualverfahren im EU-Ausland ist im Falle des hier vorgeschlagenen Modells eines neuen Kollektivverfahrens ebenfalls entschärft. Sollte ein im deutschen Gruppenverfahren teilnehmender Verbraucher im EU-Ausland Klage gegen den auch im Gruppenverfahren beklagten Unternehmer erheben, würden die Artt. 29 ff. EuGVVO unmittelbar gelten und die zeitlich nachfolgende Klage ausgesetzt werden.<sup>1064</sup>

Zusammengefasst bestünden bei der Einpassung eines solchen Gruppenverfahrens auch im grenzüberschreitenden Zivilprozessrecht keine Probleme; vielmehr wird sich das hier vorgeschlagene Gruppenverfahren nach den bereits getätigten Untersuchungen noch reibungsloser in das System der EuGVVO einfügen, als es bei dem Musterfeststellungsverfahren *de lege lata* der Fall ist.

## V. Fazit

In diesem Unterabschnitt wurde – auf Grundlage des bestehenden Reformbedarfs – die theoretische Grundlage dafür entwickelt, wie das System kollektiven Rechtsschutzes fortentwickelt werden könnte, um insbesondere die EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 umzusetzen. Konkreter Vorschlag dieser Untersuchung ist also ein flexibles Gruppenverfahren, welches sowohl auf Betreiben einzelner Verbraucher als auch vonseiten bestimmter Verbraucherschutz- und ähnlicher Einrichtungen geführt werden kann. Im Vergleich zum Musterfeststellungsverfahren ist das Prozesskostenrisiko ähnlich niedrig, die möglichen Rechtsschutzziele deutlich eingriffsintensiver. Die Möglichkeit des Abschlusses eines gerichtlich für allgemeinverbindlich erklärten Kollektivvergleichs, wie es im Musterfeststellungsverfahren möglich ist, kann auch für das neue Gruppenverfahren vorgesehen werden. Bei Betrachtung der wesentlichen Grundsätze des vorgeschlagenen Verfahrens lässt sich darüber hinaus feststellen, dass ein solches Gruppenverfahren viele Elemente der englisch-walisischen *group litigation order* mit Elementen des niederländischen WCAM-Vergleichs vereint. Als letztes Ziel dieser Untersuchung verbleibt nunmehr, konkrete Formulierungsvorschläge abzufassen, mit welchen die zuvor dargestellten, grundsätzlichen Vorschläge gesetzgeberisch umgesetzt werden könnten.

---

<sup>1063</sup> Art. 6 der Richtlinie 2020/1828/EU (ABl. L 409, S.14 f.).

<sup>1064</sup> Vgl. zu den Problemen im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens oben Teil 2 D. VI.

## D. Formulierungsvorschläge

Die im Folgenden niedergelegten Formulierungsvorschläge zur Umsetzung des im voranstehenden Untersuchungsabschnittes vorgestellten Regelungskonzeptes sollten im Kern in das neu befüllte Buch 6 der Zivilprozessordnung und in die relevanten Begleitgesetze implementiert werden. Im Folgenden entspricht die Darstellung also der Systematik, welche der Gesetzgeber bei Einführung der Musterfeststellungsklage genutzt hat.<sup>1065</sup> Auf gesonderte Kommentierungen des im Folgenden vorgeschlagenen Gesetzestextes wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

### I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – § 71 Abs. 2, Abs. 4 GVG-E

(1) (...)

(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

Nrn. 1–6 (...)

*7. für die Verhandlung und Entscheidung von Gruppenverfahren nach Buch 6 Abschnitt 2 der Zivilprozessordnung.*

(3) (...)

(4) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen in Verfahren nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis e, *Nummer 5 und Nummer 7* einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen. (...)

### II. Änderung der Zivilprozessordnung

Die wesentlichen Änderungen sind im sechsten Buch der Zivilprozessordnung vorzunehmen. Dabei ist es zunächst zweckmäßig den Titel des sechsten Buches in „Kollektiver Rechtsschutz“ zu ändern. Weiterhin sind drei Abschnitte einzufügen: Abschnitt 1 (§§ 606–614 ZPO) zum Musterfeststellungsverfahren, Abschnitt 2 (§§ 615–625 ZPO-E) zum Gruppenverfahren und Abschnitt 3 (§ 626 ZPO-E) für die einzufügende Schalthorm, welche die Regelung des Konkurrenzverhältnisses zwischen den beiden Verfahrensformen enthält. Darüber hinaus orientieren sich die folgenden Formulierungsvorschläge an dem bereits grundsätzlich herausgearbeiteten Reformbedarf.

---

<sup>1065</sup> BGBl. (2018) I S.1151.

## **1. § 32d ZPO-E – Ausschließlicher Gerichtsstand bei Gruppenverfahren**

Auf redaktioneller Ebene ist der Wortlaut des § 32c ZPO dahingehend zu berücksichtigen, als dass auf „*Klagen in Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 Abschnitt 1*“ abzustellen ist. Darüber hinaus bietet sich die Einfügung eines § 32d ZPO-E an:

*Für den Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens nach Buch 6 Abschnitt 2 und die Durchführung des Gruppenverfahrens ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten ausschließlich zuständig, sofern sich dieser im Inland befindet.*

## **2. § 93a ZPO-E – Kosten bei Gruppenverfahren**

*(1) <sup>1</sup>Tritt in Verfahren nach Buch 6 Abschnitt 2 eine qualifizierte Einrichtung als Gruppenkläger auf, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht ausschließlich im Verhältnis von qualifizierter Einrichtung zu dem Beklagten. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Auferlegung der Prozesskosten gelten die §§ 91, 92 ZPO entsprechend.*

*(2) <sup>1</sup>Tritt in Verfahren nach Buch 6 Abschnitt 2 ein Verbraucher als Gruppenkläger auf, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht im Verhältnis aller Verbraucher aufseiten der Klägergruppe zu dem Beklagten. <sup>2</sup>Der Anteil der Kostentragungspflicht des einzelnen Verbrauchers bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der für den jeweiligen Verbraucher zugrundeliegende Anspruch gegen den Beklagten zu der Gesamtsumme der dem Gruppenverfahren zugrunde liegenden Ansprüche aller Mitglieder der Klägergruppe gegen den Beklagten steht. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für sonstige Rechtsverhältnisse.*

## **3. § 148 Abs. 2 ZPO-E – Aussetzung bei Voreingrifflichkeit**

*(1) (...)*

*(2) <sup>1</sup>Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens auszusetzen sei. <sup>2</sup>Das Gericht kann im Sinne von Satz 1 die Aussetzung anordnen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits in Bezug auf den Streitgegenstand mit Tatsachen- und Rechtsfragen zusammenhängt, welche im Rahmen eines Gruppenverfahrens geklärt werden sollen.*

## **4. § 615 ZPO-E – Gruppenverfahren**

*(1) Gegenstand eines Gruppenverfahrens können Leistungs- und Feststellungsanträge von Verbrauchern gegen einen Unternehmer sein.*

*(2) Die Durchführung eines Gruppenverfahrens ist ausgeschlossen, wenn hinsichtlich des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts, aufgrund dessen die Verbraucher gegen den Unter-*



nehmer vorgehen, bereits ein Musterverfahrens Antrag nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gemacht worden ist.

(3) Die Eröffnung und Durchführung eines Gruppenverfahrens ist dann zulässig, insoweit

1. die Mitglieder einer Gruppe von Verbrauchern (Klägergruppe) Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gegen einen Unternehmer geltend machen, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen und in Bezug auf die einzelnen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gleiche oder ähnliche Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art vorliegen, die alle Mitglieder der Klägergruppe gemeinsam haben,
2. keine erheblichen Unterschiede, insbesondere hinsichtlich des Haftungsgrundes, zwischen den Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Klägergruppe bestehen,
3. die Klägergruppe hinsichtlich ihrer Größe, Abgrenzung und sonstiger für die Einschätzung des erwartbaren Umfangs des Kollektivverfahrens erheblicher Umstände hinreichend bestimmbar ist,
4. in Anbetracht der konkreten Umstände die Durchführung des Gruppenverfahrens im Vergleich zu den im Falle der Nicht-Durchführung eines Kollektivverfahrens erwartbaren Individualverfahren sachdienlich ist, wobei die Vorschrift des § 263 entsprechende Anwendung findet,
5. ein Mitglied der Klägergruppe oder eine qualifizierte Einrichtung nach § 616 Absatz 1 zur Verfügung steht, der oder die die Vertretung der Klägergruppe im Verfahren übernimmt und unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere hinsichtlich der eigenen finanziellen Interessen, geeignet ist, das Gruppenverfahren mit Wirkung für und gegen die Mitglieder der Klägergruppe im Interesse des Verbraucherschutzes durchzuführen (Gruppenkläger) und
6. binnen einer vom Gericht des ersten Rechtszuges im Gruppenverfahren bestimmten Frist mindestens zehn Verbraucher, die zu der Klägergruppe gehören, ihre Teilnahme zum Gruppenverfahren wirksam erklärt haben.

## 5. § 616 ZPO-E – Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens kann von einem Verbraucher zusammen mit der Klage verbunden werden. <sup>2</sup>Der Antrag kann auch von jedem der Klägergruppe abstrakt zugehörigem Verbraucher nach Einreichung einer Klage eines Verbrauchers, der ebenso zur Klägergruppe gehört, gestellt werden, wenn der Antragsteller ebenfalls Klage gegen den Unternehmer erhebt. <sup>3</sup>Der Antrag kann auch von einer Einrichtung im Sinne des § 606 Absatz 1 Satz 4<sup>1066</sup> gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Antragsschrift muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung und Durchführung eines Gruppenverfahrens nach § 615 Absatz 3 Nummern 1–5 vorliegen. <sup>2</sup>Die Antragsschrift soll Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass sich zumindest die in § 615 Absatz 3 Nummer 6 genannte Anzahl an Verbrauchern am

---

<sup>1066</sup> Im Folgenden wird konsequenterweise nicht auf die geltende Gesetzesfassung zum Musterfeststellungsverfahren, sondern die im Rahmen dieser Untersuchung (unter Teil 2 E. II.) vorgeschlagene Neufassung verwiesen, hier also auf die Formulierung in Teil 2 E. II. 5.

Gruppenverfahren binnen der vom Gericht festzusetzenden Frist beteiligen wird. <sup>3</sup>Die Antragschrift soll einen Finanzierungsplan für das Gruppenverfahren enthalten.

(3) Wird der Antrag vonseiten einer nach Absatz 1 Satz 3 antragsbefugten Einrichtung gestellt, muss diese ihre Antragsbefugnis nachweisen; die Sätze 4 und 5 des § 606 Absatz 1 gelten hierbei entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden mehrere Anträge auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens eingereicht, so hat das Gericht den Antragsstellern eine Frist zur Einigung zu setzen, innerhalb welcher die Antragsteller einen ihrer Anträge als führend erklären und die anderen Anträge zurücknehmen können. <sup>2</sup>Sollte binnen dieser Frist keine Einigung zustande kommen, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über den führenden Antrag und verbindet die übrigen Anträge unter Auswahl eines Gruppenklägers; die Vorschrift des § 147 findet entsprechende Anwendung.

## **6. § 617 ZPO-E – Vorläufige Eröffnung des Gruppenverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Wird ein im Sinne von § 616 Absatz 2 und Absatz 3 zulässiger Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens gestellt, hat das Gericht den Antrag dem Beklagten zuzustellen und das Gruppenverfahren per Beschluss vorläufig für eröffnet zu erklären; dieser Beschluss ist unanfechtbar. <sup>2</sup>Die Antragschrift und alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Klageschriften sind dem Beklagten spätestens zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss zuzustellen. <sup>3</sup>Mit dem Eröffnungsbeschluss hat das Gericht eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher Verbraucher, die zur Klägergruppe gehören, ihre Teilnahme erklären können. <sup>4</sup>Die Frist wird vom Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage gesetzt und soll in der Regel drei Monate betragen.

(2) <sup>1</sup>Der Eröffnungsbeschluss mitsamt der Fristsetzung für die Teilnahmeerklärungen ist binnen 14 Tagen nach Eingang der Antragschrift im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>§ 607 Absatz 1 und 3 gilt für die Bekanntmachungen entsprechend.

## **7. § 618 ZPO-E – Teilnahmeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Mit Ablauf des Tages, an welchem die öffentliche Bekanntmachung nach § 617 Absatz 1 erfolgt, beginnt die vom Gericht gesetzte Frist, innerhalb der Verbraucher ihre Teilnahme zum Gruppenverfahren erklären können. <sup>2</sup>Die Teilnahme muss gegenüber dem Gericht schriftlich erklärt werden und folgende Angaben enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Teilnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter,
2. das Aktenzeichen des Gruppenverfahrens und die Bezeichnung des Beklagten,
3. die unbedingte Erklärung am Gruppenverfahren teilnehmen zu wollen und
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des der Teilnahme zugrunde liegenden Anspruchs oder Rechtsverhältnisses in Bezug auf den Beklagten.

<sup>3</sup>Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 253 Absatz 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Falle einer wirksamen Teilnahmeerklärung hat das Gericht die Teilnahme per unanfechtbarem Beschluss festzustellen; der Beschluss über die Teilnahme steht unter dem Vorbe-

halt des späteren Eintritts der Voraussetzungen des § 615 Absatz 3 Nummer 6. <sup>2</sup>Das Gericht kann mehrere Teilnahmeerklärungen mittels eines Beschlusses für wirksam erklären. <sup>3</sup>Jeder Teilnahmebeschluss ist dem Beklagten zuzustellen und im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.

(3) Eine per Gerichtsbeschluss für wirksam erklärte Teilnahme am Gruppenverfahren steht in ihren Wirkungen einer rechtshängigen Klage gleich.

(4) <sup>2</sup>Eine Teilnahmeerklärung kann durch jeden teilnehmenden Verbraucher bis zur endgültigen Eröffnung des Gruppenverfahrens ohne weitere Voraussetzungen zurückgenommen werden; eine Rücknahme nach endgültiger Eröffnung des Gruppenverfahrens ist nur unter den Voraussetzungen des § 269 möglich. <sup>2</sup>Ein Herabsinken der Mindestteilnehmerzahl von Verbrauchern in der Klägergruppe nach endgültiger Eröffnung des Gruppenverfahrens berührt nicht die Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses.

(5) Eine nach Ablauf der Teilnahmefrist eingehende Erklärung ist unwirksam; die Vorschriften der §§ 233–238 gelten entsprechend.

## **8. § 619 ZPO-E – Klageregister; Verordnungsermächtigung**

<sup>1</sup>Für Gruppenverfahren ist ein elektronisches Register einzurichten, welches vom Bundesamt für Justiz geführt wird. <sup>2</sup>In das Klageregister sind alle gerichtlichen Entscheidungen und die Schriftsätze aller Beteiligten einzustellen. <sup>3</sup>Für die Einrichtung und Führung dieses Register gilt die Vorschrift des § 609 im Übrigen entsprechend.

## **9. § 620 ZPO-E – Eröffnungsbeschluss**

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Teilnahmefrist prüft das Gericht, ob die in § 615 Absatz 3 Nummer 6 genannte Mindestzahl von Verbrauchern ihre Teilnahme wirksam erklärt hat. <sup>2</sup>Ist dies der Fall muss das Gericht aus dem Kreis der Teilnehmer einen Gruppenkläger auswählen, welcher den Prozess im Namen der teilnehmenden Verbraucher führt. <sup>3</sup>Dabei hat das Gericht die persönliche Eignung der beteiligten Verbraucher für die Durchführung des Gruppenverfahrens für und wider alle Verbraucher im Namen des Verbraucherschutzes zu würdigen und bei Auswahl des Gruppenklägers diese Erwägungen schriftlich abzufassen. <sup>4</sup>Für die Bestellung eines Verbrauchers als Gruppenkläger bedarf es dessen ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung.

(2) <sup>1</sup>Beantragt eine antragsbefugte Einrichtung nach § 616 Absatz 1 Satz 3 die Eröffnung des Gruppenverfahrens ist sie ohne weitere Prüfung als Gruppenklägerin zu bestellen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass die vorläufige Eröffnung des Gruppenverfahrens auf Antrag eines Verbrauchers beschlossen wird und eine solche Einrichtung im Anschluss beantragt, das Gruppenverfahren als Gruppenklägerin für die Klägergruppe zu führen.

(3) <sup>1</sup>Erklärt sich kein Mitglied der Klägergruppe zur Übernahme der Gruppenklage bereit und beteiligt sich keine Einrichtung nach § 616 Absatz 1 Satz 3 am Verfahren, so stellt das Gericht per unanfechtbarem Beschluss die Nicht-Eröffnung des Gruppenverfahrens fest und

*weist den Antrag auf Eröffnung des Gruppenverfahrens als unzulässig ab. <sup>2</sup>Die teilnehmenden Verbraucher erhalten die Möglichkeit, ihre Teilnahmeerklärung per Schriftsatz als Klage gegen den Beklagten gelten zu lassen.*

*(4) <sup>1</sup>Hat die notwendige Mindestanzahl von Verbrauchern ihre Teilnahme am Gruppenverfahren wirksam erklärt und steht ein Gruppenkläger zur Verfügung, so stellt das Gericht per Beschluss die endgültige Eröffnung des Gruppenverfahrens fest und bestellt den Gruppenkläger. <sup>2</sup>Gegen diesen Eröffnungsbeschluss sind die Rechtsmittel der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde statthaft.*

*(5) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Teilnehmers kann das Gericht den Gruppenkläger abberufen und durch einen neuen ersetzen, wenn der bisherige Gruppenkläger das Gruppenverfahren offensichtlich nicht im Interesse der Gruppe führt. <sup>2</sup>Findet sich nach Absetzung eines Gruppenklägers kein neuer Gruppenkläger, gilt Absatz 3 entsprechend.*

## **10. § 621 ZPO-E – Gruppenkläger; Stellung der Teilnehmer**

*(1) Durch die gerichtliche Bestellung als Gruppenkläger erhält dieser die Befugnis, jedwede Prozesshandlung im Namen aller Mitglieder der Klägergruppe durchzuführen, insoweit die Vornahme von Prozesshandlungen nicht offensichtlich im Widerspruch zu den Interessen der Verbraucher steht.*

*(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmer sind über den gesamten Schriftverkehr zwischen Gruppenkläger, Gericht und Beklagtem in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Nach endgültiger Eröffnung des Gruppenverfahrens hat das Gericht eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher jeder Teilnehmer die Möglichkeit erhält, schriftsätzlich zur Sach- und Rechtslage vorzutragen und Beweismittel in den Prozess einzuführen, insofern dies nicht im Widerspruch zu den Interessen der Klägergruppe steht und sachdienlich ist; die Länge dieser Frist steht im Ermessen des Gerichts. <sup>3</sup>Sollte es die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erfordern, kann das Gericht den Teilnehmern im Laufe des weiteren Verfahrens weitere Schriftsatzfristen gewähren.*

*(3) Die Teilnehmer haben ein Anwesenheitsrecht bei allen durchzuführenden Terminen. Weitergehende Beteiligungsrechte haben die Teilnehmer nicht.*

*(4) Für die Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Teilnehmers gelten die Regeln über den Beweis durch Parteivernehmung.*

*(5) Die Stellung als Gruppenkläger begründet kein Schuldverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Gruppenverfahrens.*

## **11. § 622 ZPO-E – Besonderheiten des Gruppenverfahrens**

*(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Gruppenverfahrens sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht Abweichungen ergeben. <sup>2</sup>Nicht anzuwenden sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350. <sup>3</sup>Die Vorschrift des*

§ 610 Absatz 5 Satz 3 und 4<sup>1067</sup> sowie Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Die Vorschriften der §§ 263, 264 sind in Bezug auf die Teilnehmer nicht anzuwenden; dies gilt auch in Bezug auf die Mitglieder der Klägergruppe, die bereits vor der vorläufigen Eröffnung des Gruppenverfahrens Klage erhoben haben, sobald diese ihre Teilnahme zum Gruppenverfahren erklären.

(2) Der Beklagte kann gegen jedes Mitglied der Klägergruppe Widerklage erheben.

(3) Das Gericht hat spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ablauf der letzten eingeräumten Schriftsatzfrist gemäß § 621 Absatz 2 Satz 2 und 3 einen ersten Termin zur Güteverhandlung anzusetzen und auf eine sachdienliche Antragsstellung hinzuwirken.

(4) Nach Eröffnung eines Gruppenverfahrens ist jeder weitere Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens unzulässig, wenn die mit dem späteren Antrag bezeichnete Klägergruppe zumindest teilweise mit der bereits im Nachgang des primären Antrags gebildeten Klägergruppe übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Während der Durchführung eines Gruppenverfahrens kann ein teilnehmender Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt betrifft, welcher auch im Rahmen des Gruppenverfahrens maßgeblich ist. <sup>2</sup>Eine Klage im Sinne von Satz 1 wird auch unzulässig, wenn sie vor Eröffnung eines Gruppenverfahrens erhoben wurde, sobald der jeweilige Verbraucher seine Teilnahme zum Gruppenverfahren erklärt.

(6) Hat ein Verbraucher, welcher nicht am Gruppenverfahren teilnimmt aber die Teilnahme wirksam erklären könnte, eine Klage gegen den im Gruppenverfahren Beklagten erhoben, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung im Gruppenverfahren aus.

## **12. § 623 ZPO-E – Vergleich**

<sup>1</sup>Ein gerichtlicher Vergleich kann zwischen dem Gruppenkläger und dem Beklagten auch mit Wirkung für und gegen alle Teilnehmer geschlossen werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Zustandekommens und der Genehmigung des Vergleichs gilt § 611.

## **13. § 624 ZPO-E – Urteil im Gruppenverfahren**

<sup>1</sup>Ein Urteil im Gruppenverfahren kann sowohl zwischen allen Mitgliedern der Klägergruppe und dem Beklagten, als auch zwischen jedem einzelnen Mitglied der Klägergruppe und dem Beklagten ergehen. <sup>2</sup>Es ist jedes Mitglied der Klägergruppe, welches von dem jeweiligen Urteil umfasst wird, unmittelbar nach der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten ausdrücklich und mit vollständigem Namen zu nennen. <sup>3</sup>Ein Urteil kann sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ergehen. <sup>4</sup>Das Urteil entfaltet Rechtskraftwirkung für und gegen jedes Mitglied der Klägergruppe, welches in der konkreten Entscheidung genannt ist. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die §§ 300–329 uneingeschränkt.

---

<sup>1067</sup> In der im Rahmen dieser Untersuchung vorgeschlagenen, neuen Fassung.

## **14. § 625 ZPO-E – Rechtsmittel**

*(1) <sup>1</sup>Der Gruppenkläger ist zur Einlegung der Berufung mit Wirkung für die Gruppe berechtigt. <sup>2</sup>Außerdem ist jeder Teilnehmer berechtigt, innerhalb der Berufungsfrist vorsorglich Berufung einzulegen. <sup>3</sup>Legt der Gruppenkläger Berufung ein, so werden die Berufungen der Teilnehmer gegenstandlos. <sup>4</sup>Legt nur der Gruppenkläger oder ein Mitglied der Klägergruppe Berufung ein, können die Teilnehmer binnen einer Frist von zwei Wochen ihren Austritt aus der Klägergruppe erklären. <sup>5</sup>Tritt ein Teilnehmer aus der Klägergruppe aus, wird das erstinstanzliche Urteil nach Maßgabe von § 624 Satz 4 gegenüber diesem Teilnehmer und in diesem Umfang auch gegenüber dem Beklagten rechtskräftig*

*(2) <sup>1</sup>Legt der Gruppenkläger keine Berufung ein, so wählt das Berufungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss aus denjenigen Teilnehmern, die Berufung eingelegt haben, einen neuen Gruppenkläger nach billigem Ermessen aus, welcher das Berufungsverfahren durchführt. <sup>2</sup>Der Beschluss wird im Klageregister veröffentlicht.*

*(3) Für die Revision gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.*

## **15. Abschnitt 3 – § 626 ZPO-E – Konkurrenzen**

*(1) Ab Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage kann kein Antrag auf Eröffnung eines Gruppenverfahrens gestellt werden, insoweit der Streitgegenstand der erhobenen Musterfeststellungsklage in direktem Zusammenhang mit den Ansprüchen und Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Klägergruppe gegen den mit der Musterfeststellungsklage beklagten Unternehmer stehen.*

*(2) Ab vorläufiger Eröffnung des Gruppenverfahrens kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 keine Musterfeststellungsklage erhoben werden.*

*(3) <sup>1</sup>Ein Verbraucher, welcher sich zur Eintragung in das Klageregister einer Musterfeststellungsklage angemeldet hat, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr an einem solchen Gruppenverfahren teilnehmen. <sup>2</sup>Ein Verbraucher, welcher an einem Gruppenverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr seine Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister einer solchen Musterfeststellungsklage erklären.*

## **III. Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – § 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG-E – Grundsatz**

*(1) (...)*

*(2) (...) <sup>2</sup>Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozeßordnung), über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozeßordnung), über den Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 bis 605a der Zivilprozeßordnung), über die Musterfeststellungsklage (§§ 606 bis 613 der Zivilprozessordnung), über das Gruppenverfahren (§§ 615 bis 625 der Zivilprozessordnung),*

über die Konkurrenzen im Kollektiven Rechtsschutz (§ 626 der Zivilprozessordnung), über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) und über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) finden keine Anwendung. (...)

#### **IV. Änderung des Gerichtskostengesetzes – § 48 Abs. 1 S. 2 GKG-E – Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

(1) <sup>1</sup>In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die Gebühren nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>In Kollektiven Rechtsschutzverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung und in Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes darf der Streitwert 250 000 Euro nicht übersteigen.

(2–3) (...)

#### **V. Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – § 41c RVG-E – Vertreter des Gruppenklägers im Gruppenverfahren**

„<sup>1</sup>Die Vorschrift des § 41b RVG gilt in Verfahren nach Buch 6 Abschnitt 2 der Zivilprozessordnung entsprechend für den Rechtsanwalt, der den Gruppenkläger vertritt, insoweit diese Vorschrift keine Abweichungen vorsieht. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Gebühr sind die im Rahmen des Gruppenverfahrens anhängig gemachten Ansprüche und Rechtsverhältnisse der einzelnen teilnehmenden Verbraucher zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags und ergänzender Schriftsätze auf Bewilligung einer besonderen Gebühr wird in dem Klageregister nach § 619 durchgeführt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt ebenso für die Bekanntmachung der Entscheidung über diesen Antrag; die Entscheidung ist allen Beteiligten des Gruppenverfahrens mitzuteilen.“

#### **VI. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – § 204 Abs. 1, Abs. 2 BGB-E – Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung**

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

(...)

*Ib.* die Teilnahme an einem Gruppenverfahren,

(...)

(2) (...) <sup>2</sup>Die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1a endet auch sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister; dies gilt auch bei der Rücknahme der Teilnahme zum Gruppenverfahren in Bezug auf die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1b. (...)

(3) (...)

## **VII. Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes – § 14 VSBG – Ablehnungsgründe**

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

(...)

3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet *beziehungsweise im Wege der Teilnahme in einem Gruppenverfahren anhängig ist und die Musterfeststellungsklage beziehungsweise das Gruppenverfahren noch nicht erledigt ist, oder (...)*

(2–5) (...)

## **VII. Inkrafttreten**

Wann die neuen Vorschriften in Kraft treten, steht grundsätzlich im freien Ermessen des Bundesgesetzgebers. Hierbei ist abschließend nur zu beachten, dass die EU-Verbandsklagenrichtlinie in Art. 24 Abs. 1 einerseits vorsieht, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 25. Dezember 2022 erlassen und veröffentlichen, sowie andererseits, dass diese Regelungen spätestens ab dem 25. Juni 2023 in Kraft zu setzen sind.

## **E. Zusammenfassung**

Im dritten Teil dieser Untersuchung wurde sich für eine große Reform des kollektiven Rechtsschutzes aus Anlass des Umsetzungsauftrages des Gesetzgebers vor dem Hintergrund der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 ausgesprochen. Es dürfte kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass sich eine folgende Reformtätigkeit durch den Bundesgesetzgeber in Teilen oder sogar im Wesentlichen von den im Rahmen dieser Arbeit dargestellten Umsetzungsmöglichkeiten unterscheiden wird. Die Einpassung eines Gruppenverfahrens in das deutsche Zivilprozessrecht wäre nach der in dieser Untersuchung dargelegten Ansicht ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem vollständigen System kollektiver Rechtsschutzverfahren zugunsten des Verbraucherschutzes.



## Teil 4: Schlussbetrachtung

Zum Abschluss der vorliegenden Untersuchung sollen die in den drei Untersuchungsteilen erzielten Ergebnisse zusammengefasst und abschließend gewürdigt werden.

In dieser Arbeit wurde zunächst herausgearbeitet, dass Verfahrensformen des kollektiven Rechtsschutzes notwendig sind, um für einen besseren Verbraucherschutz und eine effektivere Aufarbeitung verbraucherrechtswidriger Kollektivschadensereignisse zu sorgen. Sodann ist aufgezeigt worden, dass die bis zur Einführung des neuen Musterfeststellungsverfahrens geltenden Instrumente zur Bündelung von Interessen im Zivilprozessrecht unter keinen Umständen genügen, um diesen Schutz von Allgemeininteressen zu gewährleisten. Mit der Schaffung der neuen Musterfeststellungsklage, deren Einführung wesentlich durch den „VW-Abgasskandal“ beschleunigt worden ist, ist bereits ein Schritt in die richtige Richtung gegangen worden. Wegen erheblicher Schwächen im Bereich der Rechtsdurchsetzung lässt sich hinsichtlich der Einführung dieses neuen Instruments jedoch kaum von einem „Meilenstein“ für den Verbraucherschutz sprechen. Mit der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 hat der Unionsgesetzgeber den nationalen Gesetzgebern aktuell den klaren Auftrag erteilt, das System kollektiven Rechtsschutzes weiter auszuarbeiten und insbesondere die Durchsetzung von Leistungsansprüchen in kollektiven Verfahrensformen zu ermöglichen.

Nicht nur auf Grundlage dieser Richtlinie ist es – bezogen auf das nationale Prozessrecht – überfällig, dass der Bundesgesetzgeber ein weiteres Element zur Durchsetzung kollektiver Interessen implementiert. Neben einer möglichen, weiteren Ausdifferenzierung des Verbandsklagerechts kommt hierbei insbesondere die Implementierung eines aus deutscher Sicht bisher unbekanntes zivilprozessualen Gruppenverfahrens in Betracht. Wie ein solches Kollektivverfahren gestaltet werden könnte, wurde im dritten Teil dieser Untersuchung erarbeitet. Konkrete Gesetzgebungsvorschläge, etwa vonseiten des BMJV oder der Bundestagsfraktionen, sind derzeit noch nicht ersichtlich, sodass nicht evaluiert werden kann, ob der Gesetzgeber tatsächlich die Einführung eines Gruppenverfahrens forcieren oder sich auf die Erweiterung des bestehenden Verbandsklagesystems verlegen möchte. Im Rahmen der 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2021 wurde der Umsetzungsauftrag vonseiten der EU zunächst einmal zur Kenntnis genommen.<sup>1068</sup> Bemerkenswert ist, dass parallel hierzu die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem BGH beschlossen wurde – ein Vorhaben, welches hinsichtlich der Abwicklung von Massenschäden in die glei-

---

<sup>1068</sup> Tagesordnungspunkt I.23, entsprechender Beschluss abrufbar unter [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruerjahrskonferenz\\_2021/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruerjahrskonferenz_2021/index.php) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

che Zielrichtung geht, die auch im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes eingeschlagen werden muss.<sup>1069</sup>

Stimmen aus der Literatur beschäftigen sich bisher hauptsächlich mit grundsätzlichen Fragen der möglichen Umsetzungsarbeit. Erwähnenswert ist das Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in das deutsche Recht vom 4. Februar 2021 von *Gsell/Meller-Hannich*.<sup>1070</sup> Die Autorinnen schlagen – im Gegensatz zu der vorliegenden Untersuchung – eine Fortentwicklung des „Verbandsklagenregime“ und hierbei ein Modell vor, „welches weitgehend ohne eine individuelle Mandatierung der Verbände durch die betroffenen Verbraucher auskommt und sich damit am bewährten Vorbild der Verbandsklage auf Unterlassung orientiert“.<sup>1071</sup> Von besonderem Interesse ist diesbezüglich der Vorschlag, Abhilfeteile, die ein Verband gegen den Unternehmer erstreitet, in Einzeltitel zu überführen und die Abwicklung sodann unter „Regie eines unabhängigen Treuhänders“ zu ermöglichen.<sup>1072</sup> Dabei soll die Schadensfeststellung in Bezug auf die einzelnen Verbraucher durch Schätzung erfolgen; für diesen Zweck soll § 287 ZPO modifiziert werden. Für die vorgenannte Vollstreckung etwaiger Abhilfeteile durch einen Treuhänder wird in § 611 ZPO-E eine differenzierte Regelung getroffen.<sup>1073</sup> Die Autorinnen sprechen sich schließlich dafür aus, die entscheidenden Regelungen in die §§ 606–614 ZPO zu implementieren und einen § 615 ZPO anzufügen.<sup>1074</sup> Die Autorinnen halten eine gesetzgeberische Neufassung demnach ebenfalls für erforderlich. Im Rahmen der hiesigen Arbeit wurde indes bereits dargelegt, weshalb eine Fortschreibung des Verbandsklagerechts nicht für ausreichend erfolgversprechend gehalten wird und auf eine individuelle Mandatierung vonseiten der rechtlich und wirtschaftlich durch kollektive Schadensereignisse unmittelbar Betroffenen nicht verzichtet werden sollte.

---

<sup>1069</sup> Tagesordnungspunkt I.10, entsprechender Beschluss abrufbar unter [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruerjahrskonferenz\\_2021/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruerjahrskonferenz_2021/index.php) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>1070</sup> *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, abrufbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>1071</sup> *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, S.58 ff., abrufbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>1072</sup> *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, S.26, abrufbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>1073</sup> *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, S.5, 54, abrufbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>1074</sup> *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten v. 4.2.2021, S.56 ff., abrufbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf) (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

Von aktuellem Interesse ist auch der Umsetzungsvorschlag von *Bruns*, welcher nach den diesbezüglichen Ausführungen des Autors einen Gegenvorschlag de lege ferenda zu der vorbezeichneten Arbeit von *Gsell/Meller-Hannich* darstellen soll.<sup>1075</sup> Auch *Bruns* hebt hierbei die Probleme einer Vermengung von kollektiven Abhilfemechanismen (im Sinne der neuen Verbandsklagenrichtlinie) mit den bestehenden Grundstrukturen des Verbandsklagesystems hervor und stuft den Vorschlag von *Gsell/Meller-Hannich* als nicht überzeugend ein.<sup>1076</sup> Vielmehr schlägt er vor, dass klagebefugten Verbänden ein eigener materiellrechtlicher Anspruch gegen schädigende Unternehmen auf Erzwingung einer Abhilfe im Sinne der Verbandsklagenrichtlinie zugesprochen werden sollte. Dieser sollte nach Auffassung von *Bruns* in „Gestalt der Errichtung eines Abhilfefonds“ ausgeformt werden.<sup>1077</sup> Die einzelnen betroffenen Verbraucher sollen nach Information über den Verfahrensstoff von einem „Opt-in“-Recht Gebrauch machen können, um dem Kollektivverfahren beizutreten, ohne jedoch eigene Einwirkungsmöglichkeiten oder Dispositionsbefugnisse zu erhalten. Dies soll indes deutlich vor der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung geschehen, damit das befassende Gericht sich einen genauen Überblick über den Umfang einer möglichen Gesamtabhilfeleistung machen kann.<sup>1078</sup> Der Autor sieht eine mehraktige Verfahrensstruktur, hierbei eine Phase der Zulässigkeitsprüfung, der Teilnahme und sodann der Durchführung des eigentlichen Gerichtsprozesses vor.<sup>1079</sup> Am Schluss des Verfahrens soll ein Urteil stehen, welches gegenüber allen Beteiligten des Kollektivverfahrens, also insbesondere auch den beteiligten Verbrauchern, Rechtskraft wirkt.<sup>1080</sup> Insofern decken sich die Ideen von *Bruns* in Teilen mit den auch im Rahmen dieser Arbeit vorgeschlagenen Neufassungen, wenngleich die Verfahrenseinleitung nach der Vorstellung des Autors im Sinne eines neuen Verbandsklageinstruments nicht vonseiten der einzelnen betroffenen Verbraucher erwirkt werden können soll. Ein weiterer entscheidender Unterschied liegt bei dem Rechtsschutzziel. Wie bereits erwähnt, möchte der Autor den klagenden Verbänden die Möglichkeit geben, das schädigende Unternehmen auf Errichtung eines Abhilfefonds in Anspruch zu nehmen. Im Falle des Obsiegens sollen die einzelnen Verbraucher sodann im Rahmen eines gesonderten Abhilfeverteilungsverfahrens, an welchem der ursprünglich klagende Verband nicht beteiligt werden soll, aus diesem Fond befriedigt werden.<sup>1081</sup> Die Ideen von *Bruns* würden im Falle einer entsprechenden gesetzgeberischen Neufassung durchaus eine sinnvolle Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie darstel-

---

<sup>1075</sup> *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (1 ff.).

<sup>1076</sup> *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (6 f.).

<sup>1077</sup> *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (13).

<sup>1078</sup> *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (14).

<sup>1079</sup> *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (14 f.).

<sup>1080</sup> *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (15).

<sup>1081</sup> *Bruns*, ZZP 134 (2021), 1 (15).

len. Insbesondere die Idee eines Abhilfefonds erscheint grundsätzlich nicht ungeeignet, um bei kollektiven Schadensereignissen die Befriedigung einzelner Verbraucher effizient durchführen zu können, insbesondere im Vergleich mit den Mechanismen des Musterfeststellungsverfahrens. Wie im Rahmen dieser Arbeit indes dargelegt worden ist, erscheint eine noch weitergehende Klageform zweckmäßiger zu sein, um die Rechtsschutzdefizite im Bereich kollektiver Schadensereignisse endgültig zu schließen: Ein Gruppenverfahren, welches auf Klägerseite von bestimmten Verbänden geführt, jedoch auch vonseiten einzelner Verbraucher vorangetrieben werden kann.

Für welche Lösungsmöglichkeit sich der Bundesgesetzgeber letztendlich entscheidet, wird sich erwartungsgemäß bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 zeigen. Da die Partei Bündnis 90/Die Grünen Mitglied der im Nachgang der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gebildeten Regierungskoalition ist, liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, dass zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie ein Gruppenverfahren nach Vorbild des in dieser Arbeit vielfach zitierten Gesetzentwurfs<sup>1082</sup> in die deutsche Zivilprozessordnung implementiert wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass der Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP den Bereich des kollektiven Rechtsschutzes nur rudimentär behandelt und hierin zunächst lediglich von einer Fortentwicklung der Musterfeststellungsklage und einer „Öffnung“ der Klagemöglichkeiten sowie einer Anpassung der Finanzierung der Stiftung Warentest und des Verbraucherzentrale Bundesverbands die Rede ist.<sup>1083</sup> In jedem Fall hat der Gesetzgeber nun erneut die Möglichkeit, das System kollektiver Verfahrensformen im Zivilprozessrecht auszudifferenzieren und bestehende Schwächen auszubessern.<sup>1084</sup>

---

<sup>1082</sup> BT-Drs. 18/1464.

<sup>1083</sup> Koalitionsvertrag abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt abgerufen: 22.1.2022).

<sup>1084</sup> Vgl. etwa die treffende Schlussbemerkung von *Vollkommer*, MDR 2021, 129 (138).

## Literaturverzeichnis

- Alexander, Christian:** Kollektiver Rechtsschutz im Zivilrecht und Zivilprozessrecht, JuS 2009, 590 [zit.: *Alexander*, JuS 2009, 590 (Fundstelle)]
- ders.:** Gemeinschaftsrechtliche Perspektiven der kollektiven Rechtsdurchsetzung, WRP 2009, 683 [zit.: *Alexander*, WRP 2009, 683 (Fundstelle)]
- ders.:** Marktsteuerung durch Abschöpfungsansprüche, JZ 2006, 890 [zit.: *Alexander*, JZ 2006, 890 (Fundstelle)]
- Althammer, Christoph / Feskorn, Christian u.a. [Hrsg.]:** (Zöller) – Zivilprozessordnung, 33. Auflage, Köln, 2020 [zit.: *Zöller/Bearbeiter*, Fundstelle]
- Althammer, Christoph / Schärfl, Christoph [Hrsg.]:** Dogmatik als Fundament für Forschung und Lehre – Festschrift für Herbert Roth zum 70. Geburtstag, Tübingen, 2021 [zit.: *Bearbeiter*, in: FS Roth, Fundstelle]
- Amrhein, Anna:** Die Musterfeststellungsklage – Streitgegenstand / Rechtshängigkeit / Musterfeststellungsurteil, Berlin, 2020 [zit.: *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, Fundstelle]
- Anders, Monika / Gehle, Burkhard u.a. [Hrsg.]:** (Baumbach/Lauterbach) – Zivilprozessordnung, 78. Auflage, München, 2020 [zit.: *Baumbach/Lauterbach/Bearbeiter*, ZPO, Fundstelle]
- Augenhofer, Susanne:** Die Reform des Verbraucherrechts durch den „New Deal“ – ein Schritt zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung? EuZW 2019, 5 [zit.: *Augenhofer*, EuZW 2019, 5 (Fundstelle)]
- dies.:** Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – effektiver Verbraucherschutz durch Zivilprozessrecht? NJW 2021, 113 [zit.: *Augenhofer*, NJW 2021, 113 (Fundstelle)]
- Axtmann, Jan / Staudigel, Andreas:** Richtlinienvorschlag zur Verbandsklage – kurzer Überblick, ZRP 2020, 80 [zit.: *Axtmann/Staudigel*, ZRP 2020, 80 (Fundstelle)]
- Balke, Michaela / Liebscher, Thomas u.a.:** Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage – ein zivilprozessualer Irrweg, ZIP 2018, 1321 [zit.: *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 (Fundstelle)]
- Bar, Christian von:** Empfehlen sich gesetzgeberische Maßnahmen zur rechtlichen Bewältigung der Haftung für Massenschäden? Gutachten A zum 62. Deutschen Juristentag, München, 1998 [zit.: (*von*) *Bar*, Gutachten A, Fundstelle]
- Basedow, Jürgen / Hopt, Klaus Jürgen u.a. [Hrsg.]:** Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß – Verbandsklage und Gruppenklage, Tübingen, 1999 [zit.: *Bearbeiter*, in: Basedow, Bündelung gleichgerichteter Interessen, Fundstelle]

- Basedow, Jürgen:** Trippelschritte zum kollektiven Rechtsschutz – Aktionismus in Berlin und Brüssel, *EuZW* 2018, 609 [zit.: *Basedow*, *EuZW* 2018, 609 (Fundstelle)]
- Baumann, Denise:** Die neuere Entwicklung des Mittelstands-, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzes in Frankreich, *GRUR-Int* 1975, 367 [zit.: *Baumann*, *GRUR-Int* 1975, 367 (Fundstelle)]
- Bayer, Walter:** Vorstandshaftung in der AG de lege lata und de lege ferenda, *NJW* 2014, 2546 [zit.: *Bayer*, *NJW* 2014, 2546 (Fundstelle)]
- Bechtold, Rainer / Bosch, Wolfgang:** Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 9. Auflage, München, 2018 [zit.: *Bechtold/Bosch/Bearbeiter*, *GWB*, Fundstelle]
- Beck, Lukas:** Die neue Musterfeststellungsklage – Überblick und Gedanken zur Prozessführung, *WPg* 2019, 586 [zit.: *Beck*, *WPg* 2019, 586 (Fundstelle)]
- Beckmann, Martin J. / Waßmuth, Guido:** Die Musterfeststellungsklage – Teil I, *WM* 2019, 45 [zit.: *Beckmann/Waßmuth*, *WM* 2019, 45 (Fundstelle)]
- dies.:** Die Musterfeststellungsklage – Teil II, *WM* 2019, 89 [zit.: *Beckmann/Waßmuth*, *WM* 2019, 89 (Fundstelle)]
- Bellinghausen, Rupert / Erb, Mirjam:** Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland – neue Instrumente nötig? *AnwBl* 2018, 698 [zit.: *Bellinghausen/Erb*, *AnwBl Online* 2018, 698 (Fundstelle)]
- Bening, Anna:** Plädoyer für ein statusbezogenes Verständnis des prozessualen Unternehmerbegriffs, *VuR* 2019, 455 [zit.: *Bening*, *VuR* 2019, 455 (Fundstelle)]
- Berger, Christian:** „Kollektiver Rechtsschutz“: Das neue Musterfeststellungsverfahren, *ZZP* 133 (2020), 3 [zit.: *Berger*, *ZZP* 133 (2020), 3 (Fundstelle)]
- Bien, Florian:** Die neue französische Action de groupe der Verbraucherschutzverbände, *NZKart* 2014, 507 [zit.: *Bien*, *NZKart* 2014, 507 (Fundstelle)]
- Blagojevic, Daniel:** Die effektive Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche mittels Gruppenklage, Baden-Baden, 2020 [zit.: *Blagojevic*, *Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche mittels Gruppenklage*, Fundstelle]
- Bork, Reinhard / Grupp, Dietmar u.a. [Hrsg.]:** Festschrift zu Ehren von Godehard Kayser, Köln, 2019 [zit.: *Bearbeiter*, in: *FS Kayser*, Fundstelle]
- Bork, Reinhard / Roth, Herbert [Hrsg.]:** (Stein/Jonas) – Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage, 2013-2021, Tübingen [zit.: *Stein/Jonas/Bearbeiter*, Fundstelle]
- Borowski, Sascha / Röthemeyer, Peter u.a. [Hrsg.]:** VSBG – Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, 1. Auflage, München, 2016 [zit.: *Borowski/Röthemeyer/Bearbeiter*, *VSBG*, Fundstelle]

- Brand, Christian / Hotz, Dominik:** Der „VW-Skandal“ unter wirtschaftsstrafrechtlichen Vorzeichen, NZG 2017, 976 [zit.: *Brand/Hotz*, NZG 2017, 976 (Fundstelle)]
- Brand, Peter-Andreas:** US-Sammelklagen und kollektiver Rechtsschutz in der EU, NJW 2012, 1116 [zit.: *Brand*, NJW 2012, 1116 (Fundstelle)]
- Braunroth, Anna:** Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage – ein Instrument zur kollektiven Durchsetzung des AGG? VuR 2018, 455 [zit.: *Braunroth*, VuR 2018, 455 (Fundstelle)]
- Brömmelmeyer, Christoph [Hrsg.]:** Die EU-Sammelklage, Baden-Baden, 2013 [zit.: *Bearbeiter*, in: Brömmelmeyer, EU-Sammelklage, Fundstelle]
- Brönneke, Tobias [Hrsg.]:** Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht – Gruppenklagen, Verbandsmusterklagen, Verbandsklagebefugnis und Kosten des kollektiven Rechtsschutzes, Baden-Baden, 2001 [zit.: *Bearbeiter*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- Bruns, Alexander:** Instrumentalisierung des Zivilprozesses durch Gruppenklagen? NJW 2018, 2753 [zit.: *Bruns*, NJW 2018, 2753 (Fundstelle)]
- ders.:** Die Verbandsklage auf Abhilfeleistung – ein Modell zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie, ZZP 134 (2021), 1 [zit.: *Bruns*, ZZP 134 (2021), (Fundstelle)]
- Buchner, Jenny:** Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa – Die grenzüberschreitende Durchsetzung des europäischen Verbraucherrechts bei Bagatellschäden, Göttingen, 2015 [zit.: *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- Büchel, Helmut:** Neuordnung des Spruchverfahrens, NZG 2003, 793 [zit.: *Büchel*, NZG 2009, 793 (Fundstelle)]
- Casper, Matthias / Janssen, André u.a. [Hrsg.]:** Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage? München, 2009 [zit.: *Bearbeiter*, in: Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze, Sammelklage, Fundstelle]
- Chabrny, Jacqueline:** Grenzüberschreitende Sammelklagen, Hamburg, 2019 [zit.: *Chabrny*, Grenzüberschreitende Sammelklagen, Fundstelle]
- Clausnitzer, Jochen:** Experiment EU-Sammelklagen – Brüsseler Podiumsdiskussion mit Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes, EuZW 2009, 169 [zit.: *Clausnitzer*, EuZW 2009, 169 (Fundstelle)]
- Clausnitzer, Jochen:** Ministerrat macht den Weg frei für EU-Sammelklage, AG 2020, R 6 [zit.: *Clausnitzer*, AG 2020, R6 (Fundstelle)]
- Conen, Claudia / Gramlich, Ludwig:** Das geplante Gesetz zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten – Die Umsetzung der ADR-Richtlinie 2013/11/EU:

- Meilenstein oder Bevormundung für deutsche Verbraucher? NJ 2014, 494 [zit.: *Conen/Gramlich*, NJ 2014, 494 (Fundstelle)]
- Czerwenka, Beate / Korte, Matthias u.a. [Hrsg.]**: Festschrift zu Ehren von Marie Luise Graf-Schlicker, Köln, 2018 [zit.: *Bearbeiter*, in: FS Graf-Schlicker, Fundstelle]
- Dastis, Juan Carlos / von Hesler, Christian**: Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland und Europa, InTeR 2018, 107 [zit.: *Dastis/v.Hesler*, InTeR 2018, 107 (Fundstelle)]
- Deiß, Johannes / Graf, Johanna u.a.**: Rechtsmissbräuchliche Anmeldungen zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage, BB 2019 [zit.: *Deiß/Graf/Salger*, BB 2019, 1674 (Fundstelle)]
- Domej, Tanja**: Die geplante EU-Verbandsklagenrichtlinie – Sisyphos vor dem Gipfelsieg? ZEuP 2019, 446 [zit.: *Domej*, ZEuP 2019, 446 (Fundstelle)]
- Ebbing, Frank**: Class Action – Die Gruppenklage: Ein Vorbild für das deutsche Recht? ZVglRWiss 103 (2004), 31 [zit.: *Ebbing*, ZVglRWiss 103 (2004), 31 (Fundstelle)]
- Einhaus, Stefan**: Kollektiver Rechtsschutz im englischen und deutschen Zivilprozessrecht, Berlin, 2008 [zit.: *Einhaus*, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- Felgentreu, André / Gängel, Andreas**: Zur Klagebefugnis eines Verbraucherverbandes im Musterfeststellungsverfahren, VuR 2019, 323 [zit.: *Felgentreu/Gängel*, VuR 2019, 323 (Fundstelle)]
- Fölsch, Peter**: Einzelne Aspekte zur Musterfeststellungsklage aus richterlicher Sicht, DAR-Extra 2018, 736 [zit.: *Fölsch*, DAR-Extra 2018, 736 (Fundstelle)]
- ders.**: Der Regierungsentwurf zur Einführung der Musterfeststellungsklage, DRiZ 2018, 214 [zit.: *Fölsch*, DRiZ 2018, 214 (Fundstelle)]
- Fölsing, Philipp**: Zusätzliches Anwaltshonorar für Musterfeststellungsvergleich, BB 2020, 1555 [zit.: *Fölsing*, BB 2020, 1555 (Fundstelle)]
- Freitag, Robert / Lang, David**: Kollektive Rechtsdurchsetzung zwischen Markt und Regulierung – Legal Tech und gesetzliche Kollektivverfahren im Wettbewerb, ZZZP 132 (2019), 329 [zit.: *Freitag/Lang*, ZZZP 132 (2019), 329 (Fundstelle)]
- Fries, Martin**: De minimis curat mercator: Legal Tech wird Gesetz, NJW 2021, 2537 [zit.: *Fries*, NJW 2021, 2537 (Fundstelle)]
- Fuhrmann, Lambertus / Kurka, Antonia**: Musterfeststellungsklage – Risiken und Fallstricke bei der Wahl des Klagevehikels, NJW 2020, 3414 [zit.: *Fuhrmann/Kurka*, NJW 2020, 3414 (Fundstelle)]
- Gängel, Andreas**: Erste Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage, NJ 2019, 378 [zit.: *Gängel*, NJ 2019, 378 (Fundstelle)]



- Gärtner, Olaf:** Der Gewinnabschöpfungsanspruch gemäß § 10 UWG – Leitfaden für eine effektive Anwendung in der Praxis, GRUR-Int 2008, 817 [zit.: *Gärtner*, GRUR-Int 2008, 817 (Fundstelle)]
- Geiger, Caroline:** Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess – Die Gruppenklage zur Durchsetzung von Massenschäden und ihre Auswirkungen, Tübingen, 2015 [zit.: *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- Geimer, Reinhold:** Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage, Köln, 2020 [zit.: *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Fundstelle]
- Geissler, Dennis:** Die geplante (deutsche) Musterfeststellungsklage und die (europäische) Sammelklage: Flucht oder Segen für die deutsche Industrie? GWR 2018, 189 [zit.: *Geissler*, GWR 2018, 189 (Fundstelle)]
- Gluding, Katja Viktoria:** Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz im Zivil- und Verwaltungsprozessrecht – Eine übergreifende Betrachtung unter Einbeziehung der Musterfeststellungsklage, Baden-Baden, 2020 [zit.: *Gluding*, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, Fundstelle]
- Goebel, Frank-Michael:** Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vorgelegt, FoVo 2019, 161 [zit.: *Goebel*, FoVo 2019, 161 (Fundstelle)]
- Gottwald, Peter [Hrsg.]:** (Rosenberg/Schwab/Gottwald) – Zivilprozessrecht, 18. Auflage, München, 2018 [zit.: *Rosenberg/Schwab/Gottwald/Bearbeiter*, ZPR, (Fundstelle)]
- Greger, Reinhard:** Verbandsklage und Prozeßrechtsdogmatik – Neue Entwicklungen in einer schwierigen Beziehung, ZZP 113 (2000), 399 [zit.: *Greger*, ZZP 113 (2000), 399 (Fundstelle)]
- ders.:** Neue Regeln für die Verbandsklage im Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrecht, NJW 2000, 2457 [zit.: *Greger*, NJW 2000, 2457 (Fundstelle)]
- ders.:** Gesetzliche Neuregelungen bei der Verbraucherstreitbeilegung, MDR 2020, 65 [zit.: *Greger*, MDR 2020, 65 (Fundstelle)]
- Grewe, Max / Stegemann, Lea:** EU-Verbandsklagerichtlinie, ZD 2021, 183 [zit.: *Grewe/Stegemann*, ZD 2021, 183 (Fundstelle)]
- Grothaus, Julia / Haas, Georg:** „Sammelklagen“ als Inkassodienstleistung – Das letzte Kapitel? ZIP 2020, 1797 [zit.: *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797 (Fundstelle)]
- Grunewald, Barbara:** Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2020, 3696 [zit.: *Grunewald*, NJW 2020, 3696 (Fundstelle)]
- Grzeszick, Bernd:** Die rückwirkende Verjährungshemmung bei der Musterfeststellungsklage aus verfassungsrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3269 [zit.: *Grzeszick*, NJW 2019, 3269 (Fundstelle)]

- Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang u.a. [Hrsg.]:** Beck'scher Online-Großkommentar, (Im Aufbau), München, 2021 [zit.: BeckOGK/Bearbeiter [Bearbeitungsstand], BGB, Fundstelle]
- Gsell, Beate / Rübbeck, Johannes:** Beseitigung als Folgenbeseitigung? Kollektivklagen der Verbraucherverbände auf Rückzahlung unrechtmäßig erzielter Gewinne, ZfPW 2018, 409 [zit.: *Gsell/Rübbeck*, ZfPW 2018, 409 (Fundstelle)]
- Guggenberger, Leonid / Guggenberger, Nikolas:** Die Musterfeststellungsklage – Staat oder privat? MMR 2019, 8 [zit.: *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8 (Fundstelle)]
- Gurkmann, Jutta / Jahn, Ronny:** Außergerichtlicher Vergleich im Rahmen einer Musterfeststellungsklage, VuR 2020, 243 [zit.: *Gurkmann/Jahn*, VuR 2020, 243 (Fundstelle)]
- Gutzeit, Martin:** Abgasmanipulierte Dieselfahrzeuge: Kauf- und deliktsrechtliche Folgen, JuS 2019, 649 (zit.: *Gutzeit*, JuS 2019, 649 (Fundstelle))
- Habbe, Julia Sophia / Gieseler, Konrad:** Einführung einer Musterfeststellungsklage – Kompatibilität mit zivilprozessualen Grundlagen, BB 2017, 2188 [zit.: *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188 (Fundstelle)]
- dies.:** Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung von Musterklagen aus deutscher Perspektive, GWR 2018, 227 [zit.: *Habbe/Gieseler*, GWR 2018, 227 (Fundstelle)]
- Haider, Jasmin:** Das Prinzipal-Agenten-Problem im kollektiven Rechtsschutz, Baden-Baden, 2020 [zit.: *Haider*, Prinzipal-Agenten-Problem, Fundstelle]
- Hakenberg, Michael:** Die neue Verbandsklagen-Richtlinie der Europäischen Union, NJOZ 2021, 673 [zit.: *Hakenberg*, NJOZ 2021, 673 (Fundstelle)]
- Halfmeier, Axel:** Musterfeststellungsklage: Nicht gut, aber besser als nichts, ZRP 2017, 201 [zit.: *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 (Fundstelle)]
- Halfmeier, Axel / Rott, Peter:** Verbandsklage mit Zähnen? – Zum Vorschlag einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, VuR 2018, 243 [zit.: *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243 (Fundstelle)]
- Halfmeier, Axel / Rott, Peter / Feess, Eberhard:** Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes – Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Frankfurt/M., 2009 [zit.: *Halfmeier/Rott/Feess*, Evaluation KapMuG, Fundstelle]
- Halfmeier, Axel / Wimalasena, Philip:** Rechtsstaatliche Anforderungen an Opt-out-Sammelverfahren: Anerkennung ausländischer Titel und rechtspolitischer Gestaltungsspielraum, JZ 2012, 649 [zit.: *Halfmeier/Wimalasena*, JZ 2012, 649 (Fundstelle)]
- Haß, Detlef:** Die Gruppenklage – Wege zur prozessualen Bewältigung von Massenschäden, München, 1996 [zit.: *Haß*, Gruppenklage, Fundstelle]

- Heermann, Peter W. / Schlingloff, Jochen [Hrsg.]:** Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 2.-3. Auflage, München, 2014-2020 [zit.: MüKo-Lauterkeitsrecht/*Bearbeiter*, Fundstelle]
- Heese, Michael:** Die Musterfeststellungsklage und der Dieselskandal – Stationen auf dem langen Weg in die prozessuale Moderne, JZ 2019, 429 (zit.: *Heese*, JZ 2019, 429 (Fundstelle))
- ders.:** Herstellerhaftung für manipulierte Diesel-Kraftfahrzeuge, NJW 2019, 257 (zit.: *Heese*, NJW 2019, 257 (Fundstelle))
- ders.:** Was der Dieselskandal über die Rechtsdurchsetzung, deren Protagonisten und die Funktion des Privatrechts verrät, NZV 2019, 273 [zit.: *Heese*, NZV 2019, 273 (Fundstelle)]
- Heinzelmann, Christian:** Musterfeststellungsklagen auch im Arbeitsrecht? ArbRAktuell 2018, 597 [zit.: *Heinzelmann*, ArbRAktuell 2018, 597 (Fundstelle)]
- Henke, Hannes:** Kollektiver Verbraucherschutz durch einstweilige Verfügungen nach der Verbandsklagen-RL, VuR 2021, 137 [zit.: *Henke*, VuR 2021, 137 (Fundstelle)]
- Henssler, Martin:** Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts? NJW 2019, 545 [zit.: *Henssler*, NJW 2019, 545 (Fundstelle)]
- Herdegen, Matthias / Scholz, Rupert u.a. [Hrsg.]:** (Maunz/Dürig) – Grundgesetz, 93. Lieferung, München, 2020 [zit.: *Maunz/Dürig/Bearbeiter*, GG, Fundstelle]
- Heß, Burkhard:** Die Anerkennung eines Class Action Settlement in Deutschland, JZ 2000, 373 [zit.: *Heß*, JZ 2000, 373 (Fundstelle)]
- ders.:** Sammelklagen im Kapitalmarktrecht, AG 2003, 113 [zit.: *Heß*, AG 2003, 113 (Fundstelle)]
- ders.:** „Private law enforcement“ und Kollektivklagen, JZ 2011, 66 [zit.: *Heß*, JZ 2011, 66 (Fundstelle)]
- ders.:** Der Regierungsentwurf für ein Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz – eine kritische Bestandaufnahme, WM 2004, 2329 [zit.: *Heß*, WM 2004, 2329 (Fundstelle)]
- Hettenbach, Dieter:** Negative Musterfeststellungsklagen? WM 2019, 577 [zit.: *Hettenbach*, WM 2019, 577 (Fundstelle)]
- Horn, Simon:** Grenzüberschreitende Musterfeststellungsklagen, ZVglRWiss 118 (2019), 314 [zit.: *Horn*, ZVglRWiss 118 (2019), 314 (Fundstelle)]
- Jacoby, Florian:** Der Musterprozeßvertrag – Die gewillkürte Bindung an gerichtliche Entscheidungen, Tübingen, 2000 [zit.: *Jacoby*, Musterprozeßvertrag, Fundstelle]

- Jarass, Hans:** Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Auflage, München, 2021 [zit.: *Jarass*, EU-GrCh, Fundstelle]
- Kamlah, Dietrich:** Zum Konkurrenzverhältnis des UWG zum UKlaG, WRP 2006, 33 [zit.: *Kamlah*, WRP 2006, 33 (Fundstelle)]
- Kähler, Lorenz:** Zur Angemessenheit eines Vergleichs in der Musterfeststellung, ZIP 2020, 293 [zit.: *Kähler*, ZIP 2020, 293 (Fundstelle)]
- Keller, Christoph / Kolling, Annabella:** Das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren, BKR 2005, 399 [zit.: *Keller/Kolling*, BKR 2005, 399 (Fundstelle)]
- Kempf, Ludwig:** Zur Problematik des Musterprozesses, ZZP 73 (1960), 342 [zit.: *Kempf*, ZZP 73 (1960), 342 (Fundstelle)]
- Kilian, Matthias:** Musterfeststellungsklage – Meinungsbild der Anwaltschaft, ZRP 2018, 72 [zit.: *Kilian*, ZRP 2018, 72 (Fundstelle)]
- Klinger, Remo:** Dieselgate öffentlich-rechtlich, ZUR 2017, 131 [zit.: *Klinger*, ZUR 2017, 131 (Fundstelle)]
- Klocke, Daniel Matthias:** Rechtsschutz in kollektiven Strukturen, Tübingen, 2016 [zit.: *Klocke*, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- ders.:** Rechtsfortbildung im und am Unterlassungsklagegesetz, VuR 2013, 203 [zit.: *Klocke*, VuR 2013, 203 (Fundstelle)]
- Knauff, Matthias:** Verfassungsrechtliche Fragen der Auslegung der Inkassodienstleistungserlaubnis nach dem RDG, GewArch 2019, 414 [zit.: *Knauff*, GewArch 2019, 414 (Fundstelle)]
- Koch, Harald:** Sammelklage und Justizstandorte im internationalen Wettbewerb, JZ 2011, 438 [zit.: *Koch*, JZ 2011, 438 (Fundstelle)]
- ders.:** Sammelklagen oder Musterverfahren – Verfahrensrechtliche Konzepte zur effizienten Abwicklung von Massenklagen, BRAK-Mitt. 2005, 159 [zit.: *Koch*, BRAK-Mitt. 2005, 159 (Fundstelle)]
- ders.:** Sammelklagen durch eine BGB-Gesellschaft, NJW 2006, 1469 [zit.: *Koch*, NJW 2006, 1469 (Fundstelle)]
- ders.:** Die Verbandsklage in Europa – Rechtsvergleichende, europa- und kollisionsrechtliche Grundlagen, ZZP 113 (2000), 413 [zit.: *Koch*, ZZP 113 (2000), 413 (Fundstelle)]
- ders.:** Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeß – Die class action des amerikanischen Rechts und deutsche Reformprobleme, Frankfurt/M., 1976 [zit.: *Koch*, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- Koch, Harald / Zekoll, Joachim:** Europäisierung der Sammelklage mit Hindernissen, ZEuP 2010, 107 [zit.: *Koch/Zekoll*, ZEuP 2010, 107 (Fundstelle)]

- Koch, Raphael:** Die Musterfeststellungsklage, MDR 2018, 1409 [zit.: *Koch*, MDR 2018, 1409 (Fundstelle)]
- Kowollik, Eva-Maria:** Europäische Kollektivklage – Referenzrahmen für ein leistungsfähiges europäisches Justizsystem, Baden-Baden, 2018 [zit.: *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, Fundstelle]
- Köhler, Helmut / Bornkamm, Joachim u.a. [Hrsg.]:** Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 39. Auflage, München, 2021 [zit.: *Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bearbeiter*, UWG, Fundstelle]
- Kranz, Dagmar:** Der Diskussionsentwurf zur Muster-Feststellungsklage – ein stumpfes Schwert, NZG 2017, 1099 [zit.: *Kranz*, NZG 2017, 1099 (Fundstelle)]
- Krausbeck, Elisabeth:** Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess – Zusammenfassung und Bewertung des Gutachtens für den Deutschen Juristentag 2018 vor dem Hintergrund von Musterfeststellungsklage und „New Deal“, VuR 2018, 287 [zit.: *Krausbeck*, VuR 2018, 287 (Fundstelle)]
- dies.:** Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage für Verbraucherstreitigkeiten, DAR 2017, 567 [zit.: *Krausbeck*, DAR 2017, 567 (Fundstelle)]
- Krüger, Christian / Stüllein, Karoline:** EuGH beschränkt Klagemöglichkeit von Verbrauchern, VuR 2018, 216 [zit.: *Krüger/Stüllein*, VuR 2018, 216 (Fundstelle)]
- Kuhn, Tomas:** Überschießende Umsetzung bei mindest- und vollharmonisierenden Richtlinien: Einheitliche oder gespaltene Anwendung? EuR 2018, 216 [zit.: *Kuhn*, EuR 2015, 216 (Fundstelle)]
- Leupold, Petra:** Tauwetter im kollektiven Rechtsschutz, VuR 2018, 201 [zit.: *Leupold*, VuR 2018, 201 (Fundstelle)]
- Lindacher, Walter F.:** Konfliktregulierung durch Musterprozeß, JA 1984, 404 [zit.: *Lindacher*, JA 1984, 404 (Fundstelle)]
- Linhart, Karin / Finazzi Agró, Eleonora:** Kollektiver Rechtsschutz in Italien: Die italienische „azione di classe“, RWI 2013, 443 [zit.: *Linhart/Finazzi Agró*, RIW 2013, 443 (Fundstelle)]
- Lühmann, Tobias B.:** Kollektiver Rechtsschutz – Ein aktueller Überblick, NJW 2020, 1706 [zit.: *Lühmann*, NJW 2020, 1706 (Fundstelle)]
- Lühmann, Tobias B.:** Der Vorschlag einer europäischen Verbandsklage, NJW 2019, 570 [zit.: *Lühmann*, NJW 2019, 570 (Fundstelle)]
- Lüke, Wolfgang:** Zivilprozessrecht I, 11. Auflage, München, 2020 [zit.: *Lüke*, ZPR I, Fundstelle]

- Madaus, Stephan:** Keine Effektivität einer Europäischen class action ohne „amerikanische Verhältnisse“ bei deren Finanzierung, ZEuP 2012, 99 [zit.: *Madaus*, ZEuP 2012, 99 (Fundstelle)]
- Magnus, Robert:** Die Wirkungen des Vergleichs im Musterfeststellungsverfahren, NJW 2019, 3177 [zit.: *Magnus*, NJW 2019, 3177 (Fundstelle)]
- Maier-Reimer, Georg / Wilsing, Hans-Ulrich:** Das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten, ZGR 2006, 79 [zit.: *Maier-Reimer/Wilsing*, ZGR 2006, 79 (Fundstelle)]
- Mallmann, Roman A. / Erne Sarah:** Musterfeststellungsklage und Kartellschadensersatz, NZKart 2019, 77 [zit.: *Mallmann/Erne*, NZKart 2019, 77 (Fundstelle)]
- Mann, Marius:** Rechtsverfolgungsgesellschaften und Rechtsdienstleistungsgesetz, NJW 2010, 2391 [zit.: *Mann*, NJW 2010, 2391 (Fundstelle)]
- Mansel Heinz-Peter:** Musterfeststellungsklage: Keine Verjährungshemmung bei Rechtsmissbrauch, WM 2019, 1621 [zit.: *Mansel*, WM 2019, 1621 (Fundstelle)]
- Mattil, Peter / Desoutter, Vanessa:** Die europäische Sammelklage – Rechtsvergleichende und EU-rechtliche Betrachtungen, WM 2008, 521 [zit.: *Mattil/Desoutter*, WM 2008, 521 (Fundstelle)]
- Mayer, Hans-Jochem / Kroiß, Ludwig [Hrsg.]:** Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Auflage, Baden-Baden, 2021 [zit.: *Mayer/Kroiß/Bearbeiter*, RVG, Fundstelle]
- Mekat, Martin / Nordholtz, Christian:** Die Flucht in die Musterfeststellungsklage – Prozesstaktische Überlegungen zu Individualklagen bei Musterfeststellungsverfahren, NJW 2019, 411 [zit.: *Mekat/Nordholtz*, NJW 2019, 411 (Fundstelle)]
- Meller-Hannich, Caroline [Hrsg.]:** Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, Hallesches Symposium zum Zivilverfahrensrecht, Halle, 2008 [zit.: *Bearbeiter*, in: Meller-Hannich, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- dies.:** Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? NJW-Beil. 2018, 29 [zit.: *Meller-Hannich*, NJW-Beil. 2018, 29 (Fundstelle)]
- dies.:** Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, München, 2018 [zit.: *Meller-Hannich*, Gutachten A, Fundstelle]
- dies.:** Kollektiver Rechtsschutz – Neue Instrumente, DRiZ 2018, 298 [zit.: *Meller-Hannich*, DRiZ 2018, 298 (Fundstelle)]
- Meller-Hannich, Caroline / Höland, Armin:** Kollektiver Rechtsschutz im Verbraucherrecht, DRiZ 2011, 164 [zit.: *Meller-Hannich/Höland*, DRiZ 2011, 164 (Fundstelle)]

- dies.:** Gutachten Evaluierung der Effektivität kollektiver Rechtsschutzinstrumente (BMEL), Berlin, 2013 [zit.: *Meller-Hannich/Höland*, Evaluierung kollektiver Rechtsschutzinstrumente, Fundstelle]
- Meller-Hannich, Caroline / Krausbeck, Elisabeth:** Kollektiver Rechtsschutz in der EU – Die Entwicklungen der letzten Jahre, der „New Deal for Consumers“ und die deutsche Musterfeststellungsklage, DAR-Extra 2018, 721 [zit.: *Meller-Hannich/Krausbeck*, DAR-Extra 2018, 721 (Fundstelle)]
- Meller-Hannich, Caroline / Nöhre, Monika:** Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten, NJW 2019, 2522 [zit.: *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (Fundstelle)]
- Merkt, Hanno / Zimmermann, Jennifer:** Die neue Musterfeststellungsklage: Eine erste Bewertung, VuR 2018, 363 [zit.: *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, 363 (Fundstelle)]
- Metz, Rainer:** Musterfeststellungsklage: Endlich! VuR 2018, 281 [zit.: *Metz*, VuR 2018, 281 (Fundstelle)]
- Meyer, Jürgen / Hölscheidt, Sven u.a. [Hrsg.]:** Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage, Baden-Baden, 2019 [zit.: *Meyer/Hölscheidt/Bearbeiter*, EU-GrCh, Fundstelle]
- Meyer-Ladewig / Nettessheim, Martin u.a. [Hrsg.]:** EMRK, 4. Auflage, Baden-Baden, 2017 [zit.: *Meyer-Ladewig/Harrendorf/Bearbeiter*, EMRK, Fundstelle]
- Michailidou, Chrisoula:** Prozessuale Fragen des Kollektivrechtsschutzes im europäischen Justizraum, Baden-Baden, 2007 [zit.: *Michailidou*, Kollektivrechtsschutz, Fundstelle]
- Micklitz, Hans-Wolfgang [Hrsg.]:** Verbraucherrecht in Deutschland – Stand und Perspektiven, Baden-Baden, 2005 [zit.: *Bearbeiter*, in: Micklitz, Verbraucherrecht, Fundstelle]
- Micklitz, Hans-Wolfgang / Stadler, Astrid:** Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft – Gutachten im Auftrag des BMVEL, Endbericht, Halle-Wittenberg, 2004 [zit.: *Bearbeiter*, in: Micklitz/Stadler, Verbandsklagerecht, Fundstelle]
- dies.:** Unrechtsgewinnabschöpfung – Möglichkeiten und Perspektiven eines kollektiven Schadensersatzanspruches im UWG, Baden-Baden, 2003 [zit.: *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, Fundstelle]
- Montag, Jerzy:** Kollektiver Rechtsschutz in Europa und der Gesetzentwurf zur Einführung von Gruppenklagen, ZRP 2013, 172 [zit.: *Montag*, ZRP 2013, 172 (Fundstelle)]
- Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang:** Grundkurs ZPO, 15. Auflage, München, 2020 [zit.: *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, Fundstelle]
- Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang u.a. [Hrsg.]:** Zivilprozessordnung, 18. Auflage, München, 2021 [zit.: *Musielak/Voit/Bearbeiter*, ZPO, Fundstelle]

- Müller, Matthias J.:** Zivilprozessuale Musterfeststellungsklage: Sperrwirkung nach § 610 III ZPO und Forderungszession, GWR 2019, 399 [zit.: *Müller*, GWR 2019, 399 (Fundstelle)]
- Nordholtz, Christian / Mekat, Martin u.a. [Hrsg.]:** Musterfeststellungsklage, 1. Auflage, Baden-Baden, 2019 [zit.: *Nordholtz/Mekat/Bearbeiter*, Musterfeststellungsklage, Fundstelle]
- Nordholtz, Christian / Wiebking, Laramarie:** Ohne MFK-Anmeldung keine Aussetzung analog § 148 I ZPO [zit.: *Nordholtz/Wiebking*, GWR 2019, 251 (Fundstelle)]
- Oehmig, Adrian:** Die Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, Baden-Baden, 2020 [zit.: *Oehmig*, Die Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, Fundstelle]
- Ohly, Ansgar / Sosnitzer, Olaf [Hrsg.]:** Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 7. Auflage, München, 2016 [zit.: *Ohly/Sosnitzer/Bearbeiter*, UWG, Fundstelle]
- Peter, Matthias:** Zivilprozessuale Gruppenvergleichsverfahren, Tübingen, 2018 [zit.: *Peter*, Gruppenvergleichsverfahren, Fundstelle]
- Piekenbrock, Andreas:** § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB ist nicht verfassungswidrig! JZ 2020, 122 [zit.: *Piekenbrock*, JZ 2020, 122 (Fundstelle)]
- Pohlmann, Petra:** Zivilprozessrecht, 4. Auflage, München, 2018 [zit.: *Pohlmann*, ZPR, Fundstelle]
- Prütting, Hanns:** Neue Entwicklungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes, ZIP 2020, 197 [zit.: *Prütting*, ZIP 2020, 197 (Fundstelle)]
- ders.:** Kollektiver Rechtsschutz und der Aufstieg des Legal Tech-Inkassos, AnwBl 2020, 205 [zit.: *Prütting*, AnwBl 2020, 205 (Fundstelle)]
- ders.:** Das Drama um das Legal-Tech-Inkasso, ZIP 2020, 1434 [zit.: *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (Fundstelle)]
- Prütting, Hanns / Gehrlein, Markus:** Zivilprozessordnung, 12. Auflage, Köln, 2020 [zit.: *Prütting/Gehrlein/Bearbeiter*, ZPO, Fundstelle]
- Rabe, Hans-Jürgen:** Kollektivklagen, ZEuP 2010, 1 [zit.: *Rabe*, ZEuP 2010, 1 (Fundstelle)]
- Rauscher, Thomas / Krüger, Wolfgang [Hrsg.]:** Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Auflage, München, 2020-2021 [zit.: *MüKo-ZPO/Bearbeiter*, Fundstelle]
- Reuschle, Fabian:** Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsverfolgung, WM 2004, 966 [zit.: *Reuschle*, WM 2004, 966 (Fundstelle)]
- Riehm, Thomas:** Alternative Streitbeilegung und Verjährungshemmung, NJW 2017, 113 [zit.: *Riehm*, NJW 2017, 113 (Fundstelle)]



- Ring, Gerhard:** Die neue zivilprozessuale Musterfeststellungsklage, NJ 2018, 441 [zit.: *Ring*, NJ 2018, 441 (Fundstelle)]
- Rohlfing-Dijoux, Stephanie:** Reform des Verbraucherschutzes in Frankreich durch die Einführung einer Gruppenklage in das französische Recht, EuZW 2014, 771 [zit.: *Rohlfing-Dijoux*, EuZW 2014, 771 (Fundstelle)]
- Roth, Herbert:** Gewissheitsverluste in der Lehre vom Prozesszweck? ZfPW 2017, 129 [*Roth*, ZfPW 2017, 129 (Fundstelle)]
- ders.:** Bedeutungsverluste der Zivilgerichtsbarkeit durch Verbrauchermediation, JZ 2013, 637 [zit.: *Roth*, JZ 2013, 637 (Fundstelle)]
- Römermann, Volker / Günther, Tim:** Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung – Zulässige Rechtsdurchsetzung mit Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar, NJW 2019, 551 [zit.: *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (Fundstelle)]
- Röthemeyer, Peter:** Musterfeststellungsklage – Spezialkommentar zum 6. Buch ZPO, 2. Auflage, Baden-Baden, 2020 [zit.: *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, Fundstelle]
- ders.:** Musterfeststellungsklage und Individualanspruch – Zur Kritik und zu den Entwicklungsmöglichkeiten, VuR 2019, 87 [zit.: *Röthemeyer*, VuR 2019, 87 (Fundstelle)]
- ders.:** Das rechtliche Gehör im Musterfeststellungsverfahren, MDR 2019, 6 [zit.: *Röthemeyer*, MDR 2019, 6 (Fundstelle)]
- ders.:** Die Leistungsphase nach dem Musterfeststellungsurteil, MDR 2019, 1421 [zit.: *Röthemeyer*, MDR 2019, 1421 (Fundstelle)]
- ders.:** Befugnis zur Musterfeststellungsklage: Der Narrativ der Klageindustrie, seine Folgen und Überlegungen zur Überwindung, VuR 2020, 130 [zit.: *Röthemeyer*, VuR 2020, 130 (Fundstelle)]
- ders.:** Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, VuR 2021, 43 [zit.: *Röthemeyer*, VuR 2021, 43 (Fundstelle)]
- Röß, Simon:** Die Auswirkungen einer Zession auf das Verhältnis von Musterfeststellungs- und Individualverfahren, NJW 2020, 953 [zit.: *Röß*, NJW 2020, 953 (Fundstelle)]
- ders.:** Die Bindung der angemeldeten Verbraucher an einen Kollektivvergleich, NJW 2020, 2068 [zit.: *Röß*, NJW 2020, 2068 (2069 f.)]
- Saenger, Ingo [Hrsg.]:** Zivilprozessordnung, 8. Auflage, Baden-Baden, 2019 [zit.: *Saenger/Bearbeiter*, Fundstelle]
- Saive, David / Engelhoven, Philipp u.a.:** Einmal Musterfeststellungsklage und wieder zurück, RAW 2020, 14 [zit.: *Saive/Engelhoven/Otto*, RAW 2020, 14 (Fundstelle)]
- Schaub, Renate:** Streuschäden im deutschen und europäischen Recht, JZ 2011, 13 [zit.: *Schaub*, JZ 2011, 13 (Fundstelle)]

- Schmidt, Eike:** Verbraucherschützende Verbandsklagen, NJW 2002, 25 [zit.: *Schmidt*, NJW 2002, 25 (Fundstelle)]
- Schmidt, Uwe:** Widerruf von Verbraucherdarlehen und Musterfeststellungsklage – ein Gedankenexperiment, WM 2018, 1966 [zit.: *Schmidt*, WM 2018, 1966 (Fundstelle)]
- Schmidt-Kessel / Strünck, Christoph u.a. [Hrsg.]:** Im Namen der Verbraucher? Kollektive Rechtsdurchsetzung in Europa, Jena, 2015 [zit.: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Kessel, Kollektive Rechtsdurchsetzung, Fundstelle]
- Schneider, Burkhard:** Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage – Kollektivrechtsschutz durch Verbraucherschutzverbände statt Class Actions? BB 2018, 1986 [zit.: *Schneider*, BB 2018, 1986 (Fundstelle)]
- Schneider, Norbert:** Kostenrechtliche Betrachtungen zur neuen Musterfeststellungsklage, DAR-Extra 2018, 741 [*Schneider*, DAR-Extra 2018, 741 (Fundstelle)]
- Sievers, Alexander:** Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage: Eine neue Klageart ward geboren, DAR-Extra 2018, 730 [zit.: *Sievers*, DAR-Extra 2018, 730 (Fundstelle)]
- Stadler, Astrid:** Kollektiver Rechtsschutz quo vadis, JZ 2018, 793 [zit.: *Stadler*, JZ 2018, 793]
- dies.:** Musterfeststellungsklagen im deutschen Verbraucherrecht, VuR 2018, 83 [zit.: *Stadler*, VuR 2018, 83 (Fundstelle)]
- dies.:** Kollektiver Rechtsschutz – Chancen und Risiken, ZHR 182 (2018), 623 [zit.: *Stadler*, ZHR 182 (2018), 623 (Fundstelle)]
- dies.:** Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, 121 [zit.: **Stadler**, JZ 2009, 121 (Fundstelle)]
- dies.:** Die Umsetzung der Kommissionsempfehlung zum kollektiven Rechtsschutz, ZfPW 2015, 61 [zit.: *Stadler*, ZfPW 2015, 61 (Fundstelle)]
- dies.:** Pyrrhussieg für den Verbraucherschutz – vzbv umgeht durch Vereinbarung mit VW gesetzliche Sicherungsmechanismen, VuR 2020, 163 [zit.: *Stadler*, VuR 2020, 163 (Fundstelle)]
- dies.:** Grenzüberschreitende Wirkung von Vergleichen und Urteilen im Musterfeststellungsverfahren, NJW 2020, 265 [zit.: *Stadler*, NJW 2020, 265 (Fundstelle)]
- Stadler, Astrid / Micklitz, Hans-Wolfgang:** Der Reformvorschlag der UWG-Novelle für eine Verbandsklage auf Gewinnabschöpfung, WRP 2003, 559 [zit.: *Stadler/Micklitz*, WRP 2003, 559 (Fundstelle)]
- Stadler, Astrid / Mom, Andreas:** Tu felix Austria? Neue Entwicklungen im kollektiven Rechtsschutz im Zivilprozess in Österreich, RIW 2006, 199 [zit.: *Stadler/Mom*, RIW 2006, 199 (Fundstelle)]

- Tamm, Marina:** Die Bestrebungen der EU-Kommission im Hinblick auf den Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher, *EuZW* 2009, 439 [zit.: *Tamm*, *EuZW* 2009, 439 (Fundstelle)]
- Tilp, Andreas / Schiefer, Marc:** VW Dieselgate – die Notwendigkeit zur Einführung einer zivilrechtlichen Sammelklage, *NZV* 2017, 14 [zit.: *Tilp/Schiefer*, *NZV* 2017, 14 (Fundstelle)]
- Togo, Federica:** Das neue Sammelklageverfahren in Italien, *GRUR-Int* 2011, 132 [zit.: *Togo*, *GRUR-Int* 2011, 132 (Fundstelle)]
- Tolksdorf, Klaus:** „Sammelklagen“ von registrierten Inkassodienstleistern – eine unzulässige Erscheinungsform des kollektiven Rechtsschutzes? *ZIP* 2019, 1401 [zit.: *Tolksdorf*, *ZIP* 2019, 1401 (Fundstelle)]
- Vollkommer, Gregor:** EU-Verbrauchersammelklage, *MDR* 2021, 129 [zit.: *Vollkommer*, *MDR* 2021, 129 (Fundstelle)]
- Vorwerk, Volkert / Wolf, Christian [Hrsg.]:** Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 40. Edition, München, 2021 [zit.: *BeckOK-ZPO/Bearbeiter*, Fundstelle]
- Vorwerk, Volkert / Wolf, Christian u.a. [Hrsg.]:** Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), 2. Auflage, München, 2020 [zit.: *Vorwerk/Wolf/Bearbeiter*, *KapMuG*, Fundstelle]
- Voßkuhle, Andreas:** Bruch mit einem Dogma: Die Verfassung garantiert Rechtsschutz gegen den Richter, *NJW* 2003, 2193 [zit.: *Voßkuhle*, *NJW* 2003, 2193 (Fundstelle)]
- Waclawik, Erich:** Die Musterfeststellungsklage, *NJW* 2018, 2921 [zit.: *Waclawik*, *NJW* 2018, 2921 (Fundstelle)]
- Walker, Wolf-Dietrich:** Unterlassungsklagengesetz, 1. Auflage, Baden-Baden, 2016 [zit.: *Walker*, *UKlaG*, Fundstelle]
- Waßmuth, Guido / Asmus, Thomas:** Der Diskussionsentwurf des BMJV zur Einführung einer Musterfeststellungsklage, *ZIP* 2018, 657 [zit.: *Waßmuth/Asmus*, *ZIP* 2018, 657 (Fundstelle)]
- Weber, Franziska / van Boom, Willem:** Neue Entwicklungen in puncto Sammelklagen – in Deutschland, in den Niederlanden und an der Grenze, *VuR* 2017, 290 [zit.: *Weber/van Boom*, *VuR* 2017, 290 (Fundstelle)]
- Weinland, Alexander:** Die neue Musterfeststellungsklage, München, 2019 [zit.: *Weinland*, *Musterfeststellungsklage*, Fundstelle]
- Wendt, Domenik:** Kollektiver Rechtsschutz in Europa – Kompetenzen, Alternativen und Safeguards, *EuZW* 2011, 616 [zit.: *Wendt*, *EuZW* 2011, 616 (Fundstelle)]
- Windau, Benedikt:** Spannungen im „Dreiecksverhältnis“ der Musterfeststellungsklage, *JM* 2019, 404 [zit.: *Windau*, *JM* 2019, 404 (Fundstelle)]

- Witt, Carl-Heinz:** Der Dieselskandal und seine kauf- und deliktsrechtlichen Folgen, NJW 2017, 3681 [zit.: *Witt*, NJW 2017, 3681 (Fundstelle)]
- Witte, Jürgen Johannes / Wetzig, Marc Simon:** Die Musterfeststellungsklage: Placebo oder Allheilmittel für den deutschen Verbraucherschutz, WM 2019, 52 [zit.: *Witte/Wetzig*, WM 2019, 52 (Fundstelle)]
- Woopen, Herbert:** Kollektiver Rechtsschutz – Ziele und Wege, NJW 2018, 133 [zit.: *Woopen*, NJW 2018, 133 (Fundstelle)]
- ders.:** Kollektiver Rechtsschutz – Das Desaster naht, IWRZ 2018, 160 [zit.: *Woopen*, IWRZ 2018, 160 (Fundstelle)]
- Würtenberger, Gert / Freischem, Stephan:** Stellungnahme der GRUR zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage, GRUR 2017, 1101 [zit.: *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2017, 1101 (Fundstelle)]
- Zekoll, Joachim:** Neue Maßstäbe für Zustellungen nach dem Haager Zustellungsübereinkommen? NJW 2003, 2885 [zit.: *Zekoll*, NJW 2003, 2885 (Fundstelle)]
- Zimmer, Daniel / Höft, Jan:** „Private Enforcement“ im öffentlichen Interesse? Ansätze zur Effektivierung der Rechtsdurchsetzung bei Streu- und Massenschäden im Kapitalmarkt-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, ZGR 2009, 662 [zit.: *Zimmer/Höft*, ZGR 2009, 662 (Fundstelle)]
- Zirngibl, Eva:** Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess in den USA und Deutschland, München, 2006 [zit.: *Zirngibl*, Kollektiver Rechtsschutz, Fundstelle]
- Zypries, Brigitte:** Ein neuer Weg zur Bewältigung von Massenprozessen – Entwurf eines Kapitalanleger-Musterverfahrens, ZRP 2004, 177 [zit.: *Zypries*, ZRP 2004, 177 (Fundstelle)]